Frieder Dünkel, Gerhard Spiess (Hrsg.):
Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR. Band 14

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Alternativen zur Freiheitsstrafe

Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich

---

Herausgegeben von
Frieder Dünkel und Gerhard Spiess

Freiburg 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Alternativen zur Freiheitsstrafe: Strafaussetzung zur Bewährung u. Bewährungshilfe im internationalen Vergleich / (Max-Planck-Inst. für Ausländ. und Internat. Strafrecht). Hrsg. von Frieder Dünkel u. Gerhard Spiess. - Freiburg i. Br.: Max- Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1983. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 14)
ISBN 3-922498-15-9

NE: Dünkel, Frieder (Hrsg.); Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max- Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

c 1983 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-15-9

VORWORT

Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben sich als Kernstück rationaler Kriminalpolitik in der Entwicklung des modernen Strafrechts erwiesen. Die Einführung dieses Rechtsinstituts in der Bundesrepublik wurde maßgeblich durch den Blick über die Grenzen und positive Erfahrungen des Auslands begünstigt. Die Bestandsaufnahme der heutigen Situation zeigt, daß sich derartige Alternativen zum Freiheitsentzug als richtiger Schritt bewährt haben, andererseits gleichwohl Probleme in der Überfüllung von Haftanstalten sich von neuem und in verschärftem Maße stellen. Dies fordert zu neuen Reformanstrengungen heraus, deren Grundlage wiederum die Auswertung des im In- und Ausland vorliegenden Erfahrungswissens sein kann. Der vorliegende Sammelband will sowohl in rechtsvergleichender wie empirisch-kriminologischer Hinsicht zu einer umfassenden Einschätzung der Strafaussetzung und Bewährungshilfe beitragen und den internationalen Erfahrungsstand für die zukünftige Kriminalpolitik in der Bundesrepublik fruchtbar machen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang erscheint, daß die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf Strafen bis zu 2 Jahren, in Sonderfällen bis zu 3 Jahren - wie sie gegenwärtig in der Bundesrepublik erörtert wird - in zahlreichen Nachbarländern schon länger und offenbar ohne negative Konsequenzen praktiziert wird. Auch was die Fortentwicklung und Ausdifferenzierung des Instituts der Bewährungshilfe anbelangt, kann die Rezeption ausländischer Erfahrungen für die Bundesrepublik, wie sie durch den vorliegenden Band ermöglicht wird, von nicht zu unterschätzendem Wert sein.

Freiburg, im August 1983

Professor Dr. Günther Kaiser

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Strafaussetzung zur Bewährung und damit zusammenhängend die Institution der Bewährungshilfe haben sich in der Bundesrepublik in den letzten dreißig Jahren neben der Geldstrafe zur wichtigsten Alternative zum Freiheitsentzug entwickelt. Mit dem vorliegenden Band wird diese Entwicklung auch international vergleichend dargestellt und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung dieser Sanktionsform für Rechtspolitik und Praxis aufgezeigt.

Hierzu wurden in insgesamt 24 Einzelbeiträgen Berichte über zahlreiche Länder zusammengetragen, vor allem über das westeuropäische Ausland, aber auch osteuropäische Länder (Polen, Rumänien, Ungarn) sowie die USA, Japan und die Volksrepublik China, die den jeweiligen Entwicklungsstand in strafrechtlicher und kriminologischer Hinsicht wiedergeben. Besonderer Wert wurde dabei auch auf Erkenntnisse zur Arbeitsweise der Bewährungshilfe und vergleichbarer Institutionen sowie auf Fragen der Effizienz im Vergleich zu anderen Sanktionen, insbesondere zum Freiheitsentzug gelegt. In insgesamt 8 Beiträgen werden in diesem Zusammenhang einige besonders interessant erscheinende Modelle der Behandlung in Freiheit dargestellt wie sie im In- und Ausland in der jüngsten Zeit entstanden sind (u.a. das Sundsvall-Experiment in Schweden, Resozialisierungsfrühhilfen in den Niederlanden und das Modell der Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik).

In dem zusammenfassenden Überblick und dem abschließenden Beitrag der Herausgeber mit einer kriminalpolitischen Bewertung der Strafaussetzung und Bewährungshilfe sollen Anregungen und Impulse sowohl für die zukünftige Strafrechtspraxis, die Praxis der Arbeit in der Bewährungshilfe sowie die rechtspolitische Fortentwicklung gegeben werden. Der weitere Ausbau der Bewährungshilfe sowie vergleichbarer Alternativen zum Freiheitsentzug scheint dabei gerade in der heutigen kriminalpolitischen Situation von besonderer Dringlichkeit.

Der vorliegende Band wurde durch die Mitarbeit von Wissenschaftlern des In- und Auslandes ermöglicht. Ihnen sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Ferner danken wir Herrn Professor G. Kaiser für die hilfreiche Unterstützung unseres Projektes.
Ganz besonderer Dank und Anerkennung gebührt Frau U. Kurze, die das Manuskript mit großer Sorgfalt für die Drucklegung fertigstellte.

Freiburg, im August 1983 Frieder Dünkel Gerhard Spieß

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort
G. Kaiser, Freiburg V

Vorwort der Herausgeber
F. Dünkel, G. Spieß, Freiburg/Konstanz VI

Teil I: Einführung 1

1. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im Kontext gegenwärtiger Kriminalpolitik
F. Dünkel, Freiburg 3

Teil II: Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz 21

2. Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland
G. Spieß, Konstanz 23

3. Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe der Bundesrepublik
N. Lippenmeier, F. Sagebiel, Kassel/Wuppertal 50

4. Bedingte Straf(rest)nachsicht und Bewährungshilfe in Österreich
A. Pilgram, S. Stadler, Wien 73

5. Die Stellung der Strafaussetzung und Bewährungshilfe im strafrechtlichen Sanktionensystem in der Schweiz
P. Aebersold, Basel 96

Teil III: Formen der Strafaussetzung und Schutzaufsicht in skandinavischen Ländern 111

6. Bedingtes Urteil und Kriminalfürsorge im dänischen Strafrecht
S. Andreasen, Kopenhagen 113

7. Strafvollzug in Freiheit und Bewährungshilfe in Schweden
K. Cornils, B. Wiskemann, Freiburg 123

8. Die Effizienz unterschiedlicher Formen der Strafaussetzung zur Bewährung - Bericht über ein Forschungsprojekt in Schweden
U. Bondeson, Kopenhagen 148

9. Das Sundsvall-Experiment in Schweden
E. Kühlhorn, Stockholm 165

Teil IV: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in weiteren westeuropäischen Ländern 179

10. Bewährungshilfe in den Niederlanden
L.C.M. Tigges, 's-Gravenhage 181

11. Unterschiedliche Formen der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in England und Wales
J. King, Cambridge 196

Teil V: Strafaussetzung zur Bewährung in osteuropäischen Ländern 221

12. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Polen
S. Lammich, Freiburg 223

13. Strafaussetzung und Bewährung im rumänischen Strafrecht
G. Basiliade, Bukarest 235

14. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Ungarn
M. Vermes, Budapest 252

Teil VI: Strafaussetzung zur Bewährung und Modelle der Behandlung in Freiheit in den USA 265

15. Probation und parole: die Stellung der Strafaussetzung im Sanktionensystem der USA
E. Johnson, Carbondale 267

16. Modelle intensivierter Behandlung in Freiheit in den USA
E. Johnson, Carbondale 281

17. Modelle ehrenamtlicher Bewährungshilfe in den USA
F. Sagebiel, Wuppertal 295

Teil VII: Strafaussetzung zur Bewährung in weiteren außereuropäischen Ländern 317

18. Bewährungshilfe in Japan
K. Miyazawa, Tokio 319

19. Strafrecht und Strafaussetzung zur Bewährung in der Volksrepublik China
H.-J. Albrecht, Freiburg 332

Teil VIII: Spezielle Modelle der Behandlung in Freiheit im In- und Ausland 353

20. Resozialisierungsfrühhilfen in den Niederlanden - Praxis und Perspektiven
L.C.M. Tigges, E.G.M. Nuijten-Edelbroek, 's-Gravenhage 355

21. Modelle ambulanter Behandlung in der Bundesrepublik – Betreuungszuweisungen nach dem JGG: die "Brücke e.V." in München
E. Hassemer-Kreckl, München 368

22. Erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit – Modellversuch: ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Uelzen –
H. Fischer, Uelzen 381

Teil IX: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich und Folgerungen für die deutsche Praxis und Rechtspolitik 397

23. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich – ein Überblick
F. Dünkel, Freiburg 399

24. Kriminalpolitische Bewertung der Strafaussetzung und Folgerungen für die Praxis in der Bundesrepublik
F. Dünkel, G. Spieß, Freiburg/Konstanz 503

Über die Autoren 516

Abkürzungsverzeichnis 521

Teil I:

Einführung

STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IN KONTEXT GEGENWÄRTIGER KRIMINALPOLITIK

Frieder Dünkel

1. Einleitung

Die Frage nach Alternativen zum Freiheitsentzug ist in jüngster Zeit unter dem Eindruck steigender Gefangenenzahlen und von Problemen der Überbelegung in Gefängnissen wieder stärker in den Vordergrund getreten. So hat die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Ende der 60er Jahre zwar durch die weitgehende Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe die Gefängnispopulation um ca. 10.000 Gefangene reduziert, jedoch erwies sich dieser Effekt als lediglich vorübergehende Erscheinung: bereits 1972 war die Belegung wieder deutlich gewachsen und stieg bis 1981 auf durchschnittlich knapp 58.000 Gefangene an. Zu einzelnen Stichtagen wurde 1983 sogar die Zahl von 64.000 Gefangenen und damit eine erhebliche Überschreitung der Belegungskapazität erreicht (1). Das Problem der Überbelegung erwies sich in einzelnen Bundesländern (vor allem Hessen, Berlin, Baden-Württemberg) als derart gravierend, daß vorläufige Vollstrekkungsstops und andere Maßnahmen zur Reduzierung der Vollzugspopulation erwogen und teilweise auch durchgeführt wurden (2).

Die gesetzliche Ausweitung der bedingten Entlassung war dabei eine der im Mittelpunkt stehenden kriminalpolitischen Forderungen, nachdem vereinzelte Versuche der Exekutive, auf dem Gnadenwege eine Entlastung der Gefängnisse zu erreichen, weitgehend scheiterten (3).

Die Situation ist nicht neu. Bereits die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im Jahre 1953 (4) war vor dem Hintergrund überfüllter Gefängnisse in den ersten Nachkriegsjahren forciert worden (5).

Das erste Strafrechtsreformgesetz im Jahre 1969 brachte mit der Ausweitung der aussetzungsfähigen Strafen von bis zu 9 Monaten auf bis zu 1 Jahr, in besonderen Fällen auf bis zu 2 Jahre sowie mit der vermehrten Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (vor allem bei längerer Inhaftierung, vgl. § 57 III 2 StGB) einen zusätzlichen Bedeutungsgewinn für das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe. Dies drückt sich rein zahlenmäßig auch darin aus, daß 1980 in der Bundesrepublik die Zahl von Bewährungshilfeprobanden mit ca. 101.000 die Zahl der Strafgefangenen bei weitem überrundet hat (6). 1970 war das Verhältnis noch etwa 39.500 :

46.700 (7), d.h., die Zahl der Strafaussetzungen mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ist gegenüber der Inhaftierung überproportional angestiegen. Dies betrifft vor allem auch den Bereich vorzeitiger Entlassungen: denn vor 1969 wurde nur etwa ein Viertel, 1980 jedoch ca. drei Viertel der nach § 57 StGB Entlassenen unter Bewährungsaufsicht gestellt (8). Auch im Hinblick auf die Zahlen in der Strafverfolgungsstatistik wird ein geradezu dramatischer Anstieg der insgesamt ausgesetzten Freiheitsstrafen angedeutet, den Kaiser zurecht als eine der "bedeutendsten Wandlungen der Sanktionspraxis" bezeichnet (9). So stieg der Anteil von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht bezogen auf alle Freiheitsstrafen von 1970 bis 80 von 53 % auf 66 %, bezogen auf die grundsätzlich aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von bis zu 1 Jahr von 59 % auf nicht weniger als 74 % (10). Die Entwicklung bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist nahezu identisch (11). Nur 5 % wurden 1980 zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe machte 8 % der jugendstrafrechtlichen Sanktionen und 62 % aller zu Jugendstrafe Verurteilten aus (12).

Daß die prozentuale (bezogen auf alle Verurteilungen) Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung (ebenso wie der Geldstrafe) (13) dennoch letztlich keine Abnahme der Vollzugspopulation bewirken konnte, dürfte mehrere Ursachen haben: einmal hat sich wohl die Sanktionspraxis verschärft (14), was sich nicht nur am besonders markanten Beispiel der Drogenpolitik nachweisen läßt, wo schon im Vorgriff auf entsprechende Gesetzesreformen die strafrechtliche Sozialkontrolle deutlich intensiviert wurde (15). Vielmehr scheint - jedenfalls im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität - unter teilweiser Abkehr vom sogenannten Rehabilitationsmodell sich eine Tendenz zu "härteren Strafen und weniger Psychologie" (16) auszubreiten, wie sie auch vor allem in den USA in den letzten Jahren unter den Begriffen der "incapacitation" (Unschädlichmachung) und "general deterrence" (Generalprävention) an Bedeutung gewonnen hat (17).
Zum anderen hat mit dem Ausbau des Personals in Polizei und Strafjustiz (18) die Zahl registrierter und verurteilter Straftaten deutlich zugenommen und damit absolut gesehen auch die Zahl derjenigen Verurteilten oder Beschuldigten, die pro Jahr inhaftiert werden bzw. eine unbedingte Freiheitsstrafe antreten müssen (19). Daß letzteres sicherlich nicht am Versagen der Bewährungshilfe resp. an dem zunehmenden Anteil von widerrufenen Freiheitsstrafen zur Bewährung liegen kann, hat Spieß (20) anhand der trotz einer immer schwierigeren Klientel sinkenden Widerrufsquoten eindrucksvoll belegt. Der Ausbau der Alternativen war damit insgesamt gesehen eher mit einer Ausweitung strafrechtlicher Sozialkontrolle auf weitere Teile der Bevölkerung verbunden (21) als mit einer Zurückdrängung der traditionellen Strafen. Gleichwohl bleiben viele Fragen offen, zumal der Belegungszuwachs im Vollzug regional sehr unterschied-

lich ist: Bremen und Hamburg haben es jedenfalls verstanden ihre Vollzugspopulation in den letzten 10 Jahren konstant zu halten ganz im Gegensatz zu Bayern, Baden-Württemberg und insbesondere Berlin und Hessen (22). Die Zusammenhänge mit regional unterschiedlichen Sanktionsmustern insbesondere auch im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung bedürfen noch vertiefter Analyse.

2. Gegenwärtige legislative Reformtendenzen im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

Die Situation in den Gefängnissen hat zu zahlreichen, teilweise schon erwähnten Versuchen mit dem Ziel einer Reduktion der Gefangenenpopulation geführt. Auf legislativer Ebene konnte abgesehen von den zum 1.1.1982 in Kraft getretenen Sonderregelungen für Drogenabhängige im neuen Betäubungsmittelgesetz (vgl. die §§ 35 ff. BtMG, (23)) eine umfassende Reform bzw. Erweiterung der Möglichkeiten zur Strafaussetzung bisher nicht erreicht werden. Allerdings gehörte dieser Themenbereich zum Regierungsprogramm der im Oktober 1982 abgelösten sozialliberalen Koalition (24). Dementsprechend wurden im Bundesjustizministerium im Jahre 1982 zwei Arbeitsentwürfe, die u.a. eine Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten einer Strafaussetzung zur Bewährung beinhalteten, erstellt.

Der "Arbeitsentwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (weiterer Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung)" vom 18.6.1982 will im Bereich des Erwachsenenstrafrechts "in vorsichtiger Weise den Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitern" (25). Hierzu wird einmal bezüglich § 56 II StGB vorgeschlagen, die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zwischen 1 und 2 Jahren bereits bei Vorliegen besonderer Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Verurteilten und nicht mehr in der Kumulation beider Merkmale zu ermöglichen. Dementsprechend soll § 57 II Nr. 2 StGB hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe geändert oder ganz auf die dort aufgeführten Kriterien verzichtet werden. Letzteres hätte zur Folge, daß neben der guten Sozialprognose als formale Voraussetzung lediglich die Mindestverbüßungszeit von 1 Jahr hinzukommen muß, um eine Ermessensentscheidung bei Halbstrafen zu ermöglichen.

Der Arbeitsentwurf greift damit eine Entwicklung in der Rechtssprechung insbesondere des BGH auf, der im Laufe der 70er Jahre zunehmend davon abkam, die früher geforderte "unausweichliche Konfliktslage" bzw. eine "extreme Ausnahmesituation" für die Aussetzung nach § 56 II StGB vorauszusetzen und nunmehr wiederholt auch hinsicht-

lich der besonderen Umstände in Tat und Persönlichkeit eine "Gesamtwürdigung" zuläßt (26), die letztlich eine Aufgabe der strengen Kumulativität beider Kriterien beinhaltet. Auch zur Strafrestaussetzung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe hat die Rechtsprechung die Kumulativität der Sondervoraussetzungen durch die Formel von der "Gesamtwürdigung von Tat und Täter" stark gemildert (27).

Eine interessante Veränderung sieht der Entwurf hinsichtlich der Dauer der Bewährungszeit vor, deren Höchstmaß in § 56 a I EStGB von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt werden soll. Ferner wird danach die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (§ 56 d StGB) auch nur für einen Teil der Bewährungszeit ermöglicht (28). Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß im Falle einer Unterstellung vor allem im ersten Jahr einer Bewährungszeit die Betreuungsarbeit durch den Bewährungshelfer notwendig und sinnvoll ist, danach aber häufig überflüssig erscheint. Nach der bisherigen Regelung hat der Bewährungshelfer, auch wenn kaum noch Kontakt zum Probanden besteht, durch die Berichtspflicht gegenüber dem Gericht usw. einen relativ hohen verwaltungsmäßigen Aufwand. Insoweit soll die Bewährungshilfe angesichts ihrer hohen Fallbelastungszahlen durch eine flexiblere Handhabung der Unterstellungszeit entlastet werden.

Eine stärkere Verzahnung von Vollzug und Bewährungshilfe bzw. die grundsätzliche Verbesserung der Behandlungsplanung im Bereich der Entlassungsvorbereitung (z.B. über eine schrittweise Öffnung des Vollzugs, die überleitungsorientierte Verlegung in den offenen Vollzug usw.) wird mit der geplanten strafprozessualen Änderung (vgl. § 454 a EStPO) angestrebt, die das Gericht anhält, über die vorzeitige Entlassung bereits ein halbes Jahr vor dem möglichen Entlassungszeitpunkt zu entscheiden (29). Dies kommt einem dringenden Bedürfnis der Vollzugspraxis entgegen, die die häufig kurzfristigen Entscheidungen und damit fehlenden Möglichkeiten einer differenzierten Entlassungsvorbereitung beklagt.

Der "Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes" vom 30.8.1982 geht in seinem Anliegen weit über die hier in erster Linie interessierende Frage einer Reform der Strafaussetzung zur Bewährung hinaus. So soll insgesamt der dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) immanente Erziehungsgedanke durch eine Erweiterung des Katalogs von Erziehungsmaßregeln wie z.B. der sogenannten Betreuungsweisung (30) bzw. der Teilnahme an erzieherisch gestalteter Gruppenarbeit und Zuchtmitteln wie der Arbeitsauflage verstärkt werden (31). Hier schlagen sich die positiv eingeschätzten Erfahrungen einiger in der jüngsten Zeit entstandener Modellversuche (z.B. "Brücke e.V." München usw., (32)) nieder. Auch der im Entwurf hervorgehobene erzieherische Aspekt beim Jugendarrest ist strafrechtsdogmatisch im Vorfeld der im vorliegenden Band angesprochenen Sanktionen zu sehen, wenngleich die Übergänge auf der Rechtsanwendungsebene durchaus fließend zu sein scheinen. Dies verdeutlicht die Tatsache, daß z.B. die Einführung der sogenannten Betreuungsweisungen und Arbeitsauflagen im Münchner Brücke-Projekt zu einem Austausch mit anderen Sanktionen

auch im Bereich der Jugendstrafe (zur Bewährung) geführt zu haben scheint, also nicht nur mit "gleichwertigen" Erziehungsmaßregeln oder Auflagen (insbesondere Jugendarrest) (33).

Im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung geht der Entwurf zum JGG über den erwähnten Arbeitsentwurf zum StGB insoweit hinaus, als er die bisher in § 21 I JGG geregelte Aussetzung auf bis zu 2 Jahre ohne weitere Voraussetzungen ausdehnen und auf die im bisherigen Absatz 2 vorgesehenen besonderen Umstände (auch fakultativ) verzichten will. Im übrigen wird die Strafaussetzung zur Bewährung auch nach vorangegangener Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG zugelassen (vgl. § 30 I EJGG). Ähnlich wie der Entwurf vom 18.6.82 wird zur besseren Entlassungsvorbereitung und möglichst frühzeitigen Einschaltung der Bewährungshilfe eine Entscheidung über die bedingte Entlassung spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt gefordert (vgl. § 88 III EJGG, (34)).
Desgleichen löst er das Junktim von Bewährungszeit und Unterstellung unter Bewährungsaufsicht in der Weise auf, daß auch die Betreuung durch einen Bewährungshelfer lediglich für einen Teil der ersteren zulässig sein soll. Die Maximaldauer der (im übrigen nach wie vor obligatorischen) Bewährungsaufsicht soll 2 Jahre betragen (vgl. § 24 I EJGG, bisher: 3 Jahre).

Einschneidende Veränderungen sind in der Schaffung des sogenannten Einstiegsarrests bei Verhängung von Jugendstrafe zur Bewährung zu sehen (vgl. § 8 II EJGG), ein Institut, das im anglo-amerikanischen Raum unter dem Stichwort "shock-probation" (35) bekannt wurde und mit dem in Skandinavien im Wege einer erzieherisch ausgestalteten, der Bewährungsstrafe vorangehenden kurzzeitigen Inhaftierung experimentiert wurde (36). Die Einführung derartiger Regelungen, die letztlich eine von der Gesamtkonzeption des JGG bisher verworfene (vgl. insbesondere § 18 JGG) Übernahme der kurzen Freiheitsstrafe beinhalten, muß vor allem, wenn sie ohne Bezugnahme auf den internationalen Forschungsstand erfolgt, bedenklich erscheinen.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen des JGG betreffen u.a. die informelle Erledigung von Strafsachen (§§ 45, 47 JGG), Möglichkeiten der Unterbringung in einem Erziehungsheim anstatt Untersuchungshaft usw., also Fragestellungen, die im vorliegenden Band nicht im Vordergrund stehen (37). Dennoch sind die Berührungspunkte nicht zu übersehen, wie z.B. die vorgesehene Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens vor Anklageerhebung "zur Bewährung" zeigt.

Noch weitergehende und umfassende Vorschläge zum Ausbau der Alternativen kamen in jüngster Zeit verständlicherweise aus Bundesländern, in denen die Überbelegung im Justizvollzug besonders gravierend erscheint. So ist die Initiative des Berliner Justizsenators bei der Justizministerkonferenz der Länder im Oktober 1982 in diesem Zu-

sammenhang zu sehen. Dort wurden u.a. eine großzügigere Strafaussetzung zur Bewährung und vorzeitige Entlassung sowie der Ausbau der Bewährungs- und Gerichtshilfe "mit dem Ziel, alternative Wege gegenüber dem Strafvollzug zu schaffen", gefordert (38).

Das Hessische Justizministerium stellte ebenfalls 1982 einen Gesetzesentwurf zur Diskussion, der im Bereich des Erwachsenenstrafrechts eine Ausweitung der grundsätzlichen Aussetzungsmöglichkeiten von bis zu 1 (§ 56 I StGB) auf bis zu 2 Jahre, unter den besonderen Umständen des geltenden § 56 II StGB auf bis zu 3 Jahre vorsieht. Die Dauer der Bewährungsaufsicht im Falle der Unterstellung soll maximal 2 Jahre betragen. Hinsichtlich der Strafrestaussetzung folgt der Entwurf den Vorschlägen des Bundesjustizministeriums vom 18.6.1982 (39).

Ende 1982 brachte die nordrhein-westfälische Landesregierung schließlich einen noch weitergehenden Gesetzesentwurf im Bundesrat ein (40), der die Aussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen von bis zu 2 Jahren, bei Vorliegen besonderer Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Verurteilten bis zu 3 Jahren vorsieht. Ferner soll § 57 Abs. 2 StGB dahingehend geändert werden, daß bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens jedoch 6 Monaten (bisher 1 Jahr), eine Entlassung erfolgen kann. Die Bewährungszeit soll auf 2-3 Jahre, die Dauer der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht auf maximal 2 Jahre abgekürzt werden (41). Damit soll eine Mehrbelastung der Bewährungshilfe insgesamt gesehen vermieden werden. Der Gesetzesentwurf wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 18.3.83 von der Tagesordnung abgesetzt und es erscheint derzeit ungewiß, ob er Chancen besitzt, in den Bundestag eingebracht und dort verabschiedet zu werden.

3. Ziele eines internationalen Vergleichs in der vorliegenden Untersuchung

Die 1969 bzw. 1975 abgeschlossene Strafrechtsreform in der Bundesrepublik wurde schon zu Beginn durch rechtsvergleichende Arbeiten stimuliert. Schon in den 50er Jahren gaben die Arbeiten des Freiburger Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht als Vorläufer des heutigen Max-Planck-Instituts wesentliche Impulse und fanden im sogenannten Entwurf 1962 ihren Niederschlag (42).

Im vorliegenden Band geht es nicht nur um eine Bestandsaufnahme des Themenkreises "Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe" im internationalen Vergleich im Hinblick auf die rechtsdogmatischen Lösungswege in den einzelnen betrachteten Ländern, sondern vor allem auch um die praktischen Erfahrungen sowie empirisch-kriminologischen Erkenntnisse zur Funktions- und Wirkungsweise der entsprechenden Institute. Nicht zuletzt interessieren dabei die rechtspolitische Einschätzung und Entwicklungstrends aus der Sicht der untersuchten Länder, die für die Situation in der Bundesrepublik von Bedeutung sein könnten. Allerdings lehrt die Erfahrung etwa im Bereich des

Strafvollzugs, daß weder die kritiklose Übernahme noch Ablehnung von Entwicklungstrends im Ausland fruchtbar sind und der deutsche Gesetzgeber hat bisher gut daran getan, die vielzitierte "Abkehr von der Behandlungsideologie" (43) mit all ihren negativen Begleiterscheinungen nicht zu rezipieren, wenngleich in der Praxis eine gewisse Ernüchterung und realistische Sichtweise des Machbaren durchaus angebracht erscheint, um übertriebene Hoffnungen an das Rehabilitationsmodell zu verhindern. Ähnlich vorsichtig ist der Umgang mit "Ideologien" im Bereich der Alternativen zu gestalten. Denn die Erfolge im Hinblick auf Kriminalitätsbekämpfung bzw. -prävention als makrosoziale Erscheinung dürften auch hier gering sein. Die entscheidende Fragestellung muß allerdings in der Weise erfolgen, daß die Vermeidung stationärer Unterbringung keine schlechteren Ergebnisse in spezialpräventiver Hinsicht und bezüglich der Sicherheit der Allgemeinheit ergibt. Ferner sind die Alternativen an Grundsätzen der Humanität, der Rechtsstaatlichkeit, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem Grundsatz "in dubio pro libertate", also den eine rationale Kriminalpolitik konstituierenden Elementen zu überprüfen (44).

Dem vorliegenden internationalen Vergleich liegt ein Verständnis von Strafrechtsvergleichung "als Grundlagenforschung" zugrunde, wie es etwa Schultz (45) treffend skizziert hat. Die stärkere Integration kriminologischer Methoden und Einsichten in die Strafrechtsvergleichung wurde insbesondere von Kaiser (46) wiederholt gefordert. Gleichwohl bleibt natürlich das Problem des interkulturellen Vergleichs und der Übertragbarkeit von Erkenntnissen (gerade unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen der Kriminologie) bestehen, das hier nur angedeutet werden kann (47). Dieses Problem betrifft für den vorliegenden Band einmal die Auswahl der untersuchten Institute unter dem im deutschen Sprachraum einigermaßen klar definierten Themenkreis "Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe", also z.B. Fragen der Einbeziehung von Formen privater Straffälligenhilfe, die der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik entsprechen oder von Sanktionen im Vorfeld der Freiheitsstrafe, die in engem Zusammenhang mit der Bewährungshilfe zu sehen sind (z.B. das Institut der gemeinnützigen Arbeit in England usw.). Zum anderen sind damit Fragen angesprochen, die auf der Interpretationsebene eine Rolle spielen wie etwa die Effizienz bestimmter Formen der Bewährungshilfe, indem auch der bestimmte soziale Kontext des jeweiligen Landes mitbetrachtet werden muß. Im Bewußtsein dieser Schwierigkeiten und Probleme eines internationalen Vergleichs ist das Bedürfnis und die Notwendigkeit eines "Blicks über die eigenen Grenzen" angesichts der Fülle von unterschiedlichen rechtlichen Lösungsmöglichkeiten und der Erfahrungen auf der praktischen und empirisch-kriminologischen Ebene im Ausland zu unterstreichen. Dieses Bedürfnis ist umso größer, als es in der Bundesrepublik an einem umfassenden und aktuellen Überblick im internationalen Vergleich bislang fehlt (48).

4. Zum Aufbau des vorliegenden Bandes und den Fragestellungen der Länderberichte

Der Band gliedert sich in 9 Teile, innerhalb derer jeweils allgemeine und spezifische Länderberichte nach regionalen Gesichtspunkten zusammengefaßt sind.

Im auf die vorliegende Einleitung folgenden Teil 2 sind die allgemeinen Berichte der deutschsprachigen Länder enthalten. G. Spieß berichtet über die Entwicklung in der Bundesrepublik, A. Pilgram und S. Stadler über Österreich und P. Aebersold über die Schweiz. Ein Beitrag über das in Berlin entwickelte Modell der Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe von N. Lippenmeier und F. Sagebiel (49) ergänzt die Beschreibung der Situation in der Bundesrepublik.

Der 3. Teil widmet sich Formen der Strafaussetzung zur Bewährung im Rahmen der sogenannten Schutzaufsicht u.ä. in den skandinavischen Ländern. S. Andreasen gibt einen allgemeinen Überblick über Dänemark, K. Cornils und B. Wiskemann nehmen sehr detailliert und umfassend zur Entwicklung in Schweden Stellung, wobei sie u.a. im Bereich des statistischen Materials immer wieder auch die anderen skandinavischen Länder einbeziehen.
U. Bondeson berichtet über ein Forschungsprojekt zur Effizienz unterschiedlicher Formen der Strafaussetzung zur Bewährung in Schweden, das im Hinblick auf die gegenwärtigen bundesdeutschen Reformbestrebungen insoweit hochaktuell ist, als eine dem geplanten "Einstiegsarrest" ähnliche Form kurzfristiger Inhaftierung vor einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht dort im Vergleich zur herkömmlichen Strafaussetzung mit bzw. ohne Bewährungshilfe untersucht wurde.
Auch das von E. Kühlhorn beschriebene Sundsvall-Experiment befaßt sich mit den Auswirkungen unterschiedlicher Strafaussetzungsformen und überprüft die von den bereitgestellten finanziellen Ressourcen her gesehen erheblich intensivierte Bewährungshilfe im Sundsvall-Distrikt im Vergleich zu den traditionellen Formen der sog. Schutzaufsicht in Schweden. Die anhaltende Diskussion um die Fallbelastung und Forderungen nach Intensivierung der Bewährungshilfe (z.B. bei bestimmten Tätergruppen) lassen auch dieses Projekt von besonderer Aktualität erscheinen.

Im 4. Teil werden weitere westeuropäische Länder mit unterschiedlicher Tradition dargestellt: L.C.M. Tigges berichtet über die Niederlande und J. King über England und Wales. Eine regionale Aufgliederung dieser Form erschien uns gegenüber einer Zuordnung nach ähnlichen Systemen, beispielsweise von England und Wales zu den USA vorzugswürdig. Vielfach haben sich im übrigen Mischsysteme entwickelt, die in Teilbereichen eher dem englischen Recht verwandte Formen der "probation", in anderen eher kontinentale Formen der Strafaussetzung kennen.

Teil 5 ist in der westeuropäischen Diskussion bisher eher vernachlässigten Ländern gewidmet, die - wie sich zeigt - über sehr interessante und für die Fortentwicklung in der Bundesrepublik anregende Möglichkeiten an Alternativen zum Freiheitsentzug verfügen. S. Lammich zeigt die Situation in Polen, G. Basiliade in Rumänien und M. Vermes in Ungarn auf.

Teil 6 und 7 betreffen den außereuropäischen Bereich. Zunächst gibt E. Johnson einen allgemeinen Überblick über die USA, den er speziell in Hinblick auf Modelle intensivierter Bewährungsaufsicht und einer Einschätzung deren Effizienz ergänzt. F. Sagebiel behandelt die vor allem in den USA bekanntgewordenen Versuche, mit ehemaligen Straffälligen und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern die professionelle Bewährungshilfe zu entlasten bzw. zu ergänzen. Auch diese Frage wird gegenwärtig in der Bundesrepublik angesichts der hohen Fallbelastung der professionellen Bewährungshelfer diskutiert. Ihre kriminalpolitische Relevanz liegt auf der Hand, zumal die verstärkte Einbeziehung ehrenamtlicher Bewährungshelfer hierzulande bislang offensichtlich nur unzureichend gelungen ist.

Teil 7 enthält Beiträge über die wohl wichtigsten asiatischen Länder: Japan (K. Miyazawa) und die Volksrepublik China (H.-J. Albrecht). Während die Beziehungen und der Austausch mit Japan schon eine feste Tradition aufweisen (50), ist das Wissen über Strafrecht und Strafverfolgungspraxis in der Volksrepublik China noch sehr gering. Die Tatsache, daß ein Land wie China gerade erst eine umfassende Kodifizierung strafrechtlicher Normen geschaffen hat, läßt schon allein den strafrechtsdogmatischen Vergleich interessant erscheinen, auch wenn über die konkrete Rechtsanwendung und Bewährung des Strafrechts sich nur wenige Informationen finden lassen.

Im 8. Teil werden einige Modelle der Behandlung in Freiheit dargestellt, die zwar nicht unmittelbar die Praxis der Bewährungshilfe repräsentieren, die aber u.E. kriminalpolitisch in diesem Zusammenhang gesehen werden sollten. Das von L.C.M. Tigges und E.G.M. Nuijten-Edelbroek vorgestellte Projekt zu Resozialisierungsfrühhilfen in den Niederlanden weist Ähnlichkeiten auf mit den Versuchen in der Bundesrepublik, im Rahmen der sog. "Haftentscheidungshilfe" (51) die Untersuchungshaft zu verringern. Daß derartige Projekte unabhängig davon einen wichtigen Stellenwert unter Gesichtspunkten der möglichst frühzeitigen und kontinuierlichen Betreuung von inhaftierten Straffälligen haben, macht dieser Beitrag deutlich.
Die Berichte von E. Hassemer-Kreckl zum "Brücke"-Modell in München und von H. Fischer über nach ähnlichen Vorstellungen entwickelte erzieherische Gruppenarbeit in Uelzen zeigen Alternativen zu herkömmlichen Formen der Bewährungshilfe auf wie sie im Jugendstrafrecht durch das dort differenziertere Instrumentarium möglich sind (sog.

Betreuungsweisungen, häufig in Verbindung mit Auflagen zu gemeinnütziger Arbeit). Daß solche Weisungen und Auflagen gegebenenfalls unter Beteiligung der Bewährungshilfe oder von Trägern der privaten Straffälligenhilfe auch im Erwachsenenstrafrecht schon nach geltendem Recht möglich sind, wird durch einen Blick z.B. auf die §§ 56 f II, 56 e, 56 b II Ziff. 3, 57 III StGB und § 153 a StPO deutlich. So wären Arbeitsauflagen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten anstelle der heute vielfach üblichen Geldbußen in Verbindung mit Bewährungsstrafen (vgl. § 56 b II StGB) denkbar. Betreuungsweisungen erscheinen u.U. in Verbindung mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO sinnvoll etc.

Gerade für die kriminalpolitischen Schlußfolgerungen und Bewertungen der Herausgeber im abschließenden 9. Teil des Bandes sind derartige etwas über den engeren Bereich der Bewährungshilfe hinausgreifende Projekte von Bedeutung. Der zusammenfassende Überblick (F. Dünkel) insbesondere über die rechtlichen Regelungen und die Praxis im Ausland greift synoptisch die Fragestellungen der allgemeinen Länderberichte auf und folgt weitgehend deren Gliederung nach 4 Hauptgesichtspunkten:

a) Rechtlicher und institutioneller Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe
b) Tatsächliche Situation und Arbeitsweise der Bewährungshilfe
c) Effizienz der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe
d) Entwicklungstendenzen in Kriminalpolitik und Praxis der Bewährungshilfe

Dabei beschränkt sich die zusammenfassende Analyse nicht nur auf die durch Einzelberichte ausführlich dokumentierten Länder, sondern bezieht auch die Voraussetzungen und die Handhabung in wichtig erscheinenden Rechtsordnungen wie derjenigen von Belgien, der DDR, Frankreich (52), Griechenland, Italien, Norwegen, Portugal und Spanien mit ein.

Der den jeweiligen Autoren der allgemeinen Länderberichte vorgegebene Fragenkatalog lautete wie folgt:

zu a) Rechtlicher und institutioneller Rahmen

- welche Formen der bedingten Strafverschonung kennt das Landesrecht? (Erwachsenen-/Jugendstrafrecht).
- wann wurden sie eingeführt?
- wie weit haben sie seitdem an Bedeutung gewonnen? (Anteil der Strafaussetzungen nach Jugend-/Erwachsenenstrafrecht, Verhältnis zu anderen Sanktionen wie z.B. der Geldstrafe, Freiheitsstrafe ohne Bewährung etc.).
- rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen der Gewährung von Strafaussetzung/ Aussetzung eines Strafrests.
- Höhe aussetzungsfähiger Strafen.

- ist die Beiordnung eines Bewährungshelfers obligatorisch, gegebenenfalls in welchen Fällen?
- welche flankierenden Maßnahmen und Reaktionen kennt das Landesrecht? (Auflagen, zwischenzeitlicher Freiheitsentzug, Widerruf/Erlaß, Tilgung des Strafmakels etc.).
- rechtliche und institutionelle Stellung des Bewährungshelfers einschließlich gegebenenfalls des ehrenamtlichen Bewährungshelfers, rechtliche Eingliederung der Bewährungshilfe (Justiz, Sozialbehörden), institutionelle Gestaltung der Bewährungshilfe (Abgrenzung bzw. Personalunion mit Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Vollzug, Führungsaufsicht, Polizeiaufsicht).
- Rechte des Bewährungshelfers in den verschiedenen Verfahrensstufen (besteht Einheit von pretrial-investigation und Bewährungshilfe? Gegebenenfalls: wie ist die Zusammenarbeit geregelt?, auf welche Entscheidungen im Verfahrensverlauf nimmt der Bewährungshelfer bzw. parole board o.ä. Einfluß, vom Ermittlungsverfahren bis zum Aussetzungs- und Widerrufsentscheid?).
- verfügt die Bewährungshilfe über einen eigenen Etat bzw. eigene Ressourcen?
- wie sind Berichtspflicht, Zuordnung zum Gericht, Dienstaufsicht, Rechte gegenüber Probanden sowie die Auskunftspflicht Dritter gegenüber dem Bewährungshelfer geregelt?
- gibt es eine Pflicht der Ermittlungsbehörden zur Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer und umgekehrt?
- hat der Bewährungshelfer ein Zeugnisverweigerungsrecht?

zu b) Tatsächliche Situation und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

- Beschreibung der Arbeitsweise und Arbeitsbedingungen (Art der Betreuung und Überwachung, Kontaktfrequenz, Arbeit mit besonderen Problemgruppen, Einzel-/ Gruppenarbeit, Formen des community treatment o.ä., charakteristische Probleme der Arbeit der Bewährungshilfe).
- wie hoch ist die Fallbelastung pro haupt- bzw. ehrenamtlichen Bewährungshelfer? (Entwicklung der Probandenzahlen im Verhältnis zur Entwicklung von Bewährungshelferstellen, gegebenenfalls rechtliche Regelungen im Bereich der Fallbelastung).
- wie sieht die Inanspruchnahme von und Zusammenarbeit mit besonderen Einrichtungen aus? (z.B. Wohnheime, therapeutische Einrichtungen u.ä.).

zu c) Effizienz der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

- Effizienz der Bewährungshilfe (Anteil der Straferlasse/Widerrufe, Rückfälligkeit von Bewährungshilfeprobanden).

- vergleichende Sanktionsforschung im Bereich der Strafaussetzung und Bewährungshilfe (Vergleich der Strafaussetzung zur Bewährung gegebenenfalls mit oder ohne Bewährungshelfer mit voller Strafverbüßung usw.).
- gibt es eine spezielle Effizienzforschung insbesondere bei bestimmten Problemgruppen? (z.B. Drogentäter).

zu d) Entwicklungstendenzen in Kriminalpolitik und Praxis der Strafaussetzung und Bewährungshilfe

- welche gegenwärtigen Reformtendenzen gibt es im Bereich der Strafaussetzung und der Bewährungshilfe? (z.B. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung, Verkürzung der Bewährungszeit, Intensivierung der Bewährungsaufsicht usw.).

5. Zusammenfassung

Die ansteigende Gefängnisbelegung in der Bundesrepublik hat die Diskussion über Alternativen zum Freiheitsentzug neu belebt. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben in den letzten 30 Jahren eine immer größere Bedeutung gewonnen und in erheblichem Umfang die Vollstreckung von Freiheitsstrafen vermeiden helfen. Insoweit haben sich diese Rechtsinstitute bewährt (53) und sind aus dem deutschen Strafrecht nicht mehr wegzudenken. Die gesetzlichen Regelungen haben sich allerdings als unzureichend für eine weitere Ausdehnung ihres Anwendungsbereiches erwiesen, was zu zwei gesetzespolitischen Initiativen im Jahre 1982 bezüglich des Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrechts geführt hat, die einen "vorsichtigen weiteren Ausbau" anstreben.
Die Zielsetzung des vorliegenden Bandes betrifft die rechtsvergleichende Analyse der Strafaussetzung und Bewährungshilfe, ihre spezialpräventive Effizienz unter empirisch-kriminologischen Gesichtspunkten sowie die Funktions- und Arbeitsweise der Bewährungshilfe in den einzelnen Ländern. Hierdurch und durch die Einbeziehung von weiteren ambulanten Behandlungsmodellen im Rahmen dieses Bandes sollen der Vorrat an Lösungsmöglichkeiten für die gesetzliche Reform vergrößert und Anregungen für die Arbeitsweise der Praxis gegeben werden. Insoweit geht es um eine rationale "Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage" (54).

Anmerkungen:

(1) Am 31.1.1983: 64.853 Gefangene bei 61.447 Haftplätzen, was einer Gefangenenrate von 105 pro 100.000 der Bevölkerung entspricht; zur Entwicklung bis Ende 1981 vgl. i.e. Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 - Materialien und Analysen. 2. Aufl. Freiburg 1982, S. 56 ff.

(2) Z.B. in Hessen und Berlin, vgl. hierzu Kaiser, G.: Perspektiven vergleichender Pönologie. MschrKrim 63 (1980), S. 374; Kaiser in Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Karlsruhe, Heidelberg 1982, S. 78; in Niedersachsen wurde Ende 1982 ebenfalls ein vorläufiger Vollstreckungsstop (Gefangene mit "Halbstrafe") verfügt, vgl. die Pressemitteilung des niedersächsischen Justizministeriums vom 5.11.82; in Berlin wurde aufgrund der Anordnung des Senators für Justiz vom 18.1.82-4300-V.14- in zahlreichen Fällen Strafunterbrechung für 1 Jahr gem. § 455a StPO verfügt mit anschließender gnadenweiser bedingter Entlassung.

(3) Vgl. das Beipiel in Hessen, wo eine entsprechende Initiative des Justizministeriums durch die Erlasse vom 20. und 23.11.1979 bez. einer verstärkten Prüfung von "Halbstrafenaussetzungen" auf heftige Kritik des hessischen Richterbundes stieß, vgl. DRiZ 1980, 232 ff., und die entsprechenden 75 (von 279 eingeleiteten) Gnadenerweise in den ersten beiden Jahren zu keiner nennenswerten Entlastung des Vollzugs führten.

(4) Vgl. das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz v. 4.8.53, BGBl. I, S. 735 ff.

(5) Vgl. zu den entsprechenden Forderungen von der Vollzugsseite schon Krebs, A.: Zur Erneuerung des Gefängniswesens. Süddeutsche Juristenzeitung 1 (1946), S. 209-213.

(6) Vgl. hierzu auch Spieß, G. in diesem Band (S. 23 ff.); die Zahlen beziehen sich auf Bewährungshilfestatistik 1980, S. 5 und Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 1), S. 402.

(7) Vgl. Bewährungshilfestatistik 1970, 4; Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 1), S. 402; dabei ist zu beachten, daß 1970 im Strafvollzug infolge der weitgehenden Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten ein Tiefstand erreicht wurde. Dementsprechend war das Verhältnis Bewährungshilfeprobanden : Gefängnisinsassen 1965 mit ca. 26.000 (vgl. Bewährungshilfestatistik 1965, S. 4) : 57.000 (vgl. Strafvollzugsstatistik 1965, S. 6) noch extremer zuungunsten der Bewährungshilfe.

(8) Vgl. Heinz, W.: Bewährungshilfe im sozialen Rechtsstaat. BewHi 29 (1982), S. 154-169 (159); Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 1), S. 82 f.

(9) Vgl. Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980, S. 297; zusammenfassend Heinz, W.: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. MschrKrim 64 (1981), S. 148-173 (164 ff.); Heinz, W.: Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung - Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis. ZStW 94 (1982), S. 632-668.

(10) Vgl. Rechtspflegestatistik 1970, S. 112 f.; Strafverfolgungsstatistik 1980, S. 70 f..

(11) Vgl. zur Entwicklung bis 1974: Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977, S. 153 ff.; neuere Zahlen bei Schaffstein, F.: Jugendkriminologische und rechtspolitische Bemerkungen zur Verurteiltenstatistik 1977. Mschr Krim 62 (1979), S. 272-280.

(12) Vgl. Strafverfolgungsstatistik 1980, S. 96 f.; weiterhin zu berücksichtigen sind neben den vielfältigen ambulanten Alternativen des Jugendstrafrechts die Möglichkeiten zur "Diversion" bzw. Entkriminalisierung gem. §§ 45, 47 JGG, ferner die besonderen Praktiken und Aussetzungsformen im Vorfeld der Jugendstrafe zur Bewährung nach §§ 27 und 57 JGG, vgl. zusammenfassend: Kaiser, G: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. RdJB 28 (1980), S. 266-278; Kaiser, G.: Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionenrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis. NStZ 2 (1982), S. 102-107.

(13) Vgl. hierzu Albrecht, H.-J.: Statistische Angaben über die Geldstrafe in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, H.-H., Grebing, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, S. 165-191.

(14) Vgl. Horstkotte, H.: Strenge Strafen, milde Strafen, "gerechte" Strafen - Über die Orientierung der gegenwärtigen Strafzumessungspraxis - In: Loccumer Protokolle 20/1980, S. 118-141.

(15) Zur Kritik vgl. Dünkel, F.: Strafrechtliche Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich. In: Völger, G. (Hrsg.): Rausch und Realität - Drogen im Kulturvergleich. Köln 1981, S. 674-683, 843-844; Dünkel, F.: Strafrechtliche und kriminologische Aspekte der Drogendelinquenz. In: Kury, H. (Hrsg.): Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten der Drogendelinquenz. Köln 1983; Kappel, S., Scheerer, S.: Das Fiasko der deutschen Drogenpolitik. KrimJ 12 (1980), S. 46-58; Quensel, S.: Drogenelend: Cannabis, Heroin, Methadon: für eine neue Drogenpolitik. Frankfurt/M., New York 1982.

(16) Vgl. z.B. Witkowski, W.: Härtere Strafen und weniger Psychologie? oder: "Vom Unsinn des Strafens". Kriminalistik 32 (1978), S. 201-205; zur Kritik: Albrecht, H.-J., Fenn, R.: Härtere Strafen und weniger Psychologie? Kriminalistik 32 (1978), S. 359-363.

(17) Vgl. zusammenfassend: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MschrKrim 64 (1981), S. 310-326; Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Freiburg 1982.

(18) Vgl. i.e. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 1), S. 246 ff.

(19) Die Zahl von Strafantritten ist 1970-81 allerdings von 59.544 auf 54.012 gesunken, vgl. Strafvollzugsstatistik 1970, S. 27; 1981, S. 19, was die These der zunehmend längeren Haftstrafen angesichts des absoluten Belegungszuwachses stützt. Ferner ist jedoch die große Zahl von 114.225 Erstaufnahmen 1981, die vor allem die Untersuchungshaft betreffen, zu berücksichtigen.

(20) Vgl. Spieß, G.: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern. MschrKrim 64 (1981), S. 296-309; Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604.

(21) So auch Voß, M.: Einkerkerung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionspolitik. KrimJ 13 (1981), S. 247-260 (vor allem in Bezug auf die USA).

(22) Vgl. i.e. Dünkel, F., Rosner, A. a.a.O. (Anm. 1), S. 39 ff., 56 ff.

(23) Vgl. hierzu ausführlich Dünkel, F. a.a.O. (Anm. 15); Slotty, M.: Das Betäubungsmittelgesetz 1982. NStZ 1 (1981), S. 321-327; Kreuzer, A.: Drogenpolitik und strafrechtliche Drogenkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland. In: G. Völger (Hrsg.) a.a.O. (Anm. 15), S. 668-673, 843.

(24) Vgl. Schmude, J.: Das Gesetzgebungsprogramm für die 9. Legislaturperiode. In: Recht. Informationen des Bundesministers der Justiz 1982, S. 25-29 (28).

(25) Vgl. die Begründung des unter dem Az. 4.000/16-20 536/82 vorgelegten Entwurfs, S. 16.

(26) Vgl. zuletzt BGH NJW 1981, S. 409; BGH 2 StR 72/81; eine Zusammenfassung der Rechtsprechung findet sich jeweils bei Feltes, T.: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht. Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie. Heft 2. Heidelberg 1982, S. 29 ff.; Mösl, A.: Rechtsprechungsübersicht zum Strafzumessungsrecht. NStZ 2 (1982), S. 453-457 (455 f.); vgl. auch Stree, W. in: Schönke, A. , Schröder, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 21. Aufl. München 1982, § 56 Rdnr. 27 ff. Dünkel, F.: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung. ZStW 95 (1983), im Druck.

(27) Vgl. z.B. OLG Hamburg JR 1977, S. 167; hinzu kommt, daß der BGH dem Tatrichter einen weitgehenden Ermessensspielraum in der Feststellung besonderer Umstände läßt, vgl. BGH NStZ 1981, S. 434 f. m.w.N. und nunmehr sogar für besondere Umstände "in der Tat" Vorgänge als relevant erachtet, die erst nach der Tat eingetreten sind, vgl. BGH NStZ 1983, S. 218 ("Kronzeugenfall"); die Kritik an den einschränkenden Voraussetzungen der §§ 56 II, 57 II Nr. 2 StGB ist in der Literatur schon seit Bestehen der Regelungen ständiges Thema: vgl. z.B. Wahl, A.: Die Strafsenate des BGH über die Strafaussetzung zur Bewährung bei besonderen Umständen in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten. BewHi 19 (1972), S. 219-244; Schreiber, H.-L. : Besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten. In: Festschrift für F. Schaffstein. Hrsg. v. G. Grünwald u. a., Göttingen 1975, S. 275-291; Bietz, H.: Empfiehlt sich eine erweiterte Strafaussetzung zur Bewährung? ZRP 10 (1977), S. 62-67; Horn, K.: Neuerungen der Kriminalpolitik im deutschen Strafgesetzbuch 1975. ZStW 89 (1977), S. 547-569 (563); van Els, H.: Die Ausdehnung der Umständeklausel bei der Strafaussetzung zur Bewährung. NJW 31 (1978), S. 359-360; Roxin, C.: Zur Entwicklung der Kriminalpolitk seit den Alternativ-Entwürfen. JA 12 (1980), S. 545-552 (550 f. mit Hinweisen auf die entsprechenden Vorstellungen der §§ 40, 48 AEStGB, vgl. Baumann, J. u.a.: Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches - Allgemeiner Teil. Tübingen 1966); Dünkel, F.: Zeitlicher Rahmen und Entlassung - Konsequenzen einer materiell- bzw. vollzugsrechtlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Bonn 1981, S. 175-179 (bez. bedingter Entlassung aus der Sozialtherapie); Feltes, T. a.a.O. (Anm. 26); Kaiser, G., Dünkel, F., Ortmann, R.: Die sozialtherapeutische Anstalt - das Ende einer Reform? ZRP 15 (1982), S. 198-207 (206 f.); Rogall, K.: Stillstand oder Fortschritt in der Strafrechtsreform ? ZRP 15 (1982), S. 124-131 (130); Dünkel, F. a.a.O. (Anm. 26).

(28) Über § 57 III StGB soll diese Regelung auch für den Bereich der bedingten Entlassung zur Anwendung gelangen können.

(29) Die weiteren inhaltlichen Regelungen des Arbeitsentwurfs betreffen vor allem Sonderprobleme bei der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen und andere Fragenbereiche, die hier thematisch nicht im Vordergrund stehen.

(30) Vgl. hierzu auch die Beiträge von E. Hassemer-Kreckl und H. Fischer in diesem Band.

(31) Damit sind - ebenso wie hinsichtlich der Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt im oben erwähnten Arbeitsentwurf vom 18.6.82 - Änderungen im Vorfeld der Freiheits- bzw. Jugendstrafe (zur Bewährung) angesprochen.

(32) Vgl. zu den Modellversuchen in München und Lüneburg/Uelzen: Pfeiffer, C.: Das Projekt der BRÜCKE e.V., München - ein Beitrag zur "inneren Reform" des Jugendkriminalrechts. KrimJ 11 (1979), S. 261-281; Pfeiffer, C.: Jugendgerichtshilfe als Brücke zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit - Entwurf für ein Modellprojekt. ZblJugR 67 (1980), S. 384-395; Steinhilper, M., Fischer, H.: Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger - Ein Modellversuch in Uelzen. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 113-143 und oben Anm. 30.

(33) Vgl. Pfeiffer, C. 1979 a.a.O. (Anm. 32), S. 275ff.; Marks, E.: Das Modell Brücke - ein Versuch, mehr pädagogische Hilfen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes zu realisieren. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 269-286 (281 ff.); ferner Dünkel, F., Spieß, G. in diesem Band.

(34) Ähnlich- und in der Konsequenz sogar noch weitergehend - die Bestrebungen des Arbeitsentwurfs des Bundesjustizministeriums zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs vom 30.6.1980 (vgl. z.B. § 89 a EJGG); vgl. auch den Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Hrsg. v. Bundesminister der Justiz, Köln 1980, S. 9, 16, 20 ff., 48 f.

(35) Vgl. hierzu J. King und E. Johnson in diesem Band

(36) Vgl. zu den Erfahrungen insbes. U.Bondeson in diesem Band.

(37) Eine detaillierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu den Entwürfen findet - soweit sie hier von Interesse sind - im Beitrag von Dünkel, F. und Spieß, G. am Ende dieses Bandes statt.

(38) Vgl. den Bericht "Knast voll" im "Spiegel" vom 1.11.82, S. 35 ff..

(39) D.h. Ermöglichung von Reststrafenaussetzungen bei Halbstrafe, wenn Besonderheiten in der Tat oder der Persönlichkeit vorliegen.

(40) Vgl. die Bundesratsdrucksache 533/82 v. 22.12.1982.

(41) Entsprechend den erwähnten vorausgegangenen Entwürfen soll die Möglichkeit des Widerrufs allein wegen Auflagenverstößen weiter erschwert werden, vgl. Art. 1 Nr. 5 und Art. 2 Nr. 4 in Bundesratsdrucksache 533/82.

(42) Die entsprechenden Arbeiten sind in den "Materialien zur Strafrechtsreform" Bd. 8, Bonn 1959 und Bd. 9, Bonn 1960 enthalten; vgl. hierzu den zusammenfassenden Überblick bei Jescheck, H.-H.: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Strafrechtsreform. In: Festschrift für P. Bockelmann. Hrsg. v. A. Kaufmann u.a. München 1979, S. 133-154; Jescheck, H.-H.: Strafrechtsreform in Deutschland. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 100 (1983), S. 1-28.

(43) Vgl. Hilbers, M., Lange, W.: Abkehr von der Behandlungsideologie? KrimJ 5 (1973), S. 52-59; zusammenfassend zum Diskussionsstand: Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Festschrift für T. Würtenberger. Hrsg. v. R. Herren u.a. Berlin 1977, S. 359-372; Dünkel, F.: Gegenwärtige kriminalpolitische Strömungen zur (sozialtherapeutischen) Behandlung im Strafvollzug. In: Bundeszusammenschluß für Straffällige (Hrsg.) a.a.O. (Anm. 27), S. 27-52; Weigend, T.: "Neoklassizismus" - ein transatlantisches Mißverständnis. ZStW 94 (1982), S. 801-814 m.jew.w.N..

(44) Vgl. Kaiser, G.: a.a.O. (Anm. 9), S. 316 m.w.N..

(45) Vgl. Schultz, H.: Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung. In: Jescheck, H.-H., Kaiser, G. (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Berlin 1980, S. 7-25; zum Verhältnis von Strafrechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie vgl. auch Kaiser, G.: Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie. In: Kaiser, G., Vogler, T. (Hrsg.): Strafrecht, Strafrechtsvergleichung. Freiburg 1975, S. 79-91 (82); Villmow, B. Albrecht, H.-J.: Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft. MschrKrim 62 (1979), S. 163-170.

(46) Vgl. Kaiser, G.: Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? In: Gedächtnisschrift für H. Schröder. Hrsg. v. W. Stree u.a. München 1978, S. 481-503; Kaiser, G. a.a.O. (Anm. 9), S. 314 ff..

(47) Vgl. hierzu Boesch, E., Eckensberger, L.: Methodische Probleme des interkulturellen Vergleichs. In: Graumann, C.F. (Hrsg.): Sozialpsychologie. 1. Halbband: Theorien und Methoden. Handbuch der Psychologie. Bd. 7 Göttingen u.a. 1969, S. 515-566; Heintz, P.: Interkultureller Vergleich. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 4. Komplexe Forschungsansätze. 3. Aufl. Stuttgart 1974, S. 405-425; Villmow, B., Albrecht, H.-J.: a.a.O. (Anm. 43), S. 163 ff..

(48) Vgl. hierzu die Übersicht bei Bietz, H. a.a.O. (Anm. 27), S. 64 f.; eine neuere Bestandsaufnahme (allerdings nur in englischer bzw. französischer Sprache) bez. der Mitgliedsländer des Europarats findet sich bei Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M.: Probation in/en Europe. Hertogenbosch, Niederlande 1981; vgl. ferner: Friday, P.C.: Critical Issues in Adult Probation. International Assessment of Adult Probation. Washington/D.C. 1979.

(49) Vgl. hierzu auch Lippenmeier, N., Sagebiel, F.: Problemorientierte Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe. - Der Beitrag des Berliner Arbeitskreises zur überregionalen Institutionalisierung -. BewHi 30 (1983), S. 125-136.

(50) Vgl. z.B. die zahlreichen Veröffentlichungsnachweise japanischer Wissenschaftler in der Bundesrepublik bei Miyazawa, K. in diesem Band; zum vorliegenden Themenbereich insbesondere: Miyazawa, K.: Bewährungshilfe in Japan. BewHi 19 (1970), S. 183-192.

(51) Vgl. dazu bez. der Bundesrepublik: Plemper, B.: Wem nützt die Haftentscheidungshilfe? Analyse eines Zielfindungsprozesses in einem Modell. KrimJ 11 (1979), S. 282-295; Reher, G.: Projekt Haftentscheidungshilfe - Ein neues Arbeitsfeld für die Gerichtshilfe. BewHi 26 (1979), S. 167-171; Hardraht, K.: Modellversuch "Haftentscheidungshilfe" in Hamburg - Einsatz von Sozialarbeitern bei der Tätigkeit der Haftrichter. BewHi 27 (1980), S. 182-191.

(52) Der vorgesehene Beitrag von J. Häußling lag bei Drucklegung noch nicht vor, da in Frankreich zahlreiche Neuerungen erst vor kurzem in Kraft getreten sind bzw. deren Einführung beraten wird, vgl. hierzu die Anmerkungen bei Dünkel, F. im abschließenden Überblick dieses Bandes; der umfassende Beitrag von Häußling wird in der Revue Internationale de Droit Penal 1984 erscheinen; vgl. zur Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Frankreich auch: Pfeffer, H.: Bewährungshilfe in Frankreich. BewHi 25 (1978), S. 293-303 sowie Pfeffer, H.: Rolle und Aufgaben des Bewährungshelfers in Frankreich. BewHi 30 (1983), S. 70-81.

(53) Zur Effizienz in spezialpräventiver Hinsicht vgl. Spieß, G. a.a.O. (Anm. 20); Dünkel, F.: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. MschrKrim 64 (1981), S. 279-295 (289 ff.); Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G. a.a.O. (Anm. 17), S. 316 ff.; Spieß, G. und Dünkel, F., Spieß, G. in diesem Band.

(54) In Anlehnung an Kaiser, G. a.a.O. (Anm. 46).

Teil II:

Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz

STRAFAUSSETZUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Gerhard Spieß

1. Formen der Strafaussetzung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht

Das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland kennt zwei Hauptformen der Strafaussetzung zur Bewährung: die unmittelbar - im Urteil - ausgesprochene Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 StGB; § 21 JGG) sowie die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrests zur Bewährung (§ 57 StGB; §§ 88, 89 JGG).

Daneben kennt das Jugendgerichtsgesetz (JGG) die - in der Praxis weniger bedeutsame - Möglichkeit, bereits die Entscheidung über die Verhängung einer Freiheitsstrafe ("Jugendstrafe") zur Bewährung auszusetzen. In diesem Falle stellt das Gericht lediglich die Schuld des Angeklagten fest und setzt die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe und gegebenenfalls deren Dauer zur Bewährung aus (§ 27 JGG).

2. Geschichte und Vorformen der heutigen Strafaussetzung zur Bewährung

Erste Bestrebungen zur Einführung der Strafaussetzung in Deutschland datieren vom Ende des 19.Jahrhunderts. Während das noch an der klassischen Vergeltungsidee orientierte Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (RStGB) die Möglichkeit einer Strafaussetzung noch nicht kannte und allenfalls die ausnahmsweise Verhängung von Geldstrafen zuließ, sah der Vorschlag von Wirth zu einer Novellierung des RStGB (1888) bereits eine der angelsächsischen probation ähnliche Rechtsfolge vor. Dieser Reformvorschlag konnte sich zwar nicht durchsetzen, jedoch gingen einzelne Bundesländer dazu über die bedingte Gnadenentlassung, ursprünglich ein Privileg des Souveräns, auf die Staatsanwaltschaften zu übertragen (12; 25).

Eine Strafaussetzung im Urteil, also aufgrund gerichtlicher Entscheidung, wurde erstmals im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 eingeführt:
Während einer zwei- (bis höchstens fünf-)jährigen Bewährungszeit konnte sich der Proband durch gute Führung einen Straferlaß verdienen. Besondere Maßnahmen der Überwachung und Betreuung im Sinne der heutigen Bewährungshilfe waren jedoch nicht vorgesehen. Im JGG von 1943 wurde diese Regelung wieder abgeschafft.

Nach 1945 wurden - zunächst ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben - durch einzelne engagierte Praktiker (insbesondere die Jugendrichter HÄRRINGER und KLOSTERMANN) Initiativen entwickelt, die am angelsächsischen Modell der probation und der "liberté surveillée" in Frankreich orientiert waren. Im Rahmen einer Versuchsreihe in fünf westdeutschen Großstädten wurden diese Ansätze, die eine Aussetzung der Jugendstrafe oder des Jugendarrests sowie die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer vorsahen, weiter erprobt und schließlich, jedoch beschränkt auf die Aussetzung der Jugendstrafe, im neuen JGG von 1953 und entsprechenden Richtlinien zur Bewährungsaufsicht verankert (33). 1953 wurden Strafaussetzung und Bewährungshilfe sowie die gerichtliche Strafrestaussetzung auch in das allgemeine Strafrecht aufgenommen. 1969 wurde der Anwendungsbereich grundsätzlich aussetzungsfähiger Freiheitsstrafen durch die Aufhebung der Obergrenze von 9 Monaten auf 1 Jahr, bei besonderen Umständen in der Tat und Persönlichkeit des Verurteilten auf 2 Jahre, ausgeweitet. Auch im Bereich der bedingten Entlassung wurden im 1. Strafrechtsreformgesetz 1969 erweiterte Möglichkeiten - z.B. schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe - geschaffen (§ 57 Abs. 2 StGB).

1981 wurde schließlich auch die Möglichkeit der Aussetzung der Reststrafe nach einer Verbüßung von 15 Jahren bei lebenslanger Freiheitsstrafe eingeführt (§ 57a StGB).

3. Quantitative Entwicklung der Strafaussetzung

Die Strafaussetzung, die ursprünglich als Gnadenerweis und "Rechtswohltat" mit Ausnahmecharakter konzipiert war, hat sich heute quantitativ wie qualitativ zu einer eigenständigen Sanktionsalternative, ja zur "zentralen ambulanten Kriminalsanktion mit (Re-)Sozialisierungsfunktion" (27) entwickelt. Im allgemeinen Strafrecht wie im Jugendstrafrecht übersteigt die Zahl der bedingt verhängten Freiheitsstrafen heute deutlich diejenige der unbedingt verhängten:

Tabelle 1

DER ANTEIL VON BEDINGTEN UND UNBEDINGTEN FREIHEITSSTRAFEN UND ANDEREN SANKTIONEN IN DER BUNDESREPUBLIK, 1954-1981

(% jeweils bezogen auf Verurteilte insgesamt)

A. NACH JUGENDSTRAFRECHT

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon zu Freiheitsstrafe unbedingt		bedingt		andere Sanktionen ambulant		stationär	
	N=100%	N	%	N	%	N	%	N	%
1954*	41.127	3.030	7.4	1.201	2.9	19.301	46.9	17.595	42.8
1960*	63.293	6.502	10.3	4.163	6.6	21.398	33.8	31.230	49.3
1965	64.951	4.545	7.0	3.901	6.0	27.978	43.1	28.527	43.9
1970	89.593	5.635	6.3	6.052	6.8	52.344	58.4	25.562	28.5
1975	96.930	7.051	7.3	8.932	9.2	59.678	61.6	21.269	21.9
1980	132.649	6.790	5.1	11.192	8.4	87.349	65.8	27.318	20.6
1981	141.517	7.585	5.4	12.437	8.8	92.292	65.2	29.203	20.6

B. NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon zu Freiheitsstrafe unbedingt		bedingt		Geldstrafe	
	N=100%	N	%	N	%	N	%
1954*	461.084	98.172	21.3	42.411	9.2	320.501	69.5
1960*	485.661	91.437	18.8	57.225	11.8	335.978	69.2
1965	505.441	115.483	22.8	58.617	11.6	330.610	65.4
1970	553.692	41.276	7.5	46.972	8.5	464.818	83.9
1975	567.605	36.094	6.4	57.924	10.2	472.577	83.3
1980	599.832	35.972	6.0	68.878	11.5	494.114	82.4
1981	605.946	37.167	6.1	71.223	11.8	496.793	82.0

*) 1954 und 1960 ohne Saarland und Berlin

Quelle: Heinz (18)

In ähnlicher Weise wie die unmittelbaren Strafaussetzungen nahmen auch die Fälle der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung zu; 1961 wurden 10 % der aus dem Strafvollzug Entlassenen bedingt entlassen, 1980 bereits 30 % (13).

Wie die Zahlen in Tabelle 1 deutlich machen, war der Ausbau der Strafaussetzung jedoch nur im allgemeinen Strafrecht auch von einem Rückgang der Zahl der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen gefolgt; allerdings spielt dort der Ausbau der Geldstrafe (die das Jugendstrafrecht nicht kennt) eine wesentlich wichtigere Rolle bei der Zurückdrängung insbesondere der kurzen Freiheitsstrafen. Im Jugendstrafrecht kann dagegen von einer Reduzierung der Zahl der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen nicht die Rede sein; der Ausbau der Strafaussetzung resultierte hier allenfalls in einer Begrenzung des Zuwachses der unbedingten Freiheitsstrafen bei insgesamt stark ansteigenden Verurteiltenzahlen.

Letztlich hat damit die Aussetzungspraxis und der Ausbau der Bewährungshilfe im Resultat nicht zu einer Reduzierung der Population geführt, die jeweils längerfristigen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Dies wird in Schaubildern 1, 2 und 3 deutlich, in denen - anders als in Tabelle 1 - nicht die Verurteiltenzahlen dargestellt sind, sondern die Zahl der Personen, die sich jeweils im Strafvollzug bzw. unter Bewährungsaufsicht befinden. (Quelle: Ayass (3)).

Schaubild 1:

Bewährungshilfe nach JGG und Jugendstrafvollzug

Bewährungshilfe nach Stat. Bundesamt (ohne Führungsaufsicht und Bestellungen nach §§ 10, 57, 71 JGG) je 31. 12.

Jugendstrafgefangene lt. Zusammenstellung des Bundesministeriums der Justiz je 31. 3.

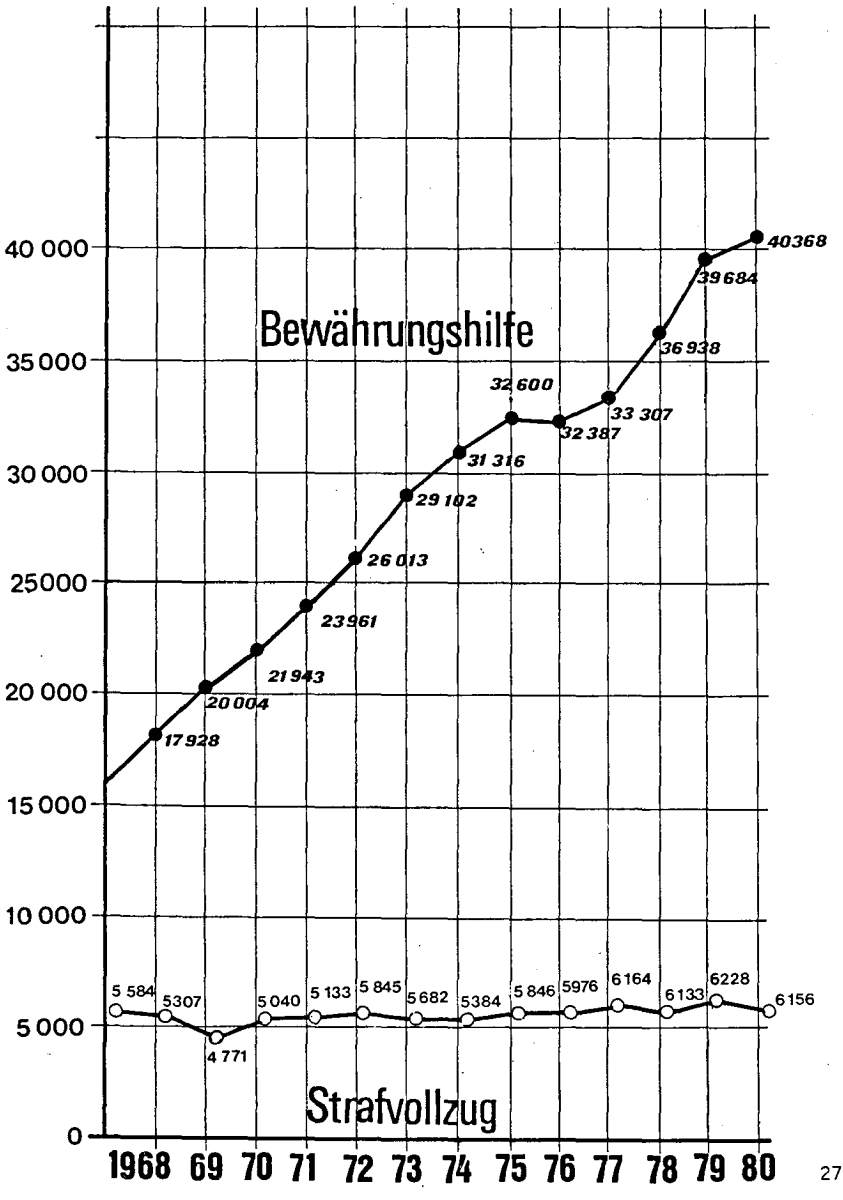

Entwurf: Walter Ayass
Gestaltung: Manfred Thomann

Schaubild 2:

Bewährungshilfe und Strafvollzug nach StGB

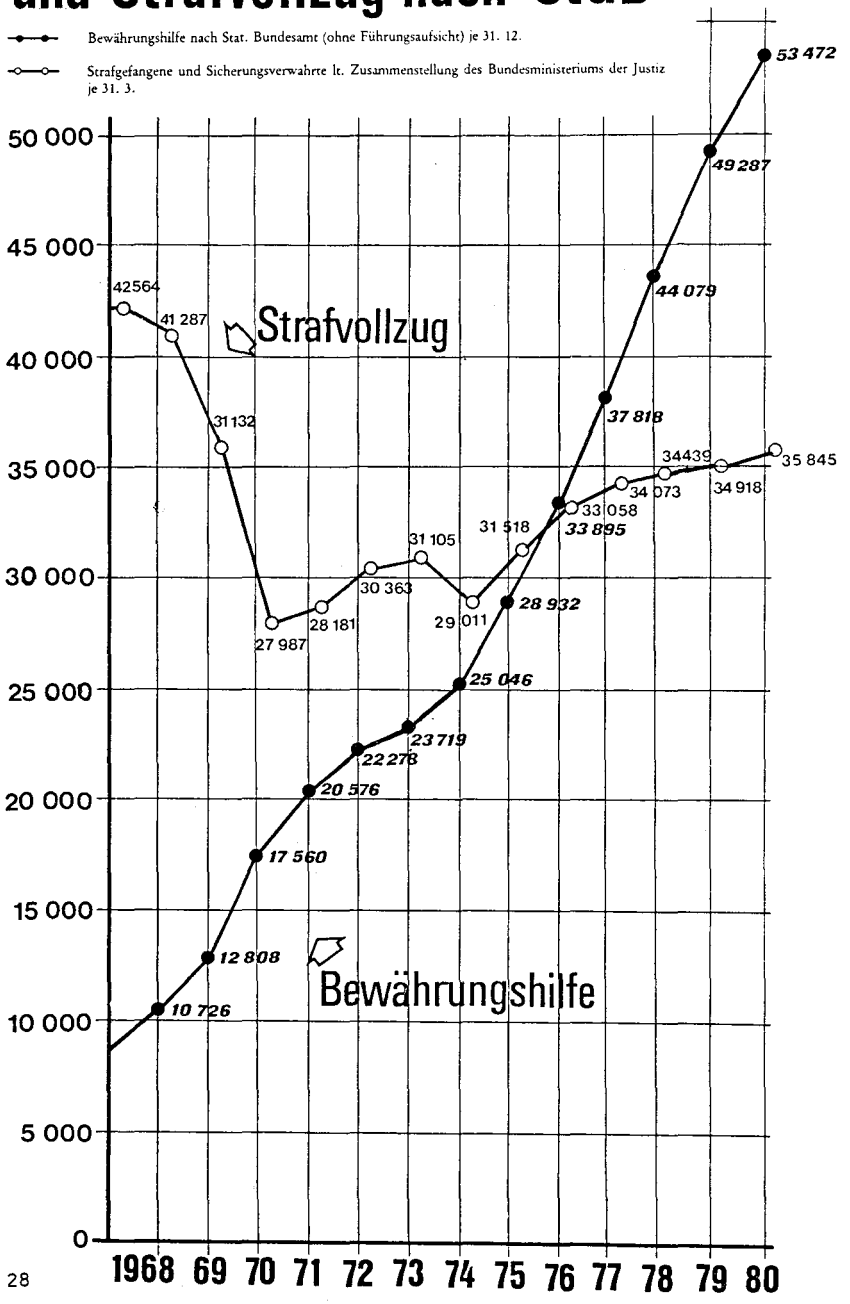

Entwurf: Walter Ayass
Gestaltung: Manfred Thomann

Schaubild 3:

Bewährungshilfe und Strafvollzug nach JGG und StGB

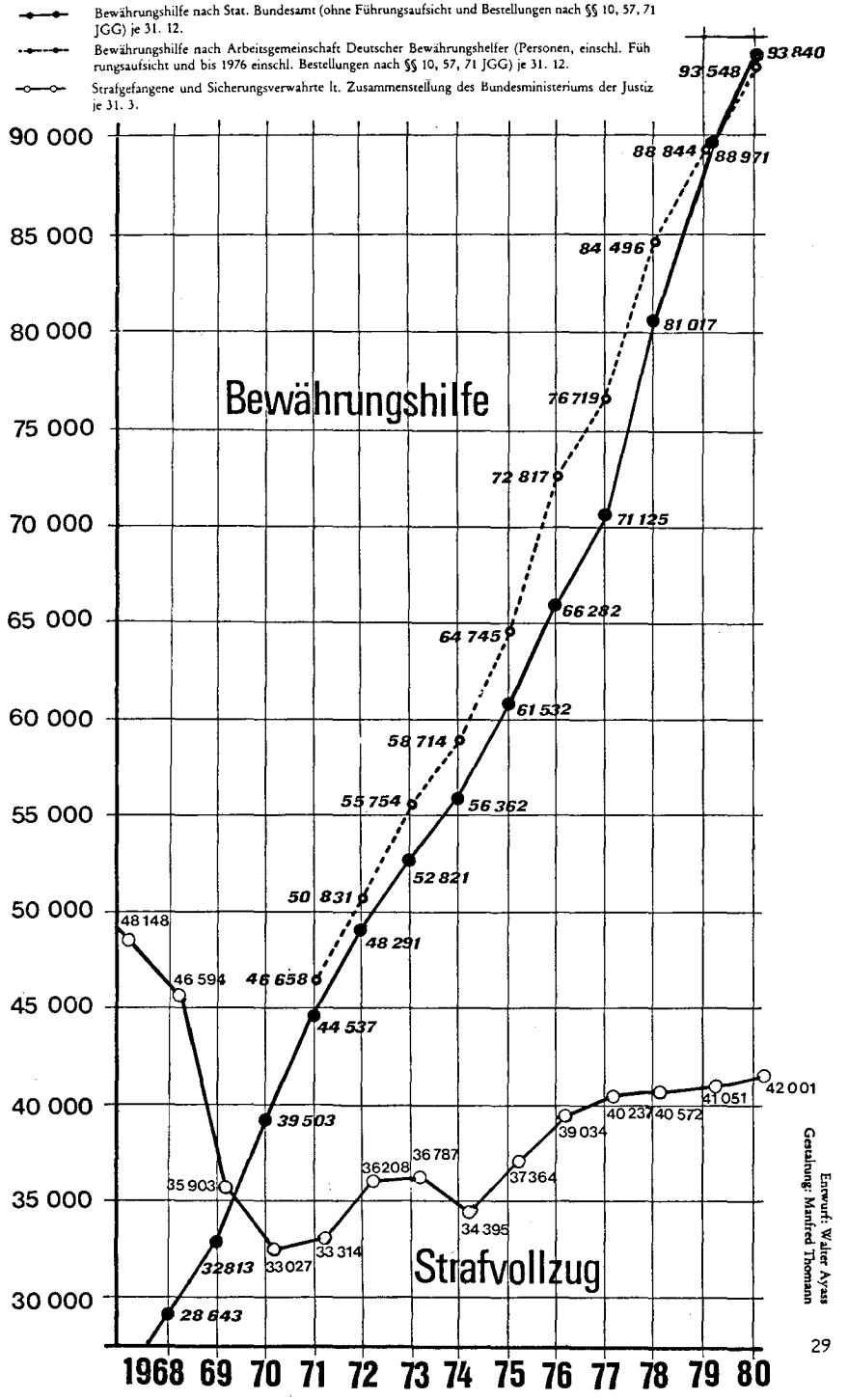

4. Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen der Strafaussetzung

Betrachtet man die Zusammensetzung der Population, die derzeit unter Bewährungsaufsicht steht (3; 30), so zeigt sich, daß trotz der weiterhin vergleichsweise hohen Gefängnisbelegung zunehmend auch bereits erheblich vorbelastete Täter der Bewährungsaufsicht unterstellt werden; Strafaussetzung erhält heute somit auch ein Personenkreis, der nach der älteren Entscheidungspraxis der Gerichte kaum Aussicht auf eine Strafaussetzung gehabt hätte.

So ging der Anteil der erstmals Straffälligen unter den Bewährungsprobanden von 1963 bis 1980 von etwa 42 % auf 22 % zurück; zugleich verdreifachte sich der Anteil der Probanden, die bereits wiederholt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und der Bewährungsaufsicht unterstellt worden waren (von 13 auf 39 %) (30).

Das wachsende Vertrauen der Justiz in die Arbeit der Bewährungshilfe führte demnach dazu, daß zunehmend auch solche Probanden der Bewährungsaufsicht unterstellt wurden, die durch ungünstige persönliche und soziale Verhältnisse und durch wiederholte Straffälligkeit und Bestrafung vorbelastet sind; dies offensichtlich in der Erwartung, gerade bei als besonders gefährdet geltenden Verurteilten durch gezielte Maßnahmen der Bewährungshilfe die Wiedereingliederung günstiger beeinflussen zu können als durch eine unbedingte oder unverkürzt vollzogene Freiheitsstrafe.

Dies entspricht dem Grundgedanken des § 46 Abs. 1 StGB, der das Gericht auf die Beachtung der Folgen verpflichtet, die von der verhängten Sanktion ausgehen (27). Noch deutlicher fordert § 21 JGG eine Strafaussetzung dann, "wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Verwarnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird". Dabei sollen neben Tatumständen und Lebensverhältnissen des Probanden auch die mögliche Wirkung der Betreuung durch die Bewährungshilfe berücksichtigt werden.

Zulässig ist die Strafaussetzung nach allgemeinem und Jugendstrafrecht im Regelfall bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) bis zu einem Jahr; wenn "besondere Umstände in der Tat und der Persönlichkeit" des Verurteilten dies rechtfertigen, auch bei Strafen bis zu zwei Jahren. Geboten ist eine Strafaussetzung unter den genannten Voraussetzungen dann, wenn zu erwarten ist, daß der Strafzweck ohne Vollzug der Freiheitsstrafe und insbesondere durch die Einwirkung der Strafaussetzung und gegebenenfalls der Bewährungshilfe erreicht werden kann.

Die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn (im Regelfall) 2/3 der Freiheitsstrafe, mindestens jedoch 2 Monate (unter besonderen Umständen: die Hälfte, mindestens jedoch 1 Jahr) verbüßt sind. Bei Jugendstrafe ist die Aussetzung im Regelfall erst nach Verbüßung von 6 Monaten, bei Jugendstrafe von mehr als einem Jahr Dauer bereits nach der Verbüßung von mindestens 1/3 der verhängten Strafe zulässig. Auch bei der Entscheidung über die Restaussetzung sind prognostische Erwägungen anzustellen (14).

Auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann nunmehr nach Verbüßung von mindestens 15 Jahren die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung ausgesetzt werden.

Schließlich kann auch ein Berufsverbot (§ 70 StGB) nach mindestens 1jähriger Dauer zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 71 StGB).

Die Entscheidung über die unmittelbare Strafaussetzung ist im Urteil zu treffen; eine Ablehnung muß, soweit der Regelstrafrahmen für eine Strafaussetzung nicht überschritten ist, begründet werden. Die Aussetzung ist auch nachträglich möglich, wenn entsprechende Gesichtspunkte bekanntgeworden sind. - Für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung ist bei Erwachsenen die Strafvollstreckungskammer, bei Jugendstrafe der Vollstreckungsleiter (ein Jugendrichter, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt) zuständig. Für die Entscheidung über die Strafrestaussetzung ist in der Praxis überwiegend die Stellungnahme der Vollzugsanstalt maßgeblich, welche sich meist an Verhalten und Einrodnung der Gefangenen im Vollzug orientiert, obgleich deren Bedeutung für das Bewährungsrisiko in Freiheit höchst fraglich ist.

Die Möglichkeit der Strafaussetzung ist nicht auf bestimmte Straftatengruppen begrenzt; aufgrund der Mindeststrafrahmen bei bestimmten besonders schwerwiegenden Delikten (wie Raub, Notzucht, vorsätzlichen Tötungsdelikten) ist jedoch im allgemeinen Strafrecht eine unmittelbare Strafaussetzung regelmäßig ausgeschlossen. Da für das Jugendstrafrecht die Mindeststrafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht gelten, ist dort bei günstiger Prognose auch in diesen Fällen eine Strafaussetzung zulässig.

In der Praxis ist die Aussetzung einer verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe dann der Regelfall, wenn es sich um eine Strafe bis zu 1 Jahr und einen noch nicht allzu erheblich vorbestraften Verurteilten handelt. Obwohl die Gerichte in jüngerer Zeit zunehmend auch bereits vorbestrafte Täter der Bewährungsaufsicht unterstellt haben, kommt der strafrechtlichen Vorbelastung weiterhin das entscheidende Gewicht bei der Aussetzungsentscheidung zu (20).

Die gesetzliche Anforderung an das Gericht, die Aussetzungsentscheidung unter Berücksichtigung der Folgen der Strafentscheidung zu treffen, erfordert die Bezugnahme auf gesichertes Erfahrungswissen über die Auswirkungen ambulanter im Vergleich zu stationärer Sanktionen. Letztlich müßte demnach die Aussetzungsentscheidung durch

eine Vergleichsprognose begründet werden, welche unter Bezug auf die vorliegenden Umstände die mutmaßlichen Effekte des Strafvollzugs einerseits, der Strafaussetzung und geeigneter Maßnahmen der Bewährungshilfe andererseits abwägt. Die Ablehnung einer Strafaussetzung wäre demnach (sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen) regelmäßig mit der Erwartung einer präventiven Überlegenheit des stationären Strafvollzugs zu begründen - eine Begründung, die indessen zu den vorliegenden erfahrungswissenschaftlichen Befunden deutlich im Widerspruch stehen würde (1; 10). Allerdings hat sich in der Entscheidungspraxis wie auch in der überwiegenden Kommentarliteratur das Konzept der Vergleichsprognose nicht durchsetzen können. An dessen Stelle treten dagegen "alltagstheoretische" Überlegungen über Eignungsmerkmale für eine Strafaussetzung, welche überwiegend auf methodisch völlig unzulänglichen Rückfall- und Prognosestudien beruhen, deren Ergebnisse zudem inzwischen durch die tatsächliche Ausweitung der Strafaussetzungspraxis bereits überholt sind(30). Insbesondere konnte gezeigt werden, daß die verschiedentlich vorgeschlagenen Prognosetafeln, welche allerdings in der Praxis kaum Verwendung finden (16), im allgemeinen das Bewährungsrisiko systematisch überschätzen und zudem einer reinen Zufallsauswahl überwiegend nicht überlegen sind. Gleichwohl kommen die dort ausgebreiteten Befunde der verbreiteten Vorstellung nahe, wonach häufige Vorstrafen und erhebliche Sozialisationsmängel Zweifel an der "Bewährungseignung" eines Probanden begründen sollen; nicht berücksichtigt wird jedoch, daß gerade im Falle erheblicher Integrationsdefizite die Resozialisierungschancen durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe kaum günstig beeinflußt werden können. Zumindest im Bereich des Jugendstrafrechts scheint jedoch die Einsicht zuzunehmen, daß gerade bei solch ungünstigen Ausgangsbedingungen die Einwirkungsmöglichkeiten der Bewährungshilfe günstiger zu beurteilen sind als diejenigen des Strafvollzugs (31).

Über die im Gesetz vorgesehenen Fälle der Bewährungsaufsicht hinaus hat sich bei verschiedenen Jugendgerichten die Praxis entwickelt, für junge Straftäter auch unabhängig von der Verhängung einer Jugendstrafe zeitlich befristet die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer anzuordnen, insbesondere als erzieherische Weisung gem. § 10 JGG. Auch im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren wird bisweilen bedingt für eine bestimmte 'Bewährungszeit' von der Anklage abgesehen und hierbei als Auflage (gem. § 45 JGG) die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer verhängt; nach Ablauf der 'Bewährungszeit' entscheidet der Staatsanwalt über Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder Anklage beim Jugendrichter.

Eine Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers kann schließlich auch aufgrund der - seit 1975 möglichen - Anordnung von Führungsaufsicht (§ 67 ff. StGB) erfolgen.

Führungsaufsicht tritt als ambulante Alternative ein, wenn eine freiheitsentziehende Maßregel (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt) ganz oder nachträglich teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde (§§ 67b, 67c StGB), aber auch bei Entlassung aus einer erstmaligen Sicherungsverwahrung wegen Ablauf der Höchstfrist von 10 Jahren. Ferner kann das Gericht bei Verurteilung wegen Rückfalls gem. § 48 StGB oder aufgrund bestimmter, dies ausdrücklich vorsehender Strafvorschriften neben der Strafe Führungsaufsicht vorsehen, wenn die Gefahr weiterer Straftaten besteht; in diesem Fall tritt die Führungsaufsicht an die Stelle der vormaligen Polizeiaufsicht. Führungsaufsicht ist ferner im Regelfall dann anzuord-

nen, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig vollstreckt wurde; hier tritt sie - jedoch ohne Aussetzung eines Strafrests - an die Stelle der Bewährungsunterstellung, wenn eine Strafrestaussetzung von der Vollstreckungskammer oder dem Gefangenen selbst abgelehnt wurde (§ 68 f. StGB).
Die genannten Anordnungsgründe lassen den Doppelcharakter der Führungsaufsicht erkennen: sie soll zugleich den als gefährlich geltenden Täter anstelle einer Sicherungsmaßregel oder über deren Dauer hinaus 'ambulant verwahren'; zugleich aber auch dem gefährdeten Täter nach längerem Freiheitsentzug Hilfe zur Bewährung und Wiedereingliederung gewähren.
Der Verurteilte untersteht einer besonderen Aufsichtsstelle; die Aufsicht wird dabei entweder durch einen Bewährungshelfer mit übernommen oder obliegt einzelnen, auf die Führungsaufsicht spezialisierten Sozialarbeitern. Flankierend zur Unterstellung kann das Gericht bestimmte Weisungen erteilen, die sich etwa auf die Lebensführung, Aufenthalt, Arbeit und Ausbildung, die Schuldenregulierung oder Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen (§§ 68a, 68b StGB).

5. Bestellung des Bewährungshelfers

Namentlich im Jugendstrafrecht ist die Erwartung günstiger Auswirkungen der Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe häufig das ausschlaggebende Motiv für die Verhängung einer bedingten Jugendstrafe; hier ist die Anordnung von Bewährungsaufsicht - im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht - obligatorisch und erfolgt für eine Bewährungszeit von 2 oder 3 Jahren. Sie kann nachträglich auf 1 Jahr verkürzt oder auf maximal 4 Jahre verlängert werden. - Nach allgemeinem Strafrecht ist die Strafaussetzung nicht zwingend mit der Bestellung eines Bewährungshelfers verbunden; vorgeschrieben ist diese jedoch für Verurteilte, die noch nicht 27 Jahre alt sind und zu Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten verurteilt wurden, oder wenn dies "angezeigt ist, um (den Verurteilten) von Straftaten abzuhalten". Bei Strafrestaussetzung nach einer Strafverbüßung von 1 Jahr und mehr ist die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers ebenfalls regelmäßig vorgesehen; die Dauer der Bewährungszeit kann zwischen 2 und 5 Jahren liegen.

6. Auflagen und Weisungen

In Verbindung mit der Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen verhängt werden. Diese sollen die Lebensführung des Probanden günstig beeinflussen und die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sicherstellen; sie können entsprechend den Erfordernissen im Laufe der Bewährungszeit geändert oder aufgehoben werden.

Häufige Weisungen und Auflagen sind:
- mit dem Bewährungshelfer Kontakt zu halten und Vorladungen zur Sprechstunde Folge zu leisten
- Wohnsitz oder Arbeitsplatz nur im Benehmen mit dem Bewährungshelfer zu wechseln

- eine begonnene Ausbildung abzuschließen
- Aufenthalt in bestimmten (gefährdenden) Lokalen oder Verkehr mit bestimmten Personen zu meiden (insbesondere bei Drogentätern)
- Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

Auch kann eine Geldauflage erteilt, Entschuldigung beim Geschädigten oder Schadenswiedergutmachung auferlegt werden. Nicht zulässig ist dagegen die generelle Weisung, "allen Weisungen des Bewährungshelfers Folge zu leisten" oder die Verpflichtung, eine bestimmte Berufsausbildung oder einen bestimmten Arbeitsplatz anzutreten.

Die wichtigste flankierende Maßnahme in Verbindung mit einer Strafaussetzung ist die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht. Das gewandelte Verständnis der Bewährungshilfe kommt in der jüngeren Gesetzesänderung zum Ausdruck, wonach dem Bewährungshelfer nicht mehr in erster Linie die Aufgabe der Überwachung nach den Anweisungen des Gerichts gestellt wird (§ 24a StGB a.F.), sondern nunmehr eine selbständige Überwachungsfunktion im "Einvernehmen mit dem Gericht". Insbesondere aber soll die Bewährungshilfe "dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite stehen" (§ 56d StGB; entsprechend § 24 JGG).

Auf das Ziel, durch die Strafaussetzung die stigmatisierenden und sozialisationswidrigen Wirkungen des Strafmakels der Jugendstrafe zu vermeiden, verweisen auch die besonderen registerrechtlichen Bestimmungen. So darf sich der nach JGG unterstellte Proband schon während seiner Bewährungszeit, etwa gegenüber Arbeitgebern, als "nicht vorbestraft" bezeichnen; auch im Führungszeugnis ist die bedingte Verurteilung nicht mitzuteilen, sofern kein Widerruf erfolgt ist.

Zu widerrufen ist die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte erneut Straftaten begeht, gegen Auflagen und Weisungen "gröblich oder beharrlich" verstößt oder sich der Bewährungsaufsicht entzieht und so die Besorgnis neuer Straftaten begründet. Reicht es aus, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen und Weisungen zu erteilen, kann das Gericht vom Widerruf absehen. Ist kein Widerruf erfolgt, so wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

7. Rechtliche und institutionelle Stellung des Bewährungshelfers

Zur Durchführung der Bewährungshilfe wird vom zuständigen Gericht jeweils ein bestimmter Bewährungshelfer namentlich bestellt; dieser (nicht etwa, wie in anderen Rechtssystemen "die Bewährungshilfe" als Institution) ist also mit den Aufgaben der Hilfe, Betreuung und Überwachung "im Einvernehmen mit dem Gericht" betraut.

In der Praxis erfolgt die Auswahl des zu bestellenden Bewährungshelfers nach dem internen Geschäftsverteilungsplan der örtlichen Geschäftsstelle der Bewährungshilfe oder aber - seltener - nach besonderen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten, etwa wegen bereits früherer Bestellung für denselben Probanden oder besonderer Befähigung für die Arbeit mit bestimmten Problemgruppen, etwa mit Drogenabhängigen oder ausländischen Probanden.

Besondere Befugnisse sind dem Bewährungshelfer im JGG gegeben: er hat das Recht auf Zugang zum unterstellten Jugendlichen; er soll mit den Erziehungsberechtigten zur Förderung der Erziehung vertrauensvoll zusammenwirken und kann von diesen, auch von der Schule, dem Lehrherrn oder Ausbildungsleiter Auskunft über die Lebensführung

des Jugendlichen verlangen. Befindet sich der Jugendliche in Untersuchungshaft, so hat der Bewährungshelfer dieselben Zutrittsrechte wie der Verteidiger (§ 93 Abs. 3 JGG). - Grundsätzlich sind Behörden wie Jugendamt, Wohnungsamt, Arbeitsamt und Vollzugsbehörden der Bewährungshilfe gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden ist auch deswegen bedeutsam, weil die Bewährungshilfe über keinen eigenen Etat, etwa für notwendige Hilfen zum Lebensunterhalt, verfügt; die Probanden müssen vielmehr bei der Inanspruchnahme der gesetzlichen Sozialleistungen angeleitet und unterstützt werden. An vielen Orten hat sich auch eine Zusammenarbeit mit örtlichen Drogenberatungsstellen und ähnlichen, auch nichtstaatlichen, Einrichtungen entwickelt. Die Zusammenarbeit mit den von der privaten Straffälligenhilfe getragenen sog. Anlaufstellen für Strafentlassene hat sich zwar an einzelnen Orten sehr positiv, überwiegend jedoch noch nicht in der wünschenswerten Weise entwickelt.

Das unterstellende Gericht - welches auch letztlich über Widerruf oder Straferlaß entscheidet - kann dem Bewährungshelfer besondere Anweisungen erteilen; der Bewährungshelfer ist dem Gericht auf Anforderung, in der Regel in bestimmten Zeitabständen sowie bei gravierenden Verstößen des Probanden berichtspflichtig. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht der Bewährungshilfe nicht zu. Aufgrund der jeweils fallbezogenen Bestellung arbeitet ein Bewährungshelfer jeweils mit einer größeren Zahl von Richtern zusammen.

Von der richterlichen Zuständigkeit für das jeweils individuelle Bewährungsverfahren zu unterscheiden ist die institutionelle Eingliederung der Bewährungshilfe, die überwiegend zum Bereich der Justiz gehört und demgemäß der Dienstaufsicht der Justizbehörde untersteht. Nur einzelne Bundesländer (Stadtstaaten) haben die Bewährungshilfe (hauptsächlich: die Bewährungshilfe für Jugendliche) den Jugend- und Sozialbehörden eingegliedert.

Neben hauptamtlichen Bewährungshelfern können auch ehrenamtliche Bewährungshelfer bestellt werden (11). In der Praxis werden überwiegend hauptamtliche Bewährungshelfer bestellt, obwohl lediglich das JGG den hauptamtlichen Bewährungshelfer als Regelfall vorschreibt. Auch hier jedoch ist die Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers dann zulässig, "wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint" (§ 24 Abs.1 JGG).

Häufig ist dies der Fall bei Jugendlichen, die in einem Jugend-, Lehrlings- oder Übergangsheim leben; hier wird der Heim- oder Gruppenleiter als Bewährungshelfer beauftragt. Für Soldaten (Wehrdienstleistende) wird häufig der Dienstvorgesetzte zum Bewährungshelfer bestellt. Zu Recht begegnet diese Praxis, wie auch die Bestellung des Heimleiters eines Fürsorgeerziehungsheims, Bedenken wegen der hierdurch gegebenen Machtkonzentration und des wohl schwerlich herzustellenden Vertrauensverhältnisses zum Bewährungshelfer.

Auch andere geeignete Personen - häufig, jedoch nicht zwingend solche mit pädagogischen Kenntnissen wie Lehrer, Jugendleiter, Geistliche, vereinzelt auch Familienangehörige des Probanden - können bestellt werden. Bei Probanden ausländischer Staatszugehörigkeit hat sich die Bestellung von in der Ausländerbetreuung tätigen Sozialarbeitern als ehrenamtliche Bewährungshelfer bewährt.

Bestrebungen, den Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer auszuweiten, wurde von seiten der hauptamtlichen Bewährungshelfer vielfach mit Skepsis und Ablehnung begegnet; auch wird hier der Versuch vermutet, eine kostenneutrale Alternative zum weiteren personellen Ausbau der hauptamtlichen Bewährungshilfe zu schaffen.

8. Rollenverständnis und Rollenkonflikte der Bewährungshilfe

Das Rollenverständnis der Bewährungshelfer ist stark durch die sozialpädagogische Ausbildung (an Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) und der Orientierung an Berufsbild und Methodik des Sozialarbeiters geprägt (7; 34; 39). Spannungen ergeben sich aus der Einbindung in die Strafjustiz und der Verhängung der Bewährungsaufsicht im Rahmen des Strafurteils, so daß die Bewährungsunterstellung und der mit dieser verbundene Eingriff in die Rechtsstellung des Probanden von diesem nicht selten als Teil des "Strafübels" erlebt wird. Indessen kann eine tragfähige und dem Resozialisierungsziel dienende Mitarbeit des Probanden nicht durch Zwang oder Widerrufsdrohungen erreicht werden; sie setzt vielmehr das Zustandekommen einer Vertrauensbeziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband voraus, welche erst die Möglichkeit schafft, auch die im Laufe der Bewährungszeit auftretenden Konflikte - häufig auch Konflikte mit dem Recht - aufzuarbeiten und einer konstruktiven Lösung zuzuführen. Dementsprechend sehen die Bewährungshelfer überwiegend als Hauptaufgabe nicht die Überwachung des Probanden und gegebenenfalls die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem Probanden an, sondern vielmehr dessen Unterstützung beim Umgang mit den Problemen, die mit seiner Straffälligkeit in Zusammenhang stehen. Im Rollenverständnis des Bewährungshelfers stehen demgemäß die fürsorgerischen und sozialpädagogischen Aspekte im Vordergrund; die Distanz zur Orientierung der Justiz am staatlichen Strafanspruch wird deutlich an Bestrebungen, die Berichtspflicht gegenüber dem zuständigen Gericht zu lockern und dem Bewährungshelfer ein modifiziertes Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Dieses soll ihm, soweit es sich nicht um gravierende und gefährliche Straftaten handelt, ermöglichen, auch bei Bekanntwerden einer Straftat zunächst und vorrangig eine sozialpädagogische Form des Umgangs mit und der Aufarbeitung von Konflikten und Rechtsverstößen aufrecht zu erhalten.

Obgleich explizite Forderungen dieser Art kaum eine Durchsetzungschance haben dürften, kam die Neufassung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen dieser Intention im Grunde bereits entgegen: dem Bewährungshelfer wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, ob er einen Verstoß gegen Auflagen und Weisungen als "gröblich oder beharrlich" bewertet und dem Gericht mitteilt. In der Praxis billigen die Gerichte den Bewährungshelfern die Sachkompetenz für eine weitgehend selbständige Durchführung der Bewährungsaufsicht und auch für eine informelle Behandlung weniger gravierender Verstöße zu. Konfliktsituationen, welche die Arbeitsbeziehung in Frage stellen können, ergeben sich jedoch dann, wenn - was vermieden werden sollte - der Bewährungshelfer als Zeuge gegen den Probanden geladen wird. Die Bestrebung der Bewährungshelfer, auch in Konfliktsituationen einen Widerruf zunächst zu vermeiden und nach anderen Lösungen zu suchen, wird zwar gerade von Jugendrichtern zunehmend verstanden und unterstützt, stößt jedoch bei Polizei und Staatsanwaltschaft nicht in jedem Fall auf Verständnis (39).

Im persönlichen Umgang mit den Probanden äußert sich das Rollenverständnis der Bewährungshelfer in einem überwiegend "klientenzentrierten" Gesprächsstil; im Vordergrund stehen dabei wie auch Schaubild 4 zeigt, die von den Probanden selbst als bedrängend empfundenen Probleme der Existenzsicherung.

Schaubild 4: Behandelte Themen (Mehrfachnennungen) und Initiative zur Behandlung der Themen*

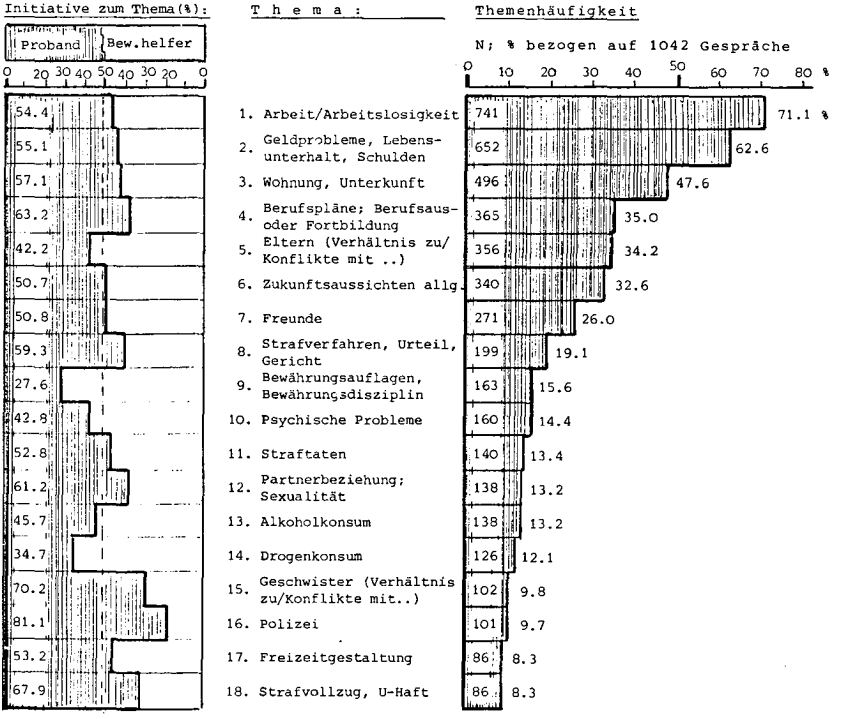

* Erhoben bei 1042 Kontakten einer nichtrepräsentativen Stichprobe von 170 jugendlichen und heranwachsenden Probanden in Baden-Württemberg (31)

Die in Schaubild 4 dargestellte Rangreihe der in den "Sprechstunden" von Bewährungshelfern und Probanden behandelten Themen entspricht weitgehend der bei derselben Befragung erhobenen Gewichtung der Probleme durch die Probanden selbst (31). Auffällig ist, daß der normative Bereich, also Erörterungen von Straftaten und deren Rechtsfolgen, von den Bewährungshelfern selbst eher vermieden werden; auch wo dies der Fall ist, finden sich weit häufiger Bemühungen um eine Aufhellung des Hintergrundes von Straftaten als Tendenzen zur Schuldzuweisung oder "Kriminalisierung" der Probanden (6).

9. Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

Die Tätigkeit des Bewährungshelfers beginnt mit der Bestellung durch das Gericht. Nur ausnahmsweise wird der Bewährungshelfer bereits vor dem gerichtlichen Bestellungsbeschluß tätig; dies ist dann der Fall, wenn er bei einem Beschuldigten, der ihm bereits früher unterstellt war, mit der Erstellung des (Jugend-)Gerichtshilfeberichts betraut wird. Nur in diesem Fall kann er auch Einfluß auf die Aussetzungsentscheidung des Gerichts nehmen.

Daneben wird von manchen Gerichten bei Jugendlichen bisweilen die sogenannte "Vorbewährung" in Anlehnung an § 57 JGG praktiziert: das Gericht verhängt eine Jugendstrafe, setzt jedoch die Aussetzungsentscheidung für eine bestimmte Beobachtungszeit aus (meist 3-6 Monate) und erlegt dem Jugendlichen auf, sich bereits jetzt der Aufsicht eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Dieser gibt nach Ablauf der "Vorbewährungszeit" eine Stellungnahme für oder gegen eine nachträgliche Strafaussetzung ab. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Verfahrensweise ist allerdings bestritten und ihr Vorzug gegenüber einer unmittelbar im Urteil getroffenen Aussetzungsentscheidung fraglich.

Im Durchschnitt hat ein Bewährungshelfer heute 55-60 Probanden zu betreuen, in Einzelfällen jedoch bis zu 90 oder gar 100 Probanden.

Diese - im Vergleich mit Nachbarländern wie Österreich auffallend hohe - Fallbelastung resultiert daraus, daß der Ausweitung der Strafaussetzungpraxis über lange Zeit kein entsprechender Stellenausbau in der Bewährungshilfe folgte. Auch die ungenügende Ausstattung des Schreibdienstes an den Geschäftsstellen der Bewährungshilfe sowie fehlende räumliche Bedingungen, auch das Fehlen von Räumen für Gruppenarbeit und Freizeitangebote, werden vielfach beklagt.

Die hohe Fallbelastung wird umso gravierender empfunden, als durch die veränderte Aussetzungspraxis zunehmend Verurteilte mit massiven Integrationsproblemen auf die Bewährungshilfe zukommen. Häufig sind bereits Versuche anderer Institutionen zur Integration dieser Personen fehlgeschlagen (sichtbar am hohen Anteil früherer Heiminsassen); häufig auch wird dieser Personenkreis durch Leistungen und Angebote der zuständigen Behörden und Sozialeinrichtungen nicht erreicht. So kommt, gerade auch bei den haftentlassenen Probanden, der Bewährungshilfe häufig zunächst eine Ersatz-

und Vermittlungsfunktion zu anderen Institutionen zu. Im Vordergrund der ersten Kontakte nach Unterstellung steht damit in aller Regel die Bemühung, zusammen mit dem Probanden ein Bild über die drängendsten Probleme der Existenzsicherung zu gewinnen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Aus Erhebungen unter Bewährungshelfern (3; 31) sind u.a. die folgenden Anteile verschiedener sozialer Belastungen bekannt:
Etwa 3/4 der Probanden stammen aus unvollständigen oder erheblich konfliktbelasteten Familien; nur 2/3 verfügen über einen Schulabschluß und nur 1/3 über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Zwischen 25 und 60 % waren vor der Verurteilung arbeitslos; von den arbeitenden Probanden üben die meisten nur geringbezahlte, häufig auch nur kurzfristig gesicherte Tätigkeiten aus. Als suchtmittelgefährdet oder suchtmittelabhängig werden bis zu 30 % der Probanden beurteilt. Die Mehrzahl der Probanden ist mit z.T. erheblichen Schulden belastet, häufig in Folge der Straftat (Ersatz- und Verfahrenskosten). Charakteristisch für einen großen Teil der Probanden ist demnach eine unzureichende Existenzsicherung und das Zusammentreffen jeweils einer Vielzahl von Integrationsproblemen. Insbesondere bei jungen Probanden, besonders ausgeprägt aber bei den arbeitslosen Jugendlichen, werden erhebliche psychosoziale Belastungen beobachtet.

Die Schwerpunkte der Arbeit der Bewährungshilfe in der ersten Phase der Bewährungszeit sind damit zunächst durch die Notwendigkeit bestimmt, die wichtigsten existenzsichernden Maßnahmen einzuleiten, um so überhaupt Voraussetzungen für eine (Re-)Integration der Probanden zu schaffen (3). Demgemäß stehen häufig am Beginn der Betreuungsarbeit Anleitung und Hilfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder der Klärung von Ausbildungsmöglichkeiten. Aufgrund der ungünstigen Arbeitsmarktsituation erhöht sich die Zahl der arbeitslosen Probanden, unter den jugendlichen Probanden insbesondere die Zahl der von Anfang an arbeitslosen Schulabgänger. Bedingt durch den hohen Anteil an suchtmittelgefährdeten oder bereits suchtmittelabhängigen Probanden ist oftmals auch die Suche nach geeigneten ambulanten oder stationären Therapiemöglichkeiten, gegebenenfalls auch die Klärung der Kostenübernahme, erforderlich. Häufig bedarf es der Initiative des Bewährungshelfers, um Ansprüche der Probanden oder ihrer Eltern auf staatliche Sozialleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt; Kindergeld; Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen) zu klären und gegebenenfalls auch durchzusetzen.

Häufig sind die Probanden ohne Hilfestellung nicht in der Lage, ihre Schuldensituation zu klären. Bei hoher Belastung bemüht sich der Bewährungshelfer, mit den Gläubigern zu Vereinbarungen über Stundung und ratenweise Abzahlung zu kommen und einen teilweisen Erlaß der Schulden zu erreichen. Immer wieder fallen verschuldete Probanden und Haftentlassene sog. "Kredithaien" in die Hände, die eine problemlose Umschuldung versprechen, den meist wenig rechtskundigen Probanden jedoch Wucherzinsen abverlangen. So gilt es häufig auch, überzogene oder sogar unberechtigte Forderungen abzuwehren.

In verschiedenen Bundesländern wurden inzwischen "Resozialisierungsfonds" eingerichtet, die Haftentlassenen und Bewährungsprobanden bei der Umschuldung und Schuldenabwicklung helfen und insoweit auch die Bemühungen der Bewährungshilfe unterstützen können (5).

Für den Erfolg des Bewährungsverfahrens ist es häufig entscheidend, daß die notwendigen existenzsichernden Maßnahmen relativ rasch eingeleitet werden können (31). Angesichts der hohen Fallbelastung kann über die erste, betreuungsintensivste Phase der Bewährungszeit hinaus nur zu einem geringeren Teil der Probanden eine intensive Arbeitsbeziehung aufrecht erhalten werden. Häufig sind auch hier akute Belastungen im sozialen Nahraum, etwa Konflikte mit dem Partner oder den Eltern, Kündigung von Wohnung oder Arbeitsverhältnis oder akute psychische Probleme Anlaß für intensivere Kontakte. Hierbei geht die Initiative zu häufigeren Kontakten überwiegend von den Probanden selbst aus, wie ohnehin die Intensität der Betreuung im weiteren Verlauf der Bewährungszeit in starkem Maße durch Bedürfnisse und Kooperationsbereitschaft der Probanden selbst bestimmt wird. Ansonsten sind es meist inzwischen aufgetretene oder bekanntgewordene neue Straftaten, die den Bewährungshelfer zu einer intensiveren Betreuung und Überwachung des Probanden veranlassen.

Eine wichtige Aufgabe nehmen auch diejenigen Bewährungshelfer wahr, die im Falle eines Scheiterns des Bewährungsverfahrens, also bei Inhaftierung des Probanden, weiterhin zu diesem Kontakt halten und sich um eine durchgehende Betreuung bemühen. Insbesondere gehört dazu auch die rechtzeitige Entlassungsvorbereitung, die überwiegend ohne ein entsprechendes Engagement des Bewährungshelfers nicht gewährleistet werden kann.

Die dominierende Arbeitsweise der Bewährungshilfe ist nach wie vor die soziale Einzelfallhilfe (case work). Zunehmend bemühen sich die Bewährungshelfer wie ihre Fachverbände, auch neuere Methoden der Gesprächsführung (etwa in Anlehnung an die Gesprächstherapie) und verschiedene therapeutische Ansätze aufzugreifen. Bislang nur in geringem Maße durchsetzen konnten sich Ansätze zur Gruppenarbeit mit den Probanden (17) oder zur gezielten Arbeit mit bestimmten Problemgruppen, etwa den Drogenabhängigen oder den arbeitslosen Probanden. Die dargestellten Arbeitsbedingungen und die hohe Inanspruchnahme durch Aufgaben der Existenzsicherung im Einzelfall lassen im allgemeinen nur wenig Raum für die Erprobung und Fortentwicklung neuer Arbeitsansätze, welche gleichwohl auf Seminaren und in den einschlägigen Fachorganen (insbesondere der Zeitschrift "Bewährungshilfe" (41)) immer wieder vorgestellt und erörtert werden. (s. ausführlicher hierzu den Beitrag von Lippenmeier/Sagebiel in diesem Band)

Die weiterhin zunehmende Zahl arbeitsloser Probanden, vor allem arbeitsloser Schulabgänger, sowie verschiedener anderer Problemgruppen (suchtgefährdete Probanden; ausländische Probanden) werden in Zukunft sicher eine weitere Differenzierung und Spezialisierung in der Arbeitsweise der Bewährungshilfe erforderlich machen. Neben einer entsprechenden Innovationsbereitschaft auf seiten der Bewährungshelfer (26) werden Einrichtung und Ausbau flankierender Einrichtungen gefordert (3), so insbesondere von Wohngemeinschaften, offenen Heimen mit Behandlungsangeboten für drogengefährdete und psychisch belastete Probanden, Einrichtungen mit internen Bildungsangeboten für längerfristig arbeitslose Jugendliche. Ziel ist dabei die Gewährleistung durchgehender sozialer Hilfe (4; 26) auch für erheblich gefährdete Probanden und der Ausbau von Möglichkeiten der Krisenintervention unterhalb der Schwelle des Bewährungswiderrufs, der als solcher ja keineswegs günstigere Voraussetzungen für die spätere Integration der Probanden schafft, sondern die weiterhin erforderlichen Bemühungen allenfalls unterbricht.

10. Zur Effizienz von Strafaussetzung und Bewährungshilfe

Die wichtigste Quelle für eine Beurteilung der Effizienz der Bewährungshilfe ist die jährlich veröffentlichte Bewährungshilfestatistik, die Angaben über die jeweils mit Bewährung oder durch Straferlaß beendeten Bewährungsverfahren enthält.

Die Grenzen der Aussagekraft dieser Statistik liegen jedoch darin, daß

(a) lediglich Informationen zu den Probanden enthalten sind, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt waren, nicht jedoch zu den (nach StGB, also bei Erwachsenen, möglichen) Strafaussetzungen ohne Unterstellung unter Bewährungsaufsicht;

(b) mit dem Verfahrensabschluß (durch Bewährung oder Widerruf) kein unabhängiges Maß der Legalbewährung vorliegt, sondern vielmehr die gerichtliche Bewertung des Ausgangs des Bewährungsverfahrens; Veränderungen in der "Erfolgsstatistik" der Bewährungshilfe können demnach auch durch einen Wandel in der gerichtlichen Entscheidungspraxis mit beeinflußt sein (18; 21).

Nach der Bewährungshilfestatistik ergaben sich für die im Jahr 1980 abgeschlossenen Verfahren die folgenden Straferlaßquoten:

A. nach unmittelbarer Unterstellung gemäß

§ 21 Abs. 1 JGG (Jugendstrafe bis zu 1 Jahr): 65 %

§ 21 Abs. 2 JGG (Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr): 59 %

§ 27 JGG (Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe): 85 %

§ 56 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr): 49 %

§ 56 Abs. 2 StGB (Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr): 55 %

B. nach Aussetzung des Strafrests gemäß

§ 88 JGG (Rest einer bestimmten Jugendstrafe): 54 %

§ 89 JGG (Rest einer Jugendstrafe unbestimmter Dauer): 50 %

§ 57 StGB (Rest einer Freiheitsstrafe): 57 %

Vergleicht man die 1963 und 1980 abgeschlossenen Bewährungsverfahren (Tabelle 2), so ergeben sich interessante Hinweise für die Frage nach möglichen Auswirkungen der veränderten Aussetzungspraxis, insbesondere der vermehrten Aussetzung auch bei bereits erheblich vorbestraften Probanden, auf die "Erfolgsbilanz" der Bewährungshilfe. Trotz der Verdreifachung des Anteils bereits wiederholt unterstellter Probanden (Zeile 7: von 12,7 auf 39 %) haben sich die Straferlaßquoten insgesamt keineswegs ungünstig entwickelt, sondern vielmehr von 55 % auf 61,4 % zugenommen (Zeile 2).

Aufschlußreich ist ein Vergleich der unterschiedlichen Belastungsgruppen: betrug der Zuwachs der Straferlaßquoten bei den erstmals Bestraften 6,2 % (Zeile 4), so erreicht dieser bei den bereits wiederholt zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten und wiederholt unterstellten Probanden einen Wert von fast 15 % (Zeile 8). Demnach scheint die Aussage gerechtfertigt, daß insbesondere die bereits erheblich vorbelasteten Personen von der Ausweitung der Aussetzungspraxis überdurchschnittlich profitiert haben; gemessen am Verfahrensausgang hat sich demnach die zunehmende "Liberalisierung" der Aussetzungspraxis durchaus bewährt.

So läßt sich auch der Unterschied der Rückfallraten von bedingt und unbedingt aus dem Strafvollzug Entlassenen - nach Dünkel (14) 47 % gegenüber 66 % Rückfall innerhalb 4,5 Jahren - nicht ausschließlich darauf zurückführen, daß vornehmlich Gefangene mit günstig beurteilter Prognose vorzeitig entlassen werden. Vielmehr verbleibt auch bei statistischer (hier: konvarianzanalytischer) Kontrolle der prognostisch bedeutsamen Merkmale eine um 13 % günstigere Legalbewährung. Auch beim Vergleich der verschiedenen Deliktsgruppen erweist sich die "vorzeitige Entlassung in jedem Fall als mindestens so günstig wie eine volle Strafverbüßung und muß daher schon aus Kostengründen als überlegene Strategie bewertet werden" (14); ein Ergebnis, das vergleichbaren Untersuchungen im Ausland entspricht (1; 14 m.w.N.).

Um zu beurteilen, welcher Anteil am Bewährungserfolg der Arbeit der Bewährungshilfe zukommt, müßte ein Vergleich zwischen, ansonsten in der Zusammensetzung einander entsprechenden, Gruppen von Personen mit Strafaussetzung ohne bzw. mit Unterstellung unter die Bewährungshilfe angestellt werden.
Eine solche Untersuchung, die ein experimentelles Design mit Zufallszuweisung zu einer der beiden zu vergleichenden Gruppen erfordern würde, liegt nicht vor und dürfte schwer zu realisieren sein. Jedoch wurden in zwei deutschen Untersuchungen (23, 24) Strafrestaussetzungen mit und ohne Bewährungsaufsicht miteinander verglichen, wobei die Hintergrundmerkmale der Probanden durch geeignete statistische Verfahren kontrolliert wurden. Auf diese Weise wurden für vergleichbare Fallgruppen bei Bestellung eines Bewährungshelfers um etwa 10-15 % geringere Widerrufsquoten gegenüber der "reinen" Strafrestaussetzung ohne Bewährungsunterstellung ermittelt.

Im Vergleich zu den bislang für aus dem Strafvollzug Entlassene bekanntgewordenen Bewährungsquoten erscheint die Aussage gerechtfertigt, daß hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung eine Strafaussetzung zur Bewährung dem Strafvollzug zumindest nicht unterlegen ist und auch bei bereits vorbelasteten Probanden, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bestellung eines Bewährungshelfers, durchaus verantwortet werden kann.

Tabelle 2 VERÄNDERUNG VON ZUSAMMENSETZUNG

UND OFFIZIELLER ERFOLGSBILANZ DER BEWÄHRUNGSAUFSICHTEN,

1963-1980

	Bewährungsaufsichten: Alle im jew. Jahr abgeschlossenen Aufsichten nach StGB und JGG zusammen. - Erlasse: einschl. Aufhebung und Tilgung des Schuldspruchs (§3o Abs.2 JGG)	1963 N	1963 Anteil an (1) %	1963 Straferlaß %	1980 N	1980 Anteil an (1) %	1980 Straferlaß %	Veränderung (Prozentpunkte) Anteile an (1)	Veränderung (Prozentpunkte) Erlaßquoten
(1)	Abgeschlossene Bewährungsaufsichten	11 47o	1oo.o		3o 892	1oo.o		---	
(2)	davon: Straferlasse	6 3o3		55.o	18 974		61.4		+ 6.4
(3)	- darunter: Erstbestrafte	4 76o	41.5		6 87o	22.2		- 19.3	
(4)	davon: Straferlasse	3 317		69.7	5 214		75.9		+ 6.2
(5)	Vorbestrafte	6 71o	58.5		24 o22	77.8		+ 19.3	
(6)	davon: Straferlasse	2 986		44.5	13 76o		57.3		+12.8
(7)	- darunter: wiederholt unterstellt	1 461	12.7		12 o6o	39.o		+ 26.3	
(8)	davon: Straferlasse	564		38.6	6 452		53.5		+14.9

Unbestritten ist schließlich, daß die Bewährungshilfe einen wichtigen Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung von bereits stark desintegrierten Probanden leistet, die, auch soweit gesetzliche Ansprüche auf entsprechende Leistungen bestehen, von den zuständigen staatlichen Behörden häufig nicht oder nicht mehr erreicht werden. Tätigkeit und Effizienz der Bewährungshilfe in diesem - durch Rückfall- und Bewährungsziffern freiwillig nicht zu erfassenden - Bereich wurden bislang noch nicht systematisch untersucht.

Beim Vergleich der Effizienz von Bewährungshilfe und Strafvollzug wird schließlich immer wieder auf den geringeren Kostenaufwand der Bewährungshilfe hingewiesen; danach fallen für einen Strafgefangenen jährlich etwa die neunzehnfachen Kosten im Vergleich zum Aufwand für eine Bewährungsunterstellung an. Auch unter Berücksichtigung der im allgemeinen gegenüber der Haftdauer längeren Bewährungszeit ergibt sich damit eine erhebliche Kostenreduzierung (18).

11. Probleme der gegenwärtigen Praxis

Daß die Bewährungshilfe als Institution heute von der Justiz allgemein anerkannt und aus dem gegenwärtigen Strafrechtssystem nicht mehr wegzudenken ist, zeigt die oben dargestellte quantitative Entwicklung der Bewährungsunterstellungen. Auch in der Unterstellung eines zunehmend stärker vorbelasteten Personenkreises und in der positiven Entwicklung der Zahl der Straferlasse durch die zuständigen Gerichte drückt sich das Vertrauen in Arbeitsweise und Problemlösungsfähigkeit der Bewährungshilfe aus.

Dennoch zeigen sich verschiedene Probleme, die geeignet sind, die Wirksamkeit von Strafaussetzung und Bewährungshilfe zu beeinträchtigen.

1. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen durch eine Strafaussetzung die sozial desintegrativen Folgen vermieden werden, die mit dem Makel einer Gefängnisstrafe und mit den Einwirkungen während der Haftzeit einhergehen. Besonders bei jugendlichen Verurteilten wird man diesem Gedanken besonderes Gewicht beimessen. Zu Recht legt daher das Jugendgerichtsgesetz besonders restriktive Kriterien für die Zulässigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft fest (§ 72 JGG). Dennoch zeigt die Strafverfolgungsstatistik, daß 1980 13 % aller Verurteilungen zu einer bedingten Freiheitsstrafe und sogar 19 % der Aussetzungen einer Jugendstrafe zur Bewährung Untersuchungshaft vorausgegangen war. Namentlich im Bereich des Jugendstrafrechts ist die Ansicht anzutreffen, eine vorausgegangene Untersuchungshaft erhöhe die Erfolgsaussichten eines nachfolgenden Bewährungsverfahrens. So wird bisweilen aus - gesetzlich freilich nicht gedeckten - "erzieherischen Erwägungen" in Hinblick auf die zu erwartende Verurteilung zu einer bedingten Jugendstrafe Untersuchungshaft angeordnet oder fortgeführt. Nicht bedacht wird dabei, daß eben durch die Untersuchungshaft jene negativen Folgen - vom Bekanntwerden der Straffälligkeit im sozialen Nahraum bis hin zum

Arbeitsplatzverlust - ausgelöst werden können, welche durch die Strafaussetzung gerade vermieden werden sollen. Zugleich werden dadurch die Bemühungen der Bewährungshilfe unterlaufen, die soziale Integration der Probanden zu fördern. - Die gleichen Bedenken gelten auch bezüglich der jüngst wieder diskutierten Pläne, einen "Haftschock" in Form eines Einstiegsarrests zu Beginn der Bewährungszeit zuzulassen.

2. Probleme aufgrund mangelnder Abstimmung und Kooperation der verschiedenen beteiligten Instanzen treten vor allem bei der Entlassungsvorbereitung bei bedingt entlassenen Inhaftierten des Strafvollzugs und der Untersuchungsgefangenen auf. Daher wird angestrebt, durch bessere Kooperation, insbesondere durch frühzeitige Einschaltung des Bewährungshelfers und durch das Fortbestehen der Bestellung auch im Fall eines Haftantritts nach Bewährungswiderruf, die durchgehende Betreuung der Probanden sicherzustellen. Während diese Intention allgemein Zustimmung findet, begegneten Pläne verschiedener Länderjustizministerien zur Einrichtung eines einheitlichen "sozialen Dienstes in der Justiz" Bedenken und Widerstand bei zahlreichen Bewährungshelfern und ihren Berufsverbänden (2; 4; 22). Befürchtet wird, daß die Zusammenfassung der verschiedenen Sozialdienste der Justiz in einer Behörde zugleich eine stärkere Bürokratisierung und Hierarchisierung mit sich bringen und die bisher weitgehend selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise der Bewährungshelfer beeinträchtigen werde. Auch die Installierung einer besonderen Fachaufsicht durch hierzu bestellte Bewährungshelfer ("Oberbewährungshelfer") an den einzelnen Geschäftsstellen wurde überwiegend abgelehnt, gleichwohl in einzelnen Bundesländern inzwischen verwirklicht.

3. Hohe Fallbelastung und ungenügende Ausstattung der Bewährungshilfe erschweren die Erprobung innovativer Arbeitsformen, insbesondere der Gruppenarbeit mit bestimmten Problemgruppen. So ist die Freistellung von Bewährungshelfern für die Arbeit mit ausländischen Probanden (wie jüngst in West-Berlin) oder die Spezialisierung von Bewährungshelfern auf Gruppenarbeit mit drogengefährdeten Probanden ebenso die Ausnahme geblieben wie gezielte Maßnahmen für längerfristig arbeitslose Probanden.

4. Bemängelt wird schließlich auch das Fehlen wissenschaftlicher Begleitforschung zur Arbeitsweise und Effizienz der Bewährungshilfe (8; 18).

12. Gegenwärtige Reformtendenzen

Die wesentlichen Impulse für die Fortentwicklung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe gehen derzeit von der Überfüllung der Gefängnisse (13) aus. Bei steigenden Verurteiltenzahlen soll die Ausweitung der Aussetzungsmöglichkeiten eine Begrenzung der Zahl der Haftzugänge und eine Reduzierung der vielfach erheblichen Überbelegung der vorhandenen Haftanstalten ermöglichen.

So ist in einem Arbeitsentwurf zur Änderung der die Strafaussetzung betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (s. hierzu den einleitenden Beitrag von Dünkel in diesem Band) vorgesehen, eine Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen über 1 Jahr zu erleichtern, wie dies ohnehin einer Tendenz der jüngeren Rechtsprechung entspricht (15). Weitergehende Vorstellungen einzelner Länder-

justizministerien gehen sogar dahin, auch Strafen von einer Dauer von über 2 Jahren unter bestimmten Bedingungen zur Strafaussetzung zuzulassen. Vorgesehen ist ferner, die Aussetzung eines Strafrests bereits nach Verbüßung der halben Strafdauer zu erleichtern. Zugleich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers auf einen Teil der Bewährungszeit zu begrenzen; dies soll einen Ausbau der Bewährungsunterstellungen ohne entsprechende personelle Aufstockung der Bewährungshilfe ermöglichen.

Im Jugendstrafrecht (JGG) soll nach vorliegenden Arbeitsentwürfen die Aussetzung auch von Jugendstrafen bis zu 2 Jahren erleichtert werden, indem die besonderen Voraussetzungen im Vergleich zur regelmäßig zugelassenen Aussetzung einer Jugendstrafe bis zu 1 Jahr wegfallen. Auch hier soll die Identität von Bewährungszeit und Dauer der Bewährungshilfe aufgelöst und im Regelfall eine Betreuungszeit von höchstens 2 Jahren vorgesehen werden. Durch die Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung der Dauer der Unterstellung unter die Bewährungshilfe soll eine abgestufte Reaktionsalternative unterhalb des Bewährungswiderrufs geschaffen werden. - Die frühzeitige Einschaltung des Bewährungshelfers im Falle einer Haftentlassung mit Strafrestaussetzung soll dadurch erleichtert werden, daß die Frage der Strafrestaussetzung bereits frühzeitig, mindestens 3 Monate vor dem geplanten Entlassungstermin zu prüfen ist.

Bibliographie

(1) Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64, 1981, 310-326.

(2) Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer: Grundsätzliche Überlegungen zum sozialen Dienst in der Justiz. Bewährungshilfe 24, 1977, 268-272.

(3) Ayass, W.: Bewährungshilfe - soziale Hilfe für Straffällige? in: Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit. Hannover 1980, 19-35.

(4) Ayass, W. u.a.: Überlegungen zur Einrichtung eines sozialen Dienstes in der Justiz. Bewährungshilfe 24, 1977, 36-39.

(5) Best, P.: "Resozialisierungsfonds" in Niedersachsen - Entschuldungshilfe für Straffällige. in: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, 221-264.

(6) Bieker, R.: Bewährungshelfer und Labeling. Ergebnisse einer explorativen Studie über soziale Kontrolle in der Interaktion mit Probanden. Bewährungshilfe 27, 1980, 261-278.

(7) Blinkert, B.: Unvollständige Professionalisierung und Konflikte im Bereich der Sozialarbeit. Zeitschrift für Soziologie 1, 1972, 291-301.

(8) Blumenberg, F.-J.: Bewährungshilfe: Der Auftrag an die sozialen Dienste. Bewährungshilfe 26, 1979, 240-252.

(9) Bockwoldt, R.: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis. Eine Studie zum Forschungsstand und zu Entwicklungsmöglichkeiten sowie Entwurf einer Empirie der Alltagstheorien von Bewährungshelfern. Lübeck 1982.

(10) Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.

(11) Böhm, H.: Ehrenamtliche Bewährungshilfe noch ein Experiment? Bewährungshilfe 24, 1977, 216-224.

(12) Damian, H.: Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes und der staatlichen Bewährungshilfe. Bewährungshilfe 29, 1982, 185-204.

(13) Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl. Freiburg 1982.

(14) Dünkel, F.: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64, 1981, 279-295.

(15) Feltes, Th.: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht. Heidelberg 1982.

(16) Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981.

(17) Goldbrunner, H.: Gruppenarbeit mit Probanden. Bewährungshilfe 26, 1979, 207-216.

(18) Heinz, W.: Bewährungshilfe im sozialen Rechtsstaat. Bewährungshilfe 29, 1982, 154-173.

(19) Heinz, W. Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung. ZStW 94, 1982, 632-668.

(20) Hermanns, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Freiburg 1983.

(21) Kerner, H.-J.: Strukturen von "Erfolg" und "Mißerfolg" der Bewährungshilfe. Eine Analyse anhand offizieller Daten. Bewährungshilfe 24, 1977, 285-314.

(22) Kerner, H.-J.: Soziale Dienste der Justiz im Konfliktfeld der Institutionen und Handlungserwartungen. Bewährungshilfe 27, 1980, 64-85.

(23) Kürzinger, J.: Bewährungshilfe. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg 1974.

(24) Kury, H., Shireman, Ch., Wetzstein, H.: Bewährungshilfe als Aufgabe empirischer Forschung - eine Zwischenbilanz. Bewährungshilfe 26, 1979, 61-85.

(25) Middendorff, W., Schnitzerling, M., Jung, H.: Praktische Bewährungshilfe. Neuwied 1957.

(26) Müller-Dietz, H.: Sozialdienst in der Justiz - Einige vorläufige Überlegungen. Bewährungshilfe 24, 1977, 15-25.

(27) Müller-Dietz, H.: Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg, Hamburg 1979.

(28) Quensel, S.: Bewährungshilfe und Strafvollzug. Bewährungshilfe 24, 1977, 89-97.

(29) Rehn, G., Jürgensen, P.: Beitrag der Bewährungshilfe zur Senkung der Rückfälligkeit. Kriminologisches Journal 11, 1979, 50-61.

(30) Spieß, G.: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64, 1981, 296-309.

(31) Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Freiburg 1983.

(32) Quadt, T.: Stafvollzugsgesetz - Bewährungshilfe - Führungsaufsicht. Bewährungshilfe 24, 1977, 97-105.

(33) Wahl, A.: Zur Einführung der Bewährungshilfe vor 25 Jahren. Bewährungshilfe 25, 1978, 5-13.

(34) Winter, W. u. G.: Bewährungshelfer im Rollenkonflikt. Hamburg 1974.

Ausgewählte Literatur in englischer Sprache
Selected english literature on the West German Criminal Justice and Probation/Parole system

(35) Feest, J.B.: Imprisonment and the Criminal Justice System in the Federal Republic of Germany. Bremen 1982.

(36) Kaiser, G.: Recent Developments in German Penal Policy. Internat. Journal of Criminology and Penology 4, 1976, 193-206.

(37) Kunert, K.-H.: Alternatives to Institutionalization under German Law. In: International Summaries. A Collection of Selected Translations in Law Enforcement and Criminal Justice, vol. 2. Washington: NCJR 1978.

(38) Schneider, H.J., Scheerer, S.: Corrections in the Federal Republic of Germany. In: International Corrections, ed. by R. Wicks et al., Lexington/Mass. 1979

(39) Spiess, G., Johnson, E.H.: Role Conflict and Role Ambiguity in Probation. Structural Sources and Consequences in West Germany. International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 4, 1980, 179-189.

(40) Wahl, A.: German Federal Republic. In: Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (eds.): Probation in Europe. (The European Assembly for Probation and After-Care.) s'Hertogenbosch 1981, 123-149.

Wichtige Fachzeitschriften (Auswahl)

(41) Bewährungshilfe (Hrsg. Deutsche Bewährungshilfe e.V., Bonn)

(42) Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Hrsg.: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe u.a.)

GRUPPENARBEIT IN DER BEWÄHRUNGSHILFE DER BUNDESREPUBLIK

Norbert Lippenmeier, Felizitas Sagebiel

Seit Einführung der hauptamtlichen Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland (1953) ist Gruppenarbeit mit Probanden sporadisch durchgeführt worden, ohne daß sie sich auf breiter Basis durchsetzen konnte (Lippenmeier 1971; Tolzmann 1978). Im folgenden wird ein Weg zur langfristigen Institutionalisierung von problemorientierter Gruppenarbeit für Probanden der Bewährungshilfe beschrieben. Gruppenarbeit wird als Chance gesehen, die Institution Bewährungshilfe aus ihrer Verkrustung zu lösen und dem Sozialisations- und Hilfeaspekt mehr Gewicht zu verleihen.

Ausgehend von dem Entwicklungsstand der Bewährungshilfe im allgemeinen wird die kriminalpolitische Bedeutung von problemorientierter Gruppenarbeit als ambulante Maßnahme für Straffällige untersucht. Auf diesem Hintergrund wird das Projekt "Gruppenarbeit mit Probanden, Berlin" und seine überregionale Bedeutung dargestellt. Schließlich wird das Spezifische von problemorientierter Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe in Praxis und Forschung analysiert.

1. Entwicklungsstand der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik

Mit der Einführung im Jugendgerichtsgesetz hat die Bewährungshilfe quantitativ einen zügigen Ausbau erfahren. Am 31.12.1966 standen bereits 25 095 Probanden unter Bewährungsaufsicht, am 31.12.1975 waren es dann bereits schon 61 532 (vgl. Kunert 1978, S. 24). Inzwischen betreuen schätzungsweise knapp 2000 Bewährungshelfer ca. 100 000 Probanden. Die qualitiative Ausgestaltung der Bewährungshilfe ist demgegenüber eher vernachlässigt worden.

1.1 Bewährungshilfe als ambulante Strafrechtssanktion

Ambulante Strafrechtssanktionen werden gegenüber stationären allgemein favorisiert. Die quantitative Ausweitung ist ein Beleg dafür. Neben der Geldstrafe ist die wichtigste ambulante Strafrechtssanktion die Aussetzung der Strafe oder des Strafrestes zur Bewährung, wobei nur ein Teil der erwachsenen Straftäter der Aufsicht eines Bewäh-

rungshelfers unterstellt wird. Inzwischen stehen mehr als doppelt so viele Straffällige unter Bewährungsaufsicht als in Strafanstalten einsitzen (vgl. hierzu auch Dünkel in diesem Band, S. 3 ff.).

1.2 Qualifikation der Bewährungshilfe

Nach den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu den einschlägigen Bestimmungen des StGB und JGG zur Bewährungshilfe sind Bewährungshelfer in der Regel sozialpädagogisch vorgebildet, d.h. daß sie eine Ausbildung als Sozialarbeiter absolviert haben (vgl. z.B. § 7 BewHelfJug und § 5 BewHelfG des Landes Berlin; vgl. Lüderssen 1977, S. 385).

1.3 Behandlungsmethoden in der Bewährungshilfe

Der vorgegebene gesetzliche Rahmen sagt über die inhaltliche Ausgestaltung von Bewährungshilfe und -aufsicht nichts Näheres aus (vgl. Kommission für Bewährungshelfer und Gerichtshelfer beim Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 34). Als Betreuungsformen stehen die Elemente des Interventionsrepertoires der Sozialarbeit zur Verfügung (vgl. Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege 1979, S. 10 ff.), von denen sich in der Praxis lediglich die Einzelhilfe durchgesetzt hat (vgl. Lukas u.a. 1977).

1.4 Qualitative Defizite der Bewährungshilfe

Die zunehmende Einbeziehung neuer Tätergruppen durch Erweiterung der Voraussetzungen für die Anwendung von Bewährungshilfe erfordert aber auch eine differenzierte Diagnostik und Betreuung, deren Weiterentwicklung vernachlässigt worden ist. Einzelhilfe durch einzelne Bewährungshelfer ist die traditionelle Betreuungsform, die im Hinblick auf Angemessenheit und Wirksamkeit nicht mehr hinterfragt wird und zur Ideologie erstarrt scheint. Der zunehmende Trend, die Verwaltung in der Bewährungshilfe zu perfektionieren, entspricht einer allgemeinen organisationsspezifischen Gesetzmäßigkeit von Institutionen. Es bedarf zunehmender Anstrengungen, diese Routine zu durchbrechen. Ein wichtiger Ansatz in dieser Richtung ist die Initiierung von Neuerungen in den Betreuungsformen.

1.4.1 Nichtausnutzen potentieller Interventionsansätze

Weder das Interventionsrepertoire der Sozialarbeit noch das angrenzender relevanter Disziplinen sind systematisch auf ihre Verwendbarkeit in diesem spezifischen Arbeitsfeld erprobt worden.

1.4.2 Sporadische innovative Methodenversuche

Neben der dominierenden Einzelhilfe ist zwar vereinzelt auch mit anderen Ansätzen gearbeitet worden - Human Social Functioning, Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Familientherapie u.a. -, der Einsatz dieser Methoden ist aber von dem Interesse und der Motivation des einzelnen Bewährungshelfers abhängig. Das Gleiche gilt für die Versuche mit Gruppenarbeit, die meist nach einer gewissen Laufzeit in der Vereinzelung wieder eingestellt wurden.

1.4.3 Widerstand gegenüber institutionalisierter Innovation in der Bewährungshilfe am Beispiel Gruppenarbeit

Die bisherigen Versuche, die Betreuung zu modifizieren, machen deutlich, daß es Innovationspotential in der Bewährungshilfe gibt, aber auch, daß der individuelle und institutionelle Widerstand, etwas Neues zu erproben, größer ist.
Widerstände können sich z.B. zeigen in:

- dem Hinweis auf die unzulängliche Ausbildung in Gruppenarbeit
- der Betonung der Arbeitsüberlastung durch die hohe Fallzahl
- der Befürchtung, Probanden könnten sich in der Gruppe kriminell infizieren
- der ablehnenden Reaktion eines Teils der Kollegenschaft, der Verwaltung und der Richter
- der Auffassung, Probanden würden Gruppenarbeit ablehnen.

Widerstände gegen sozial-pädagogisch-therapeutische Sozialarbeit sind nicht nur ein spezifisches Problem der Bewährungshilfe, sondern ein allgemeines Problem in der Sozialarbeit. Sie können als ökonomisch-politische, sozialpolitische und standespolitische differenziert werden (vgl. Tiersch 1978, S. 22).

Eine Institution mit der Tradition und Größe der Bewährungshilfe entwickelt mit der Dauer ihres Fortbestehens die Neigung, Bestehendes zu bewahren und Veränderungen, die das

praktizierte Gleichgewicht stören würden, abzuwehren. Diese Tendenz äußert sich im starken Druck auf die Mitglieder zur Konformität, d.h. daß innovatorische Bemühungen der Basis mit Widerstand rechnen müssen und zunächst keine Unterstützung erwarten dürfen (vgl. Sievers 1977, S. 12; Chin/Benne 1975).

2. Problemorientierte Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe als ambulante Maßnahme für Straffällige

Problemorientierte Gruppenarbeit wird im Rahmen von Bewährungshilfe als besonders geeigneter Ansatz zur Lösung personaler und sozialer Probleme von Straffälligen angesehen (Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Delinquenten, Berlin 1977; Arbeitskreis sozialdemokratischer Juristen 1979; Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 1975; Cartwright 1969; Cressey 1969; Jugendstrafvollzugskommission: Schlußbericht 1979; Lippenmeier 1971; 1979; 1981; Tolzmann 1978; Wahl 1972).

"Die Überlegenheit dieser Methode wird vor allem darin gesehen, daß der soziale Bezug zwischen Sozialarbeiter und Klient nicht isoliert bleibt, sondern eingebettet wird in einen Gruppenprozeß, der seinerseits eine wichtige Stützung für den einzelnen darstellt. Die Gruppe stellt ein soziales Lernfeld dar, das erheblich mehr Chancen für das Nachholen ausgefallener Lernprozesse bietet als die isolierte Beziehung zu einer einzelnen Person" (Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 1973, S. 76). Auch in der vorerst gescheiterten Reform des Jugendhilferechts, die eine enge Verknüpfung der Maßnahmen für nichtstraffällige und straffällige Jugendliche vorsah, kam der Gruppenarbeit als offene und halboffene Hilfe und im Zusammenhang mit Erziehungskursen eine besondere Bedeutung zu (vgl. §§ 56, 57 Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes von 1974).

2.1 Die kriminologische Bedeutung von Gruppen

Bei der Erklärung von Kriminalität spielen Bezugsgruppen eine zentrale Rolle. Das gilt sowohl für ätiologische als auch für definitorische Ansätze. Als Bedingung für kriminelles Verhalten wird Gruppen z.B. im Rahmen von Bandentheorien (z.B. Cohen), der Theorie der Unterschichtsubkultur (Miller), der Theorie der differenziellen Assoziation (Sutherland), dem Near-group-Ansatz (Yablonsky) Bedeutung zugeschrieben (vgl. Springer 1973). Die Zugehörigkeit zu Randgruppen wie Obdachlosen, Heimzöglingen, Rockern, Hausbesetzern u.a. erhöht die Chance, kriminalisiert zu werden.

Gruppen von gleichaltrigen Jugendlichen, sog. peergroups, sind insbesondere für die Erklärung von Jugenddelinquenz relevant. So werden 80 % der Straftaten Jugendlicher gemeinschaftlich ausgeführt (vgl. Quensel 1970).
Die peergroup ist für alle Jugendlichen in der Phase des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt und der Ablösung vom Elternhaus bedeutsam. Sie vermittelt als Sozialisationsinstanz soziale und Wertorientierung sowie Verhaltensnormen und übt soziale Kontrolle aus. Teilweise sind die Gleichaltrigengruppen in jugendlichen Subkulturen verankert mit abweichenden Normen und Werten von der Gesamtgesellschaft. Ausdruck dafür sind z.B. Kleidung, Sprache, Musik und Formen spezifischen Freizeitverhaltens. Ihre besondere gesellschaftliche Lage beinhaltet für die Jugend die Gefahr, in ein abweichend definiertes Verhalten abgedrängt zu werden mit der erhöhten Chance der Kriminalisierung.

2.2 Die kriminalpolitische Bedeutung von problemorientierter Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe

Die kriminalpolitische Bedeutung von problemorientierter Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe liegt darin, daß sie auf die soziale Situation der Probanden die angemessenere Reaktion ist und damit potentiell die Effektivität von Bewährungshilfe erhöhen kann. Zum anderen kann sie z.T. repressive Maßnahmen wie den stationären Strafvollzug ersetzen. Außerdem ist sie im Vergleich zu diesen volkswirtschaftlich kostengünstiger.

Problemorientierte Gruppenarbeit ist eine Erweiterung und Intensivierung des Hilfeangebots der Bewährungshilfe. Die Probandengruppe ist ein soziales Lernfeld, in dem der einzelne üben kann, selbständig zu werden. Die Gruppenmitglieder können lernen, durch inhaltliche Auseinandersetzungen Entscheidungen gemeinsam zu treffen und diese in die Praxis umzusetzen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich persönlich zu akzeptieren, sich wohlzufühlen und emotional zu äußern. Orientiert an den jeweiligen Bedürfnissen der Probanden kann die Gruppe Medium für die Vermittlung von Meinungen, Informationen und Hinweisen sein. Dadurch wird eine differenzierte Meinungsbildung ermöglicht. Die Gruppe kann ein neues Bewußtsein erarbeiten, die sozialen Konsequenzen des eigenen Bildungsstandes zu erkennen und bestehende Bildungsangebote aufzugreifen. Durch die gemeinsame Erörterung vielfältiger Alltagsfragen können Techniken zur Selbsthilfe vermittelt und geübt werden. Die Gruppe kann Anreize zur kreativen Freizeitgestaltung geben (vgl. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 1975, S. 254).
Die quantitativen Vorteile der problemorientierten Gruppenarbeit liegen darin, daß der Bewährungshelfer zur gleichen Zeit mehrere Probanden erreichen kann, die qualitativen darin, daß gleich gelagerte Problemlagen gründlicher bearbeitet werden können, weil die

Probanden selbst zu Mitberatern werden mit ihrer spezifischen Feedback-Möglichkeit (vgl. Cartwright 1969).

Problemorientierte Gruppenarbeit kann im Rahmen von Bewährungshilfe angewendet werden:

1. als qualitative Ergänzung und Ersatz von Einzelhilfe für die Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt sind,
2. als Alternative zum Freiheitsentzug, wenn die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen würde (vgl. §§ 453 StPO, 56 f Abs. 2 StGB),
3. als Weisung bei Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c Abs. 1 StGB), wenn diese Hilfe nötig ist, "um keine Straftaten mehr zu begehen",
4. als Weisung nach dem JGG, um Jugendstrafe zu verhindern (§ 10 JGG),
5. als Maßnahme der Diversion, wenn ein neues Strafverfahren den Widerruf einer noch bestehenden Bewährungsaufsicht zur Folge hat (vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1981, S. 177 ff.).

2.3 Argumente gegen problemorientierte Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe

Aus der unzulänglichen Theoriebildung ergibt sich mangelnde Klarheit bei der Begriffs- und Zielbestimmung der Gruppenarbeit (vgl. Pfaffenberger 1979; Schiller 1980). Ein häufig erhobener Vorwurf ist, daß der Gruppenprozeß an sich kultiviert wird und ein pädagogisches Instrument ist, das zur Dämpfung unter Umständen berechtigter Kritik an den allgemeinen Lebensumständen eingesetzt wird (vgl. Müller 1980).

Speziell gegen den problemorientierten Ansatz könnte angeführt werden, daß eine negative Fixierung auf das Problem erfolgt und weniger die positiven Möglichkeiten der Gruppenmitglieder Beachtung finden. Häufig wird vorgebracht, daß ein stärker handlungs- und erlebnisorientierter Ansatz den Möglichkeiten der Probanden eher entspräche, weil diese Verbalisierungsschwierigkeiten hätten (vgl. Fischer 1981).
Diesem Argument kann aufgrund der Erfahrung mit problemorientierter Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe nur eingeschränkt zugestimmt werden. Die negative Einschätzung des verbalen Ausdrucksvermögens der Probanden scheint eher ein Hinweis auf eine mangelnde Fähigkeit der Gruppenbetreuer zu sein, sich auf die konkretere Sprache der Probanden einzustellen.

Der an der Gruppenarbeit teilnehmende Proband kann sich in der Regel langfristig dem Gruppenprozeß nicht entziehen, d.h. er teilt mehr von sich mit, der Bewährungshelfer lernt ihn intensiver kennen als dies üblicherweise in einzelnen Gesprächen gelingt. Darin liegen einerseits verbesserte Chancen für die Resozialisierungsarbeit, andererseits ist damit eine Ausweitung der Kontrolle durch den Bewährungshelfer möglich, die als solche nicht transparent gemacht wird, sondern eher beiläufig geschieht. Dasselbe gilt für die erweiterte Einflußnahme durch den Gruppenprozeß, dessen Wirkungen eher verdeckt sind im Gegensatz zur repressiven Durchsetzung von Forderungen. Gruppenarbeit stellt sich in dieser Weise als sog. soft control dar. Die Gefahr muß gesehen werden, daß Gruppenarbeit, wenn sie als Diversionsmittel angewendet wird, eine Ausweitung der sozialen Kontrolle von Jugendlichen bedeutet. Entsprechende negative Auswirkungen von Diversionsprogrammen wurden für die USA festgestellt und kritisch diskutiert (vgl. "Stop Crime"- International Symposium "Sociological Perspectives on Delinquency Prevention" 1981).

Die Ausweitung der sozialen Kontrolle nach Einführung der hauptamtlichen Bewährungshilfe belegt, daß es eine irrige Annahme ist, der Ausbau der ambulanten Strafrechtssanktionen ersetze die stationären.

Wenn das Problem der Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle vermieden werden soll, ist es notwendig, Arbeitsformen zu unterstützen, die mit dem Schlagwort "weg von den Institutionen" gekennzeichnet werden können (vgl. Ortner/Wetter 1980).

Um bei Probanden und ihren nicht selten gravierenden Problemen in zentralen Lebensbereichen wirklich etwas ausrichten zu können, müssen noch weitergehende Angebote als die mit problemorientierter Gruppenarbeit verbundenen bereit gestellt werden. Die Künstlichkeit der Betreuungssituation muß durch Einbeziehung natürlich gewachsener Beziehungen und aktueller Lebensbezüge der Probanden überwunden werden. Familientherapie, Gemeinwesenarbeit und Selbsthilfegruppen als Formen der Bewährungshilfe könnten dieser Forderung am ehesten Rechnung tragen. Bewährungshilfe würde dadurch ihrem präventiven Auftrag besser gerecht. Wenn es gelingt, die relative Distanz zu der Lebenswelt der Probanden aufzuheben, könnten Probleme, wo sie entstehen, bearbeitet und gelöst werden. Das Hilfepotential problemorientierter Gruppenarbeit könnte dann wirkungsvoller genutzt werden.

Die Umorientierung der Bewährungshilfe in Richtung Mobilisierung des Selbsthilfepotentials der Betroffenen und ihrer Umwelt würde an der gegenwärtig diskutierten Neuorientierung der Sozialarbeit anknüpfen (vgl. Olk/Otto 1981).

3. Das Projekt "Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Probanden, Berlin" und seine überregionale Bedeutung

Das Projekt "Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Probanden, Berlin" ist ein seit 1974 bestehender Versuch, unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Ausgangslage problemorientierte Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe auf breiter Basis zu institutionalisieren. Seine charakteristischen Merkmale sind:

1. gemeinsame Betreuung von Probanden und ihren Bezugspersonen in Gruppen durch einen Bewährungshelfer und einen Angehörigen einer anderen Berufsdisziplin
2. Verankerung der Zusammenarbeit der Betreuungspaare in einem regionalen Arbeitskreis
3. Ausweitung und Übertragung dieses Arbeitsprinzips u.a. durch überregionale Ausbildung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in problemorientierter Gruppenarbeit.

Die Ausgangssituation des Projekts war gekennzeichnet durch:

1. die Unzufriedenheit einiger Bewährungshelfer mit der Einzelhilfe als ausschließlicher Betreuungsform und ihre tendenzielle Bereitschaft, ihre Arbeitssituation zu verändern
2. die von Mitarbeitern in der forensischen Psychiatrie als unzulänglich erlebte Situation, psycho-soziale Problemlagen Straffälliger zu diagnostizieren, ohne ein entsprechendes Behandlungsangebot zu machen oder zu initiieren (vgl. Moser 1971, S. 221).

3.1 Überinstitutioneller Arbeitskreis als Innovationsinstrument mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung der ambulanten Betreuung von Probanden der Bewährungshilfe

Diese Ausgangssituation war die Basis für den Zusammenschluß einiger Bewährungshelfer aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Familie, Jugend und Sport, Berlin, und Mitarbeitern des Instituts für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin in einem überinstitutionellen Arbeitskreis. Eine freiwillige Organisation dieser Art (vgl. Mayntz 1963) scheint ein geeignetes Instrument für die Überwindung interner und externer Widerstände gegen Innovationen in der ambulanten Betreuung von Straffälligen zu sein.

Das vom Arbeitskreis entwickelte Kooperationsmodell zwischen Praktikern und Wissenschaftlern in Form von gleichberechtigter gemeinsamer praktischer Betreuungsarbeit

(vgl. Sagebiel 1979) hat sich gegenüber anderen arbeitsteiligen Formen bewährt. Gruppentherapeutische Versuche ohne direkte Beteiligung der Bewährungshelfer an der Gruppenarbeit haben sich u.a. infolge der Schwierigkeiten der Rekrutierung und Fluktuation der Gruppenmitglieder als kurzlebig erwiesen (vgl. Meine/Altvater 1975).

Der Arbeitskreis bildete gleichzeitig die Voraussetzung für eine enge Verknüpfung von Praxis- und Forschungsinteressen. Die Treffen des Arbeitskreises boten die Möglichkeit, wechselseitiges Mißtrauen zu thematisieren. Die Befürchtung der Bewährungshelfer war, daß sie selbst und ihre Probanden als Forschungsobjekt mißbraucht werden könnten, die der Mitarbeiter des Instituts, daß die Bewährungshelfer ihre wissenschaftlichen Anliegen vereiteln könnten.

Der Arbeitskreis als Innovationsinstrument unterlag selber einer permanenten Veränderung, die sich anhand von organisationssoziologischen Gesetzmäßigkeiten über freiwillige Organisationen beschreiben läßt.

"Nach der Kreativitätsphase bei Gründung der Organisation entsteht bei zunehmender Größe eine Führungskrise, die durch autoritäre Führung (= Formalisierung im Sinne von Amtsautorität) gemeistert wird. Dies führt zur Autoritätskrise, die durch Techniken der Delegation und Dezentralisierung gelöst zu werden versucht wird. Bei zunehmendem Umfang der Handlungsabläufe entsteht die Kontrollkrise mit der Lösung durch formalisierte Koordination (Planung, Zusammenfassung in Bereiche und Gruppen, Einsatz von EDV). Die zunehmende Programm- oder Richtlinienorientierung führt zur Bürokratisierung" (Büschges/Lütke-Bornefeld 1977, S. 117).

Die chronologische Entwicklung des Arbeitskreises und die sich wandelnden Schwerpunkte des Projekts lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen (vgl. Tabelle, S. 59).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Arbeitskreis von Sozialarbeitern, Psychologen, Psychiatern, Soziologen, Pädagogen und Juristen brachte für das Projekt institutionelle und Behandlungsvorteile im Bezug auf die Ressourcenerweiterung, war aber auch mit Problemen verknüpft.

3.2 Interdisziplinäre praktische Zusammenarbeit in der Gruppenarbeit

Der interdisziplinäre Ansatz bietet die Chance, im Rahmen von Teamarbeit die spezifischen Ressourcen und Kompetenzen von Sozialarbeit, Sozialwissenschaften, Kriminolo-

Tabelle Phasenspezifische Entwicklungsschwerpunkte im Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Probanden im Untersuchungszeitraum

Phase	Zeitspanne	Phasenspezifische Schwerpunkte
1. Findungs-phase	1973	Kontaktaufnahme des Instituts zu den Bewährungshelfern Erste Gespräche und Orientierungsüberlegungen
2. Startphase u. Zusammenschluß im Arbeitskreis	1974	Aufnahme von Gruppenarbeit Zusammenarbeit von je einem Bewährungshelfer und einem Institutsmitarbeiter Start von vier Gruppen Zusammenschluß der Gruppenbetreuer zum Arbeitskreis
3. Konzeptions-phase	1974 1975	Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts Erweiterung um zwei Gruppen
4. Konsolidierungs-phase	1976	Protokollstandardiesierung Gemeinsame Gruppensupervision Fortbildung der Arbeitskreismitglieder Einführung der Tonbandgeräte Erste Diplomarbeit über das Projekt Öffentliche Finanzhilfe Besuch von Jugendrichtern in den Probandengruppen Erste Veröffentlichung, Rundfunksendung
	1977	Skepsis der Verwaltung gegen die Verselbständigung des Arbeitskreises
5. Phase der Neustrukturierung d. Arbeitskreises	1978	Modus für die Wahl des Arbeitskreissprechers Planung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen
6. Phase des überregionalen Engagements	1978	Korrespondenz mit an Gruppenarbeit interessierten Bewährungshelfern in der Bundesrepublik Planung einer überregionalen Informationsbörse, stattdessen Konzeption für eine 1 1/2 jährige Zusatzausbildung für Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe gemeinsam mit der Deutschen Bewährungshilfe und der Sektion Sozialtherapie im DAGG

"Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Probanden Berlin".

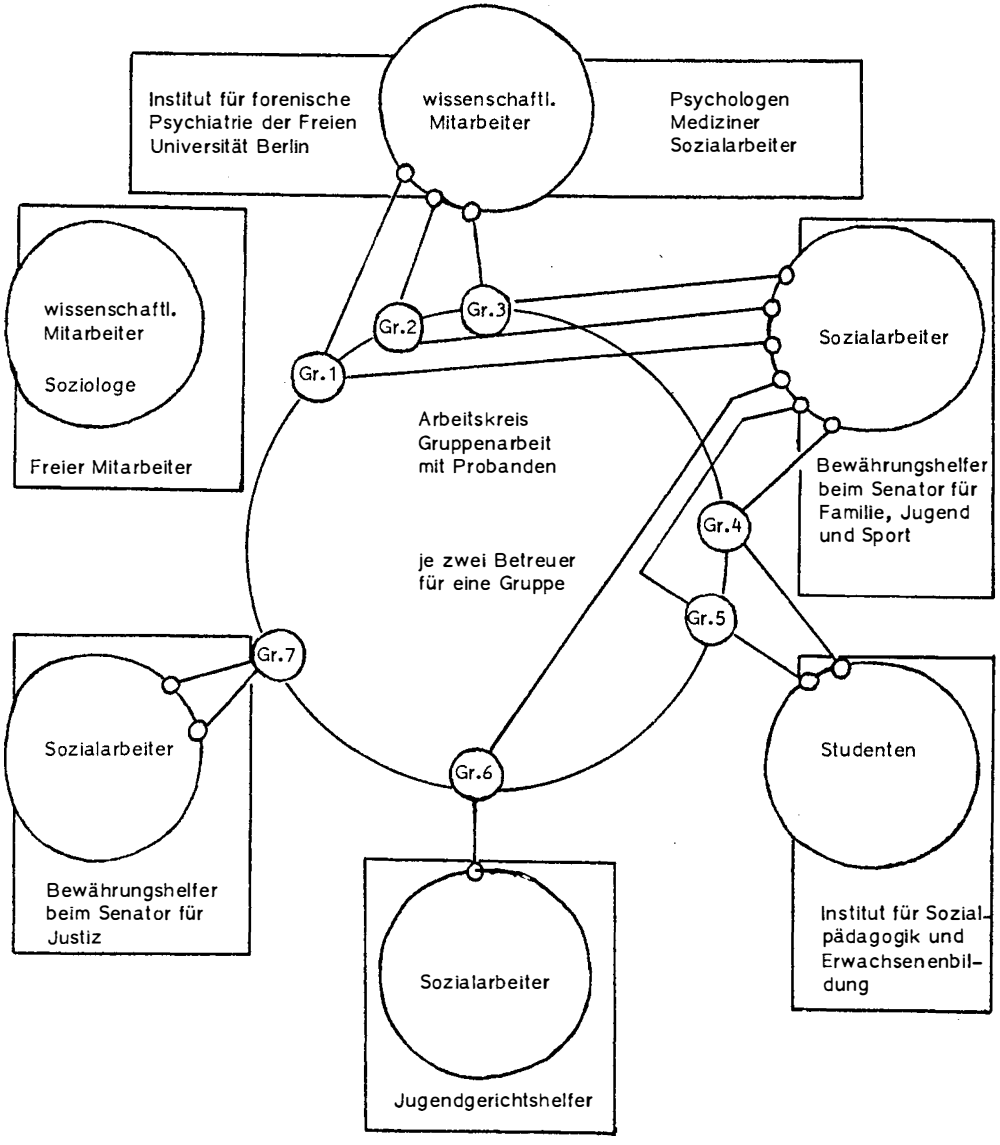

gie, Psychologie und Psychiatrie in der praktischen Betreuung von Straffälligen umzusetzen. Im einzelnen liegen in der gemeinsamen Leitung von Probandengruppen darüberhinaus Vorteile, wie z.B.:

1. Der Sanktionsdruck des Bewährungshelfers auf die Probanden kann durch den Co-Leiter reduziert werden, zu dem kein rechtliches Zwangsverhältnis besteht.
2. Der Co-Leiter kann eher Langzeitperspektiven verfolgen und damit dem permanenten Handlungsdruck, unter dem der Bewährungshelfer steht, ein Gegengewicht entgegensetzen.
3. Für die Konkretisierung der Problemlage und Befindlichkeit der Probanden bringt der zweite Betreuer potentiell mehr Geduld mit.
4. Gemeinsam mit den Probanden können Strategien für dauerhafte Problemlösungen erarbeitet werden (vgl. Lippenmeier 1981, S. 89, 90).
5. Die Problemsicht wird durch den Betreuer einer anderen Berufsdisziplin erweitert.
6. Durch die Integration von Bewährungshelfern und Co-Leitern anderer Berufsdisziplinen entsteht eine neue Qualität sozialer Interaktionen in Gruppen (vgl. Satzung der Sektion Sozialtherapie im DAGG).
7. Am Beispiel der Gruppenarbeit kann aufgezeigt werden, wie durch Kooperationsmodelle neue Perspektiven für die Bewährungshilfe erarbeitet werden könnten.

Soweit der interdisziplinäre Ansatz praktiziert worden ist, hat er sich bewährt. Schwierigkeiten, ihn zu realisieren, werden überwiegend darin gesehen:

1. daß es schwerer ist, einen geeigneten zweiten Gruppenbetreuer zu finden, der einer anderen Disziplin angehört.
   Als Gründe werden angeführt:
   a) Mangelnde Attraktivität der Rolle eines Co-Leiters. Der Bewährungshelfer fühlt sich u.U. als Bettler und neigt dazu, sich für die "Zumutung" zu entschuldigen, einen Außenstehenden anzusprechen, ihn um etwas zu bitten, ohne ihm materiell etwas bieten zu können. Dabei wird übersehen, daß häufig speziell Sozialwissenschaftler mit dem Nachweis von Praxiserfahrungen ihre Berufschancen erhöhen können. Die Projektarbeit vermittelt solche Arbeitsfeldkenntnisse, reflektierte Praxis und Forschungsmöglichkeiten. Auf letztere wiederum sind die Bewährungshelfer bei der Weiterentwicklung ihrer Arbeit angewiesen.
   b) Stadt-Land-Gefälle bezüglich des Angebots von potentiellen Mitarbeitern.
   In Universitätsstädten mit entsprechenden Instituten und größerer Aufgeschlos-

senheit wird es als leichter angesehen, die personellen Ressourcen für interdisziplinäre Arbeit sicherzustellen.

2. Abgrenzungsprobleme der Sozialarbeit von anderen Sozial- und Humanwissenschaften.
   Auch wenn es gelungen ist, einen Mitarbeiter einer anderen Disziplin zu finden, müssen häufig erst die für eine Kooperation erforderlichen Grundlagen erarbeitet werden. Die mit der Arbeitsteilung verbundene zunehmende Ausdifferenzierung von Einzelwissenschaften - Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Sozialpädagogik - führt besonders bei wenig professionalisierten Disziplinen zu scharfen Abgrenzungsbemühungen, die sich zunächst als Widerstände gegen integrative Ansätze bemerkbar machen. In der gemeinsamen Gruppenarbeit mit Probanden können sich diese Schwierigkeiten in Konflikten über Ziele und Interventionen niederschlagen. Wenn sie nicht thematisiert und deshalb nicht aufgearbeitet werden, beeinträchtigen ihre unterschwelligen Wirkungen permanent das Konfliktverarbeitungspotential der Gruppe insgesamt. Die angestrebte Binnendifferenzierung der Betreuerfunktionen in der Gruppe kann dann ebenfalls nicht ausgeschöpft werden.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten werden z.T. als Argument für die Betreuung der Probandengruppe durch zwei Bewährungshelfer angeführt.

3. Überlegenheit der Gruppenbetreuung durch zwei Bewährungshelfer.
   Als Argument für diese Lösung - man sieht dabei den Vorteil der Gruppenbetreuung durch zwei Leiter ein - werden gleiche Problemsicht und schnellere Verständigungsmöglichkeit angesehen. Weiterhin könnte das Problem der Probandenrekrutierung für die Gruppenarbeit verringert werden. Das scheint bei der beklagten hohen Fallbelastung der Bewährungshelfer allerdings wenig schlüssig.

Die Überwindung der aufgezeigten Schwierigkeiten ist weitgehend von der Motivation der Betroffenen abhängig und davon, daß sie trotz anfänglicher störender Aspekte von der Überlegenheit des interdisziplinären Zusammenarbeit überzeugt sind. Techniken für die Aufarbeitung sind, neben konkreter gemeinsamer Erfahrung und Reflexion, die Arbeit an positiven und beeinträchtigenden Aspekten der Zusammenarbeit im Rahmen der Supervision.

3.3 Ausbildung von Bewährungshelfern in problemorientierter Gruppenarbeit mit Probanden in einem überregionalen Arbeitskreis

Die ersten Veröffentlichungen des Arbeitskreises (vgl. 1977; 1978) lösten lebhaftes Interesse von Bewährungshelfern aus der Bundesrepublik aus. So entstand der Wunsch, einen bundesweiten Informationsaustausch mit an Gruppenarbeit interessierten Bewährungshelfern zu organisieren. Da sich zur gleichen Zeit die Deutsche Bewährungshilfe e.V. und die Sektion Sozialtherapie im DAGG für diesen erweiterten Interventionsansatz in der Bewährungshilfe zu interessieren begannen, wurde mit Vertretern dieser Organisationen und der neu gegründeten Projektgruppe "Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe" (bestehend aus in Gruppenarbeit erfahrenen Bewährungshelfern und Wissenschaftlern) eine Ausbildung konzipiert. Der 1 1/2 jährige Lehrgang in problemorientierter Gruppenarbeit bietet ca. 20 Bewährungshelfern aus dem Bundesgebiet und Westberlin die Möglichkeit, sich Grundlagen für den Arbeitsansatz zu erarbeiten. Zentrale Merkmale des Konzepts sind:

1. interdisziplinäre Betreuerkonstellation;
2. problemorientierter Ansatz;
3. Arbeit unter Supervision;
4. Zusammenschluß in Regionalgruppen.

Die Ausbildung besteht aus 3 ein- bis zweiwöchigen Blockseminaren und 30 Gruppensitzungen (vgl. Konzeption 1978). In der Trägerschaft der vorgenannten Organisationen ist 1980 der erste Lehrgang abgeschlossen worden, ein zweiter Lehrgang hat begonnen.

Die Blockseminare bereiten die Aufnahme der Gruppenarbeit theoretisch und praktisch vor. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch, erweitern das Interventionsrepertoire und erarbeiten Kriterien für die Auswertung der Gruppenarbeit. In der Supervision werden z.B. Probandenprobleme, Gruppenprozesse, Interventionsformen, Betreuerkonflikte, Teilnehmerfluktuation usw. bearbeitet. Die schriftlichen Abschlußberichte der Lehrgangsteilnehmer und die Auswertung durch die Trägerorganisationen bilden die Grundlage für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Gruppenarbeit und ihrer Institutionalisierung.

4. Die Entwicklung der Methode der problemorientierten Gruppenarbeit

Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe war, soweit sie praktiziert wurde, überwiegend freizeitorientiert. Problemorientierte Gruppenarbeit in diesem Feld ist meist Ergebnis eines

Entwicklungsprozesses vom freizeit- und themen- zum problemorientierten Ansatz.

4.1 Die Abhängigkeit der praktizierten Gruppenmethode vom Ausbildungsstand der Betreuer

Die Betreuer sind bei Aufnahme der Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe aufgrund ihres Ausbildungsstandes in der Regel nicht in der Lage, problemorientiert zu arbeiten. An den Fachhochschulen für Sozialarbeit werden fast immer mehr oder weniger fundierte theoretische Grundkenntnisse zur Gruppenarbeit vermittelt, aber nur selten besteht die Möglichkeit ihrer praktischen Erprobung. Auch die Co-Leiter aus den anderen Disziplinen bringen in der Regel keine spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen für diese Gruppenarbeit mit.

4.1.1 Freizeitorientierung und überstarke Strukturierung als Ergebnis des Ausbildungsdefizits

Den Betreuern fällt es leichter, Gruppenarbeit freizeitorientiert zu beginnen, weil dies vordergründig eher an den Bedürfnissen der Probanden anzuknüpfen scheint.
Themenzentrierte Gruppenarbeit wird häufig anfänglich übertrieben stark strukturiert. Dieses läßt sich durch die Angst erklären, in der Gruppe könnten dramatische Dinge passieren, die aus der Kontrolle geraten.

4.1.2 Schwierigkeiten bei der Motivierung von Co-Leitern und Probanden für die Gruppenarbeit

Die Unsicherheit der Bewährungshelfer und die Ambivalenz der Gruppenarbeit gegenüber, die offenbar auch dann fortbesteht, wenn die Entscheidung gefallen ist, mit diesem Betreuungsansatz zu arbeiten, wird u.a. bei der Schwierigkeit deutlich, die Bewährungshelfer haben, einen Co-Leiter für die Zusammenarbeit zu gewinnen.

Eine ähnliche Befangenheit hat der Bewährungshelfer bei dem Bemühen, Probanden für die Teilnahme an der Gruppe zu motivieren. Es fällt ihm offenbar schwer, selbst eine plausible Begründung zu finden, daß es gerechtfertigt sein kann, dem Probanden, der ihn im Rahmen der Einzelhilfe monatlich vielleicht 15 bis 30 Minuten als Gesprächspartner zur Verfügung hat, "zuzumuten", wöchentlich 90 Minuten an der Probandengruppe teilnehmen zu sollen.

Diese Unsicherheit im Anfangsstadium der Gruppenarbeit bedarf zu ihrer Überwindung der Wissenserweiterung, des Trainings und der Erfahrung.

4.2 Was heißt "problemorientierte" Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe?

Problemorientierte Gruppenarbeit heißt, Lebenslagen der Probanden in den Bereichen Arbeit, Partnerschaft, Familie, Wohnen, Freizeit, Finanzen bewußt zu machen. Im Unterschied zur themenzentrierten Arbeit geschieht dies weniger abstrakt und allgemein. Mit Unterstützung durch die Gruppe werden für den einzelnen mit entsprechendem Transfer für die anderen Gruppenteilnehmer Situations- und Problemdiagnosen erarbeitet. Es kommt darauf an, statt vorschnelle anpassungsorientierte Lösungen probandenzentriert unter Einbeziehung objektiver Umweltbedingungen und ihrer subjektiven Wahrnehmung und Einstellung dazu differenzierte Strategien für den Umgang mit den Problemlagen zu entwickeln. Die Aufforderung z.B., die nächstbeste Arbeit aufzunehmen, löst in der Regel die Arbeitsprobleme des Probanden nicht. Diese reproduzieren sich eher bei Befolgen des Ratschlags. Im Interesse einer längerfristigen Problemlösung kann es notwendig sein, sich Zeit zu nehmen für die Analyse der strukturellen Situation auf dem Arbeitsmarkt, der Arbeitsplatzbedingung, des Ausbildungsstandards, der persönlichen Interessenlage, Kooperationsfähigkeit usw.
Eine Abgrenzung zu anderen Methoden von Gruppenarbeit ist im Rahmen dieses Beitrags nicht leistbar.

4.2.1 Gruppensetting

Strukturelle Rahmenbedingungen der Gruppenarbeit sind:

1) Rekrutierung der Gruppenteilnehmer
   - Auswahl (bisher keine objektiven, übereinstimmenden Kriterien)
   - Einbeziehung von Bezugspersonen der Probanden
   - mit Einschränkung geschlossene Gruppe (unter Berücksichtigung der Teilnehmerfluktuation und der Notwendigkeit der Auffüllung der Gruppe)
2) Gruppengröße
   - angestrebete Teilnehmerzahl ist 7 bis 9 (einschließlich der Bezugspersonen)
3) Zeitstruktur
   - wöchentlich 1 1/2 Stunden (fester Wochentag und Uhrzeit)
   - Zusatzangebot: Intensivwochenende, z.B. als Einführungsseminar (vgl. Ecke/Lippenmeier 1979) und Abschluß- und Auswertungsveranstaltung
   - Laufzeit (Orientierungsgröße: 30 Treffen)

4) Räumlichkeiten

- Freizeitheime der Bezirksämter und Kirchengemeinden
- Dienststelle der Bewährungshelfer
- Universitätsinstitut
- angemietete Ladenwohnung
- Tagungsstätten

5) Finanzierung

- geringfügige Kosten
- erhöhtes Handgeld der Bewährungshelfer
- zeitweise Haushaltsmittel des Senats
- vereinzelt Zuwendungen durch Vereine der Straffälligenhilfe

4.2.2 Gruppenprogramm

Bei der problemorientierten Gruppenarbeit gibt es kein Gruppenprogramm in dem Sinne mehr, daß vorab Freizeitaktivitäten wie Kino, Bowlen, Theater, gemeinsames Essen usw. oder bestimmte Themen für die Diskussion festgelegt werden. Zentrales Programm sind die Probleme der Probanden, wie sie von diesen aktualisiert werden, die "hier und jetzt" Situation als ein Modell des sozialen Umgangs miteinander und die Übertragbarkeit auf Situationen außerhalb der Gruppe.

In der noch unstrukturierten Anfangssituation der Gruppensitzung werden von Probanden oder Gruppenleitern generell wichtig erscheinende oder aktuelle Themen aufgegriffen. Von der jeweiligen Atmosphäre ist es abhängig, ob es gelingt, einThema auf der Inhalts- und Beziehungsebene zu vertiefen.

Beispiel: Eine Probandin spricht in der Gruppe ihr Arbeitsproblem an. Wegen ihrer Tätowierungen auf Händen und Armen befürchtet sie, die von ihr angestrebte Stelle in einem Feinkostgeschäft nicht zu bekommen. Da die anderen Gruppenteilnehmer ebenfalls alle tätowiert sind, fühlen sie sich mitbetroffen. Die subjektive Bedeutung von Tätowierung wird auf unterschiedlichen Ebenen erarbeitet, wie z.B. Tätowierung als: Schmuck,Stigma, kollektives Merkmal, Kastenzeichen, Ausdruck von Langeweile, Spaß, Autoaggression, etwas, dessen man sich schämen beziehungsweise das beseitigt werden muß. Die differenzierte Betrachtung erhöht das Bewußtsein, hilft dem einzelnen aus der Diffusität und Widersprüchlichkeit heraus und schafft damit Voraussetzungen für alternative Entscheidungsmöglichkeiten.

Häufig sind Probleme zu angstbesetzt, es gibt äußere Störungen wie Lärm von außen, zu spät kommende Gruppenteilnehmer oder gereizte und aggressive Stimmung, so daß die Gruppe zeitweise in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Gruppendynamische

Übungen können bei der Bearbeitung von Störungen nützlich sein. Zusammen mit Rollenspielen können sie aber auch helfen, Probleme anschaulicher zu machen.

Für die Arbeitsfähigkeit der Gruppe ist die Zusammenarbeit der beiden Betreuer von Bedeutung. Es bedarf gemeinsamer Erfahrungen und der permanenten Reflexion, damit ihre flexible Rollenverteilung den Gruppenprozeß ermöglichen hilft. Unklare Beziehungen zwischen Bewährungshelfer und Co-Leiter stellen ein Konfliktpotential dar, das zur Beeinträchtigung der Gruppe führen kann.

4.2.3 Fokussierung eines Problems im Rahmen einer typischen Gruppensitzung

Zur Exemplifizierung ein Beispiel: Die Gruppe trifft sich in einer seit einigen Monaten angemieteten Ladenwohnung, an deren Renovierung sie beteiligt war. Das Gespräch läuft schleppend an. Es wird gealbert, über dies und jenes gesprochen. Von keinem der Probanden wird ein spezifisches Anliegen geäußert. Die Hundehaltung von zwei Probanden wird beiläufig im Gespräch aufgegriffen, das zunächst eher oberflächlich bleibt. Auf die Frage des Betreuers, warum die beiden Probanden Schäferhunde haben, wird unter Beteiligung der anderen Teilnehmer ausgeführt, daß vor allen Dingen die Treue dieser Tiere eine wichtige Eigenschaft sei. Die Analogie zur menschlichen Treue, zu entsprechenden Enttäuschungen durch Partner und zum eigenen diesbezüglichen Verhalten liegt nahe und wird auch thematisiert. Die Gruppe arbeitet jetzt sehr konzentriert und die Probanden bringen sich mit ihren Partnerproblemen ein. Die eigenen Anteile werden reflektiert. Die anfängliche Plattheit des Gesprächs wird abgelöst durch einen intensiven und differenzierten Reflexionsprozeß mit vorsichtigem gegenseitigen Feedback.

4.2.4 Phasen eines Gruppenabends

Im Prinzip laufen die Gruppenabende, wenn auch inhaltlich differierend, nach ähnlichen Phasen ab. Nach der Anwärmphase mit scheinbar ungerichtetem verbalen Geplänkel, Ausweichmanövern und dem Versuch, hier und dort einen interessant oder wesentlich erscheinenden Punkt aufzugreifen, erfolgt eine Phase der Verdichtung und Fokussierung, die überleitet zur eigentlichen Arbeitsphase, in der an dem Problem gearbeitet wird, das zunächst auf einen Punkt gebracht werden mußte. Die Problembearbeitung besteht, wie aufgezeigt, in der Differenzierung und Erarbeitung der Vielfalt von Aspekten des Problems. Die Gruppenleistung besteht danach darin, das Problem zumindest einer vorläufigen Lösung zuzuführen, die darin bestehen kann, daß konkrete Handlungsstrategien aufgezeigt werden oder Alternativen deutlich werden, die bisher nicht gesehen

wurden. Die 5. Phase besteht mit dem Abschluß-Feedback zur Befindlichkeit des einzelnen Gruppenmitgliedes im Abbau und der Lösung der Anspannung.

4.2.4 Motivation und Kontinuität als generelle Probleme

Die mangelnde Fähigkeit der Probanden, Verbindlichkeiten einzuhalten, wird allgemein als symptomatisch für die verschiedensten Probleme, die sie haben, angesehen. So wird auch immer wieder die mangelnde Kontinuität hinsichtlich der Teilnahme an der Gruppe als ein generelles Problem für die Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe überhaupt dargestellt. Das Dilemma scheint darin zu liegen, daß die Bereitschaft und Fähigkeit des Probanden, Verbindlichkeiten einzuhalten, vielleicht Ergebnis einer intensiven Betreuungdurch den Bewährungshelfer sein könnte. Andererseits wird die Gruppe in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich durch starke Fluktuation und die damit verbundene ständige Veränderung der Teilnehmerzusammensetzung beeinträchtigt. Da es aber auch Gruppen gibt, in denen die Fluktuation geringer ist als in anderen, besteht offenbar ein Zusammenhang mit der sorgfältigen Auswahl der Probanden und der Erfahrung der Betreuer. Es darf angenommen werden, daß es eine wichtige Variable für die Motivation der Probanden ist, inwieweit es gelingt, diese emotional zu erreichen, zu vermitteln, daß es um sie geht, daß sie ernst genommen, daß sie fair behandelt werden, daß in dem Differenzierungsprozeß um ein bestmögliches Verständnis gerungen wird und weder moralisiert noch platte Ratschläge erteilt werden.

4.3 Zum Stand der Forschung über problemorientierte Gruppenarbeit

Die Kleingruppenforschung, verschiedene therapeutische Ansätze und die soziale Gruppenarbeit haben schon viel zu Komplexität von Gruppenprozeß, Leiterverhalten, Rollendifferenzierung der verschiedenen Teilnehmer untereinander, zur Bedeutung des Gruppenziels, inhaltlichen Ausgestaltung usw. gesagt (vgl. z.B. Shaffer/Galinsky 1977).

Die Forschung zu problemorientierter Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe ist bislang noch wenig entwickelt. Neben einigen Erfahrungsberichten von Praktikern (vgl. Arbeitskreis "Gruppenarbeit mit Delinquenten, Berlin" 1977; Arbeitskreis "Gruppenarbeit mit Probanden" 1978; Kastenhuber 1981; Klingmann/Thiede 1979; Lippenmeier 1971; Rothweiler 1979) liegen Abschlußarbeiten an Fachhochschulen vor (vgl. Bernheim/Philipp 1980; Magg 1979; Tolzmann 1978). Die Veröffentlichung der Abschlußberichte im Rahmen des ersten Lehrgangs in problemorientierter Gruppenarbeit mit Probanden für haupt-

amtliche Bewährungshelfer steht bevor.

Über das Berliner Projekt liegen drei empirische Forschungsarbeiten vor. Kramer (1979) untersuchte in mehreren Probandengruppen Betreuerinterventionen auf der Basis von Tonbandprotokollen. Der Intergruppenvergleich zeigte übereinstimmend, daß sich die Betreuer direktiver verhielten als es dem Konzept und der Selbsteinschätzung entsprach. Salzmann (1980) stellte anhand von Intensivinterviews mit Probanden und ihren Betreuern Differenzen in der Wahrnehmung der "Wirklichkeit" der Probanden fest. Dieses Ergebnis deutet auf die Gefahr hin, daß die Betreuer, insbesondere die Bewährungshelfer, ihre Problemdefinitionen durchsetzen. Lippenmeier (1981) beschreibt auf der Grundlage der Inhaltsanalyse von Sitzungsprotokollen die Möglichkeiten und Hindernisse bei der Institutionalisierung von problemorientierter Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe am Beispiel des Berliner Arbeitskreises.

Insgesamt scheint es eine wachsende Bereitschaft zu geben, die Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe systematischer als dies bisher geschehen ist zu kontrollieren. Viele Gruppenleiter nehmen inzwischen ihre Gruppensitzungen per Tonband auf und fertigen schriftliche Protokolle an, z.B. in halbstandardisierter Form. Diese Materialien, die nur z.T. ausgewertet sind, stellen eine wichtige Dokumentation der Gruppenarbeit dar. Allerdings müßten sie in Zukunft für eine methodische Weiterentwicklung nach einheitlichen Kriterien gesammelt werden.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ): Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts. Selbstverlag, SPD Parteivorstand, Bonn 1979.

Arbeitskreis "Gruppenarbeit mit Delinquenten", Berlin: Projekt der Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe. BewHi 24 (1977), S. 261-268.

Arbeitskreis "Gruppenarbeit mit Probanden": Zwischen Bewährungszwang und Freiwilligkeit. Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe. Neuer Rundbrief, Berlin, Heft 3, (1978), S. 18-23.

Bernheim, Ch., Philipp, A.: Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe - dargestellt an einem praktischen Beispiel. Abschlußbericht im Studiengang Sozialarbeit an der Universität Essen - Gesamthochschule 1980.

Büschges, G., Lütke-Bornefeld, A.: Praktische Organisationsforschung. Reinbek 1977.

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Gemeinsam den Rückfall verhindern. 10. Bundestagung für Straffälligenhilfe. Arbeitsgruppe X. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 18. Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 239-256.

Cartwright, D.: Achieving Change in People: Some Applications of Group Dynamic Theory. In: Hazelrigg, L. (Hrsg.): Prison within Society. A Reader in Penology. New York 1969, S. 273-289.

Chin, R., Benne, K.: Strategien zur Veränderung sozialer Systeme. In: Türk, K. (Hrsg.): Organisationstheorie. Hamburg 1975, S. 125-153.

Cressey, D.R.: Changing Criminals: The Application of the Theory of Differential Association. In: Hazelrigg, L. (Hrsg.): Prison within Society. A Reader in Penology. New York 1969, S. 290-307.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Dritter Jugendbericht. Bonn-Bad Godesberg 1973.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Bonn 1974.

Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.

Der Niedersächsische Minister für Justiz (Hrsg.): Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe. Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege. Hannover 1979.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Neue Folge, Heft 12. München 1981.

Ecke, G, Lippenmeier, N.: Einführungsseminar für Probanden. BewHi 26 (1979), S. 185-187.

Fischer, H.: Modellprojekt "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Uelzen". Unveröffentlichtes Papier, vorgelegt auf der Fachtagung "Jugendstrafe und Jugendhilfe" des Paritätischen Bildungswerks, Bundesverband e.V. vom 25. bis 27. Mai 1981.

Kastenhuber, G.: Konzept einer aufgabenorientierten, probandenbezogenen Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe. BewHi 28 (1981), S. 327-345.

Kommission für Bewährungs- und Gerichtshelfer beim Justizministerium Baden-Württemberg: Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer. Vollzugsanstalt Mannheim 1974.

Konzeption zum Lehrgang in problemorientierter Gruppenarbeit für hauptamtliche Bewährungshelfer. Verantwortlich: Deutsche Bewährungshilfe e.V., Sektion Sozialtherapie im DAGG, Projektgruppe "Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe" . Selbstverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn- Bad Godesberg 1978.

Kramer, H.: Empirische Untersuchung der Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe. BewHi 26 (1979), S. 172-185.

Kunert, K.-H.: Alternativen zum Freiheitsentzug nach deutschem Recht. BewHi 25 (1978), S. 23-36.

Lippenmeier, N. (Hrsg.): Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe. Eine Bestandsaufnahme. Selbstverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn-Bad Godesberg 1971.

Lippenmeier, N. (Hrsg.): Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Probanden. Selbstverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn-Bad Godesberg 1979.

Lippenmeier, N.: Soziale Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe. Aufbau einer Regionalgruppe. Selbstverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn-Bad Godesberg 1981.

Lüderssen, K.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Deutschland. In: Lüderssen, K.; Sack, F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2. Frankfurt/M. 1977, S. 366-387.

Lukas, H. u.a. (Hrsg.): Sozialpädagogik/Sozialarbeit - Eine Einführung. Berlin 1977.

Magg, G.: Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe als Erweiterung der sozialen Einzelhilfe - Erfahrungen mit einer probandenzentrierten, problemorientierten Gruppenarbeit - . Abschlußarbeit im Studiengang Resozialisierung - Rehabilitation an der Fachhochschule Landshut. Fachbereich AW-Sozialwesen 1979.

Mayntz, R.: Soziologie der Organisation. Reinbek 1963.

Meine, D., Altvater, A.: Ambulante Gruppenpsychotherapie mit Probanden der Bewährungshilfe. BewHi 22 (1975), S. 168-180.

Moser, T.: Repressive Kriminalpsychiatrie. Frankfurt/M. 1971.

Müller, C.W.: Soziale Gruppenarbeit. In: Krefft, D., Mielen, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim, Basel 1980, S. 211-213.

Olk, T., Otto, H.-U.: Wertewandel und Sozialarbeit. Entwicklungsperspektiven kommunaler Sozialarbeitspolitik. Neue Praxis 11 (1981), S. 99-146.

Ortner, H., Wetter, R.: Sozialarbeit ohne Mauern. Anstöße zu einer "befreienden" Gefangenenarbeit. Stuttgart 1980.

Pfaffenberger, H.: Soziale Gruppenarbeit. In: Schwendtke, A. (Hrsg.): Wörterbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Heidelberg 1980, S. 125-126.

Quensel, S.: Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. KJ 4 (1970), S. 375-382.

Rothweiler, M.: Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe. Unveröffentlichte Manuskripte. Tauberbischofsheim 1979.

Sagebiel, F.: Ambulante Therapie für Delinquente in Zusammenarbeit mit Bewährungshelfern. Zwei Kooperationsmodelle. In: Lippenmeier, N. (Hrsg.): Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Probanden. Selbstverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn-Bad Godesberg 1979, S. 46-54.

Salzmann, J.: Unterschiedliche Sichtweisen der Lebenswelt von Probanden - Eine Befragung von Probanden und ihren Betreuern. BewHi 27 (1980), S. 247-261.

Satzung der Sektion Sozialtherapie im DAGG, Berlin 1980.

Schiller, H.: Soziale Gruppenarbeit. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Eigenverlag des Deutschen Vereins, Frankfurt/M. 1980, S. 345.

Shaffer, J.B.P., Galinsky, M.D.: Handbuch der Gruppenmodelle. Bd. 1 und 2. Burckhardthaus - Verlag u.a., Gelnhausen 1977.

Sievers, B.: Organisationsentwicklung als Problem. In: Sievers, B. (Hrsg.): Organisationsentwicklung als Problem. Stuttgart 1977.

Springer, W.: Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt. Eine Sekundäranalyse amerikanischer Forschungsergebnisse zum abweichenden Verhalten. Stuttgart 1973.

Thiersch, H.: Zum Verhältnis von Sozialarbeit und Therapie. Neue Praxis (Sonderheft) 8 (1978), S. 6-24.

Tolzmann, R.: Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe. Selbstverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn-Bad Godesberg 1978.

BEDINGTE STRAF(REST)NACHSICHT UND BEWÄHRUNGSHILFE IN ÖSTERREICH

Arno Pilgram, Sabine Stadler

1. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

1.1 Das österreichische Recht kennt als Formen bedingter Strafverschonung

- die bedingte Strafnachsicht bzw. die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen gem. §§ 43-45 des Strafgesetzbuches (StGB),

- die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe bzw. einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme gem. §§ 46, 47 StGB (eine vorzeitige Entlassung ist ferner durch Begnadigung seitens des Bundespräsidenten möglich und wird im allgemeinen mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung gewährt),

- die Aussetzung des Ausspruchs über die Strafe, die (sog. echte) bedingte Verurteilung gem. § 13 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),

- die vorläufige Zurücklegung der Anzeige bzw. die bedingte Verfahrenseinstellung gem. § 17 des Suchtgiftgesetzes (SGG).

1.2 Diese Rechtsinstitute wurden in dieser Reihenfolge geschaffen, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung mit dem Gesetz über die bedingte Verurteilung (BedVerurtG) im Jahre 1920 (Sonderregelungen, betreffend die vorbeugenden Maßnahmen der Unterbringung/Entlassung in/aus Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und gefährliche Rückfalltäter, wurden mit Einführung dieser Maßnahmen durch das StGB 1974 getroffen), die (echte) bedingte Verurteilung im Jugendgerichtsverfahren mit dem ersten JGG 1928, die bedingte Zurücklegung der Anzeige schließlich 1971 mit einer Novelle zum SGG.

1.3 Die faktische Bedeutung dieser Rechtsinstitute hat einerseits mit Veränderungen ihres gesetzlichen Anwendungsbereiches, andererseits mit Entwicklungen der Rechtspraxis variiert. Gesetzgebung und Rechtsprechung haben auch in diesem

Rechtsbereich teilweise unabhängig auf gesellschaftliche und politische Erfordernisse sowie aufeinander reagiert. Es ist an dieser Stelle ausgeschlossen, eine genaue Geschichte der einzelnen Formen der bedingten Strafverschonung im österreichischen Recht zu zeichnen. Der Schwerpunkt der gerafften Darstellung soll auf den wichtigsten Entwicklungen der Nachkriegszeit, vor allem der 70er Jahre, liegen.

Die bedingte Strafnachsicht stellte während der letzten 30 Jahre im Erwachsenenstrafrecht stets die Ausnahme dar. Höchstens ein Viertel aller strafgerichtlichen Sanktionen wurden bedingt verhängt. Als die markanteste Veränderung ergab sich im Beobachtungszeitraum eine deutliche Verschiebung hin zu den Geldstrafen - und zwar sowohl bei den nicht bedingt wie bei den bedingt ausgesprochenen. Am Beginn des Zeitraums waren ca. die Hälfte aller Sanktionen Geldstrafen, heute sind es etwa drei Viertel. Diese Zunahme lag bis 1974 ausschließlich bei den nicht bedingten Geldstrafen. Seit 1975 nehmen aber auch die bedingten Geldstrafen einen substantiellen und steigenden Anteil an den Geldstrafen und an den Sanktionen insgesamt ein. Bei den Freiheitsstrafen spielte die bedingte Strafnachsicht immer schon eine größere Rolle. Die Zurückdrängung der Freiheitsstrafen durch Geldstrafen betraf bedingt wie nicht bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen in etwa gleichem Ausmaß. Bedingte Freiheitsstrafen machen heute 11 % aller Sanktionen aus gegenüber 17 % vor dem StGB und noch 22 % 1950, nicht bedingte Freiheitsstrafen heute 12 % gegenüber 17 % 1974 und 26 % 1950 (vgl. Tab. 1).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die bedingte Strafnachsicht haben sich während dieser Zeit mehrmals geändert. Geldstrafen waren immer bedingt nachsehbar, unter den Freiheitsstrafen hingegen bis 1952 (Strafprozeßnovelle) nur Arreststrafen bzw. in solche umwandelbare Kerkerstrafen, danach bis 1971 Freiheitsstrafen jeder Art für Delikte mit einer gesetzlichen Strafdrohung von maximal fünf Jahren. Dies bedeutet de facto eine Einschränkung. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 1971 wurde diese Restriktion beseitigt und wurden alle Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bei Delikten mit einer Strafrahmenobergrenze von unter 10 Jahren nachsehbar. Das Gesetz brachte überdies erweiterte Möglichkeiten, vom Widerruf eines bedingten Strafnachlasses bei einer neuerlichen Straftat abzusehen.
Im derzeit geltenden StGB regeln die §§ 43 und 44 das Institut der bedingten Unrechtsfolgen für die Geld- und Freiheitsstrafen und § 45 für die vorbeugende Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher. Das StGB verlangt nun nicht mehr, daß die bedingte Strafnachsicht "zweckmäßiger" ist als die Strafvollstreckung (es genügt, daß diese nicht erforderlich ist, "um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und der Begehung strafbarer Handlungen anderer entgegenzuwirken"), es ist also auf die weitere "Normalisierung" der bedingten Straf-

Tabelle 1 (Bedingt nachgesehene) Strafen gegen Erwachsene

Jahr	Anzahl Schuldsprüche	% nicht bedingte Freiheitsstrafe	% nicht bedingte Geldstrafe	% bedingte Freiheitsstrafe	% bedingte Freiheitsstrafe (1 Jahr)	% bedingte Geldstrafe	% Strafe bedingt	davon % Bewähr.-hilfe
1950	86.721	26,6	44,7	22,4		4,4	26,8	-
1955	102.154	24,1	52,5	19,2		1,9	21,1	-
1960	109.097	25,3	54,8	16,4		0,9	17,3	-
1965	92.468	23,7	55,1	17,3		0,7	18,0	-
1970	102.544	20,3	57,4	18,7		0,4	19,1	-
1974	82.093	17,1	63,6	17,4		0,3	17,6	-
1975	75.013	12,3	70,7	10,1	(0,2)	5,7	15,9	0,5
1976	75.774	12,4	68,5	10,2	(0,2)	7,5	17,6	0,8
1977	75.980	12,3	67,3	10,3	(0,3)	9,3	19,6	1,1+)
1978	74.506	12,2	66,0	11,0	(0,3)	10,1	21,1	0,9

+) Ohne Bewährungshilfe Steiermark.

Quelle: Kriminalstatistik (hgg. vom Österr. Statistischen Zentralamt), Daten für die Jahre 1975-78 bisher nur inoffiziell; "Arbeitsausweise" des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit enthalten erst seit 1975 eine Inzidenzstatistik.

nachsicht angelegt. In Bezug auf die Nachsicht von Freiheitsstrafen wurden seit 1971 bestehende Bestimmungen großenteils übernommen. Darüberhinaus wurden auch Strafen von mehr als einem Jahr, jedoch maximal zwei Jahren, aussetzungsfähig, wenn besondere Gewähr für künftiges Legalverhalten besteht (§ 43 Abs. 2 StGB) (10).

Die gesetzlichen Veränderungen haben sich in der Praxis nur teilweise merkbar ausgewirkt. Das StrÄG 1971 fand geringen Niederschlag. Mit der Strafrechtsreform 1975 vermehrte sich der Anteil bedingt verhängter Freiheitsstrafen an allen freiheitsentziehenden Sanktionen nicht. Die vorläufige Nachsicht von Strafen über einem Jahr ist extrem selten geblieben. Die ebenfalls neu geschaffene Möglichkeit, auch Erwachsenen einen Bewährungshelfer zu bestellen, wurde noch wenig genutzt und bildete offenbar noch keinen wirksamen Anreiz für Strafgerichte, auch höhere Strafen vorerst bedingt auszusprechen. Bei den an sich schonenderen und auf soziale Verhältnisse abstimmbaren Geldstrafen hat sich die Judikatur seit 1975 allerdings wieder stärker mit der Frage befaßt, wie weit auch mit der Androhung der Sanktion allein der Strafzweck erreicht werden kann. Es zeichnet sich hier ein Auffassungswandel zugunsten der bedingten Geldstrafe ab.

Im Jugendstrafrecht sind bedingte Strafen hingegen die Regel. Sie wurden in den letzten 30 Jahren fast immer in mindestens zwei Dritteln aller Straffälle verhängt. Innerhalb dieses Rahmens trat seit 1975 jedoch eine Verschiebung von der bedingten Nachsicht ausgesprochener Freiheitsstrafen hin zum Schuldspruch ohne Strafausspruch und zur nicht bedingten wie auch bedingten Geldstrafe ein. Die Tendenz der Strafrechtsreform, Geldstrafen an die Stelle kurzer Freiheitsstrafen zu setzen, hat bei Jugendlichen eher bedingte Freiheitsstrafen weiter abgebaut. Unbedingte Freiheitsstrafen, die heute nur noch 4 % aller Strafen gegen Jugendliche ausmachen - zum Unterschied von 14 % während der repressiv beantworteten Jugendkriminalitätsspitze 1960 - wurden bereits in der Folge des JGG 1961 weitgehend verdrängt (vgl. Tab. 2).

Die rechtlichen Voraussetzungen für die bedingte Strafnachsicht sind und waren im Jugendgerichtsverfahren stets günstigere. Bei Jugendlichen entfielen und entfallen Einschränkungen des Erwachsenenstrafrechts. § 11 Zif. 3 JGG 1961 (i.d.F. des Jugendstrafrechtsanpassungsgesetzes 1974) bestimmt: "Bei der Entscheidung, ob eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist (§ 43 des Strafgesetzbuches), muß weder auf die Strafdrohung noch auf das Ausmaß der zu verhängenden Freiheitsstrafe Bedacht genommen werden". § 13 JGG regelt die (echte) bedingte Verurteilung. Danach kann die Festsetzung einer Geld- oder Freiheitsstrafe trotz Schuldspruch wegen einer Jugendstraftat dann unterbleiben, wenn dieser allein oder in Verbindung mit vormundschaftsbehördlichen Verfügungen oder Weisungen und/oder der Bestellung eines Bewährungshelfers

Tabelle 2

(Bedingt nachgesehene) Strafen gegen Jugendliche

Jahr	Schuldsprüche	% nicht bedingte Freiheits-strafe	Geld-strafe	Frhstr.	% bedingte Geldstrafe %	13 JGG	% Strafe bedingt	davon % Bewäh-rungshilfe	% Ermahnung
1950	5.695	14,8	7,5	25,2	1,3	43,3	69,8	-	6,7
1955	7.841	7,9	7,1	22,8	0,9	53,5	77,2	-	6,9
1960	10.387	14,3	12,0	26,0	0,7	42,1	68,8	-	3,5
1965	8.256	7,3	11,9	30,9	0,6	39,3	70,8	-	9,2
1970	7.780	6,6	10,0	29,8	0,5	38,5	68,8	-	14,1
1974	8.921	6,2	15,0	30,1	0,7	34,2	64,9	-	13,2
1975	7.751	5,3	19,2	22,5	3,9	36,1	62,5	26,3	11,4
1976	7.851	4,8	16,4	22,0	3,1	41,0	66,1	22,5	11,5
1977	8.979	4,6	15,8	22,6	3,6	40,7	66,9	20,3	11,6
1978	8.676	4,4	17,0	20,3	3,6	41,6	65,5	20,9	11,9

Quelle: Kriminalstatistik (hgg. vom Österr. Statistischen Zentralamt), Daten für die Jahre 1975-78 bisher nur inoffiziell; "Arbeitsausweise"des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit.

genügt, um die spezialpräventiven und generalpräventiven Strafziele zu erreichen. § 13 JGG soll in jenen Fällen angewendet werden, in denen einerseits eine Ermahnung durch das Gericht nicht als ausreichend angesehen wird, die andererseits aber nicht schwerwiegend genug erscheinen, um eine bestimmte Strafe - wiewohl vorläufig nachgesehen - auszusprechen.

Die entscheidende Entwicklung im Jugendstrafrecht während der Nachkriegszeit betrafen nicht die Möglichkeit Verurteilung und Bestrafung an sich, sondern die Konsequenzen daraus. Das JGG 1961 sah erstmals in Österreich die Bestellung von Bewährungshelfern vor. Das Jugenstrafrechtsanpassungsgesetz beseitigte die Anhaltung in Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige, in die Jugendliche bis 1974 in der Folge einer bedingten Verurteilung oder Strafnachsicht - durchaus freiheitsentziehend - eingewiesen werden konnten.

Die Anwendung der bedingten Strafrestnachsicht bzw. der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (oder vorbeugenden Maßnahme) läßt sich erst seit 1975 statistisch hinreichend exakt darstellen (allerdings nicht für Erwachsene und Jugendliche differenziert). Für die früheren Jahre sind nur Schätzungen über Zahlen Strafentlassener möglich. Wie seit den frühen 60er Jahren betrug die Zahl der Stafentlassenen 1970 noch ca. 22.000, die Zahl der nach den zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung infrage kommenden Personen ca. 2.200 und die Anzahl bewilligter vorzeitiger Entlassungen 391 (ca. 18 %). 1974 wurden ca. 14.500 Personen aus einer Freiheitsstrafe entlassen, davon ca. 2.500 nach Verbüßung der mindesterforderlichen acht Monate Strafhaft. Aus diesem Personenkreis wurden 533 bedingt entlassen (ca. 21 %). Seit Inkrafttreten des StGB, seit der beträchtlichen Verminderung kurzer Freiheitsstrafen, verlassen jährlich etwa 11.000 Personen die österreichischen Strafjustizanstalten, wobei nun ein weitaus größerer Teil potenziell in den Genuß der bedingten Entlassung kommen kann. Innerhalb der letzten fünf Jahre haben auch die Strafvollzugsgerichte ihre zurückhaltende Entlassungspraxis gelockert. 1979 wurde bereits 29 % der Kandidaten für eine bedingte Entlassung eine solche gewährt - gegenüber 20 % 1975 (vgl. Tab. 3). Der schrittweise Ausbau der Bewährungshilfe für Erwachsene seit 1975 dürfte diese Entwicklung begünstigt haben. Über die Handhabung der bedingten Entlassung aus dem seit 1975 bestehenden Maßnahmenvollzug an entwöhnungsbedürftigen oder geistig abnormen Rechtsbrechern sowie an gefährlichen Rückfalltätern (bei den letzten beiden Kategorien kann die Entlassung nur auf Probe erfolgen) existieren mit einer Ausnahme (4) noch keine brauchbaren Erfahrungswerte.

Die Bedeutung der bedingten Entlassung wurde von Reformen der einschlägigen Geset-

Tabelle 3 Entlassungsmodus bei Strafgefangenen

Jahr	1 Strafentlassene	2 davon begnadigt	3 davon urteilsm. nach Strafe 6M. entlassen	4 für bedingte Entlassung kommen infrage (1-(2+3))	5 bedingt entlassen	6 %-Anteil bedingt entlassen (5:4)	7 Bewährungshelfer beigestellt	8 % Bewährungshilfe beigestellt nach bedingter Entlassung
1975	11.309	516	6.582	4.211	853	20,3 %	197	23,1 %
1976	11.203	410	6.460	4.333	965	22,3 %	373	38,7 %
1977	11.429	419	6.582	4.428	1.096	24,8 %	508+)	46,4 %
1978	11.516	512	7.021	3.983	1.165	29,2 %	657	56,4 %
1979	11.222	377	6.877	3.968	1.148	28,9 %	623	54,3 %

+) ohne Bewährungshilfe Geschäftsstelle Graz.

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hgg. vom Bundesministerium für Justiz); "Arbeitsausweise" des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit.

zesbestimmungen beeinflußt. Gegenüber dem bis dahin geltenden Recht stellt § 46 Abs. 1 StGB, wonach Strafgefangenen nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe der Strafrest bedingt nachzusehen ist (sofern die Vollstreckung des Strafrests angesichts der Person, ihres Vorlebens, ihrer Aussicht auf ein redliches Fortkommen, ihrer Aufführung während des Vollzugs spezialpräventiv und angesichts der Straftat generalpräventiv entbehrlich erscheint), insofern eine Neuerung dar, als das Mindestmaß der zu verbüßenden Strafe von acht Monaten (jeder einzelnen Strafe) auf sechs Monate (der Summe aller Strafen) reduziert wurde. Seit der Strafrechtsreform kann gem. § 46 Abs. 2 StGB ein Strafgefangener sogar nach der Hälfte der Strafe entlassen werden, "wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde" und mindestens ein Jahr der Strafe bereits verbüßt ist. Durch diese Änderungen der Rechtslage hat die bedingte Entlassung quantitativ wieder größere Bedeutung erlangt, wie sie sie zum StrÄG 1960 besessen hatte, solange die Entlassungsentscheidung in den Händen der Strafvollzugsbehörden lag und nicht bei einem Vollzugsgericht. (Vor dem StrÄG 1960 waren etwa doppelt soviele Personen jährlich bedingt entlassen worden wie in den 60er und frühen 70er Jahren).

Über die Häufigkeit der bedingten Zurücklegung von Anzeigen bzw. der bedingten Einstellung von Strafverfahren durch den Richter, erstmals seit der Suchtgiftgesetznovelle 1971 möglich, gibt es keine direkten Daten. Nach einem merklichen Anstieg der Suchtdelikte zum Ende der 60er Jahre wollte man jene Hindernisse auf dem Weg zu rechtzeitiger ärztlicher Behandlung der Drogenabhängigkeit beseitigen, die allenfalls in der Furcht vor einem dohenden Strafverfahren liegen konnten (13). Wer Suchtgift lediglich zum Eigenbedarf (für eine Woche) erwarb und besaß, sollte künftig nicht in jedem Fall mit einem Strafprozeß rechnen müssen. Es wurde deshalb die bedingte Zurücklegung der Strafanzeige ermöglicht und sie wurde nur widerrufen, wenn sich der Delinquent erforderlichen ärztlichen Behandlungen entzog oder neuerlich gegen Bestimmungen des SGG verstieß, andernfalls wurde sie nach einem Jahr endgültig. Verurteilungen wegen des unerlaubten Besitzes von Suchtgiften gingen zwischen 1971 und 1972 tatsächlich von 555 auf 309 zurück. (Die Zahl bedingter Verfahrenseinstellungen dürfte höher sein als diese Differenz, zumal Anzeigen wegen Suchtgiftdelikten zu dieser Zeit noch anstiegen). Mit einer neuerlichen Novelle zum Suchtgiftgesetz wurde 1980 der eingeschlagene Weg wiederum teilweise verlassen. In den Voraussetzungen für die Anwendung des § 17 SGG wurde die tolerierte Besitzmenge an Suchtgiften eingeschränkt, ferner die Probezeit auf zwei Jahre verlängert. Neu ist seit 1980 neben der möglichen Auflage einer ärztlichen Behandlung die Einschaltung der Bewährungshilfe oder anderer anerkannter Beratungseinrichtungen bei Anwendung von § 17 SGG. Die Auswirkungen dieser Reform sind derzeit noch nicht abzusehen.

1.4 Schwieriger als die rechtlichen lassen sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedingter Straf(rest)nachsicht beschreiben. Nach welchen informellen Normen, nach welchen Programmen der Normanwendung auf konkrete Fälle eine vorläufige Straf(rest)nachsicht gewährt wird, an welchen außerrechtlichen Gesichtspunkten sich die entscheidenden Justizinstanzen orientieren, läßt sich nur bruchstückhaft beantworten.

Eine Untersuchung von Hinsch/Leirer/Steinert am Jugendgerichtshof Wien unter dem Titel "Richter als Diagnostiker" (5) hat z.B. ergeben, "daß der einfachen bedingten Strafe eine eher intakte und nach Meinung der Fürsorgerin erziehungsfähige Familie entspricht, dem Ausspruch von Bewährungshilfe eine erziehungsuntüchtige Familie eher mit Vaterdefizit, der Einweisung ins Erziehungsheim eher eine mit Mutterdefizit". (S. 137) Nicht nur Merkmale wie Vorstrafen, die Art des Delikts, die Arbeitshaltung des Jugendlichen - die zu berücksichtigen das Gesetz an sich nahelegt -, zeitigen hier Auswirkungen auf die Rechtspraxis, sondern auch eine

bestimmte Theorie von Jugendrichtern über pädagogische Defizite und ihre adäquate Kompensation.

Von großer Bedeutung in der Strafverfolgungs- und Strafenpolitik, nicht zuletzt beim bedingten Strafverzicht, erweist sich die soziale Herkunft der Straftäter. Gerade indem sich das Strafrecht gleichmäßig an Merkmalen wie Vorstrafen, festem Wohnsitz, Beschäftigungsverhältnissen u. dgl. ausrichtet, benachteiligt es in der Anwendung sozial Unterprivilegierte. Eine österreichische Studie von Rotter (11), "Gleichheit vor und nach dem Strafrecht" betitelt, belegt, daß die Praxis der bedingten Strafnachsicht den allgemeinen gesellschaftlichen Kriterien der Privilegienverteilung entspricht. Unbescholtene Arbeiter mit geringer beruflicher Qualifiaktion hatten nicht wesentlich bessere Chancen als vorbestrafte Selbständige, nicht angeklagt, nicht schuldig gesprochen und zu einer nur bedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Hilfsarbeiter erwarben eine Vorstrafe rascher und verloren mit derselben fast jede Chance auf Einstellung der Ermittlungen oder auf nur bedingte Verurteilung.

Bezüglich der richterlichen Kriterien für die bedingte Entlassung Strafgefangener wurde in einer Untersuchung von Pilgram (8) festgestellt, daß unter allen erhobenen Merkmalen Gefangener die Tatsache erstmaligen bzw., wiederholten Freiheitstrafvollzugs den stärksten Ausschlag gab. Nur bei Erstbestraften spielte die Führung in der Anstalt eine mitentscheidende Rolle, wobei jüngeren Personen eine schlechtere Führungsbeurteilung übler genommen wurde als älteren. Personen, welche nicht zum ersten Mal eine Gefängnisstrafe verbüßten, hatten nur dann einige Entlassungschancen, wenn sie nicht einschlägig vorbestraft und nur zu einer relativ kurzen Strafe verurteilt waren.

Hiermit sind die die hier interessierenden Rechtstatsachen betreffenden empirischen Studien österreichischer Provenienz bereits vollständig aufgezählt und im Ergebnis global geschildert. Alle diese Studien beziehen sich auf die Rechtspraxis vor der großen Strafrechtsreform, von welcher einiger Einfluß auch auf die tatsächlichen Kriterien für die Handhabung der bedingten Straf(rest)nachsicht ausgegangen sein dürfte.

1.5 Die bedingte Strafnachsicht oder deren Unterbleiben ist Teil des Ausspruchs über die Strafe durch das erkennende Gericht und kann mit Berufung angefochten werden. Über die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe bzw. vorbeugenden Maßnahme entscheidet ein Drei-Richter-Senat am Vollzugsgericht, d.i. der in

Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Entscheidungsgrundlagen bilden der Strafakt, der Personalakt des Gefangenen, die Äußerungen des Staatsanwalts und des Anstaltsleiters, gegebenenfalls Auskünfte ärztlicher/psychologischer Mitarbeiter des Vollzugs oder anderer Sachverständiger und die (selten vorgenommene) Anhörung des Strafgefangenen selbst. Das Gericht entscheidet durch Beschluß, gegen den Beschwerde offensteht. Über die bedingte Zurücklegung einer Anzeige gem. § 17 SGG bestimmt der Staatsanwalt, nachdem eine Auskunft der Suchtgiftüberwachungsstelle im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (wo die zurückgelegten Anzeigen registriert werden) über den Straftäter negativ geblieben ist und die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) eine positive Stellungnahme über Notwendigkeit, Durchführbarkeit und Erfolgsaussicht einer Behandlung oder Überwachung abgegeben hat. Ferner ist die Bereitschaft des Angezeigten zu einer erforderlich erachteten Behandlung und/oder Betreuung durch einen Bewährungshelfer oder eine andere Einrichtung vorausgesetzt.

1.6 Über die Art und Höhe der nachsehbaren Strafen wurde bereits unter Pkt. 1.3 berichtet. Die Probezeiten betragen bei der bedingten Strafnachsicht ein bis drei Jahre (im Urteil festgelegt), bei der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe dauern sie so lange wie der bedingt erlassene Strafrest, mindestens aber ein und höchstens fünf Jahre (ebenso bei bedingter Entlassung aus der Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher), bei Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe jedoch zehn Jahre. Mit ebenfalls zehn Jahren ist die Probezeit bei Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter festgelegt. Anzeigen wegen Suchtgiftdelikten werden auf eine Probezeit von zwei Jahren zurückgelegt.

1.7 Eine obligatorische Anordnung von Bewährungshilfe kennt das österreichische Strafrecht nicht, sondern es überläßt es dem Richter (dem Staatsanwalt im Fall des SGG) zu beurteilen, ob die Bestellung eines Bewährungshelfers im Einzelfall notwendig und zweckmäßig ist. Rechtliche Möglichkeiten hierfür stehen bei allen unter 1.1 genannten Formen bedingter Strafverschonung offen: seit dem JGG 1961 für Straftäter zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr, seit dem StGB 1974 auch für erwachsene Straftäter (die Einführung der Bewährungshilfe für Erwachsene erfolgte stufenweise: bis zum 31.12.1978 für Personen bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, ab diesem Zeitpunkt für alle Altersgruppen; Ausnahmen erlaubte das Gesetz in besonderen Gründen), seit der SGG-Novelle 1980 für angezeigte, aber vorläufig nicht verfolgte Straftäter gegen das Suchtgiftgesetz. Darü-

berhinaus ist für Jugendliche Bewährungshilfe mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten auch vor Urteilsfällung möglich (als vorläufige Bewährungshilfe gem. § 21 JGG), ferner seit dem Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz 1974 bei einem mehr als dreimonatigen Aufschub einer Freiheitsstrafe. Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 brachte zudem die Betreuungsmöglichkeit im ersten Jahr nach Entlassung auch für nicht bedingt, sondern urteilsmäßig Entlassene, die diese Betreuung von sich aus wünschen ("freiwillige Bewährungshilfe").

Die Bewährungshilfe löste die mit dem BedVerurtG 1920 geschaffene Schutzaufsicht ab, die sich als Einrichtung nicht durchsetzen hatte können,mit der überlastete und schlecht dotierte Organe der freiwilligen Fürsorge betraut waren, deren Tätigkeit sich auf die Kontrolle von Arbeits- und Wohnungsnachweisen des Delinquenten beschränkt hatte.

Es gibt eine durchaus uneinheitliche Praxis, was die Nutzung der Möglichkeit anbelangt, einen Bewährungshelfer zu bestellen. Es sei hier auf eine Untersuchung von Einem (3) hingewiesen, der über verschiedene Jahre und Gerichtshöfe hin eine sehr starke Variation in der Häufigkeit des Ausspruchs von Bewährungshilfe nach bedingter Verurteilung Jugendlicher feststellt, nämlich zwischen 11 % und 59 % bei Gerichtshöfen und zwischen 0 % und 17 % bei Bezirksgerichten.

Wie oft Richter in Österreich insgesamt bei Jugendlichen und Erwachsenen, bedingt Verurteilten und bedingt Entlassenen auf einen Bewährungshelfer zurückgreifen, geht aus den obigen Tabellen 1-3 hervor. Tabelle 4 (siehe nächste Seite) zeigt, wie sich der Ausbau der Bewährungshilfe, des "ambulanten" Strafvollzugs, im Vergleich zum Anstaltenstrafvollzug seit den 60er Jahren vollzogen hat.

1.8 Neben der Anordnung von Bewährungshilfe kann das Gericht (zumutbare) Weisungen aussprechen, die sich vor allem auf Wohnort, Arbeit und sozialen Umgang des Verurteilten beziehen, eventuell auch auf eine psychotherapeutische oder andere ärztliche Behandlung. Die bedingte Straf(rest)nachsicht und die Bewährungshilfe sind zu widerrufen, wenn während der Probezeit eine Verurteilung wegen einer neuerlichen Straftat vorliegt, oder wenn der Verurteilte gerichtliche Weisungen (trotz Ermahnung) nicht befolgt oder sich dem Einfluß des Bewährungshelfers beharrlich entzieht. Vom Widerruf kann aus besonderen Gründen (bei günstiger spezialpräventiver Prognose) abgesehen werden. In diesem Fall können die Probezeit und die Bewährungshilfe, sofern sie kürzer bestimmt waren, auf maximal fünf Jahre verlängert werden. Die Bewährungshilfe kann vom Gericht auch schon vor Ablauf der Probezeit aufgehoben werden, wenn es zur Ansicht kommt (aufgrund der

Tabelle 4 Belag an Justizanstalten und Probanden der Bewährungshilfe

Jahr	täglicher Ø-Belag an Justizanstalten Jugendl.	Erwachs.	BwH-Probanden am 31.12. Jugendl.		Erwachs.	Bewährungshelfer haupt-amtlich	ehren-amtlich
1955	562	7.050	-		-	-	-
1960	806	8.311	-		-	-	-
1965	680	7.185	600	+)	-	26	157
1970	437	8.333	1.582	+)	-	41	338
1974	441	8.180	3.198		333	116	501
1975	283	7.388	3.354		426	134	498
1976	278	7.390	3.266		660	156	502
1977	296	7.660	3.597		806	162	563
1978	306	7.718	3.262		981	174	568
1979	311	7.640	3.267		1.036	185	565

+) Diese Zahlen enthalten auch über 18-jährige, die wegen einer Jugendstraftat verurteilt bzw. aus einer Haft wegen einer solchen bedingt entlassen wurden.

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hgg. vom Bundesministerium für Justiz); "Arbeitsausweise" des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit.

Berichte des Bewährungshelfers), daß die Aufrechterhaltung weder zweckmäßig noch notwendig ist.

Über den Widerruf der bedingten Straf(rest)nachsicht entscheidet das zuständige Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß, nachdem es den Ankläger, den Verurteilten (falls der Aufwand hierfür vertretbar ist) und den Bewährungshelfer gehört sowie eine Strafregisterauskunft eingeholt hat. Letzteres und die Anhörung des öffentlichen Anklägers ist auch vor dem Beschluß über die endgültige Nachsicht der Strafe/des Strafrests erforderlich. Alle Beschlüsse über die bedingte Strafnachsicht sowie über die Erteilung von Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers können per Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden. Die Anordnung von Bewährungshilfe wie auch alle damit verbundenen Weisungen sind nicht im Strafregister eingetragen.

1.9 Im § 52 StGB heißt es über den Bewährungshelfer:

"(1) Der Bewährungshelfer hat über den Lebenswandel des Rechtsbrechers und über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu wachen. Er hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr dafür bieten, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen begehen werde. Soweit es dazu nötig ist, hat er Versuchungen vom Rechtsbrecher fern zu halten und ihm zu helfen, eine geeignete Unterkunft und Arbeit zu finden".

"(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten".

Schon im JGG 1961 gelang es, die Stellung des Bewährungshelfers als selbständige, eigenverantwortliche Fachkraft zu verankern. Die Bestellung des Bewährungshelfers obliegt dem Gericht, das über den Stand der Betreuung zu informieren ist, dem Bewährungshelfer aber keine Weisungen erteilen kann. Der Richter hat bloß die Möglichkeit, wenn seiner Ansicht nach die Führung der Bewährungshilfe nicht im Sinne des Gesetzes entspricht, den Bewährungshelfer abzuberufen und einen anderen zu bestellen (12).

Die rechtliche und institutionelle Position des Bewährungshelfers ist vor allem im Bewährungshilfe-Gesetz geregelt. Dieses trat am 1.1.1969 befristet inkraft, wurde per 31.12. 1980 novelliert und schreibt nun ohne weitere Fristsetzung die Möglichkeit einer Übertragung der Durchführung der Bewährungshilfe an private Vereinigungen fest (§24 BeWHG). Die Bewährungshilfe bleibt somit auch künftig dem "Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit" und dem "Verein Rettet das Kind" (in der Steiermark) überantwortet. Dienststellen für Bewährungshilfe sind am Sitz jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz für den Sprengel dieses Gerichtshofes etabliert (derzeit 16) und sind gleichzeitig Geschäftsstellen der Vereine. Sie werden von einem Geschäftsstellenleiter geführt, der zumindest fünf Jahre selbst hauptamtlicher Bewährungshelfer gewesen sein soll und die Tätigkeit der Bewährungshelfer anzuleiten, zu unterstützen und zu überwachen hat. Dem Geschäftsstellenleiter obliegt die Akten- und Dienstaufsicht. Er wird vom Bundesministerium für Justiz beaufsichtigt, welches eine einheitliche Durchführung der Bewährungshilfe zu garantieren, dabei in fachlicher Hinsicht allerdings die Trägervereinigungen der Bewährungshilfe zu konsultieren hat.

Die Bewährungshilfe ist völlig getrennt organisiert von anderen Aufgaben der Sozialarbeit im Justizbereich. Es gibt eine Jugendgerichtshilfe, die Vorerhebungen vor Gerichtsverfahren gegen Jugendliche durchführt. Eine Gerichtshilfe für Erwachsene existiert nicht. Die Sozialarbeiter in Justizanstalten sind in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßt. Ihr Arbeitsbereich ist durch das Strafvollzugsgesetz bzw. durch die Richtlinien der Sozialen Dienste in Justizanstalten festgelegt. Gemäß diesen Richtlinien ist der Sozialarbeiter Strafvollzugsbediensteter und untersteht in dienstrechtlicher wie auch fachlicher Hinsicht dem Leiter der Anstalt. Die Aufgaben der Sozialen Dienste konzentrieren sich auf Krisenintervention und Hilfe im Vollzug. Einen Schnittpunkt der Tätigkeit von Sozialarbeitern und Bewährungshelfern gibt es bei der Entlassungsvorbereitung.

Ein hauptamtlicher Bewährungshelfer soll die Qualifikation eines diplomierten Sozialarbeiters aufweisen, ist dienstrechtlich Bundesbediensteter oder Vertragsbediensteter des

Bundes und unterliegt den einschlägigen Gesetzen. Ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann jeder österreichische Staatsbürger (von über 24 Jahren) werden, der auch das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausüben könnte. Der Geschäftsstellenleiter hat die Eignung des ea. Bewährungshelfers festzustellen und ihn in ein Verzeichnis aufzunehmen, das dem Präsidenten des lokalen Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist. Im Rahmen der Betreuung hat damit der ea. Bewährungshelfer dieselben Rechte wie der ha. Bewährungshelfer. Für seine Tätigkeit erhält er eine Aufwandsentschädigung von derzeit öS 375 pro Probanden und Monat.

1.10 In Österreich besteht kein Zusammenhang zwischen "pretrial investigations" und Bewährungshilfe. Nur in einem einzigen Fall, nämlich bei vorläufiger Bewährungshilfe nach § 21 JGG beginnt eine Betreuung durch den Bewährungshelfer für Jugendliche schon vor Urteilsfällung und kann der Bewährungshelfer eine Empfehlung aussprechen, ob die Betreuung fortgesetzt werden sollte. Sonst besitzt der Bewährungshelfer keinen Einfluß auf das gerichtliche Verfahren. Das gilt auch für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. Im Zweifelsfall über die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Bewährungshelfers kann jedoch das Gericht eine Äußerung des Geschäftsstellenleiters der Bewährungshilfe einholen. Während der Betreuung kann der Bewährungshelfer insofern richterliche Entscheidungen beeinflussen, als er in seinen (mindestens halbjährlichen) Berichten für die Aufhebung der Bewährungshilfe (weil sie nicht mehr notwendig ist, um einen Rückfall zu verhindern) oder auch für den Widerruf einer bedingten Strafe/Entlassung eintreten kann.

1.11 Personeller und administrativer Aufwand der Bewährungshilfe (1980 ca. 80 Millionen öS) werden vom Bundesministerium für Justiz getragen. Nicht vom Bund übernommen werden die finanziellen Unterstützungen an Probanden. Hierfür versuchen die Vereine Subventionen und Spenden von öffentlichen Körperschaften und Privatpersonen zu erhalten.

1.12 Die Rechte des Bewährungshelfers gegenüber Probanden wie Behörden sind im BewHG wie folgt festgelegt:

" § 19 (1) DerBewährungshelfer hat das Recht, mit dem Schützling zusammenzutreffen. Ist es dem Bewährungshelfer sonst nicht möglich, mit dem Schützling zusammenzutreffen, so hat das Gericht auf Antrag des Bewährungshelfers den Schützling vorzuladen.
(2) Wird eine Haft über den Schützling verhängt oder eine über ihn verhängte Haft aufgehoben, so ist der Bewährungshelfer davon zu verständigen. Das Recht, einen verhafteten Schützling zu besuchen, steht dem Bewährungshelfer in gleichem Umfang zu wie einem Rechtsbeistand des Verhafteten.

(3) Alle Behörden haben dem Bewährungshelfer die erforderlichen Auskünfte über den Schützling zu erteilen und ihm Einsicht in die über den Schützling geführten Akten zu gewähren, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen.
(4) Erfordert es der Zweck der Bewährungshilfe, so haben der Erziehungsberechtigte, der Leiter der Berufsausbildung sowie der Dienstgeber dem Bewährungshelfer Auskunft über den Lebenswandel und die Arbeitsleistungen des Schützlings zu erteilen".

1.13 Eine gesetzliche Pflicht der Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Bewährungshelfern und umgekehrt gibt es nicht.

1.14 Aufgrund seiner Stellung als Bundesbediensteter unterliegt der Bewährungshelfer den Bestimmungen des Beamtendienstrechts und den darunter fallenden Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit. Die Geheimhaltung im Interesse der Behörde gilt auch für den Bewährungshelfer. Hat aber ein Bewährungshelfer

"vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird". (§ 46 Abs. 3 Beamtendienstrecht 1979).

Sinngemäß gilt für die Vertragsbediensteten das Vertragsbedienstetengesetz (§ 5).

2. Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

2.1 Die Arbeitsbedingungen in der Bewährungshilfe sind derzeit gekennzeichnet durch die jüngsten Erweiterungen der gesetzlichen Möglichkeit, Bewährungshilfe anzuordnen. Der ursprünglichen Gründungsintention nach sollte Bewährungshilfe primär Jugendliche betreffen und sie vor dem geschlossenen Jugendstrafvollzug bewahren. Mit der Strafrechtsreform 1974 wurde Bewährungshilfe auch als Maßnahme des Erwachsenenstrafrechts eingeführt, wobei sie seither häufiger nach der Freiheitsstrafe (nach bedingter Entlassung) als statt derselben einsetzt. (Vgl. Tab. 2-4).

Eine besondere Problemgruppe in der Bewährungshilfe sind neuerdings Entlassene aus dem Maßnahmenvollzug (Sonderanstalten für geisteskranke/entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, Rückfalltäter). Zum Teil bedingt durch die Besonderheit der langen Probezeiten (fünf bis zehn Jahre) nahm die Zahl dieser Probanden sehr stark zu. Am 31.12. 1979 wurden von der Bewährungshilfe 122, am 31.9.1980 280

Maßnahmenentlassene von der Bewährungshilfe betreut.

Die Zunahme der Bedeutung der Bewährungshilfe als Entlassenenhilfe drückt sich auch in der Errichtung und im Ausbau von Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe durch den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit aus. Derzeit existieren solche Zentralstellen in Wien, Linz und Salzburg und sollen auch Haftentlassenen, die keinen Bewährungshelfer beigestellt erhalten haben, unmittelbare und rasche Hilfe bieten (Arbeits- und Wohnungsvermittlung, Geldaushilfen etc.). Neben den Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe sieht das BewHG auch den Betrieb von Heimen für Bewährungshilfe vor. Dort werden Probanden untergebracht, bei denen der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft voraussichtlich nicht erreicht werden könnte. Nicht zuletzt unterhält die Bewährungshilfe einen Beratungsclub für Drogenabhängige (Club Change) in Wien und einen Jugendfreizeitclub "Saftladen" in Salzburg.

Diese Entwicklung bedeutet nicht nur quantitative Expansion, sondern auch Differenzierung der Klientel, Notwendigkeit zur Entwicklung neuer Methoden. Dies stellt neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Bewährungshelfer dar,gleichzeitig vermehrte Organisationsaufgaben. Organisatorische Konsequenz der letzten Jahre ist, daß immer mehr Bewährungshelfer mit sogenannten Sonderaufgaben betraut sind, die sie neben ihrer Betreuungstätigkeit durchführen - z.B. die Leitung von Teams ehrenamtlicher Bewährungshelfer, Supervision von Kollegen, Verbindungsdienst zu Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten etc. In einer Untersuchung (15) über die Berufszufriedenheit von Bewährungshelfern wird als die einschränkendste Entwicklung des Berufs eine zunehmende Bürokratisierung genannt.

Das Gesetz macht keine bestimmte Arbeitsweise und Methodik der Bewährungshilfe verbindlich. Im BewHG sind lediglich die wöchentlichen vier Sprechstunden, die Teilnahme am Team, die Berichtspflicht an den Richter, die Eintragung der wesentlichen Vorkommnisse der Betreuung in ein Tagebuch festgelegt. Die Arbeitszeit des Bewährungshelfers entspricht der eines Bundesbediensteten, er ist jedoch an keine feste Dienstzeit gebunden. Weiters sind dort der Anspruch auf Supervison und auf fachliche Aus- und Fortbildung verankert. Über die tatsächliche Arbeitsweise fällt es schwer, allgemeine Aussagen zu treffen. Die Gestaltung der Betreuung unterliegt der Eigenverantwortlichkeit des Bewährungshelfers. In Anlehnung an psychoanalytische Prinzipien steht der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zum Probanden im Mittelpunkt. Diese Beziehung ist das wichtigste Arbeitsinstrument, über das der Bewährungshelfer letztlich verfügt.

2.2 Die Fallzahl des einzelnen Bewährungshelfers ist im BewHG fixiert:

"Ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nicht mehr als 30 und ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer in der Regel nicht mehr als 5 Schützlinge betreuen, hierauf ist bei der Auswahl Bedacht zu nehmen" (§ 17 Abs. 3).

Die mit den Durchführungen der Bewährungshilfe beauftragten privaten Vereinigungen fordern nach Überprüfung der Belastung der Geschäftsstellen neue Dienstposten, die je nach Maßgabe des Bundesbudgets durch das Bundesministerium für Justiz bewilligt werden.

2.3 Zusammenarbeit mit und Inanspruchnahme von anderen Institutionen und Einrichtungen liegt besonders auf dem Gebiet der Unterkunftsbeschaffung für Probanden vor. Neben den existierenden sechs Heimen der Bewährungshilfe gibt es Verträge mit der österreichischen Jungarbeiterbewegung und dem Innsbrucker DOWAS bezüglich Unterbringung von Probanden. Weiters sind durch die Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe Zuwohnungen für Entlassene gemietet. Da die allgemeine Wohlfahrtspflege Länderkompetenz ist, differiert die Zusammenarbeit je nach regionalen und institutionellen Gegebenheiten.

3. Die Effizienz der Straf(rest)nachsicht und der Bewährungshilfe

3.1 Welcher Anteil bedingt nachgesehener Strafen oder Strafreste infolge Widerruf doch vollzogen wird, wie häufig der Verzicht auf Strafausspruch zurückgenommen oder bedingt eingestellte Strafverfahren wieder aufgenommen werden, wird in Österreich statistisch nicht erfaßt. Die Summe endgültig nachgesehener Strafen oder eingestellter Verfahren, die Effizienz der hier behandelten Rechtsinstitute im Sinne der "Einsparung" von Strafverfolgungskosten ist nicht feststellbar.

Nur der Verein für Bewährungshilfe führt eine Statistik über die "Erledigung" jener Fälle, in denen ein Bewährungshelfer bestellt wurde (vgl. Tab. 5). Sie differenziert nach Erwachsenen und Jugendlichen, nicht aber nach dem Anlaß und der Dauer der Bewährungshilfe. Nicht enthalten sind in dieser Statistik Probanden, welche die Bewährungshilfe freiwillig in Anspruch nehmen. Als Mißerfolg der Bewährungshilfe kann der Widerruf der Straf(rest)nachsicht gewertet werden. Die Aufhebung der Bewährungshilfeanordnung ist als Erfolgskriterium zweideutig, kann die Aufhebung doch zustandekommen, weil der Zweck der Bewährungshilfe vor Fristablauf erreicht ist, oder weil keine Betreuungsbeziehung hergestellt zu werden vermag. Innerhalb der festgesetzten unterschiedlichen Probezeiten kam es 1979 bei 71 %

der jugendlichen und 79 % der erwachsenen Probanden zu keinem vorzeitigen Abbruch der Betreuung, zu einer "Bewährung" in diesem Sinne.

Tabelle 5 Erledigung der Bewährungshilfe-Fälle (1979)

	Jugendliche		Erwachsene	
	N	%	N	%
Fristablauf	748	70,9	381	79,4
Aufhebung	113	10,7	40	8,3
Widerruf	194	18,4	59	12,3
Summe	1.055	100,0	480	100,0

Quelle: "Arbeitsausweise" des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit.

3.2 Amtliche Statistiken obengenannter Art sind als Urteilsgrundlage dafür ungeeignet, ob Gerichte die ihnen gesetzlich eröffneten Entscheidungsspielräume hinsichtlich Strafaussetzung zur Bewährung und Bestellung eines Bewährungshelfers optimal - im spezialpräventiven Sinne - nützen. Es fehlt diesen Routinestatistiken das vergleichende Moment. Eine Evaluation des gerichtlichen Entscheidungssystems verlangt die Gegenüberstellung und den Vergleich der Folgewirkungen unterschiedlicher Urteils- und Sanktionsmaßnahmen auf bestimmte Straftätergruppen und deren Legalverhalten. Eine derartige Evaluation ist das Ziel meist punktueller Forschungsaktivitäten, nicht aber Gegenstand regelmäßiger Behördenberichte.

Die wichtigste und folgenreichste österreichische Studie zur Evaluation jugendgerichtlicher Maßnahmen stammt von Hinsch/Leirer/Steinert (6) und vergleicht die Populationsmerkmale sowie das künftige Legalverhalten von zusammen 488 jugendlichen Straftätern, die zu einer bedingten Strafe - zum Teil ohne weitere Rechtsfolgen, zum Teil mit Ausspruch der Bewährungshilfe, zum Teil mit Einweisung in eine geschlossene (Erziehungs-)Anstalt der Justiz - verurteilt worden sind. Sechs Jahre nach Urteil konnte die Bewährungshilfe laut dieser Studie eine Erfolgsquote von 56 % ihrer Probanden aufweisen, eine höhere als die Anstalt (25 %) und eine geringere als die einfache bedingte Verurteilung (71 %), was zunächst ein Effekt der selektiven Praxis der Gerichte ist und nichts über die Leistung von Vollzugsmaßnah-

men aussagt.

Der geschlossene Vollzug wies nämlich den höchsten, die Bewährungshilfe einen mittleren und die Gruppe der einfach bedingt Verurteilten den niedrigsten Anteil stark belasteter bzw. benachteiligter Jugendlicher auf. Dieser Belastungs-/Benachteiligungsgrad wurde in der Untersuchung daher kontrolliert. Für die wenig belasteten Jugendlichen zeigte sich bei bedingt ausgesprochener Strafe ohne weitere Zusatzmaßnahmen tatsächlich das relativ beste Resozialisierungsresultat, ein besseres als bei Ausspruch von Bewährungshilfe, was die Gerichtspraxis bei dieser Gruppe von Jugendlichen als im großen und ganzen adäquat bestätigt. Bei stark belasteten/benachteiligten Jugendlichen hingegen erwies sich die relativ häufige Einweisung in die Erziehungsanstalt als die nachteiligste Entscheidung, die Bestellung eines Bewährungshelfers demgegenüber als die optimale Lösung. Während die Bewährungshilfe bei Bagatelldelikten jugendlicher Personen mit günstigem sozialem Hintergrund eher stigmatisierend zu wirken scheint, ist sie bei "Problemjugendlichen" sowohl der "nonintervention" wie vor allem der geschlossenen Unterbringung offenbar deutlich überlegen. Dieses Ergebnis trug wesentlich zur Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers bei, die Erziehungsanstalten der Justiz im Zuge der Strafrechtsreform 1975 aufzulösen und mit ambulanten Maßnahmen (Bewährungshilfe) sowie zeitlich bestimmten Freiheitsstrafen (in Ausnahmefällen) das Auslangen zu suchen.

Tabelle 6 Erfolgsanteil nach Art der Maßnahme und Hintergrundsbelastung

	Deliktsbelastung			familiäre Belastung			Ausbildungs-/Berufsbelastung		
	niedrig	mittel	hoch	niedrig	mittel	hoch	niedrig	mittel	hoch
einfach bedingte Str.	75 %	68 %	54 %	74 %	72 %	52 %	79 %	61 %	48 %
Bewährungshilfe	46 %	70 %	51 %	53 %	47 %	77 %	59 %	56 %	53 %
Erziehungsheim	19 %	24 %	26 %	33 %	18 %	26 %	24 %	29 %	20 %

(Quelle: Hinsch/Leirer/Steinert (6) S. 165).

Evaluationsstudien, wie die hier präsentierte, können zwar Richtern, allenfalls auch dem Gesetzgeber Orientierungs- und Entscheidungshilfen bieten, sie gestatten jedoch keine Kontrolle der Arbeitsweise der Bewährungshilfe, welche sich zwar von der Nicht-Intervention wie von der Anstaltserziehung unterscheidet, selbst aber keine einheitliche Methode ist. Nicht nur die geeignete gerichtliche Auswahl von straffälligen Jugendlichen für die verschiedenen Maßnahmen (externes treatment-matching) ist nämlich entscheidend für das Resozialisierungsergebnis, sondern ebenso die Auswahl des geeigneten Bewährungshelfers für jeden Jugendlichen und der passenden Methode der Sozialarbeit (internes treatment-matching). Weil dies gerne übersehen wird und um nicht nur zu rechtspolitischen, sondern auch zu forensisch-therapeutischen Entwicklungen beizutragen, sei hier auch auf eine Studie von Steinert/Pilgram (14) hingewiesen, ohne sie mehr als kursorisch darzustellen.

In dieser Arbeit konnte belegt werden, daß Resozialisierungserfolge eher erzielt wurden, wenn es Bewährungshelfern bzw. der Organisation der Bewährungshilfe gelang, dem Druck seitens des Gerichts oder auch seitens mancher Eltern Jugendlicher standzuhalten, Probanden an ein administratives Idealbild anzupassen. Je eher die Erwartungshaltung ("Übertragung") Jugendlicher enttäuscht wurde, im Bewährungshelfer eine Amtsautoriät vorzufinden, die auf Abweichung und Probleme "gefährlich" reagiert, desto eher stellten sich auch im Ergebnis erfolgreiche Betreuungsbeziehungen her.

Außerhalb des Bereichs des Jugendstrafrechts gibt es für Österreich keinen Effizienzvergleich zwischen unbedingten Strafen und Strafaussetzung zur Bewährung. Es wurde jedoch einmal der Versuch unternommen, die Effekte der vorzeitigen bedingten Strafentlassung einerseits und der urteilsmäßigen Strafverbüßung andererseits zu vergleichen. Diese Studie wurde an 646 Gefangenen der drei größten österreichischen Strafvollzugsanstalten für Männer mit Strafen über einem Jahr durchgeführt. Die in dieser Studie berücksichtigten Entlassungsjahrgänge 1967 und 1969 stammen aus einer Zeit, in der für erwachsene Strafentlassene noch kein Bewährungshelfer bestellt werden konnte. Es handelt sich also ausschließlich um den Vergleich unterschiedlicher Entlassungsmodi und nicht unterschiedlicher Betreuungsverhältnisse für Entlassene (9).

Die bedingte Entlassung auf Probe erscheint zunächst deshalb um vieles erfolgreicher (75 % der vorzeitig Entlassenen haben sich über einen Zeitraum von sechs Jahren legal verhalten gegenüber 32 % der urteilsmäßig Entlassenen), weil Richter sie in Österreich immer noch sehr restriktiv handhaben, nur bei einer extrem ausgewählten Personengruppe gestatten. Aber auch bei jenen Entlassenengruppen, die prognostisch ein höheres Risiko darstellen, als es Richter bei der Entlassungsentscheidung im allgemeinen in Kauf

zu nehmen bereit sind, findet man unter den seltenen Fällen, die dennoch bedingt entlassen werden, die deutlich geringeren Rückfallsraten.

Tabelle 7 Rückfallsraten bedingt und urteilsmäßig Entlassener mit unterschiedlichem Belastungsindex

	Belastung mit Anteil an prognostisch ungünstigen Merkmalen	Anteil bedingt entlassen	davon rückfällig	Anteil urteilsm. entlassen	davon rückfällig	insges. rückfällig
hoch	62 %	1 %	(0 %)	99 %	72 %	71 %
mittel	21 %	26 %	42 %	74 %	58 %	54 %
gering	17 %	84 %	19 %	16 %	27 %	21 %
alle Entlass.	100 %	20 %	25 %	80 %	68 %	59 %

(Quelle: Pilgram (9), S. 389).

Ein derartiges Untersuchungsresultat erlaubt es, die Verwirklichung verschiedener strafenpolitischer Optionen in ihren Konsequenzen abzuschätzen. Mit Hilfe einiger Annahmen wurde versucht, den vorliegenden Effizienzvergleich auch prognostisch zu kriminalpolitisch-planerischen Zwecken nutzbar zu machen.

Unter der Annahme, die Differenz des Resozialisierungserfolgs zwischen bedingt und urteilsmäßig Entlassenen mit geringer und mittlerer prognostischer Belastung ginge zur Gänze oder zum Teil auf den Entlassungsmodus zurück (Annahme 1), würde eine veränderte vollzugsgerichtliche Selektionspraxis zugunsten durchwegs bedingter Entlassung bei diesem Personenkreis die Rückfallshäufigkeit nach Freiheitsstrafen um bis zu 4 % verringern können. Die Gesamtsumme der Haftstrafen würde aufgrund endgültig nachgesehener Strafreste zudem um zusätzlich 4 % abnehmen (falls in allen Fällen auch das gesamte Strafdrittel erlassen wird). Unter der anderen Annahme, daß die höheren Resozialisierungsraten nach bedingter Entlassung gering bis mittel belasteteter Personen nur auf die feinere richterliche Differenzierung innerhalb der groben Dreigliederung der Belastungsgruppen zurückzuführen wären (Annahme 2), würde die Ausweitung der bedingten Entlassung zwar die Rückfallhäufigkeit im Strafvollzug nicht positiv berühren, aber auch kein Sicherheitsrisiko darstellen, da die Gesamtsumme verbüßter Freiheitsstrafen

letztlich unverändert bliebe. Die völlige Einstellung der bedingten Entlassungen (wie sie zum Untersuchungszeitpunkt praktiziert wurden) würde im günstigsten Fall (Annahme 2) zwar keine summa summarum steigenden Rückfallquoten, jedoch eine um 5 % größere Haftsumme kosten (9).

Literatur

(1) Birsak, J., u.a. (Hrsg.): Betrifft: Bewährungshilfe. Materialien und Berichte aus einem Arbeitsfeld. Wien (Verein für Bewährungshilfe) o.J.

(2) Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Bedingte Entlassung. Erfahrungen und Möglichkeiten. Enquête 1978. Wien 1979.

(3) Einem, C.: Sind steigende Fallzahlen ein Gradmesser für die Qualität der geleisteten Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe? In: Birsak, J. u.a. (Hrsg.): Betrifft: Bewährungshilfe. Wien o.J., 245-268.

(4) Gratz, W.; Werdenich, W.: Von den Schwierigkeiten, wenn unter Gefängnisbedingungen Süchtige entwöhnt werden sollen. In: Mader, R.; Strotzka, H. (Hrsg): Drogenpolitik zwischen Therapie und Strafe. Wien: Jugend und Volk 1980, 233-262.

(5) Hinsch, J.; Leirer, H.; Steinert, H.: Richter als Diagnostiker. In: Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München: Juventa 1973, 124-137.

(6) - " -: Wie man sie "schafft": Über Spezialprävention durch Jugendstrafvollzug. In: Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München (Juventa), 1973, 157-167.

(7) Kunst, G.: Zur Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980. Sozialarbeit und Bewährungshilfe (SUB), 1981 (Heft 2), 5-9.

(8) Pilgram, A.: Richterliche Kriterien und Erfolg der bedingten Entlassung von Strafgefangenen. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie), 1974.

(9) Pilgram, A.: Einige Aspekte der Entscheidungsproblematik bei der bedingten Entlassung Strafgefangener. ÖJZ 30 (1975), 387-391.

(10) Rieder, S.: Bedingte Strafnachsicht, bedingfte Entlassung und Weisungen. In: Zum neuen Strafrecht. Referate zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes, gehalten bei der Richterwoche 1973. Wien (Bundesministerium für Justiz), o.J., 91-100.

(11) Rotter, M.: Gleichheit vor und nach dem Strafrecht. In: Fischer-Kowalski, M.; Bucek, J. (Hrsg.): Lebensverhältnisse in Österreich. Klassen und Schichten im Sozialstaat. Frankfurt: Campus 1980, 276-298.

(12) Schilder, E.: Die österreichische Bewährungshilfe. BewHi 25 (1978), 1-12.

(13) Schilder, E.: Zur Entstehungsgeschichte des § 9a Suchtgiftgesetz. In: Mader, R.; Strotzka, H. (Hrsg.): Drogenpolitik zwischen Therapie und Strafe. Wien: Jugend und Volk 1980, 263-275.

(14) Steinert, H.; Pilgram, A.: Über die Wirkungsmechanismen von Sozialarbeit und die organisatorische Bewältigung von Gegenübertragungsproblemen des Bewährungshelfers. Einige Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Bewährungshilfe Wien. In: Biermann, G. (Hrsg.): Jahrbuch der Psychohygiene. 1. Bd. München: Reinhardt 1973, 90-105.

(15) Waldherr, F.: Das Berufsbild des Bewährungshelfers. Eine empirische Untersuchung zum beruflichen Selbstbild der hauptamtlichen Bewährungshelfer Österreichs. Wien (Unveröff. Diplomarbeit), 1980.

DIE STELLUNG DER STRAFAUSSETZUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IM STRAFRECHTLICHEN SANKTIONENSYSTEM IN DER SCHWEIZ

Peter Aebersold

I. Rechtlicher Rahmen von Strafaussetzung und Bewährungshilfe

1. Erwachsenenstrafrecht

Im schweizerischen Erwachsenenstrafrecht ist die gesetzliche Bewährungshilfe unter der Bezeichnung "Schutzaufsicht" geregelt (Art. 47, 379 StGB). Sie kann angeordnet werden in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe, für die der "bedingte Strafvollzug" (Strafaussetzung zur Bewährung) gewährt wird (Art. 41 StGB) sowie im Rahmen einer vorzeitigen "bedingten Entlassung" aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe (Art. 38 StGB) oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme (Art. 42, 43, 44, 100ter StGB).

1.1. Der bedingte Strafvollzug

Der bedingte Strafvollzug ist nach dem französischen System des sursis ausgestaltet. Er ist nach richterlichem Ermessen zulässig für alle Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten (Haft, Gefängnis, Zuchthaus). Formelle Voraussetzung ist, daß der Täter in den letzten fünf Jahren vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Delikts keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüßt hat. "Verbüßt" bedeutet, daß die Strafe vollzogen wurde; eine frühere bedingte Strafe schließt deshalb die neuerliche Gewährung des bedingten Strafvollzugs nicht aus, auch wenn sie höher als drei Monate war. Als materielle Voraussetzung umschreibt Art. 41 Ziff. 1 StGB einerseits, Vorleben und Charakter des Verurteilten müßten erwarten lassen, "er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten" (Kriminalprognose), andererseits muß er den Schaden ersetzt haben, soweit es ihm zuzumuten war.

In der Praxis hat der bedingte Strafvollzug eine enorme Bedeutung: Von allen 23.711 im Jahre 1978 ausgesprochenen Freiheitsstrafen (nach allen Bundesgesetzen und inkl. Strafen von mehr als 18 Monaten) wurde in 16.712 Fällen (70,5 %) vom bedingten Strafvollzug Gebrauch gemacht. Berücksichtigt man nur die nach dem Strafgesetzbuch ausgesprochenen Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten (ohne Straßenverkehr), so beträgt der Anteil gar 74,2 %.

Diese hohe Quote ist einerseits darauf zurückzuführen, daß sich der bedingte Strafvollzug als kriminalpolitisch erfolgreich erwiesen hat: Nach der Repräsentativ-Untersuchung von Knaus (1973) betrug die Rückfallziffer (nach einem Risikozeitraum von fünf Jahren) nach Freiheitsstrafen mit bedingtem Vollzug 11 %, nach kurzfristigen unbedingten Freiheitsstrafen 74 %, nach Geldstrafen 32 %. Zum andern ist die Häufigkeit des bedingten Strafvollzugs dadurch zu erklären, daß die Kriminalprognose als zentrales Kriterium schwierig und unsicher ist. Zu Gunsten des Verurteilten nehmen deshalb die Gerichte eine günstige Prognose an, sofern nicht eindeutige Gründe dagegen sprechen. Abgesehen von einzelnen Delikten (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand, Militärdienstverweigerung) ist es praktisch die Regel, daß ein Täter bei der ersten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe den bedingten Strafvollzug erhält, zuweilen auch noch bei der zweiten oder sogar bei der dritten Verurteilung.

Bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs hat der Richter eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren zu bestimmen. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, wird die Strafe nicht vollzogen und der Eintrag im Strafregister gelöscht. Die Probezeit betrug 1978 in 68,7 % der Verurteilungen mit bedingtem Strafvollzug zwei Jahre. Während der Probezeit kann der Richter eine Schutzaufsicht anordnen und/oder "Weisungen" (Auflagen) erteilen, Art. 41, Ziff. 2 StGB. Von diesen Möglichkeiten wird selten Gebrauch gemacht. 1978 wurden 2,7 % der einschlägigen Verurteilungen mit einer Schutzaufsicht verbunden, 5,0 % mit Weisungen. Als Weisungen nennt das Gesetz beispielhaft Auflagen betreffend "Berufsausübung, Aufenthalt, ärztliche Betreuung, Verzicht auf alkoholische Getränke und Schadensdeckung innerhalb einer bestimmten Frist". Nur die Schadensdeckung und die ärztliche Betreuung haben statistisch eine größere Bedeutung.

Der Widerruf des bedingten Strafvollzugs hat zur Folge, daß die volle Strafe nachträglich vollzogen wird. Zuständig für diese Entscheidung ist der Richter, der die Strafverbüßung seinerzeit aufgeschoben hat, oder, im Falle einer erneuten Verurteilung, der Tatrichter im neuen Verfahren. Das Gesetz nennt vier Widerrufs-Gründe (Art. 41 Ziff. 3 StGB): "Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen" (Legaldefinition Art. 9 StGB), "handelt er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider" (gemeint sind die eben erwähnten, im Urteil festgehaltenen richterlichen Weisungen), "entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht oder täuscht er in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen". Die Praxis ist mit Widerrufen sehr zurückhaltend, so daß neben der erneuten Straffälligkeit die anderen Widerrufsgründe keine große Bedeutung haben. Kritisch beurteilt und kaum je angewendet wird insbesondere der letzte Grund (Täuschung des Vertrauens): In dieser Formulierung

hat sich ein überholtes Verständnis erhalten, wonach der bedingte Strafvollzug weniger ein kriminalpolitisches Instrument als vielmehr ein Akt richterlicher Gnade sei.

Auch wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, kann vom Widerruf abgesehen werden, wenn es sich um einen leichten Fall handelt und wenn außerdem "begründete Aussicht auf Bewährung" besteht. Was ein "leichter Fall" ist, bestimmt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls (BGE 98 IV 249); jedenfalls schließt selbst eine drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe die Annahme eines leichten Falles nicht aus. Verzichtet der Richter auf den Widerruf, so kann er den Verurteilten verwarnen, Schutzaufsicht oder Weisungen anordnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern.

1.2 Die bedingte Entlassung

Die bedingte (vorzeitige) Entlassung aus dem Strafvollzug ist frühestens nach drei Monaten möglich, sofern zwei Drittel der Strafe verbüßt sind. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Entlassung nach 15 Jahren möglich (und in der Praxis die Regel). Die entscheidende Voraussetzung der bedingten Entlassung ist, daß angenommen werden kann, der Verurteilte "werde sich in der Freiheit bewähren" (Kriminalprognose); daneben wird verlangt, daß das "Verhalten während des Strafvollzugs nicht dagegen spricht" (Art. 38 Ziff. 1 StGB). Eine gute Führung in der Anstalt ist demnach nicht mehr erforderlich, es darf nur keine ausgesprochen schlechte sein. Diese Regelung, in Kraft seit 1971, folgt der kriminologisch längst erhärteten Einsicht, daß ein guter Gefangener nicht unbedingt ein guter Entlassener ist. Sie verwirklicht wenigstens teilweise das Prinzip, wonach die bedingte Entlassung keine disziplinarische Belohnung, sondern eine Wiedereingliederungsmaßnahme sein soll. Dem entspricht ferner, daß die Voraussetzungen der bedingten Entlassung "von Amtes wegen" geprüft werden, d.h. unabhängig davon, ob der Gefangene ein entsprechendes Gesuch stellt.

Zuständig für die Gewährung der bedingten Entlassung ist nicht ein Richter, sondern die für den Vollzug zuständige Behörde. Da die Kantone mit dem Strafvollzug beauftragt sind, bestimmt sich diese nach dem kantonalen Recht. In den meisten Kantonen ist das Justiz- oder Polizeidepartement (bzw. Justiz- oder Polizeidirektion) zuständig, in Basel-Stadt eine besondere Strafvollzugskommission.

Infolge der kantonalen Zuständigkeit und des Fehlens einer gesamtschweizerischen Vollzugsstatistik liegen keine genauen Zahlen zur Praxis vor. Immerhin läßt sich feststellen, daß von der bedingten Entlassung häufig Gebrauch gemacht wird, vor allem bei

erstmals Verbüßenden. Oft wird allerdings nicht das volle Drittel gewährt. Die Anwendung ist von Kanton zu Kanton verschieden; dies führt vor allem dort zu problematischen Ungleichheiten, wo Verurteilte verschiedener Kantone ihre Strafe in derselben Anstalt verbüßen.

Auch bei der bedingten Entlassung wird eine Probezeit festgesetzt; sie kann ein bis fünf Jahre betragen. Wie beim bedingten Strafvollzug können Weisungen und/oder Schutzaufsicht angeordnet werden (Art. 38 Ziff. 2 und 3 StGB). Während dort jedoch nur selten davon Gebrauch gemacht wird, werden Schutzaufsicht und Weisungen bei der bedingten Entlassung sehr oft angewendet. Das hat zur Folge, daß etwa zwei Drittel aller Schutzaufsichten im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung angeordnet werden, nur ein Drittel mit bedingtem Strafvollzug. Dies, obwohl der bedingte Strafvollzug viel häufiger ist als die bedingte Entlassung. Gesetzliche Bewährungshilfe bedeutet praktisch in erster Linie Entlassenenhilfe.

Die Widerrufsgründe und die Folgen der Nichtbewährung sind ähnlich geregelt wie beim bedingten Strafvollzug.

Auch bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen (Maßregeln der Sicherung und Besserung) ist jeweils eine bedingte oder probeweise Entlassung vorgesehen, die vergleichbar ist und deshalb nicht besonders dargestellt werden soll (Art. 42, 43, 44, 100ter StGB). Erwähnt sei, daß bei zwei Maßnahmen die Unterstellung unter die Schutzaufsicht zwingend vorgeschrieben ist: bei der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 StGB) und der Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100ter StGB).

Die heutige Regelung gilt in der dargestellten Form seit dem 1.7.1971, im Prinzip aber bereits seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches am 1.1.1942. Vorher war das Strafrecht kantonal geregelt,wobei ähnliche Institute in manchen Kantonen schon bestanden. Die Revision von 1971 hat die Gewährung des bedingten Strafvollzugs erleichtert und insbesondere die zulässige Höchststrafe von 12 auf 18 Monate erhöht. Bei der bedingten Entlassung wurde das Erfordernis fallengelassen, wonach sich der Verurteilte in der Anstalt wohlverhalten haben mußte. Die Schutzaufsicht hätte nach den Vorstellungen der Landesregierung in "Bewährungshilfe" umbenannt werden sollen, doch scheiterte dies am Widerstand der Schutzaufsichts-Praxis.

2. Jugendstrafrecht

Bedingter Strafvollzug, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht finden sich auch im Recht für Jugendliche (15-18 Jahre), nicht aber in dem für Kinder (7-15 Jahre). Da sie ähnlich geregelt sind wie im Erwachsenenstrafrecht, werden sie nachfolgend nur kurz dargestellt. Daneben bestehen im Jugendstrafrecht verschiedene Formen von Strafverzicht, Strafaussetzung und Bewährungshilfe, für die es im Erwachsenenstrafrecht keine Entsprechung gibt.

2.1. Bedingter Vollzug und bedingte Entlassung

Der bedingte Strafvollzug ist bei allen Einschließungsstrafen möglich (Art. 96 StGB), außerdem - abweichend vom Erwachsenenstrafrecht - auch bei Geldstrafen. Einschliessung ist die einzige Freiheitsstrafe des Jugendstrafrechts; sie kann von einem Tag bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, muß jedoch in einem Erziehungsheim durchgeführt werden, falls mehr als ein Monat zu vollziehen ist. Die Probezeit beträgt im Jugendstrafrecht durchgehend 6 Monate bis 3 Jahre. Im Jahre 1978 wurden 1.078 Einschließungsstrafen verhängt, davon 963 (89,3 %) mit bedingtem Strafvollzug.

Nach Art. 96 Ziff. 2 StGB müßte die Anordnung einer Schutzaufsicht im Zusammenhang mit dem bedingten Strafvollzug die Regel sein, "wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen". In der Praxis ist das Verhältnis allerdings umgekehrt, wurden doch im genannten Jahr nur 384 (39,8 %) Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt. Die Zurückhaltung gegenüber der Schutzaufsicht beim bedingten Strafvollzug schlägt demnach selbst hier durch, wo das Gesetz ausdrücklich für die Schutzaufsicht optiert.

Eine bedingte Entlassung ist vorgesehen bei der Maßnahme Heimerziehung (Art. 94 StGB) und bei der Einschließungsstrafe (Art. 95 Ziff. 4 StGB). Bei der Heimeinweisung nach Art. 91 Ziff. 1 StGB kann die Entlassung frühestens nach einem Jahr erfolgen, bei der nach Art. 91 Ziff. 2 StGB nach zwei Jahren; aus der Einschließung kann der Jugendliche entlassen werden, wenn zwei Drittel der Strafe und mindestens 1 Monat verbüßt sind.

Schutzaufsicht ist in beiden Fällen obligatorisch. Statistische Angaben liegen hier nicht vor, doch sind Schätzungen möglich: 1978 wurden 189 Jugendliche in ein Erziehungsheim eingewiesen, eine ähnliche Zahl dürfte wohl auch entlassen worden sein. Unbedingte Einschließungsstrafen wurden in 115 Fällen ausgesprochen; doch dürfte die überwiegende Mehrzahl einen Monat nicht überstiegen haben. Insgesamt kann ange-

nommen werden, daß etwa 200 Jugendliche im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung unter Schutzaufsicht gestellt wurden.

2.2. Spezifische Institute des Jugendstrafrechts

Neben diesen Formen der Strafaussetzung, die denen des Erwachsenenstrafrechts entsprechen, kennt das schweizerische Jugendstrafrecht einen ganzen Katalolg eigenständiger Institute mit ähnlicher Wirkung. Es sind dies das Absehen von Maßnahmen oder Strafen (Art. 87 Abs. 2, Art. 88, Art. 98 StGB), der Verweis (Art. 87, Art. 95 StGB), der Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Maßnahme (Art. 97 StGB) und die Erziehungshilfe (Art. 84, Art. 91 StGB).

"Absehen von Maßnahmen oder Strafen" ist richterlicher Sanktionsverzicht trotz des Nachweises einer strafwürdigen Tat. Diese Reaktion ist bei Kindern und Jugendlichen möglich, sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft (Art. 88, 98 StGB):

- wenn bereits eine geeignete Maßnahme getroffen oder der Jugendliche bestraft worden ist,
- wenn der Jugendliche aufrichtige Reue zeigt, insbesondere den Schaden durch eigene Leistung, soweit möglich, wiedergutgemacht hat,
- oder wenn seit der Tat ein Jahr (bei Kindern ein Vierteljahr) verstrichen ist.

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen keine erzieherisch sinnlosen oder gar schädlichen Sanktionen angeordnet werden. Allerdings empfiehlt es sich dann, nicht erst auf eine Sanktion, sondern bereits auf die Strafuntersuchung zu verzichten. Die Praxis neigt deshalb aufgrund eines offiziell oder faktisch praktizierten Opportunitätsprinzips (das Verfahrensrecht ist kantonal geregelt) in solchen Fällen dazu, schon die Strafuntersuchung einzustellen. Dennoch ist Absehen von Maßnahmen oder Strafen vor allem bei Kindern nicht selten. Zahlen liegen nicht vor, da diese Entscheidungen nicht zentral registriert werden.

Der Verweis gilt zwar systematisch als Strafe, doch genau besehen handelt es sich ebenfalls um einen Sanktionsverzicht (Art. 87, 95 StGB): Er besteht aus einer förmlichen Ermahnung durch die urteilende Behörde. Bei Kindern ist der Verweis die häufigste Sanktion, auch bei Jugendlichen wird er häufig praktiziert. Der Verweis wird nicht ins Strafregister eingetragen (Art. 361 StGB).

Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Maßnahme ist nur bei Jugendlichen vorgesehen (Art. 97 StGB). Während das schweizerische Strafrecht im übrigen dem französischen System des "sursis" folgt, ähnelt der Aufschub der anglo-amerikanischen probation. Voraussetzung ist, daß nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jugendliche einer Maßnahme bedarf oder zu bestrafen ist. In solchen Fällen kann die urteilende Behörde die Entscheidung ohne Festlegung einer Sanktion aufschieben und eine Probezeit von 6 Monaten bis zu drei Jahren festlegen. Weisungen sind möglich, nicht aber Schutzaufsicht; jedoch sieht das Gesetz vor, daß die weitere Entwicklung des Jugendlichen überwacht wird, was praktisch auf etwas Ähnliches hinausläuft. Bewährt sich der Jugendliche nicht, wird nachträglich eine Strafe oder Maßnahme festgesetzt, bewährt er sich, beschließt die urteilende Behörde, von jeder Sanktion abzusehen. Die Anwendung des Aufschubs ist sehr unterschiedlich: Manche Kantone, z.B. Zürich, machen häufig, andere selten davon Gebrauch.

Die Erziehungshilfe ist eine jugendstrafrechtliche Maßnahme, sie steht als solche gleichwertig neben der Heimeinweisung und der Familienplazierung (Art. 84, 91 StGB). Eine Maßnahme ist zwingend an Stelle einer Strafe anzuordnen, wenn das Kind oder der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung bedarf. Welche Maßnahme zum Zuge kommt, ist nach den erzieherischen Bedürfnissen zu beurteilen, nicht nach der Schwere der Tat. Der Grundgedanke der Erziehungshilfe liegt darin, die gleichen Ziele wie bei den anderen Maßnahmen nicht in einem neuen, sondern im bisherigen Erziehungsmilieu zu verfolgen. Dazu sollen umfassende sozialpädagogische Hilfen beitragen, die sich sowohl an den Jugendlichen als auch an die Erzieher richten.

Nach ihren Zielsetzungen läßt sich die Erziehungshilfe mit den amerikanischen (z.B. kalifornischen) Bewährungshilfeprogrammen vergleichen. Allerdings ist in den meisten Kantonen der dazu erforderliche institutionelle Rahmen noch nicht gewährleistet. Zudem herrscht mancherorts das Mißverständnis, Erziehungshilfe sei nur eine andere Bezeichnung für Schutzaufsicht. Selbst in einem Kanton wie Zürich, der einen verhältnismäßig großen Aufwand betreibt, kostet ein Tag Erziehungshilfe nur etwa Fr. 6.25, während im Erziehungsheim sich die Kosten pro Tag auf ca. Fr. 135.- belaufen. Sicher wird Heimerziehung immer die teurere Maßnahme bleiben, doch ein so krasses Mißverhältnis zeigt, daß die beiden Maßnahmen in der Praxis noch keineswegs gleichwertig sind.

Allerdings wurde die Erziehungshilfe auch erst 1974 eingeführt. Damit und mit dem ungenügenden institutionellen Ausbau dürfte zusammenhängen, daß sie noch nicht allzu oft Anwendung findet: Im Jahre 1978 waren es 176 Jugendliche, für die Erziehungshilfe

angeordnet wurde; daneben 189, die in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden (Kinder werden nicht ins Register eingetragen). Die Praxis neigt dazu, nur dann Erziehungshilfe vorzusehen, wenn die Eltern und der Jugendliche hochmotiviert sind. Dies wird damit begründet, daß der Gesetzgeber keine besonderen Sanktionen vorgesehen habe, wenn die Adressaten nachträglich nicht kooperierten. Als Interventionsmöglichkeit bliebe in einem solchen Fall nur die Änderung der Maßnahme, die jedoch ein richterliches Verfahren erfordert (Art. 86, 93 StGB).Eine Strafe kann nachträglich nicht angeordnet werden; wohl aber kann die Erziehungshilfe bei ihrer Anordnung mit einer Geld- oder Einschließungsstrafe bis zu 14 Tagen verbunden werden. Wird für diese der bedingte Strafvollzug gewährt, läßt sich auf diesem Weg ebenfalls ein Interventionsinstrument für den Fall nachträglicher Verweigerung herstellen.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der verschiedenen jugendstrafrechtlichen Bewährungshilfe-Formen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich geordnet. Es gibt Kantone, z.B. Basel-Land, in denen die Organe der Erwachsenen-Schutzaufsicht zuständig sind, in anderen, z.B. Basel-Stadt, sind es Institutionen der allgemeinen Jugendhilfe. In vielen Kantonen, z.B. Zürich, Aargau, ist die sog. Jugendanwaltschaft verantwortlich, die gleichzeitig Strafverfolgungsbehörde und, zumindest in allen leichten Fällen, auch richterliche Instanz ist.

II. Organisation und Praxis der Schutzaufsicht

Die folgende Darstellung bezieht sich auf die Schutzaufsicht, die die weitaus häufigste Form gesetzlicher Bewährungshilfe darstellt. In diesem Zusammenhang werden auch einzelne private Initiativen behandelt. Zur Praxis der spezifisch jugendstrafrechtlichen Institute wurden bereits unter I. 2.2. Angaben gemacht.

1. Zielsetzung und Organisation

Nach Art. 47 StGB sucht die Schutzaufsicht "den ihr Anvertrauten zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen, indem sie ihnen mit Rat und Tat beisteht, namentlich bei der Beschaffung von Unterkunft und Arbeit. Sie beaufsichtigt die ihr Anvertrauten unauffällig, so daß ihr Fortkommen nicht erschwert wird". Sowohl in dieser Zielsetzung als auch im Namen drückt sich aus, daß die Schutzaufsicht einerseits eine fürsorgerische, andererseits eine polizeiliche Funktion wahrzunehmen hat. Daraus ergibt sich oft ein schwierig zu lösender Rollenkonflikt.

Organisation und Durchführung der Schutzaufsicht ist Aufgabe der Kantone (Art. 379 StGB). Es zeigen sich dabei große Unterschiede. In kleinen Kantonen wird die Schutzaufsicht von einem einzelnen Beamten neben anderen Aufgaben wahrgenommen, in anderen wurde in den letzten Jahren eine differenzierte und dezentralisierte Organisation aufgebaut (der Sozialdienst der Justizdirektion Zürich beschäftigt z.B. über 30 Mitarbeiter, die in verschiedene Dienste und Zweigstellen aufgeteilt sind). In Art. 379 StGB ausdrücklich vorgesehen ist ferner die Möglichkeit, freiwillige Vereinigungen mit der Realisierung der Schutzaufsicht zu beauftragen. Diese Lösung war vor allem in Kantonen der französischen Schweiz schon vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches (1942) verwirklicht; der Gesetzgeber wollte sie auch weiterhin ermöglichen.

In den meisten Kantonen werden bei der Führung einzelner Schutzaufsichten auch Private eingesetzt, die in der Regel ehrenamtlich arbeiten, z.B. Angehörige, Vorgesetzte, Lehrer, Vormünder, Sozialarbeiter aus anderen Diensten, Mitarbeiter von privaten Vereinigungen der Straffälligenhilfe oder Freiwillige. In den meisten Kantonen wird dabei die Schutzaufsicht als ganze, d.h. fürsorgerische und polizeiliche Funktion, dem Privaten übertragen; die offizielle Schutzaufsichts-Stelle übt die "Aufsicht" über den Aufseher aus. Nach einem anderen, z.B. im Kanton Zürich praktizierten Modell erhält der Private nur ein sog. Patronat; er ist dann Gehilfe des offiziellen Funktionärs, welcher Träger der Schutzaufsicht, vor allem der polizeilichen Funktion, bleibt. Auf diesem Weg läßt sich eine Entschärfung des erwähnten Rollenkonflikts herbeiführen.

Der Schutzaufseher ist gegenüber der Instanz, die die Strafe ausgesetzt hat, auskunfts- und meldepflichtig. Der genaue Inhalt dieser Pflicht ergibt sich aus dem kantonalen Recht. Die meisten Kantone kennen kein Zeugnisverweigerungsrecht für Schutzaufseher, doch verzichten die Gerichte in der Regel auf eine Vernehmung als Zeuge. Wie weit der Schutzaufseher als Auskunftsperson gehört wird, hängt vom Gericht oder der Initiative des Schutzaufsehers ab. In den meisten Kantonen ist es üblich, daß ein Bericht der Schutzaufsicht eingeholt wird, wenn der Angeklagte ihr untersteht oder bis vor kurzem unterstand. In der Untersuchungshaft kann der Schutzaufseher seinen Schützling in der Regel unbeaufsichtigt besuchen.

In privatrechtlicher Hinsicht wird die Rechtsstellung des Schützlings durch die Schutzaufsicht nicht beschränkt (wohl aber u.U. durch die Vormundschaft, die nach Art. 371 ZGB bei allen unbedingten Freiheitsstrafen von einem Jahr oder darüber anzuordnen ist - in der Praxis wird diese überholte Vorschrift allerdings nicht mehr konsequent durchgeführt). Der Schützling hat sich regelmäßig (oft monatlich) zu melden, dem Schutzaufseher Auskunft zu geben und die richterlichen Weisungen einzuhalten. In den

ausgehändigten Formularen werden häufig weitere Pflichten statuiert, deren Einhaltung jedoch nicht durch Sanktionen geschützt ist, außer der, daß die ausgesetzte Strafe widerrufen werden könnte; in der Praxis geschieht dies jedoch kaum.

2. Kritik

Die kriminalpolitische Konzeption der Schutzaufsicht und ihre Organisation setzen der Praxis Grenzen, die der Entfaltung moderner sozialpädagogischer Methoden oft entgegenstehen. Einige dieser institutionell angelegten Grundprobleme sollen nachfolgend verdeutlicht werden:

2.1. Die Schutzaufsicht ist nicht als Alternative zum Freiheitsentzug konzipiert, sondern als bloßes Anhängsel zum bedingten Strafvollzug bzw. zur bedingten Entlassung. Sie ist eine ergänzende Maßnahme von untergeordneter Bedeutung. Damit dürfte zusammenhängen, daß sie personell und organisatorisch in den meisten Kantonen unzureichend ausgestattet ist. In der Regel betreut ein vollamtlicher Schutzaufseher zwischen 50 und 200 Klienten. Die fürsorgerische Funktion erschöpft sich deshalb vielfach in Sachhilfe und "Feuerwehrdiensten". Ein Großteil der Fälle muß karteimäßig abgeschrieben werden.

2.2. Die Schutzaufsicht ist zu eng mit dem Justizapparat verflochten. In den Augen vieler Verurteilter ist sie verlängerter Arm der Strafgewalt. Viele Schutzaufseher residieren in Gebäuden und Räumlichkeiten, die sich kaum von denen der Strafverfolgung unterscheiden. Der Betrieb ist mehr oder weniger bürokratisch, die verwendeten Formulare wirken oft einschüchternd. Auch in den Kantonen, die die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen anvertraut haben, lassen sich kaum Unterschiede feststellen, in Bern z.B. ist die Schutzaufsicht im Gebäude der Polizeidirektion untergebracht. Lange Zeit haben sich die Schutzaufsichtsorgane zu sehr mit der Strafjustiz identifiziert; in den letzten Jahren ist diesbezüglich eine Neubesinnung festzustellen.

2.3. Der Rollenkonflikt zwischen fürsorgerischer und polizeilicher Funktion erschwert die Entstehung eines wirklichen Vertrauensverhältnisses. Der fehlende Geheimschutz (Zeugnisverweigerungsrecht u.ä.) führt dazu, daß es dem Schutzaufseher oft lieber ist, nicht alles zu erfahren, weil er sonst mit seiner eigenen Meldepflicht in Schwierigkeiten kommt. Der Schützling, der sich voll anvertraut, fährt unter

Umständen schlechter, weil der Schutzaufseher gezwungen ist, Informationen zu seinem Nachteil weiter zu geben. Auch wenn viele Schutzaufseher dies nur mit größter Zurückhaltung tun, weiß der Schützling nicht sicher, wie weit er tatsächlich vertrauen kann.

2.4 Die Drohung mit dem Widerruf ist das einzige Interventionsmittel, über das der Schutzaufseher verfügt. Im einen Fall bedeutet diese Drohung zwei Wochen Gefängnis, im anderen drei Jahre Zuchthaus, im dritten Verwahrung auf unbestimmte Zeit. Die angedrohte Sanktion ist somit höchst unterschiedlich und steht in keinem Verhältnis zum aktuellen Anlaß. Sie trägt nichts bei zur Bewältigung der Krise, um die es im Moment geht. In der Praxis hat das dazu geführt, daß die meisten Schutzaufseher nur dann vom Mittel des Widerrufsantrags Gebrauch machen, wenn neue Straftaten begangen sind. Auf der anderen Seite heißt das aber, daß die Möglichkeiten der Schutzaufsicht, in Krisensituationen zu intervenieren und Schlimmeres rechtzeitig zu verhüten, stark eingeschränkt sind.

2.5 Die Schutzaufsicht beinhaltet eine zusätzliche und längere Abhängigkeit. Im Gegensatz zum Aufenthalt in einem Übergangsheim wird dem Verurteilten die Zeit, in der er sich unter Schutzaufsicht gut hält, nicht auf die Strafe angerechnet. Es gibt keinen positiven Anreiz zur Kooperation mit dem Schutzaufseher,außer dem, daß die Strafe im Bewährungsfall als ganze nicht vollzogen wird - doch das wäre auch dann der Fall, wenn keine Schutzaufsicht angeordnet worden wäre. Wer eine Strafe ohne Schutzaufsicht ausgesetzt erhält, fährt tatsächlich besser, denn Hilfe kann er ebenfalls in Anspruch nehmen, wenn er will.

2.6 Bei der Schutzaufsicht im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung setzt die Betreuung zu spät ein, nämlich erst beim Austritt aus der Anstalt. In vielen Kantonen wird die Entscheidung über die bedingte Entlassung im letzten Moment gefällt oder erst kurz vor dem Entlassungstermin mitgeteilt. Eine seriöse Entlassungsvorbereitung ist unter diesen Umständen weder von der Anstalt noch von außen her möglich. Erst recht ist ausgeschlossen, daß der Bewährungshelfer schon während dem Vollzug eine Vertrauensbeziehung aufbauen kann. Der Gefangene muß in der für ihn schwierigsten Situation, im Moment der Entlassung, zu einer Person Vertrauen fassen, die er unter Umständen noch nie gesehen hat.

III. Entwicklungstendenzen

Während die Schutzaufsichtspraxis lange Zeit erstarrt schien und wenig Entwicklung zeigte, ist in den letzten Jahren einiges in Bewegung gekommen. Dies dürfte nicht zuletzt mit einem Generationswechsel zusammenhängen, durch den vermehrt sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiter nachrücken. Die Überidentifikation mit der Strafjustiz wird zunehmend in Frage gestellt, Kritik nicht mehr einfach abgewehrt. Angeregt durch Modellversuche oder private Initiativen wird vielerorts versucht, neue Methoden oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Vom Bundesgesetzgeber sind in den nächsten Jahren keine größeren Reformen zu erwarten, da die Gesetzgebungsmaschine auf absehbare Zeit durch die Revision des BesonderenTeils des Strafrechts blockiert ist (Gewaltdelikte, Sexualstrafrecht und weitere Materien). Dagegen haben verschiedene Kantone ihre Vollzugsgesetze erneuert, andere werden wohl noch folgen. Die Schutzaufsicht und die jugendstrafrechtliche Bewährungshilfe wurden vielerorts personell ausgebaut.

Die Dienstleistungen der Schutzaufsicht haben sich in den letzten Jahren erweitert und gehen über die klassischen Angebote, Hilfe bei Arbeits- und Wohnungssuche sowie Krisenintervention, vielfach hinaus. Dennoch haben diese ihre Bedeutung behalten; dank der geringen Arbeitslosigkeit ist die Arbeitsvermittlung in den meisten Fällen möglich, wenn auch schwierig. In den Städten stehen z.T. Wohngelegenheiten in Wohnheimen zur Verfügung; in der Schweiz besteht allerdings die Tendenz, solche Wiedereingliederungsmaßnahmen schon vor der Entlassung anzubieten; Übergangsheime unterstehen deshalb zum größtenTeil dem Strafvollzug, nicht der Bewährungshilfe. An einzelnen Orten werden den Familien von Gefangenen und Entlassenen auch Ferien ermöglicht.

Besondere Bedeutung hat in letzter Zeit die Schuldensanierung erlangt. Zwei erfolgreiche Fonds-Modelle, das eine vom Sozialdienst der Züricher Justizdirektion, das andere vom privaten Verein Neustart in Basel entwickelt, haben auch in der BRD Beachtung und Nachahmung gefunden. Im Herbst 1981 wurde unter der Aegide des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht eine gesamtschweizerische Stiftung für die Hilfe an Straffällige und ihre Familien gegründet.

Um den unter II. 2.6 ausgeführten Mangel zu beheben (Schutzaufsicht beginnt bei der Entlassung, genau in diesem entscheidenden Zeitpunkt findet folglich ein Betreuerwechsel statt), hat der ehemalige Leiter des Züricher Sozialdienstes, Werner Wiesendanger, das Modell der durchgehenden Betreuung entwickelt: Danach beginnt die Betreu-

ung von außen schon in der Untersuchungshaft; sie wird dann weitergeführt während des Strafvollzugs und über die Entlassung hinaus. Dieses Modell wird in Zürich auf freiwilliger Basis erfolgreich praktiziert. Andere Kantone haben es übernommen oder streben es an, doch fehlen häufig die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel.

Der Einsatz von freiwilligen Bewährungshelfern hat in der Schweiz eine lange Tradition. Allerdings sind diese, isoliert und auf sich selbst gestellt, oft überfordert. Der Basler Verein Neustart hat deshalb ein vorbildliches Projekt entwickelt, in dem solche Helfer in Gruppen vorbereitet und durch Fachleute intensiv begleitet werden. Dieser Initiative sind die Berner und Züricher Schutzaufsichtsdienste mit ähnlichen Programmen gefolgt. Angestrebt wird weniger die Entlastung der professionellen Bewährungshelfer, als vielmehr die Aktivierung eines Helferpotentials und die Beteiligung einer interessierten Öffentlichkeit an der Bewältigung von Kriminalitätsproblemen.

Programme für besondere Tätergruppen bestehen im Rahmen der Drogenhilfe. Sie wurden von spezialisierten Organisationen aufgebaut und mit privaten und Sozialversicherungs-Mitteln finanziert. Obwohl sich darunter sehr unkonventionelle Ansätze finden, werden sie von der Schutzaufsichtspraxis kaum zur Kenntnis genommen. Ähnliches gilt für den Vollzug: der Maßnahmenvollzug für Drogenabhängige, der auch dem Strafvollzug Anstöße geben könnte (z.B. bezüglich Organisationsformen), fristet ein isoliertes Eigenleben.

Trotz des Ausbaus der Dienstleistungen hat der Gedanke, daß Bewährungshilfe auch als Alternative zum Freiheitsentzug verstanden werden kann, in der Praxis bisher wenig Fuß gefaßt. Ein Umdenken in diese Richtung vollzieht sich allmählich im Jugendstrafrecht, wo mit der Erziehungshilfe ein entsprechendes gesetzliches Institut bereits vorhanden ist. Ansonsten wird Bewährungshilfe ganz selbstverständlich als Ergänzung oder Modifikation der Freiheitsstrafe aufgefaßt. Dazu mag auch beitragen, daß die Schutzaufsichtspraxis vor allem mit Strafentlassenen und erst in zweiter Linie mit Strafverschonten konfrontiert ist. Einen Weg, wie der Alternativgedanke selbst innerhalb des bestehenden Strafrechts gefördert werden kann, hat der verstorbene St. Galler Professor Eduard Naegeli gewiesen. In Fällen, wo der bedingte Strafvollzug zwar möglich war, aber unwahrscheinlich schien, hat er Resozialisierungsprogramme ("Rehabilitationspläne") ausarbeiten lassen und eine Betreuung durch seine Organisation angeboten. Unter dieser Voraussetzung waren die Gerichte in der Regel bereit, den bedingten Strafvollzug doch zu gewähren. Nach dem Tod ihres Vaters scheint diese Initiative fast eingeschlafen zu sein. Dennoch ist zu hoffen, daß der zugrundeliegende Gedanke wieder aufgenommen wird. Bewährungshilfe kann vermutlich mehr leisten als bloß die Schäden zu flicken, die der Strafvollzug anrichtet.

Literaturverzeichnis

Böckli, M.; Rusca, S.: Erziehungshilfe. Diplomarbeit der Schule für Sozialarbeit. Zürich 1981.

Boehlen, M.: Kommentar zum schweizerischen Jugendstrafrecht. Bern 1975.

Hämmerle, A.: Neustart – Ein Modellversuch der Straffälligenhilfe, St. Galler Schriften zur Strafreform Bd. 9. Aarau 1980.

Kelterborn, H.: Die Basler Schutzaufsicht. Jur. Diss. Basel 1975.

Knaus, J.: Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe, Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Heft 435. Zürich 1973.

Rehberg, J.: Strafrecht II, 3. Aufl. Zürich 1980.

Rottenberg, V.: Der bedingte Strafvollzug. Jur. Diss. Zürich 1973.

Schultz, H.: Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, 2. Bd., 3. Aufl. Bern 1977.

Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit (Hrsg.): Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen. Diessenhofen 1979.

Serena, E.; Vetterli, I.; Steiner, R.: Freie Mitarbeiter im Bereich der Straffälligenhilfe, Diplomarbeit der Schule für Sozialarbeit. Zürich 1980.

Stieger-Gmür, R.: Gerechtigkeit im Strafrecht durch Individualisierung? Diessenhofen 1976.

Die Strafurteile in der Schweiz. Hrsg. vom Bundesamt für Statistik, Bern 1980.

Der Strafvollzug in der Schweiz, Zeitschrift des Schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, insbesondere Heft 4, 1980.

Zingg, M.: Der Ausbau der Schutzaufsicht für Straffällige zum Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1977.

Teil III:

Formen der Strafaussetzung und Schutzaufsicht in skandinavischen Ländern

BEDINGTES URTEIL UND KRIMINALFÜRSORGE IM DÄNISCHEN STRAFRECHT

Svend Andreasen

1. Das bedingte Urteil im dänischen Strafrecht

Ausgangspunkt der Bestrebungen zur Begrenzung der Gefängnisstrafen in Dänemark ist die Kritik an den negativen Auswirkungen der Freiheitsstrafe, wobei sowohl humanitäre als auch spezialpräventive Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Durch die probeweise Entlassung von Strafgefangenen - in Dänemark 1873 gesetzlich eingeführt - wurde zwar eine Verkürzung der Freiheitsstrafen erreicht, aber noch nicht eine Vermeidung der eigentlichen schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs.

Das bedingte Urteil, das die Möglichkeit gibt, den Freiheitsentzug vollständig zu vermeiden, wurde im Jahre 1905 in das dänische Strafrecht eingeführt. Dies war zwar spät im Vergleich zu den übrigen europäischen Ländern und den USA; dagegen war Dänemark das erste Land des Kontinents, das in Verbindung mit einer bedingten Verurteilung fürsorgerische Maßnahmen vorsah.

1.1 Anwendungsbereich des bedingten Urteils

Nach Kapitel 7 des "Bürgerlichen Strafgesetzbuches" kann ein bedingtes Urteil nur ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verurteilung vorliegen. Nicht zulässig ist das bedingte Urteil daher bei Tätern, die zur Tatzeit unzurechnungsfähig oder strafrechtlich nicht verantwortlich waren.

Ansonsten läßt das Strafgesetzbuch den Gerichten weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Anwendung der bedingten Verurteilung. So gibt es keine Einschränkungen bezüglich des Alters, des Vorlebens des Straftäters, der Art der Straftat oder des Strafmasses. Das Gesetz besagt lediglich, daß ein bedingtes Urteil dann zu verhängen ist, wenn das Gericht "den Vollzug der Strafe nicht für erforderlich hält".

Mangels näherer gesetzlicher Regelung muß daher das Gericht die vielen und oft einander widersprechenden Gesichtspunkte bei der Wahl zwischen bedingter und unbedingter Verurteilung abwägen. In der Praxis spielen dabei nicht nur spezialpräventive, sondern

auch generalpräventive Gesichtspunkte eine Rolle; so kommt es vor, daß ausschließlich generalpräventive Gesichtspunkte zur Verhängung einer Freiheitsstrafe führen, obwohl aus spezialpräventiven Gründen eine unbedingte Verurteilung nicht zu begründen ist. Obwohl das Gesetz den Gerichten weitgehende Entscheidungsfreiheit läßt, haben sich bestimmte Tendenzen in der Rechtsprechung durchgesetzt. So treten spezialpräventive Gesichtspunkte zugunsten einer bedingten Verurteilung vor allem bei jungen Tätern, bei Ersttätern und bei Eigentumsdelikten begrenzten Umfangs in den Vordergrund. Generalpräventive Erwägungen spielen eine Rolle beim zurückhaltenderen Gebrauch der bedingten Verurteilung bei Gewaltdelikten, bei Falschaussage vor Gericht, bei Bereicherungsdelikten im Amte, bei Sexualdelikten an Kindern unter 15 Jahren, sowie bei schwereren Verbrechen wie Totschlag, Notzucht und Raub.

Von allen Urteilen wegen Straftaten wurden in den letzten Jahren jeweils etwa 25 % bedingt ausgesprochen.

1.2 Formen des bedingten Urteils

Das im Jahr 1905 in das dänische Strafrecht eingeführte bedingte Urteil sah die Aussetzung des Vollzugs einer festgesetzten Strafe für eine bestimmte Probezeit vor. Seit 1961 ist neben der Aussetzung des Vollzugs einer festgesetzten Strafe auch die Aussetzung des Strafausspruchs selbst möglich (vgl. in der BRD die Regelung des § 27 JGG; Anm. d. Hrsg.).

Dort, wo ein bedingtes Urteil an die Stelle kurzer Freiheitsstrafen tritt, nimmt man nicht an, daß die Festsetzung eines bestimmten Strafmaßes eine besondere präventive Wirkung hat. In anderen Fällen können Zweifel darüber bestehen, welche Rechtsfolge an die Stelle eines bedingten Urteils treten würde, so z.B. bei Bagatelldelikten, die von Straftätern an der Grenze zur Unzurechnungsfähigkeit oder Deliktsunfähigkeit begangen wurden, so daß es zweckmäßig ist, den Strafausspruch selbst auszusetzen. Weiter mag eine Aussetzung des Strafausspruchs zweckmäßig erscheinen, wenn mit dem bedingten Urteil zugleich fürsorgerische Maßnahmen angeordnet werden (siehe dazu unten).

Bei bedingtem Urteil mit Strafausspruch wie bei Aussetzung des Strafausspruchs wird eine Probezeit festgesetzt. Ihre Dauer ist heute gewöhnlich ein oder zwei Jahre; sie darf drei Jahre, unter besonderen Umständen fünf Jahre nicht überschreiten. Begeht der Verurteilte in der Probezeit keine strafbaren Handlungen und verstößt er nicht gegen die mit dem bedingten Urteil eventuell verknüpften Bedingungen, so wird mit Ablauf der Probezeit die Strafe erlassen.

2. Mit der bedingten Verurteilung verwandte Entscheidungen

2.1 Absehen von der Anklage

Die Anklagebehörde kann von der Klageerhebung absehen, auch wenn die beweismäßigen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung vorliegen. Dieser Ermessensspielraum der Anklagebehörde ist ein Ausdruck des Opportunitätsprinzips im dänischen Strafverfahren.

Absehen von der Anklage wird ganz überwiegend gegenüber jungen Straftätern zwischen 15 und 18 Jahren angewandt, ist jedoch nicht auf bestimmte Altersgruppen beschränkt.

Wie bei der bedingten Verurteilung kann das Absehen von der Klageerhebung mit der Anordung fürsorgerischer Maßnahmen verbunden werden. Voraussetzung für entsprechende Auflagen ist jedoch, daß der Beschuldigte einem Gericht vorgeführt wird und sich der ihm vorgeworfenen Straftaten schuldig bekennt; den von der Anklagebehörde vorgeschlagenen Auflagen muß der Richter zustimmen.

Straftätern zwischen 15 und 18 Jahren wird dabei häufig auferlegt, sich den Entscheidungen der Sozialbehörden in bezug auf entsprechende Maßnahmen zu unterwerfen. Die hierbei zulässigen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen sind in den dänischen Sozialgesetzen geregelt; sie entsprechen weitgehend den strafrechtlichen Vorschriften für Maßnahmen in Verbindung mit bedingter Verurteilung oder probeweiser Entlassung im Fall der Unterstellung unter die Kriminalfürsorge.

2.2 Teilweise Strafaussetzung

Das Strafgesetzbuch ermöglicht dem Gericht auch eine Kombination bedingten und unbedingten Strafausspruchs. In der Regel wird ein zu unbedingter Gefängnisstrafe verurteilter Straftäter zur Bewährung entlassen, wenn zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch 4 Monate verbüßt sind. Während bei unbedingter Verurteilung über die vorzeitige Entlassung zur Bewährung auf Verwaltungsebene entschieden wird, liegt die Entscheidung bei der Kombination bedingten und unbedingten Strafausspruchs ausschließlich beim Gericht. Das Gericht kann sich darauf beschränken, die Länge der unbedingt zu verbüßenden Freiheitsstrafe festzusetzen und die Entscheidung über die Höhe des be-

dingten Strafteils auszusetzen (über den dann erst im Widerrufsfall zu entscheiden ist). Im Fall solch einer kombinierten Verurteilung übersteigt der unbedingte, zu verbüßende Strafteil drei Monate im allgemeinen nicht.

Dieser Typ der kombinierten Verurteilung wird vorwiegend auf zwei Fallgruppen angewandt: Zum einen, wenn verschiedene Straftaten abzuurteilen sind, von denen eine nach der Rechtsprechung regelmäßig eine unbedingte Gefängnisstrafe nach sich zieht, etwa ein Gewaltdelikt. Wird derselbe Täter außerdem eines Bereicherungsdelikts beschuldigt, das gewöhnlich mit einem bedingten Urteil geahndet wird, so ist die Kombination bedingten und unbedingten Strafausspruchs zweckmäßig.

Zum zweiten werden kombinierte Urteile vor allem dort ausgesprochen, wo eine Gefängnisstrafe vollzogen werden soll, jedoch Persönlichkeitsmerkmale des Straftäters für die Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen sprechen. In diesem Fall erlaubt das Kombinationsurteil die Verbindung von Strafvollzug und anschließender Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen.

2.3 Unzurechnungsfähigkeit und Deliktsunfähigkeit

In psychischer Hinsicht abweichende Straftäter können aus dem gewöhnlichen strafrechtlichen Sanktionensystem ausgenommen werden. In diesem Fall können hinsichtlich der Eingriffsintensität im Strafvollzug vergleichbare Maßnahmen angeordnet werden, etwa die Unterbringung in psychiatrischen Anstalten. Wo derart einschneidende Maßnahmen nicht notwendig sind, können fürsorgerische Maßnahmen verhängt werden, gewöhnlich in Verbindung mit der Auflage ambulanter psychiatrischer Behandlung. Wie bei der Strafaussetzung bleibt der Straftäter in Freiheit; im Gegensatz zu dieser sind Bewährungszeit und Fürsorgeunterstellung jedoch zeitlich nicht begrenzt. Ihre Aufhebung muß vom Gericht eigens beschlossen werden.

3. Persönlichkeitserforschung

Die Gerichte sind gehalten, vor Festsetzung der Strafe Erkundigungen über die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Straftäters zu berücksichtigen. Vor allem bei der Entscheidung zwischen bedingter und unbedingter Strafe werden die Gerichte auf die soziale Situation des Beschuldigten und Möglichkeiten der Resozialisierung Gewicht legen. Die Persönlichkeitserforschung wird von sozial ausgebildeten Mitarbeitern der Kriminalfürsorge vorgenommen, welche die staatliche Organisation für den Vollzug der Strafurteile ist.

Gewöhnlich werden Persönlichkeitsuntersuchungen bereits durch die Anklagebehörde veranlaßt, wenn nicht, wie etwa bei Verkehrsdelikten, eine schematische Strafzumessung möglich ist. Eine Persönlichkeitsuntersuchung kann auch durch Beschluß der Gerichte oder auf Antrag des Strafverteidigers veranlaßt werden. Die Persönlichkeitserforschung umfaßt das Vorleben des Straftäters in bezug auf Sozialisationsbedingungen, Ausbildung, Gesundheit und Intellekt. Die Informationen beruhen auf Gesprächen mit dem Beschuldigten, auf Auskünften von Behörden, der Familie des Beschuldigten und von Arbeitgebern. Mit dem Untersuchungsbericht wird dem Gericht eine Empfehlung für die zutreffende Entscheidung gegeben; diese ist für das Gericht nicht verbindlich. Wo Absehen von der Anklage oder bedingtes Urteil vorgeschlagen werden, wird zugleich eine Empfehlung über die Unterstellung unter die Aufsicht der Kriminalfürsorge und anzuordnende Maßnahmen gegeben. In diesem Fall wird die Unterstellung unter fürsorgerische Aufsicht zur Bewährungsauflage gemacht. Darüberhinaus können weitere Auflagen festgesetzt werden, die insbesondere unter Gesichtspunkten der Arbeits- und Sozialintegration und der Spezialprävention ausgewählt werden. Jährlich werden in Dänemark etwa 2600 derartige Untersuchungen durch die Kriminalfürsorge vorgenommen und etwa 5000 bedingte Urteile verhängt. Fürsorgerische Maßnahmen werden in ungefähr 35 % der bedingten Urteile angeordnet.

4. Die Kriminalfürsorge

Aufgabe der Kriminalfürsorge ist es, die von den Gerichten verkündeten Strafurteile zu vollziehen; insofern kann die Kriminalfürsorge als das letzte Glied des Strafsystems betrachtet werden. Da es andererseits zugleich Aufgabe dieser Organisation ist, Untersuchungsgefängnisse zu unterhalten und die genannten Persönlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen, tritt die Kriminalfürsorge bereits in früheren Stadien des Strafverfahrens in Aktion.

Die Kriminalfürsorge in ihrer heutigen Struktur geht auf eine private Organisation, die "Dänische Fürsorgegesellschaft", zurück, der bis 1973 die bedingt Verurteilten und probeweise Entlassenen zur Aufsicht unterstellt waren und die auch mit Persönlichkeitsuntersuchungen beauftragt wurde. Heute ist die Kriminalfürsorge dem dänischen Justizminister unterstellt und wird von einem Direktorat geleitet. Sie ist untergliedert in eine Gefängnis- und Arresthausabteilung einerseits und die Kriminalfürsorge in Freiheit andererseits. Aufgabe der Kriminalfürsorge in Freiheit ist der fürsorgerische Beistand für Straftäter außerhalb der Gefängnisse, was zunächst bedingt Verurteilte und bedingt Entlassene betrifft. In letzter Zeit gab es verschiedene Bemühungen, die institutionale Trennung zwischen dem Gefängissystem und der Kriminalfürsorge in Freiheit abzubauen und so

eine durchgehende Betreuung bestimmter Insassengruppen durch die "Kriminalfürsorge in Freiheit" zu ermöglichen.

Als zweckmäßig hat sich erwiesen,daß die räumlichen Verwaltungseinheiten des Rechtsystems - und damit auch der Kriminalfürsorge - und auch der Sozialbehörden dekkungsgleich sind. Im Bereich der Landeshauptstadt, mit einer Bevölkerung von etwa 1,5 Millionen Menschen, gibt es 9 Abteilungen und 1 Zweigstelle der Kriminalfürsorge in Freiheit. In den übrigen Landesteilen mit etwa 3,5 Millionen Bevölkerung gibt es 13 Abteilungen und 10 Zweigstellen. Daneben unterhält die Kriminalfürsorge Abteilungen auf den Färöern und Grönland.

Darüberhinaus verfügt die Kriminalfürsorge in Freiheit über 10 Einrichtungen, die als Jugendheime, Behandlungseinrichtungen für Rauschgiftsüchtige und als Ausbildungsinstitutionen eingerichtet sind. Diese Einrichtungen haben eine Kapazität von insgesamt 160 Plätzen.

4.1 Die Aufgaben der freien Kriminalfürsorge

Ungefähr 140 sozial ausgebildete Fürsorger sind in den Abteilungen der Kriminalfürsorge tätig. Dazu kommt eine Anzahl von teilzeitbeschäftigten, entlohnten Mitarbeitern, die - zusammen mit den hauptberuflichen Fürsorgern - für Persönlichkeitsuntersuchungen sowie für die Aufsicht im Fall der Unterstellung unter die Kriminalfürsorge zuständig sind. In fast jeder Abteilung ist ein teilzeitbeschäftigter Psychiater angestellt.

In enger Zusammenarbeit mit den Gefängnisbehörden haben die Abteilungen die Betreuung der Insassen von Arresthäusern der Kriminalfürsorge wahrzunehmen, sowohl von Untersuchungsgefangenen als auch von Verurteilten. Auch im Fall einer Haftdauer von weniger als 6 Monaten haben die Abteilungen der Kriminalfürsorge fürsorgerische und Verwaltungsaufgaben auch für die Insassen von Staatsgefängnissen wahrzunehmen.

Ihre Hauptaufgabe ist jedoch die Beaufsichtigung der bedingt Verurteilten oder bedingt Entlassenen, bei denen fürsorgerische Maßnahmen angeordnet wurden.

Die Philosophie, die der Arbeit der Kriminalfürsorge zugrunde liegt, kann in vier Grundgedanken zusammengefaßt werden:

1. Die Betreuung soll möglichst früh einsetzen, um zu verhindern, daß begrenzte soziale Probleme sich verfestigen. So sollen alle Untersuchungsgefangenen innerhalb

einer Woche nach Inhaftierung aufgesucht werden; bereits in Verbindung mit der Persönlichkeitserforschung sollen dem Beschuldigten Betreuungsangebote gemacht werden.

2. Der Kontakt zwischen Straftäter und Fürsorger soll möglichst kontinuierlich sein. In der Praxis sucht man dies dadurch sicherzustellen, daß der am Wohnort des Probanden zuständige Fürsorger den Kontakt aufrechterhält, sowohl während der Untersuchungshaft, während einer Strafhaft von maximal 6 Monaten sowie nach bedingter Entlassung, falls fürsorgerische Maßnahmen angeordnet werden.

3. Räumliche Nähe zwischen Straftäter und Fürsorger: Durch die Einrichtung neuer Abteilungen und Zweigstellen in den letzten Jahren konnte der Abstand zwischen dem Wohnsitz des Straftäters und dem Büro der Kriminalfürsorge im allgemeinen wesentlich verringert werden.

4. Durch enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dienststellen der Kriminalfürsorge sowie zwischen Kriminalfürsorge und anderen Behörden soll der bestmögliche soziale Beistand gesichert werden. Innerhalb der Kriminalfürsorge ist die Koordination zwischen Gefängnissen und Abteilungen der Kriminalfürsorge in Freiheit wichtig, da der Abstand zwischen dem Wohnsitz des Insassen und dem Gefängnis oft so groß ist, daß die Kontinuität der Fürsorgearbeit nicht gewährleistet ist.Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Gefängnispersonal erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen der Kriminalfürsorge und den übrigen Justizbehörden wird im wesentlichen durch die prozessualen Regeln koordiniert. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialbehörden. Die Abteilungen der Kriminalfürsorge verfügen nur über sehr begrenzte wirtschaftliche Mittel. Andererseits sind die örtlichen Sozialbehörden zu Unterstützungsleistungen gegenüber in Not geratenen Bürgern verpflichtet. Straftäter rekrutieren sich hauptsächlich aus den sozial schlecht gestellten Gruppen der Gesellschaft und haben häufig keine ausreichende berufliche Qualifikation. Sie erfüllen daher in weitem Umfang die Voraussetzungen für Hilfen durch die Sozialbehörden. Deshalb gehört es zum Aufgabenbereich des einzelnen Fürsorgers, entsprechende Leistungen zu veranlassen. Zur Behandlungsphilosophie der Kriminalfürsorge gehört es, daß Straftäter soweit wie möglich die existierenden, allen Bürgern zur Verfügung stehenden sozialen und Ausbildungsinstitutionen nutzen sollen; die Kriminalfürsorge verfügt deshalb nur sehr begrenzt über eigene Möglichkeiten, um Straftätern wirtschaftlich, mit Wohnung und Ausbildung zu helfen. Umso wichtiger ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kriminalfürsorge und den Institutionen, die den Bürgern im allgemeinen zur Verfügung stehen.

5. Bedingtes Urteil und Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen

Das Strafgesetzbuch sieht, wie schon eingangs erwähnt, die Möglichkeit vor, in Verbindung mit einem bedingten Urteil oder bedingter Entlassung besondere Aufsichtsbedingungen festzulegen. Die Maßnahmen, die hierbei angeordnet werden können, sind im Gesetz jedoch nicht abschließend geregelt. Typische Auflagen betreffen Aufenthalt und Arbeit, Teilnahme an Alkohol- oder Drogentherapie oder psychiatrische Behandlung. Daneben können die Gerichte auch weitere Auflagen festsetzen. Wo dies genügt, kann auch lediglich angeordnet werden, daß der Verurteilte mit der Kriminalfürsorge Kontakt aufnimmt und dieser auf Aufforderung Aufenthalts- und Arbeitsort mitteilt. Sind weiter-

gehende Auflagen erteilt worden, so überwacht die Kriminalfürsorge deren Einhaltung; sie kann jedoch selbst keine Zwangsmaßnahmen ergreifen, sondern allenfalls Antrag auf erneute gerichtliche Verhandlung stellen. Das Gericht kann in diesem Fall den Verurteilten verwarnen, die festgesetzten Auflagen ändern, die Probezeit verlängern oder durch Urteil die bedingte Strafentscheidung in eine unbedingte umwandeln.

Es ist jedoch außerordentlich selten, daß ausschließlich aufgrund von Verstößen gegen Auflagen neuerliche Verhandlung beantragt wird. Vielmehr sieht es die Kriminalfürsorge als ihre Aufgabe an, den Verurteilten zu motivieren, freiwillig den Auflagen nachzukommen.

6. Die Aufsichtsarbeit in der Praxis

Weder in Gesetzen noch in Erlassen ist näher geregelt, wie die Aufsicht mit bedingt Verurteilten durchzuführen ist. In der Praxis haben sich jedoch gewisse Richtlinien entwikkelt, die die Kontakthäufigkeit, den Umgang mit Alkohol- und Drogensüchtigen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden betreffen. Dennoch sind die Bedingungen in den verschiedenen Landesteilen durchaus unterschiedlich. Dies liegt zum einen daran, daß den Fürsorgern nicht überall dieselben Möglichkeiten zur Verfügung stehen; nicht alle Teile des Landes verfügen beispielsweise über Behandlungsmöglichkeiten für Alkoholiker und Drogensüchtige. Da die Klienten der Kriminalfürsorge jedoch hauptsächlich darauf angewiesen sind, die allen Bürgern zur Verfügung stehenden Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, sind Klienten in schlecht versorgten Gebieten zwangsläufig benachteiligt. Ferner sind Klienten im Bereich der Hauptstadt hauptamtlichen Mitarbeitern der Kriminalfürsorge unterstellt, während sie in anderen Gebieten hauptsächlich unter Aufsicht nebenberuflicher Aufsichtspersonen stehen, die oft in ganz anderen Bereichen berufstätig sind. Schließlich haben sich in verschiedenen Regionen unterschiedliche Betreuungsstrategien entwickelt. Gemeinsame Grundlage ist jedoch die Überzeugung, daß die Aufsichtsarbeit auf einem pädagogischen Einsatz aufbauen muß, durch den der Verurteilte zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde motoviert wird.

Die durchschnittliche Fallbelastung der Fürsorger liegt bei etwa 40 Verfahren, einschließlich Untersuchungsgefangene und Kurzzeitinhaftierte. Ferner nehmen die Fürsorger Betreuungsaufgaben für Klienten wahr, die noch nicht oder nicht mehr unterstellt sind; sie stehen auch jedem Kriminalitätsgefährdeten zur Verfügung, der sich von sich aus mit dem Wunsch nach Hilfe an die Kriminalfürsorge wendet. Schließlich nehmen viele Fürsorger auch wichtige kriminalpräventive Aufgaben wahr - durch Vortragstätigkeit in

Schulen, Jugendclubs, Elternkreisen u.a.m.

Die Mitarbeiter der Kriminalfürsorge unterliegen der Schweigepflicht, die für alle öffentlichen Angestellten gilt. Sie sind daher nicht befugt, telefonische oder schriftliche Auskunft über Klienten zu geben. Andererseits ist die Kriminalfürsorge grundsätzlich auch der Mitteilungspflicht gegenüber staatlichen Behörden unterworfen; im allgemeinen werden die Mitarbeiter der Kriminalfürsorge verlangen, daß der Klient, über den Auskünfte gewünscht werden, zustimmt. Im Fall erneuter Straffälligkeit sind die Mitarbeiter der Kriminalfürsorge verpflichtet, sich der Anklagebehörde gegenüber zum Verlauf der Bewährungszeit zu äußern, und diese Äußerungen werden bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt. Abgesehen von schwerwiegenden Verbrechen sind die Mitarbeiter der Kriminalfürsorge jedoch nicht verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Straftaten des Klienten dem Gericht mitzuteilen. In der Praxis wird man versuchen, den betreffenden Klienten dazu zu motivieren, sich selbst der Polizei zu stellen. Wünscht der Klient dies nicht und handelt es sich nicht um Bagatellen, so werden die Mitarbeiter der Kriminalfürsorge in der Regel, nachdem sie dies dem Klienten mitgeteilt haben, der Polizei Mitteilung machen.

7. Reformen

Fürsorge für Täter in Freiheit hat in der kriminalpolitischen Entwicklung in Dänemark in letzter Zeit eine hohe Priorität gewonnen. Natürlich ist diese Entwicklung durch die internationale Erörterung der Zweckmäßigkeit der Freiheitsstrafe beeinflußt worden. Die Bestrebung, die Anzahl der inhaftierten Täter zu reduzieren, führte zu einem personellen Ausbau der freien Kriminalfürsorge auf Kosten der Fürsorgeabteilungen in den Gefängnissen. Zudem wurde die Dauer der Bewährungszeit zunehmend von 2 Jahren auf ein Jahr verkürzt; ferner wurden zunehmend weniger besondere Auflagen verhängt.Hinter dieser Entwicklung steht die Einsicht, daß es nicht zweckmäßig ist, Aufsicht auf Grundlage der Widerrufsdrohung durchzuführen, falls Aufsichtsbedingungen und besondere Auflagen verletzt werden. Andererseits ist die Anzahl der freiwilligen Kontakte der Probanden mit der Kriminalfürsorge gestiegen. D.h., daß sich zunehmend Personen mit der Bitte um Beistand an die Kriminalfürsorge wenden, die nicht durch entsprechende Auflagen des Gerichts dazu verpflichtet worden sind.

Dieser Entwicklung steht jedoch eine gewisse Zunahme der Kriminalität und insbesondere der schweren Kriminalität gegenüber, so daß vermehrt unbedingte Gefängnisstrafen verhängt wurden, was natürlich ein Problem für die Humanisierungsbemühungen der Kriminalfürsorge darstellt.

Gegenwärtig gibt es Überlegungen, gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion in

Dänemark einzuführen. Zu vermuten ist, daß eine der englischen Community Service Order ähnliche Sanktionsform eingeführt werden wird.

Aufgrund einer dänischen Denkschrift über Alternativen zur Freiheitsstrafe hat der dänische Strafgesetzrat allgemeine Richtlinien hierfür erarbeitet. Nach diesen Richtlinien sollen derartige Arbeitsauflagen auf bestimmte, sozial nicht allzu instabile Eigentumsdelinquenten angewandt werden, die nach der jetzigen Praxis zu unbedingten Freiheitsstrafen zwischen 4 und 8 Monaten Gefängnis verurteilt werden. Anstelle dieser Freiheitsstrafen können sie zur Ausführung von zwischen 40 und 200 Stunden unbezahlter gemeinnütziger Arbeit innerhalb einer gerichtlich festgesetzten Zeitspanne verurteilt werden. Voraussetzung für eine solche Arbeitsauflage ist jedoch in jedem Fall die Zustimmung des Verurteilten.

Da Dänemark ggf. ähnlich wie England diese Maßnahme versuchsweise in ein oder zwei Regionen einführen wird und da das dänische Strafgesetzbuch lediglich die Erfüllbarkeit der Auflagen vorschreibt, jedoch keine weiteren Einschränkungen vorsieht, ist es möglich, gemeinnützige Arbeit ohne Gesetzesänderung als Auflage im Rahmen eines bedingten Urteils einzuführen. Die Gerichte müssen lediglich den Anwendungsbereich des bedingten Urteils auch auf solche Personen ausdehnen, gegen die bislang noch unbedingte Strafen verhängt werden.

Sofern eine entsprechende Auflage verhängt wird, ist es Aufgabe der Kriminalfürsorge, sicherzustellen, daß die notwendige Anzahl von Arbeitsplätzen innerhalb des öffentlichen oder gemeinnützigen Bereiches bereitgestellt wird, und die Erfüllung der Arbeitsauflagen zu kontrollieren.

Abschließend soll erwähnt werden, daß innerhalb der Kriminalfürsorge derzeit intensiv an Plänen für bessere Behandlungsmöglichkeiten gearbeitet wird für die sehr große Gruppe von schwerbelasteten Drogenabhängigen, die längerfristig in Gefängnissen untergebracht sind oder der Aufsicht der Kriminalfürsorge unterstehen. Hier wird u.a. erwogen, die Verbüßung in Anstalten außerhalb des Gefängnissystems vorzusehen. Eine Vorschrift des Strafgesetzbuches ermöglicht, mit Rücksicht auf das Alter, den Gesundeitszustand oder andere besondere Umstände die Strafverbüßung zeitweilig oder für die restliche Strafzeit in einem Krankenhaus, in geeigneten Heimen oder Einrichtungen vorzunehmen, in denen besondere Pflege oder Fürsorge geleistet werden kann. Zwar wird z. Zt. versucht, die Behandlung der Drogensüchtigen innerhalb des Gefängnissystems zu verbessern, doch kann es für schwerbelastete Insassen zweckmäßig sein, wenn die Verbüßung in besonderen Behandlungsinstitutionen außerhalb der Regie der Kriminalfürsorge ermöglicht wird. Man überlegt deshalb, diese Vorschrift ganz besonders auf die genannte Gruppe von Drogenabhängigen anzuwenden.

STRAFVOLLZUG IN FREIHEIT UND BEWÄHRUNGSHILFE IN SCHWEDEN

Karin Cornils und Bernd Wiskemann

1. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

1.1 Formen bedingter Strafe

Die Strafaussetzung zur Bewährung im eigentlichen Sinne kennt das schwedische Kriminalgesetzbuch nicht (ein entsprechender Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 1981 zur Einführung einer sog. bedingten Gefängnisstrafe ist erst kürzlich abgelehnt worden).
Die wesentlichen Formen bedingter Strafe sind:

- die bedingte Verurteilung (villkorlig dom)
- die Schutzaufsicht (skyddstillsyn)
- die bedingt vorzeitige Entlassung (villkorlig frigivning).

1.1.1 Die bedingte Verurteilung (villkorlig dom, Kap. 27 schwed. StGB) als die leichtere Form besteht in einem bloßen Schuldspruch mit der Verpflichtung, während einer zweijährigen Probezeit ohne Überwachung ein "ordentliches" Leben zu führen, nach Kräften für den eigenen Unterhalt zu sorgen und ggf. den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Kommt der Verurteilte diesen Forderungen nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Maßnahmen treffen, von der Verwarnung über eine Neuregelung des Schadensersatzes bis hin zur Aufhebung der bedingten Verurteilung und Verhängung einer anderen Sanktion (Kap. 27 § 6 schwed. StGB). Um die generalpräventive Wirksamkeit der bedingten Verurteilung zu erhöhen, kann sie mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verbunden werden, und zwar gleichgültig, ob das begangene Delikt mit Geldstrafe bedroht ist oder nicht (Kap. 27 § 2 schwed. StGB).

1.1.2 Die Schutzaufsicht (skyddstillsyn, Kap. 28 schwed. StGB) ist eine Deliktsfolge, die die gerichtliche Anordnung einer dreijährigen Lebensführungsaufsicht zum Inhalt hat. Sie kann ebenfalls mit einer Geldstrafe kombiniert werden, auch wenn das begangene Delikt nicht mit Geldstrafe bedroht ist (Kap. 28 § 2 schwed. StGB). Im Gegensatz zur bedingten Verurteilung ist die Schutzaufsicht mit einer Bewährungsüberwachung verbunden, die regelmäßig nach Ablauf des ersten Jahres der Probezeit endet, bei ungünstigem Verlauf aber bis auf 3 Jahre verlängert werden kann (Kap. 28 § 7 schwed. StGB).

Als neue Sanktionsvariante ist 1980 die Kombination von Schutzaufsicht und kurzer Gefängnisstrafe (14 Tage bis 3 Monate) eingeführt worden (Kap. 28 § 3 schwed. StGB).

1.1.3 Neben den beiden selbständigen Bewährungssanktionen der bedingten Verurteilung und der Schutzaufsicht kennt das schwedische Recht die bedingte Restaussetzung einer ausgesprochenen und teilweise verbüßten Freiheitsstrafe. Die bedingt vorzeitige Entlassung (villkorlig frigivning, Kap. 26 §§ 6 ff. schwed. StGB) erfolgt nach Ablauf der Hälfte, in besonderen Fällen nach Verbüßung von zwei Dritteln einer Gefängnisstrafe. Gleichzeitig wird eine Probezeit zwischen 1 und 3 Jahren festgesetzt. Während der Probezeit kann der Entlassene unter Bewährungsüberwachung gestellt werden, die regelmäßig nach 1 Jahr endet. Bei ungünstigem Verlauf kann die Überwachungszeit verlängert oder die bedingte Entlassung mehrfach widerrufen werden, und zwar jeweils bis zu 1 Monat (Kap. 26 §§ 18, 19 schwed. StGB).

1.2 Entstehungsgeschichte

1.2.1 Die heutige Form der bedingten Verurteilung und die Schutzaufsicht sind mit dem Kriminalgesetzbuch von 1962 (in Kraft seit 1965) eingeführt worden, und zwar durch Aufspaltung einer älteren Sanktionsart, die verschiedene Rechtsfolgen beinhaltete.
Dieser gemeinsame Vorläufer war unter der Bezeichnung "bedingte Verurteilung" 1906 geschaffen worden, und zwar zunächst in der kontinental-europäischen Form nach dem französisch-belgischen Vorbild des "sursis", d.h. als bedingter Aufschub der Vollstrekkung einer verhängten Strafe bei dreijähriger Bewährungsfrist. Damit sollte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, Zufalls- oder Ersttäter vor der Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe zu bewahren, von deren schädlicher Wirkung man damals bereits überzeugt war (Verlust des Arbeitsplatzes, Störung der Familienbeziehungen, Kontakt mit Kriminellen).
Der weitergehende kriminalpolitische Gedanke der anglo-amerikanischen "probation", d.h. der aktiven, sich unter Mitwirkung von Bewährungshelfern vollziehenden, resozialisierenden Kriminalbehandlung in Freiheit, wurde in Schweden erst ein paar Jahre später, nämlich 1908 übernommen. Durch die Einführung der Möglichkeit, den Verurteilten während seiner Probezeit unter Aufsicht zu stellen, wollte man den Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung erweitern. In der Tat stieg die Anzahl der bedingten Verurteilungen nach anfänglich nur zögerndem Gebrauch von 423 im Jahre 1907 auf 3 084 im Jahre 1918.

Als gleichzeitige Neuerung trat hinzu, daß das Gericht, sobald eine bedingte Verurteilung in Betracht kam, berechtigt und in einigen Fällen verpflichtet war, eine Untersuchung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten durchführen zu lassen und diese als Entscheidungshilfe zu verwenden. 1939 wurde die bedingte Verurteilung im Wege einer Gesetzesreform schließlich dahingehend umgestaltet, daß zugleich mit der Anordnung einer Bewährungsaufsicht über den Verurteilten diesem bestimmte Vorschriften hinsichtlich seiner Lebensführung während der Probezeit erteilt werden konnten, z.B. betreffend den Arbeitsplatz, den Wohnort oder den Verzicht auf Alkoholkonsum. Zur Unterstützung und Kontrolle des Probanden wurde eine staatliche Bewährungshilfeorganisation (Schutzkonsulenten und Schutzassistenten) errichtet.

Somit konnte in der Praxis bedingte Verurteilung vor 1965 sehr unterschiedliche Inhalte haben. Von einem bloßen Schuldspruch mit unbeaufsichtigter Probezeit (inzwischen brauchte das Urteil keinen Strafausspruch mehr zu enthalten) bis zur intensiven behandlungsorientierten Betreuung und Überwachung, der sog. Kriminalpflege in Freiheit als Gegenstück zum Anstaltsvollzug.

Die jüngste Gesetzesänderung im Bereich der Bewährungssanktionen ist am 1.7.1983 in Kraft getreten. Dabei sind die bedingte Verurteilung und die Schutzaufsicht in der Weise modifiziert worden, daß

- die bedingte Verurteilung bereits dann ausgesprochen werden kann, wenn das Rückfallrisiko als gering einzuschätzen ist (hierdurch soll den Gerichten die Entscheidung zugunsten einer bedingten Verurteilung erleichtert und deren Anwendungsbereich erweitert werden. Da diese Sanktion ohne Überwachung vollstreckt wird, kann so eine Entlastung der Bewährungshilfe erreicht werden);
- die gewöhnliche Überwachungszeit im Rahmen der Schutzaufsicht nur noch 1 Jahr - statt wie bisher 2 Jahre - dauert (in dieser Zeit soll ein intensiverer Kontakt als bisher zwischen dem Verurteilten und seinem Bewährungshelfer angestrebt werden. Durch die Halbierung der Überwachungsdauer erhofft man sich eine Verringerung der Freipflegeklientel um ca. 2 500 Personen und eine Kostenersparnis von ca. 3 Mill. schwed. Kronen jährlich, die teilweise für eine verbesserte Ausbildung von Bewährungshelfern zur Verfügung gestellt werden sollen; vgl. unten 1.9.4).

1.2.2 Die bedingt vorzeitige Entlassung wurde nach irischem Vorbild ebenfalls 1906 in Schweden eingeführt. Sie war einerseits ein Zeugnis des wachsenden Mißtrauens gegen die besondere Wirkung der Freiheitsstrafe und sollte andererseits dem Gefangenen einen Anreiz zu guter Führung geben sowie seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern. Bei guter Prognose war die bedingte Entlassung möglich nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit, frühestens jedoch nach 2 Jahren Freiheitsentzug.

Diese Möglichkeit einer Abkürzung der Freiheitsstrafe durch vorzeitige Entlassung war seitens des schwedischen Gefängniswesens bereits seit 1890 gefordert worden. Dennoch tat man sich anfangs recht schwer mit der Anwendung: 1907, im ersten Jahr der Gesetzesgeltung, wurden nur insgesamt 12 Gefangene vorzeitig entlassen, und die Zahl stieg ziemlich langsam. Aufgrund der langen Mindestverbüßung handelte es sich in den ersten Jahren vornehmlich um Gewalt- und Sittlichkeitsverbrecher. Erst 1918, als die Voraussetzungen gelockert wurden, konnte erstmals ein Dieb vorzeitig entlassen werden.

Neben der fakultativen Haftabkürzung wurde 1943 vorübergehend eine obligatorische bedingte Entlassung nach Verbüßung von fünf Sechsteln einer mehr als halbjährigen Freiheitsstrafe eingeführt. Auf diese Weise wollte man gerade auch solchen Verurteilten eine bewachte Übergangszeit garantieren, denen sonst wegen schlechter Führung oder Prognose keine vorzeitige Entlassung zuteil werden würde. Der damit bezweckte Ansporn zu sozialem Verhalten während der Probezeit blieb jedoch aus. Vielmehr führte der obligatorische Charakter der Maßnahme dazu, daß die Verurteilten ihre Strafe von vornherein um ein Sechstel gekürzt berechneten, sich deshalb gar nicht als vorzeitig entlassen fühlten und somit auch nicht der Eindruck einer Vergünstigung ihr Verhalten beeinflußte. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde die obligatorische bedingte Entlassung 1966 wieder abgeschafft.

Nachdem 1982 die Mindestverbüßungsdauer von 3 auf 2 Monate herabgesetzt worden war, ist mit Wirkung ab 1.7.1983 die Halbzeitverbüßung zum Regelfall und die Entlassung nach zwei Dritteln der Strafdauer zur Ausnahme erklärt worden. Gleichzeitig ist das fakultative Element der Kannvorschrift nun wiederum zugunsten einer Sollbestimmung aufgegeben worden (der Verurteilte "ist bedingt vorzeitig zu entlassen"). Durch die vorgezogene Beendigung des Anstaltsvollzuges sollen jährlich bis zu 450 Plätze in den Anstalten frei und erhebliche Vollzugskosten gespart werden.

1.3 Bedeutung der einzelnen Sanktionen

1.3.1 Wie man der Tabelle 1 entnehmen kann, hat sich das Sanktionensystem zwischen 1964 und 1965 (Inkrafttreten des neuen schwed. StGB) drastisch gewandelt. Im Jahre 1964 wurden 8 148 bedingte Urteile alter Prägung ausgesprochen, die sich im Jahre 1965 auf 5 649 Verurteilungen zu Schutzaufsicht und 2 130 bedingte Verurteilungen neuer Prägung verteilten.

Bei den Verteilungsangaben nach Prozenten ist zu berücksichtigen, daß seit 1967 viele mit Geldstrafe bedrohte Delikte in Ordnungsstrafen umgewandelt wurden. So sank die

Tabelle 1

Entwicklung der Sanktionen: Gefängnis, bedingte Verurteilung, Schutzaufsicht und Geldstrafe verhängt durch Urteil, in absoluten Zahlen und Prozenten

Verurteilt zu	1964	%	1965	%	1966	%	1967	%	1968	%	1969	%	1970	%	1971	%	1972	%
Gefängnis	12094	10,3	9788	9,3	10465	9,2	11160	9,0	11477	9,8	11202	12,5	11465	13,6	10617	14,5	12207	14,7
bedingte Verurteilung	8148	7,0	2130	2,0	2836	2,5	3398	2,8	3869	3,3	4036	4,5	4525	5,4	4628	6,3	5281	6,3
Schutzaufsicht	-	-	5649	5,4	6297	5,5	6565	5,3	6552	5,6	6411	7,2	6365	7,6	6543	8,9	6925	8,3
Geldstrafe durch Urteil	96944	82,7	89167	85,1	94128	82,8	102412	82,9	94660	81,2	67825	75,8	61721	73,4	51418	70,2	58840	70,7
Summe	117186	100	104817	101,8	113726	100	123535	100	116558	99,9	89474	100	84076	100	73206	99,9	83250	100

	1973	%	1974	%	1975	%	1976	%	1977	%	1978	%	1979	%	1980	%
Gefängnis	11865	14,0	11593	14,1	11629	14,2	11643	14,7	12454	17,5	12939	18,7	13114	20,8	14010	21,2
bedingte Verurteilung	5260	6,2	5357	6,5	5178	6,3	5231	6,6	5860	8,2	6429	9,3	7017	11,1	7759	11,8
Schutzaufsicht	6541	7,7	6283	7,6	6365	7,8	6162	7,8	6026	8,4	6077	8,8	5298	8,4	5524	8,4
Geldstrafe durch Urteil	61178	72,1	58904	71,7	58700	71,7	55936	70,8	47000	65,9	43714	63,2	37737	59,7	38690	58,6
Summe	84844	100	82137	99,9	81872	100	78972	99,9	71340	100	69159	100	63166	100	65983	100

Anzahl der durch Urteil verhängten Geldstrafen schubweise von 102 412 im Jahre 1967 auf 38 690 im Jahre 1980.

Vernachlässigt man die Geldstrafen, so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anteil der Verurteilungen zu Gefängnisstrafen sank verhältnismäßig stetig bis 1970, blieb dann in etwa konstant bis 1978 und steigt seitdem wieder leicht an. Die Verurteilungen zu Gefängnisstrafen von 1 bis 2 Monaten stiegen dabei von 4 994 (1965) auf 7 185 (1980), während die Verurteilungen zu Gefängnisstrafen von zwischen 3 und 5 Monaten bzw. 6 und 11 Monaten bis zu 1 Jahr fast konstant blieben. Nur in diesem Bereich (bis zu 1 Jahr Gefängnis) können die bedingte Verurteilung und die Verurteilung zu Schutzaufsicht mit der Gefängnisstrafe konkurrieren.

Der Anteil der Verurteilungen zu Schutzaufsicht sank langsam, während der der bedingten Verurteilungen neuer Fassung deutlich gestiegen ist.

Im Jahre 1965 waren es 5 649 Verurteilungen zu Schutzaufsicht und 2 130 bedingte Verurteilungen. Im Jahre 1980 wurden dagegen nur noch 5 524 Verurteilungen zu Schutzaufsicht und bereits 7 759 bedingte Verurteilungen ausgesprochen. Dies bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils der bedingten Verurteilungen.

Besonderen Einfluß auf die Spruchpraxis hat vor allem die Einstellung der Gerichte zum Delikt "Trunkenheit im Verkehr" (rattfylleri). 31 % der Verurteilungen zu Gefängnis liegt dieses Delikt zugrunde. Von den 6 103 Urteilen wegen Fahrens unter Alkoholeinfluß lauteten (1980) insgesamt 4 467 auf Gefängnis, 585 auf Schutzaufsicht, 335 auf eine bedingte Verurteilung und 513 auf Geldstrafe.Der Rest verteilt sich auf andere Maßnahmen.

1.3.2 Die Anzahl der bedingt vorzeitig Entlassenen, die der Bewährungshilfeorganisation unterstanden, ist von 2 174 im Jahre 1965 auf 2 502 Personen im Jahre 1966 gestiegen.

Grund dafür war die Abschaffung der obligatorischen Freilassung nach fünf Sechsteln der Strafe. Seit 1966 unterstehen durchschnittlich 2 500 Personen wegen bedingter vorzeitiger Entlassung der Bewährungshilfe. Im Jahre 1980 ergingen folgende Beschlüsse über eine bedingte vorzeitige Entlassung:

Tabelle 2

Strafzeit	Anzahl der Beschlüsse	
	nach der Hälfte der Zeit oder später	nach 2/3 der Zeit oder später
12 Monate oder weniger	142	2 890
mehr als 12 Monate	383	944
Summe	525	3 834

1.4 Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen

Die Auswahl der Straffolge ist in Kap. 1 § 7 schwed. StGB unter den folgenden allgemeinen Grundsatz gestellt: "Bei der Auswahl der Deliktsfolge soll das Gericht unter Berücksichtigung dessen, was zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Gesetzestreue notwendig ist, diejenige Maßnahme treffen, welche geeignet ist, die Anpassung des Verurteilten an die Gesellschaft zu fördern".

1.4.1 Nach den Motiven des Gesetzgebers von 1962 sollte die bedingte Verurteilung die kurze Gefängnistrafe bei Zufallstätern ersetzen.

Die speziellen Tatbestandsvoraussetzungen sind in Kap. 27 § 1 schwed. StGB geregelt:

1. Die Tat muß mit Gefängnisstrafe bedroht sein.
2. Es darf im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kein begründeter Anlaß zu der Befürchtung bestehen, daß er sich weiterhin strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
3. Eine andere Maßnahme darf nicht wegen der Schwere der Tat oder im Hinblick auf die allgemeine Gesetzestreue notwendig erscheinen.

Um dem Richter eine Entscheidung der Frage 2 zu ermöglichen, wird in der Regel eine Personenuntersuchung angeordnet, die von der Bewährungshilfeorganisation durchgeführt wird. Der Hauptanwendungsbereich für die bedingte Verurteilung liegt heute bei der mittleren Vermögenskriminalität.
Häufig wird die bedingte Verurteilung mit der Auflage, Schadensersatz zu leisten, oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen kombiniert. So wurden 1979 von 7 017 bedingten Urteilen 3 734 mit zusätzlicher Geldstrafe verhängt. 30 % der bedingten Verurteilungen wurden mit einer Schadensersatzverpflichtung kombiniert.

1.4.2 Die Schutzaufsicht basiert auf freiwilliger Mitarbeit des Verurteilten und sollte deshalb nur bei "gutwilligen" Tätern angewandt werden.

Die speziellen Voraussetzungen regelt Kap. 28 § 1 schwed. StGB:

1. Die Tat muß mit Gefängnisstrafe bedroht sein.
2. Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten muß Anlaß zu der Annahme bestehen, daß diese Sanktion dazu beitragen kann, ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten.

3. Eine weiter eingreifende Maßnahme darf nicht notwendig erscheinen.
4. In der Regel darf die Mindeststrafdrohung ein Jahr Gefängnis nicht übersteigen.
5. Der Angeklagte muß volljährig sein.

Bei den zu Schutzaufsicht Verurteilten lagen 1980 folgende Straftaten in relativer Häufigkeit vor:

Tabelle 3

Hauptstraftat	Anzahl Personen	%
Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung	3 008	47
Betrug	922	14
Gewaltdelikte	753	12
Trunkenheit im Verkehr	584	9
Rauschgiftdelikte	316	5
Übrige	804	13
davon zwei oder mehr gleichwertige Straftaten in einem Urteil	683	11
Summe	6 387	100

In ca. 43 % der Fälle wird die Verpflichtung ausgesprochen, zusätzlich Schadensersatz zu leisten. Von den 5 261 zu Schutzaufsicht Verurteilten im Jahr 1979 mußten 1 372 eine zusätzliche Geldstrafe bezahlen.

1.4.3 Ein Beschluß über die bedingt vorzeitige Entlassung kann nur getroffen werden, wenn:

1. Eine zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe ausgesprochen ist
2. Die Hälfte oder in besonderen Fällen zwei Drittel der Strafzeit verbüßt ist
3. Nicht weniger als 2 Monate verbüßt sind.

Ein besonderer Fall, der der Halbzeitentlassung entgegensteht, liegt vor, wenn gegen den Verurteilten wegen besonders gefährlichen Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren verhängt worden ist und Rückfallgefahr besteht. Unter diesen Voraussetzungen darf eine bedingt vorzeitige Entlassung frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen, und bei der Beschlußfassung sind neben dem Rückfallrisiko insbesondere auch die Auswirkungen eines fortdauernden Freiheitsverlustes für den Verurteilten sowie die Voraussetzungen für seine Anpassung an die Gesellschaft im Hinblick auf die Verhältnisse zu berücksichtigen, die er nach der Entlassung antreffen wird (Kap. 26 § 7 schwed. StGB).

Ein zu lebenslanger Haft Verurteilter kann durch Begnadigung die Umwandlung in eine zeitig festgelegte Freiheitsstrafe erlangen und dadurch ebenfalls in den Genuß einer bedingt vorzeitigen Entlassung kommen.

Mit dem Entlassungsbeschluß ist zugleich eine Probe- und Bewährungszeit von mindestens 1 und höchstens 3 Jahren festzusetzen. Daneben können dem Entlassenen Auflagen bezüglich seiner Lebensführung gemacht werden (vgl. 1.8).
Zur Verteilung der Beschlüsse nach verbüßter Strafzeit und Strafhöhe vergleiche die Darstellung unter Punkt 1.3.2.

1.5 Verfahren

1.5.1 Vor der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe über 6 Monaten oder zu Schutzaufsicht muß eine Personenuntersuchung stattgefunden haben.
In den übrigen Fällen soll, sofern erforderlich, eine Personenuntersuchung durchgeführt werden, um die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kennenzulernen und um beurteilen zu können, welche Sanktionen am besten geeignet sind,

a) die Anpassung des Täters an die Gesellschaft zu fördern
b) die Möglichkeit zur persönlichen Entwicklung zu erhöhen.

Im Jahre 1980 wurden insgesamt 15 800 Personenuntersuchungen durchgeführt. Im Jahre 1979 waren es 14 600.
Das Gericht soll so früh wie möglich, jedoch nicht bevor der Beschuldigte die Tat gestanden hat oder seine Beteiligung an der Tat offensichtlich ist, einen Schutzkonsulenten (vgl. Punkt 1.9; 1.9.1) mit der Durchführung der Personenuntersuchung beauftragen.
Die Personenuntersuchung kann vom Schutzkonsulenten an andere Personen delegiert werden. Die Schutzkonsulenten bemühen sich, die Personenuntersuchung von demjenigen Bewährungshelfer durchführen zu lassen, der später auch die Betreuung des Probanden übernehmen soll (Kontinuitätsprinzip). Die Bewährungshelfer werden hierfür in besonderen Ausbildungskursen vorbereitet. Dem Beschuldigten kann bereits im Ermittlungsverfahren ein Bewährungshelfer als Vertrauensmann zugeordnet werden, sofern sich herausstellt, daß er besonderer Stütze und Hilfe bedarf. 1980 wurden in 192 Fällen solche Vertrauensleute beigeordnet.
Schutzkonsulenten, Schutzassistenten und Bewährungshelfer sollen an allen Entscheidungen, Vernehmungen und sonstigen Handlungen der Voruntersuchung teilnehmen. Andere Behörden sind angehalten, auf Bitten der Bewährungshilfeorganisation die In-

formationen zu geben, die für die Untersuchung zweckdienlich sind. Zusätzlich wird ein Auszug aus dem Kriminalregister angefordert. Der Schutzkonsulent erstellt ein Gutachten, nachdem er mit dem Beschuldigten und dessen Familie gesprochen bzw. mit dem Jugendamt und anderen Sozialbehörden beraten hat. Mit dem Gutachten unterbreitet er dem Gericht einen Entscheidungsvorschlag. Wird die Schutzaufsicht als geeignete Sanktion angesehen, sollen auch Vorschläge für Auflagen gemacht werden, zu denen der Beschuldigte sich äußern soll. Über die Personenuntersuchung wird ein schriftlicher Bericht mit Entscheidungsgründen angefertigt.

1.5.2 Im Falle der bedingten Verurteilung oder der Schutzaufsicht können dem Verurteilten zusätzlich Auflagen und Weisungen durch einen Aufsichtsausschuß (vgl. 1.9.2) erteilt werden.

Den Beschluß über eine bedingt vorzeitige Entlasssung trifft im Regelfall die Vollzugsverwaltung, die Entlassung besonders gefährlicher Verbrecher nach Zweidrittelverbüssung gemäß Kap. 26 § 7 schwed. StGB wird vom Kriminalpflegeausschuß vgl. 1.9.3 geprüft.

1.6 Höhe aussetzungsfähiger Strafen

Jede zeitige Freiheitsstrafe, die zur Hälfte bzw. zu zwei Dritteln verbüßt ist, kann durch eine bedingte Entlassung beendet werden. Eine Verurteilung zu Schutzaufsicht bei Taten, die mit Gefängnis von einem Jahr und darüber bedroht sind, soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Für die Zulässigkeit einer bedingten Verurteilung enthält das schwed. StGB keine Grenze. Die systematische Auslegung spricht hier jedoch dafür, die obere Zulässigkeitsgrenze der Schutzaufsicht als der stärker eingreifenden Maßnahme auch auf die bedingte Verurteilung zu übertragen (i.e. vgl. Brottsbalken III, Hrsg.: Nils Beckman u.a., 1967, S. 107 f.).

1.7 Beiordnung von Bewährungshilfe

Die Beiordnung von Bewährungshilfe ist nur bei der Verurteilung zu Schutzaufsicht obligatorisch. Die Beiziehung von Bewährungshelfern in der Ermittlungs- und Voruntersuchungsphase ist unter Punkt 1.5.1 dargestellt.

Tabelle 4

Neuzugänge der Bewährungshilfe

Jahr	überführt zur Aufsicht außerhalb der Anstalt		bedingt vorzeitig Entlassene mit Überwachung	zu Schutzaufsicht Verurteilte	von anderen skandinavischen Ländern überführt	Summe
	zu Jugendgefängnis Verurteilte	zu Internierung Verurteilte				
1965	386	569	3 243	5 935	-	10 133
1966	471	530	2 944	7 118	-	11 063
1967	437	500	2 976	7 884	-	11 797
1968	431	532	3 059	8 256	-	12 278
1969	412	523	3 273	8 225	-	12 433
1970	387	486	3 283	8 388	-	12 544
1971	383	454	2 917	8 731	-	12 485
1972	374	380	3 003	6 925	-	10 682
1973	300	391	3 171	6 890	-	10 752
1974	274	348	2 842	6 911	-	10 375
1975	187	249	2 458	6 938	-	9 832
1976	151	235	2 564	6 696	-	9 646
1977	130	164	2 772	6 587	43	9 696
1978	100	203	3 012	6 634	55	10 004
1979	59	173	3 296	5 855	50	9 433
1980	21	178	3 909	6 387	63	10 558

Quelle: Mitteilung des Reichsamtes für Kriminalvollzug.

Die Entwicklung und Verteilung der Bewährungshilfeklientel nach Neuzugängen ergibt sich aus vorstehender Darstellung (siehe Tabelle 4; das Jugendgefängnis und die Internierung sind inzwischen abgeschafft worden).

1.8 Flankierende Maßnahmen

1.8.1 Neben der bedingten Verurteilung kann zusätzlich eine Geldstrafe bis zur Höhe von 180 Tagessätzen ausgesprochen werden, und der Verurteilte kann verpflichtet werden, den durch die Tat angerichteten Schaden zu ersetzen. Die näheren Modalitäten der Schadensersatzleistung werden nach Art und Umfang im Urteil festgelegt. Verstößt der Verurteilte während der Probezeit gegen diese Auflagen, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft:

a) eine Warnung aussprechen
b) die Schadensersatzregelung neu bestimmen
c) die bedingte Verurteilung widerrufen und eine neue Entscheidung über die Strafe treffen (Kap. 27 § 6 schwed. StGB).

1.8.2 Die Möglichkeit einer Kombination mit zusätzlicher Geldstrafe und der Auflage, Schadensersatz zu leisten, gilt auch für die Verurteilung zu Schutzaufsicht. Die frühere Anstaltsbehandlung im Rahmen der Schutzaufsicht ist seit dem 1.1.1980 ersetzt worden durch die mögliche Kombination von Schutzaufsicht und kurzer Gefängnisstrafe (14 Tage bis zu 3 Monaten). Hiervon wurde 1980 nur in 11 Fällen Gebrauch gemacht.
Der Aufsichtsausschuß kann die Lebensführung des Verurteilten durch Auflagen und Weisungen beeinflussen. Er kann dem Verurteilten beispielsweise vorschreiben:

- regelmäßig einen Teil seines Verdienstes auf einem Bankkonto festzulegen
- von einer Großstadt in eine Landgemeinde zu ziehen
- keinen Alkohol zu trinken
- sich einer Entziehungskur zu unterziehen
- ein bestehendes Arbeitsverhältnis einzugehen oder eine Ausbildung fortzusetzen.

Bei Verstößen gegen solche Auflagen kann der Aufsichtsausschuß eine Verwarnung aussprechen, die Probezeit bis auf 3 Jahre verlängern und sich im Extremfall an die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag wenden, die Schutzaufsicht gerichtlich widerrufen und eine neue Strafe bestimmen zu lassen (Kap. 28 §§ 7 ff. schwed. StGB). Im Jahre 1980 wurden daraufhin 61 ursprünglich zu Schutzaufsicht Verurteilte erneut angeklagt.

Seit dem 1.7.1983 besteht außerdem die Möglichkeit, den unter Überwachung Stehenden bei hartnäckiger Mißachtung der Bewährungsauflagen bis zu 2 Wochen zu inhaftieren (Kap. 28 § 11 schwed. StGB).

1.8.3 Die Auflagen der bedingt vorzeitigen Entlassung entsprechen denen der Verurteilung zu Schutzaufsicht.
Auch hier kommt seit dem 1.7.1983 als Zwangsmittel die vorübergehende Inhaftierung in Betracht, während eine Verwirkung nur noch für jeweils bis zu einem Monat erklärt werden kann (Kap. 26 § 19 schwed. StGB).

Die Entwicklung der Reaktionen bei Verstößen gegen Bewährungsauflagen zeigt die folgende Darstellung. Im Jahre 1980 wurde in 59 Fällen eine bedingte vorzeitige Entlassung für verwirkt erklärt.

Tabelle 5 Entscheidungen der Aufsichtsausschüsse und des Kriminalpflegeausschusses wegen Verstößen gegen Bewährungsauflagen bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen im Zeitraum 1965–1980

Jahr Art des Beschlusses (betrifft 1980)	Anzahl Beschlüsse		bedingt vorzeitig Entlassene mit Überwachung	zu Schutzaufsicht Verurteilte	Summe
	überführt zur Aufsicht außerhalb der Anstalt				
	zu Jugendgefängnis Verurteilte	zur Internierung Verurteilte			
1965	160	698	1 035	1 065	2 958
1966	143	609	1 306	1 459	3 517
1967	92	604	1 344	1 823	3 863
1968	162	493	1 345	1 984	3 984
1969	159	467	1 181	1 356	3 163
1970	104	317	944	1 293	2 658
1971	104	344	807	1 237	2 492
1972	80	187	599	976	1 842
1973	61	131	498	771	1 461
1974	41	114	300	583	1 038
1975	29	56	247	585	917
1976	30	58	302	613	1 003
1977	21	33	259	773	1 086
1978	15	27	306	854	1 202
1979	17	42	426	1 173	1 658
1980	9	46	632	1 772	2 459
davon Beschluß über Warnung	1	1	96	267	365
Beschluß über vorübergehende Verwahrung	6	34	334	1 055	1 429
davon tatsächlich durchgeführte Verwahrung	2	19	220	687	928
Festsetzung einer Auflage	–	7	143	389	539
Weitergabe an Anklagebehörde mit dem Antrag, Schutzaufsicht wegen schlechter Führung durch andere Strafe zu ersetzen	–	–	–	61	61

1.9 Aufbau und Zuständigkeitsverteilung der Bewährungshilfe

Die Kriminalpflegeorganisation umfaßt sowohl den Vollzug in Anstalten als auch den Vollzug in Freiheit. Sie ist dem Justizministerium zugeordnet. Oberste Behörde ist das Reichsamt für Kriminalvollzug. Ihm unterstehen die Gefängnis- und die Bewährungshilfeinstitutionen, die über die lokalen Aufsichtsausschüsse und den Kriminalpflegeausschuß miteinander verknüpft sind (siehe dazu 1.9.1 - 1.9.4).
Die Bewährungshilfe ist regional in Schutzkonsulentdistrikte aufgeteilt, denen jeweils ein Schutzkonsulent vorsteht. Die Arbeit in den Schutzkonsulentdistrikten wird kontrolliert von den lokalen Aufsichtsausschüssen, deren Zuständigkeit seit dem 1.7.1983 allerdings erheblich eingeschränkt worden ist (vgl. 1.9.1). In den einzelnen Distrikten arbeiten neben dem hauptamtlichen Personal eine Vielzahl freiwilliger Bewährungshelfer. Der Bewährungshilfeorganisation standen im Jahre 1980 folgende personelle Ressourcen zur Verfügung:

506	Schutzkonsulenten und -assistenten
4	Ärzte und Psychologen
22	Krankenbetreuungskräfte
6	Überwacher für akute Fälle
35	Betreuer in Unterkunftsherbergen
243	Bürokräfte
816	insgesamt

Neben dem hier aufgeführten hauptamtlichen Personal arbeiteten im Jahre 1980 etwa 8 700 freiwillige Bewährungshelfer in der Organisation mit.

Die Anzahl der unter Überwachung stehenden Personen ist seit 1974 ständig gesunken. Sie betrug im Jahre 1980 insgesamt 14 658, von denen sich 11 754 (80 %) wegen einer Verurteilung zu Schutzaufsicht und 2 659 (18 %) aufgrund der vorzeitigen Entlassung unter Überwachung befanden. Grund dafür ist die Verkürzung der Überwachungszeit.
Die Entwicklung der Bewährungshilfeklientel ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen (siehe Schaubild 1).

1.9.1 Es gibt in ganz Schweden 66 Schutzkonsulentdistrikte, die von hauptamtlichen Schutzkonsulenten geleitet werden. Diese haben seit dem 1.7.1983 die praktische Leitung der Kriminalpflege in Freiheit übernommen, d.h. die Überwachung der bedingt vorzeitig Entlassenen und der zu Schutzaufsicht Verurteilten. Zur Bewältigung dieser Aufgabe stehen ihnen Schutzassistenten, Büropersonal, in Einzelfällen auch Ärzte und Psychologen zur Verfügung und vor allem die Bewährungshelfer.

Schaubild 1

Bewährungshilfe: Durchschnittliche Anzahl der Probanden 1970 - 1980 nach Art der Sanktion

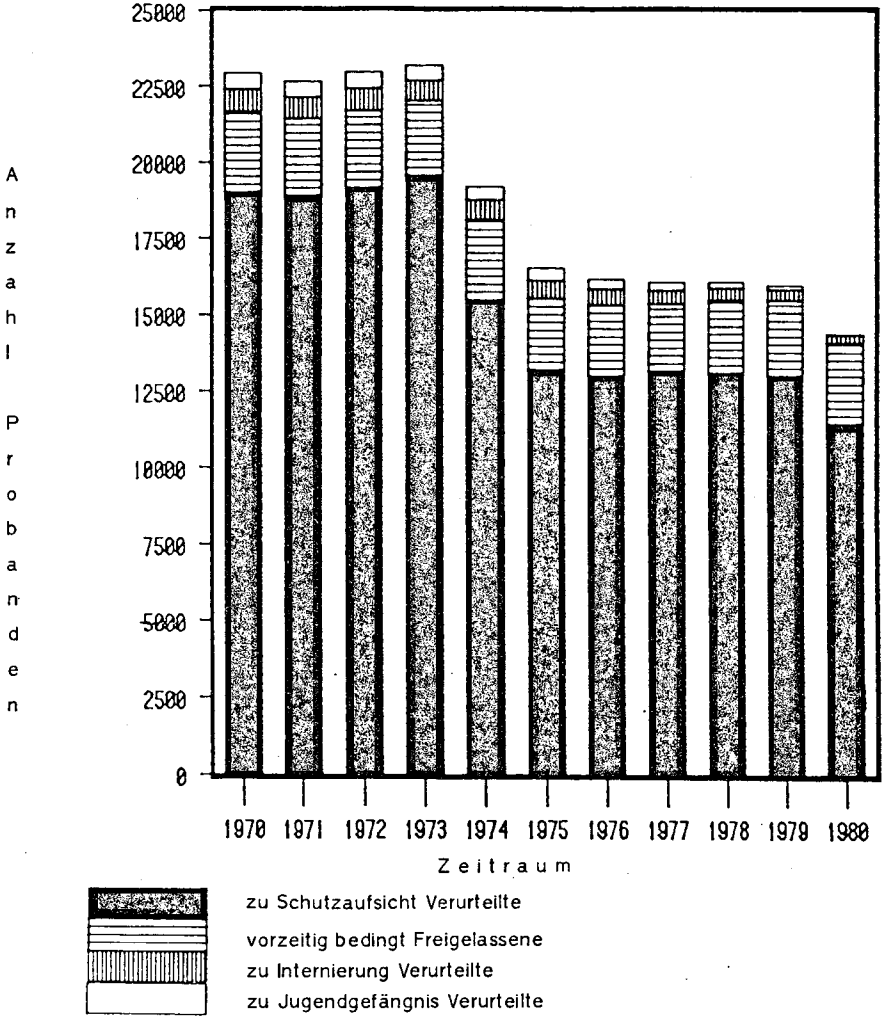

Im Jahre 1980 wurde in 70 % der Fälle die Überwachung durch freiwillige Bewährungshelfer durchgeführt. Den restlichen Teil übernahmen die Schutzkonsulenten selbst. Die Betreuung durch hauptamtliches Personal soll nur bei Personen mit besonderen sozialen Problemen erfolgen. In einigen Stadtteilen Stockholms liegt die Rate der von hauptamtlichen Kräften betreuten Verurteilten bei 45 %. Die Schutzkonsulenten werden ihrerseits von den Aufsichtsausschüssen überwacht, die über Auflagen etc. entscheiden.
Die Schutzkonsulenten führen die unter 1.5.1 dargestellten Personenuntersuchungen durch.

1.9.2 Die Aufsichtsausschüsse, von denen es 1980 rund 50 in Schweden gab, bestehen aus jeweils 5 Mitgliedern, deren Vorsitzender ein Richter oder ein ehemaliger Richter sein muß. Die übrigen 4 Mitglieder sollen über Kenntnisse aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich verfügen. Ein Teil der bisher von den Aufsichtsausschüssen wahrgenommenen Funktionen ist mit Wirkung ab 1.7.1983 auf die Schutzkonsulenten übertragen worden. Zu den wichtigsten verbliebenen Aufgaben der Ausschüsse zählt einerseits die Beschlußfassung über Bewährungsauflagen und Zwangsmaßnahmen im Falle ihrer Mißachtung sowie andererseits eine laufende Vollzugskontrolle in den lokalen Strafanstalten.

1.9.3 Der Kriminalpflegeausschuß ist ähnlich wie die Aufsichtsausschüsse besetzt. Zum Vorsitzenden wird regelmäßig ein Richter des Obersten Gerichtshofes bestellt. Zu den weiteren Mitgliedern gehört immer der Generaldirektor des Reichsamtes für Kriminalvollzug. Der Kriminalpflegeausschuß ist zuständig für die Beschlüsse über bedingte Freilassung bei Tätern, die zu mehr als einem Jahr Gefängnis verurteilt worden sind. Daneben ist er Beschwerdeinstanz gegen die Beschlüsse der örtlichen Aufsichtsausschüsse.
1980 wurden in 77 Fällen Entscheidungen der Aufsichtsausschüsse mit der Beschwerde angegriffen. Davon wurde in 12 Fällen der ursprüngliche Beschluß aufgehoben bzw. abgeändert.

1.9.4 Den 8 700 Bewährungshelfern obliegt unter der Aufsicht der Schutzkonsulenten die Hauptlast der eigentlichen Überwachung und Betreuung. Sie erhielten bisher pro Überwachungsauftrag und Monat 100 schwedische Kronen, von denen 50 schwedische Kronen als allgemeine Aufwandsentschädigung gedacht waren. Es ist geplant, die Zahl der Bewährungshelfer wesentlich zu erhöhen und ihre Ausbildung zu verbessern. Die Mittel hierfür sollen aus den Einsparungen durch die Verkürzung der Überwachungsdauer im Rahmen der Schutzaufsicht (vgl. 1.2.1) bereitgestellt werden.

Nach Untersuchungen von Ulla Bondesson, auf deren Beitrag in diesem Band verwiesen wird, sind die Bewährungshelfer zu 90 % männlichen Geschlechts, verheiratet, mit einem Durchschnittsalter von 50 Jahren. Sie sind in ihrer Mehrzahl Angestellte oder Beamte der örtlichen Gemeinden, Sozialarbeiter oder Polizeiangehörige. Rund 40 % hatten zumindest eine Vertrauensstellung innerhalb der örtlichen Exekutivorgane. Rund 65 % der Bewährungshelfer haben einen Probanden, ca. 25 % haben 2 bis 3 Verurteilte, nur 10 % haben mehr als 3 Personen zu betreuen.

Der Proband wird so schnell wie möglich nach seiner Verurteilung einem Bewährungshelfer zugeteilt, bei dessen Auswahl er gehört wird.

Die Überwachung erfolgt nach einem Behandlungsplan, der mit dem Probanden besprochen werden soll. Im allgemeinen hat der Bewährungshelfer jedoch einen weiten Spielraum, den Kontakt zum Probanden zu gestalten. Er gibt Anweisungen, die die festgesetzten Auflagen näher konkretisieren. Er bemüht sich, nach Bedarf einen Arbeitsplatz und eine Unterkunft für den Probanden zu finden und alles Erforderliche zu tun, was die Eingliederung des Probanden fördert. Bei besonderen Schwierigkeiten wendet er sich an den Schutzkonsulenten.

1.10 Kompetenzen

Der Bewährungshelfer, der nicht gleichzeitig Schutzkonsulent ist, hat das Recht, sich bei aufkommenden Schwierigkeiten an den übergeordneten Schutzkonsulenten zu wenden, der wiederum den Aufsichtsausschuß mit der Bitte anruft, neue Auflagen zu erteilen oder Sanktionsmittel einzusetzen. In eigener Zuständigkeit kann der Bewährungshelfer nur Einzelfälle regeln, die als Konkretisierungen der Auflagen des Aufsichtsausschusses oder des Gerichtes anzusehen sind.

Der Schutzkonsulent leitet seit der Kompetenzneuverteilung vom 1.7.1983 sowohl die Personenuntersuchung als auch die Freipflegeüberwachung. Er benennt die Bewährungshelfer, setzt sie ein und kann sie notfalls auswechseln. Es steht ihm auch frei, einen Probanden einem anderen Schutzkonsulentdistrikt zu überstellen, sofern dies aus bestimmten Gründen angeraten erscheint. Durch seine Berichte nimmt der Schutzkonsulent Einfluß auf die Beschlüsse des Aufsichtsausschusses. Er kann im Antragswege bestimmte Beschlüsse des Aufsichtsausschusses herbeiführen, insbesondere über die Erteilung oder Aufhebung einzelner Auflagen oder über die Aussetzung bzw. Wiederanordnung der Überwachung.

Zu den Kompetenzen der Aufsichtsausschüsse siehe Punkt 1.5; 1.8; 1.9.2.

1.11 Budget

Die gesamte Kriminalpflegeorganisation verfügt über ein eigenes Budget. Im Jahre 1981/1982 betrug das Budgetvolumen der Bewährungshilfeorganisation 172 837 000 schwedische Kronen.
Die täglichen Kosten pro Anstaltsinsasse und Proband im Zeitablauf sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Tabelle 6

Haushaltsjahr	Vollzug in Anstalten	Bewährungshilfe
1966/67	94	2
1967/68	96	2
1968/69	100	3
1969/70	120	4
1970/71	140	5
1971/72	180	6
1972/73	180	6
1973/74	230	8
1974/75	302	13
1975/76	311	14
1976/77	352	17
1977/78	441	21
1978/79	469	24
1979/80	511	28
1980/81	598	28

1.12 Informationspflichten

Der Schutzkonsulent hat den Aufsichtsausschuß im Bedarfsfalle zu unterrichten, d.h. mindestens nach einem Jahr Überwachungszeit, da dann erstmals obligatorisch geprüft werden muß, ob die Überwachung fortgesetzt werden soll. Der Bewährungshelfer muß vierteljährlich einen Bericht an den Schutzkonsulenten abgeben. Die Verwaltungshierarchie ist in Punkt 1.9 dargestellt.
Die Schutzkonsulenten haben nach Absprache mit den Bewährungshelfern Auskunft über das Verhalten der Probanden sowohl gegenüber dem Gericht, dem Aufsichts- und Kriminalpflegeausschuß, der Staatsanwaltschaft, der Provinzialregierung als auch der Polizei zu erteilen, sofern diese Institutionen darum ersuchen. Ansonsten unterliegen sie der Schweigepflicht.

2. Situation und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

Zur tatsächlichen Situation und Arbeitsweise der Bewährungshilfe wird auf den Beitrag von E. Kühlhorn in diesem Band unter dem Titel: Das Sundsvall-Experiment in Schweden verwiesen.
Infolge der Umgestaltung der Freipflegesanktionen und der Kompetenzneuverteilung im Rahmen der Bewährungshilfe seit dem 1.7.1983 sind Veränderungen in diesem Bereich zu erwarten, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die nachfolgenden Darstellungen im Anhang I und II beziehen sich auf die bisherige Situation.

3. Zur Effizienz der Strafaussetzung und Bewährungshilfe

Zur Effizienz der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe finden sich eingehende Ausführungen in dem nachfolgenden Beitrag von Ulla Bondesson unter dem Titel: Die Effizienz unterschiedlicher Formen der Strafaussetzung in Skandinavien.

Anhang I

- Wohnung: 16 % der Probanden waren 1980 ohne feste Wohnung. 340 Personen hatten so schwere soziale Probleme, daß sie nicht in der Lage waren, allein zu leben. Die Bewährungshilfe hat deshalb eine Form von Herbergen für die vorläufige Unterbringung von Personen mit einer Gesamtkapazität von 175 Plätzen geschaffen. Die durchschnittliche Verweildauer betrug 46 Tage. Im Jahre 1980 nutzten 686 Personen diese Unterbringungsmöglichkeit.
Darüberhinaus gibt es Wonungen, die von der Bewährungshilfeorganisation mit dem Ziel angemietet werden, die Mietverträge später auf die Probanden selbst zu übertragen. Für den Personenkreis mit sozialen Problemen bemüht man sich um alternative Wohnformen in Gruppen oder Familienunterbringung.

- Arbeit: Im Jahre 1980 waren 35 % der Probanden arbeitslos, 39 % hatten eine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt, 19 % befanden sich in der Ausbildung und 8 % bezogen Altersruhe- oder Krankengeld.
Mit den Bewährungshelfern bemühen sich die Arbeitsämter und andere soziale Stellen um die Vermittlung von Arbeitsplätzen. Um das Niveau der Ausbildung zu verbessern, arbeiten die Schutzkonsulenten mit Schulen und Universitäten zusammen und bieten Kurse in kleinen Gruppen an. Daneben versucht man in sog. Rehabilitierungsgruppen, die von Sozialversicherungsträgern, den Arbeitsämtern und der Sozialverwaltung mitfinan-

ziert und organisiert werden, eine Weiterbildung und Reintegration in das Arbeitsleben für diejenigen Probanden zu erreichen, die besonders schwer zu vermitteln sind.

- Drogen: Der Anteil der Drogensüchtigen unter den Probanden stieg zwischen 1966 und 1977 von 2 % auf 17 %. Im Jahre 1980 waren es noch 16 %. In 25 Distrikten der Kriminalpflege gibt es deshalb psychiatrische Beratungsstellen, deren Kapazität in der Regel jedoch sehr begrenzt ist. Von 2 700 Probanden, die am 1. April 1980 unter Überwachung standen, hatten 1 600 die Auflage, sich ärztlicher Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

Anhang II

Die folgenden Zahlen und Darstellungen stammen aus dem Rapport von E. Kühlhorn über das Sundsvall-Projekt, das in diesem Band unter dem Titel "Das Sundsvall-Experiment in Schweden" kurz dargestellt wird (Quelle: E. Kühlhorn: Brottsförebyggande radet Rapport 1975: 1, Kriminalvard i frihet, Stockholm 1975).

Die deutliche Verbesserung des Verhältnisses der hauptamtlichen Bewährungshelfer zu Probanden ist auf die Verstärkung des Behandlungspersonals ebenso zurückzuführen wie auf die Verkürzung der Überwachungszeit.

Tabelle 7 Entwicklung des hauptamtlichen Personals der Bewährungshilfeorganisation und ihrer Probanden im Zeitraum 1969-1978

Jahr	Schutzkonsulenten und -assistenten	Büropersonal	übriges Personal [1]	Anzahl Probanden	Anzahl Probanden/ hauptamtliche Bewährungshelfer
1969	164	92	-	22 413	137
1970	174	99	-	23 018	132
1971	206	122	-	22 974	115
1972	226	138	5	22 895	101
1973	243	146	5	23 188	95
1974	316	172	5	16 300	52
1975	379	193	10	16 300	43
1976	421	204	17	16 300	39
1977	463	215	23	16 300	35
1978	505	226	28,5	16 300	32

[1] Psychologen, Ärzte, Krankenpersonal

Der Zeitpunkt des ersten Überwachungskontaktes ergibt sich aus der folgenden Darstellung.

Der erste Überwachungskontakt zwischen Proband und Bewährungshelfer fand statt:

Tabelle 8

Vor der Verurteilung bzw. vorzeitigen Entlassung	44 %
Nach der 0. - 1. Woche nach Verurteilung	17 %
Nach der 1. - 2. Woche nach Verurteilung	10 %
Nach der 2. - 4. Woche nach Verurteilung	13 %
Nach 1 - 2 Monaten nach Verurteilung	3 %
Mehr als 2 Monate nach Verurteilung	13 %
Immer noch keinen Kontakt	1 %
Summe	101 %

Es zeigt sich, daß in ca. 40 % der Fälle der erste Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband schon vor dem Urteil oder vor der Freilassung stattfindet.

Die Diskussionsbereiche, die nach Ansicht der Bewährungshelfer und Probanden bei ihren Kontakten besprochen werden, sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich (siehe Schaubild 2).

Die Beurteilung der Bereiche, in denen Hilfe nach Ansicht der Probanden und Bewährungshelfer besonders notwendig ist, zeigt die nachstehende Darstellung. Es ist bemerkenswert, wie sehr die Auffassung der Überwacher von der der Überwachten abweicht. Der schwarze Bereich gibt die nach Ansicht der Beteiligten geglückten Hilfeversuche des Bewährungshelfers im jeweiligen Bereich an (siehe Schaubild 3).

Schaubild 2: Diskussionsbereiche, die nach Ansicht der Bewährungshelfer und Probanden bei ihren Kontakten besprochen werden

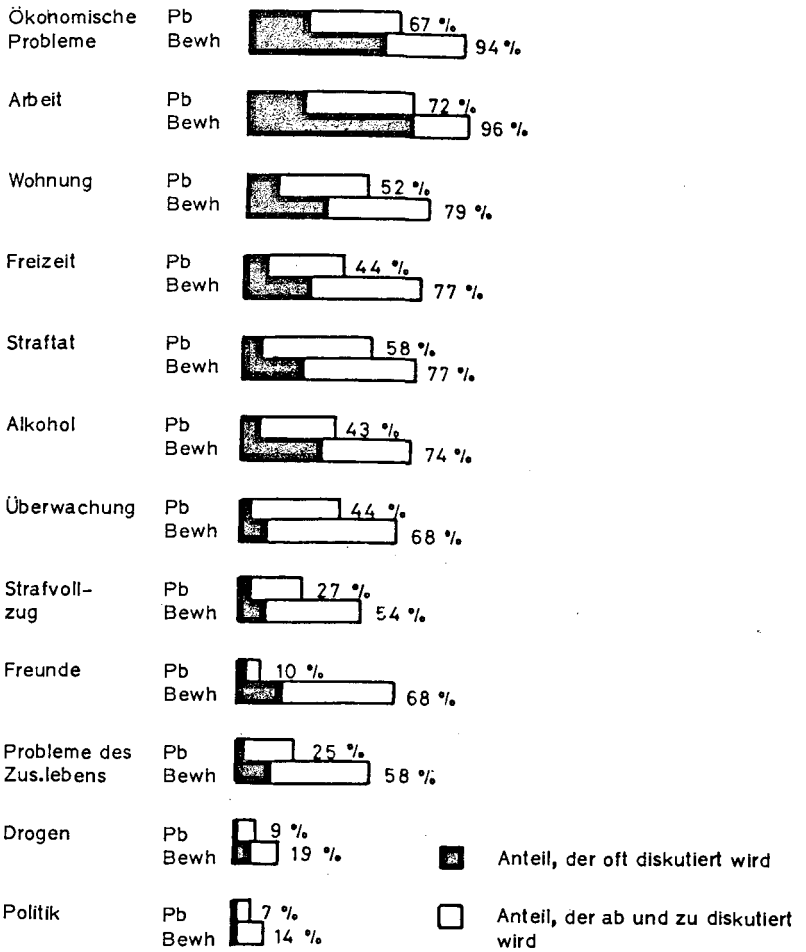

Schaubild 3: Beurteilung der Bereiche, in denen Hilfe nach Ansicht der Probanden und der Bewährungshelfer besonders notwendig ist

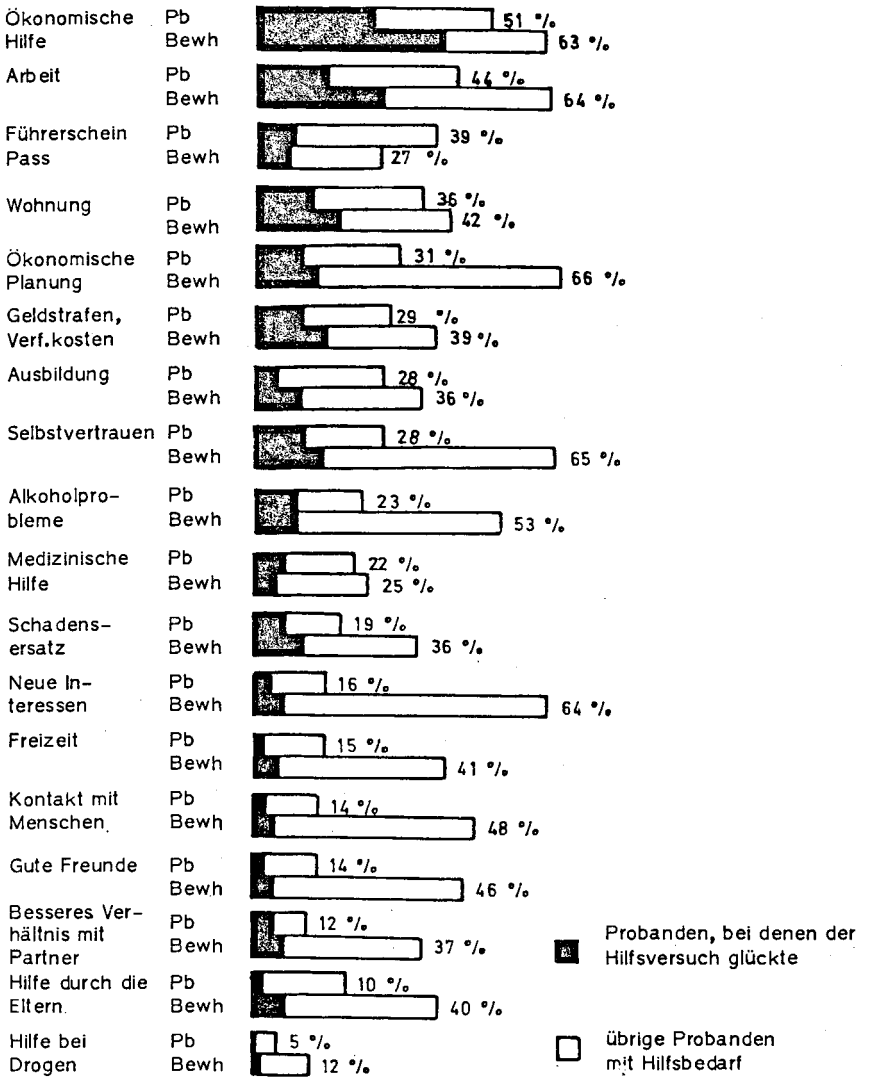

Tabelle 9

Die skandinavischen Länder im Vergleich

	Freiheitsentziehende Sanktionen				Bedingte Verurteilung und Bewährungshilfe			
	1969	1971	1974	1977	1968	1971	1974	1977
Dänemark absolute Zahlen	5 005	5 835	5 954	5 481	3 442	4 706	5 789	5 297
Einwohner per 100.000	103	117	118	108	71	95	115	104
Finnland	9 864	11 363	14 995	14 041	4 767	6 902	10 249	14 379
Einwohner	210	246	320	296	101	151	218	303
Norwegen	2 055	2 759	3 583	3 573	2 478	3 019	3 639	3 631
Einwohner	51	69	90	89	62	76	91	91
Schweden	8 155	7 539	6 177	6 987	11 583	12 279	10 490	10 405
Einwohner	103	93	75	84	146	151	128	126

* Die Zahlen der bedingten Verurteilungen in den verschiedenen skandinavischen Ländern sind nicht voll miteinander vergleichbar.

DIE EFFIZIENZ UNTERSCHIEDLICHER FORMEN DER STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG - BERICHT ÜBER EIN FORSCHUNGSPROJEKT IN SCHWEDEN *

Ulla Bondeson

1. Gegenstand und Ziel des Projekts

Die im folgenden dargestellte Untersuchung umfaßt die Analyse der Wirkungsweise von Strafrechtsnormen auf dem Gebiet der vergleichenden Sanktionsforschung. Ausgangspunkt war die Fragestellung, ob die Gesetzgebung die beabsichtigten Effekte auch tatsächlich erreicht hat. Insoweit stellten wir auf das offiziell proklamierte Resozialisierungsziel in seiner Realisierung in der Praxis ab. Zusammen mit einer Gruppe von Studenten untersuchten wir u.a. die "Ideologie" des Gesetzgebers hinsichtlich der Spezialprävention und inwieweit die Richter und Bewährungshelfer entsprechende Einstellungen teilen und sie in der Praxis umsetzen. Da der verurteilte Straftäter als Objekt der Gesetzgebung anzusehen ist, haben wir ebenso untersucht, inwieweit spezialpräventive Strategien im Hinblick auf die Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten erfolgreich sind.

Die Intentionen des Gesetzgebers im Hinblick auf die bedingte Verurteilung und Bewährungshilfe ("Schutzaufsicht", vgl. zur Charakterisierung der unterschiedlichen Formen der Strafaussetzung zur Bewährung im schwedischen StGB Cornils/Wiskemann in diesem Band) wurden aus den Materialien der Gesetzesentwürfe und den Gesetzeskommentaren entnommen. Die Strafzumessungspraxis wurde sowohl anhand der Faktoren untersucht, die mit der Verhängung einer bedingten Verurteilung oder der Schutzaufsicht ggf. mit oder ohne vorangehende Inhaftierung korrelieren, als auch anhand einer Inhaltsanalyse der Urteilsgründe. Die Ergebnisse von Behandlungsmaßnahmen wurden mittels einer Rückfallstudie, gemessen in erster Linie am Kriterium der offiziell registrierten Eintragungen im Strafregister, analysiert. Ferner wurde ein Prognoseinstrument konstruiert, um die spezialpräventiven Effekte von unterschiedlichen Strafen zu vergleichen. Die Behandlung in einem Bewährungshilfeheim ("probation hostel") wurde durch teilnehmende Beobachtung und standardisierte Interviews mit dem Personal und den Insassen erfaßt. In welchem Ausmaß die Bewährungshilfe als Kontrolle erfahren wurde, untersuchten wir mittels einer schriftlichen Befragung der haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelfer und ihrer Probanden.

* Übersetzung des englischen Originaltextes von Frieder Dünkel

Die untersuchte Population bestand aus männlichen Probanden, die im Jahre 1967 zu einer bedingten Strafe oder Schutzaufsicht verurteilt worden waren in den Bewährungshilfebezirken Malmö, Lund und Helsingborg. Es handelte sich um eine Zufallsstichprobe von über 400 Personen, die sich relativ gleichmäßig auf die drei Gruppen entsprechend der drei unterschiedlichen Strafaussetzungsformen verteilten. Ein Vorteil des oben beschriebenen Untersuchungsplans war, daß für ein und dieselbe Population Daten aus den unterschiedlichsten Quellen herangezogen wurden: Berichte der Gerichte und Bewährungshelfer, offizielle Rückfalldaten und Befragungen der Probanden und ehrenamtlichen Bewährungshelfer. Auf diese Weise war eine Fülle von Material auswertbar insbesondere bei den beiden Gruppen mit Bewährungsaufsicht, die u.a. zahlreiche Reliabilitäts- und Validitätskontrollen ermöglichten.

2. Ziele des Gesetzgebers

Das Ziel der Strafrechtsreform war, durch einen Ausbau nichtinstitutioneller Hilfsmaßnahmen im Rahmen des Strafensystems die Anwendung von freiheitsentziehenden Strafen zu vermindern, die mit ihren hohen Rückfallraten eine geringe Effizienz gezeigt hatten. Das Strafgesetz und in besonderem Maße der mit seinem Entwurf befaßte Strafrechtsausschuß waren stark vom Behandlungsgedanken beeinflußt. Und zwar versuchte man so weit wie möglich die Resozialisierung des einzelnen Straftäters vor andere Strafzwecke zu stellen wie z.B. generalpräventive Erwägungen. M.a.W. wollte man der Spezial- auf Kosten der Generalprävention den Vorrang geben. Dies scheint als generelle Richtlinie bei der Auswahl von Strafen in der Praxis auch tatsächlich der Fall zu sein, in besonderem Maße im Hinblick auf die strafrechtlichen Sanktionen der bedingten Verurteilung und Schutzaufsicht.

Innerhalb dieser generellen Richtlinien gibt es jedoch Unstimmigkeiten darüber, ob und inwieweit die Generalprävention neben dem Gedanken der Rehabilitation von Straftätern in Betracht gezogen werden soll. So besteht ein Widerspruch auf der einen Seite zwischen der Ansicht, daß die Individualprävention eher mit einer individualisierten Behandlung als mit strengen Strafen erreicht werden kann, und dem Ziel der Generalprävention, die auf dem Gedanken beruht, daß härtere Strafen in vermehrtem Umfang zu Gesetzestreue führen. Es ist zu erwarten, daß die Unbestimmtheit und Widersprüche, die innerhalb des Gesetzes und seiner Entwürfe bestehen, ihren Ausdruck bei der Anwendung der entsprechenden Strafmaßnahmen ebenso wie bei der Strafzumessungspraxis insgesamt und in anderen Bereichen der konkreten Rechtsanwendung finden.

3. Die Umsetzung der gesetzgeberischen Zielvorstellungen auf der Ebene der Rechtsprechung

Bei der Untersuchung der richterlichen Entscheidungspraxis auf der Ebene der Wahl der entsprechenden Strafsanktionen zeigten sich sowohl Übereinstimmungen mit den gesetzgeberischen Zielvorstellungen als auch Differenzen. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß jene, die eine bedingte Verurteilung erhalten, eine bessere Prognose aufweisen sollten als jene, die zu Schutzaufsicht (d.h. eine Art Strafaussetzung mit Bewährungsaufsicht) verurteilt werden. Die Richter haben in ihrer Anwendungspraxis eine entsprechende Differenzierung zwischen den verschiedenen Bewährungsstrafen vorgenommen, so daß die mit einer bedingten Verurteilung Bestraften gemessen an den in der vorliegenden Untersuchung einbezogenen Hintergrundsvariablen der sozialen Biographie weniger belastet waren als die Bewährungshilfeprobanden.

Die Richter haben m.a.W. eine relativ gute Prognose getroffen, und insoweit kann ihre bei der Auswahl der Sanktion getroffene Wahl als effektiv angesehen werden. Da die vorliegende Untersuchung nicht experimentell angelegt ist, können wir jedoch nicht mit Sicherheit sagen, wie die Ergebnisse ausgesehen hätten, wenn die bedingt Verurteilten mit Schutzaufsicht und umgekehrt die Bewährungshilfeprobanden lediglich mit einer bedingten Verurteilung belegt worden wären. Auf diese Weise können wir nicht angeben ob die unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen wirklich notwendig sind. Die Richter jedenfalls haben eine korrekte Sanktionsentscheidung getroffen auf der Grundlage, daß die Behandlungstheorie, die die Gesetzgebung geleitet hat, gültig ist. Daß Letzteres nicht unbedingt der Fall zu sein braucht, wird im folgenden noch ausgeführt werden.

Die Richter haben bei ihrer Entscheidung nicht nur die persönlichen und sozialen Faktoren, die für die Resozialisierung des Verurteilten von Bedeutung sein können, in Erwägung gezogen, sondern im selben Maße auch Faktoren der kriminellen Karriere wie etwa das abzuurteilende Delikt und frühere Verurteilungen. So kann man in der Tat eine Rangskala zunehmend punitiven Denkens ausgehend von der bedingten Verurteilung hin zur Schutzaufsicht ohne oder mit vorangehender kurzzeitiger Inhaftierung sehen, die stark mit der Schwere des abzuurteilenden Delikts und der Zahl früherer Verurteilungen korreliert. Dies entspricht jedoch kaum der Vorstellung des Gesetzgebers.

Die Analyse der richterlichen Entscheidungspraxis zur Sanktionswahl wird durch die Tatsache erschwert, daß Faktoren der Sozialbiographie und der kriminellen Karriere

eng miteinander verbunden sind. Dem entspricht z.B. die Erkenntnis, daß Straftäter mit schwereren Delikten im allgemeinen aus den unteren sozialen Schichten stammen. Die insoweit differenzierteste Analyse, die möglich war, insbesondere im Wege multipler Regression, zeigt jedoch, daß die richterliche Sanktionswahl eher durch die Faktoren der kriminellen Karriere als der sozialen Biographie bestimmt wird. Nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers hätte eher die Individualprävention und damit zusammenhängend soziale Faktoren an erster Stelle stehen müssen im Hinblick auf die in Frage stehenden strafrechtlichen Maßnahmen, jedoch zeigt die statistische Analyse, daß die Richter anscheinend an erster Stelle generalpräventive Erwägungen in Betracht ziehen bzw. dem traditionellen Straftatenvergeltungsdenken anhängen.

4. Die Umsetzung von gesetzgeberischen Zielvorstellungen in der Rechtspraxis

Generell kann man wohl sagen, daß die Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und Gesetzeswirklichkeit beim Rechtsinstitut der Schutzaufsicht mit einer vorangehenden kurzzeitigen Inhaftierung größer ist als bei der normalen Schutzaufsicht. Dies könnte damit zu erklären sein, daß zusätzliche Behandlungseinrichtungen, im Rahmen derer ohnehin viel Spielraum für widersprüchliche Tendenzen gegeben ist, eingerichtet wurden (vgl. schwed. StGB Kap. 28 § 3), als bereits auf der Ebene der Gesetzgebung entsprechende Gegensätze zu beobachten waren.

4.1 Schutzaufsicht mit vorangehender Inhaftierung

Die Strafsanktion "Schutzaufsicht mit Inhaftierung" ("probation with institutionalization") war eindeutig aufgrund individualpräventiver Zielsetzungen entstanden, obwohl auch generalpräventive Erwägungen nicht vollständig außeracht gelassen worden waren. Damit die Probanden nicht gemeinsam mit zu Freiheitsstrafe Verurteilten untergebracht werden mußten, sollten spezielle Bewährungshilfeheime ("probation hostels") errichtet werden. Diese Heime sollten mit hochqualifiziertem Behandlungspersonal ausgestattet werden, das die kurze Aufenthaltszeit in der Einrichtung i.S. einer psychologischen und pädagogischen Einflußnahme auf den Klienten nutzen sollte.

Die Bewährungshilfeheime wurden zwar gebaut, jedoch war es schwierig, sie mit der vorgesehenen Klientel zu belegen, da die Gerichte nicht in dem erwarteten Umfang entsprechende Verurteilungen aussprachen (vgl. schwed. StGB Kap. 28 § 3). Um den Mangel an Insassen nicht zu auffällig werden zu lassen, begann man in einem frühen

Stadium bestimmte Tätergruppen mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafe in Bewährungshilfeheime unterzubringen. Diese Mischung einer Bewährungshilfeklientel mit einer typischen Gefängnispopulation stand eindeutig im Widerspruch zu den Verlautbarungen des Strafrechtsreformausschusses und des Justizministers. Die unterschiedlichen Insassengruppen hatten unterschiedliche Bedürfnisse und Bedingungen im Heim, und wir konnten gleichfalls feststellen, daß sich Reibungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen entwickelten. Hinzuzufügen ist, daß das Problem einer gemischten Belegung nach der 1974 inkraftgetretenen Strafrechtsreform noch deutlicher wurde, als die Bewährungshilfeheime in lokale Gefängnisse umgewandelt wurden.

Selbst jene, die zur Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden waren, entsprachen teilweise nicht der vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Tätergruppe. Im Prinzip war das Bewährungshilfeheim für Ersttäter gedacht, jedoch zeigte sich in der tatsächlichen Entwicklung, daß die Mehrheit der Bewährungshilfeprobanden bereits frühere Verurteilungen aufwies. In unserer Untersuchung war bereits die Hälfte der Population in einer anderen stationären Behandlungseinrichtung gewesen, und einige hatten sogar einen längeren Gefängnisaufenthalt hinter sich. Grundsätzlich war das Bewährungshilfeheim nicht für Alkohol- und Drogentäter vorgesehen, aber auch diese entwickelten sich zunehmend zu einer durchaus typischen Tätergruppe mit Schutzaufsicht.

Das Behandlungspersonal rekrutierte sich in großem Umfang aus anderen Einrichtungen der Strafrechtspflege und die Mehrzahl hatte eine lange Karriere in geschlossenen Gefängnissen hinter sich. Dies beinhaltete natürlich das Risiko, daß das Personal gerade jene traditionellen Wertvorstellungen und Einstellungsmuster aus solchen stationären Einrichtungen mitübernahm, von denen das Bewährungshilfeheim sich unterscheiden sollte. Dementsprechend berichtete das Personal der Bewährungshilfeheime, daß es die meiste Zeit mit administrativen oder sonstigen traditionell überkommmenen Aufgaben verbrachte. Darüberhinaus entstanden Konflikte zwischen den mehr behandlungsorientierten Leitern der Heime und dem traditionellen Typ von Personal, das man gewöhnlich in kustodial orientierten Einrichtungen vorfindet.

Weiterhin dienten als gesetzliche Grundlage die gleichen Behandlungsvorschriften in den Bewährungshilfeheimen, die auch in den Strafanstalten zur Anwendung gelangten, und unterschied sich die tatsächliche Behandlung wohl kaum von jener, die in diesen Einrichtungen vorzufinden war. Trotz ausdrücklicher Anweisungen wurden keine Behand-

lungspläne für die Insassen der Bewährungshilfeheime erstellt und die vorgesehenen Behandlungsgremien arbeiteten gleichfalls nicht in der vorgesehenen Weise. Den Insassen wurden unmittelbar nach der Inhaftierung einfache bis einfachste Arbeiten übertragen (Zusammennageln von Stühlen), die keine besonderen Anforderungen stellten. Im Hinblick auf Arbeit und Berufsausbildung hatten die Bewährungshilfeheime, wenn überhaupt, eher weniger an Möglichkeiten anzubieten als die traditionellen Strafanstalten (aus den Jahresberichten waren sogar Klagen der Leiter der Heime zu entnehmen, daß die Stuhlherstellungsarbeiten eher die Grundlage für eine negative Arbeitseinstellung gebildet hätten).

Im Hinblick auf die Behandlung im engeren Sinne ist zu erwähnen, daß ein Psychiater einmal pro Woche Beratungsstunden abhielt, während die Stelle eines Psychologen für lange Zeitperioden unbesetzt war. Gruppendiskussionen wurden nicht regelmäßig abgehalten und der Insassenrat des Heimes existierte nur gelegentlich. Das Heim organisierte nur in einem sehr begrenzten Umfang überhaupt irgendwelche Freizeitaktivitäten. Nach Ansicht der Beobachter des Heimes bestand ein großer Teil der Behandlung darin, die Insassen in der Befolgung einer großen Zahl von sehr detaillierten Hausordnungsvorschriften zu unterrichten, was in deutlichem Widerspruch zu den Intentionen des Strafrechtsreformausschusses stand. Einige der Regeln waren darüberhinaus eindeutig antiquiert wie z.B. die Vorschrift, daß von den Insassen erwartet wurde, ihre Schuhe auszuziehen, wenn sie das Verwaltungsgebäude betraten, ein Relikt aus der Erbauungsphase des Heimes, als die Gegend um das Heim herum sehr schmutzig war, die aber beibehalten wurde über all die Jahre hinweg, wahrscheinlich um die soziale Distanz zwischen Insassen und Personal zu unterstreichen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Institution war es, die nichtinstitutionelle Behandlungsphase vorzubereiten, indem Arbeitsplatz und Wohnung für die Heimbewohner beschafft werden sollten. Eine beträchtliche Anzahl der untersuchten Heimbewohner hatten jedoch schon vor ihrer Einweisung Arbeitsplatz und Wohnung, so daß man berechtigt die Frage stellen kann, ob es für das Gericht ratsam gewesen war, diese Personen ihrer gewohnten Umgebung zu entreißen. Die Entlassungshelfer warteten gewöhnlich zwei Wochen nach der Einweisung eines Schutzaufsichtprobanden in das Heim, bevor sie mit ihrer Entlassungsvorbereitung begannen, da sie glaubten, daß jene erst kurz vor dem Entlassungstermin beginnen solle. Die Einrichtung selbst ging sehr restriktiv, vor allem auch in der Endphase der Inhaftierung, mit Maßnahmen wie dem Freigang um. Eignungstests wurden normalerweise nicht verwendet. Die Entlassungshelfer glaubten, daß in Zeiten einer schwierigen Arbeitsmarktlage es sehr schwierig sei, gerade Arbeitsplätze für in stationären Einrichtungen Untergebrachte zu finden.

Auf diese Weise ähnelten die Bewährungshilfeheime, ungeachtet der ursprünglichen Zielsetzung, immer mehr den normalen Strafanstalten. Die Leiter nahmen ihre Heime durchaus als repressives System wahr, glaubten jedoch, daß die Einrichtung bestimmten Insassen nicht vollkommen schaden würde. Obwohl die Einrichtungen klein und offen waren, konnte man bestimmte Anzeichen einer Gefängnissubkultur unter den Insassen beobachten. Trotz der hohen Fluktuation und der großen Variationsbreite in der Altersstruktur war die Solidarität unter den Insassen ebenso stark wie in anderen Strafanstalten. Obwohl die Aufenthaltszeiten im Heim durchschnittlich sehr gering waren, glaubte die Hälfte der Insassen, insoweit Schaden genommen zu haben als sie nervös, abhängig von anderen, gleichgültig und apathisch geworden seien, und sie berichteten, sie hätten ihr Vertrauen in Andere verloren, was gleichzeitig mit Rachegefühlen im Hinblick auf die Zeit nach der Entlassung verbunden war. Abgesehen von diesen negativen Auswirkungen aufgrund des Aufenthalts im Heim selbst, erlebten die Insassen eine Statusveränderung die Goffman als Stigmatisierung bezeichnet hat. Insoweit vermochten sich die Intentionen des Gesetzgebers nicht durchzusetzen, der geglaubt hatte, daß die Nachteile einer Inhaftierung verschwinden würden, wenn nur eine kurze stationäre Unterbringung erfolgt, im Rahmen derer die Behandlung jedenfalls dem Namen nach nicht mehr als Strafe gilt.

Die Geschichte der Bewährungshilfeheime ist heute ein abgeschlossenes Kapitel, aber da die Geschichte zuweilen Tendenzen kennt, sich zu wiederholen, glaube ich, daß wir vom Studium ihres Aufstiegs und Falls profitieren können.

4.2 "Normale" Schutzaufsicht

Obwohl die Schutzaufsicht die wichtigste Alternative zu stationären strafrechtlichen Sanktionen darstellt, ist ihr Ziel im Gesetz ebenso wie in den Gesetzesmaterialien nicht eindeutig und klar niedergelegt worden. Dies könnte teilweise damit zu erklären sein, daß die nichtinstitutionelle Kriminalfürsorge u.a. deshalb eingeführt und ausgeweitet worden war, um die Nachteile stationärer Freiheitsentziehung zu vermeiden. Zur gleichen Zeit jedoch betonte der Gesetzgebungsausschuß, daß dies auch einer im positiven Sinne formulierten Behandlung dienen sollte, selbst wenn jene nicht klar definiert sei.

Da es zum größten Teil Aufgabe der freiwilligen Bewährungshelfer ist, den Inhalt der "Behandlung" im Zusammenhang mit der Schutzaufsicht den Verurteilten zu vermitteln, erschien es interessant, den persönlichen und sozialen Hintergrund der Bewährungshelfer zu untersuchen. Wir stellten fest, daß die Bewährungshelfer in unserer Unter-

suchung zu 90 % männlichen Geschlechts und verheiratet mit einem durchschnittlichen Alter von 50 Jahren waren. Die Mehrzahl der Bewährungshelfer waren Angestellte oder Beamte der örtlichen Gemeinden, Sozialarbeiter und Polizeibeamte. Zwei Drittel waren Mitglieder von mindestens einer Organisation und 40 % hatten zumindest eine Vertrauensposition innerhalb der örtlichen Exekutivorgane (Gemeindeverwaltung u.ä.). Ähnliche Ergebnisse sind aus anderen Studien, z.B. im Sundsvall-Projekt, bekannt, selbst wenn man berücksichtigt, daß ein bestimmter Wandel innerhalb der letzten Jahre stattgefunden hat.

Die Bewährungshelfer unterschieden sich gravierend in all den Hintergrundsvariablen der sozialen Biographie von den Klienten, die sie beaufsichtigten. Die Schutzaufsichtprobanden wiesen ein durchschnittliches Alter von ca. 23 Jahren auf, so daß man von einem Generationenunterschied sprechen kann. Die meisten der Schutzaufsichtprobanden wünschten sich dementsprechend einen jüngeren Bewährungshelfer. Weiterhin zeigte sich, daß die Einstellungsmuster der Bewährungshelfer im Hinblick auf ganz wesentliche Fragestellungen stark von ihrem Alter und ihrer Erziehung geprägt waren. Jüngere und solche mit einem höheren Ausbildungsniveau erschienen generell mehr behandlungsorientiert. Wir konnten ebenso feststellen, daß die Bewährungshelfer von der sozialen Schicht her gesehen meist aus stabilen Mittelschichtsverhältnissen kamen, während die Probanden zum allergrößten Teil soziale Außenseiter der unteren sozioökonomischen Schichten waren. In vergleichbarem Maße fanden wir im Hinblick auf Einstellungsmuster, daß große psychologische Barrieren zwischen den beiden Gruppen bestanden.

Zur allgemeinen Frage nach dem Ziel der Schutzaufsicht antworteten die Bewährungshelfer entsprechend der offiziellen gesetzlichen Zielvorgabe, nämlich der Wiedereingliederung des Probanden in die Gesellschaft. Die Bewährungshelfer berichteten, daß sie während des ersten Jahres der Bewährungszeit ihre Klienten im Durchschnitt einmal alle drei Wochen trafen, während die durchschnittlichen Angaben der Probanden sich auf einmal pro Monat beliefen. Diese Kontakthäufigkeit scheint niedriger zu sein als sie in den offiziellen "Anweisungen für Bewährungshelfer innerhalb der Kriminalfürsorge" aus dem Jahre 1972 vorgesehen wurde. Danach sollte zu Beginn der Bewährungszeit mindestens ein Kontaktgespräch pro Woche stattfinden. Die Bewährungshelfer berichteten, daß die Gespräche durchschnittlich eine halbe Stunde dauerten, während die Probanden häufiger kürzere Gesprächszeiten angaben.

Spannungen in der Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband entstanden u. a., weil die Mehrheit in beiden Gruppen glaubte, die Initiative zu einem Kontaktgespräch sollte von beiden Seiten ergriffen werden, während jeweils nur eine Minderheit der An-

sicht war, daß dies tatsächlich so auch geschehe. Die Bewährungshelfer berichteten, daß sie wesentlich häufiger die Initiative zur Kontaktaufnahme ergriffen, während die Probanden gerade das Gegenteil behaupteten. In einem Informationsblatt wurden die Probanden darüber informiert, daß sie dafür verantwortlich seien, Kontakt mit dem Bewährungshelfer zu halten, während auf der anderen Seite keine Informationen darüber enthalten waren, daß dies auch eine Verpflichtung des Bewährungshelfers ist. Aus diesem Grunde glaubte ein Fünftel der Probanden fälschlicherweise, daß lediglich sie die Initiative für eine Kontaktaufnahme ergreifen müßten.

Ein etwas größerer Anteil der Bewährungshelfer gab an, die Probanden vorzugsweise an ihrem eigenen Arbeitsplatz oder in der Wohnung zu treffen und eher ungern den Probanden zu Hause aufzusuchen. Die Probanden betonten sogar noch stärker, Kontaktgespräche lieber bei den Bewährungshelfern abzuhalten. Es schien, daß beide Seiten in weitem Umfang das Bestreben hatten, die Kontaktgespräche weniger persönlich zu gestalten. Die Bewährungshelfer auf der anderen Seite zeigten ein weit größeres Interesse als die Probanden selbst, in Berührung mit den Eltern des Probanden, seiner Familie oder seinem Arbeitgeber zu kommen. Eine Erklärung für diese ungleiche Beziehung könnte in erster Linie die Tatsache sein, daß die Bewährungshelfer derartige Maßnahmen als ein Angebot zur Hilfe betrachteten, während die Probanden dies häufiger als einen Versuch zur Kontrolle ansahen.

Eine der zentralen Fragen war, ob es möglich sei, die beiden Aspekte von Kontrolle und Hilfe innerhalb der Bewährungsaufsicht zu vereinen. Da der Bewährungshelfer zwischen dem hauptamtlichen Bewährungshelfer (der nach schwedischem Recht i.d.R. lediglich die Aufsicht über den ehrenamtlichen Bewährungshelfer führt, Anmerkung des Übersetzers) und dem Probanden steht, findet er sich in einer Konfliktsituation, die aufgrund der doppelten Zielsetzung der Schutzaufsicht von ihm auch als Loyalitätskonflikt erfahren werden kann. Die staatlichen Interessen und diejenigen der Probanden müssen nicht notwendigerweise in allen Situationen zusammenfallen. Diese doppelte Loyalität kann z.B. anhand der Tatsache illustriert werden, daß mehr als drei Viertel der Bewährungshelfer ihrer Pflicht, dem hauptamtlichen Bewährungshelfer über strafrechtliche Vergehen ihrer Probanden zu berichten, nicht immer nachkamen, obwohl derartige Berichte eindeutig vorgeschrieben sind. Gleichzeitig war eine knappe Mehrheit der Bewährungshelfer der Ansicht, daß es den Probanden gestattet sein müsse, die Bewährungshilfeberichte zu lesen, was von den Probanden erwartungsgemäß sehr positiv beurteilt wurde.
Die Bewährungshelfer fühlten sich als auf der Seite der Probanden stehend, nur eine kleine Minderheit ordnete sich stärker der Seite des hauptamtlichen Bewährungshelfers

oder der entsprechenden staatlichen Aufsichtsbehörde zu. Andererseits war die Zahl derjenigen, die glaubten, daß die Probanden sie selbst auf der Seite der staatlichen Bewährungshilfeinstitutionen sehen, beträchtlich größer, was auch eher mit den Antworten der Probanden übereinstimmt. Obwohl die Randverteilung hier ähnlich war, waren die Übereinstimmungen zwischen Bewährungshelfern und Probanden sehr viel niedriger und erreichten lediglich 50 %, was eine relativ geringe Realitätswahrnehmung vom jeweiligen Verständnis der anderen Seite bedeutet. Die diesbezügliche Diskrepanz wird noch deutlicher anhand der Tatsache, daß die Bewährungshelfer in einem geringeren Maße meinten, sie sollten auf der Seite des Probanden stehen, während umgekehrt die Probanden in größerem Umfang von den Bewährungshelfern erwarteten, daß sie ihre (der Probanden) Interessen vertreten. Andere Fragen hinsichtlich des Vertrauens zwischen Bewährungshelfer und Proband zeigten ähnliche Muster.

Die beiden Gruppen hatten ebenso deutlich unterschiedliche Vorstellungen über den Inhalt der Bewährungsaufsicht und ihre Auswirkungen. Nur 10 % der Bewährungshelfer betrachteten die Bewährungsaufsicht als einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Probanden, während fast 4mal soviele Probanden entsprechende Vorstellungen hatten. 65 % der Bewährungshelfer waren der Ansicht, daß ihre Probanden ohne sie schlechter zu Rande kämen, während nur 19 % der Probanden diese Ansicht teilten.

Dies soll genügen, um die wesentlichen Schwierigkeiten einer Verbindung der beiden Ziele "Kontrolle" und "Hilfe" im Rahmen der Schutzaufsicht aufzuzeigen. Die Ergebnisse entsprechen dem nationalen und internationalen Erkenntnisstand empirischer Forschung in diesem Bereich [1]. Unter den gegebenen strukturellen Bedingungen, d.h. wenn der Bewährungshelfer seine formalen Verpflichtungen gegenüber den Bewährungshilfebehörden erfüllen muß, ist es kaum möglich, zur gleichen Zeit einen guten Kontakt oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Klienten aufzubauen.

5. Die Effizienz von strafrechtlichen Maßnahmen

Im Vergleich der verschiedenen Gruppen von Straftätern traten große Differenzen im Hinblick auf die Rückfallraten auf. Betrachtet man als Kriterium die Eintragungen im Strafregister nach einem Risikozeitraum von 2 Jahren, so wurden nur 12 % der bedingt Verurteilten rückfällig, 30 % derer mit einer Schutzaufsicht ohne kurzzeitige Inhaftierung und nicht weniger als 61 % der Bewährungshilfeprobanden, die zu Beginn in einem Bewährungshilfeheim stationär behandelt worden waren.

Wie bereits oben ausgeführt, bestanden große Unterschiede zwischen den verglichenen Gruppen im Hinblick auf Faktoren der sozialen Biographie. Deshalb mußten wir, um die Auswirkungen der unterschiedlichen strafrechtlichen Sanktionierung abschätzen zu können, diese Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen konstant halten. Das ideale Untersuchungsdesign für eine derartige Evaluation wäre natürlich ein experimenteller Ansatz. Mangels der hierzu in der Realität vorhandenen Voraussetzungen blieb für die Forschung lediglich die Methode eines sogenannten ex-post-facto-Experiments mittels des Einsatzes eines Prognoseinstruments.

Ein derartiges Prognoseinstrument wurde aus insgesamt 36 Faktoren entwickelt, die in früheren Untersuchungen sich als aussagekräftig erwiesen hatten, insbesondere in der Studie von Börjeson "The effects of penal measures" (Almqvist und Wiksell, Uppsala, 1966). Das in unserer Untersuchung verwendete Instrument zeigte eine relativ gute Vorhersagekraft (r = .47). Die untersuchten Personen wurden 9 Risikokategorien zugeordnet, deren niedrigste eine Rückfallrate gemessen an Wiederverurteilungen im Strafregister von 12 % aufwies, während die schwerstbelastete Risikogruppe mit 70 % Rückfall hierzu stark kontrastierte. Wenn wir alle Rückfälle in die Betrachtung miteinbezogen, so war die Vorhersagekraft des Instruments sogar noch besser mit bis zu 90 % Rückfall in der schwerstbelasteten Risikogruppe (vgl. Schaubild 1).

Das Ziel der Verwendung eines Prognoseinstruments war es, einen Vergleich zwischen den verschiedenen Sanktionen innerhalb derselben Risikogruppe möglich zu machen. Wenn wir die Belastungsmerkmale des sozialen Hintergrunds mittels dieses Prognoseinstruments konstant hielten, fanden wir, daß die beobachteten Differenzen der Rückfallhäufigkeit in den unterschiedlichen Gruppen im weiten Umfang erhalten blieben. Die Rückfallraten der Verurteilten mit stationärer Behandlung lagen innerhalb jeder Risikogruppe um ein Vielfaches höher als diejenigen der gewöhnlichen Bewährungshilfeprobanden. Die Gruppe der bedingt Verurteilten (ohne Bewährungsaufsicht) wies unglücklicherweise eine relativ geringe Besetzung innerhalb der verschiedenen Risikogruppen auf, lag jedoch (mit einer Ausnahme) stets unter der Rückfallquote bei der Schutzaufsicht (vgl. Schaubild 2).

Die Unterschiede der gefundenen Rückfallquote zwischen den verschiedenen Formen der Strafaussetzung zur Bewährung waren zu groß, um noch zufälliger Natur sein zu können [2)]. Durchschnittlich betrug der Unterschied der Rückfallraten zwischen der Schutzaufsicht mit und ohne stationäre Behandlung in einem Bewährungshilfeheim 28 %. Diese Unterschiede waren in den meisten der verschiedenen Risikokategorien signifikant, bei einer Zusammenfassung aller Risikogruppen sogar sehr signifikant (p .001). Die

Schaubild 2: Rückfallprozentsätze der drei Formen von Strafaussetzung ausweislich des Strafregisters differenziert nach unterschiedlichen Risikogruppen

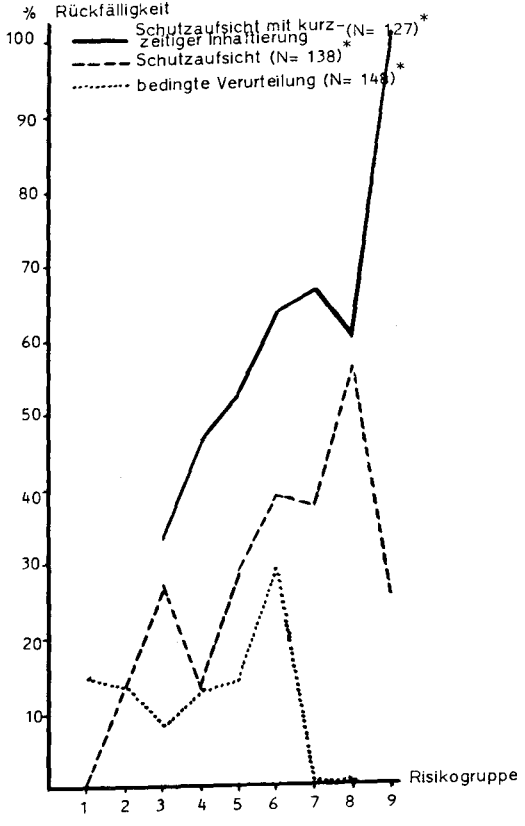

* Gesamt-N der jeweiligen Untersuchungsgruppe

Schaubild 1: Rückfallprozentsätze bei bedingter Verurteilung und Schutzaufsicht (bezogen auf ein Gesamt-N=413) während eines Bewährungszeitraums von 2 Jahren differenziert nach unterschiedlichen Risikogruppen

Differenz zwischen der normalen Schutzaufsicht und der bedingten Verurteilung war etwas geringer, betrug aber im Durchschnitt immerhin 18 %. Wegen der geringeren absoluten Zahlen bei der Verteilung über die einzelnen Risikokategorien waren die Ergebnisse auf einem etwas geringeren Signifikanzniveau von Bedeutung (p .05).

6. Interpretation der Behandlungsergebnisse

Im Gegensatz zu Börjeson, der ausschließlich eine Rückfall- und Prognoseuntersuchung durchführte, haben wir auf Daten zurückgegriffen, die die Behandlung selbst betrafen und die eine Interpretation der unterschiedlichen Auswirkungen verschiedener strafrechtlicher Sanktionierungen möglich machen sollten. Unterschiede der Rückfälligkeit zwischen verschiedenen Sanktionsformen können auch mittels unterschiedlicher soziologischer und psychologischer Theorien erklärt werden.

Wir können vielleicht die Tatsache, daß die Bewährungshilfeprobanden ohne vorherige Unterbringung in einem Heim besser zu Rande kamen als diejenigen mit einer entsprechenden stationären Behandlung, damit erklären, daß erstere möglicherweise keine effektive Behandlung innerhalb der Institution versäumt haben, während auf der anderen Seite es ihnen erspart blieb, aus ihren sozialen Bezügen herausgerissen zu werden und sie in einem geringeren Maße von ihrer Umwelt stigmatisiert wurden. Wir haben gesehen, daß die "Heilung des sozialen Umfelds" und die psychologisch-pädagogische Behandlung, die eine entsprechende stationäre Unterbringung aufweisen sollte, kaum in der Realität vorzufinden waren. Gleichzeitig fanden wir demgegenüber degradierende Prozesse der Behandlung im Rahmen des Freiheitsentzugs vor, wobei die Herstellung von Stühlen, die detaillierten Regulierungen des Alltags und die verabreichten Beruhigungsmittel als Hauptgegenstände der Behandlung diesen Namen kaum verdienten.

Hinzuzufügen ist, daß nicht weniger als ein Fünftel der stationär Behandelten bei ihrer Entlassung in die ambulante Bewährungshilfe keinerlei Arbeitsmöglichkeiten vorgefunden hatten. Weniger als die Hälfte bekam eine andere Arbeit entweder durch die Bewährungshilfeheime oder durch die ambulante Kriminalfürsorge. Erwartungsgemäß trat eine eindeutige Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Rückfall auf. 73 % der bei der Entlassung Arbeitslosen wurden rückfällig gegenüber 50 % Rückfall bei den Beschäftigten. Von denjenigen, die eine Arbeitsstelle über das Heim oder die ambulante Kriminalfürsorge erhielten, wurden 69 % wiederverurteilt im Gegensatz zu 37 % Rückfall bei Probanden, denen es gelang selbst Arbeitsstellen zu finden. Diese Unterschiede bleiben selbst dann

erhalten, wenn man das frühere Arbeitsverhalten im Hinblick auf Ausdauer und Häufigkeit des Wechsels der Arbeitsstelle konstant hält. Die Rückfälligkeit ereignete sich in besonders kurzen Intervallen innerhalb der stationär behandelten Gruppe, was auch den Konsum von Alkohol und Drogen während der ersten Zeit in der ambulanten Kriminalfürsorge erhöhte.

Die Unterschiede der Rückfallraten zwischen den Gruppen mit und ohne stationäre Behandlung können auch erklärt werden mittels der sogenannten Prisonisierungstheorie, die ich an anderer Stelle bereits früher ausführlich beschrieben habe [3]. Dort habe ich aufgezeigt, daß unterschiedliche Anstaltstypen ungeachtet ihrer Zielsetzung und formalen Sozialstruktur in psychologischer und sozialer Hinsicht destruktive ebenso wie direkt kriminogene Auswirkungen aufweisen, was insbesondere im Hinblick auf individualpräventive Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung erscheint.

Daß jene mit bedingter Verurteilung besser als jene, die unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden, zurecht kamen, selbst wenn man die bessere Sozialprognose im ersteren Falle berücksichtigt, könnte in einer vergleichbaren Weise erklärt werden, wie im Hinblick auf die Schutzaufsicht mit bzw. ohne stationäre Behandlung. Denn möglicherweise haben die bedingt Verurteilten ohne Bewährungsaufsicht keine Behandlung von substantiellem Wert versäumt, gleichzeitig aber wurde eine Stigmatisierung im sozialen Nahraum durch das Fehlen der verschiedenen Kontrollinstanzen vermieden. Unter Anwendung von Begriffen der Eysenckschen Theorie könnte man sagen, daß bei den lediglich bedingt Verurteilten in Folge dieser Sanktionspraxis eine Fixierung auf das Verbrechen seltener eingetreten ist. Darüberhinaus könnte es möglich sein, daß die Bewährungshilfe sogar Schaden anrichtet, indem sie die Verantwortlichkeit vom Individuum auf den Bewährungshelfer überträgt. Eine Stigmatisierungs- und "Entmündigungstheorie" könnte von der Tatsache gestützt werden, daß die am wenigsten Belasteten hier eher ungünstig abschnitten, während Täter aus den schwer belasteten Risikogruppen in gewisser Weise in der Lage gewesen zu sein scheinen, von der Behandlung zu profitieren.

Das gesetzgeberische Ziel der Bewährungshilfe war, wie wir gesehen haben, von individualpräventiven Erwägungen getragen. Wenn jedoch diese Behandlung, die eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft bewirken soll, kaum positive Effekte zeigt und gleichzeitig eher als Kontrolle denn als Hilfe von den Probanden erfahren wird, so wird natürlich auch mehr "Behandlung" als mehr Strafe erfahren werden. Von daher ist es kaum überraschend, wenn weitreichendere Behandlungsmaßnahmen auf diese Weise eher geringere Erfolgsquoten erbringen. Wie ich in der Studie "The captive in the captive society" aufgezeigt habe, kann eine kriminalpolitische Maßnahme mit positiver individu-

alpräventiver Zielsetzung durchaus negative spezialpräventive Auswirkungen haben. Auf diese Weise hat Behandlung nicht nur keinen Beitrag in der Verhütung oder Verminderung von Rückfälligkeit erbracht, sondern stattdessen sie sogar erhöht.

7. Einige grundsätzliche Anmerkungen zu kriminalpolitischen Reformen

Wenn meine Schlußfolgerungen bezüglich einer negativen Individualprävention richtig sind, dann erscheint es relativ unwesentlich, welche kriminalpolitischen Maßnahmen wir ergreifen. Je weniger Zwang eine Behandlung beinhaltet, desto besser scheinen die Ergebnisse. Dies korrespondiert mit den Schlußfolgerungen, zu denen Wilkins nach Durchsicht aller zu ihrer Zeit bekannten Behandlungsuntersuchungen gelangte: "Die einfachste Hypothese, die zur Interpretation der Ergebnisse aufgestellt werden kann, ist diejenige, daß je geringer die Einflußnahme auf den Straftäter ist, desto besser die Ergebnisse sein werden" [4].

Weniger schwer eingreifende Behandlungsmaßnahmen haben viele Vorteile. Für die Gesellschaft bedeuten diese eine geringere Kostenbelastung und wenn die oben erwähnte Hypothese richtig ist, werden auch weniger Rückfälle auftreten, d.h. eine verringerte Zahl von Verbrechen. Für das Individuum bedeutet dies weniger Leiden durch die Unterwerfung unter eine mit Zwang verbundene Behandlung und weniger persönliche Rückschläge in Form von Rückfälligkeit.

Aber selbst wenn diese sog. Behandlung innerhalb der im Strafrecht vorgesehenen Rechtsfolgen nicht den gewünschten Effekt hatte, sollten wir nicht vergessen, daß wir es in weitem Umfang mit benachteiligten Gruppen zu tun haben, die sehr konkrete persönliche und soziale Probleme aufweisen. Nach den Angaben sowohl der Bewährungshelfer und ihrer Probanden bestanden die Probleme in erster Linie in finanzieller Hinsicht sowie betreffend Arbeitsplatz und Wohnung. Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel der ambulanten Kriminalfürsorge sind jedoch eindeutig nicht ausreichend. Insofern sind große Beiträge von den Sozialbehörden notwendig, um diese praktischen Probleme zu lösen. Natürlich sollte der Aspekt des persönlichen Kontakts auch nicht vernachlässigt werden, aber so lange wie die hauptamtlichen Bewährungshelfer große Schwierigkeiten haben, schon die materielle Hilfe bereitzustellen, kann kaum damit gerechnet werden, daß Zeit und Mittel für die Leistung einer psychologischen Behandlung ausreichend sind.

Als zwei allgemeine und übergreifende Prinzipien eines Vorschlags für kriminalpolitische Reformen habe ich die Theorie des geringstmöglichen Eingriffs und einer allgemeinen

"Wohlfahrtsideologie" propagiert. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, auf die Frage näher einzugehen, wie die Strafsanktionen und dabei die Schutzaufsicht im besonderen im Hinblick auf diese Prinzipien geändert werden müßten. Hierauf bin ich an anderer Stelle ausführlich eingegangen [5].

Anmerkungen

1) Vgl. Bondeson, U.: Non-Institutional Correctional Care - Intention and Reality. Stockholm: Liber 1977; als weitere Studien aus dem skandinavischen Bereich sind erwähnenswert: Hauge, R.: "Institutional Dilemmas in Probation and Parole". Scandinavian Studies in Criminology, 1968, 2, S. 41-52; Balveg, F., Kyvsgaard, B.: "Criminal Care in Freedom" Bil 5 in Kriminalforsorg-Socialforsorg. Betaenkning nr. 752, Copenhagen 1975; Kühlhorn, E.: "Non-Institutional Treatment and Rehabilitation. An Evaluation of the Swedish Correctional Experiment. Shortened Version. Stockholm 1979.

2) Hinsichtlich der detaillierten Prüfung unterschiedlicher Irrtumswahrscheinlichkeiten und möglicher Fehlerquellen siehe Bondeson, U. a.a.O., S. 159-174.

3) Vgl. Bondeson, U.: "The Captive in the Captive Society". Norstedt, Stockholm 1974.

4) Vgl. Wilkins, L.: "Evaluation of Penal Measures". New York: Random House 1969, S. 83.

5) Vgl. Bondeson, U. a.a.O. (Anm. 1), Kap. 9.

DAS SUNDSVALL - EXPERIMENT*

Eckart Kühlhorn

1. Hintergründe des Sundsvall-Experiments

Die Idee, im Bezirk Sundsvall ein Bewährungshilfe-Experiment auf der Grundlage einer erheblichen Ausweitung der finanziellen Ausstattung der Bewährungshilfe durchzuführen, geht auf das Jahr 1969 zurück. Der Vorschlag wurde zunächst von der Nationalen Gefängnis- und Bewährungshilfebehörde in deren Antrag auf Mittelzuweisungen für das Haushaltsjahr 1970/71 und danach im Haushaltsentwurf 1970 der Regierung aufgegriffen. Die entsprechenden Mittel wurden im Frühjahr durch das Parlament bewilligt; der Beginn des Experiments in Sundsvall wurde auf 1. Juli 1972 festgesetzt und eine wissenschaftliche Begleituntersuchung der Nationalen Gefängnis- und Bewährungshilfebehörde in Auftrag gegeben.

Für das Experiment im Bewährungshilfe-Bezirk Sundsvall wurde die folgende Zusatzausstattung vorgesehen:

1. Verdreifachung der Personalausstattung;
2. ein Freigänger- und Übergangswohnheim mit 20 Plätzen;
3. ein Bewährungsheim mit 20 Plätzen;
4. eine sozialmedizinische Klinik;
5. die Abstellung eines Beamten der Arbeitsvermittlung ausschließlich zur Sicherstellung der Arbeitsvermittlung für Bewährungsprobanden.

Die beantragten Mittel wurden im wesentlichen bewilligt - mit Ausnahme der Einrichtung der sozialmedizinischen Klinik, an deren Stelle ein Psychologe angestellt wurde.

Ursprünglich als Pilotprojekt zur Erprobung und Beurteilung geeigneter künftiger Formen ambulanter Behandlung konzipiert, wurde das Experiment alsbald vom Gang der Ereignisse eingeholt: Im Spätjahr 1971 wurde ein Regierungsausschuß beauftragt, kurzfristig Vorschläge für eine Vollzugsreform mit dem Ziel der Verminderung der Rückfallquoten zu erarbeiten. Die Empfehlungen dieses Ausschusses wurden zur Grundlage der Vollzugsreform, die im Haushaltsentwurf der Regierung für 1973 dem Parlament vorgelegt und von diesem einstimmig gebilligt wurde. Eine der Konsequenzen des Reformplans war die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Bewährungshilfe im gesamten Land - und zwar weitgehend im selben Umfang, wie er ursprünglich für die Dauer des Experiments im Be-

* Übersetzung des englischen Originaltextes von Gerhard Spieß

zirk Sundsvall vorgesehen war. So konnte dieser Aspekt der Strafrechtsreform des Jahres 1973 bereits im Voraus erprobt werden. Die Ergebnisse des Sundsvall-Experiments geben insofern einen Hinweis darauf, was von der Reform in ganz Schweden erwartet werden kann.

2. Der Versuchsplan

Grundlage des Experiments waren die folgenden - bereits vor Beginn festgelegten - Prinzipien:

1. Die Probanden sollten ihre Betreuer selbst auswählen können - vorzugsweise eine Person, zu der bereits vor der Verurteilung guter Kontakt bestand.

2. Die Verantwortung für die Behandlung des Probanden sollte in erster Linie bei diesem ehrenamtlichen Betreuer und nicht beim hauptamtlichen Bewährungshelfer liegen. Um dem Betreuer die Inanspruchnahme der verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten zu erleichtern, wurde eine entsprechende Aufstellung mit Informationen über die verschiedenen zuständigen Sozialbehörden usw. zur Verfügung gestellt.

3. Damit den ehrenamtlichen Betreuern ausreichend Zeit für die ihnen zugeordneten Klienten bleibt, sollte ein Betreuer für nicht mehr als drei Klienten zuständig sein.

4. Aufgabe der Betreuer sollte primär sein, sich ein Bild über das zu machen, was ihre Klienten an Hilfe brauchen, und die notwendigen Maßnahmen hierfür einzuleiten.

   Dieser Prozeß sollte bei einer ersten Zusammenkunft - der Behandlungskonferenz mit Proband, Betreuer und (hauptamtlichem) Bewährungshelfer - beginnen.

   Im Anschluß sollte ein längerfristiger Behandlungsplan festgehalten und nach diesem weiter verfahren werden.

5. Probanden mit mittlerem Rückfallrisiko sollten intensiv betreut werden, d.h. mit wöchentlichen Kontakten zu Beginn der Behandlung.

   Probanden mit geringem Rückfallrisiko sollten normale Betreuung erhalten, d.h. zu Beginn einmal monatlich, später nurmehr vierteljährlich den Betreuer aufsuchen. In dieser Gruppe mit geringem Rückfallrisiko sollte die Betreuung eingestellt werden, wenn innerhalb eines Jahres kein Rückfall und keine sozialen Auffälligkeiten festgestellt werden.

   Probanden mit hohem Rückfallrisiko sollten zunächst intensive Betreuung erfahren, die dann allmählich in eine normale Betreuung übergehen sollte.

Das Rückfallrisiko wurde in einfacher Weise aufgrund der bisherigen Straffälligkeit eingeschätzt.

6. Die Einteilung der Probanden in verschiedene Risikogruppen sollte bei der Planung des Einsatzes der besonderen Projektmittel und Einrichtungen berücksichtigt werden.

7. Für haftentlassene (mit Strafrestaussetzung unterstellte) Probanden sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, verbunden mit Freigängerprogrammen und allgemeiner Entlassungsvorbereitung.

8. Die Gerichtshilfe-Berichte sollten nicht mehr durch juristisch ausgebildete Justizangehörige erstellt, sondern Sozialarbeitern der Bewährungshilfe übertragen werden.

Das Sundsvall-Experiment nahm insofern viele der Reformen vorweg, die im Rahmen der Strafrechtsreform später für ganz Schweden vorgesehen und in den Jahren 1974-1978 eingeführt wurden. Dies galt insbesondere für die Schaffung zusätzlicher Stellen bei der Bewährungshilfe, die Verkürzung der Bewährungszeit, die Übertragung der Gerichtshilfeberichte auf die Bewährungshilfe, die Einführung frühzeitiger Behandlungskonferenzen und besonderer Maßnahmen zugunsten der haftentlassenen Probanden. Unterschiede zwischen dem Experiment und der Reform gab es dagegen in zwei Bereichen: 1) in Sundsvall wurden beträchtlich mehr zusätzliche Mittel bereitgestellt; 2) die Reform sah die Betreuung eines größeren Anteils der Probanden durch hauptamtliche Bewährungshelfer vor.

Die zusätzlichen Aufwendungen für das Sundsvall-Experiment beschränkten sich nicht auf die Verbesserung der personellen Ausstattung. Während sich in Karlstad (ein Bezirk, der als Vergleichsgruppe für Sundsvall diente) und im restlichen Schweden die Aufwendungen für finanzielle Beihilfen pro Proband und Jahr verdoppelten, wurden sie in Sundsvall auf das Vierfache des ursprünglichen Betrags erhöht (siehe Tab. 1).

3. Durchführung und Auswertung des Sundsvall-Experiments

Um die Auswirkungen der verstärkten Aufwendungen für die Bewährungshilfe zu erfassen, wurden die Bedingungen in Sundsvall während dieses aufwandsintensiven Zeitraums (Experimentalphase) untersucht. Alle Probanden, die in diesem Zeitraum unter ambulante Behandlung gestellt wurden, wurden untersucht und für die Dauer von zwei Jahren beobachtet. Eine entsprechende Erhebung wurde im Bezirk Karlstad durchgeführt, der Sundsvall weitgehend vergleichbar war, jedoch nicht in die versuchsweise Erhöhung der Aufwendungen einbezogen war.
Um die Wirkungen der Behandlung während der Experimentalphase mit dem vorausgehenden Zeitraum vergleichen zu können, wurden in beiden Bezirken ebenfalls die Be-

Tabelle 1 Entwicklung der finanziellen Beihilfen pro Proband und Jahr (in Schwedischen Kronen)

Bezirk	Sundsvall	Karlstad	Schweden insgesamt
1968–1970 (vor d. Experiment)	61	56	60
1972–1974 (während d. Experiments)	285	132	154

(1 SKr. entsprach Ende 1968 ca. DM 0,77; Ende 1972 ca. DM 0,68. Anm. d. Hrsg.)

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Größenordnung der jährlichen Personalkosten pro Jahr und Proband für Sundsvall, den Vergleichsbezirk Karlstad sowie Schweden insgesamt:

Tabelle 2 Personalkosten pro Proband und Jahr (in Schwedischen Kronen)

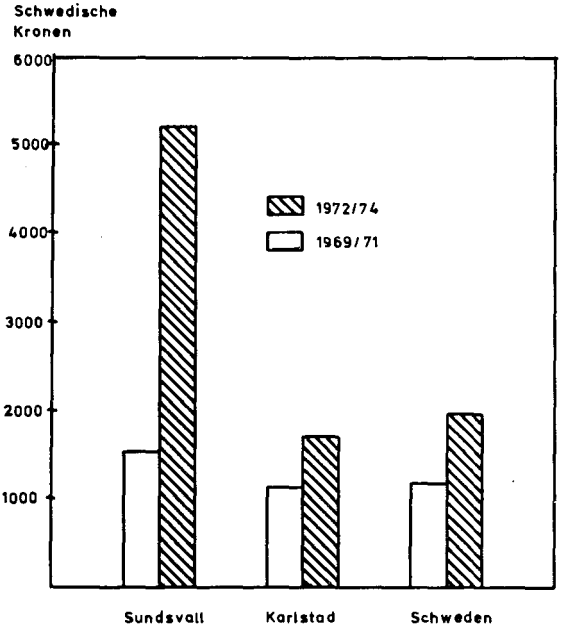

dingungen vor Beginn der aufwandsintensiven Phase in Sundsvall untersucht (vorexperimentelle Phase).

Zur Erfassung der Behandlungseffekte erwies sich eine weitere Differenzierung zwischen verschiedenen Probandengruppen als notwendig:
Die erste Gruppe (bezeichnet als "Kohorte") umfaßt alle jene Probanden, deren Bewährungszeit im entsprechenden Bezirk während der betreffenden (experimentellen bzw. vorexperimentellen Phase) begann. Zur zweiten Gruppe gehören die Probanden, die zwar während einer der beiden Untersuchungsperioden als Zugänge erfaßt wurden, aber unmittelbar vor diesem Zeitraum bereits mit der Bewährungshilfe in Kontakt gestanden hatten. Im allgemeinen waren diese Probanden bereits nach einer früheren Gerichtsentscheidung erneut straffällig geworden und aufgrund der neuen Straftat erneut (unmittelbar oder nach teilverbüßter Freiheitsstrafe) unter Bewährungsaufsicht gestellt worden. Diese zweite Gruppe wird im folgenden als "Drehtür-Gruppe" bezeichnet.
Die folgende Tabelle 3 zeigt die Verteilung der Fallzahlen über die so gebildeten Untergruppen:

Tabelle 3 Verteilung der Probanden über die verschiedenen Vergleichsgruppen

Ort	Sundsvall		Karlstad		Gesamt
Zeitraum	vor-exp.	exp.	vor-exp.	exp.	
"Kohorte"	337	267	465	430	1499
"Drehtür-gruppe"	70	71	84	61	286
Gesamt	407	338	549	491	1785

Der Untersuchungsplan, wie er oben für das Sundsvall-Experiment beschrieben wurde, entspricht insofern der klassischen experimentellen Versuchsanordnung. Allerdings ist eine weitere Voraussetzung des klassischen Versuchsplans die Zufallszuweisung der Probanden zur Versuchs- bzw. Kontrollgruppe und damit - in unserem Fall - zum intensivierten Behandlungsprogramm. Aus verschiedenen praktischen Gründen, u.a. wegen der gegenseitigen Beeinflussung der Probanden untereinander, muß das Experiment auf Bezirksebene durchgeführt werden. Das Verfahren der Wahl wäre daher gewesen, zunächst und anschließend den Versuchsbezirk per Zufall auszuwählen. Sundsvall wurde dagegen aus verschiedenen Gründen zunächst als Versuchsbezirk ausgewählt und an-

schließend ein weitgehend ähnlicher Bezirk als Vergleichsgruppe bestimmt. Die möglichen Fehlerquellen, die mit diesem Vorgehen verbunden sein können, wurden in zweifacher Weise kontrolliert:

Zum einen wurden die "Kohorten" - und "Drehtür" - Gruppen in beiden Bezirken in Untergruppen mit unterschiedlichem Rückfallrisiko unterteilt, entsprechend der Vorstrafenbelastung und anderen Faktoren. Probanden, die während der aufwandsintensiven Phase unter Bewährungsaufsicht standen, wurden sodann mit Probanden mit ähnlichen Erwartungswerten für den Resozialisierungserfolg verglichen, die jedoch nicht während der Experimentalphase unterstellt waren. In dieser "Intensivuntersuchung" waren also die einzelnen Probanden in den beiden Distrikten die Untersuchungseinheiten für die statistische Auswertung.

Zum zweiten wurde ein Vergleich mit allen anderen Bewährungsbezirken Schwedens durchgeführt. Am 1. Juli 1972 gab es neben Sundsvall und Karlstad 40 weitere Bezirke, die wie folgt eingeteilt wurden:

Großstädtische Bezirke; ländliche Bezirke (kleiner als Sundsvall und Karlstad); Vergleichsbezirke in Nordschweden (mit ähnlichen Strukturen wie Sundsvall und Karlstadt); und übrige Vergleichsbezirke.

Die sog. "Landesweite Untersuchung" - hier sind nicht einzelne Probanden, sondern die Bezirke die Untersuchungseinheiten - beruht im wesentlichen auf den 13 Vergleichsbezirken.

Um die Zuverlässigkeit der Untersuchungen zu erhöhen, wurden zwei verschiedene Verfahren zur Messung der Effekte angewandt: Zunächst wurden die Auswertungen auf Grundlage von offiziell registrierten Daten vorgenommen. Zum anderen wurden Informationen aus Interviews sowohl mit Betreuern als auch Probanden verwertet. Bezüglich der Straffälligkeit standen Registerdaten nicht nur für Sundsvall und den Vergleichsbezirk Karlstad, sondern auch für jeden einzelnen Bewährungsbezirk in Schweden zur Verfügung.

4. Ergebnisse: Auswirkungen auf die Resozialisierung

Die Ergebnisse des Experiments wurden an drei Kriterien gemessen:

1. Rückfallsenkung
2. Rückgang des Alkoholmißbrauchs
3. Arbeitsintegration

Bezüglich des Rückfalls zeigte die Auswertung auf Grundlage der einzelnen Bewäh-

rungsbezirke, daß die Rückfallrate zwischen Ende der sechziger und Ende der siebziger Jahre leicht abgenommen hatte. Zum Teil läßt sich dies damit erklären, daß die Aufklärungsrate ebenfalls rückläufig war. Daher nahm in dieser Zeit auch das Risiko beträchtlich ab, infolge einer begangenen Straftat entdeckt und verurteilt zu werden. Die Rückfälligkeit im Untersuchungsbezirk Sundsvall unterschied sich weder bedeutsam vom allgemeinen Muster in Schweden insgesamt noch von der Situation in den dreizehn Vergleichsbezirken, die Sundsvall bezüglich der Bevölkerungsstruktur und anderer Merkmale nahekamen. Entsprechend wurden ebenfalls keine Unterschiede zwischen der aufwandsintensiven Experimentalphase und der früheren Situation in Sundsvall festgestellt. Allerdings nahm in einer Tätergruppe in Sundsvall die Rückfallrate während der Experimentalphase ab: Bei den Probanden mit unmittelbarer Strafaussetzung (Schutzaufsicht) und einer früheren Verurteilung. Eben diese Gruppe mit mittlerem Widerrufsrisiko war jedoch die eigentliche Zielgruppe für besondere Maßnahmen während des Experiments. Allerdings zeigte sich der Rückgang der Rückfallrate nur in einem begrenzten Zeitraum und blieb innerhalb der jährlichen Schwankungsbreite in den Vergleichsbezirken mit ähnlicher Größe und Struktur wie Sundsvall.
Von Interesse war auch, ob die zusätzlichen Mittelzuweisungen zu einem längerfristigen Effekt führten, d.h. ob die Bewährungshelfer allmählich lernten, effektiver zu arbeiten. Ein solcher Trend ließ sich indessen nicht beobachten.

Bei den Untersuchungen speziell zu Sundsvall und Karlstad wurden differenziertere Kriterien zur Erfassung der Rückfalldelinquenz herangezogen als in der oben erwähnten landesweiten Auswertung. So wurde die Rückfallhäufigkeit, die Art des Rückfalldelikts, die Zeitdauer bis zum Rückfall sowie die Schwere der daraufhin verhängten Sanktionen berücksichtigt.
Diese Auswertungen ermöglichten somit auch eine Untersuchung des Ausmaßes möglicher Veränderungen der Straffälligkeit innerhalb der verschiedenen Risikogruppen. Sie ergaben keine nennenswerten Verbesserungen während der aufwandsintensiven Phase.
Ein weiterer Befund war die im allgemeinen höhere Straffälligkeit der Probanden während der zweijährigen Bewährungszeit im Vergleich zu einem entsprechenden Zeitraum vor der Bewährungsunterstellung. Dies galt unabhängig davon, ob die Probanden unter normalen Bedingungen in Sundsvall oder Karlstad oder unter experimentellen Bedingungen (in der aufwandsintensiven Phase) in Sundsvall betreut wurden.
Allerdings gab es keine Anzeichen für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Zunahme der Straffälligkeit der Probanden und der Behandlung im Rahmen der Bewährungsaufsicht. Wahrscheinlicher ist für diese Zunahme der Umstand verantwortlich, daß die Probanden von ihrem Alter her in einer Phase standen, in der die Straffälligkeit im allgemeinen noch zunimmt, sie also den Höhepunkt ihrer delinquenten Entwicklung

noch nicht erreicht hatten.

Die Probanden wurden über ihre Straffälligkeit und ihre Einstellung zur Straffälligkeit befragt. Dabei ergab sich, daß die strafrechtliche Vorbelastung der unter Bewährungsaufsicht stehenden Population in Sundsvall wie in Karlstad auffällig zugenommen hatte; ein Befund, der durch die Ergebnisse der landesweiten Auswertung (der Strafregister) bestätigt wurde:

Das Ausmaß strafrechtlicher Vorbelastung bei den unter Bewährungsaufsicht Gestellten hatte, wie die folgende Tabelle 4 zeigt, bereits seit Ende der sechziger Jahre beträchtlich zugenommen.

Tabelle 4 Entwicklung des Anteils von Probanden mit mehr als einer Vorstrafe (in Prozent, bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl aller Bewährungsprobanden)

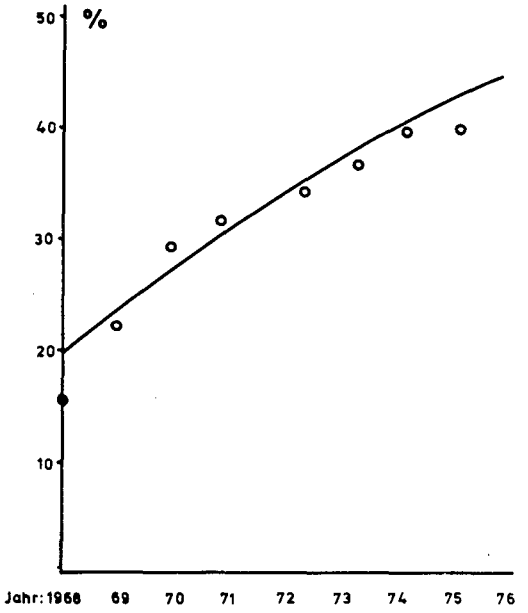

Das zweite Kriterium bei der Auswertung des Experiments war die Entwicklung des Alkoholmißbrauchs während der Bewährungszeit. Auf der Grundlage des Sozialregisters über die wegen Alkoholmißbrauchs registrierten Personen und der Informationen aus den Interviews konnte Alkoholmißbrauch bei etwa der Hälfte der Probanden nachgewiesen werden. Die zusätzliche Mittelausstattung in Sundsvall führte jedoch zu keinem Rückgang des Alkoholmißbrauchs. Aus den Interviews ließ sich ebenfalls entnehmen, daß der Alkoholmißbrauch im Zeitraum 1972-1974 - im Vergleich zu Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre - beträchtlich zugenommen hatte.

Das dritte Bewertungskriterium war die Arbeitsintegration. Als besondere Maßnahme wurde während der Experimentalphase ein Beamter der Arbeitsvermittlung eingesetzt, der ausschließlich für die Arbeitsvermittlung bei den Probanden im Bezirk Sundsvall zuständig war. Auch hier erbrachte jedoch die verbesserte Ausstattung im Bezirk Sundsvall keine besseren Resultate. In diesem Zusammenhang sollte betont werden, daß die Arbeitsvermittlung bei Bewährungsprobanden besonders problematisch ist: Etwa jeder zweite bei unserer Untersuchung berücksichtigte Proband war arbeitslos oder nur unregelmäßig beschäftigt.

5. Ursachen der unzulänglichen Effekte

Warum führte die zusätzliche Mittelausstattung nicht zu anhaltenden Effekten? Um dies herauszufinden, wurde eine Befragung der (ehrenamtlichen) Bewährungshelfer *) sowie eine Untersuchung jeweils von Bewährungshelfer und Proband zusammen vorgenommen.

Die erste Feststellung dabei war, daß die Kontakte zwischen Probanden und Bewährungshelfern bei weitem zu selten waren, als daß überhaupt positive Ergebnisse hätten erwartet werden können. Im Schnitt dauerten die Kontakte zwischen den Probanden und ihren Bewährungshelfern insgesamt 14 Stunden pro Jahr. Bedenkt man dabei, daß sich dieselben Probanden mit Freunden aus dem Straffälligenmilieu mehrmals wöchentlich trafen, kann man leicht ermessen, warum die Bewährungshilfe kaum eine Rolle bei der Resozialisierung der Probanden spielt.

Auch bei der unmittelbaren Betreuung der Probanden durch die hauptamtlichen Bewährungshelfer war die Kontaktdichte etwa dieselbe wie bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern . Der Bewährungshilfe-Kontakt begann gewöhnlich unmittelbar zu Beginn der Bewährungszeit. Mehr als 60 % aller Probanden trafen sich bereits innerhalb von sieben Tagen nach dem offiziellen Unterstellungsbeginn mit ihren Betreuern; manche sogar noch früher, d.h. noch vor der Urteilsverkündung.

* Wo nicht anders gekennzeichnet, ist im folgenden stets von ehrenamtlichen Bewährungshelfern die Rede. Vgl. dazu den Landesbericht zu Schweden von Cornils und Wiskemann in diesem Band (7.).

Daneben gab es auch andere Möglichkeiten für Kontakte zwischen Probanden und Bewährungshilfe: der Proband konnte den Bewährungshelfer unmittelbar im Büro der Bewährungshilfe aufsuchen. Diese Kontaktmöglichkeit spielte allerdings keine große Rolle, wirkte sich auf das Kontaktmuster insgesamt nicht aus.
Während der vor-experimentellen Phase wurde eine eigene Untersuchung zu den sog. "Drehtür-Fällen" vorgenommen, 54 Probanden in Sundsvall und 50 in Karlstad. Dabei ging es darum, wie oft diese mit ihren (ehrenamtlichen) Betreuern oder (hauptamtlichen) Bewährungshelfern Kontakt gehabt hatten, und zwar vor und nach ihrem Rückfalldelikt. (Die Rückfalldelikte waren kurz vor der Befragung aufgetreten). Im Monat unmittelbar vor dem Rückfalldelikt hatten annähernd 50 % der Probanden keinerlei Kontakt mit der Bewährungshilfe gehabt - weder mit den ehrenamtlichen noch mit den hauptamtlichen Bewährungshelfern. Nach der Straftat und während der Haftzeit und des Freigangs hatte die Mehrzahl immer noch keinen Kontakt mit einem Betreuer oder Bewährungshelfer, weder persönlich noch in anderer Form.

Während der Experimentalphase nahm in Sundsvall die Kontakthäufigkeit zu, wie die folgende Tabelle 5 zeigt. Da zu Beginn der Bewährungszeit die Kontakthäufigkeit gewöhnlich größer ist, wurde in Tabelle 5 der Vergleich auch auf den entsprechenden Befragungszeitpunkt bezogen.

Offensichtlich ist es schwierig, eine geringe Kontaktdichte durch eine Verbesserung der Mittelausstattung günstig zu beeinflussen; dies schon deshalb, weil die Häufigkeit der Kontakte in gewissem Maße vom Probanden selbst abhängt.
Ein Ausbau der Personalstellen scheint die Auffassung der Probanden über die angemessene Kontakthäufigkeit jedenfalls nicht zu beeinflussen.
In diesem Zusammenhang sollte jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen Sundsvall und dem Vergleichsbezirk Karlstad erwähnt werden: In Karlstad legte man Wert darauf, flexibel auf ein größeres Reservoir von Betreuern zurückgreifen zu können; im allgemeinen erhielt jeder neuunterstellte Proband einen neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer. Sundsvall dagegen verfügte über einen festen Stamm von Betreuern, denen bei Ablauf einer Unterstellung jeweils neue Probanden zugeordnet wurden. Die Regelung in Karlstad führte dazu, daß Probanden und Betreuer sich häufiger trafen als in Sundsvall, obwohl dem Bezirk Karlstad nur ein Drittel der Stellenzahl im Bezirk Sundsvall zur Verfügung stand.

Sowohl Betreuer als auch Probanden beurteilten die Betreuung im allgemeinen positiv. Zwei Drittel der Probanden betrachteten ihre Betreuer, und umgekehrt die Hälfte der Betreuer die Probanden als Freunde. Fast die Hälfte der Betreuer wie der Probanden

Tabelle 5 Zunahme der Kontakthäufigkeit während der experimentellen Phase in Sundsvall

Ort	Sundsvall		Karlstad		F	p
Phase	Vor-	Exp.	Vor-	Exp.		
Kontaktvariablen	Exp.		Exp.			
Betreuer						
Beginn der Bewährungszeit (früh-spät)	2.47	2.70	2.46	2.43	1.08	0.36
Häufigkeit persönlicher Kontakte (gering-hoch)	2.40	2.69	2.73	2.94	3.86	0.01
Häufigkeit telephonischer Kontakte (gering-hoch)	2.13	2.20	2.08	2.02	0.67	0.57
Proband						
Beginn der Bewährungszeit (früh-spät)	3.02	3.12	2.55	2.50	5.75	0.00
Häufigkeit persönlicher Kontakte (gering-hoch)	1.93	2.44	2.44	2.74	9.11	0.00
Häufigkeit telephonischer Kontakte (gering-hoch)	2.04	2.23	1.89	1.88	2.57	0.05

meinten, die Betreuung habe gut funktioniert. In zwei Bereichen allerdings wichen die Beurteilungen der Probanden und der Betreuer stärker voneinander ab: Daß die Betreuung für die Probanden wichtig gewesen sei, meinten 85 % der Betreuer, jedoch nur 45 % der Probanden.

Diese Zahlen sprechen nicht für die Annahmen der labeling-Theorie, wonach Kontakte mit Kontrollinstanzen negative Auswirkungen haben und ein abweichendes Selbstbild bei den Betroffenen verstärken. Nur sechs von hundert Probanden beurteilten die Betreuung negativ; der entsprechende Anteil bei den Betreuern lag bei sechs von tausend.

Die meisten Klienten waren sich darin einig, daß die Bewährungshilfe nur geringe Bedeutung für sie gehabt habe; eine Einstellung, die kaum überraschen kann, bedenkt man die geringe Kontakthäufigkeit.

Auch in einem anderen Punkt waren die Beurteilungen von Betreuern und Probanden recht verschieden, nämlich bezüglich der Einschätzung der wahrscheinlichen künftigen Straffälligkeit der Probanden (Tabelle 6):

Tabelle 6 Einschätzungen zur künftigen Straffälligkeit der Probanden

	Künftige Straffälligkeit der Probanden				
	wahrscheinlich nicht	möglich	wahrscheinlich	Gesamt	
	%	%	%	%	(N)
Betreuer	46.6	26.4	27.0	100	(732)
Probanden	69.9	23.3	6.8	100	(784)

Auch andere Erhebungen zu Einstellungen zu Betreuern und zum Strafrechtssystem im allgemeinen ließen erkennen, daß die grundsätzliche Einstellung der Probanden positiv und in gewissem Umfang auch offen für die Auswirkungen einer besseren Ausstattung der Bewährungshilfe waren. Das zeigten auch die Ergebnisse einer Faktorenanalyse, aus der entsprechende Skalen abgeleitet wurden. Eindeutig waren die Einstellungen zu den Betreuern wesentlich positiver als die Einstellungen zum abstrakten Komplex des Strafrechts. Sowohl in Sundsvall wie in Karlstad entwickelten sich die Einstellungen zu den Bewährungshelfern in positiver Richtung; eine Verbesserung der Einstellungen zum Strafrechtssystem zeigte sich jedoch nur in Karlstad.

6. Bewährungshilfe – keine präventive sondern eine reaktive Intervention

Wie die Untersuchungen von Sundsvall und Karlstad zeigen, war eine der Voraussetzungen für ein positives Behandlungsresultat nicht erfüllt, nämlich eine quantitativ ausreichende Kontaktintensität zwischen Probanden und Bewährungshelfern. Sicherlich könnte man einwenden, daß es auf die Qualität und nicht auf die Quantität ankommt, und dann auf alle die Feinheiten hinweisen, die in menschlichen Beziehungen eine Rolle zu spielen pflegen. Da diese Dimensionen nicht mit dem sozialwissenschaftlichen Instrumentarium gemessen werden können, kann ich hier nur argumentieren. Meiner Ansicht nach beeinflussen emotionelle Ereignisse mit eventuellen Rückwirkungen auf die Kriminalität, wie z.B. Liebe oder Bekehrungserlebnisse im allgemeinen, die Kontaktintensität mit der Quelle für dieses Erleben, in diesem Falle mit den Bewährungshelfern.

Darüberhinaus ist es nicht einleuchtend, daß gerade in Sundsvall während der Experimentalphase solche emotionelle Phänomene eine größere Rolle gespielt haben sollen, zumal solche Gesichtspunkte bei der Planung und Durchführung des Sundsvall-Experiments oder bei der Wahl der Bewährungshelfer nicht erwähnt worden sind.

Aus meiner Sicht erscheint es realistischer zu diskutieren, ob das Null-Resultat in Sundsvall auf lokale oder administrative Schwierigkeiten zurückzuführen ist, oder ob das Potential der schwedischen Bewährungshilfe so begrenzt ist, daß das System nicht auf Verstärkungen reagiert. Die Tatsache, daß Karlstad mit einem Drittel des Personals ein besseres Resultat bezüglich der Kontaktintensität erzielte als Sundsvall, spricht für die erste These, nämlich daß der Versuch in einem Distrikt mit unglücklichen Voraussetzungen durchgeführt wurde. Meiner Meinung nach - und das stimmt mit den Erfahrungen der meisten Praktiker und Beamten überein - war Sundsvall jedoch ein durchschnittlicher und Karlstad ein extrem guter Bezirk. Kriminalpolitisch ist es eigentlich nur interessant, wie der Durchschnitt reagiert, und nicht wie die Resultate in extrem guten oder schlechten Distrikten ausfallen.

Was aber besonders dafür spricht, daß das Resultat von Sundsvall kein Unglücksfall ist, sondern die Grenzen der schwedischen Bewährungshilfe sichtbar macht, ist die Tatsache, daß die Variation aller Dimensionen der Bewährungshilfe in den beiden Bezirken und während der beiden Zeitperioden sehr gering ist. Die Kontaktfrequenz kann nur um ungefähr 20-50 % verdichtet werden, z.B. von 14 auf 20 Stunden im Jahr. Die Kontaktintensität bei effektiven Systemen, z.B. bei den "Anonymen Alkoholikern", liegt bei ungefähr 700 Stunden jährlich. Es ist daher kaum erstaunlich, daß Analysen über Ursachen der Resozialisierung von Klienten zeigen, daß die Bewährungshilfe, wie sie in den beiden Bezirken während der beiden Perioden durchgeführt wurde, nur eine geringe Bedeutung hatte. Wenn es sich also um eine Intensität von durchschnittlich 14 Stunden pro Jahr handelt, spielt es im Prinzip keine Rolle für die Resozialisierung des Klienten, ob der Klient seinen Bewährungshelfer öfters oder überhaupt nicht sieht, ob sich Klient und Bewährungshelfer leiden können oder nicht, oder ob der Bewährungshelfer sich auf die psychischen oder sozialen Bedürfnisse der Klienten spezialisiert.

Dieser Schlußsatz bedeutet natürlich nicht, daß die Bewährungshilfe keine Bedeutung schlechthin für den Klienten hat. Die Daten von Sundsvall und Karlstad zeigen, daß die Klienten oft in Schwierigkeiten geraten. Sie verlieren ihre Arbeit oder ihre Wohnung, befinden sich in einer wirtschaftlichen Notlage, einer Krise mit den Eltern oder der Freundin ist eingetreten, oder sie sind wegen Rückfallskriminalität inhaftiert worden.

In diesen Situationen greift der Bewährungshelfer ein, und oft ist er einer der einzigen Freunde des Klienten mit einer gewissen Position und Macht in der Gesellschaft. Aus dieser Sicht heraus kann die Bewährungshilfe eine wichtige Funktion erfüllen und ist eine akzeptable Art der Gesellschaft, mit ihren Kriminellen zu leben.

Meiner Ansicht nach ist die Bewährungshilfe eine solche reaktive Intervention - wie zum Beispiel auch die Altersfürsorge, die, ohne die Patienten jünger zu machen, eine notwendige Institution ist.

Wäre das Sundsvall-Experiment aus dieser Perspektive heraus ausgewertet worden, und nicht - wie es die Regierung vorgeschrieben hat - aus der Resozialisierungsperspektive, wäre das Resultat viel günstiger ausgefallen.

Literaturhinweis:

Kühlhorn, E.: Non-Institutional Treatment and Rehabilitation. An Evaluation of a Swedish Correctional Experiment. Shortened Version. Stockholm 1979.

Teil IV:

Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe
in weiteren westeuropäischen Ländern
Niederlande
England und Wales

BEWÄHRUNGSHILFE IN DEN NIEDERLANDEN

L.C.M. Tigges*

1. Einleitung

Die Strafgerichtsbarkeit und die Bewährungshilfe in den Niederlanden haben in den letzten Jahrzehnten im Ausland großes Interesse gefunden. Meine Kontakte mit ausländischen Besuchern haben mir den Eindruck vermittelt, daß dieses Interesse in erster Linie auf der Annahme beruht, daß das strafrechtliche Klima in den Niederlanden sehr liberal sei. Als Beweis für diese Annahme wird die im Vergleich zu anderen westlichen Industrieländern sehr niedrige Zahl von Gefangenen angeführt (1). Strafrechtsexperten im Ausland vermuten, daß die niederländische Bewährungshilfe das strafrechliche Klima stark beeinflußt. Ein weiterer Grund für das große Interesse an der niederländischen Bewährungshilfe ist die Annahme, daß sie ausschließlich eine Angelegenheit privater Organisationen sei.

Das Bild, das sich ausländische Strafrechtsexperten von der niederländischen Strafgerichtsbarkeit und Bewährungshilfe gemacht haben, ist zum Teil fehlerhaft gewesen. Manchmal wurde es durch den Wunsch verzerrt, bei der Entwicklung eigener Konzeptionen für die Resozialisierung die Niederlande relativ unkritisch als vorbildlich anzusehen.

In diesem Kapitel wird versucht, das Bild von der niederländischen Bewährungshilfe durch Informationen über Situation, Aufgaben und Entwicklungen in diesem Bereich zu korrigieren. Anhand der Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Untersuchungen soll erläutert werden, wie die Bewährungshilfe in der Praxis funktioniert.

2. Bewährungshilfe als Bestandteil der Strafrechtspflege

2.1. Gesetzliche Grundlage

Die Bewährungshilfe ist im Strafgesetzbuch, in der Strafprozeßordnung, vor allem aber in der Resozialisierungsordnung von 1970 geregelt.

Die Resozialisierungsordnung bezieht sich auf "die Unterrichtung der zuständigen Behörden und Stellen über Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind" und auf "die Gewährung von Hilfe und Unterstützung, ausgenommen Rechtsberatung, zugunsten von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind oder wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurden". Damit ist schon eine Definition für die Bewährungshilfe gegeben.

Im Prinzip können alle niederländischen rechtsfähigen Vereine und Stiftungen vom Staat finanziert werden, wenn sie auf einem der beiden Aufgabengebiete tätig sind; allerdings müssen sie sich bereit erklären, sich an der Resozialisierungsarbeit zu beteiligen, wie sie von den zuständigen Behörden und Stellen vorgeschrieben wird. Dies ist die Grundlage für die private Bewährungshilfe. Der Staat trägt die Personal- und Verwaltungskosten.

Nach der Resozialisierungsordnung gibt es Bewährungshelfer im Dienst privater Resozialisierungseinrichtungen und Bewährungshelfer, die vom Justizministerium angestellt sind. Im Rahmen der staatlichen Resozialisierung gibt es zwei Varianten:

- Bewährungshelfer mit dem Status eines öffentlichen Bediensteten, die in Strafvollzugsanstalten arbeiten (2), aber auch außerhalb der Anstalt tätig werden, wenn es z.B. darum geht, daß private Resozialisierungseinrichtungen die Hilfe übernehmen.
- In jedem der neunzehn Gerichtsbezirke gibt es einen sog. Resozialisierungsrat, dem Mitglieder der richterlichen Gewalt (Richter und Staatsanwälte), Vertreter des Strafvollzugs, der Bezirkspsychiater und Vertreter privater Resozialisierungseinrichtungen angehören. Jeder Resozialisierungsrat verfügt über einen Geschäftsführer und einen oder mehrere staatliche Bewährungshelfer (Resozialisierungsbeamte) (3). Zu den Aufgaben des Resozialisierungsrates gehört es, die Bewährungshilfe in dem betreffenden Gerichtsbezirk zu koordinieren, Initiativen, die der Arbeit zugute kommen, zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafgerichtsbarkeit, den Resozialisierungseinrichtungen und anderen Gemeinwohleinrichtungen sowie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Resozialisierungseinrichtungen zu fördern.

  Darüber hinaus sorgt der Resozialisierungsrat dafür, daß alle in Betracht kommenden Personen Auskünfte und die ihnen zustehende Hilfe und Unterstützung erhalten. Schon wegen dieser Aufgabe ist die Geschäftsstelle des Resozialisierungsrates die zentrale Verwaltungsstelle, an der alle persönlichen Daten von Straffälligen und Tatverdächtigen, denen geholfen werden soll, gesammelt und zugänglich gemacht werden. Der Rat ist ferner zur Prüfung der Resozialisierungsberichte befugt.

Da die private Bewährungshilfe in den Niederlanden einen viel größeren Umfang hat als die öffentliche Bewährungshilfe, werde ich mich in meinen weiteren Ausführungen auf den privaten Bereich konzentrieren.

2.2 Die privaten Resozialisierungseinrichtungen

In den Niederlanden gibt es zur Zeit drei private Resozialisierungseinrichtungen, die aufgrund der Resozialisierungsordnung von 1970 öffentliche Mittel erhalten: der Allgemeine Resozialisierungsverein (Algemene Reclasseringsvereniging), die Heilsarmee und

die Medizinischen Beratungsstellen für Alkoholiker und Rauschmittelgefährdete.
Der Allgemeine Resozialisierungsverein ist die größte Resozialisierungseinrichtung; er ist durch den Zusammenschluß mehrerer Vereine entstanden. Dieser Verein, in dem insgesamt 654 Bewährungshelfer arbeiten, wird zu 100 % vom Justizministerium finanziert. Gleiches gilt auch für die Resozialisierungsabteilung der Heilsarmee, in der 146 Bewährungshelfer arbeiten. Wegen ihrer engen Bindung an die umfassendere religiöse Organisation der Heilsarmee blieb diese Abteilung als selbständige Resozialisierungseinrichtung bestehen.
Die Medizinischen Beratungsstellen für Alkoholiker und Rauschmittelgefährdete haben eine Sonderstellung, denn sie leisten nicht nur Alkoholikern und Drogenabhängigen Hilfe, die mit der Justiz in Berührung gekommen sind. Entsprechend ist auch die Finanzierung durch die öffentliche Hand: das Justizministerium trägt 40 %, das Ministerium für Gemeinwohl, Gesundheit und Kultur 60 % der Kosten.
Obwohl dank des erwähnten Zusammenschlußes die organisatorische Zersplitterung der privaten Bewährungshilfe erheblich verringert werden konnte, gibt es noch immer Koordinierungsprobleme auf Gerichtsbezirksebene (die Arbeitseinheiten der einzelnen Resozialisierungseinrichtungen, die Resozialisierungsräte und die Bewährungshelfer in Strafvollzugsanstalten) und auf Landesebene (die Dachorgane der privaten Einrichtungen, das Justizministerium).

2.3 Das Verhältnis zwischen Zentralbehörde und privaten Einrichtungen

Die niederländische Bewährungshilfe unterscheidet sich von der in den meisten anderen europäischen Ländern dadurch, daß der übergroße Teil der Arbeit von privaten Einrichtungen geleistet wird. Obwohl in der Vergangenheit erwogen wurde, die Bewährungshilfe einer Behörde zu übertragen - dieser Vorschlag wird noch immer diskutiert -, ist nicht damit zu rechnen, daß die private Bewährungshilfe in absehbarer Zeit eingestellt wird. Dabei spielt sicherlich auch eine Rolle, daß traditionsgemäß soziale Aufgaben in der Regel privaten, konfessionell oder weltanschaulich orientierten Einrichtungen überlassen werden.
Das private Element sollte jedoch nicht überbetont werden, denn die privaten Resozialisierungseinrichtungen werden häufig als halböffentliche Einrichtungen betrachtet, da sie vom Staat voll finanziert werden. Außerdem haben die Arbeitnehmer der privaten Einrichtungen fast dieselbe Rechtsstellung wie die öffentlichen Bediensteten.
Dennoch sind die privaten Resozialisierungseinrichtungen recht autonom. Sie sind frei in ihrer praktischen Arbeit und bestimmen weitgehend selbst die Ziele der Bewährungshilfe, ihre Arbeitsmethoden und setzen die Prioritäten für ihre Arbeit. Der Staat läßt den privaten Resozialisierungseinrichtungen in dieser Hinsicht einen großen Spielraum.

Der Staat setzte großes Vertrauen in die Bewährungshilfe und trug entscheidend zu ihrer Professionalisierung bei. Anfang der sechziger Jahre hat die Zentralbehörde entschieden, daß alle Bewährungshelfer eine abgeschlossene Sozialarbeiterausbildung haben müssen. Ferner erhielten die Dachorganisationen der Resozialisierungseinrichtungen die notwendigen Mittel, um Fachberater einstellen zu können. Allmählich wurden ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Bewährungshilfe eine Seltenheit.
Da der Staat voll und ganz auf die fachliche Kompetenz der Dachorganisationen baute, hat er sich lange Zeit wenig mit der Bewährungshilfe befaßt. Hier zeichnet sich eine Wende ab. Einerseits stellt sich die Frage, ob das Justizministerium den privaten Resozilisierungseinrichtungen vielleicht zu großen Spielraum gelassen hat. Die Zielsetzungen der Einrichtungen sind ganz deutlich personenbezogen, d.h. auf das Wohl der Straftäter und Tatverdächtigen ausgerichtet; auf diese Weise kommt es zu einer immer weiteren Loslösung aus dem Strafrechtssystem (siehe 3.1). Angesichts der heutigen Wirtschaftslage ist der Staat andererseits zu Einsparungen auch im Bereich der Resozialisierung gezwungen. Somit wird das Justizministerium heute eher geneigt sein, seine Lenkungsbefugnisse wahrzunehmen.

3. Zielsetzungen und Aktivitäten

3.1 Zielsetzungen der Bewährungshilfe

Die gesetzlich verankerten Zielsetzungen der Bewährungshilfe bestehen darin (siehe 2.1), die zuständigen Stellen über straffällige und tatverdächtige Personen zu unterrichten und diesen Personen Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Diese allgemeine Formulierung läßt jedoch alle Möglichkeiten offen; in der jüngsten Vergangenheit gab es hierzu heftige Diskussionen, vor allem in Kreisen der privaten Bewährungshilfe. Es folgt ein kurzer historischer Überblick, um deutlich zu machen, wie sich die Auffassungen der Bewährungshelfer über ihre Aufgabenstellung entwickelten und wie man heute dazu steht.
Die Gründung der niederländischen Gesellschaft zur sittlichen Besserung Gefangener im Jahre 1823 markiert den Beginn der Bewährungshilfe. Ziel dieser Gesellschaft war es, die Gefangenen durch Religionsunterricht, Bildung, Besuchsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu bessern. Die Betreuung nach der Haftentlassung wurde als weniger wichtig angesehen; sie beschränkte sich auf die Gewährung geringfügiger materieller Hilfe.
Da die geringen Erfolge bei der Bekämpfung der Kriminalität - vor allem die hohe Rückfallquote - besorgniserregend waren, beschloß der Staat Anfang dieses Jahrhunderts, der Gesellschaft Subventionen zur Verfügung zu stellen. Damit sollte sie in die Lage versetzt werden, die Behörden systematisch über die Durchführung neuer

Maßnahmen wie die Strafaussetzung und die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung zu unterrichten, sowie die Verurteilten, denen Strafaussetzung zur Bewährung gewährt worden ist, bei der Erfüllung der Auflagen zu überwachen und ihnen zu helfen. Dies war praktisch der Anfang der Individualisierung der Bestrafung und der Strafvollstreckung. Die Unterrichtung der Gerichte und der Behörden war damit formalisiert. Zudem war die Bewährungshilfe durch diese Regelung zu einem Organ der Strafgerichtsbarkeit geworden (4).
Die Professionalisierung der Bewährungshilfe fand vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg statt; damals arbeiteten bereits mehrere private konfessionelle Organisationen auf diesem Gebiet. Die Fachkräfte gewannen allmählich das Übergewicht in den ursprünglich mit ehrenamtlichen Mitarbeitern besetzten Einrichtungen. Nachdem sich die Sozialarbeit in den Niederlanden im gesamten Gemeinwohlbereich durchgesetzt hatte, bestimmte die Zentralbehörde Anfang der sechziger Jahre, daß alle Bewährungshelfer eine Sozialarbeiterausbildung haben müssen. Die Einstellung von qualifizierten Sozialarbeitern hat einen außerordentlich starken Einfluß auf die praktische Arbeit gehabt. In den Niederlanden ist die wichtigste Grundlage der Sozialarbeit das Social Casework. Im Social Casework wird das Selbstbestimmungsrecht des Klienten stark betont; dem Klienten kann nur dann wirklich geholfen werden, wenn er die Hilfe freiwillig akzeptiert und wenn der Klient und der Helfer auf der Basis der Gleichwertigkeit miteinander umgehen. Aufgrund dieser Entwicklung nahm die Bereitschaft der Resozialisierungseinrichtungen ab, als Organe der Strafgerichtsbarkeit zu fungieren. Die Bewährungshelfer waren immer weniger bereit, die von Richtern auferlegten Hilfskontakte zu unterhalten, man wollte nur informelle Kontakte, wollte nicht mehr die Verantwortung für die Überwachung der Klienten und für die Unterrichtung der zuständigen Behörden über die Erfüllung der Auflagen tragen.
Obwohl das Social Casework im Prinzip auch die Umgebung des Klienten einbezieht, konzentrierten sich die Bewährungshelfer mehr auf ein individualistisches, therapeutisches Vorgehen.

Inzwischen kam es zu einem Umschwung: die Bewährungshilfe hat sich erneut auf ihren organisatorischen Zusammenhang mit der Strafgerichtsbarkeit besonnen. Man wird sich immer mehr der Tatsache bewußt, daß die Bewährungshilfe entscheidend dazu beitragen kann, die Verhängung von Freiheitsstrafen zu beschränken, wenn man bereit ist, für alternative strafrechtliche Maßnahmen eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wäre an die sog. Community-Service-Projekte zu denken, bei denen Bewährungshelfer häufig eine gewisse Überwachungsfunktion haben. Diese Akzentverlagerung beinhaltet mehr Aufmerksamkeit für Personen, denen eine Freiheitsstrafe droht oder die bereits eine Freiheitsstrafe verbüßen - eine Rück-

kehr zur Situation der zwanziger Jahre. Die Konzentration auf diese Zielgruppe ist einerseits auf den starken Anstieg der schweren Kriminalität der letzten Jahre zurückzuführen - es kamen mehr Menschen ins Gefängnis - und andererseits auf die drastische Verringerung staatlicher Mittel für die Resozialisierung infolge der schlechten Wirtschaftslage. Ferner ist eine Verlagerung von der individuellen, therapeutischen Behandlung auf eine mehr sozial orientierte Behandlung festzustellen: die Erkenntnis wächst, daß zwischenmenschliche Probleme und Konflikte nicht nur persönlich, sondern auch durch Umweltfaktoren bedingt sind. Dabei muß vor allem an die direkte Umgebung gedacht werden: Familie, Nachbarn, Wohnumgebung, Arbeitswelt, Schule, Freizeit und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Spannungen.
Diese neueste Entwicklung kommt den Bestrebungen der Bewährungshelfer entgegen, strafrechtliche (Wiederholungs-)Maßnahmen zu vermeiden. Man hat eingesehen, daß die Bewährungshelfer manchmal auch die Aufmerksamkeit der Behörden, der sozialen Einrichtungen und der Einrichtungen für Gemeinwesenarbeit in Stadtvierteln und Nachbarschaften auf diese Faktoren lenken müssen, die in der unmittelbaren oder weiteren Umgebung von Straftätern eine Rolle spielen. Es wird auch akzeptiert, daß die Bewährungshelfer punktuell auch von Möglichkeiten Gebrauch machen, die außerhalb des strafrechtlichen Bereichs liegen, um Probleme zu lösen (5).
Die Betreuung von Häftlingen, ursprüngliche Hauptaufgabe der privaten Resozialisierungseinrichtungen, hat an Bedeutung verloren und wurde nicht zuletzt deshalb weitgehend von staatlichen Stellen übernommen.

Die Zentralbehörde und die privaten Resozialisierungseinrichtungen sind sich darin einig, daß Freiheitsstrafen schädliche Auswirkungen haben und daher so weit wie möglich beschränkt werden sollen. Im einzelnen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Vermeidung bzw. Beschränkung der Nebenwirkungen strafrechtlicher Maßnahmen.
   Hier könnte die Bewährungshilfe Alternativen für Freiheitsstrafen bieten.
2. Stärkere Individualisierung der Strafgerichtsbarkeit.
   Für eine Humanisierung der Rechtsprechung sind zuverlässige Informationen über die Angeklagten und ihre Lebensumstände erforderlich; der Richter hat dann die Möglichkeit, die Konsequenzen seiner Entscheidungen für den einzelnen besser einzuschätzen.
3. Beeinflussung der persönlichen und sozialen Umstände eines Straftäters zur Vermeidung der Rückfälligkeit.

Diese Zielsetzungen bilden die Grundlage für konkrete Maßnahmen; man denke an die

Frühhilfe, an die Berichterstattung, die praktische Hilfe und die Suche nach alternativen Formen der Strafverfolgung und des Strafvollzugs. Auf diese Aspekte wird im folgenden näher eingegangen.

3.2 Frühhilfe

Die Frühhilfe zählt erst seit 1974 zu den Aufgaben der Resozialisierungseinrichtungen. Wird ein Tatverdächtiger länger als sechs Stunden auf dem Polizeirevier festgehalten, so wird der Geschäftsführer des Resozialisierungsrates unverzüglich davon unterrichtet. Er schaltet seinerseits eine der Resozialisierungseinrichtungen ein, damit sie die sog. Frühhilfe leistet. Ein Bewährungshelfer besucht anschließend den Tatverdächtigen auf dem Polizeirevier. Dabei werden drei Ziele verfolgt: erstens direkte Hilfe und Unterstützung des Inhaftierten, zweitens Einleitung eines längerfristigen Hilfeleistungsprozesses, drittens Sammlung von Informationen über den Tatverdächtigen und seine Lebensumstände für die Justizbehörden, vor allem im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Fortsetzung der Untersuchungshaft.

Wie aus Untersuchungen hervorgeht, werden 60 % aller Inhaftierten tatsächlich im Rahmen der Frühhilfe besucht. Etwa die Hälfte der Besuchten waren mit der Soforthilfe und der Unterstützung zufrieden: moralische Unterstützung, konkrete Kontakte mit Partner, Familie, Arbeitgeber usw. Die Untersuchungsergebnisse in bezug auf die anderen Zielsetzungen waren weniger positiv. Der Frühhilfekontakt war offenbar nur selten der Anfang eines längerfristigen Hilfeleistungsprozesses: die meisten längerfristigen Kontakte mit Gefangenen entstanden anläßlich der Anforderung eines Resozialisierungsberichts (siehe 3.3) durch die Justizbehörden. Auch hatte der Frühhilfebericht, wenn er überhaupt angefertigt wurde, kaum Einfluß auf die Häufigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft.

Unter der Schockwirkung dieser Erkenntnisse haben die Bewährungshelfer im übrigen die Frühhilfe mehr und mehr zum Anlaß genommen, alternative Formen der Strafverfolgung und des Strafvollzugs zu entwickeln und den Justizbehörden entsprechende Vorschläge zu unterbreiten (siehe 3.5; zu weiteren Einzelheiten über die Frühhilfe vgl. Tigges/Edelbroeck in diesem Band).

3.3. Resozialisierungsbericht

In vielerlei Hinsicht ist der Resozialisierungsbericht das wichtigste Element der Resozialisierungsarbeit. Die Anforderung eines Resozialisierungsberichtes durch die Justizbehörden ist in den meisten Fällen der Anlaß für die Kontaktaufnaheme des Bewährungshelfers mit seinem Klienten. Außerdem kommt durch die Berichterstattung die starke Verbundenheit der Bewährungshilfe mit der Strafgerichtsbarkeit zum Ausdruck. Die Resozialisierungsberichte sind gleichsam die Visitenkarte der Bewährungshelfer

gegenüber der richterlichen Gewalt. Mit Hilfe der Resozialisierungsberichte versuchen die Resozialisierungseinrichtungen, Entscheidungen der richterlichen Gewalt zu beeinflussen. Der Richter prüft, ob die Vorschläge des Bewährungshelfers brauchbar sind und inwieweit, wenn es sich um einen Rückfalltäter handelt, über den bereits öfter ein Resozialisierungsbericht erstellt wurde, die Bewährungshilfe in der Vergangenheit erfolgreich gewesen ist. Die Resozialisierungsberichte waren umstritten und stehen auch heute noch im Brennpunkt des Interesses. Der Resozialisierungsbericht kann u.a. eine Entscheidungshilfe bei der Anordnung der Untersuchungshaft, der Strafverfolgung, der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aburteilung sein. 88 % (15.244) der Resozialisierungsberichte waren 1981 im Zusammenhang mit der Aburteilung des Beschuldigten vorgelegt worden. Resozialisierungsberichte werden, wie gesagt, überwiegend auf Ersuchen der richterlichen Gewalt erstellt. (1981 wurde in 12 % aller Strafsachen ein Bericht angefordert.) Die Bewährungshelfer erstellen ab und an auch aus eigener Initiative einen Bericht.

Viele sind der Auffassung, daß die Resozialisierungseinrichtungen mit ihren Berichten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Zielsetzung geleistet haben, nach der strafrechtliche Sanktionen und vor allem Freiheitsstrafen sehr sparsam verhängt werden sollten. In den Resozialisierungsberichten wird auf die schädlichen Folgen von Freiheitsstrafen hingewiesen. Seit sich auch die Richter diesen Standpunkt zueigen gemacht haben, zweifelt man aus verschiedenen Gründen am hohen Stellenwert dieser Berichte. Diese Argumentation stützt sich allerdings auf Angaben aus den siebziger Jahren, also aus einer Zeit, als noch die alten Auffassungen vorherrschten.

Jeder Bewährungshelfer erstellt seinen Bericht nach eigenem Ermessen; je nach Ausbildung, Berufserfahrung und persönlichen Auffassungen entstehen so beträchtliche Unterschiede. Grund genug für die richterliche Gewalt, diese Berichte zuweilen skeptisch zu beurteilen. Dies um so mehr, als der Bericht häufig im Interesse des Straffälligen bzw. Tatverdächtigen geschrieben wird, und weniger auf die Bedürfnisse der Justizbehörden abgestimmt ist. So werden manchmal lediglich die Informationen des Klienten ohne jegliche Nachprüfung weitergeleitet; es kommt immer wieder vor, daß der Klient über den Inhalt des Berichts mitentscheidet (6). Dies geschieht deutlich unter dem Einfluß des Prinzips des Social Casework (siehe 3.1). Aus dieser Konstellation heraus läßt sich auch erklären, daß ein entsprechender Versuch nicht generell zu besser strukturierten Berichten geführt hat. Die Bewährungshelfer hatten das Gefühl, daß sie dadurch zu blossen Fragestellern degradiert würden und daß auf diese Weise auch keine Beziehung zwischen Helfer und Klient zustandekäme (7).
Ursachen für die relativ geringe Bedeutung der Berichte sind jedoch zum Teil auch bei

der richterlichen Gewalt zu suchen. Die Berichte können nur begrenzt relevant sein, wenn nicht deutlich ist, für welchen Zweck sie angefordert werden: Erwägt der Richter die Einstellung des Verfahrens, die Auferlegung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe? Ist eine Alternative zur Freiheitsstrafe, zum Beispiel Gemeinwesenarbeit, Schadensregelung auf gütlichem Wege, Beilegung des Konflikts zwischen Täter und Opfer möglich?

Nur in Ausnahmefällen teilen die Justizbehörden mit, an welchen Informationen sie besonders interessiert sind und an welche Entscheidung (Einstellung des Verfahrens, Strafmodalitäten oder Alternativen) sie denken. Demnächst soll untersucht werden, wie die Resozialisierungsberichte besser auf ihren Zweck abgestimmt werden können.

Ein anderer Grund für die geringe Bedeutung der Resozialisierungsberichte liegt in dem geringen Spielraum der Bewährungshilfe. Es wurde verschiedentlich anhand von Untersuchungen nachgewiesen, daß die Schwere einer Straftat und die Länge des Vorstrafenregisters für den Richter in der Regel ausschlaggebend sind und daß die sozialen Verhältnisse und die Persönlichkeit des Tatverdächtigen sowie seine Resozialisierungschancen erst an zweiter Stelle kommen (8).

Als letzter wichtiger Punkt sei hier die Tatsache erwähnt, daß in den Niederlanden immer dieselbe Person den Resozialisierungsbericht erstellt und die Hilfe leistet. Dagegen kann eingewendet werden, daß diese Konstruktion der Berichterstattung nicht gerade zuträglich ist, weil ein objektiver Bericht das für eine sinnvolle Hilfe nötige Vertrauensverhältnis gefährdet. Man ist jedoch der Meinung, daß die Vorteile dieser Kombination die Nachteile überwiegen. Einer der Vorteile liegt darin, daß der Bewährungshelfer, der bestimmte Vorschläge macht, sich gleichzeitig zur Verwirklichung dieser Vorschläge verpflichtet. Dieses Verfahren ist vertrauensbildend, da der Richter es nicht mit einer anonymen Stelle zu tun hat, die die Vorschläge ausführen muß. Je mehr der Richter vom Einsatz und von der Bereitschaft des Bewährungshelfers überzeugt ist, Verantwortung für Alternativen zur Freiheitsstrafe zu übernehmen, desto eher wird er geneigt sein, den Empfehlungen des Bewährungshelfers zu folgen. Das setzt jedoch voraus, daß die Bewährungshelfer tatsächlich bereit sind, diese Verantwortung zu tragen. Das war in der Vergangenheit nicht der Fall, aber inzwischen hat sich die Situation geändert.

3.4 Hilfe

Die niederländische Bewährungshilfe unterscheidet sich von der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik ganz deutlich: sie wird niemals als eine Art Strafe oder Maßregel vom Richter auferlegt. Resozialisierungsmaßnahmen können vom Staatsanwalt, vom Richter und vom Justizminister lediglich im Zusammenhang mit strafrechtlichen oder strafprozessrechtlichen Entscheidungen auferlegt werden. Der Beschuldigte oder Ver-

urteilte muß sich verpflichten, den von der Resozialisierungseinrichtung oder in ihrem Auftrag erteilten Weisungen Folge zu leisten; der Zeitraum liegt im Ermessen der Einrichtung. Die Einrichtung wiederum kann verpflichtet werden, "während dieser Zeit Hilfe und Unterstützung zu gewähren" (9).
Die Erfüllung der Auflagen wird von der Staatsanwaltschaft, nicht von den Resozialisierungseinrichtungen überwacht. Hier muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Resozialisierungseinrichtungen nicht die Aufgabe haben, das Verhalten des Beschuldigten oder Verurteilten zu überwachen. Von den Bewährungshelfern wird weder Verhaltenskontrolle noch diesbezügliche Berichterstattung an die Justizbehörden erwartet.

Wird Bewährungshilfe zur Auflage gemacht, muß der Beschuldigte Kontakte mit einem Bewährungshelfer unterhalten und sich bemühen, sich so zu verhalten, daß er die allgemeine Auflage (keine weiteren Straftaten) und eventuelle Sonderauflagen (z.B. Schadensersatzleistungen oder andere, sein Verhalten betreffende Auflagen) erfüllt, so daß die Entscheidung nicht widerrufen werden muß.
Werden Kontakte zur Auflage gemacht - darüber später mehr -, dann vor allem bei einer Verurteilung mit Bewährung und bei der Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung. Die Möglichkeiten der Strafvollstreckung werden im folgenden kurz erläutert.
Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr, Haftstrafen, Geldstrafen und einige Nebenstrafen können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, kombiniert werden. Eine Strafe zur Bewährung aussetzen heißt, daß die vom Richter auferlegte Strafe nicht vollstreckt wird, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit (höchstens drei Jahre) keine neue strafbare Handlung begeht, kein Fehlverhalten an den Tag legt und eventuelle Sonderauflagen zur Verbesserung seines Lebenswandels erfüllt.
Wer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde, kann nach Verbüßung von zwei Dritteln dieser Strafe, mindestens neun Monate, vorzeitig zur Bewährung entlassen werden. Die Entscheidung liegt bei der Vollzugsanstalt. Mit der Strafaussetzung zur Bewährung können Auflagen verbunden sein, die auf die Persönlichkeit und die Lebensumstände des Verurteilten zugeschnitten sind. Nichterfüllung der Auflagen führt zum Widerruf dieser Entscheidung. Das Justizministerium verfügt in der Regel die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung; sie wird praktisch nur aufgrund negativer Kriterien (Rückfall, Schwere der Straftat usw.) verweigert oder widerrufen.
Die Zahl der obligatorischen Kontakte mit Bewährungshelfern nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, und bei Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung ist sehr gering (ein Siebtel aller Fälle). Diese Zahl ist zudem

in den letzten Jahren stark gesunken; 1970 wurden noch etwa 14.000, 1981 nur noch ca. 4.000 obligatorische Kontakte angeordnet. Die meisten Kontakte werden auf freiwilliger Grundlage aufgenommen. In der Praxis sind zwischen freiwilligen und obligatorischen Kontakten kaum Unterschiede festzustellen. Die obligatorischen Kontakte verlieren in hohem Maße dadurch ihren Zwangscharakter, daß die Hilfe und Unterstützung nur so lange gewährt wird, wie es nach Auffassung der Resozialisierungseinrichtung notwendig ist. Außerdem wird Bewährungshilfe nur dann angeordnet, wenn sowohl die Resozialisierungseinrichtung als auch der Klient vom Sinn dieser Maßnahme überzeugt sind. Die Bewährungshelfer halten eine Anordnung von Kontakten nur dann für sinnvoll, wenn sie eine gute Chance sehen, daß sich der Kontakt nach einiger Zeit zu einer für den Klienten nützlichen Beziehung entwickelt.

In diesem Zusammenhang sind einige Ergebnisse von Untersuchungen in unserem Lande über die Einstellung von Bewährungshelfern zu ihrer Arbeit interessant.

Snel hat festgestellt, daß fast 80 % der Bewährungshelfer der Auffassung sind, daß es im Resozialisierungsbereich keinerlei Zwänge und Verpflichtungen geben dürfte (10). Nach Spickenheuer und Brand-Koolen neigen die Bewährungshelfer dazu, sich für die völlige Freiheit des Klienten einzusetzen, sie sind aber sehr wohl der Meinung, daß der Bewährungshelfer versuchen muß, den Klienten dazu zu bringen, Hilfe anzunehmen, die er für notwendig hält.

Eine Überwachungsaufgabe wollen die meisten Bewährungshelfer nicht übernehmen; vor allem die Kontrolle von Klienten in bezug auf Alkoholgenuß und bei Wochenendurlauben wird negativ beurteilt. Auch die Kontrolle gefährlicher Klienten während Haftunterbrechung wird abgelehnt. In bezug auf eine Überwachung als Alternative zur Untersuchungshaft sind die Meinungen geteilt.

Diese Haltungen von Bewährungshelfern entspringen der Tradition der Sozialarbeit. Die Bewährungshelfer halten die auf den einzelnen bezogene Hilfe für am wichtigsten; vor allem durch Gespräche versuchen sie, das persönliche Verhalten der Klienten zu verbessern. An zweiter Stelle steht die materielle Hilfe. Ein bemerkenswertes Ergebnis der Untersuchungen ist, daß Bewährungshelfer, die die materielle Hilfe für vorrangig halten, ihren Klienten weniger Freiheit und geringeren Spielraum für eigene Initiativen lassen. Bei dieser Art der Hilfe fühlen sie sich häufig emotional weniger belastet.

Dies alles läßt den Schluß zu, daß das Konzept der gerichtlichen Hilfeleistung sehr stark dadurch bestimmt wird, daß sie von Sozialarbeitern getragen wird, die eine auf Social Casework ausgerichtete Ausbildung absolviert haben. Unter anderem aus diesem Grund haben sich die Resozialisierungseinrichtungen und die Bewährungshelfer immer mehr am Gemeinwohlmodell und immer weniger am Rechtsmodell orientiert. Das Rechtsmodell betont die Straftat und die zugehörigen Sanktionen, die Verantwortung des einzelnen und den Schutz des Allgemeininteresses. Das Gemeinwohlmodell be-

rücksichtigt vielmehr die Nöte und Bedürfnisse der Straffälligen, unabhängig davon, aus welchem Grund ein Eingreifen der Justiz notwendig wurde. Kennzeichnend für das Gemeinwohlmodell ist die Ablehnung einer Kombination von Hilfe und Überwachung. Die meisten Bewährungshelfer gehen davon aus, daß Hilfe und Unterstützung nur dann Erfolg haben können, wenn sie auf freiwilliger Grundlage gewährt werden. Auf diesem Gebiet vollzieht sich jedoch - es wurde bereits darauf hingewiesen - ein Umschwung, der vor allem in den Bemühungen der Resozialisierungseinrichtungen zum Ausdruck kommt, Alternativen für Strafen und Strafverfolgung anzubieten.

Bevor ich hierauf näher eingehe, noch einige Informationen über die Hilfe während des Strafvollzugs. Es fällt auf, daß etwa die Hälfte der Untersuchungsgefangenen und ein noch größerer Teil der Strafgefangenen überhaupt keinen Kontakt zu Bewährungshelfern außerhalb der Haftanstalt haben. Allerdings versuchen die Bewährungshelfer, ihrer ursprünglichen Aufgabe wieder gerecht zu werden, Gefangenen zu helfen. Die Leitungen der Resozialisierungseinrichtungen wollen erreichen, daß ihre Mitarbeiter bei der Betreuung von Gefangenen sinnvoller eingesetzt werden. Diese Einschaltung anstaltsfremder Bewährungshelfer auch während des Strafvollzugs ist notwendig, damit die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft und seine Betreuung nach der Haftentlassung möglichst reibungslos verlaufen.

3.5 Alternativen für Strafverfolgung und Strafvollzug

Um den Druck auf das Strafrechtssystem zu verringern und eine Überlastung des Justizapparats sowohl aus sozialen als auch finanziellen Gründen zu verhindern, sind die Resozialisierungseinrichtungen zunehmend bereit, einen Beitrag zur Entwicklung von Alternativen für die Strafverfolgung und den Strafvollzug zu leisten. Dabei wird die Zunahme der Überwachung durch die Resozialisierungseinrichtungen nicht zu vermeiden sein. Ein Beispiel hierfür sind die Versuche im Bereich der Gemeinwesenarbeit.

Als 1980 mit den Versuchen begonnen wurde, hatten die niederländischen Resozialisierungseinrichtungen ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Gemeinwesenarbeit erklärt, allerdings mit der Einschränkung, daß sie Arbeit für den Klienten suchen und ihn dabei betreuen wollten, daß sie jedoch nicht bereit seien, zu kontrollieren, ob der Klient seine Aufträge zur Zufriedenheit erledigt und die Justizbehörden entsprechend zu unterrichten. Heute, zwei Jahre später, zeigt sich, daß nicht alles so starr und dogmatisch zugeht. Die Bewährungshelfer sind sich der Tatsache bewußt, daß diese Dinge von ausschlaggebender Bedeutung sind, soll die richterliche Gewalt in Dienstleistungen der Bewährungshelfer im Bereich der Gemeinwesenarbeit eine echte Alternative für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen sehen.

Die Resozialisierungseinrichtungen legen ferner stärkeren Nachdruck auf Möglichkeiten, der Kriminalität mit anderen als strafrechtlichen Methoden zu begegnen. Man be-

müht sich, Lösungen für Konflikte durch Schadensersatz, die Versöhnung zwischen Täter und Opfer zu finden. Solche Konfliktlösungen setzen ausführliche Gespräche mit dem Täter, dem Opfer und den Justizbehörden voraus, aber auch die Bereitschaft der Bewährungshelfer, die Einhaltung der Vereinbarung zu überwachen und die Justizbehörden entsprechend zu unterrichten. Die privaten Resozialisierungseinrichtungen tun alles, um die Bewährungshelfer für dieses Konzept zu gewinnen.

4. Zukunftsperspektiven

Die heutige schlechte Wirtschaftslage bringt es mit sich, daß man von der Bewährungshilfe erwartet, daß sie mit geringeren finanziellen Mitteln größere Leistungen erbringt. Die Resozialisierungseinrichtungen sind mit steigender Kriminalität, mit einer wachsenden Zahl von Gefangenen und gleichzeitig mit Mittelkürzungen um etwa 20 % konfrontiert. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?

In erster Linie wird der Einfluß des Justizministeriums auf die Bewährungshilfe zunehmen. Das Ministerium wird deutlicher zu verstehen geben, welche Aktivitäten in welchem Umfang finanziert werden und welche nicht. Um eine Fortsetzung der praktischen Arbeit gewährleisten zu können, wird die Bewährungshilfe wahrscheinlich reorganisiert werden müssen. Sie ist zur Zeit nicht straff organisiert, und ihr Verwaltungsapparat ist zu groß.

In zweiter Linie wird man die Bewährungshilfe stärker in Anspruch nehmen, um Gefängnisaufenthalte möglichst zu verkürzen oder überflüssig zu machen.

Das führt dazu, daß drittens die Bewährungshelfer ihre Arbeitsmethoden modifizieren müssen, indem sie den heute bereits eingeschlagenen Weg zügig fortsetzen. Im allgemeinen heißt dies, daß die Bedürfnisse der Justiz und der Klienten besser in Einklang gebracht werden.

Was die Resozialisierungsberichte angeht, so wird genauer geprüft werden müssen, in welchen Fällen ein solcher Bericht sinnvoll ist. Die Möglichkeiten der Resozialisierungseinrichtungen, Freiheitsstrafen zu vermeiden und Maßnahmen außerhalb des strafrechtlichen Rahmens zu ergreifen, werden in den Vordergrund gerückt.

Auf dem Gebiet der Hilfe und Unterstützung wird eine Kombination von Hilfeleistung und sozialer Kontrolle (erforderlichenfalls auch Unterrichtung der richterlichen Gewalt) die Regel sein müssen. Nur so kann eine glaubwürdige Alternative zur steigenden Tendenz, Freiheitsstrafen zu verhängen, geboten werden.

In den kommenden Jahren wird den Resozialisierungseinrichtungen Schweres abverlangt werden. Man kann nur hoffen, daß sie trotz der einschneidenden Sparmaßnahmen die Möglichkeit bekommen - und diese auch nutzen - ihre wichtige Stellung im Strafverfahren und im Strafvollzug zu behaupten, ja noch zu verstärken.

Anmerkungen

* Der Autor dankt A.C. Berghuis für wertvolle Anregungen zu einer früheren Fassung dieses Beitrags.

(1) Zum Teil ist dies ein Mythos. Die Niederlande unterscheiden sich von anderen Ländern weniger dadurch, daß seltener Freiheitsstrafen auferlegt werden, als dadurch, daß die auferlegten Freiheitsstrafen kürzer sind. Siehe hierzu den Beitrag von D.W. Steenhuis, L.C.M. Tigges und J. Essers, "The penal climate in the Netherlands: sunny or cloudy?" in "The British Journal of Criminology", Anfang 1982.

(2) Insgesamt 115 Bewährungshelfer in ca. 35 Strafvollzugsanstalten.

(3) Bei den Resozialisierungsräten arbeiten insgesamt 19 Geschäftsführer (überwiegend Akademiker) und 18 staatliche Bewährungshelfer.

(4) Siehe dazu von J.W. Fokkens "Reclassering en strafrechtspleging", Arnheim 1981, S. 19.

(5) Diese Entwicklung schlägt sich auch im Personalbestand der Resozialisierungseinrichtungen nieder: vor kurzem wurde entschieden, daß 25 % der Bewährungshelfer lediglich eine der Ausbildung zum Sozialarbeiter gleichwertige Ausbildung brauchen. Neben auf Psychiatrie spezialisierten Krankenpflegern und Anstaltsmitarbeitern können jetzt auch Sozialarbeiter als Bewährungshelfer eingesetzt werden, die auf sozialkulturelle Arbeit und Gemeinwesenarbeit spezialisiert sind.

(6) Aus einer Untersuchung über die Arbeit der Bewährungshelfer und ihre Einstellung zu ihrer Arbeit geht hervor, daß fast die Hälfte diese Methode recht häufig anwendet. Diese Methode muß im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Resozialisierungsberichts, wie die Bewährungshelfer sie sehen, betrachtet werden. In dieser Untersuchung wurde als wichtigste Zielsetzung "die Beschreibung der Erlebniswelt des Klienten" genannt. Als zweite Zielsetzung nannte man "die Beschaffung möglichst korrekter Informationen" und als dritte "die Erläuterung der Hilfsmöglichkeiten".
Siehe dazu S. Spickenheuer und M.J.M. Brand-Koolen, Het reclasseringswerk: houdingen en meningen van medewerkers, Den Haag 1977.

(7) Siehe dazu M.J.M. Brand-Koolen, Proefneming gestructureerde voorlichtingsrapportage, Den Haag 1978.

(8) Siehe dazu zum Beispiel A.C. Berghuis und L.C.M. Tigges: Voorlopige hechtenis: toepassing, schorsing en zaken met een lange duur, Den Haag 1981.

(9) Eine Entscheidung kann in folgenden Fällen mit einer solchen Auflage verbunden werden:

1. Einstellung oder bedingte Einstellung des Verfahrens (Entscheidung der Staatsanwaltschaft)
2. Aussetzung der Untersuchungshaft (richterliche Entscheidung)
3. Verurteilung zu einer Strafe, die ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt wird (richterliche Entscheidung)
4. Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (Entscheidung des Justizministers)
5. Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung (richterliche Entscheidung)
6. Aufhebung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung (Entscheidung des Justizministers)
7. Begnadigung zur Bewährung (Entscheidung des Justizministers)

(10) G. Snel, Helpen (z)onder dwang, Assen 1972.

(11) Siehe Anmerkung 6.

(12) Siehe Anmerkung 6.

UNTERSCHIEDLICHE FORMEN DER STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IN ENGLAND UND WALES *

Joan F. S. King

1. Gesetzlicher und institutioneller Rahmen

Obwohl die Bewährungsaufsicht sowohl bei der Strafaussetzung zur Bewährung ("probation") als auch bei der bedingten Entlassung ("parole") der Verantwortung der Bewährungshilfe ("probation service") übertragen ist, wurden diese beiden Sanktionsformen zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt mit entsprechend unterschiedlichen gesetzlichen Anwendungsbedingungen. Deshalb werden sie im folgenden getrennt dargestellt.

A. Strafaussetzung zur Bewährung (probation)

Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde gesetzlich bereits 1907 geregelt ("Probation of Offenders Act") und galt für Täter aller Altersstufen. 1969 wurde die Bewährungsstrafe ("probation order") für Jugendliche unter 17 Jahren abgeschafft ("Children and Young Persons Act"), jedoch durch eine in vieler Hinsicht ähnliche Aufsichtsmaßnahme ("supervision order") ersetzt. Diese Maßnahme können die Gerichte für Jugendliche, die hilfebedürftig sind, ebenso verhängen wie für jugendliche Straftäter.

Die Kriminalstatistiken für England und Wales aus dem Jahre 1979 (5, S. 124) enthalten die Feststellung, "daß die bemerkenswerteste Veränderung des letzten Jahrzehnts in der gerichtlichen Sanktionspraxis die Abnahme der Strafaussetzung zur Bewährung (probation/supervision order) von 14 % im Jahre 1969 auf durchschnittlich 10 % im Zeitraum 1975-79 gewesen ist". (Die Prozentsätze sind bezogen auf alle Verurteilungen mit Ausnahme der Bagatellkriminalität, die jedoch fast ausschließlich mit Geldstrafe sanktioniert wird). Diese Abnahme erschien erstmals 1979 etwas abgeschwächt, als die gesetzliche Mindestzeit der Bewährungsaufsicht von 12 auf 6 Monate reduziert wurde. Der Anteil erwachsener Straftäter mit Geldstrafen stieg zwischen 1969 und 1978 von ca. 50 % auf 55 % an, während die Inhaftierungsrate ziemlich konstant bei 17 bis 18 % blieb und weiterhin ein Anstieg der Strafaussetzung zur Bewährung (suspended sentence), die gewöhnlich ohne Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erfolgt, auf ungefähr 5 % zu beobachten war. Bedingte oder unbedingte Freilassungen (conditional or absolute discharge), die in keinem Fall die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht beinhalten, wur-

* Übersetzung des englischen Originalbeitrags von Frieder Dünkel.

den gewöhnlich deutlich mehr angewendet als die Strafaussetzung zur Bewährung (probation). Die 1972 eingeführte "community service order" betraf 1979 3 % der Verurteilten.

Im folgenden werden die gesetzlichen, technischen und praktischen Voraussetzungen der "probation order" dargestellt (die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in dem "Powers of Criminal Courts Act 1973):

a) Strafaussetzung zur Bewährung kann von allen Gerichten ausgesprochen werden einschließlich der Amts- und Oberen Gerichte.

b) Der Straftäter muß verurteilt sein wegen eines Delikts, für das das Gesetz keine festgesetzte Strafe vorsieht (praktisch bedeutet dies einen Ausschluß von Delikten wie z.B. Mord, wo die lebenslängliche Freiheitsstrafe angedroht wird).

c) Es gibt keine Einschränkungen bezüglich früherer krimineller Delikte bzw. deshalb erfolgter Verurteilungen.

d) Das Gericht muß im Hinblick auf die Gesamtumstände (einschließlich derjenigen bezüglich der Art des Delikts und der Persönlichkeit des Täters) der Ansicht sein, daß die "probation order" eine zweckmäßige und geeignete Sanktionsart ist.

e) Das Gericht muß dem Straftäter in einfacher und verständlicher Sprache den Inhalt der Maßnahme erklären, und daß er im Falle eines Scheiterns im Hinblick auf die damit verbundenen Auflagen oder erneut begangener Delikte während der Bewährungszeit für das im laufenden Verfahren abgeurteilte Delikt nochmals zur Verantwortung gezogen und mit einer anderen Sanktion belegt werden kann.

f) Die Strafaussetzung kann nur ausgesprochen werden, wenn der Straftäter selbst mit der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht und den damit verbundenen Auflagen einverstanden ist.

g) Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erfolgt anstatt einer mit einem bestimmten Strafmaß verbundenen Verurteilung. D.h., sie beinhaltet keine festgesetzte ausgesetzte Freiheitsstrafe (suspended sentence; die gesetzlichen Vorschriften für die "suspended sentence supervision orders" wurden im Criminal Justice Act von 1972 geschaffen, jedoch sind diese gegenüber den "probation orders" sehr unterschiedlich und sind beschränkt auf Fälle, in denen Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten ausgesprochen werden).
Im Falle eines Bewährungsbruchs kann das Gericht den Täter mit jeder Sanktion belegen, die es anstatt der "probation order" für das ursprüngliche Delikt hätte verhängen können.

h) Die Bewährungsaufsicht (probation) kann nicht mit irgendeiner anderen Strafe, z.B. Geldstrafe oder Haft, für dieselbe Tat kombiniert werden. Sie kann zwar mit

einer Wiedergutmachungsauflage bezogen auf das Opfer verbunden werden, jedoch nicht als eine Voraussetzung für die Anordnung der Bewährungsaufsicht.

i) Wenn das Gericht einen Täter für mehr als ein Delikt zu verurteilen hat, kann es nicht "probation" für eines der Delikte verhängen und gleichzeitig für ein anderes eine Strafaussetzung zur Bewährung (suspended sentence) oder eine unbedingte Freiheitsstrafe.

j) Wesentlicher Inhalt der "probation order" ist die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers für eine vom Gericht festgelegte Bewährungszeit.

Die Entscheidung über die Bewährungsstrafe liegt beim urteilenden Gericht, das innerhalb des oben beschriebenen gesetzlichen Rahmens einen weiten Ermessensspielraum hat. Es wurde allerdings darauf hingewiesen (vgl. "The Sentence of the Court", S. 17), daß es Fälle gibt, die von vornherein als geeignet für die Bewährungsaussetzung (probation) angesehen werden könnten. Und zwar handelt es sich um folgende Konstellationen:

- Die Vorstrafenbelastung und aktuelle Straftat erfordern im Interesse des Gesellschaftsschutzes keine schwerere Verurteilung;
- das Risiko, den Straftäter in Freiheit zu belassen, wird durch "moralische, soziale und wirtschaftliche Argumente, die gegen einen Freiheitsentzug sprechen" aufgewogen;
- der Straftäter benötigt eine fortlaufende Beobachtung bzw. Aufsicht (im anderen Falle wären Geldstrafe oder bedingte Freilassung (discharge) ausreichend;
- und der Täter ist in der Lage, auf die Bewährungsaufsicht unter den Bedingungen in Freiheit anzusprechen.

Als Hilfe für die Strafzumessungsentscheidung (einschließlich der Frage einer Gewährung der Strafaussetzung) können die Gerichte von Bewährungshelfern eine Art Gerichtshilfebericht (social inquiry report) beanspruchen. Bei Jugendlichen werden derartige Berichte von Sozialarbeitern der Jugendbehörden erstattet. Ferner kommen medizinische oder psychiatrische Gutachten in Betracht. Es wird als wünschenswert angesehen, daß der "Sozialbericht" vor der Anordnung der "probation order" berücksichtigt wird, jedoch ist dies nicht obligatorisch.
Die Zuordnung eines Bewährungshelfers ist im Falle der "probation order" zwingend, wenngleich dieser freiwillige Bewährungshelfer im Hinblick auf die resozialisierenden bzw. helfenden Aspekte seiner Arbeit hinzuziehen darf. Bis zum Criminal Justice Act aus

dem Jahre 1948 wurde der beaufsichtigende Bewährungshelfer im Urteil selbst genannt. Seither wird zur Erleichterung der Verwaltung die Maßnahme lediglich mit der Maßgabe ausgesprochen, daß dem Probanden ein Bewährungshelfer aus dem Gerichtsbezirk seines Wohnsitzes zugeteilt wird. Im Falle einer Bewährungsstrafe bei jugendlichen Straftätern kann die Bewährungsaufsicht entweder durch einen Bewährungshelfer oder durch die Sozialdienste der Jugendbehörden wahrgenommen werden; bei Jugendlichen bis zu 13 Jahren sind die Jugendbehörden ausschließlich zuständig, bei älteren Jugendlichen steht die Frage, welche der beiden genannten Institutionen die Bewährungsaufsicht übernehmen soll, im Ermessen des Gerichts.

Abgesehen von den Grundvoraussetzungen, die mit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht durch einen Bewährungshelfer verbunden sind, kann das Gericht die Aussetzungsentscheidung durch Auflagen anreichern, die es für notwendig hält, "um eine gute Führung des Täters sicherzustellen oder ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten".

Gewöhnlich sind Weisungen wie "ein anständiges Verhalten zeigen" (oft verbunden mit "ein arbeitsames Leben führen") damit gemeint; auch die Informationen des Bewährungshelfers über jeglichen Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel gehören dazu ebenso wie die Verpflichtung, mit dem Bewährungshelfer in Kontakt zu bleiben und seinen Anweisungen Folge zu leisten. Speziell kann dies weiterhin bedeuten, Besuche des Bewährungshelfers zuhause (beim Probanden) stattfinden zu lassen. Besondere Auflagen können z.B. den Aufenthalt in speziellen Institutionen wie einem Bewährungshilfeheim (probation hostel) oder einem anderen, vom Bewährungshelfer bestimmten Haus betreffen, ferner eine ambulante oder stationäre psychiatrische Behandlung, die Teilnahme in einem sogenannten "day-training-center" oder einer - soweit verfügbar - anderen ambulanten Behandlungseinrichtung. Auflagen, den Kontakt mit bestimmten Personen oder den Aufenthalt an bestimmten Orten (insbesondere einige Lokale) zu meiden, sind heutzutage seltener als früher und die einstmals sehr häufige Auflage, keinen Alkohol zu trinken, wird wegen der geringen Durchsetzbarkeit kaum noch erteilt. In jüngster Zeit wurde Kritik an Auflagen wie denjenigen, ein gutes Verhalten zu zeigen oder ein arbeitsames Leben zu führen, laut, da im ersten Falle die Verhaltensanforderungen sich als zu unbestimmt, im zweiten als nicht immer geeignet erwiesen hätten. Aus diesem Grunde werden beide Auflagen gegenwärtig insbesondere von den höheren Gerichten weniger ausgesprochen.

Wenn ein Proband wegen eines während der Bewährungszeit begangenen Delikts erneut verurteilt wird, kann das Gericht ihn im Hinblick auf das Delikt, das zur "probation order" führte, so behandeln, wie wenn dieses Delikt nunmehr gleichfalls zum ersten Mal zur Aburteilung stünde. Wird er daher für die ursprüngliche Tat verurteilt, so verliert die Bewährungsaussetzung (probation order) ihre Wirkung.

Wenn ein Proband eine Bewährungsauflage erheblich verletzt, sollte der Bewährungshelfer diese Angelegenheit dem Gericht melden und - soweit nötig - um eine gerichtliche Vorladung oder einen Haftbefehl nachsuchen, um den Täter vor Gericht zu bringen. Wenn der Verstoß gegen Bewährungsauflagen nachgewiesen ist, kann das Gericht entweder

a) den Bewährungsprobanden für das ursprüngliche Delikt erneut mit einer (anderen) Sanktion belegen,

b) ihm eine Geldbuße bis zu 50 Pfund im Hinblick auf den Auflagenverstoß auferlegen,

c) eine Auflage bezüglich der Teilnahme an ambulanten Behandlungsprogrammen (attendance centre order) erteilen, wenn der Straftäter unter 21 Jahre alt ist und eine entsprechende Behandlungseinrichtung in seiner Wohngegend zur Verfügung steht,

d) oder ihn einfach ermahnen.

Im ersten Falle wird die probation order aufgehoben, in den anderen Fällen bleibt sie in Kraft. Weiterhin ist es möglich eine neue probation order zu erteilen. Es gibt in diesem Zusammenhang keine Sanktionen wie z.B. den Wochenendarrest, der mit der probation order verbunden werden oder als Sanktion für den Verstoß gegen Auflagen verhängt werden könnte. Die Tilgung von bestimmten Eintragungen im Strafregister ist im "Rehabilitation of Offenders Act" aus dem Jahre 1974 vorgesehen. Im Falle der probation order (oder der "supervision order" bei Jugendlichen) ist der Täter normalerweise ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Verurteilung oder dem Zeitpunkt der Beendigung der Bewährungsaufsicht (je nachdem, welches Datum das weiter zurückliegende ist) wieder "rehabilitiert", d.h. die entsprechende Eintragung wird gelöscht. Ein Auflagenverstoß berührt die Tilgungsfristen nicht. Die Wirkung der Tilgung besteht darin, daß die Verurteilung als "verbraucht" angesehen wird und der Täter so zu behandlen ist, als wäre er niemals angeklagt, strafrechtlich verfolgt, für schuldig gesprochen oder für das bestimmte Delikt verurteilt worden. Der Straftäter braucht die Existenz eines derartigen Urteils z.B. bei der Bewerbung für eine Arbeitsstelle nicht anzugeben und kann auch nicht entlassen werden, wenn er entsprechende Angaben nicht gemacht hat. Gleichwohl gibt es in der Praxis Beispiele dafür, daß anderweitige Erfahrungen existieren. Die offiziellen Eintragungen in Strafregister bleiben nämlich erhalten, dürfen allerdings nicht ohne weiteres anderen Amtspersonen bekannt gemacht werden; "verbrauchte" Verurteilungen im obigen Sinne können in Strafverfahren oder anderen Gerichtsverfahren bei Kindern (z.B. im Hinblick auf das Sorge- und Besuchsrecht) nach wie vor eingeführt werden.

B. Die bedingte Entlassung

Die bedingte Entlassung wurde erst im Criminal Justice Act von 1967 eingeführt. Außer bei schlechter Führung besteht die übliche Praxis bei Gefangenen mit zeitlich bestimmten Strafen in einer Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe. Eine derartige vorzeitige Entlassung ist nicht mit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht verbunden, und die Voraussetzungen für Bewährungshilfe und Nachbetreuung, auf die weiter unten eingegangen wird, sind verschieden von dieser Art der Entlassung.

Gefangene, die eine zeitlich bestimmte Gefängnisstrafe verbüßen, können bereits nach Verbüßung eines Drittels ihrer Strafe, frühestens aber nach einem Jahr Haftzeit bedingt entlassen (parole) werden. Praktisch bedeutet dies, daß die bedingte Entlassung (parole) nur für Gefangene, die zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, vorgesehen ist, d.h. ungefähr ein Fünftel der jährlich verhängten Freiheitsstrafen oder etwa die Hälfte der durchschnittlichen Gefängnispopulation sind hiervon potentiell betroffen. Da Jugendliche nicht zu Gefängnis verurteilt werden können, kommt die bedingte Entlassung (parole) so nur für Erwachsene in Betracht. Jedoch bestanden verschiedene Formen vorzeitiger Entlassungen auf Bewährung, verbunden mit einer Nachbetreuung schon lange vor 1967 und existieren nach wie vor neben der bedingten Entlassung (parole). Hierbei handelt es sich um Nachbetreuungen für aus den sog. "borstals" oder "detention centres" entlassene Straftäter für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Entlassung. Ferner für junge (unter 21 Jahre bei der Verurteilung) Gefangene und Gefangene mit unbestimmten Strafen, denen die vorzeitige Entlassung (parole) versagt wurde. Weiterhin ist eine derartige Nachbetreuung für aus der lebenslänglichen Freiheitsstrafe entlassene Gefangene sowie für wegen schwerer Verbrechen verurteilte Jugendliche mit unbestimmter Unterbringung in einem "detention centre" vorgesehen.
Diese Formen obligatorischer Nachbetreuung sind, anders als bei der bedingten Entlassung (parole), für alle Täter der oben aufgeführten Personengruppen vorgesehen. Eine Entlassung ohne gleichzeitige Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (supervision) ist nicht möglich. Bewährungsaufsicht im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung ist demgegenüber nicht obligatorisch, und die Gefangenen können eine entsprechende vorzeitige Entlassung ablehnen. So haben z.B. 1979 von den Gefangenen, die für die bedingte Entlassung in Frage kamen, 5 % beim ersten, 9 % bei einem späteren Prüfungstermin die bedingte Entlassung abgelehnt. 61 % erhielten eine vorzeitige Entlassung, und zwar entweder beim ersten oder einem späteren Prüfungstermin.
Bewährungshilfe im Rahmen der bedingten Entlassung betrifft lediglich 2 % der Unterstellungen, während demgegenüber die Nachbetreuung nach Entlassung aus Besserungsanstalten für Jugendliche (borstals) einen Anteil von 7 %, diejenige nach Entlas-

sung aus Arrestanstalten 5 % und andere Formen obligatorischer Nachbetreuung bei Strafentlassenen aus dem Gefängnis 5 % ausmachen. Weiterhin sind entlassene Strafgefangene ohne eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht bzw. obligatorische Nachbetreuung berechtigt, die Bewährungshilfe in Anspruch zu nehmen, und solche Fälle haben 1979 bis zu 16 % der Unterstellungen ausgemacht.

Die bedingte Entlassung wird eher als Privileg denn als Recht begriffen, und die Entscheidung darüber ist eher eine verwaltungsmäßige als eine gerichtliche. Die Entscheidung liegt letztlich beim Innenministerium (Staatssekretär), jedoch kann dieses die bedingte Entlassung nur verfügen, wenn es eine entsprechende positive Empfehlung vom "parole board" erhält oder in bestimmten Fällen, insbesondere bei kürzeren Freiheitsstrafen, direkt von den örtlichen Prüfungsausschüssen der jeweiligen Gefängnisse. Der "parole board" und die örtlichen Prüfungsausschüsse wurden durch den "Criminal Justice Act" von 1967 eingerichtet. Der "parole board" ist eine unabhängige zentrale Behörde, die sich aus Angehörigen der Justiz und Experten aus den Bereichen der Psychiatrie, Kriminologie und den Nachbetreuungseinrichtungen, d.h. in letzterem Falle Angehörigen der Bewährungshilfe, zusammensetzt. Die örtlichen Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Anstaltsleiter, einem Mitglied des "Anstaltsbeirats" (board of visitors), einem Bewährungshelfer und zwei weiteren Personen, die nicht mit dem Strafvollzug oder der Justizverwaltung in irgend einer Funktion verbunden sind. Wenn ein für die bedingte Entlassung in Frage kommender Gefangener die Prüfung der Voraussetzungen einer vorzeitigen Entlassung nicht ablehnt, wird er normalerweise zunächst von einem Mitglied des örtlichen Prüfungsausschusses befragt (obwohl er auch dies verweigern kann). Das betreffende Mitglied des Prüfungsausschusses fertigt daraufhin eine schriftliche Stellungnahme für den Ausschuß an. Der Gefangene selbst kann ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abgeben, jedoch erscheint er persönlich nicht vor dem Ausschuß. Die "bedingte Entlassungs-Akte" (parole dossier), die die Entscheidungsgrundlage für den Ausschuß bildet, enthält diese Erklärungen, ferner den Polizeibericht, eine Kopie des "Sozialberichts" (social inquiry report), der zur Zeit der Verurteilung angefertigt wurde, möglicherweise einen neu angefertigten Bericht über die gegenwärtigen sozialen Beziehungen (Familie, Wohnsituation u.ä.) und die beruflichen Aussichten und schließlich die Äußerungen zur Führung und Mitarbeit im Gefängnis von denen, die dort mit ihm zu tun hatten. In den Fällen, wo der örtliche Prüfungsausschuß die bedingte Entlassung einstimmig empfiehlt und die Länge der Strafe 4 Jahre nicht überschreitet (ausgeschlossen Sexual-, Gewalt-, Drogen- oder Brandstiftungsdelikte), kann das Innenministerium die bedingte Entlassung ohne eine Bezugnahme auf den "parole board" verfügen. Wenn der örtliche Prüfungsausschuß die bedingte Entlassung einhellig ablehnt und die Rückfallwahrscheinlichkeit des Gefangenen entsprechend einem dafür verwendeten Prognoseinstrument ("prediction score") mit über 50 % eingeschätzt

wird, erfolgt normalerweise die sofortige Ablehnung einer bedingten Entlassung. Alle anderen Fälle werden dem "parole board" mit der Akte und den entsprechenden Empfehlungen zur Prüfung vorgelegt. Der Innenminister kann eine günstige Empfehlung des "parole board" zurückweisen, jedoch macht er davon selten Gebrauch: So verwarf er 1979 lediglich 13 von 2846 positiven Stellungnahmen zur bedingten Entlassung. Er kann jedoch keine bedingte Entlassung verfügen in Fällen, wo der "parole board" eine negative Stellungnahme abgegeben hat.

Die bedingte Entlassung wird nicht lediglich nur für gute Führung in Haft gewährt. Sie wird vielmehr verweigert, wenn der Gefangene im Hinblick auf die Begehung weiterer Straftaten wesentlich gefährdet erscheint. Jedoch wird die Einstellung und Mitwirkung des Gefangenen während der Haftzeit als Indiz dafür angesehen, ob er sich in Zukunft gesetzestreu verhalten will und ob er dazu mit Unterstützung seines Bewährungshelfers auch in der Lage sein wird.

Der Gefangene ist nicht berechtigt, selbst oder durch einen Rechtsbeistand vertreten bei der Verhandlung seines Falles vor dem örtlichen Prüfungsausschuß oder dem "parole board" anwesend zu sein. Die Entscheidungsgründe für die Ablehnung der bedingten Entlassung werden nicht mitgeteilt, und es gibt auch kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung. Jedoch werden abgelehnte Fälle in der Regel nach 12 Monaten neu verhandelt. Als Person, die die Bewährungsaufsicht für einen Probanden zu führen hat, wird fast immer ein Bewährungshelfer benannt, obwohl auch andere Personen hierfür grundsätzlich in Frage kommen, insbesondere wenn dies aufgrund der speziellen Situation und Bedürfnisse eines zu Entlassenden wünschenswert erscheint.

Die konkreten Ausgestaltungen der Entlassungsverfügung (parole order) werden in Absprache mit dem "parole board" festgelegt. Üblicherweise werden ähnliche Auflagen und Weisungen erteilt wie im Falle der "probation order". So ist in gleicher Weise die Möglichkeit z.B. für den Wohnsitz betreffende Auflagen oder Weisungen, sich einer psychologischen oder psychiatrischen ambulanten Behandlung zu unterziehen, gegeben.

Der Leiter der Bewährungshilfe im Wohnbezirk des Probanden soll dem örtlichen Polizeidirektor die Adresse des Probanden mitteilen und das Ministerium (Staatssekretär) informieren, wenn der Kontakt zum Probanden nicht mehr besteht, wenn der Proband die Auflagen oder Weisungen schwerwiegend verletzt, er ein aktuelles oder potentielles schwerwiegendes Risiko für die Öffentlichkeit darstellt oder sein Verhalten in anderer Weise dazu angetan ist, das System der Bewährungshilfe "in Verruf" zu bringen. Die bedingte Entlassungsverfügung kann vom Ministerium jederzeit geändert, aufgehoben, durch Zusätze erweitert oder schließlich widerrufen werden. Soweit eine weitere Verurteilung für eine Tat, bei der eine Gefängnisstrafe möglich ist, erfolgt, kann der Widerruf auch durch das Gericht erfolgen. Im Falle des Widerrufs einer bedingten Entlassung wird der Täter über die Widerrufsgründe informiert. Er kann eine schriftliche Einga-

be an den "parole board" machen, der entweder den Widerruf bestätigt oder die erneute Entlassung empfiehlt. Im letzteren Falle muß der Gefangene entlassen werden.
Die Zeit, die nach Verbüßung einer Haftstrafe zur Rehabilitation für notwendig angesehen wird, hängt ab von der Länge und Art dieser verbüßten Freiheitsstrafe und nicht davon, ob der Straftäter in den Genuß einer bedingten Entlassung (parole) oder einer anderen Form vorzeitiger Freilassung kam oder nicht. So bedeutet z.B. die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe zwischen 6 und 30 Monaten, daß die Rehabilitation i.S. einer Tilgung des Strafmakels nicht vor 10 Jahren (gerechnet vom Zeitpunkt der Verurteilung an) Platz greifen kann. Eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe werden nicht gelöscht. Auf der anderen Seite betragen die Tilgungszeiten bei einer in Besserungsanstalten für Jugendliche vollstreckten Haftstrafe 7 Jahre. Die Verletzung einer Auflage im Rahmen der bedingten Entlassung oder anderer vorzeitiger Entlassungen berührt die Tilgung nicht.

C. Die Organisation der Bewährungshilfe und anderer Nachbetreuungsdienste

Die Zuständigkeit für die Bewährungshilfe und andere Nachbetreuungsdienste liegt zentral beim Innenministerium (Home Office), das eine Bewährungshilfe- und Nachbetreuungsabteilung hat. Der Innenminister ist befugt und hat dies in der Vergangenheit auch getan, Vorschriften zu erlassen, die die Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Bewährungshilfe- und Nachbetreuungsvereinigungen regeln. Die Bewährungshilfe- und Nachbetreuungsaufsichtsbehörde überprüft in seinem Namen die verschiedenen Bezirke.
Bewährungshelfer sind jedoch keine von der Zentralregierung Angestellte oder dieser direkt verantwortliche Beamte. Sie sind vielmehr angestellt von den 56 Bewährungshilfe- und Nachbetreuungsvereinigungen in England und Wales. Diese Vereinigungen bestehen hauptsächlich aus Richtern, die die verschiedenen Amtsgerichte (d.h. die Bezirke mit einem Amtsgericht) in dem Bezirk, für den sie verantwortlich sind, repräsentieren. Zusätzlich können sie noch Richter aufnehmen, die vom Präsidenten des Berufungsgerichts (Lord Chancellor) benannt werden, und Laien mit besonderer Erfahrung und Kenntnissen in der Nachbetreuung, die gewöhnlich von den Vereinigungen selbst hinzugewählt werden. Die letzten beiden Personengruppen machen zusammengenommen jedoch nicht mehr als ein Drittel der Gesamtmitgliedschaft der Vereinigungen aus, die auf diese Weise in erster Linie von den örtlichen (Laien-)Richtern kontrolliert werden. Eine solch nahe Verbindung mit den Amtsgerichten spiegelt die Tatsache wider, daß bei der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung in England die Bewährungshelfer von den Gerichten bestellt wurden und ihnen direkt verantwortlich waren.
Besonders zu beachten ist, daß Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Entlas-

sung in England und Wales nicht der Verantwortlichkeit einer einzigen Behörde oder Vereinigung obliegen, sondern 56 verschiedenen "Diensten", von denen jeder über ein beachtliches Maß an Autonomie in der Art und Weise, wie er seine Mittel gebraucht und Angelegenheiten regelt, verfügt. In den meisten Fällen fällt der Bezirk einer Bewährungshilfevereinigung mit dem eines Land- oder Stadtkreises zusammen, obwohl in einigen wenigen Fällen der Bewährungshilfebezirk mit demjenigen von mehr als einem Landkreis zusammenfällt. Die Verbindung zwischen Bewährungshilfe - bzw. Nachbetreuungsvereinigung und den Land- oder Stadtkreisen auf Bezirksebene ist hauptsächlich finanzieller Natur. Der leitende Finanzbeamte des Stadt- oder Landkreises fungiert auch als Finanzverwalter der Vereinigung, ferner werden die notwendigen Geldmittel für die Vereinigungen in erster Linie von den Land- oder Stadtkreisen erbracht, wenngleich 80 % davon ihnen wieder vom Innenministerium zurückerstattet werden. Die Vereinigungen müssen ihren Haushalt mit den Bezirksparlamenten aushandeln, können jedoch, soweit Gelder bewilligt sind, diese nach ihrem eigenen Gutdünken ausgeben, wenn man von einigen sehr unbedeutenden und nebensächlichen Ausnahmen absieht. Als Tendenz der letzten Jahre war beim Innenministerium zu beobachten, daß die Kontrolle über diese Angelegenheiten mehr und mehr den örtlichen Vereinigungen überlassen wurde. Obwohl ihre Finanzmittel von den Bezirksparlamenten (local councils) stammen, sind die Bewährungshilfe- und Nachbetreuungsdienste nicht Abteilungen dieser Parlamente und unterstehen auch nicht ihrer Kontrolle.

Der Aufgabenbereich von Bewährungshilfe und Nachbetreuungsvereinigungen spiegelt den ungewöhnlich weiten Spielraum, den diese Dienste in England und Wales haben, wider. Sie wurden von Jarvis (probation officer's manual 1980) wie folgt zusammengefaßt:

a) Für die wirksame Durchführung der Arbeit der Bewährungshelfer zu sorgen

b) Bewährungshelfer zu ernennen, zu bezahlen und ihre Auslagen zu erstatten

c) Bewährungshelfer den Gerichten zuzuteilen

d) ihnen Schreib- und Hilfskräfte, Büros und die nötige Einrichtung bzw. Ausstattung zu verschaffen

e) die Bewährungshelfer bei den Strafgerichten des Bezirks zu unterstützen

f) sich einen generellen Überblick über Einrichtungen und Möglichkeiten für entlassene Strafgefangene innerhalb des Bezirks zu verschaffen mit dem Ziel, die Entwicklung von freiwilligen Gruppen in diesem Arbeitsfeld zu fördern sowie freiwillige Helfer zu gewinnen und ihre Dienste zu koordinieren

g) mit der Billigung des Innenministers innerhalb des Bezirks die Möglichkeiten und Voraussetzungen zu sichern, die für Straftäter geschaffen wurden, Arbeit im Rahmen der sog. community service order (gemeinnützige Arbeit) zu verrichten

h) mit Billigung des Innenministers sog. Trainingsschulen (day training centres), Bewährungshilfeheime und andere Heime oder Einrichtungen für die Wiedereingliederung von Straftätern einzurichten und zu verwalten.

Um diese Aufgaben wahrzunehmen, bedienen sich die Bewährungshilfe und Nachbetreuungsvereinigungen eines leitenden Bewährungshelfers (chief probation officer), gewöhnlich auch eines Stellvertreters und eines oder mehrerer Assistenten des Leiters. Der Leiter der Bewährungshilfe ist verantwortlich für die Organisation und Beaufsichtigung aller Dienstleistungen seiner Einrichtung im jeweiligen Bezirk und berät die Vereinigung bei ihren verschiedenen Aufgaben. Es gibt ferner spezielle Bewährungshelfer (senior probation officers), die für ein kleines Team von durchschnittlich 5 Bewährungshelfern verantwortlich sind und deren Arbeit mit den Straftätern überwachen.

Die erste Pflicht eines Bewährungshelfers, die schon in dem Probation of Offenders Act aus dem Jahre 1907 niedergelegt wurde, besteht darin, die unter Bewährungsaufsicht gestellten Probanden zu beraten, ihnen zu helfen und sich ihrer anzunehmen. Diese Pflicht wurde seither ausgeweitet auf alle anderen Personen, die seiner Aufsicht unterstellt wurden oder die in anderer Weise die Hilfe eines Bewährungshelfers in Anspruch nehmen wollen. Da die Polizei keine offizielle Beaufsichtigungsfunktion dieser Art hat, gibt es keine Überschneidung in der Kontrolltätigkeit zwischen Bewährungshilfe und Polizei. Eine Überschneidung kann allerdings möglich sein speziell im Hinblick auf Jugendliche und Straftäter mit familiären Problemen zwischen Polizei und den örtlichen Jugend- bzw. Sozialämtern (social services departments). Was die offizielle Verantwortlichkeit im Rahmen einer staatlichen Beaufsichtigung anbelangt, so wird diese bei Jugendlichen unter 13 Jahren von den örtlichen Behörden wahrgenommen, es sei denn, daß die Familie schon dem Bewährungshelfer gut bekannt ist. Bei Jugendlichen zwischen 13 und 17Jahren entscheidet das Gericht, ob eine Zuordnung zur Bewährungshilfe oder zu den Jugend- bzw. Sozialämtern erfolgen soll. Hierbei wird stets in Betracht gezogen, ob der Straftäter oder seine Familie der einen oder der anderen Behörde bereits bekannt sind. Erwachsene werden normalerweise unter die Aufsicht der Bewährungshilfe gestellt.

Eine zweite Hauptpflicht, die lange Zeit als freiwillige Dienstleistung gegenüber den Gerichten ausgestaltet war, jedoch durch den Criminal Justice Act aus dem Jahre 1948 in den Katalog der obligatorischen Tätigkeitsmerkmale des Bewährungshelfers aufgenommen wurde, ist "gemäß den Weisungen des Gerichtes die persönlichen Lebensumstände eines Straftäters zu untersuchen, um das Gericht bei seiner Entscheidung über die geeignete Maßnahme zu unterstützen". Derartige Gerichtshilfeberichte (social inquiry reports) können sowohl vor als auch nach der Hauptverhandlung erstellt werden. Die meisten Berichte für die Landgerichte werden vor der Hauptverhandlung angefertigt, insbesondere bei bestimmten, sehr weit definierten Personengruppen (z.B. alle Angeklagten im Alter unter 31 Jahren, bei den älteren alle, die seit dem 17. Lebensjahr keinen Freiheitsentzug aufweisen, ferner alle Angeklagten, die aktuell unter Bewährungsaufsicht stehen oder in anderer Weise mit der professionellen Nachbetreuung in Kontakt

sind, und schließlich alle Angeklagten, die eine ausgesetzte Freiheitsstrafe ohne Bewährungsaufsicht zuvor erhalten haben sowie alle weiblichen Angeklagten). Die Berichte für die Amtsgerichte (Magistrates' Courts) können in Absprache mit dem Gericht sowohl vor als auch nach der Hauptverhandlung angefertigt werden. Die Praxis unterscheidet sich hier im Vergleich der einzelnen Bewährungshilfebezirke. Der Angeklagte muß über sein Recht, die Mitwirkung an einem Gerichtshilfebericht zu verweigern, belehrt werden. Obwohl Berichte vor der Hauptverhandlung auch erstellt werden können, wenn (der zustimmende) Angeklagte sich als unschuldig bezeichnet, kann man eine zunehmende Zurückhaltung unter den Bewährungshelfern feststellen, in diesen Fällen Gerichtshilfeberichte zu erstellen. Zwar ist eine Überschneidung mit der Tätigkeit von Gerichtsbeamten im Hinblick auf die Erstellung von Gerichtshilfeberichten nicht möglich, jedoch sehr wohl im Hinblick auf die Polizeiberichte, d.h. die tatsächlichen Informationen über den Angeklagten und seinen sozialen Hintergrund aufgrund der Nachforschungen der Polizei. Die entsprechenden Berichte für jugendliche Straftäter unter 13 Jahren werden gewöhnlich von den örtlichen Jugend- bzw. Sozialämtern erstellt. Die Gerichte haben die Möglichkeit zwischen den Sozialbehörden oder der Bewährungshilfe im Hinblick auf die Anfertigung eines Gerichtshilfeberichts bei Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren zu wählen.

Die Bewährungshelfer in England und Wales haben eine Fülle weiterer Aufgaben, die nicht alle auf Kriminalfälle bezogen sind. Sie können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Verschiedene Arten von Supervision: (die Zahlen geben die Prozentanteile bezogen auf die Unterstellungen in der Bewährungshilfe insgesamt Ende 1979 wieder).

   a) Bei Straftätern: anstatt von Haft (die Zahlen sind fallend).

      - Strafaussetzungen zur Bewährung (Probation Orders - Powers of Criminal Courts Act 1973; 27 %) bei mindestens 17jährigen Straftätern.

      - spezielle Aufsichtsmaßnahmen (Supervision Orders, 11 %) nach dem C & Y P Act aus dem Jahre 1969, der die Strafaussetzung zur Bewährung (probation) für Jugendliche unter 17 Jahren ersetzte, eine Maßnahme, die auch generell für hilfsbedürftige Jugendliche angewendet werden kann. Etwa die Hälfte der betroffenen Jugendlichen unterstehen der Bewährungshilfe, die andere Hälfte den örtlichen Sozialbehörden.

      - Bewährungsaufsicht im Rahmen einer ausgesetzten Freiheitsstrafe (2 %) gemäß dem Powers of Criminal Courts Act aus dem Jahr 1973 (Suspended Sentence Supervision Order, die im Augenblick auf Freiheitsstrafen von 6 Monaten und darüber begrenzt ist).

      - Bewährungsaufsicht im Zusammenhang mit Geldzahlungen (3 %); Money Payment Supervision orders nach dem Magistrates' Courts Act aus dem Jahr 1952).

      - Gemeinnützige Arbeitsauflagen (Community Service Orders; 10 %), die eine etwas andersartige Aufsichtstätigkeit als die übrigen Maßnahmen beinhalten.

b) Bei Straftätern: Im Anschluß an eine stationär verbüßte Haftzeit (die Zahlen sind steigend).

- Verschiedene Formen der Führungsaufsicht (z.B. nach Entlassung aus einem Erziehungsheim, einer Arrestanstalt, bei lebenslänglichen und jungen Gefangenen; 17 %).

- Bedingte Entlassungen (parole; 2 %).

- "Freiwillige Nachbetreuung" auf Wunsch eines Entlassenen, der nicht einer obligatorischen Nachbetreuung unterworfen ist (16 %).

- Unter Aufsicht gestellte entlassene Klienten von psychiatrischen Krankenhäusern.

c) Nicht-Strafttäter:

- Hierunter fallen Jugendliche, die von den Familiengerichten (z.B. im Zusammenhang mit Ehescheidungen) unter Aufsicht gestellt wurden und andere Personen, die unter dem "Schutz des Gerichts" stehen.

2. Formen der Berichterstattung: (auf- und abgerundete Zahlen im Jahr 1979).

- Gerichtshilfeberichte (social inquiry reports; 217.000). Der Anteil von Gerichtshilfeberichten bei vor den Amtsgerichten für Delikte der sog. klassischen Kriminalität (ohne Verkehrsdelikte) angeklagten Straftätern lag etwa bei 20 %, bei vor den Landgerichten Angeklagten bei ca. 90 %.

- Berichte über die finanzielle Lage von Straffälligen (means inquiries), die eine Geldstrafe nicht bezahlt haben (3.000).

- Berichte zur Unterstützung der Gerichte bei einer Entscheidung über Haftkautionen, wo eine entsprechende Entlassung gegen Sicherheitsleistung von der Polizei abgelehnt wird. Diese Berichte wurden erst kürzlich in einigen Bezirken eingeführt und genören nicht zu den obligatorischen Aufgaben eines Bewährungshelfers. Sie werden gewöhnlich von Hilfskräften oder Freiwilligen angefertigt (3.000).

- Berichte an die örtlichen Prüfungsausschüsse oder den "Parole Board" über die häuslichen Verhältnisse von Gefangenen, die für die bedingte Entlassung in Frage kommen (12.000).

- Berichte über die häuslichen Verhältnisse von Gefangenen, die für eine Strafunterbrechung bzw. einen Urlaub aus dem Gefängnis oder Erziehungsheim in Betracht kommen (8.000).

- "Pflegerberichte" (guardian ad litem inquiries) in bestimmten Adoptionsfällen (3.000).

- Berichte bezüglich des Sorge- und Zugangsrechts zu Kindern im Falle von Trennung oder Scheidung der Eltern (20.000).

3. Die Organisation von gemeinnützigen Arbeitsauflagen (Community Service Orders)

Der Powers of Criminal Courts Act aus dem Jahre 1973 ermächtigte die Gerichte, erwachsene Straftäter zu unbezahlten Arbeitsleistungen in der Gemeinschaft zwischen 40 und 240 Stunden zu verurteilen. Die Arbeitsauflage ist während der Freizeit abzuleisten. Die Verantwortlichkeit für die Organisation und Durchführung der Community Service Order wurde den Bewährungshilfevereinigungen in England und Wales übertragen.

Fast alle Bewährungshelfer sind bis zu einem gewissen Grad mit dieser Maßnahme befaßt, da sie den Gerichten Straffällige, die für eine Community Service Order in Betracht kommen, mitzuteilen haben. In einigen Bewährungshilfebezirken gibt es spezielle (leitende) Bewährungshelfer, denen die Aufgabe der Organisation von Arbeitsauflagen in ihrem Bezirk übertragen worden ist. Einige Bewährungshilfestellen betrauen auch einen ihrer Bewährungshelfer ausschließlich als Organisator dieser Maßnahme für den ganzen Bezirk. Ggf. wird er von anderen hauptberuflichen oder teilzeitbeschäftigten Organisatoren unterstützt, die entweder selbst Bewährungshelfer sind oder in anderer Weise speziell für die Zwecke der Community Service Order eingesetzt werden. Bewährungshelfer, die arbeitsorganisatorisch ausschließlich für die Organisation der Community Service Order zuständig sind, nehmen diese Aufgabe jeweils lediglich für einige wenige Jahre wahr, um dann wieder die allgemeinen Aufgaben der Bewährungshilfe zu übernehmen. In einigen anderen Bewährungshilfebezirken wird die Verantwortlichkeit für die Organisation des Community Service unter den leitenden Bewährungshelfern, die daneben für die Betreuung der aus kleinen Gruppen von "normalen" Bewährungshelfern zusammengesetzten Teams zuständig sind, aufgeteilt. In jedem Fall beinhalten die Funktionen der Organisation die Verhandlung mit den örtlichen, privaten und staatlichen Organisationen über die Bereitstellung von Arbeit für Straftäter und die direkte eigene Schaffung von Arbeitsgelegenheiten durch den Aufbau von Arbeitsgruppen oder "Work Shops" sowie die Benennung von Arbeitsaufsehern (work supervisors - diese sind keine Bewährungshelfer), die die unmittelbare Kontrolle der Arbeitsauflage übernehmen. Außerdem obliegt es den Organisatoren der Community Service Order, die Gerichte hinsichtlich der Geeignetheit eines bestimmten Straftäters für die Maßnahme zu beraten, den Verurteilten einer geeigneten Arbeitsstelle zuzuteilen (hierfür kann auch entsprechendes Hilfspersonal eingesetzt werden), ihn wenn nötig zu verwarnen oder erneut vor Gericht zu bringen, wenn er die angewiesene Arbeit nicht antritt oder sie nicht ordentlich ausführt. 1979 erhielten 15.500 Straftäter eine entsprechende Community Service Order. In 74 % der Fälle, die in diesem Jahr abgeschlossen wurden, wurde die entsprechende Stundenzahl erfüllt. In den meisten übrigen Fällen erfüllte der Straftäter entweder nicht alle an ihn gestellten Bedingungen oder wurde für ein weiteres Delikt verurteilt (5).

4. Sozialarbeit im Gefängnis

Hierbei handelt es sich um eine weitere spezielle Aufgabe, von der allerdings nur eine Minderheit der Bewährungshelfer jeweils betroffen ist. Sie können für bis zu 2 Jahre als "Gefängnisbewährungshelfer" abgestellt werden, obwohl einige sogar länger diesen Dienst verrichten. Danach kehren sie gewöhnlich an ihre alte Bewährungshilfestelle außerhalb des Gefängnisses zurück und verrichten die üblichen Aufgaben. Ein Gefängnisbewährungshelfer ist dem Anstaltsleiter gegenüber in Angelegenheiten bezüglich der Organisation der Anstalt sowie der Behandlung von Gefangenen während ihrer Haftzeit verantwortlich, jedoch darüberhinaus auch gegenüber dem leitenden Bewährungshelfer in Angelegenheiten, die den fachlichen Gehalt seiner Arbeit betreffen. Seine Zuständigkeit als Sozialarbeiter bezieht sich auf den einzelnen Gefangenen, der derartige Hilfe sucht. Ferner soll er die Sozialarbeit innerhalb des Gefängnisses generell stärker in den Mittelpunkt rücken inklusive der Arbeit mit dem Gefängnispersonal. Er soll die Verbindung seiner Arbeit mit der Außenwelt herstellen, insbesondere mit Bewährungshelfern außerhalb der Anstalt, weiterhin sich um die sozialen Probleme der Gefangenen kümmern sowie die Fürsorge für ihre Familien und schließlich die Planung der Nachbetreuung bei Gefangenen, die kurz vor der Entlassung stehen. Entsprechend der verschiedenen Gefängnistypen, in denen ein Bewährungshelfer arbeiten kann und den damit verbundenen unterschiedlichen Ausprägungen in Straflänge und Gefängnispopulation, variiert die Betonung der genannten Aufgaben natürlich beträchtlich. Die Beziehung zwischen Gefängnisbewährungshelfer und dem übrigen Gefängnispersonal war in der Vergangenheit manchmal dann und insoweit schwierig als letzteres ebenfalls fürsorgerische Aufgaben wahrnehmen sollte. Jedoch gibt es in einigen Gefängnissen Experimente mit dem Ziel, bessere Kooperationsmodelle zu erarbeiten.

Bewährungshelfer können in vielen Stadien eines Verfahrens Einfluß auf die Entscheidung ausüben, jedoch nicht in allen. So haben sie z.B. weder einen Einfluß darauf, ob ein Angeklagter strafrechtlich verfolgt wird oder nicht, noch auf die Art der Anklage. Es wurde vorgeschlagen, daß sie den Gerichten entsprechende Informationen verschaffen sollten, um in Fällen, in denen die Polizei dies ablehnt, eine Entscheidung über die Haftverschonung (Kaution) zu ermöglichen. Jedoch haben die meisten eine derartige Indienstnahme abgelehnt. In den wenigen Bezirken, die eine entsprechende Berichterstattung institutionell eingerichtet haben, werden diese Aufgaben von Hilfspersonal oder freiwilligen Bewährungshelfern wahrgenommen. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer können demgegenüber die Entscheidung darüber, ob ein Gerichtshilfebericht vor der Hauptverhandlung erstellt wird, im Einzelfall beeinflussen, Die generellen Richtlinien in dieser Frage sowohl im Hinblick auf die Gerichts- als auch auf die Bewährungshilfe-

organisationen sind von Bezirk zu Bezirk, insbesondere bei den Amtsgerichten, verschieden. Soweit kein Gerichtshilfebericht erstellt wurde, kann der Bewährungshelfer dem Gericht eine Vertagung der Verhandlung vorschlagen, damit ein für die Entscheidung nach seiner Ansicht notwendiger Bericht (entweder ein "social inquiry" -, ein medizinischer oder psychiatrischer Bericht) angefertigt werden kann, jedoch bleibt die Entscheidung dieser Frage allein beim Gericht. Der Bericht des Bewährungshelfers kann eine prognostische Einschätzung der Zugänglichkeit des Straffälligen im Hinblick auf die möglichen Sanktionen beinhalten und zwar nicht nur im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung, sondern auch auf Geldstrafe oder verschiedene stationäre Maßnahmen. In der Praxis bezieht er sich jedoch gewöhnlich nur auf eine der möglichen Sanktionen und wird als Empfehlung zur Verhängung oder Ablehnung der entsprechenden Maßnahme ausgestaltet. Es spricht einiges dafür anzunehmen, daß derartige spezifische Empfehlungen einen größeren Einfluß auf die Strafzumessungsentscheidung des Gerichts haben als die Informationen über den sozialen Hintergrund selbst (12).
Im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung (probation order) gehen die verschiedenen speziellen Auflagen (z.B. bezüglich des Wohnsitzes) gewöhnlich auf den Vorschlag des berichtenden Bewährungshelfers zurück. Der aufsichtsführende Bewährungshelfer wiederum wird normalerweise das Gericht bezüglich einer Auflagenänderung angehen, soweit dies sich später als wünschenswert erweist. Der Bewährungshelfer ist weiterhin dafür zuständig, das Gericht im Falle eines Verstoßes gegen Auflagen zu informieren, und hat den Probanden ggf. nach den Weisungen des Gerichts für den Verstoß zu sanktionieren. Vor einem Bericht an das Gericht wird er allerdings nach seinem pflichtgemäßen Ermessen prüfen, ob der Verstoß schwer und wiederholt erfolgte und wird gewöhnlich den Probanden wiederholt verwarnen. Selbst wenn der Proband sich eines Auflagenverstoßes schuldig gemacht hat, kann der Bewährungshelfer noch die Entscheidung des Gerichts beeinflussen (z.B. mit der Empfehlung, daß der Proband lediglich mit einer Geldstrafe belegt wird, die eine Fortdauer der Bewährungsaufsicht ermöglicht).

Im Falle der bedingten Entlassung kann die Entscheidung durch den zum Zeitpunkt der Verurteilung angefertigten Gerichtshilfebericht beeinflußt werden, der bei Entscheidungen vor dem parole board meist durch einen von einem Bewährungshelfer auf den neuesten Stand gebrachten Bericht über die Entlassungssituation ergänzt wird. Bewährungshelfer sind häufiger Mitglied sowohl des parole board als auch der örtlichen Prüfungsausschüsse. Die Position des die Bewährungsaufsicht führenden Bewährungshelfers ist im Falle der bedingten Entlassung ähnlich wie bei der probation. Allerdings muß der Bewährungshelfer Verstöße gegen Auflagen lediglich dem leitenden Bewährungshelfer berichten, der dann darüber entscheidet, ob der Verstoß einen Bericht an das Innen-

ministerium ggf. mit der Empfehlung eines Widerrufs rechtfertigt.

Früher war es üblich, daß der Bewährungshelfer, der den Gerichtshilfebericht erstellte, im Falle einer Strafaussetzung die Bewährungsaufsicht übernahm. Durch die enorme Ausweitung der Anwendungsbereiche von Bewährungsstrafen kommt es heute demgegenüber sehr oft vor, daß ein anderer Bewährungshelfer die Bewährungsaufsicht ausübt. Dementsprechend sind in einigen Bezirken Bewährungshelfer auf die Erstellung von Gerichtshilfeberichten spezialisiert,in anderen fällt diese Aufgabe dem bei Bekanntwerden des Falles oder zum Zeitpunkt des Gerichtstermins gerade diensthabenden Bewährungshelfer zu. In jenen Fällen wird nachträglich unter den Bewährungshelfern am Wohnort des Probanden über die persönliche Zuständigkeit für die Aufsicht entschieden. Immerhin erhält der Bewährungsaufsichtsführende eine Abschrift des Gerichtshilfeberichts. Im Falle einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. Gefängnis) wird der Gerichtshilfebericht an diese Einrichtung gesandt, wo er häufig im Rahmen von während der Haft oder im Hinblick auf die Entlassung anstehenden Entscheidungen von Bedeutung ist.

Dritte haben keine Verpflichtungen, den Bewährungshelfer über (ggf. kriminelle) Aktivitäten seines Probanden zu unterrichten. Auch sind Polizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht verpflichtet mit dem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten und umgekehrt. Eine Ausnahme stellt lediglich die bereits erwähnte Verpflichtung dar, dem örtlichen Polizeipräsidenten die Adresse des Probanden mitzuteilen. Die Bewährungshelfer müssen der Polizei nicht ihre Kenntnis oder den Verdacht bezüglich Straftaten ihrer Probanden mitteilen, obwohl sie sich - ähnlich wie andere Bürger - im Falle schwerwiegender Verbrechen oder einer drohenden ernsten Gefahr für andere hierzu verpflichtet fühlen werden. Es wurde verschiedentlich vorgeschlagen, daß sie die Geständnisbereitschaft ihrer Probanden gegenüber der Polizei im Falle weiterer Straftaten stärken sollten.

Bewährungshelfer haben kein spezielles Zeugnisverweigerungsrecht bei Strafverfahren gegen ihre Probanden. Als Sozialarbeiter sind sie in einer ähnlichen Position wie Ärzte und Seelsorger, die die Gerichte nur widerwillig zwingen werden, ihr Vertrauen zu brechen, die aber ebenfalls keine eindeutige gesetzliche Befreiung von der Aussageverpflichtung in Anspruch nehmen können. In der Praxis treten entsprechende Konflikte allerdings sehr selten auf.

2. Methoden der Bewährungsaufsicht

Die große Mehrheit der Bewährungshelfer verläßt sich in erster Linie auf im Dienstbüro geführte Gespräche mit den Probanden, die dies mehr oder weniger als Melde- oder Berichtspflicht erleben. Im Durchschnitt wird vom Probanden während der ersten zwei

bis drei Monate der Bewährungsaufsicht verlangt, wöchentlich zu berichten, später meist nur noch 14tägig oder einmal im Monat je nach persönlichen Umständen und Länge der Bewährungszeit. Wenn spezielle Probleme auftreten, finden oft sehr viel häufigere Kontakte statt, die auf Betreiben des Bewährungshelfers oder auch des Probanden zustande kommen. Zusätzlich kommt es häufiger vor, daß Bewährungshelfer ihre Probanden zu Hause besuchen. Dies hängt zum einen vom Gerichtsbezirk ab, da es in ländlichen Bezirken für die Probanden oft schwieriger ist, in das Büro des Bewährungshelfers zu kommen, und teilweise auch vom Alter und der Familiensituation des Probanden, da es z.B. in einigen Fällen für den Bewährungshelfer wichtig sein kann, die Familie eines jugendlichen Probanden zu kennen und mit ihr zu arbeiten. "Social case work" ist die verbreitetste Methode in diesem Bereich. Einige wenige Bewährungshelfer (teilweise als Team) setzen auch Gruppenarbeit verschiedenster Formen ein (Freizeit-, Diskussions- oder therapeutische Gruppen). Einige wenige Bewährungshilfeteams haben sich auch in Gemeinwesenarbeit engagiert, indem sie versuchten die Öffentlichkeit im Nachbarschaftsbereich für die Verbesserung der sozialen Bedingungen insgesamt zu mobilisieren. Freiwillige werden für die verschiedensten Aufgaben eingesetzt: Sich einzelnen Straffälligen anzunehmen, Gruppen oder Einrichtungen, auf die unten näher eingegangen wird, zu unterstützen oder zu leiten sowie einfache praktische Hilfen wie Autotransporte u.ä zu leisten. Der Einsatz von Freiwilligen zur Übernahme der Bewährungsaufsicht (entsprechend dem schwedischen Modell) war allerdings in einem oder zwei Experimenten quantitativ und vom eingeschätzten Erfolg her gesehen sehr begrenzt. Die Experimente wurden auch nicht über die wenigen Modelle hinaus ausgeweitet. Obwohl nach einer Schätzung gegenwärtig weit über 5.000 Freiwillige mit Probanden der Bewährungshilfe arbeiten, bleibt festzuhalten, daß diese sehr ungleich innerhalb der einzelnen Bezirke verteilt sind und in einigen von ihnen noch kaum Erfahrungen in der Arbeit mit Freiwilligen existieren.

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Fallzahlen. Die durchschnittliche Fallzahl pro Bewährungshelfer (ohne community service orders) wurde in der Vergangenheit erheblich reduziert und liegt nun bei 32. Allerdings gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Bezirken und von Bewährungshelfer zu Bewährungshelfer. Ferner berücksichtigt diese Fallzahl nicht (die angewachsenen) Aufgaben im Bereich der nicht unmittelbar zur Bewährungsaufsicht zählenden Tätigkeiten wie z.B. der Erstellung von Gerichtshilfeberichten.

Alle Bewährungshelfer nutzen die bestehenden staatlichen oder privaten Angebote der Wohnungs- und Arbeitsvermittlung sowie der Freizeitgestaltung und Gesundheitsdienste. Insbesondere seit dem Criminal Justice Act aus dem Jahre 1972 sind die Bewährungs-

hilfe- und Nachbetreuungsvereinigungen zusätzlich dazu übergegangen, selbst bestimmte Angebote für Straffällige zu schaffen, wie z.B. Bewährungshilfeheime oder sog. Tageszentren. So wurden im Hinblick auf dieses Gesetz 4 Modelleinrichtungen ("day training centers") geschaffen, in die als sozial unangepaßt eingeschätzte Rückfalltäter im Wege einer Bewährungsauflage eingewiesen werden können. Hierbei geht es um das Training von grundlegenden sozialen Fähigkeiten während einer Zeitdauer von bis zu 60 Tagen. Weiter verbreitet sind freiwillige Tageszentren, die oft für noch weniger angepaßte Straffällige vorgesehen sind einschließlich Alkoholikern und Obdachlosen. Diese Einrichtungen betreffen vor allem die materielle Erstversorgung und bieten billiges Essen, Möglichkeiten, Wäsche zu waschen, u.ä. an. Im übrigen wird einfach eine Aufenthaltsmöglichkeit für Leute gegeben, die ansonsten häufiger in Schwierigkeiten mit der Polizei kommen. Für Interessierte werden ferner Angebote organisiert, um Lesen oder Schreiben, ein Handwerk o.ä. zu lernen, oder, wie man einen Arbeitsplatz findet und (möglichst lange) behalten kann. Häufig schlagen Bewährungshelfer arbeitslosen Probanden den Besuch solcher Einrichtungen vor.

In einigen Bezirken hat die Bewährungshilfe einen für Wohnungs- und Arbeitsangelegenheiten Zuständigen bestimmt, der nicht unbedingt ein ausgebildeter Bewährungshelfer sein muß. Diese Personen haben ein Verzeichnis der örtlichen Hausbesitzer oder Arbeitgeber, die bereit sind, geeignete Straffällige aufzunehmen, zusammengestellt. Da die Mittel, Hausbesitzer für durch Zerstörung oder Mietverlust entstandenen Schaden zu entschädigen, knapp sind, halten die entsprechenden Bewährungshelfer engen Kontakt mit derartigen Vermietern und bieten ihnen, wo dies angezeigt ist, Unterstützung und praktische Hilfe an. Einige dieser Programme existieren nun seit fast 10 Jahren und verbreiten sich immer mehr. In manchen Bezirken hat die Bewährungshilfe alte Häuser gekauft oder gemietet, die sich als Schlaf- oder Wohnmöglichkeit speziell für unverheiratete wohnungslose Straffällige eignen.

Einige dieser Projekte sind in einem jährlich vom Innenministerium (Home Office Research Unit Information Department) veröffentlichten Index (Probation Service Research and Experimental Projects) aufgeführt, jedoch sind die dort enthaltenen Projekte in ihrer Qualität sehr unterschiedlich zu beurteilen, auch sind manche nur von kurzer Dauer und es entstehen laufend neue, so daß eine Aktualisierung jeweils schwierig ist.

Einige Probanden werden durch Auflagen oder Weisungen dazu verpflichtet, spezielle Einrichtungen aufzusuchen. So betrafen z.B. ca. 5 % der 1979 beendeten probation orders Auflagen bezüglich des Wohnsitzes (entweder in einem Bewährungshilfeheim oder einer anderen vom Bewährungshelfer bestimmten Wohnung). Weitere 5 % beinhalteten eine ärztliche oder psychiatrische Behandlung, meist ambulanter Art, lediglich 1 % auf stationäre Weise in einer Heilanstalt. 1 % der 1979 beendeten Bewährungsfälle war mit der Auflage, ein day training center aufzusuchen, verbunden. Einige Bewäh-

rungshilfeheime und Einrichtungen ziehen es vor, Probanden ohne eine formelle Auflage aufzunehmen. Viele Probanden nützen diese und andere Programme auf informelle und flexible Weise. Aus diesem Grunde und wegen der erheblichen Unterschiede zwischen den Bewährungshilfebezirken ist es heute nicht möglich, genau anzugeben, in welchem Umfang die verschiedenen Einrichtungen genutzt werden.
Auch variiert das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfern und den für die entsprechenden Einrichtungen Verantwortlichen. Offensichtlich ist z.B. die bisher ungenügende Zusammenarbeit zwischen Psychiatern und Bewährungshelfern insbesondere im Zusammenhang mit Auflagen für den Probanden, sich einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen.

3. Zur Effizienz der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

3.1 Probation

Über 28.000 probation orders wurden 1979 beendet. Davon liefen 66 % die volle (vorgesehene) Zeit, 13 % wurden vorzeitig infolge guter Führung beendet. Von den restlichen wurden nur 12 % wegen einer weiteren Verurteilung und 2 % wegen eines Verstoßes gegen Auflagen vorzeitig beendet. Allerdings wurden auch einige der Probanden, die die Bewährungszeit voll durchstanden, währenddessen wieder verurteilt, ohne daß dies zu einem Widerruf führte. Im übrigen sind die Bewährungshelfer generell sehr zurückhaltend bei der Verfolgung von Auflagenverstößen und empfehlen dem Gericht nur äußerst selten, die Bewährungsstrafe aus diesen Gründen zu widerrufen. Die Rückfallquoten von Bewährungshilfeprobanden unterscheiden sich natürlich entsprechend der strafrechtlichen Vorbelastung und der Länge des beobachteten Risikozeitraums. In England ist die probation order nicht auf Ersttäter beschränkt. Die Gerichte können sie dementsprechend auch für Straffällige mit einem erheblichen Vorstrafenregister anwenden, die von der statistischen Wahrscheinlichkeit her eine hohe Rückfallgefährdung aufweisen. Eine jüngst abgeschlossene Untersuchung der beim Innenministerium eingerichteten Forschungsgruppe (Home Office Research Unit; vgl. Phillpotts/Lancucki 1979) ermittelte die Rückfallquoten für 2.554 männliche mindestens 21jährige Probanden nach einem Bewährungszeitraum von 6 Jahren, die in England und Wales jeweils für das gleiche Delikte verurteilt worden waren (was Voraussetzung einer strengen Prüfung jeglicher Strafmaßnahme ist). Diese Versuchsplanung ermöglicht es, die Rückfallraten für probation mit denjenigen der früheren Verurteilungen der Probanden zu vergleichen ebenso wie mit den Rückfallraten für andere gerichtliche Entscheidungen:

Prozentanteile von Rückfälligen nach 6 Jahren Risikozeitraum

Zahl früherer Verurt.	Einstellung des Verf.	Geldstrafe	Probation	Suspended Sentence	Freiheitsstr. o. Bewährg.	Insgesamt
0	19	18	37	26	12	19
1	48	39	46	55	47	44
2-4	75	61	57	72	66	64
5 u. mehr	(86)	85	88	87	88	87

Danach zeigt sich, daß wie erwartet Ersttäter, die unter Bewährungsaufsicht gestellt werden, weniger rückfällig werden als Rückfalltäter. Es zeigt sich allerdings auch, daß Ersttäter mit einer probation order schlechter abschneiden als Ersttäter mit jeder anderen gerichtlichen Strafmaßnahme (inklusive der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht). Man könnte annehmen, daß dies daher rührt, daß die Gerichte erwachsene Ersttäter nur dann unter Bewährungsaufsicht stellen, wenn sie ernsthafte persönliche oder soziale Probleme sehen, die ohne Bewährungsaufsicht eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit indizieren. Bei Straftätern mit zwei oder mehr früheren Verurteilungen gewähren die Gerichte auf der anderen Seite wohl nur eine probation order, wenn sie hoffnungsvolle Ansätze beim Straffälligen sehen, die für ein späteres gesetzestreues Verhalten sprechen. Auf diese Weise könnte das Ergebnis zu erklären sein, daß bei Probanden mit 2-4 früheren Verurteilungen die Strafaussetzung zur Bewährung (probation) im Vergleich zu allen übrigen Strafsanktionen die günstigsten Rückfallquoten aufweist.

Die Forschungsgruppe des Innenministeriums hat eine ganze Reihe von Untersuchungen zur probation durchgeführt. Die jüngste von diesen, bekannt als "IMPACT" (9) galt speziell der Frage, ob eine intensivere Bewährungsaufsicht bei Rückfalltätern, die mit einer stärkeren Intervention in die Lebenswelt des Probanden (Familie, Freizeit, Arbeit etc.) verbunden war, geeignet ist, die Rückfälligkeit zu vermindern. Generell zeigten sich keine Unterschiede bei Probanden mit "intensive supervision" im Vergleich zur Kontrollgruppe, die aus normalen Bewährunghilfeprobanden bestand. Allerdings zeigten sich bei den Probanden mit den stärksten kriminellen Neigungen bei gleichzeitig geringen sozialen Problemen bei intensivierter Bewährungsaufsicht signifikant schlechtere Ergebnisse im Hinblick auf die Rückfälligkeit gegenüber der normalen Bewährungsaufsicht. Auf der anderen Seite schnitten Probanden mit geringeren kriminellen Neigungen, aber größeren sozialen Problemen bei intensivierter Bewährungshilfe erheblich besser als bei normaler Bewährungsaufsicht ab. Allerdings war diese Gruppe quantitativ sehr klein, so daß die Ergebnisse vom Statistischen her nicht signifikant waren.

3.2 Bedingte Entlassung (6)

Als ein grober Hinweis für die Widerrufsquote bei der bedingten Entlassung ist zunächst die Tatsache anzuführen, daß 1979 beinahe 5.000 Gefangene vorzeitig entlassen wurden und lediglich 421 "parole licences" im gleichen Jahr widerrufen wurden (einige von diesen wurden natürlich in den Jahren zuvor gewährt). Gefangene, denen ein Strafrest ausgesetzt wurde, weisen signifikant niedrigere Rückfallquoten auf als solche, die auch das letzte Drittel der Strafe verbüßen müssen. Diese Unterschiede bleiben selbst bei einer Betrachtung nach 3 Jahren Bewährungszeit erhalten. Und zwar wurden im Bereich mittlerer Freiheitsstrafen 36 % gegenüber 59 % bei voller Strafverbüßung und im Bereich kurzer Freiheitsstrafen 45 % gegenüber 65 % wiederverurteilt. Dies kann natürlich einfach bedeuten, daß die Selektion und Prognose hinsichtlich des späteren Legalverhaltens einigermaßen treffsicher gewesen ist. Allerdings - und dies ist das Interessante - bleiben bei einem Vergleich von Straftätergruppen mit ähnlichen Rückfallwahrscheinlichkeiten (gemessen anhand bestimmter Prognoseinstrumente) die günstigeren Ergebnisse der bedingt Entlassenen in allen Risikogruppen auch 2 Jahre nach der Entlassung erhalten. Die Überlegenheit der bedingten Entlassung wurde zumindest teilweise der Maßnahme selbst (und nicht der Selektion) zugeschrieben, wobei in diesem Zusammenhang einmal Gesichtspunkte der Abschreckung (im Hinblick auf den drohenden Widerruf und die Einlieferung ins Gefängnis), zum anderen die Aufsicht und Unterstützung der Bewährungshilfe anzuführen sind. In diesem Sinne kann mit einiger Sicherheit behauptet werden, daß die bedingte Entlassung die Wiederverurteilung zumindest verzögert.

4. Gegenwärtige Entwicklungstendenzen

Unter den Bewährungshelfern sind gewisse Ängste wegen des Rückgangs der Strafaussetzung zur Bewährung (probation) nicht zu verkennen. Tendenzen, die Bewährungszeit zu verkürzen, haben sich aus zwei Gründen stärker durchgesetzt:

a) Durch eine Gesetzesänderung (Criminal Law Act aus dem Jahre 1977), die den Innenminister ermächtigte, die Mindest- und Höchstzeiten der Bewährungsaufsicht im Rahmen der probation festzulegen. Dies führte zu einer Verkürzung der Mindestzeit von einem Jahr auf 6 Monate im Mai 1978. Im Ergebnis führte das entgegen der Tendenz früherer Jahre zu einem leichten Anstieg der verhängten Strafaussetzungen im Jahre 1979.

b) Durch das gewachsene Interesse an aufgabenbezogener Fallarbeit in der Bewährungshilfe, d.h. daß der Bewährungshelfer und der Proband sich über ein spezifisches und begrenztes Problem, das es in einer begrenzten Zeit zu lösen gilt, als Gegenstand der Bewährungshilfetätigkeit verständigen. Im Rahmen eines Experiments (Inner London, Differential Treatment Unit) gingen eini-

ge Gerichte im Laufe der 70er Jahre dazu über, die probation durch eine bedingte Einstellung des Verfahrens (conditional discharge) zu ersetzen, wenn die vereinbarten "Aufgaben" (gewöhnlich innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten) erfolgreich abgeschlossen worden waren.

Im Bereich der Nachbetreuung nach Aufenthalt in stationären Einrichtungen verkürzte der Criminal Law Act aus dem Jahre 1977 die Bewährungszeit im Anschluß an die Entlassung aus dem Erziehungsheim (borstal after-care) von 2 Jahren auf 1 Jahr. Es existiert weiterhin ein Vorschlag (Home Office: Review of Parole in England and Wales, 1981, (6)), wonach die bedingte Entlassung grundsätzlich allen Gefangenen mit Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 3 Jahren gewährt werden sollte. Eine vorzeitige Entlassung sollte darüberhinaus schon nach Verbüßung des ersten Drittels der Strafe erfolgen, und im Falle des Scheiterns der Bewährungsaufsicht wäre dann zunächst nur das zweite Drittel der Strafe zu vollstrecken, während für das letzte Drittel die bisher geltenden Strafaussetzungsregeln weiter maßgeblich sein würden. Dieser Vorschlag würde eine erhebliche Ausweitung der Bewährungsaufsichten im Rahmen der bedingten Entlassung (parole) ergeben, wobei in einigen Fällen Bewährungszeiten von lediglich 2 Monaten zustande kämen.

Die mit einer intensivierten Bewährungsaufsicht verbundenen Erwartungen wurden, betrachtet man die Ergebnisse des IMPACT-Projekts, allenfalls in Teilbereichen erfüllt. Allerdings ist eine Entwicklung zu sehen (wie die sog. Tageszentren, Bewährungshilfeheime, work shops, Wohnprogramme und das sog. "intermediate treatment" für Jugendliche, auf die oben hingewiesen wurde), die einen sehr viel engeren und kontinuierlicheren Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband, insbesondere bei Straftätern mit erheblichen sozialen Problemlagen, ergaben, als dies im Rahmen der gewöhnlichen Bewährungsaufsicht möglich ist.

Die erwähnten Veränderungen organisatorischer Zuständigkeiten innerhalb der Bewährungshilfe wurden von einigen Autoren mit Vorschlägen für weitere Reformen verbunden. Seit 1972 hat die Bewährungshilfe neue Verantwortlichkeiten für den Aufbau und die Unterhaltung verschiedenster Einrichtungen und Institutionen der Straffälligenhilfe bekommen (s.o.). Auch die Organisation und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeitsauflagen obliegt ihr, die im Gegensatz zur probation und anderen Formen der Bewährungsaufsicht ausdrücklich als Strafen bezeichnet sind. Die Bewährungshilfe beschäftigt nunmehr nicht nur Sozialarbeiter, sondern auch viele Hilfspersonen und einige in der Verwaltung Tätige, die nicht als Sozialarbeiter ausgebildet sind. In seiner Schrift "probation, a changing service" (1978, (3)), schlägt David Haxby vor, daß die Bewährungshilfe von allen Aufgaben für Nichtstraffällige (wie die Arbeit in Scheidungs- und Adoptionsangelegenheiten) entlastet und stattdessen zu einem "community correc-

tional service" umgestaltet werden sollte, der für alle gerichtlichen Strafmaßnahmen im ambulanten Bereich zuständig sein sollte. Eine derart ausgestaltete "Bewährungshilfe" sollte auch die Aufgabe wahrnehmen, im Bereich der Kriminalprävention Projekte voranzutreiben. In ihrem Aufsatz "A non-treatment paradigm for probation practice" (2), schlagen Bottoms und McWilliams u.a. eine Trennung der mehr der Kontrolltätigkeit zuzuordnenden Bewährungsaufsicht von der unter helfenden Gesichtspunkten einzuordnenden Sozialarbeit vor. Dies wird vor allem damit begründet, daß die herkömmliche Sozialarbeit kaum als "Behandlung" verstanden werden kann, die zu einer Verminderung der Rückfälligkeit führt. Die Gerichte sollten danach weiterhin in der Lage sein, eine Bewährungsaufsicht auszusprechen sowie die Häufigkeit und Dauer des Kontakts bzw. der Berichtspflicht festzulegen. Soziale Hilfen demgegenüber sollten dem Probanden nur soweit und wann er diese begehrt gegeben werden, wie dies gegenwärtig schon bei der freiwilligen Gefangenennachbetreuung der Fall ist. Weitere Vorschläge gehen dahin, daß Bewährungshelfer weniger am Einzelfall arbeiten und sich vielmehr als Verwalter, Vermittler bzw. Koordinator von sozialen Hilfsangeboten für Straffällige auf der gemeindlichen Ebene verstehen sollten.

All diese Vorschläge haben zu beachtlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen innerhalb der Bewährungshilfe geführt, wenngleich der Durchbruch zu einer allgemein anerkannten Auffassung in dieser Hinsicht noch nicht gelungen ist. Die Einzelfallarbeit mit Straffälligen ist nach wie vor die Grundlage der meisten Bewährungshelfer für ihre Aufsichtstätigkeit im Rahmen der Bewährungshilfe.

(1) Bochel, D.: Probation and After-Care (A History of the Probation Service in England and Wales), 1976. (Scottish Academic Press).

(2) Bottoms, A.E.; McWilliams, W.: "A Non-Treatment Paradigm for Probation Practice". In: British Journal of Social Work 9 (1979), S. 2 ff.

(3) Haxby, D.: Probation, A Changing Service 1978. (Constable).

(4) West, J.: "Community Service Orders". In: King, J.: Control Without Custody? 1976. (Institute of Criminology, Cambridge).

Home Office

(5) Probation and After-Care Statistics, England and Wales, 1979. (Home Office Statistical Department, Room 1806, Tolworth Tower, Surbiton, Surrey, KT6 TDS).

(6) Review of Parole in England and Wales: Home Office, 50 Queen Anne's Gate, London, SW1H 9AT.

Home Office Research Studies

(7) Davies, M.: Probationers in Their Social Environment. Home Office Research Studies, No. 2, 1969 (H.M. Stationery Office).

(8) Davies, M.: Social Work in the Environment. Home Office Research Studies, No. 21, 1974 (H.M. Stationery Office).

(9) Folkard, S. et al.: IMPACT (Vols. I and II), Home Office Research Studies, No. 24 and 26, 1974 and 1976 (H.M. Stationery Office).

(10) Shaw, M.: Social Work in Prison, Home Office Research Studies, No. 22 (H.M. Stationery Office).

(11) Fowler, A.J.: Prison Welfare: An Account of an Experiment in Liverpool, Home Office Research Studies, No. 45, 1978 (H.M. Stationery Office).

(12) Thorpe, J.: Social Inquiry Reports: A Survey. Home Office Research Studies, No. 48, 1979, (H.M. Stationery Office).

(13) Pease, K., et al.: Community Service Orders. Home Office Research Studies, No. 29, 1974 (H.M. Stationery Office).

(14) Pease, K., et al.: Community Service Assessed in 1976. Home Office Research Studies, No. 39, 1977 (H.M. Stationery Office).

(15) Phillpotts, G.; Lancucki, B.: Previous Convictions, Sentence and Reconviction. Home Office Research Studies, No. 53, 1979 (H.M. Stationery Office)

Teil V:

Strafaussetzung zur Bewährung in osteuropäischen Ländern

Polen

Rumänien

Ungarn

STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IN POLEN

Siegfried Lammich

1. Formen der bedingten Strafverschonung

Das geltende polnische Strafgesetzbuch von 1969 kennt drei Maßnahmen, die man als Formen bedingter Strafverschonung bezeichnen kann, und zwar:

a) die bedingte Freiheitsstrafe,
b) die bedingte vorzeitige Entlassung sowie
c) die bedingte Einstellung des Verfahrens.

Die beiden erstgenannten Maßnahmen waren, wenn auch teilweise mit einer anderen Ausgestaltung, schon dem bis 1969 geltenden polnischen Strafrecht bekannt, wogegen die bedingte Aussetzung des Verfahrens erst durch das StGB von 1969 eingeführt worden ist.

a) Bedingte Freiheitsstrafe

Die Institution der bedingten Freiheitstrafe ist 1969 neu ausgestaltet worden. Außer den Freiheitsstrafen von einer Dauer bis zu zwei Jahren, die auch nach dem bis 1969 geltenden StGB von 1932 zur Bewährung ausgesetzt werden konnten, kann das Gericht nun auch eine Freiheitsstrafe von einer Dauer bis zu drei Jahren zur Bewährung aussetzen, soweit sie wegen einer fahrlässigen Straftat verhängt worden ist. Allerdings machen die Gerichte von dieser zweiten Möglichkeit nur äußerst selten Gebrauch (z.B. 1978 in 145 Fällen bzw. bei 1,8 % der Freiheitsstrafen in einer Höhe zwischen zwei und drei Jahren). Dagegen werden von den verhängten Freiheitsstrafen von einer Dauer bis zu zwei Jahren etwa 60 % (1978 59,2 %) zur Bewährung ausgesetzt. Bei der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung sind die Gerichte nach geltendem Recht verpflichtet, sowohl den spezial- als auch den generalpräventiven Zweck der Strafe zu berücksichtigen. Bei Rückfalltätern im Sinne des Art. 60 Abs. 1 und 2 StGB (spezieller Rückfall und mehrfacher Rückfall) kann die Strafaussetzung zur Bewährung nicht angewandt werden.

Von den verhängten Freiheitsstrafen werden zur Zeit über 50 % (1979: 52 %) zur Bewährung ausgesetzt. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen an den von den Gerichten

verhängten Strafen insgesamt betrug 1978 36 %; bei den unbedingten (also nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen waren es entsprechend 33 % und bei den pekuniären Strafen (Geldstrafe, Strafe der Freiheitsbeschränkung) etwa 31 %.

b) Bedingte vorzeitige Entlassung

Eine neue Ausgestaltung erfuhr im Rahmen der Strafrechtsreform von 1969 auch die Institution der bedingten vorzeitigen Entlassung.Die in dieser Hinsicht eingeführten Neuerungen betreffen insbesondere die Wiedereinführung der (1960 abgeschafften) Möglichkeit der bedingten vorzeitigen Entlassung von Rückfalltätern; die formellen Voraussetzungen, unter denen dies geschehen kann, sind dabei viel strenger gefaßt als bei der bedingten vorzeitigen Entlassung von Gefangenen, die nicht als (mehrfache) Rückfalltäter verurteilt worden sind.
Die bedingte vorzeitige Entlassung kann erfolgen, wenn der Verurteilte zumindest zwei Drittel (ein Jugendlicher zumindest die Hälfte) der verhängten Freiheitsstrafe, jedoch nicht weniger als sechs Monate verbüßt hat. Bei wiederholt rückfälligen Straftätern sowie bei schwerem Rückfall kann die bedingte Entlassung nur in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn besondere Gegebenheiten des konkreten Falles dafür sprechen: der Verurteilte muß in einem solchen Falle zumindest drei Viertel der Strafe verbüßt haben. Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt worden sind, können frühestens nach Verbüßung von fünfzehn Jahren bedingt entlassen werden.

Sind die obengenannten formellen Voraussetzungen gegeben, kann das Strafvollzugsgericht dem Gefangenen eine bedingte vorzeitige Entlassung gewähren, wenn seine persönlichen Eigenschaften, sein Lebenswandel vor und nach der Begehung der Straftat und insbesondere sein Verhalten während der Strafverbüßung die Annahme rechtfertigen, daß er die Rechtsordnung beachten und vor allem keine neue Straftat begehen wird. Die Rechtsprechung geht darüberhinaus auch davon aus, daß das Strafvollzugsgericht die bedingte Entlassung nur dann gewähren kann, wenn die bereits verbüßte Strafe auch ihre generalpräventive Aufgabe erfüllt hat.

1976 entschieden die Stravollzugsgerichte über insgesamt 32.518 Anträge auf bedingte Entlassung; davon wurden etwa 34 % der Anträge von der Vollzugsverwaltung und etwa 65 % von den Gefangenen gestellt. In 71,4 % der Fälle (bei Anträgen der Vollzugsverwaltung in 95,4 % der Fälle) wurde den Anträgen stattgegeben. Dies bedeutet, daß 1976 etwa 46,7 % (1975 waren es entsprechend 38 %) aller aus den Strafanstalten Entlassenen auf Bewährung entlassen wurden. 1978 betrug die Zahl der von den Gerichten

entschiedenen Anträge auf bedingte Entlassung 28.220 (sie war also kleiner als 1976). Auch der Anteil der Anträge, denen stattgegeben wurde, ist im Vergleich zu 1976 zurückgegangen, und zwar auf 63 %. Auf Antrag der Vollzugsverwaltung (den Anträgen der Vollzugsverwaltung wurde in 40,7 % der Fälle stattgegeben) wurden 1978 7.241 bedingte Entlassungen und auf Antrag des Gefangenen (die Anträge der Gefangenen wurden in 58,3 % der Fälle positiv entschieden) 10.370 bedingte Entlassungen ausgesprochen. Auf Antrag des Staatsanwalts wurden 1978 7 und von Amts wegen 173 bedingte Entlassungen gewährt. Die Überfüllung der Strafanstalten und die damit verbundene katastrophale Situation im Strafvollzug, die in den Jahren 1980 - 1981 zu zahlreichen Gefangenenmeuterelen führte, hatte zur Folge, daß man seit Ende 1980 bis Ende 1981 die Institution der bedingten vorzeitigen Entlassung besonders häufig (konkrete Zahlen konnten nicht ermittelt werden) in Anspruch genommen hat, und zwar auch in Bezug auf Rückfalltäter.

Über die bedingte Entlassung entscheidet das Strafvollzugsgericht auf einer Sitzung, die innerhalb der Strafanstalt stattfindet. Die Verwaltung der Strafanstalt sowie der Verurteilte (beiden steht das Antragsrecht zu) sollen angehört werden; die Beteiligung des Staatsanwalts an der Sitzung ist obligatorisch. Gegen die Entscheidung des Strafvollzugsgerichts steht dem Gefangenen sowie dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde zu.

c) Bedingte Einstellung des Verfahrens

Bei der im polnischen Strafrecht seit 1969 vorgesehenen Maßnahme der bedingten Einstellung des Verfahrens handelt es sich nicht um eine Strafe im formellen Sinne. Sie beinhaltet, daß bei Straftaten, bei denen die gesetzliche Strafandrohung drei Jahre Freiheitsentzug nicht überschreitet und der Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit (des materiellen Unrechtsgehalts) "nicht wesentlich" ist, das Verfahren bedingt eingestellt werden kann, wenn der Täter nicht vorbestraft ist, ferner wenn über die Umstände der Tat keine Zweifel bestehen und wenn die zukünftige Einhaltung der Rechtsordnung durch den Täter positiv eingeschätzt wird (Art. 27 StGB). Das Verfahren kann sowohl im Stadium des Ermittlungsverfahrens vom Staatsanwalt als auch, nach Einbringung der Anklage, vom Gericht bedingt eingestellt werden. Der Anteil dieser Maßnahme an den von den Gerichten verhängten strafrechtlichen Maßnahmen insgesamt betrug in den Jahren 1976-1978 entsprechend 1,4, 1,2 und 1,5 %. Viel häufiger als von den Gerichten wird diese Maßnahme dagegen von den Staatsanwälten in Anspruch genommen; so betrug die Zahl der Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1977 und 1978 bedingt eingestellt worden sind, 21.039 bzw. 26.555, während die Zahl

der Ermittlungsverahren, die durch Erhebung der Anklage abgeschlsossen worden sind, entsprechend 260.411 bzw. 271.268 betrug. Dies bedeutet, daß etwa 9 % der Ermittlungsverfahren, bei denen der Täter ermittelt worden ist, von der Staatsanwaltschaft bedingt eingestellt werden können.

2. Zusatzstrafen und Bewährungsauflagen

Neben der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung können die Gerichte seit 1969 auch eine (unbedingte) Geldstrafe verhängen, und zwar auch wenn eine solche Sanktion bei der konkreten Straftat nicht angedroht ist. Die Gerichte machen von dieser Möglichkeit, die die Empfindlichkeit der bedingten Verurteilung für den Verurteilten verstärkt, bei etwa 25 % der bedingten Verurteilungen Gebrauch. Darüberhinaus können neben der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe auch andere im StGB vorgesehene Zusatzstrafen verhängt werden.

Wesentlich erweitert wurde 1969 auch der Katalog der Auflagen, die dem Verurteilten bei einer bedingten Verurteilung sowie bei der bedingten Entlassung vom Gericht auferlegt werden können. Neben der auch im StGB von 1932 vorgesehenen Verpflichtung zum Schadensersatz sieht das StGB von 1969 folgende Auflagen vor: Entschuldigung beim Geschädigten; die Verpflichtung, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen; Leistung einer unentgeltlichen Arbeit für gemeinnützige Zwecke in Höhe bis zu 20 Arbeitsstunden; Ausübung einer Berufstätigkeit bzw. Besuch einer Schule oder eines Berufslehrgangs; Enthaltung vom Alkoholgenuß; Einwilligung in eine Heilbehandlung; Meidung bestimmter Orte oder eines bestimmten Umgangs sowie, wenn dies einer erneuten Straftat vorbeugen kann, ein anderes entsprechendes Verhalten während der Bewährungszeit (Art. 75 Abs. 1 StGB). Während der Bewährungszeit können die erteilten Auflagen vom Gericht modifiziert werden.

Die Gerichte wandten eine bzw. mehrere der obengenannten Auflagen bei 41,9 % der bedingten Verurteilungen an. Der Anteil der einzelnen Auflagen, an den erteilten Auflagen insgesamt betrug dabei: Verpflichtung, sich des Alkoholgenusses zu enthalten 26,6 %, (d.h. bei 19,6 % aller bedingten Verurteilungen);Verpflichtung, eine gemeinnützige Arbeit unentgeltlich zu verrichten 18,9 %;Schadensersatzpflicht 10,6 %; das Nachkommen der Unterhaltspflicht 13 %; Entschuldigung beim Geschädigten 1,8 %; Einwilligung in eine Heilbehandlung 5,8 %; Auflage der Berufstätigkeit bzw. des Schulbesuches 19,7 %; Meidung bestimmter Orte bzw. eines bestimmten Umgangs 2,1 %; andere Auflagen 1,5 %.

Etwas anders sieht die Häufigkeit der einzelnen Auflagen bei der bedingten Entlassung aus. Bei 17.791 bedingten Entlassungen wurden 1978 insgesamt 49.821 Auflagen erteilt. Den höchsten Anteil darunter hatte die Auflage einer Berufstätigkeit bzw. eines Schulbesuchs (33,9 %) sowie die Auflage, sich des Alkoholgenusses zu enthalten (27,8 %). Der Anteil der anderen Auflagen betrug: Verpflichtung, eine gemeinnützige Arbeit zu verrichten 2,5 %; Schadensersatzpflicht 1,4 %; Nachkommen der Unterhaltspflicht 6,4 %; Einwilligung in eine Heilbehandlung 1,6 %; Meidung bestimmter Orte bzw. eines bestimmten Umgangs 13,7 %; andere Auflagen 12,6 %. Die Auflage der Wiedergutmachung des Schadens, der Entschuldigung beim Geschädigten sowie der unentgeltlichen Arbeit für gemeinnützige Zwecke in Höhe bis zu 20 Stunden können (vom Gericht bzw. vom Staatsanwalt) auch bei der bedingten Einstellung des Verfahrens erteilt werden. Von den Gerichten wurden solche Auflagen 1978 bei 61,6 % der bedingten Verfahrenseinstellungen erteilt; am häufigsten war dabei die Auflage der gemeinnützigen Arbeit (80,7 % der Auflagen), gefolgt von der Schadensersatzpflicht (17,2 % der Auflagen).

3. Bewährungsfrist und Widerruf der Bewährung

Die Bewährungsfrist beträgt:

a) bei der Aussetzung der Strafe zur Bewährung (bedingte Verurteilung) – zwei bis fünf (bei Jugendlichen drei bis fünf) Jahre;

b) bei der bedingten Entlassung (Aussetzung des Strafrests zur Bewährung) – die Zeit, um die die Verbüßung der Strafe verkürzt worden ist, jedoch nicht kürzer als ein und nicht länger als fünf Jahre. Bei Jugendlichen kann diese Frist nicht vor der Vollendung des 21. Lebensjahres enden. Bei mehrfachen Rückfalltätern kann die Bewährungsfrist nicht kürzer als drei Jahre betragen:

c) bei der bedingten Einstellung des Verfahrens – ein bis zwei Jahre.

Der Widerruf der Bewährung kann bzw. muß erfolgen:

a) bei der bedingten Verurteilung, wenn der Verurteilte während der Bewährungsfrist eine ähnliche vorsätzliche Straftat, für die rechtskräftig eine Freiheitsstrafe verhängt wird, begeht oder wenn er wegen eines Eigentumsdelikts gegen das gesellschaftliche Eigentum verurteilt worden ist und der ihm auferlegten Schadensersatzpflicht nicht nachkommt (obligatorisch); darüberhinaus kann (fakultativ) die Bewährung widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit die Rechtsordnung verletzt und insbesondere eine andere (d.h. nicht gleichgelagerte) Straftat begeht, ferner wenn er die ihm auferlegte Geld-

strafe nicht bezahlt, den ihm auferlegten Auflagen nicht nachkommt oder sich der Bewährungsaufsicht entzieht;

b) bei der bedingten Entlassung – unter ähnlichen Voraussetzungen wie bei der bedingten Verurteilung;

c) bei der bedingten Einstellung des Verfahrens soll das Verfahren neu aufgenommen werden, wenn der Täter während der Bewährungszeit den ihm erteilten Auflagen nicht nachkommt oder in gröblicher Weise die Rechtsordnung verletzt und insbesondere eine Straftat begeht.

Bei der bedingten Verurteilung sowie bei der bedingten Entlassung kann die Bewährung auf Antrag des Bewährungshelfers, des Bürgen, des Staatsanwalts oder von Amts wegen widerrufen werden. Das Gericht entscheidet über den Widerruf durch Beschluß nach Anhörung des Verurteilten und seines Verteidigers, soweit ein solcher bestellt worden ist. Gegen den Beschluß des Gerichts steht dem Verurteilten wie auch dem Staatsanwalt (dessen Teilnahme an der Sitzung des Gerichts obligatorisch ist) das Recht der Beschwerde zu.

Zahlenangaben über die Widerrufe der zur Bewährung ausgesetzten Strafen sowie der bedingten Entlassungen konnten nur für diejenigen Fälle ermittelt werden, in denen der Verurteilte der Bewährungsaufsicht unterstellt wurde. Dies war 1978 bei etwa 46 % der bedingten Freiheitsstrafen und bei etwa 95 % der bedingten Entlassungen der Fall.

Bei der bedingten Verurteilung betrug der Anteil der wegen des Widerrufs der Bewährung vorzeitig beendeten Bewährungsaufsichten an den beendeten Bewährungsaufsichten insgesamt in den Jahren 1976–1978 16 %, 23,3 % und 21,8 %. Die Gründe, die zum Widerruf führten, waren entsprechend: eine ähnliche Straftat wie die, wegen der die bedingte Freiheitsstrafe verhängt worden ist, bei 34,4 %, 31,1 % und 30,4 % der Fälle; eine andere Straftat bei 13 %, 11,5 % und 10,8 % der Fälle; die Verletzung der Auflagen und weil sich der Verurteilte der Bewährungsaufsicht entzog bei 46,8 %, 52,4 % und 53 % der Fälle; andere Gründe bei 5,3 %, 5 % und 5,8 % der Fälle.

Bei den bedingten Entlassungen betrug der Anteil der wegen des Widerrufs der Bewährung vorzeitig beendeten Bewährungsaufsichten 6,4 %. Dabei erfolgte der Widerruf bei 42,3 % der Fälle wegen einer erneuten Straftat sowie bei 57,7 % der Fälle wegen der Verletzung der Auflagen oder weil sich der Verurteilte der Bewährungsaufsicht entzog. Der Antrag auf Widerruf der Bewährung wurde vom Bewährungshelfer in 90 % der Fälle und vom Staatsanwalt in 0,5 % der Fälle gestellt. In 9,5 % der Fälle wurde die Bewährung vom Gericht von Amts wegen widerrufen.

4. Bewährungsaufsicht und Bürgschaft

Die Bewährungsaufsicht kann vom Gericht sowohl im Zusammenhang mit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung als auch im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung verfügt werden. Darüberhinaus sieht das polnische StGB die Bewährungsaufsicht auch im Zusammenhang mit der Maßregel der Schutzaufsicht vor, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden soll.

Die Anordnung der Bewährungsaufsicht ist grundsätzlich fakultativ; zwingend muß eine solche Aufsicht jedoch angeordnet werden, wenn es sich bei dem Verurteilten um einen Jugendlichen (im Alter zwischen dem 17. und 18. Lebensjahr) und bei der bedingten Entlassung auch dann, wenn es sich bei dem Verurteilten um einen Rückfalltäter im Sinne von Art. 60 poln. StGB (spezieller, mehrfacher und schwerer Rückfall) handelt.

Mit der Bewährungsaufsicht kann ein Bewährungshelfer, der Betrieb, in dem der Verurteilte beschäftigt ist bzw. beschäftigt werden soll, sowie gesellschaftliche Organisation (Gewerkschaften, Jugendorganisationen usw.) oder eine andere "vertrauenswürdige" Institution und insbesondere eine solche, zu deren statutmäßigen Aufgaben die soziale Betreuung gehört, betraut werden. Der Betrieb bzw. die Organisation oder die Institution bestimmen in einem solchen Fall ihren Vertreter, der die mit der Aufsicht verbundenen Aufgaben unmittelbar wahrnehmen soll.

In den Jahren 1976-1978 verfügten die Gerichte die Bewährungsaufsicht bei 43,7 %, 46,6 % und 45,7 % der bedingten Verurteilungen sowie bei 87,7 %, 94 % und 95,3 % der bedingten Entlassungen.

Von den in den Jahren 1976-1978 gegenüber den bedingt Verurteilten bestehenden Bewährungsaufsichten wurde diese bei 91,1 %, 91,8 % und 92,5 % der Fälle von einem Bewährungshelfer, bei 4,8 %, 4,7 % und 4,3 % der Fälle von einer Institution bzw. vom Betrieb sowie bei 4,1 %, 3,5 % und 3,2 % der Fälle von einer gesellschaftlichen Organisation wahrgenommen. Auch bei der bedingten Entlassung wird mit der Bewährungsaufsicht in den meisten Fällen ein Bewährungshelfer beauftragt; dies war 1978 bei 96,4 % aller verfügten Bewährungsaufsichten der Fall, während der Anteil der Fälle, bei denen ein Betrieb bzw. eine Institution oder eine gesellschaftliche Organisation mit der Bewährungsaufsicht betraut wurde, 2,5 % bzw. 1,1 % betrug.

Keine größere praktische Bedeutung erlangte bisher die Institution der Bürgschaft, die seit 1969 bei der bedingten Verurteilung, bei der bedingten Entlassung sowie bei der bedingten Einstellung des Verfahrens vorgesehen ist. Eine ähnliche Institution kennt auch das Strafrecht einiger anderer sozialistischer Länder (vgl. etwa § 31 des StGB der DDR von 1968). Nach Art. 94 des polnischen StGB kann das Gericht die Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe (Entsprechendes gilt auch bei der bedingten Entlassung sowie bei der bedingten Einstellung des Verfahrens) davon abhängig machen, daß eine "ver-

trauenswürdige Person" eine gesellschaftliche Organisation oder eine Institution eine Bürgschaft übernimmt, d.h. zusichert, sich darum zu bemühen, daß der Verurteilte die Rechtsordnung einhält und vor allem nicht erneut straffällig wird. Der Institution der Bürgschaft war eine wichtige Rolle bei der Heranziehung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Kriminalität und bei deren Beteiligung an der Resozialisierung der Straftäter zugedacht; daß sie in der bisherigen Praxis dennoch keine größere Bedeutung erlangte - so die im polnischen Schrifttum in Anlehnung an die durchgeführten Untersuchungen vertretene Auffassung -, hat seine Ursache hauptsächlich in der ungenügenden rechtlichen Abgrenzung dieser Institution von der Bewährungsaufsicht sowie im Desinteresse der in Frage kommenden Personen, Organisationen und Institutionen (so etwa der Betrieb), Bürgschaften zu übernehmen.

Bei der bedingten Verurteilung wird eine Bürgschaft zur Zeit lediglich bei etwa 0,5 % bis 1 % der Fälle übernommen, und zwar hauptsächlich von den gesellschaftlichen Organisationen und den Betrieben (etwa zwei Drittel der übernommenen Bürgschaften). Etwas häufiger dagegen wird die Bürgschaft im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung übernommen, und zwar in den Jahren 1976-1978 bei 4,2 %, 4,4 % und 4,9 % der gewährten bedingten Entlassungen. Auch hierbei wird die Bürgschaft vor allem von Institutionen, besonders von den Betrieben, in denen der Entlassene beschäftigt werden soll (1978 - 83, 7 % der Fälle), sowie von den gesellschaftlichen Organisationen und insbesondere den Jugendorganisationen (1978 - 15,1 % der Fälle) übernommen. Über die Häufigkeit der Bürgschaften bei der bedingten Einstellung des Verfahrens konnten keine Angaben ermittelt werden.

5. Bewährungshelfer

Seitdem 1965 die Institution des hauptamtlichen Bewährungshelfers eingeführt worden ist, hat die Bewährungshilfe in Polen einen professionell-ehrenamtlichen Charakter. Die unmittelbare Bewährungsaufsicht wird grundsätzlich von ehrenamtlichen Bewährungshelfern wahrgenommen (ihre Zahl ist von 10.492 im Jahre 1970 auf 15.041 im Jahre 1978 gestiegen). Die hauptamtlichen Bewährungshelfer (die Zahl der Planstellen ist von 124 im Jahre 1970 auf 602 im Jahre 1978 gestiegen) üben die unmittelbare Bewährungsaufsicht nur in besonders schweren Fällen aus; ansonsten obliegt ihnen die Anleitung und Kontrolle der ehrenamtlichen Bewährungshelfer.

Berücksichtigt man den seit 1970 zu verzeichnenden Anstieg der Zahl der unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen (im Zusammenhang mit der bedingten Verurteilung, der bedingten Entlassung und der Schutzaufsicht) von 54.997 im Jahre 1970 auf etwa 110.000 im Jahre 1978, so bedeutet dies, daß die Zahl der Probanden, die auf

einen hauptamtlichen Bewährungshelfer entfällt (je Planstelle – die tatsächliche Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer ist kleiner, da die Inhaber dieser Planstellen oft mit anderen Verwaltungsaufgaben betraut werden), von 453 auf etwa 169 gesunken ist. Nach einer 1973 erstellten Analyse des polnischen Justizministeriums darf die optimale Belastung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers 160 Probanden nicht überschreiten, wenn er imstande sein soll, seine Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Zahl der Probanden, die auf einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer entfallen, ist in den einzelnen Landesteilen recht unterschiedlich und beträgt in den einzelnen Gerichtsbezirken zwischen 2,3 bis 14,8 Probanden je ehrenamtlicher Bewährungshelfer (Angaben für 1980).

Die hauptamtlichen Bewährungshelfer sind Angestellte der Gerichte und unterliegen dem Präsidenten desjenigen Gerichts (des Kreis- bzw. des Bezirksgerichts), bei dem sie tätig sind. Der hauptamtliche Bewährungshelfer muß folgende Voraussetzungen erfüllen: polnischer Staatsbürger sein, im vollen Besitz der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sein, einen festen Wohnsitz in Polen haben, nicht vorbestraft sein, grundsätzlich das 26. Lebensjahr vollendet und ein Hochschulstudium abgeschlossen haben (in Ausnahmefällen, die in der Praxis jedoch die Hälfte der Fälle ausmachen, genügt das Abitur), vertrauenswürdig sein und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten bieten. Dieselben gesetzlichen Anforderungen (außer der Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums) werden auch an die ehrenamtlichen Bewährungshelfer gestellt, die (auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung) vom Präsidenten desjenigen Gerichts (eines Bezirks- bzw. eines Kreisgerichts) ernannt werden, bei dem sie tätig sind. Für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Bewährungshelfer lediglich eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie vom Arbeitgeber eine bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Funktion während der Arbeitszeit vornehmen müssen.

6. Ausübung der Bewährungsaufsicht sowie Berichterstattungspflicht des Bewährungshelfers und des Bürgen

Wenn der Bewährungshelfer (Entsprechendes gilt in bezug auf den Vertreter, der die Bewährungsaufsicht im Namen einer Organisation oder Institution wahrnimmt) mit der Bewährungsaufsicht vom Gericht beauftragt worden ist, soll er sich mit dem Urteil, mit den anderen in der Sache gefällten Entscheidungen und, wenn erforderlich, mit den Gerichtsakten des Probanden vertraut machen; auch soll er unverzüglich Kontakt mit dem Verurteilten, mit dessen Familie, mit dem Betrieb, in dem der Verurteilte beschäftigt ist, sowie mit den Organisationen, an deren Tätigkeit dieser sich beteiligt, aufnehmen.

Der Bewährungshelfer soll alle notwendigen Schritte unternehmen, daß der Verurteilte die Rechtsordnung beachtet, insbesondere keine Straftat begeht, daß er einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit nachgeht und die ihm vom Gericht auferlegten Pflichten erfüllt. Der Bewährungshelfer soll ferner dem Verurteilten auch die notwendige Hilfe in schwierigen Lebenslagen, bei der Arbeitssuche, beim Antreten einer Heilbehandlung sowie bei der Fortsetzung bzw. beim Beginn einer Lehre oder einer Berufsvorbereitung erweisen. Alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sind gemäß Art. 11 Abs. 4 des Strafvollstreckungsgesetzbuches von 1969 verpflichtet, im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs den Organen, die die gerichtlichen Entscheidungen vollziehen (darunter auch den Bewährungshelfern), bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.

Bewährungshelfer und Bürge können beim Gericht beantragen, daß dem Verurteilten bestimmte Auflagen erteilt bzw. die bereits erteilten Auflagen aufgehoben oder geändert werden. Ihnen obliegt auch die Antragstellung hinsichtlich der Aufhebung der Bewährungsaufsicht sowie hinsichtlich des Widerrufs der Bewährung. Der Bewährungshelfer sowie der Bürge sind verpflichtet, dem Gericht mindestens alle drei Monate (jedoch unverzüglich, wenn der Proband in gröblicher Weise die Rechtsordnung verletzt) über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit zu berichten, insbesondere darüber, ob dieser den ihm erteilten Auflagen nachkommt.
Der Bewährungshelfer ist zur Schweigepflicht in bezug auf alle Gegebenheiten verpflichtet, von denen er im Zusammenhang mit der Ausübung der Bewährungsaufsicht Kenntnis erlangt. Diese Pflicht gilt nicht in bezug auf das Gericht. Auch kann der Bewährungshelfer vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht bei der Vernehmung als Zeuge in einem Strafverfahren von dieser Pflicht befreit werden.

7. Reformbestrebungen

Die sehr hohe Zahl der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden und die damit verbundene katastrophale Überfüllung der Strafanstalten sind einer der Hauptgründe für die von der polnischen Strafrechtswissenschaft bereits seit mehreren Jahren erhobenen Forderungen, die auf eine Ausweitung der Möglichkeiten für die Anwendung der obengenannten Formen der bedingten Strafverschonung zielen. Einen teilweisen Niederschlag fanden diese Forderungen auch in dem StGB-Änderungsentwurf, der von einer vom Justizminister 1980 berufenen Strafrechtsreformkommission ausgearbeitet und Mitte 1981 veröffentlicht worden ist. In diesem Entwurf wird vor allem eine Lockerung der formellen Voraussetzungen für die Gewährung der bedingten Entlassung (diese soll grundsätzlich schon nach der Verbüßung

der Hälfte der Strafe gewährt werden können) vorgesehen sowie eine Änderung der Voraussetzungen (zugunsten des Verurteilten), unter denen ein Widerruf der Bewährung (bei der Aussetzung der Strafe zur Bewährung sowie bei der bedingten Entlassung) vom Gericht angeordnet werden muß. Bei der Aussetzung der Strafe zur Bewährung sowie bei der bedingten Entlassung soll das Gericht nach dem Entwurf nur die spezialpräventive Wirkung der Strafe (bisher auch die generalpräventive Wirkung der Strafe) berücksichtigen. Die Befugnis zur bedingten Einstellung des Verfahrens soll in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte überwiesen werden.

Kaminski, J.; Milewski, S.: Resocjalizacja skazanych, poradnik dla kuratorow sadowych (Die Resozialisierung der Verurteilten. Berater für die Bewährungshelfer), Warschau 1979.

Lammich, S., : Das polnische Strafvollstreckungsgesetzbuch, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung Nr. 99, Berlin, New York: de Gruyter 1981.

Lammich, S.: Strafpolitik in Polen nach Inkrafttreten des StGB von 1969, MschrKrim 64 (1981), S. 82-96.

Statystyka sadowa, (Gerichtsstatistik), 1978, Teil III. Hrsg. vom Justizministerium, Warschau 1979.

STRAFAUSSETZUNG UND BEWÄHRUNG IM RUMÄNISCHEN STRAFRECHT

George Basiliade

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 In der Sozialistischen Republik Rumänien wurde durch Gesetzesreformen der Repressionsanteil im Bereich der Strafsanktionen zugunsten des Resozialisierungsgedankens vermindert, wobei die Akzentverschiebung insbesondere die Resozialisierung außerhalb totaler Institutionen betraf.

Das auf der Tätigkeit von gesellschaftlichen Institutionen mit moralisch-erzieherischen Funktionen gründende Prinzip der Resozialisierung in Freiheit bildete sich schrittweise heraus. Ein System von strafrechtlichen Normen wurde eingeführt, das die Beseitigung der Freiheitsentziehung für zahlreiche Straftaten vorsieht. Gleichzeitig wurde auch der juristische Rahmen aufgebaut, der es ermöglicht, Straftaten von geringerer sozialer Gefährlichkeit der Einwirkung des Strafgesetzes ganz zu entziehen. Dadurch entstand eine wesentliche Veränderung der gesellschaftlich institutionalisierten Reaktionen gegenüber dem Rechtsbrecher.
Die Hauptursachen dieser Wandlung sind:

(a) Eine Reihe von Wesensmerkmalen des gesellschaftlichen Systems, die die Möglichkeit gewährleisten, vielen Gesetzesabweichungen mittels anderer Formen sozialer Kontrolle als durch das Strafrecht vorzubeugen.

(b) Verhältnismäßig homogene gesellschaftliche Organisationsstrukturen, die die Resozialisierungsfunktion der totalen Institutionen durch Maßnahmen ohne Freiheitsstrafe ersetzen können (Arbeits- und Lernkollektive, Bürgerversammlungen u.ä.).

(c) Die Möglichkeit, allen Institutionen und Betrieben als gesetzlich bindende Pflicht unmittelbare Aufgaben im Bereich der Resozialisierung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Rechtsbrechern aufzuerlegen.

(d) Die Wirkungslosigkeit der totalen Institutionen in der Verbrechensvorbeugung. Solche Institutionen führen sehr oft lediglich zur Einschüchterung und Neutralisierung, wodurch konformistische Haltungen gegenüber dem Gesetz, nicht aber eine Umstrukturierung der Motivation gegenüber strafrechtlich geschützten Werten entstehen.

1.2 Besonders relevant für die theoretische Begründung und praktische Ausrichtung der gegenwärtigen rumänischen Strafrechtspolitik sind die Beschlüsse des Plenums des Zentralkommittees der Rumänischen Kommunistischen Partei (RKP) vom 29. Juni 1977 und der Landeskonferenz der Rumänischen Kommunistischen Partei (1977).

1.3 Auf juristischer Ebene finden diese gesellschaftlichen Merkmale und ideologischen Grundpositionen ihren Niederschlag in einer Reihe von strafrechtlichen Anordnungen, die folgendermaßen aufgegliedert werden können:

(a) Normen, die aufgrund der sozialen Gefährlichkeit der Straftat und den Persönlichkeitsmerkmalen des Täters entweder die Aussetzung des strafrechtlichen Charakters der Tat oder die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ermöglichen.

1.4 Zur Veranschaulichung der Wesensmerkmale der rumänischen Strafrechtspolitik werden im folgenden diese Normen zusammenfassend erläutert. Ein solcher Exkurs verhilft zum Verständnis einer Orientierung, die anschließend ausführlicher analysiert wird, und zwar im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Aussetzung oder Ersetzung der Freiheitsstrafe und mit den Anordnungen zur Aussetzung von Kriminalstrafen bei Minderjährigen.

2. Der juristische Rahmen für die Aussetzung des strafrechtlichen Charakters einiger Straftaten und für die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

2.1 Vom kriminologischen Standpunkt aus betrachtet haben diese zwei Kategorien von Normen mit den entsprechenden Rechtsfolgen nachstehende Hauptmerkmale:

(a) Die institutionalisierte gesellschaftliche Reaktion, obwohl im Rahmen des Rechtsverfahrens ausgelöst und vollzogen, erwirbt außerstrafrechtliche Handlungsformen. Sie beruht auf administrativen, gemeinschaftlichen Beeinflussungsmaßnahmen.

(b) Die "strafrechtliche Stigmatisierung (labeling)" und ihre sozialen und juristischen Folgen (Rückfall, sekundäre Abweichung) werden vermieden.

2.2 Die gerichtliche Entkriminalisierung erfolgt als Ergebnis der Anwendung von Art. 18 [1] des rumänischen Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz 6/1973. Die gerichtlichen Organe (Staatsanwaltschaft und Gericht) erhalten die Möglichkeit, solche strafbaren Handlungen, die einen niedrigen Grad sozialer Gefährlichkeit aufweisen, nicht als Verbrechen einzustufen.
Bei der konkreten Festlegung der sozialen Gefährlichkeit wird folgenden Faktoren Rechnung getragen: Art und Mittel der Tatausübung, verfolgter Zweck, Umstände der Tatausübung, veranlaßte Auswirkungen der Tat sowie Person und Verhalten des Täters.

In allen Fällen wird jedoch eine der folgenden administrativen Maßnahmen angewendet: Rüge, Rüge mit Mahnung und Strafgeld von 100 bis 1000 Lei (Art. 92 Strafgesetzbuch).

2.3 Die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortung ist in Art. 90-98 des Strafgesetzbuches vorgesehen. Die ausgeübte Tat, obwohl strafrechtlich vorgesehen, bedingt jedoch keine strafrechtliche Verantwortung. In solchen Fällen werden Straftaten nicht entkriminalisiert, und demzufolge entsteht auch keine Aufhebung jeglicher Verantwortungsformen, sondern es erfolgt unter bestimmten Bedingungen eine Ersetzung dieser Verantwortung mit einer Verantwortung durch Formen gemeinschaftlicher oder administrativer Beeinflussung.

Es bestehen vier Möglichkeiten für die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortung, und zwar folgende:

(a) Die unmittelbare Lösung des Falles durch die "Organe der gemeinschaftlichen Beeinflussung" im Rahmen staatlicher oder freiwilliger Träger, wo solche gemeinschaftlichen Instanzen existieren.

(b) Der Fall wird vom Staatsanwalt oder von den Gerichtsinstanzen zur Lösung einem gemeinschaftlichen Beeinflussungsorgan aus einer staatlichen oder freiwilligen Organisation anvertraut.

(c) Der Straftäter wird auf ein Jahr zur Bewährung einer staatlichen oder freiwilligen Organisation anvertraut (d.h. einem wirtschaftlichen Betrieb oder einer anderen gesellschaftlichen Institution).

(d) Die strafrechtliche Verantwortung wird durch die administrative Verantwortlichkeit ersetzt.

2.3.1 Die erste Möglichkeit für die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist die unmittelbare Lösung des Falles durch die gemeinschaftlichen Beeinflussungsorgane. Die verlangten Voraussetzungen sind kumulativ und beziehen sich auf die soziale Gefährlichkeit der Straftat, gemessen nach der Maximaldauer der gesetzlich vorgesehenen Strafe (höchstens 6 Monate oder Geldstrafe) und auf eine Reihe von Strafprozeßordnungselementen für die Einleitung des Strafverfahrens (vorangehende Anzeige, Aussöhnung und deren Mißerfolg). Die Aussöhnung vollzieht sich vor einem Gesellschaftsgericht aus der zur gerichtlichen Entscheidung befugten Organisation.

2.3.2 Die Anvertrauung des Falles an eine freiwillige Organisation verlangt obligatorisch, daß sich das Rechtsverfahren entweder in der Phase der staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung oder vor den Gerichtsinstanzen befindet. Die anderen vom Strafgesetzbuch kumulativ vorgesehenen Bedingungen sind: niedrige soziale Gefährlichkeit (die vom Gesetz vorgesehene Strafe darf höchstens 6 Monate betragen); die Tat muß der Kategorie von Verbrechen zugehören, für die das Aussöhnungsverfahren nicht obligatorisch ist: das Verhalten des Täters nach der Tat hat beim Staatsanwalt oder bei der Gerichtsinstanz zur Überzeugung geführt, daß die erzieherische Maßnahme der "gemeinschaftlichen Beeinflussung" die geeignetste Maßnahme für seine normale gesellschaftliche Eingliederung darstellt.

2.3.3 Die Anvertrauung des Täters zur Bewährung bildet die dritte Form der gemeinschaftlichen Beeinflussung. Sie weist eine große Ähnlichkeit mit der Institution der Strafaussetzung zur Bewährung auf, jedoch unterscheidet sie sich von dieser darin, daß sie sich nicht auf die Vollstreckung der Strafe, sondern auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit bezieht. Die zu einer solchen Schlußfolgerung führenden Erwägungen sind: das Vorliegen einer einjährigen Bewährungszeit; ein zwangsläufig angemessenes Verhalten im Arbeitsbereich und in der Gesellschaft; Anordnung eines Beihilfe- und Aufsichtskollektivs; Möglichkeit der Anvertrauungswiderrufung im Falle von Nichtbeachtung der Verhaltensregeln.

Diese Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeitsersetzung kann unter folgenden Bedingungen angewendet werden: die niedrige soziale Gefährlichkeit der begangenen Tat (die gesetzlich vorgesehene Strafe darf höchstens 6 Monate betragen oder besteht aus einer Geldstrafe); die Generalversammlung der Arbeitstätigen des Betriebes ersucht die Anvertrauung des Straftäters zwecks seiner Umerziehung; die frühere und gegenwärtige positive Verhaltensweise des Täters im Arbeitsbereich und in der Gesellschaft.

Diese Bedingungen müssen sämtlich erfüllt sein und setzen voraus, daß die Person, die eine strafbare Handlung begangen hat, in dem Betrieb, der zur Bewährung aufnimmt, eingestellt war. Mit Ausnahme von Fällen erneuter Straffälligkeit kann die Anvertrauung zur Bewährung von der Gerichtsinstanz nur nach begründetem Ersuchen der Generalversammlung der Arbeitstätigen des betreffenden Betriebes widerrufen werden. Das Kollektiv, das die Aufgabe der Resozialisierung des Täters wahrnimmt, wird von der Generalversammlung berufen. Ausgehend von seinen Obliegenheiten ist es ein Kollektiv der Erziehungsbeihilfe und Aufsicht am Arbeitsplatz und im außerberuflichen Bereich für die ganze Dauer der Bewährungszeit (ein Jahr). Die Verpflichtungen der anvertrauten Person beziehen sich auf die Achtung der Normen des gesellschaftlichen Lebens und auf gute berufliche Leistungen.

2.3.4 Die Ersetzung der strafrechtlichen durch eine administrative Verantwortlichkeit stellt eine Variante dar, die nicht zur Anordnung von gemeinschaftlichen Beeinflussungsmaßnahmen führt,sondern die Anwendung einer administrativen Sanktion veranlaßt. Sie kann nur dann angewendet werden, wenn die Straftat eine niedrige soziale Gefährlichkeit aufweist (die Strafe bezieht sich auf höchstens 6 Monate Freiheitsstrafe) und zu den Taten zählt, die die Einleitung eines Strafantrags und das (ergebnislos gebliebene) Versöhnungsverfahren voraussetzen. Diese Ersetzungsform kann nur von der Gerichtsinstanz angeordnet werden und zieht nach sich entweder Rüge, Rüge mit Verwarnung oder eine administrative Geldstrafe.

2.3.5 Woraus bestehen die gemeinschaftlichen Beeinflussungsmaßnahmen? Sie sind in einem speziellen Gesetz (59/1969) vorgesehen, das einerseits die Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bestimmt, die in Institutionen und Betrieben mit über 100 eingestellten Personen tätig sind, und zum anderen die gemeinschaftlichen Beeinflussungsmaßnahmen (Rüge und Geldstrafe) verankern. Kennzeichnend ist die Tatsache, daß in der Praxis die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen immer von Möglichkeiten sozialer Kontrolle und Erziehungsbeihilfe begleitet sind, die vom Arbeitskollektiv mit dem Ziel genutzt werden, der Begehung neuer Straftaten vorzubeugen. Es sind Formen der Sozialarbeit, an denen die Gewerkschaft, Jugend- und Frauenverbände und die Betriebsleitung teilnehmen.

2.3.6 Im Zusammenhang mit den verschiedenartigen Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeitsersetzung und der Aufhebung des strafrechtlichen Charakters der Tat

muß auch die Frage ihrer Anwendung bei minderjährigen Jugendlichen (14-18 Jahre) erläutert werden. Obwohl im Bezug auf diese Kategorie von Personen schon seit 1977 eine Reihe von Anordnungen besteht, die die strafrechtliche Behandlung modifizieren, existieren dennoch keine Hindernisse für die Anwendung unterschiedlicher Formen strafrechtlicher Verantwortlichkeitsersetzung. Die Anordnung einer gemeinschaftlichen Beeinflussungsmaßnahme setzt aber voraus, daß neben den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen für jede der gegebenen Formen der Minderjährige das 16. Lebensjahr erreicht hat und folglich über das Recht verfügt, einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Im Falle der Aufhebung des strafrechtlichen Charakters der Tat und der Ersetzung der strafrechtlichen durch eine administrative Verantwortlichkeit wird aber eine solche Bedingung nicht mehr verlangt.

2.3.7 Bezüglich der Straftaten, für die die Aufhebung ihres strafrechtlichen Charakters oder die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch andere Verantwortlichkeitsformen möglich ist, müssen eine Reihe von Differenzierungen vorgenommen werden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Kumulationsbedingungen:

(a) Die gesetzlich vorgesehene Maximalstrafe von 6 Monaten ermöglicht, daß die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Anvertrauung des Straffälligen zur Bewährung, unter Berücksichtigung der konkreten sozialen Gefährlichkeit der begangenen Straftat, in folgenden Fällen angewendet wird: vorsätzliche Körperverletzung (Art. 180/1 Strafgesetzbuch), fahrlässige Körperverletzung (Art. 184/1 Strafgesetzbuch), Unterlassung der Meldung einer Schwangerschaftsunterbrechung (Art. 188 Strafgesetzbuch), Beleidigung (Art. 205 Strafgesetzbuch), Fundunterschlagung (Art. 216 Strafgesetzbuch), illegales Führen bzw. Tragen von Auszeichnungen oder Kennzeichen staatlicher Organe (Art. 241 Strafgesetzbuch), Nichtbeachtung gerichtlicher Entscheidungen (Art. 271/4 Strafgesetzbuch), Nichtbeachtung von Maßnahmen in Bezug auf die Anvertrauung des Minderjährigen (Art. 307 Strafgesetzbuch), unterlassene Hilfeleistung (Art. 316 Strafgesetzbuch), Behinderung in der Ausübung religiöser Freiheit (Art. 318 Strafgesetzbuch) und Rauferei (Art. 322/1 Strafgesetzbuch).

(b) Die Anknüpfung der Anordnungen hinsichtlich der Einleitung eines Straf- und Versöhnungsverfahrens an die Bedingung der gesetzlich vorgesehenen Maximaldauer der Strafe (6 Monate) führt zur Einschränkung der Anzahl solcher Straftaten, die unmittelbar gelöst oder den gemeinschaftlichen Beeinflussungsorganen zur Lösung übertragen werden können. Hierzu gehören solche Situationen wie Körperverlet-

zung oder andere Arten der Gewaltanwendung, die keine körperlichen Verletzungen oder gesundheitlichen Schaden verursacht haben (Art. 180/1 Strafgesetzbuch), fahrlässige Körperverletzung (Art. 184/1 Strafgesetzbuch) und Beleidigung (Art. 205 Strafgesetzbuch).

(c) In Bezug auf die vom Art. 18 [1] Strafgesetzbuch erlaubte Aufhebung des strafrechtlichen Charakters der Tat wird eine konkrete Begründung der geringen sozialen Gefährlichkeit der begangenen Straftat wie auch der subjektiven Merkmale des Straftäters verlangt, ohne daß aber dabei die Möglichkeit eingeschränkt wird, eine solche Maßnahme gemäß der gesetzlich vorgesehenen Maximaldauer der Strafe zu bestimmen.

3. Der juristische Rahmen für die Aussetzung und Ersetzung der Freiheitsstrafe sowie den Verzicht auf freiheitsentziehende Sanktionen

3.1 Die strafrechtlichen Sanktionen bilden den kennzeichnendsten Indikator für die Art und Weise, in der ein Staat den Schutz seines Wertsystems begreift und durchsetzt. Um ein aussagekräftigeres Instrument zur allgemeinen Bewertung der Strafrechtspolitik zu erhalten, muß nicht nur die Art der Straftaten und die Art der für jede dieser Straftaten anwendbaren Sanktionen, sondern auch die Behandlung des Straftäters in Betracht gezogen werden. Im Rahmen dieser Behandlung ist die Art des Strafvollzugs oder sind die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen ein wesentlicher Faktor in der Individualisierung der gesellschaftlichen Reaktion gegenüber Verbrechen. In Bezug auf das System des Strafvollzugs in einer Strafanstalt sieht das rumänische Gesetz im Bereich der Alternativen zur Freiheitsentziehung drei Kategorien von Normen vor:

(a) Normen, die die Vollstreckung einer bestimmten Strafe bedingt aussetzen (Strafaussetzung zur Bewährung).

(b) Normen, die eine bestimmte Art des Strafvollzugs in einer Strafanstalt mit einem anderen Typ der Sozialkontrolle ersetzen (Aussetzung des Strafvollzugs in einer Strafanstalt und ihre Ersetzung durch Besserungsarbeit in Freiheit; bedingte Entlassung aus Anstalten des Strafvollzugs).

(c) Normen, die die strafrechtliche Strafe für eine bestimmte Kategorie von Individuen aufheben; dies ist der Fall bei Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr, bei denen das Gesetz die Auffassung vertritt, daß Erziehungsmaßnahmen für ihre Resozialisierung oder für die Behebung der Sozialisationsmängel ausreichend sind.

3.2 Die bedingte Strafvollzugsaussetzung (Art. 81-86 Strafgesetzbuch) wird von der Gerichtsinstanz in Fällen entschieden, bei denen diese Instanz nach dem Anspruch der für den Straftäter anzuwendenden Strafe den Individualisierungsprozeß der Strafzumessung fortsetzt und dabei zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die eigentliche Vollstreckung dieser Strafe nicht notwendig ist und damit die Aussetzung der Strafe zur Bewährung anordnet. Sie ist demzufolge:

- ein Mittel der Individualisierung auf der Ebene der Strafvollstreckung;
- ein gerichtliches Mittel, von dessen Beachtung die Art und Weise der Strafvollstreckung abhängt.

3.2.1 Die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen für die Aussetzung einer Strafe beziehen sich sowohl auf die soziale Gefährlichkeit der Tat "in concreto" als auch auf die Person des Straftäters. Dementsprechend gelten folgende Voraussetzungen:

(a) Die Bedingungen bezüglich der Tat verlangen, daß die angeordnete Strafe 2 Jahre nicht überschreitet oder aus einer Geldstrafe besteht; bei "Verbrechen gegen Gemeinbesitz" ist eine Ausnahme vorgenommen (die obere Grenze der angeordneten Strafe ist 1 Jahr); infolgedessen wird die Aussetzung nicht von der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Maximaldauer der Strafe für die gegebene Straftat bedingt, sondern von ihrer konkreten Gefährlichkeit und von der Art und Weise, in der diese von der Instanz im Rahmen der Strafzumessung gewertet wurde.
Ferner wird gefordert, daß im Falle von "Straftaten gegen Gemeingut" der verursachte Schaden voll und ganz vom Straftäter bis zur Verkündigung der gerichtlichen Entscheidung ersetzt wird.

(b) Die auf die Person bezogenen Bedingungen umfassen die strafrechtliche Vergangenheit und Persönlichkeitsmerkmale des Straftäters. Dementsprechend wird verlangt, daß der Straftäter in der Vergangenheit nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde und daß weiterhin aus der gerichtlichen Beweisaufnahme hinsichtlich seines gesellschaftlichen Verhaltens hervorgeht, daß er ohne Anordnung spezieller Aufsichtsmaßnahmen in Freiheit resozialisiert werden kann. Die Forderung, daß die Person früher zu keiner Gefängnisstrafe verurteilt wurde, weist eine Reihe von Ausnahmefällen auf, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden müssen. Laut Art. 81 (a) des Strafgesetzbuches werden solche Situationen nicht in Betracht gezogen, wenn die Gefängnisstrafe für eine fahrlässige Straftat verhängt wurde (eine durch das Gesetz 6/1973 eingeführte Änderung) oder die Straftaten entweder amnestiert wurden oder nicht mehr als Straftaten bezeichnet sind. Auch

kann die Aussetzung dann bestimmt werden, wenn nach der Gefängnisstrafe die "rechtliche oder gerichtliche Rehabilitierung" erfolgt. Diese gesetzlich vorgesehene Ausnahme bezieht sich im Grunde genommen auch auf eine Reihe von Persönlichkeitsmerkmalen des Straftäters, da sowohl fahrlässige als auch amnestierte Straftaten oder diejenigen, für die eine rechtliche oder gerichtliche Rehabilitierung eingetreten ist, keine eindeutigen Nachweise darstellen, daß die Strafvollzugsaussetzung nicht zur Besserung des Straftäters führen könnte. Von der Gerichtsinstanz wird verlangt, daß sie eingehende Informationen über das Verhalten des Straftäters nicht nur gegenüber den strafrechtlichen Normen einbezieht. Ohne daß sie damit schon eine ausführliche Persönlichkeitsdiagnose darstellt, ist die von Rechtsorganen vorgenommene Analyse des Verhaltens des Straftäters dennoch eine komplexe Betrachtung seiner eingeschätzten Fähigkeit zur gesellschaftlichen Eingliederung unter Bedingungen der Strafaussetzung zur Bewährung.

3.2.2 Die Bewährungszeit setzt sich aus der ausgesetzten Strafe (maximal 2 Jahre) und einem sich anschließenden zweijährigen Zeitraum zusammen, dauert also im Höchstfall 4 Jahre. Bei Geldstrafen dauert die Bewährungszeit 1 Jahr. Die Bewährungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Aussetzungsbeschlusses (Art. 82 Strafgesetzbuch).

Während der Bewährungszeit sieht das Strafgesetzbuch für den Verurteilten als einzige Verpflichtung vor, keine neue Straftat zu begehen (Art. 83 Strafgesetzbuch). Eine neue Straftat während der Bewährungszeit führt zum Widerruf und zur Strafvollstreckung, an die noch die Sanktion für die neu verübte Straftat angeschlossen wird. Doch kann der Widerruf nicht angeordnet werden, wenn die neue Straftat nach Ablauf der Bewährungszeit entdeckt wurde.

Das Strafgesetzbuch sieht als weitere Widerrufsmöglichkeit den Verstoß gegen die gerichtlich angeordnete Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung vor (Art. 84 Strafgesetzbuch). Ein Widerruf aus diesem Grunde steht allerdings im Ermessen des Gerichts, wobei dieses feststellen muß, ob nicht etwa der Verurteilte aus objektiven Gründen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

3.2.3 Bei Straftaten, die innerhalb der Bewährungszeit verübt wurden, muß das Gericht unter den obengenannten Voraussetzungen den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung anordnen. Wenn nach der Verkündigung eines solchen Urteils innerhalb der

Bewährungszeit auch andere in der Vergangenheit begangene Straftaten entdeckt werden, wird vom Gericht die Aussetzungsentscheidung insgesamt aufgehoben und ein diesem neuen Sachverhalt entsprechendes Urteil nachträglich ausgesprochen, das dann u.U. auch die Anwendung von Rückfallvorschriften, die Bildung einer Gesamtstrafe u.ä. beinhaltet. Wenn erst nach Ablauf der Bewährungszeit Straftaten entdeckt werden, die vor jener Straftat, für die eine Aussetzung angeordnet wurde, stattgefunden haben, darf die entsprechende Aufhebung der Aussetzungsentscheidung nicht erfolgen (Art. 85/3 Strafgesetzbuch).

3.2.4 Die Wirkungen der Strafaussetzung für den Fall, daß diese während der Bewährungszeit nicht widerrufen oder aufgehoben wurde, bestehen in der rechtlichen (de iure) Rehabilitierung der betreffenden Person (Art. 86 Strafgesetzbuch).

3.2.5 Die Strafaussetzung kann nicht mehr bei Minderjährigen angeordnet werden, weil seit September 1977 durch Dekret 218 die Strafe als Sanktion für Minderjährige abgeschafft und ausschließlich durch Erziehungsmaßnahmen in Freiheit oder spezielle "Arbeits- und Umerziehungsschulen" ersetzt wurde.

3.2.6 Die Strafaussetzung wurde 1936 in das rumänische Strafgesetz eingeführt und auch im Strafgesetzbuch von 1969 beibehalten. Dieses Strafgesetzbuch ist das gegenwärtig in Kraft befindliche Gesetz in Rumänien. Im Vergleich zum früheren Recht wurde eine Reihe von Modifizierungen zugunsten des Straftäters eingeführt. So wurde die Bewährungszeit im Anschluß an die Strafe von 3 auf 2 Jahre reduziert. Während vor 1969 die gesamte Bewährungszeit einschließlich der ausgesprochenen Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre dauern konnte, kann diese deshalb gegenwärtig 4 Jahre nicht überschreiten. Ferner konnte nach den früheren Vorschriften die Strafaussetzung bei solchen Personen nicht angeordnet werden, die schon eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hinter sich hatten, auch wenn sie für diese Strafe schon rehabilitiert waren.

3.3 Die Besserungsarbeit (Art. 86^{1}-86 Strafgesetzbuch) stellt eine Art Gefängnisstrafe in Freiheit dar, wenn hinreichende Gründe vorliegen, daß die Resozialisierung auch anders als durch totale Institutionen erreicht werden kann. Der Straftäter ist verpflichtet, auf die Dauer der festgesetzten Strafe eine Arbeit zu leisten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

(a) Die erteilte Strafe beträgt höchstens 5 Jahre Freiheitsentzug.

(b) Der Straftäter wurde noch nie zu einer Gefängnisstrafe verurteilt mit Ausnahme von Verbrechen, die er als Minderjähriger begangen hat, bei fahrlässigen, amnestierten Delikten und solchen Taten, die vom Strafgesetz nicht als Verbrechen eingestuft sind.

3.3.1 Besserungsarbeit wird auf Baustellen, in industriellen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder anderen Betrieben geleistet, wo dem Verurteilten entsprechend seiner Fachausbildung eine körperliche oder intellektuelle Arbeit zugewiesen wird. Wenn der Straftäter zur Tatzeit eine feste Arbeitsstelle hatte, kann das Gericht anordnen, daß er die Arbeitstätigkeit in der gleichen Organisation, am gleichen oder an einem anderen Arbeitsplatz leistet. Falls der Straftäter keine feste Arbeitsstelle hatte, wird diesem eine in einem der oben erwähnten Wirtschaftsbereiche zugewiesen.

Die Besserungsarbeit wird ohne Arbeitsvertrag geleistet und der Verurteilte darf keine erzieherischen, Verwaltungs- oder Leitungspositionen wahrnehmen. Von seinem Lohn wird ein Betrag von 15-50 % einbehalten. Der Verurteilte hat kein Recht auf Erholungsurlaub und darf den Wohnort seines Arbeitsplatzes ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde nicht verlassen.

3.3.2 Das Strafgesetzbuch (Art. 86^{5}) sieht eine Reihe von obligatorischen und fakultativen Voraussetzungen für den Entzug der Besserungsarbeit vor. Dementsprechend wird der Entzug obligatorisch bestimmt wenn:

(a) Der Straftäter seinen Arbeitsplatz nicht antritt oder sich in anderer Weise der Leistung der Arbeitstätigkeit entzieht.

(b) Der Straftäter seine Arbeitsfähigkeit vollständig verloren hat; insbesondere in solchen Fällen wird die bedingte Strafaussetzung angeordnet.

(c) Der Straftäter ein neues Verbrechen begangen hat (mit Ausnahme fahrlässiger Delikte).

(d) Der Straftäter zum Militärdienst berufen wird.

Das Gericht kann nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten den Entzug bestimmen (fakultativer Entzug), wenn der Verurteilte seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht entsprechend nachkommt oder den Wohnort, in dem sich seine Arbeitsstelle befindet, ohne Erlaubnis verläßt.

3.3.3 Wenn der Verurteilte mindestens zwei Drittel der Strafdauer verbüßt und im Arbeitskollektiv ein positives Verhalten gezeigt hat, kann das Gericht die Einstellung der Besserungsarbeit anordnen. Ein solcher Vorschlag muß aber notwendigerweise vom kollektiven Leitungsgremium des betreffenden Wirtschaftsbetriebs, dem der Verurteilte zugewiesen wurde, ausgehen. Die Strafe wird als vollstreckt betrachtet, wenn im Zeitraum nach Einstellung der Besserungsarbeit bis zum Ende der Strafe der Verurteilte keine neue Straftat begangen hat.

3.3.4 Während der Besserungsarbeit übt das Arbeitskollektiv in seiner Ganzheit und durch bestimmte beauftragte Mitglieder über den Verurteilten eine Aufsicht aus, die eine individualisierte Behandlung i.S. des Resozialisierungsziels sowie eine effektive Sozialkontrolle gewährleisten soll.

3.4 Die "bedingte Freistellung" beinhaltet die teilweise Ersetzung stationär zu vollziehender Gefängnisstrafen. Bis zum Strafende wird der Freigestellte so behandelt, als ob die Verurteilung zu Freiheitsstrafe vollstreckt worden wäre. Hiermit entsteht eine Substituierung der Art des Strafvollzugs, wobei dem Freigestellten die Möglichkeit einer Eingliederung in das gesellschaftliche Leben gewährt wird. Die vom Gericht ausgesprochene Strafe wird dementsprechend nach Maßgabe der Ergebnisse des in den Strafvollzugsinstitutionen stattgefundenen Resozialisierungsprozesses individualisiert. In gewisser Weise wird in diesen Fällen eine teilweise bedingte Aussetzung des Gefängnisstrafvollzugs erreicht.

3.4.1 Die Freistellung aus der Strafanstalt vor Abschluß des vollständigen Strafvollzugs ist von Art. 59-61 des Strafgesetzbuches vorgesehen. Ihr bedingter Charakter besitzt einen doppelten Aspekt, und zwar:

(a) Bezüglich der Vollstreckung in einer Strafanstalt und

(b) hinsichtlich der Vollstreckung in Freiheit. Dementsprechend:

a) Bezüglich der Vollstreckung in einer Strafanstalt werden folgende Voraussetzungen gefordert:

- Mindestens die Hälfte der Strafe, die 10 Jahre nicht überschreitet, oder zwei Drittel im Falle einer längeren Strafe muß vollstreckt sein; bei Verbrechen gegen die Staatssicherheit, gegen Gemeinbesitz, bei Mord oder "Verbrechen gegen den Frieden und die Menschheit" kann die bedingte Freistellung nur gewährt werden, nachdem der Verurteilte zwei Drittel der Strafe, die 10 Jahre nicht überschreitet, und drei Viertel im Falle längerer Strafen verbüßt hat.

- Wenn der Strafgefangene arbeitet, kann aufgrund seiner erzielten Leistungen die bedingte Freistellung gewährt werden, nachdem ein Drittel der bis zu 10 Jahren dauernden Strafen und die Hälfte im Falle längerer Strafen vollstreckt wurden; bei den oben genannten Verbrechen muß jeweils die Hälfte bzw. zwei Drittel vollstreckt werden.

- Es müssen Anhaltspunkte vorliegen, daß der im Strafvollzug Untergebrachte resozialisiert wurde und keine neuen Straftaten begehen wird; die entsprechende Prognose wird anhand der Verhaltensbetrachtung des Inhaftierten in der Strafvollzugsanstalt erstellt.

b) Hinsichtlich der Strafvollzugsdauer in Freiheit wird als einzige Voraussetzung gefordert, daß die betreffende Person kein neues Delikt begeht; falls eine neue Straftat begangen wird, kann das Gericht je nach Schwere der Tat den Entzug der bedingten Freistellung anordnen; der Entzug führt zur Vollstreckung des restlichen Teils der Strafe zusätzlich der Strafe für das neue Verbrechen im Falle von Verbrechen gegen die Staatssicherheit, gegen den "Frieden und die Menscheit", gegen Gemeinbesitz, und bei Mord ist der bedingte Freistellungsentzug vom Gesetz obligatorisch.

3.4.2 Die bedingte Freistellung verwandelt sich in definitive Freistellung, nachdem der Verurteilte die gesamte Strafe verbüßt hat.

3.5 Gegen Minderjährige ist die Anordnung einer strafrechtlichen Strafe ausgeschlossen. Bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres kann gegenüber dem straffällig gewordenen Minderjährigen nur eine Fürsorgemaßnahme angeordnet werden. Bei Minderjährigen zwischen 14 und bis vor der Erreichung des 18. Lebensjahres kann ungeachtet der Schwere der begangenen Straftat nur eine Erziehungsmaßnahme erteilt werden. Eine entsprechende Strafrechtsreform wurde 1977 durch das Dekret 218 vom 2. September angenommen und modifizierte hiermit das "Umerziehungssystem" für straffällige Minderjährige durch die Beseitigung von Strafen jeglicher Art.

Die neuen Arten von Erziehungsmaßnahmen bestehen in Form der Resozialisierung in Freiheit und ausnahmsweise in Unterbringung in einer speziellen Arbeits- und Resozialisierungsschule.

3.5.1 Die Möglichkeiten der Resozialisierung in Freiheit bestehen darin, den Minderjährigen einem Schul- oder Arbeitskollektiv unter Berücksichtigung seines Alters und seiner sozialen und beruflichen Ausbildungslage anzuvertrauen. Für eine bestimmte Dauer, meist bis zum 18. Lebensjahr, werden Maßnahmen der "Erziehungshilfe und Sozialkontrolle" ausgeübt. Auch wenn die Straftat im minderjährigen Alter verübt und erst entdeckt wurde, nachdem der Straftäter das 18. Lebensjahr erreicht hat, kann die

Erziehungsmaßregel der "Anvertrauung an ein Arbeitskollektiv" angeordnet werden, wobei die Festlegung der Dauer der Maßnahme dem Gericht überlassen bleibt und diese Dauer in der Praxis zwei Jahre nicht überschreitet.

Wenn der Straftäter keinem Schul- oder Arbeitskollektiv angehört, wird er je nach Alter und Bildungsgrad entweder in eine Bildungstätte oder in einem Betrieb eingegliedert und den betreffenden Kollektiven zur Resozialisierung anvertraut.

Die gerichtliche Entscheidung über die strafbaren Handlungen der Jugendlichen wird von Gesellschaftsgerichten aus den betreffenden Einheiten getroffen, wobei an diesen Gerichten auch ein Jugendrichter teilnimmt. Am Gerichtsverfahren nimmt das gesamte Kollektiv teil, und durch den gerichtlichen Beschluß werden sowohl die pflichtmäßigen Verhaltensregeln für den Anvertrauten als auch die "Erziehungsbeihilfe- und Sozialkontrolleobliegenheiten" des Kollektives festgelegt. Im allgemeinen beziehen sich die Verhaltensregeln auf Verpflichtungen in Bereichen wie Lern- und Arbeitsdisziplin, Lebensgestaltung, Aufsuchen von bestimmten Freizeiteinrichtungen und "peer-groups". Die Verletzung dieser Regeln oder sogar die Verübung von neuen strafbaren Handlungen ohne besondere soziale Gefährlichkeit bewirkt nicht zwangsläufig den "Anvertrauungsentzug", sondern eine Ausweitung und Abänderung der vom Lern- oder Arbeitskollektiv genutzten "Erziehungsbeihilfe- und Sozialkontrollmöglichkeiten". Die Verübung einer besonders schweren oder wiederholten strafbaren Handlung kann zur Unterbringung des Minderjährigen in eine spezielle "Arbeits- und Umerziehungsschule" führen.

3.5.2 Die Erziehungsmaßnahme der Unterbringung in eine spezielle "Arbeits- und Umerziehungsschule" stellt eine Art Resozialisierung in einer "halboffenen Umwelt" dar und wird nur für wiederholte oder sozial besonders gefährliche Straftaten angeordnet (z.B. Mord, Raub, schwerer Diebstahl aus Gemeinbesitz). Die Dauer dieser Erziehungsmaßnahme kann nicht länger als 5 Jahre sein. In einer solchen Schule wird die Fortsetzung und Vollendung der obligatorischen Schul- und Berufsausbildung gewährleistet. Unter Berufung auf das Verhalten des Minderjährigen während der Umerziehung kann die Erziehungsmaßnahme nach Durchführung mindestens der Hälfte ihrer Dauer aufgehoben werden. Identisch wie im Falle der Anvertrauung wird für besonders schwere Verfehlungen während der Minderjährigkeit, die aber erst entdeckt wurden, nachdem der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat, gleichfalls nur diese Erziehungsmaßnahme angeordnet.

Die Erziehungsmaßnahme der Unterbringung in einer speziellen Arbeits- und Umerziehungsschule wird vom Gericht unter Beteiligung eines Jugendrichters angeordnet, wenn der Straftäter das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

4. Entlassung zur Bewährung, Bewährungshilfe und Tendenzen der Strafrechtspolitik

4.1 Sowohl im Falle der strafrechtlichen "Verantwortlichkeitsaufhebung oder -ersetzung", als auch in Fällen der Strafaussetzung, Strafersetzung oder "Strafbehebung" darf dennoch die soziale Gefährlichkeit einer Verfehlung nicht übersehen werden. Sie verletzt durch Rechtsnormen geschützte Werte und stellt einen Grund für eine bestimmte soziale Reaktion dar, auch wenn unter gewissen Umständen diese Reaktion keinen strafrechtlichen, sondern einen administrativen oder auf gesellschaftliche Institutionen informeller Sozialkontrolle bezogenen Charakter trägt. Diese Reaktion erstrebt im wesentlichen die spezialpräventive Vorbeugung anhand von in der Gesellschaft verankerten Einwirkungsmitteln, die eine "normative" und "funktionale" Eingliederung des Straftäters ermöglichen sollen.

Eine Erörterung der im rumänischen Strafrecht enthaltenen Bestimmungen ergibt folgende Wesensmerkmale der Entlassung eines Straftäters zur Bewährung:

(a) Die Sozialkontrolle und Hilfe für eine "normative" und "funktionale" Eingliederung tragen vorrangig einen gemeinschaftlichen und auf die Arbeit von Laien bezogenen Charakter; sie werden von gesellschaftlichen Strukturen ohne juristischen Charakter geprägt (Arbeits- bzw. Lernkollektive u.a.).

(b) die Sozialarbeit hat eine ergänzende Funktion und wird von den staatlichen Fürsorgeorganen durchgeführt, wenn sich die Resozialisationseinwirkungen der Gemeinschaft als unzulänglich erwiesen hat.

(c) Die Bewährung bezieht sich vornehmlich auf das Verhalten des Individuums im Hinblick auf strafrechtliche Normen; als Erfolgskriterium wird dementsprechend auf die Begehung neuer Straftaten abgestellt; die Sozialarbeit stellt ihre Tätigkeit auf die Beseitigung rückfallfördernder Bedingungen ab, wobei angenommen wird, daß diese Tätigkeit nicht nur den Charakter einer sozialen Einzelfalltherapie trägt, sondern soziale Strukturen voraussetzt, die eine Resozialisierung des Straftäters zu gewährleisten vermögen; dementsprechend ist die Bewährungshilfe vorwiegend eine Einwirkungsart der gesamten Gemeinschaft, der der betreffende Straftäter angehört.

4.2 Die entsprechend den zwei oben erörterten Normkategorien genutzten Bewährungshilfearten veranschaulichen nachfolgende Aspekte:

(a) Im Falle einer "gerichtlichen Entkriminalisierung" ist die Bewährungshilfe nicht notwendig, weil der Straftäter jeglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthoben ist; eine gesellschaftliche Einwirkung dieser Art würde nur zu einer "Stigmatisierung" führen, die der Gesetzgeber verhüten wollte.

(b) Im Falle der Ersetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch Formen gemeinschaftlicher Beeinflussung" wird die Bewährungshilfe vom gesamten Arbeitskollektiv und seinen gesellschaftlichen Verbänden (Gewerkschaftsbund, Jugend- und Frauenverbände) gewährleistet; in solchen Fällen setzen sowohl Persönlichkeitsmerkmale des Straftäters als auch die soziale Gefährlichkeit der strafbaren Handlung keine berufsmäßige Sozialtherapie bzw. -arbeit, sondern eine Erziehungsbeihilfe gemeinschaftlicher Art voraus.

(c) Im Falle der Strafaussetzung steht während der Bewährungszeit das allgemeine Verhalten des Straftäters unter der Aufsicht des Arbeitskollektivs; weder disziplinarische noch administrative Verfehlungen können zum Widerruf führen; es wird vorausgesetzt, daß die "vorbeugende gemeinschaftliche Einwirkung" in einer umfassenden Sozialkontrolle und Erziehungsbeihilfe bestehen muß und nicht etwa in der Festlegung von einzelnen Verhaltensregeln während der Bewährungszeit; die gleichen Voraussetzungen gelten auch im Falle der "bedingten Freistellung".

(d) Im Falle der Verurteilung zu Besserungsarbeit bezüglich schwerer Straftaten ordnet das Gesetz eine Reihe von Verpflichtungen für den Straftäter an, wobei die Einhaltung dieser nicht nur vom gesamten Arbeitskollektiv, sondern auch von speziell beauftragten, dem betreffenden Kollektiv angehörenden Personen verfolgt wird; es handelt sich um eine im Berufs- und Privatleben ausgeübte Kontrolle und "Erziehungshilfe" zu sozialem Verhalten, die im Rahmen der Generalversammlung der Arbeitstätigen eine periodische Verhaltensanalyse des Straftäters mit der jeweiligen Individualisierung angemessener Maßnahmen beinhaltet; die beauftragten Personen wirken als ehrenamtliche Bewährungshelfer, die unter Umständen die Unterstützung von berufsmäßigen Sozialarbeitern ersuchen können.

(e) Im Falle minderjähriger Straftäter besteht nur die Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen (Anvertrauung an ein Arbeits- oder Lernkollektiv zur Resozialisierung und in Ausnahmefällen Unterbringung in eine Sonderschule); die Festlegung von bindenden Verhaltensregeln wird als notwendig erachtet, weil sie die Resozialisierung entsprechend bestimmter Sozialisationsmängel des Täters anstrebt; die Bewährungshilfe besteht als "Erziehungsbeihilfe"; die Verletzung der bindenden Verhaltensregeln führt nicht zum Entzug der angeordneten Maßnahme, sondern zu einer Neuorientierung der sozial- erzieherischen Therapie bzw. Sozialarbeit.

4.3 Die Tendenzen der Strafrechtspolitik, wie sie in den Beschlüssen der Landeskonferenz der Rumänischen Kommunistischen Partei von 1977 festgehalten wurden, beziehen sich auf eine schrittweise Abschwächung der Rolle totaler Institutionen in der Resozialisierung des Straftäters und auf eine Steigerung der gemeinschaftlich und von Organen freiwilliger Verbände durchgeführten Aufsichts- und Erziehungsfunktionen. Es wird beabsichtigt, daß sich die Resozialisierung in Freiheit zur wichtigsten Reaktionsform entwickelt. Zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Resozialisierung in Freiheit werden Unterschiede im Hinblick auf die ausgeübte Aufsicht und Sozialkontrolle (mit oder ohne Unterstützung der juristischen Organe) gemacht. Die Berufung von ehrenamtlichen Erziehern im Rahmen der Arbeits- oder Lernkollektive und die Festlegung von bindenden Verhaltensregeln sollen unter diesen Umständen die wichtigsten Mittel der Kontrollausübung darstellen. Dadurch wird eine allmähliche Ersetzung der Strafen mit Erziehungsmaßnahmen und eine Auflösung der auf Freiheitsentzug beruhenden totalen Resozialisierungsinstitution angestrebt.

Aus dieser Sicht betrachtet verwandelt sich die Bewährungshilfe in eine sozial-erzieherische Behandlungsinstitution zur Unterstützung aller Straftäter, die eine Strafe ohne Freiheitsentzug verbüßen, und entwickelt sich demnach zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe.

STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IN UNGARN

Miklós Vermes

1. Formen der Strafaussetzung

Mit dem am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. IV/1978) wurde die in der Praxis schon verbreitete Konzeption einer Ersetzung kurzfristiger Freiheitsstrafen durch Strafen ohne Freiheitsentziehung - so z.B. die Strafaussetzung zur Bewährung - in den Vordergrund gestellt. Im ungarischen Strafrecht gibt es drei Formen der Bewährungsaussetzung: die 'Bewährungsprobe', die 'Aussetzung des Strafvollzuges' und die 'bedingte Aussetzung des Strafrestes'.

Die Maßnahme der Bewährungsprobe wurde durch § 72 des genannten Gesetzes eingeführt. Danach ist das Gericht befugt, bei Straftaten, für die im Höchstfall Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren vorgesehen sind, die Verhängung einer entsprechenden Strafe für den Zeitraum einer Bewährungsfrist auszusetzen. Die Aussetzung setzt die prognostische Annahme voraus, daß der Zweck der Strafe auch auf diese Weise erreichbar ist. Die Bewährungszeit kann ein bis drei Jahre betragen. Während dieser Zeit kann der Proband der Bewährungshilfe unterstellt werden. Das System beruht auf der Erwägung, daß die drohende Strafe in vielen Fällen eine spezialpräventiv wirksamere Maßnahme darstellt als die Verhängung (und ggf. Vollstreckung).

Die Maßnahme scheint zur Ersetzung von Hauptstrafen wie der Freiheitsstrafe, der Besserungsarbeit sowie der Geldstrafe geeignet zu sein. Die Wirksamkeit der Bewährungsprobe kann durch zusätzliche Zuordnung der Bewährungshilfe gefördert werden. Bei Anwendung der Bewährungsprobe wird das Gericht weitgehend die Straftat und die persönlichen Umstände des Täters erwägen, so vor allem bei der Wahl der zu treffenden Maßnahme sowie bei der Zuordnung der Bewährungshilfe.

Eine weitere Gesetzesbestimmung ermöglicht, die Bewährungsfrist einmal und höchstens um ein Jahr zu verlängern, falls der Proband die Weisungen bzw. Auflagen im Rahmen der Bewährungsaufsicht nicht einhält. Die Bewährungsprobe muß aufgehoben werden und für die ihr zugrunde liegende Straftat die entsprechende Strafe zugemessen werden, wenn der Proband wegen während der Dauer der Bewährungsprobe verübten Straftaten erneut verurteilt wird oder Weisungen bzw. Auflagen schwer verletzt.

Die Bewährungsprobe für Erwachsene wurde als neue Sanktion am 1. Juli 1979 eingeführt, es kann also derzeit noch nicht ermessen werden, wie sich die Rechtsprechung gestaltet. Die bisherigen Erfahrungen deuten daraufhin, daß die Gerichte die Bewährungsprobe anwenden, wenn die Schwere der Tat gering, der Schaden niedrig oder wiedergutgemacht ist. Unter den subjektiven Bedingungen wird in Betracht gezogen, daß der Täter zum erstenmal gegen das Gesetz verstößt, seine Lebensführung geordnet ist, der Täter seine Schuld anerkennt und aufrichtige Reue zeigt. Offensichtlich kann mit einer breiteren Anwendung dieser Maßnahme gerechnet werden, zumal mit der möglichen Zuordnung der Bewährungshilfe die Wirksamkeit der Bewährungsprobe wohl bedeutend verstärkt werden kann. Neben der Bewährungsprobe wird in der Praxis die Bewährungshilfe eingeschaltet, wenn aufgrund der in Betracht zu ziehenden sozialen Umstände zu erwarten ist, daß die mit der Bewährungshilfe verbundenen Verhaltensanordnungen sowie deren Kontrolle die Wirksamkeit der Bewährungsprobe fördern können. Es ist klar, daß dies nicht in jedem Fall nötig sein wird, so z.B. in Fällen von fahrlässigen Delikten.

In Verfahren bei erwachsenen Tätern kam im Jahre 1980 die Bewährungsprobe in 2 % der insgesamt abgeurteilten Fälle zur Anwendung. Diese Quote erscheint noch relativ niedrig, läßt sich aber mit ihrer kurzen Geltungsdauer und den damit verbundenen Unsicherheiten bei der Anwendung der erwähnten Maßnahme erklären. Es liegt auf der Hand, daß entsprechend der kriminalpolitischen Reformvorstellungen mit einer sich ausweitenden Anwendung der Bewährungsprobe gerechnet werden kann. Die Bewährungshilfe wurde neben der Bewährungsprobe in etwa 20 % der Fälle angeordnet.

Um die Proportionen der Rechtsprechung zu veranschaulichen, soll hier - bezogen auf das Jahr 1980 - die Verteilung der gefällten Urteile gegenüber erwachsenen Tätern angeführt werden. Im genannten Jahr lauteten 45 % aller Urteile auf Freiheitsstrafe, von denen aber in 46 % der Fälle die Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet wurde. Somit gelangen nur 54 % der Freiheitsstrafen zur Vollstreckung. Der Vollständigkeit halber muß bemerkt werden, daß die Dauer der Freiheitsstrafe in mehr als 80 % der Fälle ein Jahr nicht überschreitet und mehr als 50 % dieser Urteile auf Strafaussetzung zur Bewährung lauten. Die Quote der Geldstrafen beträgt 48 %, die der Besserungsarbeit 5 %. Diese Ziffern spiegeln im Großen und Ganzen die in den vergangenen fünf Jahren (1976- 1980) in der richterlichen Praxis durchgängig zu beobachtenden proportionalen Verteilungen wider. Der Anteil von 2 % der Verurteilungen mit Bewährungsprobe muß somit in Anbetracht der oben geschilderten Zahlen als niedrig angesehen werden, es ist jedoch wiederholt darauf hinzuweisen, daß es sich um eine neue Sanktionsform in der Strafrechtspflege handelt.

Über die Wirksamkeit der Bewährungsprobe bei Erwachsenen lassen sich derzeit keine Angaben machen, da die Rechtspflege in diesem Bereich nur auf einen Zeitraum von anderthalb Jahren zurückblicken kann und die Dauer der Bewährungsprobe sich auf drei Jahre erstrecken kann. Es läßt sich aber feststellen, daß es in den ersten 18 Monaten seit Inkrafttreten der Maßnahme nur zu einigen wenigen neuerlich verübten Straftaten gekommen ist. Nach den bisherigen Erfahrungen deutet sich also an, daß diese Maßnahme wirksam sein kann, und sie verspricht gute Erfolge auch bei einer erweiterten zukünftigen Anwendung.

Gegenüber Jugendlichen ist die Bewährungsprobe eine vor drei Jahrzehnten eingeführte Institution. Abweichend von den die Erwachsenen betreffenden Regelungen ist hier nach dem Gesetzeswortlaut die Anordnung der Bewährungshilfe obligatorisch. Ein weiterer Unterschied liegt in der Dauer der Bewährungsprobe, die sich bei Jugendlichen nur auf ein Jahr erstrecken kann, ferner daß diese Maßnahme bei jeglicher Straftat anwendbar ist.

Da die Möglichkeit der Anwendung der Bewährungsprobe für Jugendliche schon seit verhältnismäßig langer Zeit besteht und auch im weiteren Umfang anwendbar ist, wird diese Maßnahme in der Praxis auch wesentlich öfter angeordnet. In der richterlichen Praxis bei Jugendlichen repräsentiert die Bewährungsprobe 40 % aller Verurteilungen. Die Freiheitsstrafe kam im selben Jahr in 34 % der Fälle zur Anwendung, und hiervon kam es in 47 % der Fälle zur Strafaussetzung zur Bewährung; dementsprechend wurden nur 53 % der Freiheitsstrafen tatsächlich vollstreckt. Geldstrafe kam nur in 8 % der Fälle zur Anwendung, da die Verurteilung zu Geldstrafe gegen Jugendliche nur dann angemessen erscheint, wenn der Jugendliche über eigenes Einkommen bzw. Erwerb verfügt oder ein entsprechendes Vermögen besitzt. Von den verurteilten Jugendlichen wurden 6 % zur Besserungsarbeit, 11 % zum sog. "Besserungsinstitut" verurteilt. Diese prozentuale Verteilung belegt die quantitativ große Bedeutung der Bewährungsprobe bei Jugendlichen. Während der letzten fünf Jahre konnte bei im übrigen ähnlichen prozentualen Verhältnissen beobachtet werden, daß die Bewährungsprobe in steigendem Maße zur Anwendung kam, was zweifellos im Zusammenhang mit der damit verbundenen Inanspruchnahme der Bewährungshilfe und deren eingeschätzter wirksamerer Tätigkeit zu sehen ist.

Die gesteigerte Anwendung der Bewährungsprobe im Bereich der Jugendlichen ist auch mit den äußerst günstigen Erfolgsraten zu erklären: der Mißerfolg liegt jährlich bei 1-2 % aller Bewährungsproben.

Eine weitere Institution im Strafsystem ist die Strafaussetzung zur Bewährung. Seinem

Wesen nach ist dies eine besondere Art der Strafvollstreckung; sie ist der Bewährungsprobe ähnlich, doch mit dem Unterschied, daß hier das Urteil die Strafe festgelegt hat und der Verzicht auf die Strafvollstreckung dieser bestimmten Strafe vom erfolgreichen Verlauf der Probezeit abhängig ist.

Dieses Rechtsinstitut ist ebenfalls zur Ersetzung für kurzfristige Freiheitsstrafen oder Geldstrafen vorgesehen.

Gemäß § 89 ung. StGB können die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder die Geldstrafe auf Bewährung ausgesetzt werden. In besonderen Fällen kann die Strafaussetzung auch bei Strafen von nicht über zwei Jahren erfolgen. Die gesetzliche Bedingung der Strafaussetzung ist, daß der Zweck der Strafe ohne deren Vollstreckung ebenso erreichbar ist. Der Gesetzgeber betont die Notwendigkeit, sich bei der Entscheidung auf die persönlichen Umstände des Täters zu beziehen.

Die Dauer der Bewährungszeit kann bei Geldstrafen bis zu einem Jahr, bei Vergehen 1-3 Jahre, bei Verbrechen 1-5 Jahre betragen. Die Dauer der Bewährungszeit ist in den genannten Grenzen ebenfalls unter Bezugnahme auf die persönlichen Lebensverhältnisse des Täters sowie die Umstände der Tatbegehung festzulegen.

Mit der Strafaussetzung zur Bewährung kann der Täter gleichzeitig unter Aufsicht der Bewährungshilfe gestellt werden, wenn dadurch der erfolgreiche Ablauf der Bewährungszeit zu erwarten ist. Auch in dieser Hinsicht kommen die vorsätzlichen Straftaten in Betracht, da in Fällen von fahrlässigen Straftaten, neben der Aussetzung der Vollstreckung verhängter Freiheitsstrafen, die Bewährungshilfe offenbar meistens unnötig ist.

Gemäß § 91 des ung. StGB muß die ausgesetzte Strafe vollstreckt werden, wenn der Täter während der Bewährungszeit eine Straftat verübt, für die eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, oder wenn die für die Straftat verhängte Besserungsarbeit in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wurde. Die Strafe muß auch dann vollstreckt werden, wenn der Täter die Weisungen bzw. Auflagen im Rahmen der Bewährungsaufsicht schwer verletzt.

Die ausgesetzte Geldstrafe ist dann zu vollstrecken, wenn der Täter während der Bewährungszeit eine Straftat verübt, wofür eine ausgesetzte Freiheitsstrafe, Besserungsarbeit oder eine vollstreckbare Geldstrafe verhängt wurde.

Dieses Rechtsinstitut blickt auf eine Vergangenheit von vielen Jahrzehnten zurück, doch war es vor der Befreiung unseres Landes (1945) nur in engen Grenzen, anfangs bei bis zu einem, später bei bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe anwendbar.

Nach der Befreiung erkannte die Gesetzgebung die Wirksamkeit dieser Institution und sie wurde in ihrem anfänglichen Ausnahmecharakter entsprechend der zur Zeit gültigen gesetzlichen Regelung umgestaltet. Die ausnahmsweise Anwendungsmöglichkeit blieb nur bezüglich der Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahren aufrechterhalten. Die Möglichkeit der Strafaussetzung mit zusätzlicher Unterstellung unter Bewährungsaufsicht wurde in dem am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen neuen StGB (Gesetz Nr. IV/1978) geschaffen.

In den letzten Jahren waren 42-45 % der Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung verbunden. Im Jahre 1980 betrug der Prozentsatz 46 %, und es ist in der Rechtsprechung eine steigende Tendenz erkennbar. Im Bereich der Jugendlichen stieg die Proportion der Strafaussetzung in den letzten fünf Jahren auf über 50 % an, diese Ziffer verringerte sich jedoch im Jahre 1980 auf 47 %; dafür nahm aber die Anzahl der Bewährungsproben zu. Im Zusammenhang mit Geldstrafen kam die Strafaussetzung nur in einem geringeren Prozentsatz zur Anwendung.

Bei Jugendlichen ist in Fällen der Strafaussetzung die gleichzeitige Anordnung der Aufsicht durch Bewährungshilfe obligatorisch. Wie schon erwähnt, ist die Unterstellung bei Erwachsenen nur fakultativ. Daß bei Aussetzung der Freiheitsstrafe erwachsener Täter die Bewährungshilfe in wesentlich geringerem Maß zur Anwendung gelangt, ist auf den oben angedeuteten Umstand zurückzuführen. Im Bereich der Erwachsenen kommt Bewährungsaufsicht nur in etwa 3 % der Fälle zur Anwendung. Eine Erklärung hierfür mag der Umstand sein, daß diese Möglichkeit erst seit dem 1. Juli 1979 besteht und die Ausgestaltung in der Praxis noch nicht in vollem Umfang bewerkstelligt werden konnte.

Mit der Strafaussetzung zur Bewährung verläuft die Bewährungszeit in 90 % der Fälle günstig und erfolgreich; dementsprechend kann diese Methode der Strafvollstreckung als wirksames Mittel angesehen werden.

Die Bewährungsprobe sowie die Strafaussetzung zur Bewährung bieten weitere Möglichkeiten zur Differenzierung im Bereich der Strafzumessung und ermöglichen der Rechtsprechung, den angenommenen negativen Auswirkungen der vollstreckten kurzfristigen Freiheitsstrafen Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit der Stärkung beider Rechtsinstitute

bzw. der Steigerung ihrer Wirksamkeit durch den Einsatz der Bewährungshilfe gibt der Rechtsprechung eine gute Grundlage zum ausgedehnteren Gebrauch dieser Maßnahmen auch bezüglich erwachsener Täter.

Die bedingte Aussetzung des Strafrestes ist ebenfalls mit einer Bewährungszeit verbunden: die Dauer der bedingten Strafaussetzung ist gleich der Dauer des ausgesetzten Strafrestes, das Mindestmaß beträgt allerdings ein Jahr, bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe zehn Jahre.

Eine der Strafaussetzung zur Bewährung ähnliche Regelung ist die bedingte Entlassung (§ 47 ung. StGB). Nach Verbüßung von drei Monaten der Freiheitsstrafe kann diese Maßnahme angeordnet werden. Falls die Freiheitsstrafe im Zuchthaus zur Vollstreckung gelangt, müssen mindestens vier Fünftel, im Gefängnis mindestens drei Viertel, in der Haftanstalt mindestens zwei Drittel der Strafdauer verbüßt worden sein (vgl. hierzu i.e. die Übersichtstabelle bei Dünkel in diesem Band).

Das Gericht bzw. der Strafvollstreckungsrichter begründet - nach Vorschlag des Strafinstituts bzw. der Anstalt - seine diesbezügliche Entscheidung damit, daß das Betragen des Gefangenen während der Strafvollstreckung nicht zu beanstanden war, er sich willig zu einer gesetzmäßigen Lebensführung zeigte und demzufolge anzunehmen ist, daß die Zielsetzungen der Strafe auch ohne weiteren Freiheitsentzug erreichbar sind. Vor seiner Entscheidung hört der Richter den Gefangenen an.

Das Gesetz schließt nur jene Straftäter von der Möglichkeit der bedingten Aussetzung des Strafrestes aus, die mehrfach rückfällig sind, ferner diejenigen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat während einer laufenden Bewährung oder in anderer Weise nicht abgeschlossenen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erneut verurteilt wurden und schließlich jene Täter, bei denen als Nebenstrafe eine Ausweisung verhängt wurde.

Bei Erwachsenen bietet sich dem Gericht die Möglichkeit, den Verurteilten für die Dauer der bedingten Entlassung, mindestens aber für ein Jahr, unter Aufsicht der Bewährungshilfe zu stellen. Bei Jugendlichen ist neben der bedingten Entlassung die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht verbindlich.

Die bedingte Entlassung wird vom Gericht aufgehoben, falls der Entlassene wegen während der Bewährungszeit verübter Straftaten zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe erneut verurteilt wurde. Wenn eine andere Strafe verhängt wurde oder eine Verletzung von Weisungen oder Aufträgen erfolgte, kann die bedingte Aussetzung des Strafrestes fakultativ aufgehoben werden.

Bei Jugendlichen kann die bedingte Aussetzung des Strafrestes erfolgen, wenn mindestens drei Viertel bzw. zwei Drittel der in einer Jugendstrafanstalt zu verbüßenden Freiheitsstrafe vollstreckt sind. Im übrigen sind die subjektiven und objektiven Bedingungen denen der Erwachsenen ähnlich. Bekanntermeise ist die Freiheitsstrafe in besonderen Jugendgefängnissen ("Kerker") zu vollstrecken, wenn die Freiheitsstrafe auf zwei Jahre oder länger lautet, wenn der zu einem Jahr oder zu längerer Zeit verurteilte Jugendliche rückfällig ist oder wenn er vorhergehend wegen einer vorsätzlichen Straftat zur Haft in der Besserungsanstalt verurteilt wurde. Im übrigen erfolgt die Strafvollstrekkung in der "normalen" Jugendstrafanstalt.

Die bedingte Aussetzung des Strafrestes erweist sich in ihrer Anwendung als äußerst wirksam, nachdem erfahrungsgemäß über 90 % der Fälle erfolgreich beendet werden. So kommt es nur in einer sehr geringen Zahl zur Aufhebung der Aussetzung, bzw. Fortsetzung des Strafvollzugs. Angesichts dieser positiv eingeschätzten Auswirkungen gelangt die bedingte Entlassung in einem ziemlich breiten Bereich zur Anwendung, zumal - wie schon erwähnt - ihre Möglichkeit auch im Falle lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht (für den Fall, daß 20 Jahre Freiheitsentziehung schon verbüßt wurden). Nach dem Gesetz kann die Bewährungshilfe auch in diesen letzten Fällen angeordnet werden, und zwar aufgrund richterlichen Ermessens unter Beachtung der Persönlichkeit, der familiären Verhältnisse des Gefangenen sowie seiner Bereitwilligkeit zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, ferner der sachlichen Bedingungen der Eingliederung. Diese, durch die Rechtsnorm gebotene Möglichkeit wird den Anwendungskreis der bedingten Aussetzung des Strafrestes erweitern.

Diese strafrechtliche Institution kann als Korrektionsmöglichkeit für das Gericht aufgefaßt werden, doch bedeutet sie - darüberhinaus im Hinblick auf die Erfolge der resozialisierenden Maßnahmen während des Strafvollzugs - eine gute Möglichkeit für den Verurteilten, die Möglichkeiten der Resozialisierung zu erproben.

Die bedingte Aussetzung des Strafrestes gewinnt ihre große Bedeutung auch unter dem Aspekt, daß allein die Möglichkeit der Erlangung einer entsprechenden Vergünstigung bzw. die Aussicht auf die Freilassung das Verhalten des Gefangenen günstig beeinflussen und im Laufe der erzieherischen Maßnahmen seine Mitwirkung als unerläßliche Bedingung des Erfolgs sicher werden können. Hierzu kommt der gleichfalls bedeutende Gesichtspunkt, daß die bedingte Aussetzung des Strafrestes dem Verurteilten einen entsprechenden Übergang zur Eingliederung bzw. zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft bietet.

2. Bewährungshilfe

Das Strafgesetzbuch ordnet die Institution der Bewährungshilfe in den Kreis der "Maßnahmearten". Es hat einen akzessorischen Charakter insofern, als sie zusätzlich zu anderen Sanktionen zur Anwendung gelangt und der Förderung von deren Wirksamkeit dienen soll.

Bei Volljährigen besteht im ungarischen Rechtssystem neben der Bewährungsprobe und der Strafaussetzung zur Bewährung die Möglichkeit der Anordnung von Bewährungsaufsicht. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Steigerung der Wirksamkeit der Grundmaßnahme. Die Bewährungshilfe spielt eine ähnliche Rolle im Bereich der bedingten Aussetzung des Strafrestes, der Nachfürsorge und ferner der provisorischen oder endgültigen "Freilassung aus strenger Bewachung". Das Gesetz fordert nur die unbedingte Anordnung der Bewährungsaufsicht im Falle der provisorischen Freilassung aus strenger Bewachung. In den übrigen Fällen handelt es sich hierbei nur um eine "Kann-Bestimmung", die nur dann zur Anwendung kommt, wenn dies - im Interesse des Erfolges resozialisierender Behandlung - der gerichtlichen Einschätzung der persönlichen und sachlichen Umstände notwendig erscheint.

Bei Jugendlichen ist die Bewährungshilfe obligatorisch bei der Strafaussetzung zur Bewährung, bei der Bewährungsprobe, bei bedingter Aussetzung des Strafrestes und im Falle provisorischer Entlassung aus der Besserungsanstalt. Das Gesetz hält also die Bewährungshilfe in jedem der erwähnten Fälle für nötig und läßt deshalb keinen Spielraum für richterliches Ermessen.

Wer unter der Aufsicht des Bewährungshelfers steht, muß die gesetzlichen Vorschriften und die in dem richterlichen Beschluß festgelegten Verhaltensregeln einhalten, mit dem Bewährungshelfer regelmäßigen Kontakt führen und ihm jeweils die zur Aufsicht nötigen Informationen geben. Neben der Aufsicht gewinnt aber die durch die Bewährungshilfe gebotene Hilfe und Unterstützung vielleicht eine noch größere Bedeutung.

Diese Unterstützung kommt im allgemeinen in der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben zum Ausdruck und verwirklicht sich in der den Bedürfnissen einzelner Fälle entsprechenden, differenzierten Tätigkeit. Diese Fürsorge und unterstützende Tätigkeit richtet sich auf die Lösung verschiedenster, mit der Lebensführung des Probanden zusammenhängender sozialer, berufliche Ausbildung und Unterricht betreffender Probleme, sowie auf Hilfe im Bereich des gesellschaftlichen und familiären Lebens auftauchender Schwierigkeiten.

Das Ziel der Aufsicht ist vorwiegend Kenntnis zu erlangen darüber, ob der Proband arbeitet, sich insbesondere im strafrechtlichen Bereich gesetzesmäßig verhält bzw., ob er die vom Gericht festgesetzten Weisungen oder Auflagen einhält. In diesem Bereich überwacht der Bewährungshelfer den Aufenthaltsort des Probanden, seine Arbeitstätigkeit, inwieweit er den Besuch bestimmter Lokale vermeidet, die Verwendung seines Erwerbs, den Fortgang seiner Studien, die Erfüllung der Meldepflicht usw. Entsprechend der spezifischen Eigenschaften des Verurteilten kann das Gericht über die generellen Verhaltensregeln hinaus noch weitere Weisungen eigener Art erteilen. Sämtliche genannten Maßnahmen dienen dem Ziel, daß der Proband keine weiteren Straftaten begeht und sich in den normalen Gang des gesellschaftlichen Lebens sozial eingliedert.

Die Bewährungshilfe ist zwar eine vor mehreren Jahrzehnten eingeführte Institution, doch war sie anfangs lediglich als Ehrenamt auf freiwilliger Basis gewährleistet. Die Ernennung von beruflichen Bewährungshelfern erfolgte im Bereich der Jugendlichen vor 10, bei Volljährigen vor fünf Jahren.

Bei Volljährigen ist die Bewährungshilfe dem Gericht zugeordnet. Das bedeutet, daß der Beschluß auf Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, die Ernennung des Bewährungshelfers und die Kontrolle seiner Tätigkeit zum Wirkungskreis des Gerichts gehören.

Die im Anschluß an das zur Zeit gültige Strafgesetzbuch geschaffene Gesetzesverordnung Nr. 11-1979 über den Vollzug der Strafen und Maßnahmen enthält ausführliche Bestimmungen über den Vollzug der Bewährungshilfe.

Im Sinne dieser Verordnung wirkt die Polizei im Vollzug der Bewährungshilfe mit. Um die ehemaligen Konflikte auszuschließen, umschreibt die Verordnung sehr genau den Rahmen der polizeilichen Mitwirkung. Diese ist auf die Aufsicht im Aspekt der öffentlichen Sicherheit gerichtet. Inhaltlich bedeutet dies, daß die Polizei in Erfüllung eines richterlichen Ersuchens die Einhaltung einzelner Verhaltensregeln kontrolliert wie z.B. den angeordneten Aufenthalt in bestimmten Ortschaften, die Einhaltung des Verbots vom Besuch gewisser öffentlicher Lokale und des Konsums von Alkohol in öffentlichen Plätzen und Räumen. Die Polizei gibt dem Gericht Auskunft über die Erfahrungen der Aufsicht und kann Vorschläge zur Modifizierung der Dauer und der Art von Verhaltensregeln unterbreiten.

Ferner betont die Verordnung die Notwendigkeit der Mitwirkung von staatlichen Organen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Anforderung zur Hilfeleistung und Unterstützung seitens der Staatsbürger.

Zu den Aufgaben der bei den Landgerichten tätigen hauptamtlichen Bewährungshelfer gehört neben den unmittelbaren Obliegenheiten der Aufsicht die Koordinierung der Tätigkeit mitwirkender Organe sowie die Beaufsichtigung der Arbeit freiwilliger, ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer. Neben den hauptberuflichen Bewährungshelfern ist die äußerst nützliche und unmittelbare intensive Beziehung ermöglichende Mitwirkung der ehrenamtlichen Helfer unentbehrlich, zumal gerade sie bei einem großen Teil der Fälle die sozialpolitischen, erzieherischen, die Lebensführung beeinflussenden vielseitigen Aufgaben wahrnehmen. Die - wie die Beobachtung zeigt - von tiefem menschlichen Mitgefühl durchdrungene Tätigkeit dieser freiwilligen Helfer bedeutet den hauptamtlichen Bewährungshelfern eine unersetzliche Hilfe, und in dem Maße, wie die Zahl dieser ehrenamtlichen Mitarbeiter sich erhöhen läßt, kann auch die Anwendungsmöglichkeit und Wirksamkeit der Bewährungshilfe gesteigert werden.

Die Hauptlast der Tätigkeit der Bewährungshelfer ruht aber auf den Schultern der hauptamtlichen Bewährungshelfer. Die Vielfältigkeit und Komplexität der Aufgabe bedarf eines professionellen, mit Fachkenntnissen versehenen sowie von entsprechender Verantwortung geleiteten Personenkreises. Eben demzufolge überläßt die Verordnung die Lenkung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeit den hauptamtlichen Bewährungshelfern. Die Erfahrungen deuten an, daß infolge der niedrigen Zahl hauptamtlicher Bewährungshelfer sowie deren vielseitigen administrativen Aufgaben der größte Teil der unmittelbaren Aufsicht den freiwilligen Bewährungshelfern zukommt. Die grundlegende Bedingung der wirksamen und erfolgreichen Bewährungshilfe ist somit die enge und harmonische, sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher Bewährungshelfer.

Unter den Pflichten des Probanden führt die Verordnung auf, sich nach der Anordnung der Bewährungshilfe bei der Polizei und dem hauptamtlichen Bewährungshelfer zu melden. Pflicht ist ferner, ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Der Proband hat die Absicht, seinen Arbeitsplatz oder Wohnsitz zu ändern, dem hauptamtlichen Bewährungshelfer zu melden, die die Lebensführung betreffenden Weisungen der haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelfer und die im Gesetz sowie im Beschluß des Gerichts enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.

Eine sehr wesentliche und wichtige Gesetzesvorschrift ist die Befugnis des Gerichts, neben der Anordnung der Bewährungshilfe auch Verpflichtungen und Verbote (Weisungen bzw. Auflagen) zu Lasten des Probanden zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um persönliche Verpflichtungen und Verbote, um die Lebensführung des Probanden günstig zu beeinflussen, insbesondere ihn von negativen sozialen Kontakten des sog. "Milieus"

abzuhalten und die Möglichkeit der Aufsicht zu sichern.

Im Interesse all dieser Ziele kann vom Gericht dem Probanden eine bestimmte Ortschaft als Wohnsitz sowie ein bestimmter Arbeitsplatz vorgeschrieben werden. Es kann ihm der Besuch von bestimmten öffentlichen Lokalen, der Konsum alkoholischer Getränke in öffentlichen Räumlichkeiten untersagt werden. Das während der Freiheitsentziehung ersparte Geld sowie einen gewissen Teil - höchstens 50 % - des Arbeitslohnes kann das Gericht in die Verwaltung des Bewährungshelfers überweisen. Die Verfügung über die Meldepflicht sowie das Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen geschieht im Rahmen von Weisungen. Es kann schließlich dem Probanden eine bestimmte Schulung vorgeschrieben werden. Außer den erwähnten Vorschriften kann das Gericht noch besondere, den persönlichen Umständen entsprechende Weisungen erteilen und - abhängig von der Lebensführung des Probanden - die Vorschriften mildern und nötigenfalls auch verschärfen.

Die Dauer der Bewährungshilfe entspricht der Dauer der bedingten Strafaussetzung, der Probezeit, bzw. der Aussetzung des Strafrestes. Im Falle der Nachfürsorge dauert sie mindestens ein Jahr, höchstens drei Jahre. Das Gericht kann, abhängig von der Lebensführung und dem Verhalten des Probanden die ursprünglich festgesetzte Dauer der Bewährungshilfe verkürzen oder verlängern.

Bei Jugendlichen ist die Bewährungshilfe den Jugendämtern organisatorisch zugeordnet. Die Bestimmung des Bewährungshelfers sowie die Aufsicht der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Helfer wird von diesen Organen gewährleistet. Die Tätigkeit der Bewährungshelfer erstreckt sich abgesehen von den oben erwähnten Aufgaben auf die Aufsicht der sog. bedrohten Jugendlichen sowie - auf Ansuchen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft - der von einem Ermittlungs- oder Strafverfahren betroffenen Jugendlichen, die auf die Bewährungshilfe, bzw. entsprechende früh einsetzende Hilfen angewiesen sind. In letzterer Hinsicht, also während des Ermittlungs- oder Strafverfahrens, spielt der Bewährungshelfer eine wichtige Rolle. Dies hat häufig zur Folge, daß als Ergebnis bzw. Ausgang des Strafverfahrens die Bewährungshilfe ununterbrochen bleibt.

Bei Jugendlichen erstreckt sich die Bewährungshilfe auf einen breiteren Personenkreis, insbesondere auch auf solche Täter, bei denen strafrechtliche Sanktionen noch nicht verhängt wurden. Aus diesem Grund wird die Bewährungshilfe bei jenen ebenso wie bei bereits verurteilten Jugendlichen einheitlich von dem im Rahmen der kommunalen Organe zuständigen Jugendamt wahrgenommen. Das Jugendamt ernennt die Bewährungs-

helfer und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus. Die Leitung und Aufsicht des Jugendamtes untersteht dem Ministerium für Kultur.

Im Falle schwerer Verletzung der angeordneten oder gesetzlichen Weisungen bzw. Auflagen erstattet der Bewährungshelfer der Staatsanwaltschaft Meldung, die dann entsprechende Anträge an das Gericht stellen kann. Im übrigen informiert er das Gericht über das Verhalten des Probanden. In diesem Rahmen kann er Vorschläge machen zur Änderung (Milderung oder Verschärfung) der Weisungen sowie zur Aufhebung der Bewährungshilfe, gegebenenfalls zu deren Verlängerung.

Wie schon erwähnt, ist grundlegende Bedingung der erfolgreichen Bewährungshilfe die enge Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Helfern. Dies beginnt damit, daß der berufliche Helfer den ehrenamtlichen mit der Aufsicht beauftragt und ihm seine Obliegenheiten bzw. die Art und Weise der Ausübung der Aufsicht überträgt. Der ehrenamtliche gibt dem hauptamtlichen Bewährungshelfer Auskunft über seine Tätigkeit, das Verhalten des Probanden sowie über die Entwicklung seiner Lebensumstände. Der freiwillige Bewährungshelfer wird in den meisten Fällen aus dem Betrieb, in dem der Verurteilte seinen Arbeitsplatz hat, ausgewählt. Mit der Aufgabe wird im allgemeinen ein leitender Mitarbeiter des Betriebes betraut. Wenn Arbeitsplatz und Wohnort des Probanden in verschiedenen Gemeinden sind, wird gelegentlich neben dem vom Betrieb ausgewählten Helfer ein Helfer am Wohnort des Probanden beauftragt.

Was die Fallbelastung der hauptamtlichen Bewährungshelfer anbelangt, kommen bei Erwachsenen im Landesdurchschnitt auf einen Bewährungshelfer 70 Probanden. Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer betreuen ungefähr jeweils 2 Probanden. Dies belegt die Wichtigkeit der Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer.

Bei Jugendlichen kommen gleichfalls ungefähr 70 Probanden auf einen hauptamtlichen und 2-3 auf einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer.

Bezüglich der fachlichen Bildung der hauptamtlichen Bewährungshelfer muß bemerkt werden, daß dieser Beruf in der Mehrzahl von Pädagogen ergriffen wird. Doch findet man unter ihnen auch Psychologen und Juristen. Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer setzen sich verständlicherweise aus sämtlichen Berufszweigen zusammen, bei Jugendlichen sind es allerdings zu 50 % Pädagogen. Die Bewährungshelfer vom Arbeitsplatz des Probanden stützen sich auf die Kollektive des Arbeitsplatzes sowie auf verschiedene gesellschaftliche Organisationen.

Was die Kontaktfrequenz zwischen Bewährungshelfer und Proband betrifft, so findet der tatsächliche und unmittelbare Kontakt fast ausschließlich mit dem ehrenamtlichen Helfer statt. Zwischen dem hauptamtlichen Bewährungshelfer und dem Probanden kommt ein Treffen seltener zustande. Der ehrenamtliche Bewährungshelfer vom Arbeitsplatz trifft seinen Probanden im allgemeinen täglich. Im übrigen kommt es meistens monatlich 1-2 mal, nötigenfalls 3-5 mal zu Begegnungen zwischen Bewährungshelfer und Proband.

Die Organisation, Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Bewährungshelfer für Jugendliche gehört - wie erwähnt - zu den Befugnissen des Jugendamtes. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer entfalten ihre Tätigkeit im Rahmen der in territorialen Einheiten organisierten Institute für Kinder- und Jugendfürsorge und in enger Zusammenarbeit mit diesen Instituten.

Selbstverständlich unternehmen wir fortlaufend kriminologische Analysen der Wirksamkeit des Strafsystems. In diesem Zusammenhang untersuchten wir gerade in jüngster Zeit die Tätigkeit der Bewährungshelfer. Im Laufe der Untersuchung ließen sich die oben angeführten zahlenmäßigen Daten feststellen. Wir konnten schließlich zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die Bewährungshilfe ein in weitem Umfang geeignetes Mittel zur Förderung der Wirksamkeit ohne Freiheitsentziehung verhängter Strafen und Maßnahmen ist. Das begründet die Notwendigkeit eines weitergehenden Ausbaus und der Fortentwicklung dieser Institutionen, um insgesamt Strafen und Maßnahmen ohne Freiheitsentziehung entsprechend der offiziellen kriminalpolitischen Forderungen in größerem Umfang anwendbar zu machen und auch die Nachbetreuung effizienter zu gestalten.

Die kriminalpolitischen Vorschläge auf der Grundlage von Ergebnissen empirischer Forschungen in Ungarn lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer soll erhöht werden, die fachliche Ausbildung und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelfer ist sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf pädagogische, soziologische, psychologische und juristische Kenntnisse, die zur erfolgreichen Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben nötig sind. Schließlich wäre es vorteilhaft, wenn die Ausübung der Bewährungshilfe sich zu einem selbständigen Beruf entwickelte, in dessen Interesse die Organisation eines Berufsverbandes von Bewährungshelfern entstehen sollte. Diese Organisation könnte den Rahmen zur entsprechenden Fortbildung und zur Ausgestaltung der berufsethischen und fachlichen Inhalte bieten. Im übrigen könnte ein derartiger Berufsverband auch im Hinblick auf andere devianten Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens nützliche Dienste leisten.

Teil VI:

Strafaussetzung zur Bewährung und Modelle der Behandlung in Freiheit in den USA

PROBATION UND PAROLE: DIE STELLUNG DER STRAFAUSSETZUNG IM SANKTIONENSYSTEM DER USA*

Elmer H. Johnson

Frühe Entwürfe progressiver Reformer für Alternativen zur Freiheitsstrafe gehen auf die ersten beiden Jahrzehnte dieses Jahrhunderts zurück. Besonders die Strafaussetzung - "probation" und "parole" - hat sich seitdem zu einem regelmäßig angewandten Verfahren entwickelt.

"Probation", d.h. die unmittelbare Freilassung des Straftäters nach der Verurteilung, verbunden mit einer Art Bewährungsaufsicht, wurde zwischen 1900 und 1920 eingeführt. Während im Jahr 1900 erst 6 Bundesstaaten die probation zuließen, hatten bis 1920 alle Staaten probation für Jugendliche und 33 Staaten probation für Erwachsene eingeführt. Zugleich änderte sich die Art der Strafzumessung durch die Verbindung des unbestimmten Strafausspruchs ("indeterminente sentence") mit dem "parole"-System: Vor 1900 setzten die Richter, und zwar ganz genau, die Strafdauer eines Verurteilten fest. Nach dem neuen System setzten die Richter die Mindest- und Höchstdauer der Haftverbüßung fest und überließen es im übrigen den parole boards, innerhalb dieses Rahmens den Zeitpunkt der bedingten Entlassung zu bestimmen.

Während noch 1900 nur eine Handvoll Staaten dieser Praxis folgte, verbüßten 1923 bereits 47 % aller Gefangenen eine unbestimmte Strafe, und mehr als die Hälfte aller Entlassungen erfolgte über parole. Welche tatsächlichen Vorzüge probation und parole auch immer geboten haben mögen - die rasche und umfassende Übernahme dieser Programme sprach vor allem für die Überzeugungskraft des Reformgedankens: Für die Reformer bedeuteten probation und parole die Abkehr vom alten Rachegedanken hin zur Idee der Wiedereingliederung (16).

Die Ursprünge von probation und parole

Wie Rothman (16) bemerkt, stand die Einführung von probation und parole in den USA unter dem Einfluß der Bemühungen der Justizreformer, die Schärfe der Sanktionen durch die Bereitstellung von Alternativen zum Gefängnis zu mildern. Im frühen 19. Jahrhundert noch hatten die Reformer das Gefängnis konzipiert als eine Stätte der Zuflucht vor den kriminogenen Einflüssen der Gesellschaft draußen, als einen Ort, an dem Zwang und

* Übersetzung des englischen Orginaltextes von Gerhard Spieß

gutes Zureden die Insassen bessern sollten. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gab die spezifisch amerikanische Betonung des Individualismus der Überzeugung der positivistischen Schule der Kriminologie Auftrieb, wonach die individualisierte Behandlung weit wirksamer sei als die Androhung von Strafe, um eine Verhaltensänderung bei den verurteilten Rechtsbrechern zu bewirken. So wurden probation und parole als besondere Formen der Behandlung in Freiheit konzipiert und wurden dadurch zu eigenständigen Strafformen.

Der erste Fall von probation datiert eigentlich vom Jahr 1841: John Augustus, Zuhörer bei einem Verfahren vor dem Boston Police Court, erbot sich damals dem Richter als Bürge für einen Angeklagten, gegen den eine Haftstrafe verhängt werden sollte. Der Zusammenhang mit der damaligen Reformbewegung besteht vermutlich darin, daß Augustus Mitglied der Washingtoner Abstinenzlergesellschaft war, einer Reformgruppe, die versuchte, Trinker durch Verständnis und moralische Überzeugung zu retten. - Korrekter ist es wahrscheinlich, den Beginn der probation auf den Zeitpunkt eines Beschlusses des Gesetzgebers von Massachusetts im Jahr 1878 zu datieren: Damals wurde der Bürgermeister von Boston ermächtigt, einen Bewährungshelfer als Polizeiangehörigen anzustellen.

Das amerikanische Modell der probation wurde abgeleitet vom englischen Common Law und verschiedenen dort gebräuchlichen Formen des Strafaufschubs: Auf Fürsprache der Geistlichkeit, durch richterliche Begnadigung und durch Aussetzung des Urteils. Als besondere Rechtsfolge umfaßte die probation schließlich die Freilassung des Probanden in die Gemeinde, die Verhängung besonderer Auflagen sowie die Überwachung durch das probation department (2, S. 12).

In den USA ging die parole zurück auf das "Elmira Reformatory", eine 1876 in New York eröffnete Besserungsanstalt. Ihr erster Vorsteher, Zebulon Brockway, führte die unbestimmte Strafdauer obligatorischen Unterricht und die Entlassung ausgewählter Gefangener auf Ehrenwort ("parole") vor. Beeinflußt war die Einführung der "parole" durch Sir William Crofton, der 1854 die Leitung des irischen Gefängniswesens übernahm. Er führte einen Stufenvollzug mit Haftstufen unterschiedlicher Strenge ein, wobei die letzte Stufe in einer bedingten Entlassung mit einem entsprechenden "ticket-of-leave" bestand (einem Entlassungsschein, ähnlich dem Zeugnis, mit dem der Dienstherr einem Bediensteten bescheinigt, daß er sein Dienstverhältnis rechtmäßig beendet hat). In ländlichen Gegenden sah Crofton die Polizeiaufsicht, in Dublin die Überwachung durch einen zivilen Inspector of Released Prisoners vor. In den Vereinigten Staaten trat an die Stelle der Polizeiüberwachung ein selbständiges Programm zur Beaufsichtigung der unter parole Entlassenen.

Entwicklung der Aussetzungspraxis

Die von John Augustus entwickelten Grundzüge der probation finden sich auch in der gegenwärtigen Praxis: So die Auswahlkriterien (überwiegend Ersttäter); eine Art Vorläufer der heutigen Persönlichkeitserforschung (pre-sentence investigation); die Kombination von Überwachung und Betreuung der Probanden; die Vorlage von Berichten an das Gericht (2, S. 20). Die entscheidende Weiterentwicklung von probation und parole erfolgte indessen zu Beginn dieses Jahrhunderts. Die damalige bemerkenswerte Ausweitung des Gebrauchs der Strafaussetzung entsprach der Überzeugung der Reformer, daß die Wurzeln des Verbrechens entweder in Mängeln der Umwelt (Armut, schlechte Wohnverhältnisse, unzureichende medizinische Versorgung usw.) oder in Störungen der Persönlichkeitsentwicklung zu suchen seien. Die Grundauffassungen der positivistischen Kriminologie wurden auf probation und parole i.S. der Betonung der Einzelfallarbeit, der Arbeit mit dem individuellen Klienten angewandt. Die Sozialwissenschaften sollten Grundlage und Techniken für eine Wiedereingliederung der Straftäter durch die Bewährungsaufsicht in Freiheit bereitstellen. Das medizinische Kriminalitätsmodell wurde übernommen.

Dazu Rothman (16, S. 11 f.): "So wie ein Arzt jeden Patienten individuell behandelte, um ihn zu heilen, sollte in der Strafrechtspflege jeder Straftäter für sich behandelt und dadurch die Wiedereingliederung erreicht werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde zur Aufgabe des Staates (...). Im Strafrecht (wie im Bankwesen oder Handel) sollten staatliche Befugnisse dem Nutzen der Allgemeinheit dienen (...). Daß dieses ganze Programm mit all seinen Untersuchungs- und Überwachungsbefugnissen auf einen bedeutsamen Zuwachs staatlicher Verfügungsgewalt hinauslief, störte die Reformer dabei nicht".

Richter wie Staatsanwälte begrüßten die Möglichkeit der probation: Den Richtern stand eine neue Sanktionsalternative zur Verfügung; den Staatsanwälten wurde ein Mittel in die Hand gegeben, im Rahmen des sog. "plea-bargaining" (21) die Zahl der Hauptverhandlungen vor Gericht zu reduzieren.

Durch die Praxis von parole und unbestimmter Strafdauer konnte schließlich auch das Vollzugspersonal Einfluß auf die Entscheidung über die Haftdauer der einzelnen Gefangenen nehmen. Ansonsten lag die Entscheidungsbefugnis vollständig bei den Gerichten.

Bis 1925 hatten alle Bundesstaaten probation für Jugendliche, bis 1956 auch für Erwachsene eingeführt. Wegen starker politischer Widerstände (7) ließ die US-Bundesregierung probation für die nach Bundesrecht Verurteilten erst 1925 zu. Bereits 1900 war parole in 20 Bundesstaaten möglich; bis 1922 bereits in 44 Bundesstaaten, ferner nach Bundesrecht sowie in Hawai. Inzwischen haben alle Bundesstaaten gesetzliche Vor-

schriften und Ausführungsbestimmungen für parole erlassen. Die zunehmende Bedeutung der ambulanten Programme läßt sich auch an der starken Zunahme der Zahl von Bewährungshelfern zeigen. Im Zeitraum von 1957 bis 1976 nahm die Zahl der Bewährungshelfer der Bundesjustiz um 223 % zu, in der Justiz der Bundesstaaten um 401 % sowie um 261 % in den regionalen und örtlichen Justizverwaltungen (17).

In den bewegten 60er Jahren wurde die Legitimität wichtiger gesellschaftlicher Einrichtungen heftig diskutiert. Ein besonders populäres Angriffsziel war die Strafjustiz; aber auch die Desillusionierung über das medizinische Resozialisierungsmodell wirkte sich auf probation und parole aus. In 14 Staaten wurde die Praxis des unbestimmten Strafausspruchs abgeschafft. Der zeitlich bestimmte Strafausspruch läßt die Entscheidungsgewalt bei den Gerichten und scheint damit die parole boards funktionslos zu machen. Die Begleitforschung gewann an Bedeutung und führte zu Zweifeln am Resozialisierungsgedanken.

Die heutige Situation läßt sich etwa so kennzeichnen (12): Der Gedanke der Wiedereingliederung wird weiterhin unterstützt. Die Bewährungshelfer stehen noch immer im klassischen Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle. Durch die öffentliche Besorgnis über steigende Kriminalitätsraten wird dieser Rollenkonflikt verschärft. Die auf Abschreckung zielende Entwicklung der Strafzumessung zu bestimmten, aber hohen Freiheitsstrafen führte zu einer Explosion der Gefangenenzahlen und zu einer raschen Zunahme der Fallbelastung in der Erwachsenen-Bewährungshilfe. Eine kleinere Zahl von Gerichtsbezirken dehnt die Aufgabe der Bewährungshilfe auf die gerichtliche Voruntersuchung (vergleichbar der Gerichtshilfe oder Jugendgerichtshilfe in der BRD; Anm. d. Hrsg.) aus. Die Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Justiz und mit nichtstaatlichen Gruppen wird ausgebaut. Zunehmend werden Ehrenamtliche eingesetzt. Einrichtungen auf Gemeindeebene gewinnen an Bedeutung. Immer häufiger erfolgt eine Bewährungsaussetzung erst nach erfolgter Inhaftierung.

Rechtlicher und organisatorischer Rahmen der Bewährungshilfe

Charakteristisch für das amerikanische Justizsystem ist die Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse auf verschiedene Ebenen. Der US-Kongreß erläßt Bundesgesetze, die sich jedoch aufgrund von zwischenstaatlichen oder Bundes-Abkommen in engen Grenzen bewegen. Die Mehrzahl der Straftaten wird jedoch nach den Gesetzen und durch die Justiz der 50 Bundesstaaten abgeurteilt. So ist der gesetzliche und organisatorische Rahmen der Bewährungshilfe durch die verschiedenen Strafgesetze und Instanzen auf Bundes- und Staatenebene vorgegeben.

Von den 3868 probation und parole-Einrichtungen, die es 1976 gab, waren 61 % auf bundesstaatlicher Ebene, 37 % auf Kreisebene (die einzelnen Bundesstaaten sind in Kreise als Verwaltungsbezirke eingeteilt), und 2 % auf kommunaler Ebene angesiedelt. die parole liegt dabei überwiegend in der Zuständigkeit der Bundesstaaten, die 85 % der parole-Dienststellen für Erwachsene und 81 % derjenigen für Jugendliche unterhalten. Im Vergleich zur parole wird die probation stärker der örtlichen Regierungsebene zugeordnet; 44 % der probation-Dienststellen für Erwachsene und 57 % derjenigen für Jugendliche. Am 1. September 1976 waren die verschiedenen Dienststellen zusammen für 923 064 Erwachsene und 328 854 Jugendliche unter probation sowie für 156194 Erwachsene und 53 347 Jugendliche unter parole zuständig. Der Stellenwert der ambulanten Bewährungsaufsicht wird deutlich, wenn man diese Zahlen mit den Gefängnisbelegungszahlen desselben Jahres vergleicht: 370 515 Erwachsene und 87 013 Jugendliche (18).

Die verschiedenen Dienststellen der Bewährungshilfe können dabei für jeweils unterschiedliche Personengruppen zuständig sein: Nur Erwachsene unter probation; nur Jugendliche unter probation; Erwachsene und Jugendliche unter probation; Erwachsene unter probation und parole; Jugendliche unter probation und parole; sowohl Erwachsene als auch Jugendliche unter probation wie parole; nur Erwachsene unter parole; Jugendliche unter parole; oder Erwachsene und Jugendliche unter parole.

Schwächen der bürokratischen Verwaltung verschärfen die Reibung zwischen den verschiedenen Instanzen der Justiz: Polizei, Gerichte und Vollzugsinstanzen verfolgen jeweils ihre besonderen Ziele, haben jedoch nicht immer die Probleme und Aktivitäten der anderen im Auge. Auch wenn der neuerliche Popularitätsgewinn des Resozialisierungsziels die Chancen für eine Zusammenarbeit zwischen den Instanzen verbessert hat, ist eine funktionierende Zusammenarbeit noch immer die Ausnahme.

Verschiedene Organisationsmodelle der probation resultieren aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen und den besonderen Bedingungen, unter denen die Programme eingerichtet wurden. In manchen Bundesstaaten ist die Bewährungshilfe (probation) eine einheitliche Organisation auf Staatsebene. In anderen Staaten ist sie auf örtlicher Ebene organisiert; teils finden sich - innerhalb desselben Staats - verschiedene Organsiationsmodelle. Parole- wie probation-Behörden verfügen über reguläre Budgets; die Zuweisungen hierzu sind jedoch auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sehr unterschiedlich. Die Regierungen der Bundesstaaten beteiligen sich an den Personalkosten bei 69 % der Bewährungshilfeinstanzen; Kreisverwaltungen bei 46 %, die Bundesregierung bei 35 % und Kommunalverwaltungen bei 3 % (18). (Wegen der gemischten Finanzierung der Personalkosten bei einigen Behörden ergeben die Prozentanteile zusammen mehr als 100 %). Ein wesentlicher Punkt ist auch die Zuordnung der Bewährungshilfe zur Justiz oder zu eigenen, von der Justiz unabhängigen Verwaltungseinheiten. Bewährungshilfeorgani-

sationen auf Staatsebene sind eher der Exekutive unterstellt; begründet wird dies u.a. damit, daß Richter für Verwaltungsaufgaben nicht ausgebildet sind, daß die Koordination mit anderen Sozial- und Vollzugseinrichtungen begünstigt werde, und daß so die Bewährungshilfe auch besser Einfluß auf die Haushaltsplanung nehmen könne. Dagegen erwarten die Befürworter einer Unterstellung der Bewährungshilfeorganisation unter die Justiz hiervon eine bessere Akzeptanz der Bewährungshilfe durch die Richter, eine bessere Vorbereitung von Gerichtsentscheidungen sowie eine bessere Ausschöpfung der Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung schon bevor es zur Gerichtsverhandlung kommt (pre-trial diversion) (11, S. 313 f.).

Die parole-Dienststellen sind meist den Gnadenbehörden der Einzelstaaten zugeordnet. In einigen Staaten gibt es hauptamtlich besetzte Ausschüsse (parole boards); in anderen Staaten werden die nebenamtlichen Ausschußmitglieder durch Zahlung eines Sitzungsgeldes entschädigt. Die Entwicklung geht jedoch allmählich in Richtung auf hauptamtliche Ausschüsse. Wegen der steigenden Fallzahlen beschäftigen einige Bundesstaaten eigene Prüfer (examiners), die die Anhörungen der Probanden durchführen und durch ihren Bericht die Ausschußentscheidung vorbereiten. Die Einrichtungen der parole-Organisation werden entweder durch einen unabhängigen Ausschuß verwaltet, der der Exekutive des Bundesstaats unterstellt ist, oder aber durch eine Einheit innerhalb der Vollzugsverwaltung. Als Argument für eine Organisation der parole boards unabhängig von der Justizverwaltung wird vorgebracht, daß nur so vermieden werden könne, daß die Haftanstalten die parole für eigene Zwecke einspannen, insbesondere, um die Überbelegung von Gefängnissen durch vermehrte vorzeitige Entlassung auf Bewährung auszugleichen oder indem die Strafrestaussetzung von der Willfährigkeit der Gefangenen abhängig gemacht wird. - Für eine organisatorische Zusammenlegung innerhalb einer umfassenden Justizvollzugsbehörde wurde vorgebracht, daß so die gesamte Vollzugserfahrung in die Entlassungsvorbereitung eingebracht werden könne und daß in die Aussetzungsentscheidung auch die Beamten einbezogen werden könnten, die den Insassen von seinem Verhalten in der Vollzugsanstalt her bereits kennen (15).

Entscheidungsprozeß

Der Entscheidung für probation muß eine Voruntersuchung (pre-sentence investigation) durch die Dienststelle der Bewährungshilfe vorausgehen, durch die der Richter in seiner Strafentscheidung unterstützt wird. Die meisten Gerichte verlangen die Einhaltung bestimmter Fristen für die Vorlage der Berichte, um so eine übermäßige Verzögerung zu vermeiden. Die meisten Richter halten die Voruntersuchung der Bewährungshilfe für eine

wertvolle Hilfe bei der Urteilsfindung; aber der Stellenwert der Empfehlungen der Bewährungshelfer ist nicht unumstritten. Allerdings haben verschiedene Untersuchungen ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den Empfehlungen der Bewährungshelfer und den Gerichtsentscheidungen ergeben, insbesondere dann, wenn probation empfohlen wurde (2).

Wenn es um die Entscheidung über die Gewährung von parole geht, werden in den meisten Gerichtsbezirken Anhörungen vorgenommen. Das Verfahren ist dabei im einzelnen recht unterschiedlich; manchmal nimmt der gesamte parole board teil; manchmal werden die Ausschußmitglieder in verschiedene Unterausschüsse eingeteilt; manchmal nimmt nur ein einzelnes Ausschußmitglied teil und unterbreitet dem Ausschuß seine Stellungnahme. Die Anhörungen sind oft sehr kurz; es kommt vor, daß mehr als 40 Anhörungen im Laufe eines Tages vorgenommen werden. Früher war es üblich, den betreffenden Gefängnisinsassen durch einen Sekretär oder einen Gefängnisbeamten nach einigen Tagen über die Ausschußentscheidung zu unterrichten. Inzwischen schreiben zahlreiche Staaten vor, daß der Ausschuß dem Gefangenen unmittelbar nach der Anhörung seine Entscheidung eröffnet (13).

Die probation und parole-Dienststellen sind zuständig für die Voruntersuchungen bzw. die Berichtsvorlagen zur Vorbereitung von parole-Anhörungen. Ferner gehört die Bewährungsaufsicht zu ihren Aufgaben - mit Ausnahme einiger Länder, wo hierfür andere Sozialbehörden oder die Polizei direkt eingeschaltet werden. Natürlich gehören Kontakte mit der Polizei auch zur Überwachungsaufgabe der Bewährungshilfe. Wichtige Informationen über die Straftäter erhält die Bewährungshifle auch von psychiatrischen Einrichtungen, Schulen, der Arbeitsvermittlung und anderen kommunalen Hilfeeinrichtungen. Im Sinne des jüngst wieder zunehmend verfochtenen Wiedereingliederungs-Modells kommt der Bewährungshilfe eine Vermittlerfunktion zu; zunehmend kommt es deshalb auf das Geschick der Bewährungshelfer an, die Probanden auch mit solchen Hilfeeinrichtungen in Kontakt zu bringen, die nicht speziell für Bewährungshilfe zuständig sind.

Wieweit die Gerichte von der Möglichkeit der probation Gebrauch machen, hängt natürlich vom Vorhandensein entsprechender probation-Programme ab. Da probation weit mehr als parole auf örtlicher Ebene organisiert wird, gibt es dabei erhebliche Unterschiede zwischen wie innerhalb der Staaten. In den meisten Gerichtsbezirken kommt probation für alle jugendlichen und die meisten erwachsenen Straftäter in Frage. Einige staatliche Gesetze schließen probation für bestimmte Deliktskategorien bei Erwachsenen aus, in der Regel bei wiederholten und schwerwiegenden Gewaltverbrechen.

Auch parole existiert inzwischen in allen Staaten; aber es gibt wesentliche Unterschiede im Anteil von bedingter Entlassung (parole) gegenüber Entlassungen nach voller Strafverbüßung. Die Strafaussetzungsquoten schwankten 1979 zwischen 12,4 % in Arizona, 23,9 % in Maine und 25,4 % in Louisiana bis zu 100 % in New Hampshire, 95,5 % in New Jersey und 94,0 % in Pennsylvania. (Prozent bezogen auf Haftentlassungen insgesamt) (8).

Voraussetzung für parole - auch hier gibt es recht unterschiedliche gesetzliche Regelungen und unterschiedliche Auslegungen - ist im allgemeinen, daß der Gefangene einen bestimmten Teil der verhängten Haftstrafe bereits verbüßt hat. Das US-amerikanische System kennt die Möglichkeit, durch gute Führung, besondere Arbeitsleistungen etc. einen Abschlag von der ursprünglich verhängten Mindeststrafe zu verdienen. Bei bestimmten Straftaten ist parole ausgeschlossen: Menschenraub, Flucht aus dem Gefängnis, Angriff auf Beamte, Inzest, Drogenhandel, Mord (14).

Die Kritik an der gegenwärtigen Strafzumessungspraxis hat inzwischen eine Kampagne für die Rückkehr zum bestimmten Strafausspruch oder die Festsetzung genauer Regeln für die parole-Entscheidung und damit auch eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse der parole boards ausgelöst. Kritisiert wird, daß das gegenwärtige Verfahren mit Grundsätzen der Rechtsbestimmtheit und Gerechtigkeit nicht vereinbar sei. Auch sei gegenwärtig eine hinreichend genaue Rückfallprognose und eine Überwachung des Resozialisierungsprozesses nicht möglich. Entscheidungen auf Grundlage der Einschätzung künftigen Verhaltens von Straftätern seien ungerecht (20). Die Folge: Bislang haben 11 Bundesstaaten Vorschriften für den Ausspruch bestimmter Strafen erlassen; 14 Staaten und die US-parole-Kommission führten besondere Richtlinien für die parole-Entscheidungen ein, 3 Staaten haben beides eingeführt (8). Die Verhängung bestimmter Straftaten mit anschließender obligatorischer Entlassung dürfte vermutlich in großem Maße zu einer Beschneidung der Entscheidungsfunktion der parole boards und zu einem Wandel der Fallbelastung der Bewährungshelfer führen (obligatorische Entlassung mit anschließender Bewährungsunterstellung ist möglich durch die Anrechnung eines Abschlags auf die Strafzeit - "good time" oder andere, rechtlich geregelte, Möglichkeiten zur Verkürzung der Haftdauer).

Ideal und Wirklichkeit der Bewährungsaufsicht

In der Praxis spielen im wesentlichen zwei Betreuungsansätze eine Rolle: Die Individualfürsorge (casework approach) und der Vermittlungs- ("brokerage"-)Ansatz.

Der case work-Ansatz kommt aus der Sozialarbeit und geht davon aus, daß der Bewährungshelfer vorrangig für Behandlung zuständig und in der Lage ist, mit den verschiedenartigsten Bedürfnisse einer großen Zahl von Probanden umzugehen. Beim Vermitt-

lungs-Ansatz geht es dagegen darum, zu klären, welche Hilfen der Proband braucht und welche kommunalen Hilfeeinrichtungen dabei in Frage kommen, um so den Probanden mit den entsprechenden Einrichtungen in Kontakt zu bringen. Wo die benötigten Hilfen bereitgestellt werden können, haben die Probanden bessere Bewährungsaussichten - so jedenfalls die Idealvorstellung. In der Praxis zeigen sich jedoch allzu oft Mängel bei der Feststellung der Bedürfnisse der Probanden wie bei der Erschließung von Hilfsmöglichkeiten (2, S. 69-71).

Entsprechend den verschiedenen Zielsetzungen der Bewährungshilfe kann man die Aufgaben der Bewährungshelfer wie folgt zusammenfassen:

1. Schutz der Gesellschaft vor sozialwidrigem Verhalten;
2. Beitrag zu gerechteren Entscheidungen der Justiz durch Schutz der Bürgerrechte der Probanden, durch rechtliche Begrenzungen der Befugnisse der Bewährungshilfe und durch Bereitstellen entscheidungsrelevanter Informationen für die Gerichte;
3. Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft ;
4. Gewährleistung der dabei jeweils notwendigen Hilfen (2, S. 23-28).

Die selektive Bevorzugung einzelner dieser Aufgaben verschärft den Rollenkonflikt, der seinen Ursprung in unterschiedlichen Konzeptionen der Bewährungsaufsicht hat. So kann der Schutz der Gesellschaft als Überwachungsaufgabe verstanden werden; der Bewährungshelfer wird zum Gesetzeshüter. In einem entgegengesetzten Rollenverständnis würde die Aufgabe der Wiedereingliederung (die zunehmend an die Stelle des medizinischen Behandlungsideals getreten ist) vor allem die Forderung nach einem Ausbau der Hilfeangebote für die Probanden nahelegen.

In einer Untersuchung der Einstellungen von Bewährungshelfern (19) ergab sich einhellige Zustimmung zu den Aufgaben der Vermittlung von Hilfe für die Probanden, der Beratung und Hilfe in Alltagsproblemen und der Beratung des Gerichts hinsichtlich sozialer Aspekte. Der Rollenkonflikt wurde dagegen deutlich in der äußerst uneinheitlichen Stellungnahme zu Aufgaben im Zusammenhang mit Überwachung und Strafverfolgung, zur Rolle der Psychotherapie, zur Einflußnahme auf die Lebensbedingungen der Probanden und zu autoritativen Eingriffen gegenüber unerwünschtem (aber nicht strafbarem) Verhalten der Probanden.

Die Betreuung von Straftätern in Freiheit stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit der Bewährungshelfer - in einer Beziehung, die sich ohnehin an einem vorgegebenen Zweck zu orientieren hat. Insbesondere gilt das bei einer extrem hohen Fallbelastung der Bewährungshelfer: Im allgemeinen liegen die Richtwerte bei einer Höchstzahl von 50 Probanden pro Bewährungshelfer, aber in der Praxis ist es häufig schwierig, jeweils einen regelmäßigen persönlichen Kontakt pro Monat sicherzustellen, zumal wenn die Probanden regional weit verstreut wohnen. Die tatsächliche Fallbela-

stung reicht bis zu 200 Probanden und mehr - was häufig zu einer Form postalischer Bewährungsaufsicht führt, bei der der Proband monatlich eine kurze schriftliche Mitteilung macht.

Die meist verbreitete Überwachungsform besteht darin, daß der Proband verpflichtet wird, sich einmal im Monat brieflich zu melden und daneben in größeren Abständen den Bewährungshelfer persönlich aufzusuchen. Der Bewährungshelfer muß seine Zeit aufteilen zwischen Gerichtsterminen und anderen Dienstleistungen für die Gerichte und der eigentlichen Bewährungsaufsicht. Auch die Vorbereitung und Vorlage von Berichten geht auf Kosten der Betreuungszeit.

In einzelnen Bewährungshilfe-Systemen sucht man die Probanden in unterschiedliche Risikokategorien einzuteilen, wobei das Arbeitsverhalten, Drogen- oder Alkoholmißbrauch, Vorstrafen, Deliktsart und familiäre Bindungen maßgeblich sind. Probanden der unteren Risikokategorien werden Bewährungshelfern mit hoher Fallbelastung unterstellt; intensive Bewährungsaufsicht mit einer Fallbelastung von etwa 20 Fällen wird dagegen für Probanden mit hoher Risikoeinschätzung vorgesehen (9).

Die verhängten Bewährungsauflagen umfassen in der Regel Einschränkungen des Verkehrs mit bestimmten Personen, Erlaubnis- oder Mitteilungspflicht beim Wechsel von Wohnort oder Arbeitsplatz, das Verbot von Spirituosen- und Drogenkonsum, Genehmigungspflicht für Reisen außerhalb des Bundesstaates und ein Verbot des Waffenbesitzes. In den verschiedenen Gerichtsbezirken werden daneben zahlreiche weitere Auflagen verhängt (3).

Die Bewährungshelfer arbeiten von einer gemeinsamen Dienststelle aus. Umfaßt deren Zuständigkeitsgebiet mehrere Kleinstädte oder ländliche Regionen, so legt der jeweilige Bewährungshelfer seine Berichte der Hauptdienststelle vor. Verantwortlich für das probation-Programm ist ein leitender Bewährungshelfer, der auch für die Berichtsvorlage bei Gericht zuständig ist. Probation- wie parole-Dienststellen haben einen Amtsleiter, der neben Verwaltungsaufgaben auch für die Überwachung der Mitarbeiter im Außendienst, die Ausbildung und Koordinierung der Bewährungshilfe zuständig ist.

Ehemalige Straftäter sind besonderen Beschränkungen ihrer bürgerlichen Rechte unterworfen. In den meisten Staaten ist die Bekleidung staatlicher oder kommunaler Ämter und die Berufung zum Geschworenen ausgeschlossen. Das Wahlrecht ruht, bis die bürgerlichen Rechte nach den entsprechenden Gesetzesbestimmungen wieder hergestellt sind. Weitere Einschränkungen in einzelnen Staaten betreffen die Befähigung, vor Gericht als Zeuge aufzutreten, sowie die Streichung von Gehaltszulagen, Renten und Pensionsansprüchen von Beamten bei bestimmten Delikten (6).

Wieweit Gerichtshilfe- und Bewährungshilfeberichte der Vertraulichkeit unterliegen,hängt von der jeweiligen regionalen Gesetzeslage ab. Teilweise haben zumindest der Ange-

klagte oder sein Verteidiger das Recht auf vollständigen Einblick. Überwiegend liegt die Entscheidung darüber jedoch im Ermessen des erkennenden Gerichts (2, S. 121 f.).

Nicht immer liegt die Erstellung der die Aussetzungsentscheidung vorbereitenden Berichte und die spätere Betreuung in den Händen desselben Bewährungshelfers. Eine durchgehende Betreuung ist häufiger dort anzutreffen, wo in einem Bezirk nur wenige Bewährungshelfer angestellt sind und wo die Voruntersuchung im selben Gerichtsbezirk durchgeführt wird, in dem der Proband seinen Aufenthalt hat. Größere Organisationseinheiten kennen dagegen häufiger eine Spezialisierung nach Alter und Geschlecht der Probanden, speziellen Kenntnissen der Bewährungshelfer in Beratungs- und Therapieverfahren, in der Arbeitsvermittlung usw.

Die Effektivität der Bewährungsaufsicht

In kaum einem anderen Land dürften so viele Anstrengungen zur Evaluierung von Resozialisierungsmaßnahmen - einschließlich probation und parole - unternommen worden sein wie in den Vereinigten Staaten. Eine eingehende Darstellung der für probation und parole einschlägigen Forschungsliteratur ist hier nicht möglich (vgl. 4; 12). Nelson u.a. (12, S. 78) ergeben folgende Einschätzung:

Die Bewährungshelfer verstanden es erfolgreich, solche Straftäter herauszufiltern, die am meisten der Betreuung bedürfen, die Einrichtung und Weiterentwicklung kommunaler Hilfeeinrichtungen sowie Engagement und Unterstützung der Gesellschaft für Rechtspflege zu fördern. Auch verstanden sie es, die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen der Justiz zu verbessern und eine flexiblere sachdienlichere Unterstellungspraxis durchzusetzen. - Allerdings gibt es auch weniger ermutigende Hinweise, so insbesondere die Ergebnisse der jüngeren Behandlungsforschung, die teils zu der Folgerung führten, daß die besonderen Formen der Behandlung von Straffälligen keinerlei entscheidenden Einfluß auf deren späteres Verhalten haben.

Ein Großteil der negativen Befunde bezieht sich allerdings auf methodische Schwächen der Begleitforschung (4): Ungenügende Vergleichsbasis, ungenügende Erfassung der Phasen vor und nach der Behandlung, keine oder zu kurze Katamnese, Schwächen in der statistischen Auswertung, Rückfälligkeit als (zweifelhaftes) Erfolgskriterium, mangelnde Berücksichtigung von aufgetretenen Problemen.

Voreilig wäre es allerdings, den Forschungsstand mit "nothing works" zu charakterisieren, denn selbst die negativen Resultate wurden häufig fehlinterpretiert. Solange unklar ist, was eigentlich die Aufgaben der Betreuung von Straffälligen in Freiheit sein soll, ist die Beschränkung ausschließlich auf die Rückfallverhütung zumindest fragwürdig. Einige verläßliche Erkenntnisse zur Bewährungshilfe zeichnen sich in der bisherigen Forschung ab (4, S. 96):

Bei Jugendlichen treten Verstöße bei geringer Fallbelastung der Bewährungshelfer seltener auf. Etwa 25–30 % der Probanden benötigen keine besondere Aufsicht. Sorgfältig geplant und durchgeführt, kann intensivierte Bewährungshilfe die Widerrufsraten bei besonderen Tätergruppen reduzieren. Überdurchschnittliche Resultate traten bei einigen Formen besonders gezielter Betreuung auf. Die Einbeziehung ehrenamtlicher Bewährungshelfer erweitert die Betreuungsmöglichkeiten ohne Beeinträchtigung der Effizienz der Bewährungshilfe; auch der Einsatz ehemaliger Probanden als Mitarbeiter der hauptamtlichen Bewährungshelfer hat sich bewährt.

Anmerkungen

1) Howard Abadinsky: Probation and Parole: Theory and Practice (Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall, 1977).

2) Harry E. Allen, Eric W. Carlson, Evalyn C. Parks: Critical Issues in Adult Probation: Summary (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, September 1979.

3) Nat R. Arluke: "A Summary of Parole Rules - Thirteen Years Later", Crime and Delinquency, Vol 15, N°. 2 (April 1969): 267-274.

4) Lawrence A. Bennett: "Probation, Parole and Correctional Programs: A Review of their Evaluation", in: How Well Does it Work? Review of Criminal Justice Evaluation, 1978 (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, June 1979).

5) Yona Cohen: "Staff Supervision in Probation", Federal Probation, Vol. 40, N° 3 (September 1976): 17-23.

6) Mitchell W. Dale: "Barriers to the Rehabilitation of Ex-Offenders", Crime and Delinquency, Vol. 22, N° 3 (July 1976): 322-337.

7) Victor H. Evjen: "The Federal Probation System: The Struggle to Achieve It and Its First 25 Years", Federal Probation, Vol. 39, N°. 2 (June 1975): 3-15.

8) John L. Galvin, Cheryl H. Ruby, John J. Galvin and Ellen L. McNeil: Parole in the United States: 1979 (San Francisco: Research Center West, National Council on Crime and Delinquency, December 1980).

9) Paul W. Keve: Corrections (New York: John Wiley, 1981).

10) George G. Killinger and Paul F. Cromwell, Jr. (eds.): Corrections in the Community, Selected Readings, 2nd ed. (St. Paul, MN: West Publishing Company, 1977).

11) National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Corrections (Washington, D.C.: Government Printing Office, 1973).

12) E. Kim Nelson, Howard Ohmart and Nora Harlow: Promising Strategies in Probation and Parole (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, November 1978).

13) Vincent O'Leary and Joan Nuffield: "A National Survey of Parole Decision-making", Crime and Delinquency, Vol. 19, N°. 3 (July 1973): 378-393.

14) William Parker: Parole (College Park, MD: American Correctional Association, 1972).

15) President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: Task Force Report: Corrections (Washington, D.C.: U.S. Government Printing Office, 1967).

16) David J. Rothman: Incarceration and Its Alternative in 20th Century America (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, November 1979).

17) Sourcebook of Criminal Justice Statistics 1979 (Washington, D.C.: National Criminal Justice Information and Statistics Service, U.S. Department of Justice, 1980).

18) State and Local Probation and Parole Systems (Washington, D.C.: National Criminal Justice Information and Statistics Service, U.S. Department of Justice, February 1978).

19) Dale E. van Laningham, Merlin Taber and Ruta Dimants: "How Adult Probation Officers View Their Job Responsibilities", Crime and Delinquency, Vol. 12, N°. 2 (April 1966): 97-108.

20) Andrew von Hirsch and Kathleen J. Hanrahan: Abolish Parole? (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, February 1978).

21) Deutschsprachige Darstellungen des "plea-bargaining" finden sich insbesondere bei Schumann, K.F.: Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen am Beispiel des amerikanischen plea-bargaining. Frankfurt/M. 1977 und Weigend, T.: Strafzumessung durch die Parteien - Das Verfahren des plea-bargaining im amerikanischen Recht -. ZStW 94 (1982): 200-226.

MODELLE INTENSIVIERTER BEHANDLUNG IN FREIHEIT IN DEN USA *

Elmer H. Johnson

1. Einleitung

Die letzten Jahrzehnte haben in den USA eine von gegensätzlichen und teilweise schwer faßbaren Tendenzen gekennzeichnete und von vielfältigen Strömungen getragene Bewegung hervorgebracht, die eine verstärkte Einbeziehung der Strafrechtspflege in die Dynamik und Struktur der Gemeinde anstrebt. Die einschlägige Fachliteratur bietet eine Fülle von Publikationen zu Fragen des Verhältnisses Polizei und Gemeinde ("police-community-relations") sowie zu gemeindeorientierten Strafformen ("community-based-corrections"). Weniger häufig finden sich Überlegungen zur Frage, wie die Verbindung der Gerichte zu den Gemeinden verbessert werden kann.

2. Behandlung in Freiheit (community treatment) anstelle von Freiheitsentzug

Die mit dem Schlagwort "community treatment" gekennzeichneten kriminalpolitischen Strömungen bestimmten die Diskussion in den 60er und frühen 70er Jahren und bewirkten eine Ausweitung und Weiterentwicklung alternativer Sanktionen zur Behandlung von Straftätern außerhalb der Gefängnismauern und zur Umleitung von bestimmten Gruppen von angeklagten oder verurteilten Tätern um das Strafrechtssystem (Diversion). Dieser neuen Kriminalpolitik wurde nationale Beachtung geschenkt von zwei in den 60er Jahren sehr wesentlichen Kommissionsberichten (President's Commission on Law Enforcement and the Administration of Justice, 1967 sowie National Commission on the Causes and Prevention of Violence, 1969). Die wesentliche Aussage beider Berichte war, daß Inhaftierung mit hohen Rückfallraten verbunden sei, die zudem keinen abschreckenden Effekt ausübe.

" So lobenswert und neuartig bestimmte Programme im Zusammenhang mit Bewährungshilfe, bedingter Entlassung und Übergangsheimen auch sein mögen", berichtet Lerman (1975, 2 f.), "so sind sie in der Praxis nur dann als Beispiele einer neuen politischen Richtung tauglich, wenn es gelingt, Straftäter in diese Programme anstelle einer Unterbringung in traditionellen (geschlossenen) Einrichtungen zu integrieren. Die Mitglieder der beiden erwähnten Kommissionen schienen optimistisch im Hinblick auf die Möglichkeiten einer individuellen Behandlung von Straftätern, wenn sie nur außerhalb der traditionellen Gefängniseinrichtungen stattfände".

* Übersetzung des englischen Originaltextes von Frieder Dünkel.

Die Konzeption des "community treatment" hat zahlreiche Fragen aufgeworfen im Hinblick auf herkömmliche Formen von Dienstleistungen, etwa der Einzelfallhilfe (case-work model), wie sie von den Bewährungshilfeeinrichtungen (parole and probation agencies) bekannt waren. Als neue Form sozialarbeiterischen Selbstverständnisses wurde die eigene Tätigkeit mehr als vermittelnd begriffen (brokerage model), allerdings verfuhr man in den meisten Einrichtungen nach wie vor nach dem traditionellen Einzelfallhilfemodell. Für letzteres ist charakteristisch, daß die Hauptaufgabe in der Anpassung des Klienten an die Erwartungen der Gesellschaft gesehen wird, ohne daß letztere in ihrer Angemessenheit als Standards zur Bewertung des Verhaltens von Klienten ernsthaft in Frage gestellt werden. Die vorgegebene Prämisse besteht in der Annahme, daß Straftäter pathologische oder krankhafte Individuen sind, die an die herrschenden Normen bzw. die Normen der Herrschenden angepaßt werden müssen. Dressler (1969, 160 f.), der Bewährungshilfe (probation und parole) als Sozialarbeit begreift, definiert die Einzelfallarbeit (social casework) wie folgt:

> Eine Methode mit Hilfe derer ein Sozialarbeiter über seine Beziehung zum Klienten und die damit zusammenhängenden Interaktionsprozesse eine Anpassung des Klienten an seine soziale und psychologische Situation beabsichtigt, was ihn (den Klienten) befähigt, besser mit sich und anderen zurecht zu kommen.

Die Praxis der Sozialarbeit innerhalb der Bewährungshilfe folgte dem medizinischen Modell, das der positivistischen Schule der Kriminologie zuzuordnen ist. Das medizinische Modell diagnostiziert die Krankheit, an der ein bestimmter Patient leidet, entwirft eine Behandlungsstrategie bezogen auf die vorangegangene Diagnose, setzt diese Strategie in entsprechende Maßnahmen um und überprüft schließlich das Ergebnis, um festzustellen, ob eine andere Behandlungsstrategie nicht angemessener gewesen wäre. Nach diesem Modell wird angenommen, daß kriminelles Verhalten ähnlich wie eine Krankheit die Folge von physischen, chemischen, genetischen, intrapsychischen oder sozialen Ursachen ist, wobei die Symptome gerade durch die Untersuchung dieser speziellen Personen identifizierbar sein sollen (Johnson 1978, 58).

Die Rolle des Vermittlers bzw. Verteilers von Hilfsmitteln (resource broker) verläßt diese Form einer Einzelfallbehandlung des medizinischen Modells und die damit verbundene zur Verfügungstellung von in erster Linie materiellen Hilfen durch die Bewährungshilfe als Institution. Zum Ziele der Reintegration des Straftäters versucht der Vermittler die schon bestehenden Institutionen und Einrichtungen innerhalb der Gemeinde ausfindig zu machen und dem Klienten Zugang zu den dort vorzufindenden und seinen aktuellen Bedürfnissen entsprechenden Hilfsangeboten zu ermöglichen. Anstatt, wie bei der Einzelfallhilfe üblich, die entsprechenden Hilfsmaßnahmen selbst zu leisten, verhandelt der Vermittler mit jenen Einrichtungen, die für die entsprechenden Leistungen spezialisiert sind, und räumt auf diese Weise mögliche Schwierigkeiten des Klienten, entsprechende

Hilfen zu erhalten, aus. "Community treatment" wurde durch die Arbeit der Bewährungshelfer gemeindebezogen ausgeweitet, indem diese versuchten, den mit dem Status eines Kriminellen verbundenen erschwerten Zugang ihrer Klienten zu den normalen Bürgern offenstehenden Einrichtungen und Hilfsangeboten zu verbessern.

3. Formen intensivierter Hilfen (intensive intervention)

Von Behandlung in Freiheit erwartet man im Vergleich zu Maßnahmen innerhalb der Gefängnisse eine stärkere Einwirkung auf den Täter, da sie als menschlicher empfunden werden, den Betroffenen eher zur Teilnahme aktivieren und normale Alltagssituationen zum Gegenstand und Ausgangspunkt nehmen. Dressler (1969, 201) faßt die wesentlichen Gedanken der Behandlung in Freiheit (community treatment) wie folgt zusammen:

> Ein Gefangener mag eine erfolgreiche Anpassung an die Inhaftierung vollziehen, die Vorschriften befolgen und die ihm zugewiesene Arbeit ausführen, jedoch bedeutet dies eine Anpassung an die Situation in Haft, nicht an die Lebensbedingungen, die er außerhalb des Gefängnisses vorfinden wird. Das Leben in Freiheit ist viel stärker auf Konkurrenz bezogen und komplexer in seinen Anforderungen. Die meisten der Entscheidungen eines Insassen werden von anderen für ihn gefällt, in Freiheit muß er diese selbst fällen und die Verantwortung dafür übernehmen.

"Intensive" Behandlung bedeutet eine starke Konzentration und Beständigkeit von bestimmten Aktivitäten. Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Entlassung waren die ersten Alternativen zur Inhaftierung, jedoch wurden innerhalb des weiten Feldes von Behandlung in Freiheit Programme als Ersatz für eine Inhaftierung entwickelt, von denen man eine erfolgreiche Behandlung von bestimmten Straftätern erhoffte, die normalerweise nicht mit der üblichen Strafaussetzung oder bedingten Entlassung hätten rechnen können. Im Gegensatz zur herkömmlichen Klientel von Strafaussetzung und bedingter Entlassung würden jene Straftäter, die man früher inhaftiert hatte, eine intensivere Behandlung als die übliche Bewährungsaufsicht benötigen.
Die mit intensiven Behandlungsstrategien im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung verbundenen Annahmen wurden von Banks u.a. (1977, 6) wie folgt skizziert: Die Erwünschtheit und Gültigkeit der Behandlungsmethode werden unterstellt. Weiterhin wird darauf vertraut, daß die Behandlung ausreichend ist, um die in der bisherigen oft langen Lebensgeschichte eines Straftäters erworbenen Einstellungs- und Verhaltensmuster zu verändern. Von derartigen Behandlungsmaßnahmen wird eine erhöhte Kontaktdichte zwischen Behandlungspersonal und Probanden erwartet, die die Beziehung sowohl unter helfenden wie überwachenden Gesichtspunkten günstig beeinflussen soll. Dabei wird unterstellt, daß die helfende und überwachende Funktion der Bewährungshelfer nicht voneinander getrennt werden können. Die mehr helfenden Angebote sollen

den Probanden in seiner Eigenverantwortlichkeit und in dem Erwerb von sozial angepaßten, nicht kriminellen Lebensbewältigungstechniken unterstützen. Die verstärkte Beaufsichtigung im Zusammenhang mit intensivierter Behandlung kann zu einer höheren Widerrufsquote führen. Einen Arbeitsplatz zu finden und zu erhalten wird als wesentlichster Beitrag für die Stabilisierung des Probanden und die Entwicklung von einem eigenverantwortlichen Leben und notwendigen Fähigkeiten angesehen. Intensivierte Behandlung in Freiheit wird als kostensparende Alternative zur Inhaftierung ausgegeben.

4. Modelle und Methoden intensivierter Behandlung in Freiheit

Eines der in der Literatur immer wieder vorgebrachten Hauptargumente beinhaltet die Tatsache, daß Probanden sich im Ausmaß der benötigten Zuwendung und Hilfe unterscheiden und daß eine minimale Beaufsichtigung eines Teils der Probanden die Bewährungshelfer in die Lage versetzt, sich auf jene Probanden zu konzentrieren, die eine intensive Beaufsichtigung und Behandlung erfordern. Holt (1976, 334-346) weist in seinem Überblick über die Forschung daraufhin, daß eine große Anzahl der Straftäter ohne bedeutendes Risiko für die Allgemeinheit und unter beachtlichen Einsparungen öffentlicher Finanzmittel betreut werden kann.

Ein spezielles Programm für Strafentlassene in Californien (Parole Work Unit Program) klassifizierte bedingt Entlassene nach Risikokategorien (Base Expectancy Scores) und variierte die Fallzahl bei den einzelnen Bewährungshilfestellen entsprechend der eingeschätzten Betreuungs- und Behandlungsbedürftigkeit. Entgegen der Erwartung war die Widerrufsquote sowohl im Hinblick auf lediglich Auflagenverstöße (technical violations) als auch die Begehung neuer Verbrechen (felony offenses) bei den Entlassenen mit intensivierter Bewährungsaufsicht höher. Die damit verbundene intensivierte Kontrolle hatte also die Mißerfolgsrate deutlich erhöht. Ein eher toleranter Umgang mit Auflagenverstößen dagegen senkte die diesbezügliche Widerrufsrate und überraschenderweise auch die Widerrufsrate im Hinblick auf neubegangene Verbrechen. Obwohl der Vorteil einer Selektion von aggressiven Straftätern und Zuordnung zu bestimmten Bewährungshilfestellen nicht nachgewiesen werden konnte, zeigte die Untersuchung dieses Projekts, daß eine große Zahl von Straftätern kein Risiko für die Allgemeinheit darstellen und daß die Widerrufe und erneuten Inhaftierungen allein für Auflagenverstöße ohne Risiko erheblich reduziert werden können (Burkhart 1976, 11 ff.).

Häufig wird die Verminderung von Fallbelastungszahlen als ein Mittel zur qualitativen Verbesserung der Bewährungshilfetätigkeit angesehen. Allerdings konnte die vom Cali-

fornischen Justizministerium (Department of Corrections) in den Jahren 1953 bis 1964 durchgeführte Untersuchung (Special Intensive Parole Unit Research) keine Überlegenheit reduzierter gegenüber der regulären Fallbelastung belegen (Robison/Smith 1971, 76 f.). In einer Untersuchung der Universität von San Francisco in Californien wurden Bewährungshilfeprobanden (federal probationers) und bedingt Entlassene (parolees) zufällig auf 4 Gruppen mit unterschiedlicher Fallbelastung aufgeteilt: Eine Gruppe enthielt Probanden, über die lediglich monatlich ein schriftlicher Bericht anzufertigen war, die Gruppe mit intensivierter Bewährungsaufsicht enthielt 20 Fälle pro Bewährungshelfer, eine weitere Gruppe 50 Fälle und schließlich die Gruppe mit "normaler" Fallbelastung enthielt 100 pro Bewährungshelfer. Lohman und seine Mitarbeiter (1967, 37 f.) berichteten wie folgt:

> Bei der Gruppe mit den geringsten Fallzahlen war trotz einer 14fach erhöhten Kontakthäufigkeit im Vergleich zur Gruppe mit der geringsten Beaufsichtigung die Widerrufsrate nicht gemindert, im Gegenteil im Hinblick auf formale Übertretungen (Auflagenverstöße) sogar erhöht ... Insoweit zeigen die Daten, daß die Kontakthäufigkeit zwischen Proband und Bewährungshelfer anscheinend nicht mit dem Erfolg oder Mißerfolg der Bewährungsaufsicht korreliert, wenn die Zuordnung von Straftätern zu bestimmten Gruppen mit unterschiedlicher Fallbelastung nach dem Zufallsprinzip vorgenommen wird. Die Daten legen ferner nahe, die Effektivität der Bewährungsaufsicht unter soziologischen und psychologischen Perspektiven der Dynamik entsprechender Interaktionsprozesse zu messen.

Da die Verminderung von Fallbelastungszahlen allein nur geringe oder keine Effekte zeigte, wurden zunehmend eher indirekte Strategien zur Intensivierung der Bewährungshilfetätigkeit benutzt. So wurden Persönlichkeitsfaktoren bei der Ausweitung des Behandlungspersonals stärker betont, ferner setzte man zunehmend auch Freiwillige oder Laien als Hilfspersonal ein. Nelson und seine Mitarbeiter (1978, 28) beurteilten Freiwillige und Laien als "erprobtes und bewährtes Hilfsmittel", das bei bescheidenem finanziellen Aufwand Möglichkeiten zur Integration einer Unterstützung durch die Öffentlichkeit beinhaltet. Die Autoren beschrieben verschiedene Beispiele inklusive das Ohio Parole Officer Aide Program, das mit ehemaligen Strafgefangenen als (Laien-)Bewährungshelfern arbeitete.

Einige Ansätze haben tatsächlich dazu geführt, daß die Probanden vermehrt an Behandlungsaktivitäten teilnahmen. Eine auf beiderseitigem Einvernehmen basierende Behandlungsplanung verbesserte weiterhin die Einschätzung von Stärken und Schwächen eines Insassen und die Entwicklung eines individualisierten Programms, das ihn auf eine erfolgreiche bedingte Entlassung vorbereitet. Der Insasse, das Gefängnispersonal und die Entscheidungsgremien für die bedingte Entlassung schließen auf diese Weise eine Art Vertrag. Es handelt sich dabei um ein gesetzlich verbindliches Dokument, das den Tag der bedingten Entlassung festlegt, wenn der Gefangene die Bedingungen des Behandlungsprogramms, das er ausdrücklich akzeptiert hat, erfüllt (Mutual Agreement Program 1973, 58). Das weniger autoritär ausgeprägte Rollenverständnis von Freiwilligen

und Laien, besonders wenn jene aus der gleichen Subkultur oder Schicht wie der Proband kommen, scheint dazu geeignet, die anfängliche Feindseligkeit oder das Mißtrauen des Klienten mildern zu können. Die intensivierte Bewährungsaufsicht selbst mag den Klienten davon überzeugen, daß "sich jemand um ihn kümmert". Eine dezentralisierte Anordnung der Bewährungshilfestellen ist ferner Voraussetzung für ein verbessertes nachbarschaftliches Klima (Banks u.a. 1977, 27).
Veränderungen in der Organisationsstruktur können die Qualität der Kontakte verbessern. Gleiches gilt, wenn die Bewährungsaufsicht von einem Team supervisioniert wird (vgl. i.e. unten). Um die für bürokratische Einrichtungen charakteristische Trennung von den realen Gegebenheiten innerhalb der Gemeinde und der Lebenssituation der Probanden zu vermindern, wurden die Bewährungshilfestellen dezentral an den Wohnorten der Probanden eingerichtet. Die Bundesstaaten Californien, Michigan und Washington haben die finanziellen Mittel für die Bewährungshilfe verstärkt mit dem Ziel, die Gefängnispopulation zu vermindern. Dementsprechend wurden öffentliche Gelder den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt, die diese in die Lage versetzen sollten, geeignete Gefangene in Freiheit zu behandeln (Allen u.a. 1979, 175-181). Eine intensivierte Bewährungsaufsicht wurde in der Weise eingeführt, daß die Gemeindeverwaltungen dazu angehalten wurden, die Fallbelastungszahl bei höchstens 50 pro Bewährungshelfer zu halten. Eine der Hauptstrategien ist, spezialisierte Betreuung für unterschiedliche Tätergruppen vorzusehen. Die Behandlung kann dadurch effizienter gestaltet werden, daß das Spektrum verfügbarer Behandlungsangebote erweitert wird. Vereinbarungen mit den örtlichen Sozialbehörden oder der "Kauf" von sozialen Diensten sind Strategien in diesem Sinne und entsprechen dem oben erwähnten Vermittlermodell (brokerage).

Es lassen sich 4 Modelle einer intensivierten Behandlung unterscheiden, welche speziell für Straftäter entwickelt wurden, die vordem zu Freiheitsentzug verurteilt wurden ("Community-Based Correctional Programs: Models and Practices", 1976, 521). Einmal handelt es sich um spezialisierte Bewährungshilfeeinrichtungen, die eine intensivierte Behandlung und Beaufsichtigung im Vergleich zu der herkömmlichen Bewährungsaufsicht vorsahen. Zum anderen handelt es sich um Behandlungsprogramme in Freiheit, die den Schwerpunkt auf spezielle Behandlungsmaßnahmen (guided group interaction) beinhalteten ebenso wie die Vermittlung von bestimmten sozialen Hilfen. Eine dritte Gruppe bildeten die sog. "residential programs", die eine Alternative zur Inhaftierung für solche Straftäter darstellten, bei denen eine Entlassung und Rückkehr in die Wohnsituation zu Hause nicht angezeigt erschien. Und schließlich als 4. wurde das sog. "community correctional center" als eine Alternative zu den herkömmlichen strafrechtlichen Reaktionsformen auf der Gemeindeebene (probation oder Unterbringung in einem örtlichen Gefängnis (jail)) eingerichtet, das die Koordination von öffentlichen und pri-

vaten Trägern der Straffälligenhilfe ebenso wie der Strafverfolgungsorgane verbessern sollte. Hierdurch wird sowohl vor wie nach der (richterlichen) Entscheidung dem Klienten durch die Mitarbeiter dieser Einrichtungen im Wege vertraglicher oder anderer Vereinbarungen mit den kommunalen Stellen geholfen (Carter u.a. 1980, 7).

5. Spezialisierte Bewährungshilfeeinrichtungen

Eine intensivierte Bewährungshilfe ist vor allem durch eine veränderte Organisation der Dienstleistungen, durch eine Verminderung der Fallzahlen und durch eine qualitative Verbesserung der Kontakte denkbar (zu unterschiedlichen Organisationsformen der Bewährungsaufsicht vgl. Carter/Wilkins 1976, 391-401). Das herkömmliche Organisationsmodell ordnete die Probanden zufällig den einzelnen Bewährungshelfern in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu, um die Fallzahlen möglichst ausgeglichen zu halten. Dabei beschränkte sich die Zuteilung auf die Fälle, die im Bezirk des Bewährungshelfers lebten. Ein anderes Verteilungsmodell beinhaltet die Zuordnung entsprechend einem bestimmten Faktor wie z.B. Alter, Geschlecht, bestimmte Formen von Aggressionsdelikten oder Drogenkonsum. Die Fallzahlen werden auf die spezielle Fähigkeit bzw. Ausbildung eines bestimmten Bewährungshelfers abgestimmt, um für eine bestimmte Gruppe von Probanden die für sie am geeignetsten erscheinenden Behandlungsangebote und Intensität der Bewährungsaufsicht zu gewährleisten. Dieses Modell ist komplexer, da eine Vielzahl von Faktoren im Hinblick auf die Notwendigkeit mehr oder weniger intensiver Bewährungsaufsicht überprüft werden. Im Falle einer günstigen Prognose oder bei geringer Hilfsbedürftigkeit wird eine relativ hohe Fallzahl vorgesehen, um damit gleichzeitig andere Bewährungshelfer, die speziell mit Straftätern mit ungünstigerer Prognose bzw. einem großen Bedarf an sozialen Hilfen arbeiten, eine geringe Fallbelastung zu ermöglichen. Dieses als "vertical model" beschriebene Verteilungssystem der Bewährungsaufsicht wird mit einem Verbundsystem der Vermittlung (brokerage) von sozialen Hilfen gekoppelt ("Community Resources Management Team, vgl. Dell'apa u.a., 1976). Ein entsprechendes Team setzt sich zusammen aus einem Manager, nicht weniger als zwei im direkten Kontakt mit den Probanden arbeitenden Bewährungshelfern, einem für Büroarbeiten Angestellten und einem spezialisierten professionellen Bewährungshelfer. Dabei ist es auch möglich, ein speziell auf bestimmte Hilfsangebote zugeschnittenes Team zusammenzustellen, wie z.B. für Drogenabhängige, Gewalttäter, auf Dauer Arbeitslose u.ä., die je nach Intensität der notwendigen Betreuung Gruppen mit unterschiedlicher Fallbelastung bilden. Die Teammitglieder wirken bei den Entscheidungen mit, die bei der Aufnahme eines neuen Falles getroffen werden müssen, insbesondere bezüglich der zu leistenden Hilfen. Während die herkömmliche Bewährungshilfetätigkeit eine Vermittlung

der Hilfsangebote durch Verhandlung eines Bewährungshelfers mit jeder der in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Sozialhilfe beinhaltet, ist bei der CRMT (Community Resources Management Team) jeweils ein Teammitglied als Verbindungsmann zu einer oder mehreren bestimmten Behörden zugeordnet. Die entscheidenden Gesichtspunkte bei der CRMT sind einmal die Koordination der kommunalen Leistungsträger und zum anderen die Fähigkeit, als Teamarbeiter effektiv zu arbeiten. Wenn ein Proband von einer anderen Behörde versorgt wird und sich entsprechend stabilisiert hat, reduziert das Team seine Aktivitäten auf ein Minimum und wendet sich anderen Bewährungsfällen mit akuten Problemlagen zu.

Viele Programme wurden speziell für bestimmte Tätergruppen entwickelt. Ein Projekt in Denver setzte intensive Bewährungsaufsicht ein, um die Möglichkeiten der Behandlung in Freiheit im kommunalen Bereich bei Straftätern mit besonders schweren Verbrechen ("high impact crimes") wie Überfall, Einbruch, Vergewaltigung oder Raub zu verbessern. Eine spezialisierte Bewährungshilfestelle in Pima County, Tucson, Arizona versorgt geistig behinderte Probanden. In Whatcom County, Washington, existieren spezialisierte Einrichtungen für bestimmte Minoritätengruppen, insbesondere Indianer, für wegen Trunkenheitsdelikten verurteilte Verkehrstäter sowie für Rückfalltäter bei unter Alkoholeinfluß begangenen Vergehen. Eine Abteilung der Erwachsenenbewährungshilfe in Connecticut hat spezielle Drogenbehandlungszentren in drei großstädtischen Gebieten eingerichtet (Carlson/Parks 1979, 73, 83-88).

6. Ambulante Hilfsprogramme

1961 richtete die Californische Jugendbehörde (California Youth Authority) das "Community Treatment Project" ein, das sich in den USA zum Vorbild ambulanter Hilfsprogramme (non-residential program) dieser Art entwickelte. Die ansonsten übliche Inhaftierung wurde durch direkt von den Jugendgerichten ausgesprochene Bewährungsunterstellungen vermieden. Jeder Bewährungshelfer erhielt eine begrenzte Zahl von Jugendlichen entsprechend bestimmter Persönlichkeitsmerkmale (definiert nach unterschiedlichen Reife- bzw. Entwicklungsstufen) zugewiesen. Mit dieser Vorgehensweise sollte den speziellen Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Bewährungshelfer entgegengekommen werden. Als Hauptelement des Programms wurde einzel- oder gruppenorientierte Behandlung angesehen. Auch Gruppenwohn-, Pflegeheime u.a. Wohnmöglichkeiten außerhalb der Herkunftsfamilie wurden vorgesehen, ferner ein anerkanntes (offizielles) Schulprogramm innerhalb des CTP-Zentrums. Und schließlich waren Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und andere sozialisierungsfördernde Angebote Inhalt dieses Programms. Für annähernd ein Drittel der vorgesehenen Jugendlichen, die auf

eine entsprechende Behandlung in Freiheit nicht ansprachen, wurde ein stationäres Behandlungsprogramm entwickelt (Palmer 1974, 3-14).
Verschiedene nicht-institutionelle Programme setzten die sog. guided group interaction (angeleitete Gruppeninteraktion) als Behandlungsmaßnahme ein, wie sie zuerst im Highfields-Projekt in New Jersey 1949 entwickelt worden war. Hierbei wird die Dynamik der Gruppe von gleichaltrigen Jugendlichen im Wege regelmäßiger und intensiver Gruppendiskussionen von anstehenden Problemen genutzt. Auf diese Weise kann (und soll) eine "Subkultur" der Gruppe entstehen, die mit ihren Wertvorstellungen delinquenten Einstellungsmustern entgegentritt und die Jugendlichen zu einem sozial verantwortlichen Verhalten in Übereinstimmung mit den Normen der Gesellschaft bringt (Klapmuts 1975,117).

7. Stationäre Hilfsprogramme

Stationäre Behandlungseinrichtungen sind als Alternative für solche Straftäter gedacht, die, obwohl sie nicht als geeignet für die herkömmliche Bewährungsaufsicht erscheinen, dennoch in der Gemeinde verbleiben sollen. Gegenstand des Programms sind Einzel-, Gruppen- und Familientherapie bzw. -beratung, Beratung in Fragen der Arbeitsfindung, Berufs- und Schulausbildung, in finanziellen Angelegenheiten sowie bezüglich Sozialhilfe u.ä.
Ein Beispiel ist das in Minneapolis gelegene Portland House, eine private stationäre Einrichtung, ehemals als Studentenwohnheim genutzt, die finanziell vom Land, der Bewährungshilfebehörde des Bezirks und von einer Stelle der evangelisch-lutherischen Kirche unterstützt wird. Sie fungiert in erster Linie als Alternative zum Bezirksgefängnis (county jail) bzw. dem Bundesgefängnis für jungerwachsene Straftäter (felony offenders). Die untergebrachten Jugendlichen bezahlen für ihr Zimmer und die Verpflegung, Wiedergutmachung für die Opfer ihrer Straftaten, ferner die Kosten für den eigenen sowie den Lebensunterhalt ihrer Familie und entsprechende Steuern. Alle oben angeführten Leistungen werden angeboten, jedoch wird besonderer Wert gelegt auf die Sicherung des Arbeitsplatzes, der Ausbildung oder eines Arbeits- oder Berufsfindungstrainings (Nelson u.a. 1978, 25).
Derartige Gruppenwohnheime stellen eine Alternative zu staatlichen Besserungsanstalten für Straftäter dar. Einige werden von kirchlichen Institutionen oder freien Trägern der Straffälligenhilfe, z.T. von Einzelpersonen geführt und finanziell durch vertragliche Vereinbarungen mit staatlichen Behörden abgesichert. Andere werden staatlich geleitet und mit entsprechendem Personal ausgestattet. Letztere Institutionen fungieren gewöhnlich auch als Übergangshäuser für bedingt Entlassene (Klapmuts 1975, 121).

8. Behandlungszentren auf der Gemeindeebene (Community Correctional Centers)

Carter, Cushman und Trapp (1980) unterschieden bei der Betrachtung der Vielzahl von Behandlungseinrichtungen auf der Gemeindeebene drei Modelle aufgrund ihrer "allgemeinen und besonderen Charakteristika, die die verschiedenen Möglichkeiten im Rahmen eines auf der Gemeindeebene angesiedelten Behandlungskonzepts illustrieren". Die Analyse stützt sich im folgenden auf die bei den erwähnten Autoren vorzufindende Beschreibung von drei typischen Modelleinrichtungen, von denen jede in vielfacher Weise Nachahmungen in anderen Städten fand.

Die Behandlungseinrichtung in Des Moines (Iowa) dient der Justiz als eine Alternative zur herkömmlichen Strafaussetzung zur Bewährung (probation) und/oder zur Verurteilung zu Freiheitsentzug in einer der örtlichen Einrichtungen des Justizvollzugs. Ein aufeinander abgestimmtes und koordiniertes System von Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen umfaßt folgende Elemente: Straftäter, die nach Einschätzung der Justiz nur ein geringes oder kein Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit darstellen, werden bereits vor einer Hauptverhandlung sorgfältig ausgewählt (pretrial release). Straftäter, bei denen eine gewisse Beaufsichtigung notwendig erscheint, erhalten eine mit entsprechender Bewährungsaufsicht verbundene Sanktion (pretrial supervised release). Die im Ermittlungsverfahren üblichen Untersuchungen zu den persönlichen Umständen des Straftäters werden durchgeführt und speziell für Bewährungshilfeprobanden entwickelte Behandlungsprogramme angeboten. In einer der Gemeinde unterstellten Einrichtung werden verurteilte Straftäter unter minimalen Sicherheitsvorkehrungen untergebracht. Die Behandlungsangebote als solche entsprechen durchaus den auch andernorts vorgesehenen Maßnahmen, jedoch erscheint ihre Zusammenfassung in einer einzigen örtlichen Einrichtung für die USA bemerkenswert.

Das Pre-Release Center in Motgomery County (Maryland) soll Straftäter wieder in die Gemeinschaft eingliedern, die ihre Strafzeit in Bundes- oder Landesgefängnissen verbüßen. Das Konzept beinhaltet eine Kombination von Übergangshaus und Freigang. Übergangshäuser sind typischerweise vorgesehen für die kurzzeitige Unterbringung innerhalb einer Gemeinde von entlassenen Gefangenen bis zu dem Zeitpunkt, in dem jene eine Arbeitsstelle und Wohnmöglichkeit auf Dauer in der Gemeinde finden. Freigang bedeutet, daß ein Gefangener das Gefängnis zum Zwecke einer volltariflich entlohnten Arbeit innerhalb der Gemeinde verlassen darf. Das Modellprogramm wurde in einer neu erbauten Einrichtung mit 42 Plätzen für Männer und 16 für Frauen aufgebaut. Der finanzielle Träger, das "Department of Corrections and Rehabilitation" des Landkreises unterhält auch eine Untersuchungshaftabteilung. Die Aufnahme erfolgt nach dem Freiwilligkeitsprinzip,

der Direktor der Einrichtung muß der Bewerbung zustimmen.
Das Behandlungsprogramm umfaßt weitreichende Beaufsichtigung, Beratungsdienste und Freigang zur Arbeit oder zu Ausbildungsmaßnahmen. Die in der Einrichtung untergebrachten Klienten entwickeln mit der Hilfe des Personals eine vertragliche Übereinkunft, in der sie ihre Ziele und die beabsichtigten Aktivitäten während des Aufenthalts dort festlegen. Ein spezielles soziales Trainingsprogramm wird innerhalb von 8 Wochen jeweils 2mal abends 2 Stunden absolviert. Die Gesprächsthemen umfassen Arbeitsfindung, Anpassung an die Bedingungen des Arbeitslebens, Umgang mit Geld, Inanspruchnahme von Sozialhilfe u.ä., Familienplanung, Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit und Fragen der Freizeitgestaltung.

Als Beispiel einer privaten Modelleinrichtung ist das Mahoning County Residential Treatment Center in Youngstown (Ohio) zu erwähnen. Es wird als Gegensatz zu einer staatlichen Behörde von einer privaten gemeinnützigen Vereinigung geleitet. Der private, gemeinnützige Status ermöglicht eine gewisse Unabhängigkeit und Flexibilität, obwohl die Körperschaft von den verschiedensten (bundes-)staatlichen Mitteln gefördert wird. Die Einrichtung in Youngstown war ursprünglich für jungerwachsene männliche Straftäter als eine Alternative zu der Verurteilung durch das für den Bezirk zuständige Amtsgericht gedacht. Inzwischen werden auch Verurteilte der umliegenden Bezirksgerichte und entlassene Gefangene der örtlichen sowie der Bundesgefängnisse nach Maßgabe von Tagessatzvereinbarungen mit der entsprechenden Behörde aufgenommen.
Die Behandlungseinrichtung umfaßt zwei Wohntrakte in renovierten Häusern im Zentrum von Youngstown. Für beide wurde ein strukturiertes Behandlungsprogramm entwickelt. In jüngster Zeit kamen ein 10 Plätze umfassendes Heim für erwachsene und eine Einheit mit 8 Plätzen für geistig behinderte Straftäter hinzu.
Neuankömmlinge durchlaufen eine sog. Orientierungsphase, innerhalb derer sie einen schriftlichen Vertrag mit ihren Erwartungen und Zielen ausarbeiten sollen. Die eigentliche Behandlung umfaßt 4 Phasen innerhalb der Einrichtung mit zunehmend mehr Eigenverantwortlichkeit und größeren Freiheit. In der 5. Phase soll nach der Entlassung der Kontakt mit dem Behandlungspersonal aufrechterhalten werden.
Das Behandlungsprogramm umfaßt Arbeitstrainingsmaßnahmen im Sinne einer Berufsfindung für 40 Erwachsene. Die Dauer der Maßnahme beträgt 12 Wochen. Die Teilnehmer überholen Autos zum Verkauf und führen einen Schrotthandel. Verschiedene Lehrgänge für die Berufsfindung und entsprechende Motivationsprogramme für junge und erwachsene Straftäter kommen hinzu. Die Herausgabe einer Jugendzeitung verschafft 15 Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 19 Jahren einen geschützten Arbeitsplatz. Ähnliche Hilfen werden von anderen gemeindlichen Stellen angeboten. So hat z.B. die örtliche Gesundheitsbehörde spezielle Hilfsangebote für Alkohol- und Drogenabhängige ein-

gerichtet. Eine Lehrerorganisation finanziert einen Grundschullehrer für Erwachsene, der Unterricht im Heim erteilt. Verschiedene Untersuchungen und vor allem klinische Dienstleistungen werden direkt von einer mit dem Heim vertraglich in Verbindung stehenden Klinik (Mahoning Diagnostic and Evaluation Clinic) angeboten.

9. Zusammenfassender Ausblick

Der hier zur Verfügung stehende Raum hat nur eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher Entwicklungsverläufe der letzten Jahrzehnte innerhalb der amerikanischen Bewährungshilfe ermöglicht. Die Behandlung in Freiheit hat in den USA insofern eine vorteilhafte Entwicklung genommen, als eine Verlagerung von relativ geschlossenen zu offeneren Systemen bei sehr unterschiedlichen äußeren Begleitumständen stattfand. Das Experiment mit unterschiedlichen Ansätzen zur Intensivierung nicht-institutioneller Behandlung wurde - ebenso wie dies in anderen Bereichen der Strafjustiz der Fall war - durch eine großzügige Verteilung von finanziellen Mitteln ebenso gefördert wie durch die Bereitschaft in der amerikanischen Kriminalpolitik, sich für Reformen zu engagieren. Zwar wurden bei vielen Experimenten Versuche der Evaluation gemacht, jedoch waren nur in den seltensten Fällen die methodischen Voraussetzungen als einigermaßen befriedigend anzusehen. Gerade angesichts der gegenwärtigen Ernüchterung in der Öffentlichkeit und bei den offiziellen Behörden werden Strategien einer intensivierten Bewährungsaufsicht in Zukunft stärker einer Effienzüberprüfung unterzogen und unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten in Frage gestellt werden.

Allen, H.E., Carlson, E.W., Parks, E.C.: Critical Issues in Adult Probation: Summary (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, September 1979).

Banks, J. et al.: Evaluation of Intensive Special Probation Projects, Phase I Report (Washington D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, September 1977).

Burkhart, W.R.: "The Great California Parole Experiment", Federal Probation, Vol. 40, N°. 4 (December 1976), S. 9-14.

Carlson, E.W., Parks, E.C.: Critical Issues in Adult Probation: Issues in Probation Management (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, September 1979).

Carter, R.M., Wilkins, L. T.: "Caseloads: Some Conceptual Models" in: Carter, R.M. Wilkins L. T. (eds.): Probation, Parole, and Community Corrections, 2d ed. (New York: Wiley, J., 1976), S. 391-401.

Carter, R.M., Cushman, R., Trapp, F.P.: Community Correctional Centers (Washington, D.C.: National Institute of Justice, U.S. Department of Justice, September 1980).

"Community-Based Correctional Programs: Models and Practices" in: Carter, R.M., Wilkins, L.T. (eds.): Probation, Parole, and Community Corrections, 2d ed., 1976, S. 518-532.

Dell'Apa, F., Adams, T., Jorgensen, J.D., Sigurdson, H.R.: "Advocacy, Brokerage, Community: the ABC's of Probation and Parole, "Federal Probation, Vol. 4, N°. 4 (December 1976), S. 37-44.

Dressler, D.: Practice and Theory of Probation and Parole, 2d ed. (New York: Columbia University Press, 1969).

Holt, N.: "Rational Risk Taking: Some Alternatives to Traditional Correctional Problems" in: Carter, R. M., Wilkins, L.T. (eds.): Probation, Parole, and Community Corrections, 2d ed. (New York: Wiley, J., 1976), S. 334-346.

Johnson, E.H.: Crime, Correction, and Society, 4th ed. (Homewood, IL: Dorsey Press, 1978).

Klapmuts, N.: "Community Alternatives to Prison" in: Dodge, C.R. (ed.): A Nation Without Prisons (Lexington, MA: Lexington Books, 1975), S. 101-131.

Lerman, P.: Community Treatment and Social Control (Chicago: University of Chicago Press, 1975).

Lohman, J.D., Wahl, A., Carter, R.M., Lewis, S.P.: The "Intensive" Supervision Caseloads: A Preliminary Evaluation, Research Report N°. 11, San Francisco Project (Berkley, CA: School of Criminology, University of California, March 1967).

McNamara, Ch.: "Community Resources Management Approach Reports Success with New Team Concept", " American Journal of Corrections, Vol. 39, N°. 4 (July-August 1977), S. 32-36.

Mutual Agreement Program (College Park, MD: American Correctional Association, 1973).

Nelson, E.K., Ohmart, H., Harlow, N.: Promising Strategies in Probation and Parole (Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, November 1978).

Palmer, T.: "The Youth Authority's Community Treatment Project", Federal Probation, Vol. 39, N°. 1 (March 1974), S. 3-14.

Robinson, J., Smith, G.: "The Effectiveness of Correctional Programs", Crime and Delinquency, Vol. 17, N°. 1 (January 1971), S. 67-80.

Wilson, R.: "Probation/Parole Officers as 'Resource Brokers'", Corrections Magazine, Vol. 4, N°. 2 (June 1978), S. 48-54.

MODELLE EHRENAMTLICHER BEWÄHRUNGSHILFE IN DEN USA

Felizitas Sagebiel

Ehrenamtliche Bewährungshilfe in den USA erlebt seit etwa 10 Jahren eine Rennaissance. Ziel dieses Beitrages ist es, Ursprünge, gegenwärtige Entwicklung und Probleme der ehrenamtlichen Bewährungshilfe darzustellen und damit auch Anregung für ähnliche Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

Die inhaltliche Ausgestaltung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe wird auf dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Bewährungshilfe beschrieben. Die Darstellung erfolgt systematisch und modellhaft in einem konzeptionellen Bezugsrahmen bezüglich der Ziele von Bewährungshilfe. Im Anschluß daran werden chronische Probleme der ehrenamtlichen Bewährungshilfe u.a. die mangelhafte Differenzierung der Forschung aufgezeigt.

1. Zur Bewährungshilfe in den USA

Modelle der ehrenamtlichen Bewährungshilfe können nur im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe allgemein untersucht und eingeschätzt werden. Im folgenden wird ausgehend von begrifflichen Erläuterungen die Entstehungsgeschichte der Bewährungshilfe in den USA skizziert. Unterschiedliche konzeptionelle Phasen werden in ihrer Bedeutung für die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter in die Bewährungshilfe beschrieben.

1.1 Bewährungshilfe in den USA

Bewährungshilfe ist in den USA begrifflich differenziert in parole und probation. Parole ist eine Maßnahme der bedingten Entlassung nach Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe. Der dieser Maßnahme entsprechende Begriff für Jugendliche heißt after-care. Probation wird in der Regel statt Freiheitsstrafe angeordnet. Während parole überwiegend eine administrative Entscheidung darstellt, wird über probation richterlich entschieden (vgl. National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Corrections 1973, S. 391).

1.2 Die Entstehungsgeschichte der Bewährungshilfe in den USA

Die historische Entwicklung von parole and probation ist voneinander unabhängig verlaufen. Beide Maßnahmen entstanden für Erwachsene und Jugendliche voneinander ge-

getrennt. Die Einführung von parole wird mit der Übernahme des Stufenvollzugs in sog. reformatories nach dem Muster von Maconochie und Crofton (Kriminalpraktiker in Australien und Irland) in Verbindung gebracht. Der internationale Kongreß 1870, auf dem diese Modelle dargestellt wurden, trug zur Einführung von parole mit bei (vgl. Priestino 1976, S. 12 ff.). 1876 wurde im Elmira Reformatory im Staat New York die Entlassung zur Bewährung eingeführt und daran das unbestimmte Strafende geknüpft. Bei guter Führung in der Strafanstalt konnte eine Entlassung auf Bewährung erfolgen. Die Bewährungsfrist betrug 6 Monate, während der der Proband einem ehrenamtlichen Betreuer regelmäßig über seine Lebensverhältnisse berichten mußte. Dieses System fand bald auch in anderen Bundesstaaten Verbreitung und wurde bei allen Altersstufen angewendet. Obgleich heute parole in allen Staaten gesetzlich verankert ist, wird diese Maßnahme sehr ungleich angeordnet (vgl. National ... 1973, S. 391). Insgesamt werden jährlich über 2/3 der Erwachsenen auf Bewährung entlassen (ca. 60.000). Eine gleich große Zahl kommt hinzu, da fast alle Jugendlichen, die inhaftiert waren, der Bewährungshilfe unterstellt werden.

Die Entlassung auf Bewährung für jugendliche Delinquenten wird auf die Entlassungspraxis aus Kinderschutzheimen Ende des 19.Jahrhunderts zurückgeführt. Dabei wurden sie anschließend zur Arbeit in Privathaushalten untergebracht, die sie total kontrollierten und entschieden, wann sie wieder ihre Freiheit verdient hatten. In vielen Staaten sind after-care-Dienste den Wohlfahrtseinrichtungen zugeordnet.

Der Beginn von probation wird auf 1841 datiert, als ein Schuhmacher aus Boston, der einer Abstinenzvereinigung angehörte, bei Gericht um ausgesuchte Straffällige bat, denen er helfen wollte. Die Erfolge, die er erzielte führten u.a. zur sukzessiven gesetzlichen Einführung von probation in einigen Staaten (vgl. National ... 1973, S. 312). Probation als gerichtliche Anordnung entwickelte sich aber hauptsächlich in diesem Jahrhundert. 1907 gab es bereits 795 Bewährungshelfer und überwiegend waren diese bei den Jugendgerichten tätig. Einige von ihnen arbeiteten ehrenamtlich, des weiteren wurden Sozialarbeiter und andere Mitarbeiter der Gerichte eingesetzt. 1937 waren schon 3.800 überwiegend hauptberufliche Bewährungshelfer tätig.

Im Zuge der Institutionalisierung der Bewährungshilfe war das ehrenamtliche Teilzeitengagement zugunsten der Vollzeitbeschäftigung von Professionellen aufgegeben worden. Ab 1947 wurde begonnen, probation und parole organisatorisch zusammenzufassen. Unter dieser neuen Bedingung waren 1970 schon 25.000 Bewährungshelfer tätig.

Probation für Jugendliche unterscheidet sich von der für Erwachsene darin, daß sie in

Tabelle 1 Konzepte der Bewährungshilfe in den USA: Ziele, Personal, Methoden und Programme, Organisation, Probandenperspektive und Einbeziehung Ehrenamtlicher (vgl. O'Leary 1974, S. 928 ff.)

	Konzepte der Bewährungshilfe in unterschiedlichen Zeitphasen		
	bis 1930 Schutz der Gesellschaft	1930 - 1970 Rehabilitation	ab 1970 Reintegration
1. Ziele	neben Straffreiheit durch polizeiliche Überwachung physische, moralische und geistige Besserung im Sinne der Normen und Werte der Gesellschaft geringe Betonung der persönlichen Ziele	Straffreiheit durch Therapie der Straftäter Persönlichkeitsveränderung des Straffälligen so, daß er angepaßter in der Gesellschaft leben kann	Straffreiheit durch Veränderung der Umwelt der Straftäter (Nachbarschaft, Gleichaltrige, Familie, Schule, Arbeitsplatz, Strafrechtssystem) Schaffung alternativer realistischer Lebensmöglichkeiten für die Straffälligen Betonung des individuellen Straftäters und der Gesellschaft
2. Personal	Personen mit "gutem" Charakter, die die Werte und Einstellungen der Gesellschaft modellhaft vermitteln können keine spezielle Ausbildung erforderlich	professionell Ausgebildete, insbesondere Sozialarbeiter nicht Ausgebildete können allenfalls als Hilfskräfte für die Herstellung einer guten Atmosphäre herangezogen werden	keine spezifische Ausbildung ist vorzuziehen, weil die unterschiedlichen Bedürfnisse der Straffälligen unterschiedliche Kompetenzen erfordern Betonung des Zusammenwirkens von Personen mit unterschiedlichen Rollen (Teamarbeit)
3. Methoden und Programme	ständige Überwachung der Straffälligen durch umfangreiche Verhaltensregeln; Widerruf der Bewährung bei geringsten Regelverstößen	case-work (Einzelfallhilfe) durch Beratung, Therapie, die helfende Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband	Vermittlung zwischen Straffälligen und Gesellschaft durch Einbeziehung letzterer Bewährungshelfer mobilisiert Ressourcen und initiiert verschiedene Programme und koordiniert sie
4. Organisation	getrennte Organisationen für parole und probation Aufbau von Bewährungshilfeorganisationen	geschlossene Organisation der Bewährungshilfe Bürokratisierung mit zunehmender Ausdehnung der Bewährungshilfe	Öffnung der Bewährungshilfeorganisation nach außen erforderlich und Dezentralisierung erforderlich als Voraussetzung für die Bürger- und Betroffenenbeteiligung
5. Probandenperspektive	Proband ist ein Abhängiger, dem mißtraut werden muß	Proband hat Persönlichkeitsdefizite, die in die frühe Kindheit zurückreichen	Proband hat u.a. infolge der gesellschaftlichen Definition und Reaktion auf Straffälligkeit besondere Probleme und Bedürfnisse, bei deren Bewältigung er Hilfe benötigt
6. Einbeziehung Ehrenamtlicher	ursprünglich Initiatoren der Bewährungshilfe, wurden sie mit zunehmender zahlenmäßiger und organisatorischer Ausdehnung verdrängt	als Nichtprofessionelle wurden sie nur am Rande, aber nicht verantwortlich einbezogen	wachsende Bedeutung Ehrenamtlicher als Brücke zur Gesellschaft und unter dem Gesichtspunkt der Bürgerbeteiligung Einsatz von ehemaligen Straffälligen als Modell und zur Destigmatisierung von Kriminalität

Verbindung mit den kommunalen Jugendgerichten in den Kommunen angesiedelt ist, während die Erwachsenenbewährungshilfe bundesstaatlich organisiert ist.

Die Geschichte der Bewährungshilfe zeigt, daß in der Innovationsphase die ehrenamtlichen Mitarbeiter eine entscheidende Rolle spielten.

1.3 Konzepte von Bewährungshilfe und ihre Bedeutung für die Einbeziehung freiwilliger (ehrenamtlicher) Mitarbeiter

Seit Einführung der Bewährungshilfe in den USA gab es verschiedene Konzepte, die jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf das eingesetzte Personal, die Methoden, die Programme, die Organisation und die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter hatten. Sie sind im Zusammenhang mit den divergierenden Strafvollzugsideen seit Mitte des 19. Jahrhunderts zu sehen. Die folgende Tabelle soll die Einschätzung der Relevanz von Modellen ehrenamtlicher Bewährungshilfe im Gesamtsystem der Kriminalpolitik verdeutlichen (vgl. Tabelle 1). Die Einteilung in Zeitphasen ist als idealtypisch zu verstehen und bedeutet nicht, daß frühere Konzeptionen heute nicht auch noch wirksam sind.

2. Die Bedeutung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in den USA

Die relativ hohe Bedeutung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in den USA läßt sich anhand von Zahlen und Organisationen belegen. Hierin unterscheidet sich diese Situation von der in der Bundesrepublik entscheidend. In der Literatur finden sich immer wieder Hinweise auf das große Potential, das die ehrenamtliche Bewährungshilfe mit ihren spezifischen Qualitäten darstellt.

2.1 Der quantitative Umfang der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in den USA

Die konzeptionelle Analyse der Bewährungshilfe in den USA hat bis hierher gezeigt, daß sich in dem Maße, in dem sich die gesellschaftliche Sicht von Kriminalität und mit ihr das Konzept der Reintegration durchsetzt, die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter in die Bewährungshilfe wachsende Bedeutung gewinnt. Die Forderung nach mehr freiwilligen Helfern wird in jeder Strafrechtsuntersuchung betont (vgl. Garry und Arnesen 1980, S. 43). Die expansive Ausdehnung der Freiwilligenprogramme im Rahmen der Bewährungshilfe setzte nach 1967 ein (vgl. Scheier und Allen 1970, S. 1). 1970 hatten bzw. planten 50 % der Jugendgerichte Projekte mit Freiwilligen. Ein Problem ist, daß durch den zu geringen Erfahrungsaustausch die gleichen Fehler immer wiederholt werden ... . Scheier und Allen (1970) versuchen mit ihrem Überblick über kommunale Projekte und Programme einen Beitrag dazu zu leisten. Aber noch 1980 wird der geringe Stand der

Dokumentation der Aktivitäten von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Strafrechtssanktionen beklagt (vgl. Garry und Arnesen 1980, S. 43). Als Konsequenz der Erfahrung, daß bei nichtprofessioneller Leitung die Aktivitäten der Freiwilligen wie 1930 wieder in Vergessenheit geraten können, wurde darauf geachtet, diesen Fehler zu vermeiden. Zwei Vereinigungen, die als organisatorische Absicherung des Einsatzes von Freiwilligen in probation und parole angesehen werden können, sind aufgebaut worden. Die Volunteers in Probation (VIP) gilt als nationale Bewegung, die gemeinnützig arbeitend Gerichte unterstützt, Sprecher und Ratgeber für ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzt und workshops, Filme und Literatur für Freiwilligengruppen vermittelt. Ergänzend zu dieser Organisation entstand 1971 die American Bar Association Commission on Correctional Facilities, deren Ziel es ist, verschiedenartige, unabhängige Volunteer Parole Aide Programs (VPA) zu initiieren. Diese Organisation, die ursprünglich Rechtsanwälte bezüglich zwischenmenschlicher Unterstützung in das Strafvollzugssystem einbeziehen wollte, stellt für Probanden persönliche Hilfe und Unterstützung bereit. Eine weitere Aktivität war eine die Bundesstaaten übergreifende Erhebung der laufenden Programme mit ehrenamtlichen Mitarbeitern (vgl. Garry und Arnesen 1980, S. 44).

Neben den genannten Organisationen arbeiten Vereinigungen von ehemaligen Straffälligen mit dem Schwerpunkt der Unterstützung entlassener Straffälliger. Dazu zählen z.B. die Seven Step Programme, die über die USA verteilt tätig sind, die Future Association of Alberta, die Efforts for Ex-convicts (vgl. Priestino 1976, S. 21 und 25 f.).

2.2 Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland

Die zahlenmäßige Entwicklung - 1971 wurden die beteiligten Freiwilligen im Bereich der Strafrechtssanktionen auf 200.000 geschätzt (vgl. Scheier 1977, S. 135) - belegt ihre hohe Bedeutung in den USA. In dem gleichen Zeitraum fristete die ehrenamtliche Bewährungshilfe in der BRD ein kümmerliches Dasein, obgleich es in allen Bundesländern gesetzliche Bestimmungen für ihren Einsatz gibt (vgl. Böhm 1977). Aufgrund der Berichte der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshilfe liegen überwiegend geringe oder negative Erfahrungen vor (vgl. Böhm 1977), ohne daß diese aber nach Auswahl der Freiwilligen, ihrem Einsatz oder dem Programm differenziert sind. Lediglich einige Großstädte - Bremen (vgl. Böhm 1977), Frankfurt (vgl. Hagen 1977) und Hamburg (vgl. Siekmann 1977) - verfügen über erwähnenswerte Projekte mit Freiwilligen auf Vereinsbasis. Wenn dennoch ein 1977er Heft der Zeitschrift Bewährungshilfe dem Schwerpunkt "ehrenamtliche Bewährungshilfe" gewidmet war, so könnte das daraufhin deuten, daß die Diskussion über ehrenamtliche Bewährungshilfe neue Bedeutung gewinnt. Die aktuelle kriminologische Diskussion um nicht repressive Alternativen zur Freiheitsstrafe könnte die Mobilisierung von Freiwilligen in der ambulanten Bewährungshilfe argumen-

tativ unterstützen (vgl. Symposion "Kritik der Jugendstrafvollzugsreform. Alternativen zur geschlossenen Anstalt", das vom 25. - 27.9.1981 vom Arbeitskreis Junger Kriminologen in Bremen veranstaltet wurde).

Wenn für die zahlenmäßige Ausweitung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in den USA u.a. auch die Personalknappheit der Professionellen ein Grund ist (vgl. Haskell und Yablonsky 1978, S. 715), so reicht dies als Begründung für die Entwicklung nicht aus. Es muß deshalb untersucht werden, welche spezifischen Qualitäten der Einsatz von ehrenamtlichen Bewährungshelfern aufweist.

2.3 Die spezifischen Qualitäten ehrenamtlicher Bewährungshilfe

In der Literatur werden folgende Vorteile ehrenamtlicher Bewährungshilfe beschrieben:

1) größeres Interesse, Engagement und Flexibilität
2) ganzheitliche Sicht des Probanden als Mensch, nicht unter professionell eingeschränkter Perspektive
3) geringere soziale Distanz und damit größere Möglichkeit des emotionalen Zugangs zu Probanden
4) intensivere Betreuung durch größeren zeitlichen Einsatz
5) Diversifikationen der (sozialen) Dienstleistungen für die Probanden
6) Innovationen in der Art der Hilfe
7) kritische Distanz zu den Institutionen des Strafrechts
8) größere Möglichkeit, die Einstellungen der Gesellschaft zu Straffälligen zu beeinflussen.
9) Möglichkeit der Sinnfindung und Selbstbestätigung
10) größere Möglichkeit der Entstigmatisierung durch realistisches Modell
11) Möglichkeit einer alternativen Karriere

Im folgenden soll die systematische Untersuchung der unterschiedlichen Formen ehrenamtlicher Bewährungshelfer, einzelner Modelle und ihrer Probleme die Überprüfung dieser Behauptungen ermöglichen.

3. Die inhaltliche Ausgestaltung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe

Es gibt kein einheitliches Programm ehrenamtlicher Bewährungshilfe. Die einzelnen Programme und Modelle unterscheiden sich nach den Merkmalen der Mitarbeiter, den praktizierten Formen der Hilfe, der Organisation und der Finanzierung.

3.1 Status und Rolle der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

Als ehrenamtliche Bewährungshelfer sind in den verschiedenen Programmen tätig:

1) sozial engagierte Bürger aus der Mittelschicht (überwiegend weißer Hautfarbe) (vgl. Haskell und Yablonsky 1978, S. 717; Leenhouts 1970)

2) Studenten (vgl. Thomas 1975)

3) ehemalige Straffällige (vgl. Allen und Gatz 1976; Durham 1974; Priestino 1976, S. 24 ff.; Scott 1975; Spencer 1975)

4) sog. paraprofessionals, d.h. Leute mit ähnlicher sozialer Herkunft, die aus dem gleichen Milieu (Wohngebiet) wie der Bewährungsproband kommen und teils der gleichen ethischen Gruppe angehören (vgl. Beless u.a. 1972; Gordon 1976; Haskell und Yablonsky 1978, S. 715; Scheier und Allen 1970, S. 30; Scott 1975)

5) professionelle Helfer aus anderen Arbeitsfeldern, die die Bewährungshilfe unbezahlt übernehmen (vgl. Leenhouts 1970).

Die Helfer unterscheiden sich damit nach sozialer Herkunft, Ausbildungsstand und Ähnlichkeit der Lebensbedingungen und -erfahrungen von denen der Bewährungsprobanden. Das Gemeinsame ihrer Rolle kann mit dem deutschen Begriff "ehrenamtliche Helfer" nur unzureichend beschrieben werden, es gibt keinen dem englischen volunteer entsprechenden deutschen Terminus (vgl. Bock 1980, S. 210). Auch für den deutschen Begriff "ehrenamtliche Helfer" gibt es keine klaren Abgrenzungskriterien bezüglich Aufgabenkatalog, zeitlichem Umfang des Einsatzes und Finanzierung.

Aus diesem Grund scheint es gerechtfertigt, unter Modelle ehrenamtlicher Bewährungshilfe auch solche mit ehemaligen Straffälligen und paraprofessionals zu behandeln, die eine Bezahlung ihrer Arbeit bekommen. Diese beiden Gruppen gewinnen im Vergleich zu den traditionellen ehrenamtlichen Bewährungshelfern aus der Mittelschicht zunehmende quantitative Bedeutung und scheinen z.T. erfolgreicher zu arbeiten (vgl. Haskell und Yablonsky 1978, S. 715 ff.).

Die unterschiedlichen Merkmale der ehrenamtlichen Mitarbeiter können unterschiedliche Vorteile bei der Bewährungshilfe bieten.

Für eine Gesamtbeurteilung kommt es darauf an, diese Vorteile zu gewichten. Einen Anhaltspunkt dafür könnte folgende Einschätz-Tabelle liefern, in der oben beschriebene Merkmale ehrenamtlicher Bewährungshelfer den beschriebenen Vorteilen zugeordnet werden (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Die Vorteile ehrenamtlicher Bewährungshilfe durch unterschiedliche Gruppen ehrenamtlicher Mitarbeiter

Vorteile ehrenamtlicher Bewährungshilfe	Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter				
	1. engagierte Bürger der Mittelschicht	2. Studenten	3. ehemalige Straffällige	4. paraprofessionals	5. Professionelle aus anderen Feldern
1. größeres Interesse, Flexibilität, Engagement	X	X	X	X (?)	X
2. ganzheitliche, nicht professionell eingeschränkte Perspektive von Straffälligen	X	X	X	X	
3. geringere soziale Distanz, emotionalere Beziehungsmöglichkeit			X	X	
4. intensivere Betreuung größerer Zeiteinsatz	X (?)	X (?)	X (?)	X (?)	X (?)
5. Diversifikation der Dienstleistungen	X (?)	X (?)	X	X	
6. Innovationen in der Art der Hilfe	X (?)	X	X	X	X (?)
7. kritische Distanz zu den Strafrechtsinstitutionen	X (?)	X	X	X	X (?)
8. größere Möglichkeit der Einflußnahme auf gesellschaftliche Einstellungen	X	X (?)	X (?)	X (?)	
9. Sinnfindung, Selbstbestätigung	X	X	X	X	X
10. Entstigmatisierung durch realistisches Modell			X	X	
11. mögliche alternative Karriere			X		

X = ja; X (?) = fraglich, hängt von Programm und Methode ab.

An dem Konzept der Reintegration (vgl. 1.3) werden zwei spezifische Aspekte beispielhaft erläutert. In diesem konzeptionellen Rahmen hat die Änderung der Gesellschaft Priorität, wofür Mitarbeiter der gehobenen sozialen Schichten die überlegenen Voraussetzungen mitbringen. Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Konzept ist die Entstigmatisierung. Dazu können ehemalige Straffällige und abgeschwächt paraprofessionals besonders gut beitragen, und zwar einmal, weil sie als positive Modelle für die Umwelt wirken und zum anderen, weil sie für die Probanden realistische Modelle für eine Lebensperspektive ohne das Stigma "kriminell" abgeben können. Das gelingt ihnen durch ihre intimere Milieukenntnis, ihre geringere soziale Distanz zu den zu Betreuenden und das vorgelebte Beispiel einer realistischen alternativen Karriere.

3.2 Methoden der ehrenamtlichen Bewährungshilfe

Als Methoden der ehrenamtlichen Bewährungshilfe finden die gleichen, die von der hauptberuflichen Bewährungshilfe für notwendig erachtet werden, Anwendung, wenn dort auch einseitig die individuumorientierten Ansätze an den Straffälligen dominieren. Im einzelnen kommen vor allem folgende Formen in Frage:

1) Überwachung und Kontrolle der Probanden
2) Interaktionen zwischen Helfer und Probanden: in Form von pädagogisch-beratenden, therapeutisch-psychologischen oder Alltagsgesprächen (mit Einzelnen, Gruppen, Familien)
3) materielle Hilfen
4) Vermittlung von Zugangschancen zu Arbeit, Wohnung, Kontakten u.ä.
5) Vermittlung bei Schwierigkeiten mit anderen Instanzen sozialer Kontrolle, wie Schule, Polizei u.a.
6) Beeinflussung des Gemeinwesens und der Nachbarschaft zur Verbesserung der Lebensbedingungen im allgemeinen und der negativen Einstellung gegenüber Straffälligen im besonderen.

Während die drei ersten Methoden am Probanden ansetzen, sind die folgenden an der Veränderung der Umwelt der Delinquenten orientiert.

Welche Methode mit welchem Erfolg zur Anwendung kommt, hängt von folgenden Faktoren ab:

- dem Konzept der ehrenamtlichen Bewährungshilfe, das mit dem jeweiligen Programm verwirklicht werden soll
- dem Ausmaß, in dem das Verhältnis von angestrebten Zielen und Mitteln reflektiert wird
- den Fähigkeiten der Mitarbeiter
- den organisatorisch-finanziellen Ressourcen

- dem Einfluß und der Interessenorientierung der hauptberuflichen Bewährungshelfer bezüglich der ehrenamtlichen Bewährungshilfe.

So kann es z.B. im Interesse der hauptamtlichen Bewährungshelfer liegen, schwierige Einzelfälle zur Intensivbetreuung ehrenamtlichen Mitarbeitern zu übertragen. Diese sind eventuell, weil in der therapeutisch-professionellen Interaktion unausgebildet, mit der Schwere der auftretenden Probleme überfordert. In diesem Fall kann der Mißerfolg nicht dem System der ehrenamtlichen Bewährungshilfe angelastet werden, sondern eher der unangemessenen Rollenaufteilung zwischen hauptamtlichem und ehrenamtlichem Personal.

Der Erfolg eines Programms mit ehrenamtlichen Kräften hängt nicht zuletzt von seiner organisatorisch-finanziellen Absicherung ab.

3.3 Organisation und Finanzierung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe

Die ehrenamtliche Bewährungshilfe in den USA ist in der Regel bei den Gerichten angesiedelt. Sogenannte volunteer courts sind Gerichte, die Programme mit freiwilligen Mitarbeitern durchführen. Häufig besteht Kooperation zu den hauptamtlichen Bewährungshelfern, die teilweise die Supervision der ehrenamtlichen Helfer übernehmen. Das freiwillige Personal ist in der Regel in Vereinen organisiert und unterhält lokale Büros. Es verfügt über eigene Koordinatoren und Direktoren, die sich selber teils bereits als Professionelle sehen und auch von außen zunehmend so gesehen werden. Ein problematisches Ergebnis dieser Umorientierung ist die Gefahr der zunehmenden Distanzierung von der gesellschaftlichen Basis und damit Infragestellung einer ursprünglich spezifischen Qualität ehrenamtlicher Arbeit.

Zur Durchsetzung überregionaler Interessen dienen den Freiwilligen in der Bewährungshilfe die großen Organisationen VIP und VPA (vgl. 2.1). Informationen über Freiwillige stellt das National Information Center on Volunteerism (vgl. Scheier und Allen 1970) zur Verfügung.

Die Finanzierung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer erfolgt aus unterschiedlichen Quellen (vgl. Scheier und Allen 1970, S. 14 ff.). Im einzelnen können das sein:

1. lokale, private Quellen (Kirchen, Clubs, Einzelpersonen)
2. ordentlicher und/oder Zusatzhaushalt des jeweiligen Gerichts
3. staatliche Förderung
4. nationale Förderung, insbesondere die Abteilung LEAA (Law Enforcement Assistance Administration) des Justizministeriums; so wurden 1970 15 kommunale und 3 staatli-

che Programme mit Freiwilligen ganz oder teilweise unterstützt

5. private Organisationen

Die systematische Analyse ehrenamtlicher Bewährungshilfe in den USA soll nun am Beispiel zweier Modelle veranschaulicht werden.

4. Modellhafte Programme ehrenamtlicher Bewährungshilfe in den USA

Die Programme, die im folgenden ausührlicher beschrieben werden, arbeiten mit ehemaligen Straffälligen und paraprofessionals. Weitere Projekte werden im Anschluß daran nur stichpunktartig genannt.

4.1 Das Probation Officer-Case Aide Project in Chicago (POCA)

Das POCA Aktionsforschungsprojekt (vgl. Beless u.a. 1972, S. 13 ff.; Gordon 1976; Haskell und Yablonsky 1978, S. 715 f.) beschäftigte sich mit dem Einsatz von paraprofessionals in der Bewährungshilfe.

Es startete 1971 in Chicago mit dem Ziel, die Auswirkungen auf die Probanden und auf die Helfer selbst- teilweise auch ehemalige Straffällige - zu untersuchen. Besonderes Interesse galt der Arbeitszufriedenheit, der Qualität des Handelns und der Veränderung von Zielen, Vorstellungen und Einstellungen der Helfer in Bezug auf ihre Karriere. Weiterhin sollte herausgefunden werden, welche Aufgaben am besten für die Helfer geeignet sind und welche besser von professionellen Bewährungshelfern wahrgenommen werden sollten.

Die Auswahl von Probanden und Helfern - kurz POAs - und ihre jeweilige Zuordnung zueinander war sorgfältig geplant. Die Klienten waren 161 zufällig ausgewählte Erwachsene, über 21 Jahre alte Männer, die zum harten Kern der traditionellen Kriminellen gehörten und aus der unteren sozialen Schicht stammten sowie mit verschiedenen Formen von Diebstahl, Drogendelikten, Fälscherei, Falschmünzerei und Bankraub belastet waren. Diese Probanden wurden 53 POAs zugeteilt, die aus den gleichen Gegenden wie die meisten Probanden stammten, von den hauptamtlichen Bewährungshelfern oder kommunalen Wohlfahrtsorganisationen empfohlen waren oder sich selbst beworben hatten. Die ausgewählten Helfer waren mindestens 25 Jahre alt, männlichen Geschlechts und gehörten der gleichen sozialen Schicht und Hautfarbe wie die ihnen zugeteilten Probanden an. Für die Auswahl war ihre Motivationsstärke, ihre Empathie, Beziehungsfähigkeit, emotionale Stabilität und Reife, Wahrnehmungsfähigkeit und Sensibilität ausschlaggebend.

Jeweils 20 POAs wurden von einem hauptamtlichen, professionellen Bewährungshelfer supervisiert, bei dem auch die rechtliche Verantwortung für alle Probanden lag. Der POA hatte maximal 3 Probanden zu betreuen.

Die POAs wurden zwischen ihrer Auswahl und dem Beginn der Betreuungsarbeit 14 Tage lang täglich 2 1/2 Stunden unterrichtet, wobei es ein Anliegen war, das Trainingsprogramm nicht zu formal zu gestalten.

Rolle und Methoden der POA variierten von Hilfestellungen bei Wohnungssuche, Kontakt zu Sozialbehörden, Vermittlung von medizinischen Diensten bis zur Hilfe bei der Suche nach einem Arbeits- und Ausbildungsplatz.

Die Ergebnisse waren, soweit sie Beless u.a. 1972 auswerten konnten, positiv. Besonders gute Beziehungen gab es zwischen schwarzen Helfern und Probanden. Die Helfer selbst zogen Vorteile aus ihren Rollen und konnten z.T. bei der Bearbeitung von Problemen anderer eigene Probleme lösen und fanden Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Karriere.

4.2 Das Parole Officer Aide Programm in Ohio (vgl. Allen und Gatz 1976; Priestino 1976; Scott 1975)

1972 startete die Adult Parole Authority von Ohio ein Helferprogramm für Bewährungshelfer, das durch die LEAA (Law Enforcement Assistance Administration) zusammen mit Geldern des Staates Ohio finanziert wird. Das Personal setzt sich aus ehemaligen Straffälligen zusammen, die erfolgreich ihre Bewährungszeit beendet haben.

Ziele des Programms sind:

1. Schließung der Kluft zwischen Adult Parole Authority und Probanden
2. Kommunikation zwischen Strafvollzugssystem und Gemeinwesen
3. Erhöhung des Vertrauens in das Strafvollzugssystem
4. Verringerung der Rückfälligkeit
5. Verringerung der Anzahl von Bewährungsverletzungen
6. Entwicklung einer Karriereleiter für ehemalige Straffällige.

Die Auswahl der Helfer erfolgt zunächst auf Empfehlungen der Bewährungshelfer, sie müssen mindestens 22 Jahre alt sein, in Ohio wohnen, ein annehmbares Verhalten in der Haft gezeigt haben, das nicht dysfunktional aggressiv war. Sie müssen echtes Interesse

für andere haben und hinreichend mit Problemen fertig werden, frei von psychopathologischen Erkrankungen sein und zur Kommunikation mit anderen Professionen fähig sein.

Im Unterschied zu anderen Programmen bekommt jeder Helfer 30 Fälle, die ersten 10 aus der geographischen Region, in der der Helfer arbeitete, wobei diese Probanden wegen vielfältiger Probleme besonders intensive Betreuung benötigen. Die restlichen 20 Fälle entsprechen typischen Bewährungshilfefällen.

Zu ihren Pflichten gehören neben regelmäßigen Gesprächen mit dem Personal von Schulen und Strafanstalten Kontaktaufnahmen mit Insassen, die vor der Entlassung stehen. Innerhalb der Behörde sind die Helfer auskunftspflichtig gegenüber anderen Behördenvertretern. Sie sollen dazu beitragen, das Betreuungsangebot vielfältiger zu gestalten. Gemeinsam mit vorgesetzten Bewährungshelfern trägt der Helfer die Verantwortung für die Aufsicht über den Probanden. Bei diesem hat er auch wöchentliche Supervisionsgespräche. Der Vorgesetzte wiederum besucht die Probanden des Helfers einmal monatlich. Den Helfern ist es nicht erlaubt, eine Feuerwaffe zu tragen, einen Probanden zu inhaftieren oder zu transportieren.

Zu Beginn des Programms absolvierten die Helfer ein zweiwöchentliches Seminar über die Philosophie und Ziele des Programms, ihre Helfer-Rolle, Beratungs- und Interviewtechniken, das Strafrechtssystem, Nutzung von Nachbarschafts- und kommunalen Hilfen, Bewährungshilfephilosophie und -beziehung, Schreiben von Berichten und Fallbesprechungen.

Die Arbeit der Helfer wurde mit 3.70 Dollars (1976) in der Stunde bezahlt.

Die umfangreiche Vergleichsuntersuchung von Helfern und professionellen Bewährungshelfern (aufgrund von Fragebogen mit 9 Skalen, - Leistungsmotivation, Selbstbewußtsein, Schichtgebundenheit der normativen Orientierung, Akzeptieren des Programms, Anomie, Wahrnehmung interner und externer Kontrolle, Konservatismus, Dogmatismus und innovative Haltung -, einem Entscheidungstest, Daten über die Effektivität der Helfer, Tiefeninterviews mit ihnen und ihren Vorgesetzten) ließ Priestino (1976) im Ergebnis keinen entscheidungsrelevanten Unterschied zwischen den beiden Gruppen feststellen bezüglich der Fähigkeit, Bewährungshilfe durchzuführen. Scott (1975) betont den besonderen Erfolg des Programms sowohl bezüglich der speziellen Aufgabenfindung für Helfer als auch der Möglichkeit neuer Karrieren für ehemalige Straffällige im sozialen Dienstleistungsbereich.

Vergleicht man die Struktur der exemplarisch beschriebenen Projekte mit mehr traditionellen Projekten, in denen freiwillige, fest in der Gemeinde verankerte Bürger der Mittelschicht einsetzen (vgl. Haskell und Yablonsky 1978, S. 713 f.), so fällt ein grundlegender Unterschied auf.

Der Vorteil der gut situierten Bürger liegt in ihren guten Zugangschancen zu gemeindlichen Ressourcen aller Art, sie haben jedoch Schwierigkeiten, Kontakte zu den Bewährungsprobanden herzustellen, und können dadurch wenig wirksam werden. Umgekehrt liegt die Stärke der ehemaligen Straffälligen und der paraprofessionals darin, Beziehungen wirksam aufbauen zu können, und damit erfolgreich zu sein hinsichtlich der Hilfeformen, die nur durch funktionierende Kontakte zwischen Probanden und Bewährungshelfern möglich sind. Sollen freiwillige Mitarbeiter im Bereich der Bewährungshilfe erfolgreich arbeiten, so müssen sie in Programmen eingesetzt werden, die ihre speziellen Ressourcen abfragen. Ziel kann es deshalb nicht sein, gleiche Rollen für alle ehrenamtlichen Kräfte zu definieren.

4.3 Weitere Bewährungshilfeprogramme mit Freiwilligen

Namen und Quellen für weitere Programme sind:

1) Probation Programm mit Jugendlichen und Freiwilligen (auch ehemalige Straffällige) in Columbia (Missouri) mit Einzel- und Familienbetreuung (vgl. Edlen und Adams 1971).

2) Volunteer Parole Aide Programm in Maryland, in dem seit 1972 Rechtsanwälte ehrenamtlich einzelne entlassene Straffällige betreuen (vgl. Lipstein und Stebbins in Gary und Arnesen 1980, S. 58).

3) Volunteer Probation Counselers in Spokane County (Washington), ein Programm mit verhaltensauffälligen Straffälligen und Freiwilligen aus dem Gemeinwesen unter Supervision des professionellen Personals (vgl. Moynahan 1975).

4) Volunteer Parole Aide Programm in Missouri, das ursprünglich nur mit Rechtsanwälten, später auch mit anderen Bürgern arbeitete und eine effektive Freiwilligenorganisation auf kommunaler, regionaler und staatlicher Ebene aufgebaut hat (vgl. Streff 1975).

5) Dorset Probation Service, ein Programm, in dem seit 1976 die Betreuung und Aufsicht der Probanden auf Freiwillige delegiert wird unter Supervision professioneller Bewährungshelfer (vgl. Swain 1979).

6) Volunteer Probation Counselor Programm in Lincoln, in dem gut ausgewählte und ausgebildete Bürger mit verhaltensauffälligen Probanden, bei denen ein hohes Mißerfolgsrisiko besteht, arbeiten (als Modell: Ratgeber, Freund und durch direkte Hilfe). Das Programm soll im Vergleich zur regulären Bewährungshilfe erfolgreicher sein bezüglich der Vermeidung neuer Delikte der Probanden (vgl. Ku u.a. 1975).

7) New Orleans Demonstration Project, in dem Freiwillige mit jugendlichen Delinquenten arbeiten, bei denen ein geringes Mißerfolgsrisiko besteht, während die professionellen Bewährungshelfer mit den schwierigeren Fällen arbeiten. Zwar wurde das Ziel der Rückfallsenkung bei jugendlichen Delinquenten erreicht, aber nur unter erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand. Als Konsequenz wurden die Freiwilligen statt für persönliche Dienste für die Ausschöpfung ihrer Ressourcen in der Gemeinde eingesetzt und entsprechend ausgebildet (vgl. Carroll 1975; 1977).

Aus anderen Programmen, die zunächst mit freiwilligen ehemaligen Straftätern starteten, sind inzwischen staatliche Programme geworden, die die ehemaligen Straffälligen als paraprofessionals in der Bewährungshilfe und in anderen staatlichen Positionen beschäftigen und so Möglichkeiten für neue berufliche Karrieren schaffen (vgl. Priestino 1976, S. 27 ff.).

5. Probleme ehrenamtlicher Bewährungshilfe und Möglichkeiten ihrer Bewältigung

Scheier (1977) beschreibt als nach wie vor ungelöste Probleme ehrenamtlicher Arbeit mit Straffälligen den Mangel an Freiwilligen und die ungenügende Unterstützung durch das professionelle Personal (vgl. S. 136).

5.1 Umgang mit begrenzten personellen und materiellen Ressourcen

Im Hinblick auf die Finanzierung von Freiwilligenprogrammen ist bereits ein gewisser Institutionalisierungsgrad erreicht. Der personelle Engpaß soll durch verstärkte Werbung behoben werden (vgl. Scheier 1977, S. 139). Zielgruppen sind:

- ausgebildete Personen, die gelegentlich auf Abruf bereit stehen
- Leute, die Probanden Arbeit geben können
- informelle Helfer außerhalb fester Programmstrukturen
- Leute, die für ihre Hilfe Honorare und geringe Gehälter beziehen
- Personal, das Überstunden macht
- Selbsthilfe als freiwillige Hilfeform
- ehemalige Straffällige

Diese Gruppen werden z.T. auch in den vorgenannten Programmen (vgl. 4.) bereits einbezogen.

Eine andere Möglichkeit der Ausdehnung der personellen Kapazitäten liegt darin, Freiwillige anders einzusetzen, z.B. weniger für persönliche Dienstleistungen und stattdessen mehr als Advokaten, Problemlöser und -manager.

Einen weiteren Ansatz der effektiveren Nutzung vorhandener Personalressourcen sieht Scheier in einer bundesweiten Organisierung der Freiwilligen aller Dienstleistungsbereiche einschließlich der Straffälligenhilfe. Damit könne in stärkerem Maße politischer Einfluß gewonnen werden, vergleichbar der Entwicklung und Funktion von Gewerkschaften.

5.2 Mangelhafter Umfang und Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung der freiwilligen Mitarbeiter wird häufig als unzureichend beklagt (vgl. Wood 1980). Dabei bezogen sich Ausbildungsinhalte bisher in der Regel auf die Interaktionssituation ehrenamtlicher Helfer - Bewährungsproband (vgl. Horejsi 1973). Wenn die Freiwilligen stärker Advokatenrollen übernehmen sollen und Ressourcen im Gemeinwesen mobilisieren, so muß auch ihre Ausbildung entsprechend umorientiert werden.

5.3 Kooperationsschwierigkeiten mit professionellem Personal

Ein Hauptproblem des effektiven Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern allgemein und im Bereich der Bewährungshilfe im besonderen dürfte die häufig zurückhaltend-skeptische bis feindselige Haltung des professionellen Personals sein. Dies scheint sich durch ehrenamtliche, nichtprofessionelle Initiativen in seiner Funktion bedroht zu fühlen (vgl. Haskell und Yablonsky 1978, S. 713). Daraus ergibt sich die Neigung, diese abzuwehren, als eher behindernd zu erleben und undifferenziert als inkompetent und ineffektiv zu diffamieren. Inhaltliche Gründe, wie sie Trapp 1977 für die BRD nennt - unterschiedliche Einstellungen zur gesellschaftlichen Verursachung von Kriminalität und entsprechender Neigung auch an der Gesellschaft verändernd ansetzen zu sollen -, können Gründe für die gegnerischen Gefühle sein.

Zur Durchsetzung von Freiwilligenprogrammen auch über die Bewährungshilfe hinaus müssen verstärkt mit dem professionellen Personal individuelle und organisationsstrukturelle Widerstände bearbeitet werden, damit sie diese überwinden und Freiwillige z.B. nicht nur kompensatorisch eingesetzt werden.

Die Bewährungshilfe ist in Bezug auf diese Problemstellung lediglich ein Beispiel für das gesamte soziale Feld. Will man die vielen Selbsthilfeinitiativen, Selbsthilfegruppen mit ihrem hohen Engagement für öffentlich soziale Aufgaben gewinnen bzw. ihnen beim Überleben helfen, müssen insbesondere die Professionellen ein verändertes berufliches Selbstverständnis verwirklichen (vgl. Olk und Otto 1981). Professionelle Sozialarbeiter sind dann z.B. Manager, die Initiativen, wo nötig, anregen und organisatorisch absichern.

5.4 Mangelnde Effektivität? - ein Forschungsproblem

In der Literatur stehen sich kontroverse Forschungsergebnisse gegenüber. Viele Evaluationsuntersuchungen von Freiwilligenprogrammen in der Bewährungshilfe belegen ihren Erfolg, z.B. im Aufbau gelungener Kontakte zu Probanden, deren Legal- oder Sozialbewährung. Zu gleicher Zeit bezeichnen andere Untersuchungen die Freiwilligenprogramme als ineffektiv. Eigene Evaluationsuntersuchungen von den Managern der Freiwilligenprogrammen könnten der Gefahr erlegen sein, die Ergebnisse zu schönen, zumal es lange Zeit durch die Abhängigkeit von Geldern ums Überleben ging und die Forschung zu Legitimationszwecken durchgeführt wurde (vgl. Scheier, 1977, S. 136).

Wie sieht nun der Stand der Forschung aus? 1970 betonten Scheier und Allen noch, daß die Forschung nicht mit dem Ausbau der Freiwilligenarbeit Schritt gehalten hätte (vgl. S. 1). 1977 hatte sich die Situation offenbar geändert, weil zu diesem Zeitpunkt bereits 250 Arbeiten (allerdings über das gesamte Feld der Freiwilligen in der Straffälligenhilfe) vorlagen. Diese veränderte Situation sagte noch nichts über die Qualität der Untersuchungen.

Die Forschungsliteratur kann in 3 Kategorien differenziert werden:

1) Beiträge, die generell den Erfolg von Freiwilligen im Bereich der Straffälligenhilfe, speziell der Bewährungshilfe untersuchen (vgl. Dowell 1978; Cook und Scioli 1976; Scioli und Cook 1976).

2) Untersuchungen, bei denen Programme, Beteiligte und Evaluationskriterien klar sind (vgl. Johnson 1974, S. 583 f.; Ku u.a. 1975; Carroll 1975; 1977; Priestino 1976, vgl. 4.2)

3) Untersuchungen zu Spezialfragen der ehrenamtlichen Bewährungshilfe (vgl. Gandy u.a. 1977; Howell 1972; Wood 1980).

zu 1) Über den Erfolg von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Straffälligenhilfe liegen unterschiedliche Ergebnisse vor. Der Beitrag von Dowell bezieht sich zwar von den o.g. als einziger auf Bewährungshilfe, stützt aber die Evaluation nur auf unspezifizierte "several" Untersuchungen. Aufgrund einer Studie, die er näher untersucht, kommt er zu einem negativen Ergebnis und zu der Frage: "Warum funktioniert die ehrenamtliche Bewährungshilfe nicht? Seine Antwort: weil Freiwillige in Konkurrenz mit den Angehörigen und Freunden der Probanden schlechter abschnitten, scheint schlicht und zu wenig differenziert wie auch schon die Frage. Mit anderen Worten, diese Evaluation scheint ungeeignet als Grundlage für die Beurteilung des Erfolgs von Freiwilligen in der Bewährungshilfe der USA.

Sciolo und Cook (1976) haben aufgrund einer Analyse von 250 Berichten u.ä. über ehrenamtliche Programme in der Straffälligenhilfe aufgrund der Kriterien: a) spezifische Programmstruktur, b) Reliabilität und Validität der Meßinstrumente, c) Stärke und Schwäche des Forschungsdesigns, d) Nützlichkeit der Ergebnisse für eine politische Entscheidungsbildung herausgefunden, daß Freiwillige mindestens ebenso erfolgreich wie konventionelle Ansätze waren. Bezüglich der Rückfälligkeit zeigte sich ein uneinheitliches Bild (vgl. Cook und Scioli 1976), so daß weitere Forschung notwendig ist.

zu 2) Einen Beleg für die Notwendigkeit differenzierender Untersuchungen stellen die unterschiedlichen Ergebnisse bzw. deren Bewertung trotz ähnlicher Struktur der Freiwilligenprogramme in der Bewährungshilfe dar. Eine Untersuchung fand zwar, daß die Übernahme und Betreuung von leichten Bewährungsfällen durch Freiwillige die Rückfallziffer leicht senken konnte, aber der zeitliche und Kostenaufwand zu hoch sei und bevorzugte im zweiten Teil des Programms, Freiwillige als Advokaten im Gemeinwesen einzusetzen (vgl. Carroll 1975; 1977). Die zweite Untersuchung fand, daß ein Programm mit direkten Dienstleistungen von Freiwilligen an verhaltensauffällige, schwierige Probanden die Rückfallziffer senken konnte. Dabei wurde die sorgfältige Zuordnung Proband- Freiwilliger und deren gründliche Ausbildung als wesentlich betont (vgl. Ku u.a. 1975).

zu 3) Als Spezialfragen untersuchte Wood (1980), wie Freiwillige, hauptamtliche Bewährungshelfer und Probanden sich wechselseitig wahrnehmen und stellte aufgrund der Fremdwahrnehmung der Freiwilligen die Vorteile ihres Einsatzes (vgl. 2.1) infrage. Allerdings bleibt unklar, ob es sich dabei um ein oder mehrere Projekte handelte.

Die Eltern von jugendlichen Probanden fanden die Freiwilligen, die mit ihren Kindern arbeiteten, freundlich, meinten aber, daß sie kaum Einfluß auf positive Verhaltensänderungen hätten (vgl. Gandy u.a. 1977).

Howell (1972) stellte bei einem Vergleich von hauptamtlichen und freiwilligen Bewährungshelfern fest, daß die Probanden letztere sympathischer fanden und weniger autoritär erlebten.

Zusammenfassend ist zum Stand der Forschung festzuhalten, daß vergleichende Untersuchungen fehlen, die Programmfaktoren wie Klientenmerkmale, Freiwilligenmerkmale, Methoden (Ansatz am Straffälligen oder am Gemeinwesen), Ausbildung und Fähigkeiten der Freiwilligen u.a. differenzieren.

6. Ausblick

Dieser Aufsatz über Modelle ehrenamtlicher Bewährungshilfe in den USA könnte als Anregung aufgegriffen werden, mit ähnlichen Initiativen die zunehmend bürokratisierten Formen der deutschen Bewährungshilfe herauszufordern. Ehrenamtliche Bewährungshilfe könnte langfristig dazu führen, das Alternativpotential ambulanter Strafrechtssanktionen, das in der Bewährungshilfe liegt, zu erweitern und damit zum Abbau stationärer Sanktionen beitragen (vgl. Dodge 1975). Allerdings erscheint es fraglich, ob die häufig karitative Ideologie der traditionellen ehrenamtlicher Helfer hinreichend ist. Sinnvoll scheint es, in anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Umwelt, Wohnen, Energie) entwickelte Ideen, die zu breiten Aktivitäten und Bewegungen geführt haben, aufzugreifen, zumal wenn man eher an die Einflußnahme im Gemeinwesen als an die direkte Betreuung von Einzelindividuen denkt. Wie diese Bewegungen neben rationalen Begründungen für die Beteiligten auch emotionale sinngebende Befriedigung vermitteln, wird das auch für die neuen Initiativen im Bereich der Bewährungshilfe gelten.

Allen, H.E.; Gatz, N,: Ex-offenders as Parole Officer Aides: An Outcome Study. Paper Presented at the 28th Annual Meeting of the American Society of Criminology, Tuscon, AZ, November 4-7, 1976.

Beless, D.W.; Pilcher, W.S.; Ryan E.J.: Use of Indigenous Nonprofessionals in Probation and Parole. Federal Probation 36 (1972), S. 10-15.

Bock, T.: Ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.). Fachlexikon der sozialen Arbeit. Eigenverlag des Deutschen Vereins, Frankfurt 1980, S. 210-212.

Böhm, H.: Ehrenamtliche Bewährungshilfe noch ein Experiment? Bewährungshilfe 24 (1977), S. 216-223.

Carroll, S.P.: Volunteers in Juvenile Probation: A Preliminary Evaluation of the Effectiveness of the New Orleans Demonstration Project. U.S. Department of Justice. Law Enforcement Assistance Administration. New Orleans, Louisiana, New Orleans Mayor's Criminal Justice Coordinating Council 1975.

Carroll, S.P.: Volunteer Utilization in Juvenile Court: Final Target Area Impact. Evaluation of the New Orleans (La.) Experimental Program. U.S. Department of Justice. Law Enforcement Assistance Administration. New Orleans, Louisiana, New Orleans Major's Criminal Justice Coordinating Council, 1977.

Cook, T.J.; Scioli Jr., F.P.: Volunteer Program Effectiveness: The Reduction of Recidivism. Crim Justice Rev. 1 (1976), S. 73-80.

Dodge, C.R.: Nations Without Prisons: Alternatives to Incarceration. Lexington, Massachusetts, Health Lexington Book 1975.

Dowell, D.A.: Volunteers in Probation: A Research Note on Evaluation. JCrim Justice 6 (1978), S. 357-561.

Edlen, R.J.; Adams, B.: Volunteer Courts. A Child's helping Hand. Fulton (Missouri). Law Enforcement Assistance Council 1971.

Ellenbogen, J.; Digregorio, B.: Volunteers in Probation Exploring New Dimensions. Judicazure 58 (1975), S. 281-285.

Gandy, J.M. u.a.: Parents' Perception of the Effect of Volunteer Probation Officers on Juvenile Probationers. Canadian Journal of Criminology and Corrections 19 (1977), S. 67-79.

Garry, E.M.; Arnesen, N. (Hrsg.): Volunteers in the Criminal Justice System. A Literature Review and Selected Bibliographie. U.S. Department of Justice. National Institute of Justice 1980.

Gordon, M.T.: Involving Paraprofessionals in the Helping Process: The Case of Federal Probation. Bullinger Publishing Company (Cambridge, MA) 1976.

Hagen, H.: Ehrenamtliche Mitarbeit in der Bewährungshilfe Frankfurt und im Justizvollzug in Hessen. Bewährungshilfe 24 (1977), S. 211-216.

Haskell, M.R.; Yablonsky, L.: Crime and Delinquency. Chapter 25: Probation and Parole. 3. Ed. Rand McNally College Publishing Company, Chicago 1978, S. 697-717.

Horejsi, C.R.: Training for the Direct-service Volunteer in Probation. Federal Probation 37 (1973), S. 38-41.

Howell, J.C.: Comparison of Probation Officers and Volunteers. Doctoral Dissertation. University of Colorado, Boulder 1972.

Johnson, E.H.: Crime, Correction, and Society. Chapter 22: Corrections and Community. 4. Ed. The Dorsey Press, Homewood, Illinois 1978, S. 525-560.

Ku, R.; Moore, R.; Griffiths, K.: Volunteer Probation Counselor Program - An Exemplary Project. U.S. Department of Justice: Law Enforcement Assistance Administration: Linconn (neb.). Cambridge, Massachusetts, Abt. Associates 1975.

Leenhouts, K.J.: Royal Oak's Experience with Professionals and Volunteers in Probation. Federal Probation 34 (1970), S. 45-51.

Lipstein, D.J.; Stebbins, B.: Maryland: Volunteer Parole Aide Program - Two-Year Evaluation. Chicago, American Bar Association.

Moynahan, J.M.: Volunteer Probation Counselors in Spokane County, Washington. Spokane County District Court Probation Office, 1975.

National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Corrections. Chapter 10: Probation and Chapter 12: Parole. Washington 1973, S. 311-340; 389-416.

O'Leary, V.: Parole Administration. In: Glaser, D. (Hrsg.): Handbook of Criminology. Rand McNally College Publishing Company, Chicago 1974, S. 909-947.

Olk, T.; Otto, H.-U.: Wertewandel und Sozialarbeit. Entwicklungsperspektiven kommunaler Sozialarbeitspolitik. Neue Praxis 11 (1981), S. 99-146.

Priestino, R.: A Comparative Analysis of the Functioning of Ex-Offenders and Parole Officers as Parole Agents. Dissertation at the Ohio State University 1976.

Scheier, I.H.: Volunteerism in Corrections: A Look to the Future. Canadian Journal of Criminology and Corrections 19 (1977), S. 134-141.

Scheier, I.H.; Allen, L.H.: Volunteer Courts in America. The New Decade. The National Information Center on Volunteers in Courts, Boulder 1970.

Sciolo, Jr., F.P.; Cook, T.J.: How Effective are Volunteers? Public Participation in the Criminal Justice System. Crime and Delinquency 22 (1976), S. 192-200.

Scott, J.E.: Ex-offenders as Parole Officers. The Parole Officer Aide Program in Ohio. Lexington Books, D.C. Heath & Co. (Lexington Mass. u.a.) 1975.

Siekmann, G.: Ehrenamtliche Bewährungshilfe im Rahmen des Hamburger Fürsorgevereins. Bewährungshilfe 24 (1977), S. 202-210.

Spencer, J.: Championing the Ex-offender. Corrections Mag. 1 (1975), S. 13-20.

Streff, T.: Missouri Profile: Volunteer Program Development and Structure. Washington, American Bar Association 1975.

Swain, B.: SVV - A Probation Experiment. Justice Peace 143 (1979) S. 175.

Thomas, R.: Student Parole Aides: Do they Really Help? Calif. Youth Author. Quart. 28 (1975), S. 25-29.

Trapp, H.-J.: Dimensionen der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe. Bewährungshilfe 24 (1977), S. 191-202.

Wood, T.: Staff, Volunteer and Client Perceptions on the Use of Volunteers in Probation. Canadian Journal of Criminology 22 (1980), S. 206-211.

Teil VII:

Strafaussetzung zur Bewährung in weiteren außereuropäischen Ländern

Japan

Volksrepublik China

BEWÄHRUNGSHILFE IN JAPAN

Koichi Miyazawa

1. Der Gedanke der "Resozialisierungsfürsorge"

Als Oberbegriff für die ambulante Behandlung von Verurteilten wie von bedingt aus dem Strafvollzug Entlassenen gebraucht man in Japan das Wort "hogokansatsu" - wörtlich: "fürsorgerische Aufsicht" (im folgenden auch: Bewährungsaufsicht).

Das System der japanischen Bewährungsaufsicht sucht den neueren Erkenntnissen der Humanwissenschaften Rechnung zu tragen, insbesondere auch der Einsicht in die negativen Wirkungen des Freiheitsentzugs. Dem - in den japanischen Gesetzen so bezeichneten - System der "Resozialisierungsfürsorge" als Instrument der Verbrechensbekämpfung liegt die Absicht zugrunde, in Freiheit sowohl auf den Straffälligen als auch auf seine Umwelt so einzuwirken, daß die Resozialisierung gefördert und die hierzu nötige Hilfe bereitgestellt wird. In diesem System sind also die Ziele der sozialen Fürsorge für den Straftäter und des Schutzes der Gesellschaft vor dem Verbrecher vereinigt.

2. Zur Entstehungsgeschichte der Bewährungsaufsicht in Japan

Formen der Straffälligenhilfe durch freiwillige Helfer kennt man in Japan schon seit sehr früher Zeit (6). Die "fürsorgerische Aufsicht" in ihrer heutigen Form geht zurück auf eine Bestimmung des Jugendgesetzes von 1922 (8), nach welchem Jugendliche auf Anordnung des Jugendfürsorgeamtes der Aufsicht eines Jugendfürsorgers (hogoshi) unterstellt werden konnten. In der Zeit bis 1945 hatten dabei die Jugendfürsorger im Schnitt bis zu 311 Probanden zu betreuen (8).

Die Geschichte der "fürsorgerischen Aufsicht" ist belastet durch ihren Mißbrauch gegen politische Täter während des 2. Weltkrieges; dieser Mißbrauch hatte bereits die schlimmsten Formen angenommen, als die Aufsicht auch auf die erwachsenen Täter ausgedehnt wurde. Durch das Sondergesetz "Shisohan hogokansatsu-ho" ("Gesetz gegen Gesinnungstäter") wurde das System der fürsorgerischen Aufsicht sehr weit ausgedehnt und zur Bekämpfung von Kommunisten, Sozialdemokraten und Pazifisten eingesetzt. "Fürsorgerische Aufsicht" wurde nicht nur bei Strafaufschub oder bedingter Entlassung, sondern auch beim Aufschub der Anklageerhebung und sogar bei Entlassungen nach Verbüßung der Endstrafe verhängt.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde das Gerichtswesen erheblich verändert und 1949 das Familiengericht als ein von den Straf- und Zivilgerichten unabhängiges Gericht geschaffen. Jugendsachen werden zunächst der Jugendabteilung des Familiengerichts zugeleitet und von dieser klassifiziert: Schwerwiegende Fälle werden an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen, welche Anklage erhebt oder - ausnahmsweise - die Anklage aufhebt. Betrachtet die Jugendabteilung dagegen den Fall als Fürsorgeangelegenheit, so entscheidet sie selbst. Als Maßnahmen kommen dabei in Betracht (8):

1. Bewährungsaufsicht ("hogokansatsu")
2. Einweisung in ein Ertüchtigungsheim für Jugendliche ("kyogo-in") oder in ein Heim für Unterstützung bedürftiger Jugendlicher (" yogoshisetsu")
3. Einweisung in eine Jugendanstalt ("shonen-in").

Das anglo-amerikanische probation- und parolesystem wurde durch zwei Gesetze in Japan eingeführt: Im Jahr 1949 durch das Gesetz über die Verbrechensvorbeugung und Resozialisierung und 1954 durch das Gesetz über die fürsorgerische Aufsicht bei bedingt Verurteilten. Die wesentlichen Bestimmungen zur Bewährungsaufsicht sind im Gesetz von 1949 festgelegt. Zur Durchführung der Bewährungsaufsicht wurden 49 (heute: 50) Aufsichtsämter in allen Präfekturen Japans eingerichtet. Das Gesetz bestimmt 8 Bezirksausschüsse für Resozialisierung und Fürsorge in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Obergerichte, die die Anträge auf vorläufige Entlassung prüfen. Das Gesetz von 1954 sieht Strafaussetzung und Bewährungsaufsicht für weitere Erwachsenengruppen vor; das Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 erweitert abermals den Anwendungsbereich der obligatorischen und fakultativen Bewährungsaufsicht.

Folgende Zielgruppen der Bewährungsaufsicht lassen sich heute unterscheiden:

1. Jugendliche, die von der Jugendabteilung des Familiengerichts unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden;
2. Verurteilte, denen Strafaufschub gewährt wurde (Erwachsene);
3. Jugendliche, die aus einer Jugendanstalt bedingt entlassen wurden;
4. Verurteilte, die aus einer Strafanstalt vorläufig entlassen wurden;
5. Prostituierte, die aus der Fürsorgeanstalt für Prostituierte bedingt entlassen wurden.

Dabei entsprechen die beiden ersten Gruppen der "probation", d.h. die Verurteilung oder eine im Urteil ausgesprochene Strafe oder Maßnahme wird unmittelbar ausgesetzt und der Straftäter direkt der Bewährungsaufsicht unterstellt.

Dagegen geht in den anderen Fällen (3. - 5.) der Bewährungsunterstellung die teilweise

Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme voraus. Bei Jugendlichen (1. und 3.) dauert die Bewährungsaufsicht bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, mindestens jedoch 2 Jahre. Ansonsten wird bei unmittelbarem Strafaufschub bei Erwachsenen (2.) die Bewährungsfrist im Urteil festgesetzt. Bei bedingter Entlassung aus dem allgemeinen Strafvollzug (4.) entspricht die Bewährungszeit lediglich der Dauer des ausgesetzten Strafrestes bzw. (5.) dem bedingt ausgesetzten Rest der verhängten Fürsorgemaßnahme.

Bedenklich erscheint die allzu kurze Dauer der Bewährungsaufsicht bei den bedingt aus dem Strafvollzug entlassenen Erwachsenen: bei 18,5 % liegt sie unter einem Monat, bei weiteren 30 % unter 2 Monaten, dagegen dauert die Bewährungsaufsicht bei nur etwa 13 % länger als 6 Monate, hierunter bei 3 % ein bis zwei Jahre und bei nur 1,4 % über zwei Jahre (vgl. 11).

Der größte Anteil unter den Bewährungsunterstellungen entfällt auf unmittelbar unterstellte Jugendliche (Gruppe 1.) sowie auf aus dem allgemeinen Strafvollzug bedingt Entlassene (Gruppe 4.):

Tabelle 1 Entwicklung der Bewährungsunterstellungen, 1976-1981

Fallgruppe	1976	1977	1978	1979	1980	1981
1.	23.981	33.735	44.943	50.031	56.322	
2.	8.068	7.897	8.501	8.128	8.058	8.336
3.	2.071	2.763	3.066	3.440	4.063	4.285
4.	14.671	14.379	14.373	14.625	15.206	15.036
5.	-	-	-	2	3	-
insgesamt	48.791	58.774	70.874	76.226	83.652	86.871

Quelle: Government of Japan: Summary of the White Paper of Crime 1982, S. 43.

Tabelle 2 Alter und häufigste Deliktsgruppen bei den 1980 mit Strafaufschub oder nach bedingter Entlassung aus Strafanstalten neu unterstellten Probanden (in Prozent, bezogen auf N = 8 058 bzw. 15 206)

	Strafaufschub	bedingte Entlassung
Alter		
unter 23	21,1	3,9
23 bis 30	27,0	23,3
über 30	51,9	72,7
Deliktsgruppen		
Diebstahl	29,6	33,4
Betrug	3,7	7,1
vorsätzliche Körperverletzung	5,7	5,6
Delikte im Straßenverkehr	14,4	5,4
fahrlässige Tötung u. Körperverletzung im Straßenverkehr	8,4	8,4
Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz	21,5	17,1
Raub	-	3,2
vorsätzliche Tötung	-	3,7

3. Die Ausgestaltung der Bewährungsaufsicht

Die Bewährungsunterstellung beginnt mit der Benennung des Leiters der zuständigen Aufsichtsstelle. Zu diesem hat der Proband sich zu begeben; durch ein Gespräch mit dem Probanden und seiner Begleitperson sowie anhand der Untersuchungsakten des Familiengerichts und weiterer Unterlagen des Bezirksausschusses für Resozialisierung und Fürsorge und etwaiger Akten anderer Behörden (z.B. Strafakten) versucht der leitende Aufsichtsbeamte, sich ein Bild vom Probanden, seiner physischen und psychischen Verfassung, seiner Lebensführung zu machen und die Ursachen zu erkennen, die zu den Verfehlungen führten. Sodann werden nähere Festlegungen für die Behandlung (Aufsichts- und Hilfemaßnahmen) getroffen und ein Beauftragter, meist ein ehrenamtlicher Fürsorger, bestimmt, der künftig für den Probanden zuständig ist.

Auch die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug wird sorgfältig vorbereitet. Schon vor der Entlassung setzt sich der Leiter der Strafanstalt mit der Leitung der zuständigen Aufsichtsstelle in Verbindung. Diese bereitet die Entlassung vor durch Kontakte und Beratung mit Familienangehörigen oder anderen Personen, zu denen der Proband entlassen wird. Etwa 98 % der Entlassenen suchen jeweils innerhalb eines Monats nach Entlassung

die zuständige Aufsichtsstelle auf.

In ganz Japan gibt es heute etwa 50 Aufsichtsstellen, die jeweils für einen Landgerichtsbezirk zuständig sind und die Maßnahmen der Bewährungsaufsicht innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs durchführen. Die Aufsichtsbeamten - sie sind Staatsbeamte - haben in der Regel eine Ausbildung in Psychologie, Pädagogik, Soziologie oder Psychiatrie oder verfügen über vergleichbare Fachkenntnisse. Sie arbeiten nach der Methode der fallbezogenen Arbeit (case work). Neben der Durchführung der Bewährungsaufsicht bereiten sie auch die bedingten Entlassungen aus Jugend- und Strafanstalten vor; u.U. sind sie auch für Aktivitäten zur Verbrechensvorbeugung innerhalb ihres Bezirks verantwortlich.

1980 gab es in Japan insgesamt 876 solcher hauptamtlicher Aufsichtsbeamter; von diesen waren jedoch nur etwa 690 unmittelbar in der Bewährungsaufsicht tätig. Daher wird die Aufgabe der Bewährungsaufsicht häufig von ehrenamtlichen Fürsorgern wahrgenommen.

Die etwa 47.000 Fürsorger in 876 Fürsorgebezirken (gesetzlich vorgesehen sind 52.500) arbeiten zwar im Auftrag des Justizministeriums, sind aber private freiwillige Helfer, die kein festes Einkommen beziehen, sondern lediglich ihre Unkosten ganz oder teilweise ersetzt bekommen. Die Fürsorger - bei denen soziale Integrität, Fleiß und ausreichende Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgabe sowie ein gesicherter Lebensunterhalt vorausgesetzt werden - stellen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen hauptamtlichen Aufsichtsbeamten engen Kontakt zum Probanden her, um auf seine Lebensführung einzuwirken, ihn zu beaufsichtigen, zur Erfüllung der Auflagen anzuhalten und ihm zu helfen. Der Fürsorger ist der Vertreter der Aufsichtsstelle in seinem Wohnbezirk. Die meisten Fürsorger haben hohen Sozialstatus, sind tugendhaft und genießen hohes Ansehen bei den Mitbürgern. So spielen sie gleichzeitig die Rolle eines Vertreters der Staatsmacht den Einwohnern gegenüber, da sie als Garant hinter dem Probanden stehen und aufgrund ihrer Vertrauensstellung um die Mithilfe der Nachbarschaft bitten.

4. Allgemeine und besondere Auflagen

Das Gesetz über Verbrechensvorbeugung und Resozialisierung aus dem Jahr 1949 und das Gesetz von 1954 über die fürsorgerische Aufsicht bei bedingt Verurteilten sehen die folgenden allgemeinen Auflagen vor:

- Auflagen hinsichtlich der Wohnung und Genehmigungspflicht bei Wohnungswechsel oder längeren Reisen;
- die Pflicht, einen ordentlichen Beruf zu ergreifen;

- ordentliche Lebensführung, Meidung von Lastern und des Kontakts mit Kriminellen.

Besondere Auflagen im Einzelfall werden bei Jugendlichen durch den Leiter der Aufsichtsstelle aufgrund einer Stellungnahme des Familiengerichts festgesetzt; bei bedingter Entlassung aus einer Jugend- oder Strafvollzugsanstalt oder einer Anstalt für Prostituierte ordnet der Bezirksausschuß für Resozialisierung und Fürsorge besondere Auflagen an und läßt den Probanden die Einhaltung der Auflagen geloben.

Solche besonderen Auflagen sind u.a. : Rückkehr an einen bestimmten Ort; Schadenswiedergutmachung; Sicherung des Familienunterhalts; Alkoholverbot; Verbot der Arbeit an sittenwidrigen Arbeitsstellen; Verbot des Verkehrs mit bestimmten Personen.

Aufgrund der monatlichen Berichte des Fürsorgers hält der zuständige Aufsichtsbeamte das Ergebnis der Bewährungsaufsicht anhand einer dreistufigen Skala fest. In die Kategorie "gut" wird eine Person eingestuft, bei der kaum noch ein Problem zu erkennen ist und die als resozialisierbar gilt. Als "gewöhnlich" wird derjenige klassifiziert, dessen Einstellung zur Resozialisierung nicht so positiv ist, der also einer weiteren sorgfältigen Leitung und Aufsicht bedarf. Die Einstufung "schlecht" erhält eine Person, die viele Probleme aufweist und die bei der Leitung und Aufsicht stärkerer Maßnahmen bedarf.

Bei Verstößen gegen Auflagen stellt der Leiter der zuständigen Aufsichtsbehörde den Antrag auf Widerruf der bedingten Entlassung.

Kann die Bewährungsaufsicht nicht mehr durchgeführt werden, weil der Betroffene abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, so stellt der Leiter der zuständigen Aufsichtsstelle den Antrag auf Einstellung der Bewährungsaufsicht, nachdem er zuvor die Meinung des Beauftragten eingeholt hat. Wird der Betroffene aufgefunden, so beantragt er die Aufhebung der Einstellung, so daß die Bewährungsaufsicht von diesem Zeitpunkt an fortgeführt werden kann.

Bei gutem Erfolg der Bewährungsaufsicht stellt der Leiter der Aufsichtsstelle beim Bezirksausschuß für Resozialisierung und Fürsorge den Antrag auf vorläufige Einstellung der Bewährungsaufsicht (siehe Tabelle 3).

5. Kriminalpolitische Bemerkungen

Organisatorische Probleme; Bewährungsfrist

Vor allem in den Großstädten - mit ihren stark ansteigenden Einwohnerzahlen - nimmt die Zahl der Bewährungsprobanden beträchtlich zu. In Tokyo und Osaka mit ihren Satellitenstädten lebten 1980 bereits ca. 43, 5 Mio. Menschen - etwa 37 % der gesamten Be-

Tabelle 3

Abschluß des Bewährungsverfahrens (1980; N = 48 102)

Gruppe	1. Vom Familiengericht unterstellte Jugendliche	2. Verurteilte, denen Strafaufschub gewährt wurde	3. Aus Jugendanstalt vorläufig entlassene Jugendliche	4. Aus Strafanstalt vorläufig Entlassene
Verfahrensausgang:				
widerrufen	12,8 %	30,3 %	20,4 %	5,0 %
vor Fristablauf erfolgreich beendet	62,0 %	-	17,2 %	-
mit Fristablauf beendet	24,6 %	68,2 %	61,3 %	49,0 %
- darunter beurteilt als:				
"gut"	8,2 %	39,8 %	18,5 %	29,3 %
"gewöhnlich"	11,1 %	17,8 %	25,6 %	61,7 %
"schlecht"	5,3 %	10,8 %	17,2 %	3,0 %

Differenzen zu 100 % ergeben sich durch Probanden mit unbekanntem Aufenthalt.

völkerung Japans. Da dieses Wachstum der Großstädte zu Lasten der Fischer- und Bauerndörfer geht, nehmen auch die Fälle der durch Umzug bedingten Amtshilfen zwischen den verschiedenen Aufsichtsstellen zu. Damit aber wächst die Gefahr, daß die Bewährungsaufsicht nicht mehr durchgeführt werden kann, weil der neue Aufenthalt des Probanden unbekannt ist. Von den 1980 als "verschollen" geführten 4.436 Personen stammte jeder Zweite (2.209) aus den genannten Großstadtbezirken.

Problematisch erscheint - neben der geringen Zahl von Aufsichtsstellen (in Tokyo mit 11 Mio. Einwohnern nur 2!) und der geringen Zahl der Fürsorger die allzu kurze Bewährungsfrist bei den aus der Strafanstalt vorläufig Entlassenen; etwa die Hälfte von diesen ist für weniger als 2 Monate der Bewährungsaufsicht unterstellt.

Nach dem Kriminalitäts-Weißbuch für 1981 hatten 13,8 % der neu in eine Strafanstalt aufgenommenen Häftlinge ihre neue Straftat innerhalb von 3 Monaten nach ihrer vorigen Haftentlassung begangen. Diese Daten sollten unterstreichen, daß die Mindestdauer der Bewährungsaufsicht wenigstens 3 Monate betragen sollte.

Fallbelastung

Im Jahre 1980 hatte ein hauptamtlicher Aufsichtsbeamter durchschnittlich 66 Personen zu betreuen, so daß pro Jahr durchschnittlich etwa 70 Neuunterstellungen auf einen Beamten kommen. Diese Zahl zeigt, daß die einzelnen Aufsichtsbeamten völlig überlastet sind.

Von besonders wichtigen Fällen ausgenommen, führen die Aufsichtsbeamten nur das Erstgespräch durch und behandeln den Fall im übrigen aufgrund der Berichte der beauftragten (ehrenamtlichen) Fürsorger. Der unmittelbare Kontakt mit dem Probanden und seine wirkliche Behandlung bleibt daher meistens dem Fürsorger überlassen. Hinzu kommt, daß die Belastung der Aufsichtsbeamten mit Verwaltungsaufgaben beträchtlich ist; nur die Hälfte der Arbeitszeit stehen zum direkten Kontakt mit Probanden zur Verfügung. Nach einer 1981 durchgeführten Untersuchung beträgt die durchschnittliche Gesprächsdauer je Proband etwa 51 Minuten.

Unter den zu diesem Problemkreis abgegebenen Stellungnahmen ist die Meinung hervorzuheben, daß man die Behandlung der Bewährungsprobanden nicht alleine freiwilligen Helfern überlassen dürfe, sondern daß die Aufsichtsbeamten als Sachkenner eine intensive Behandlung insbesondere im Fall von jungen Probanden betreiben müßten. Eine wirksame Bewährungsaufsicht könne nur auf einem unmittelbaren und engen Kontakt zwischen dem Aufsichtsbeamten und dem Probanden beruhen.

Vier Versuche, den gegenwärtigen Mängeln dieses Systems zu begegnen, sind hervorzuheben:

1. Seit 1961 wurde in einzelnen Aufsichtsstellen (Tokyo, Osaka, später Nagoya) versuchsweise ein System unmittelbaren Kontakts zwischen Aufsichtsbeamten und jungen Probanden eingeführt. Durch eine Verminderung der Fallbelastung konnten einzelne Beamte, die dem Versuchsteam angehörten, den überwiegenden Teil ihrer Dienstzeit zur Aufsicht und Leitung von jugendlichen Probanden innerhalb der ersten zwei Monate der Bewährungszeit verwenden. Allerdings waren an den in diesen Versuch einbezogenen drei Aufsichtsstellen jeweils nur 5 bis 10 Fachbeamte für die direkte Fallarbeit freigestellt worden. Als Resultat dieser Untersuchung wurden neue Teams zusammengestellt, die Behandlungsmethoden der Bewährungsaufsicht versuchsweise weiterentwickeln sollen.

2. 1971 wurde ein anderes System der Klassifizierung der Bewährungsprobanden eingeführt. Bei den als "behandlungsschwierig" eingestuften Probanden führen die Aufsichtsbeamten im allgemeinen selbst eine möglichst intensive Behandlung durch. 7,4 % der 1980 neu unterstellten Probanden wurden in diese Kategorie klassifiziert. Darunter überwiegen Jugendliche, die durch das Familiengericht unterstellt wurden oder von der Jugendanstalt vorläufig entlassen wurden.

3. 1977 wurde eine neue Form "kurzfristiger Bewährungsaufsicht" für jugendliche Verkehrstäter eingeführt. Die Aufsichtsdauer bei jugendlichen Verkehrstätern, die das Familiengericht hierfür für geeignet hält, beträgt 4 Monate (anstelle der sonst bei Jugendlichen vorgesehenen Mindestdauer von 2 Jahren). 1980 wurden 30.638 Jugendliche unter kurzfristige Bewährungsaufsicht gestellt.

4. Wie oben angeführt, gibt es nur 50 Hauptaufsichtsstellen mit weiteren 3 Zweigstellen in ganz Japan. Um die ambulante Behandlung Straffälliger wirksamer zu praktizieren, ist eine so geringe Anzahl von Geschäftsstellen der Bewährungsaufsicht nicht ausreichend. Daher ist man seit langem bestrebt, möglichst viele dezentrale "Teilzeit"-Zweigstellen für Aufsichtsbeamte auch in abgelegeneren Orten einzurichten, die für die Probanden leichter erreichbar sind. "Teilzeit" heißt dabei, daß der zuständige Beamte sich nur an bestimmten Werktagen im Verwaltungsgebäude der Lokalverwaltung und ihrer Nachbargebiete aufhält, Gespräche mit den Probanden führt und die Anleitung der ehrenamtlichen Fürsorger dort wahrnimmt. Diese Form der Betreuung ist inzwischen weit verbreitet; 1980 wurden 5.795mal solche "Teilzeit"-Sprechtage mit durchschnittlich mehr als 8 Probandenkontakten pro Sprechtag durchgeführt.

Weitere Probleme der Bewährungshilfe in Japan

Anders als in den USA oder der Bundesrepublik wird der Bewährungshelfer in Japan nicht nur innerhalb seines eigenen Landes, sondern innerhalb von ganz Japan versetzt. Um Bewährungshilfe wirkungsvoll zu praktizieren, sollte der Bewährungshelfer jedoch die sozialen Hintergründe der Straftaten seiner Probanden kennen und einen ständigen engen Kontakt auch mit dessen sozialer Umwelt haben. Erscheint der Beamte jedoch als Fremder im Wohnbezirk des Probanden, entsteht naturgemäß kein enges Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern des Wohnbezirks. Hier müssen die freiwilligen Fürsorger den Staatsbeamten vertreten. Allerdings gelten in den neuentwickelten Industriegebieten und den urbanisierten Siedlungen die ursprünglichen Einwohner inzwischen nicht mehr als Mehrheit, so daß der Fürsorger, der vor 15 oder 20 Jahren aus den damaligen Ein-

wohnern als Vertreter seines Wohngebiets ausgewählt wurde, unter den neuen Einwohnern ebenfalls als Fremder, nicht mehr als Vertreter dieses neuentwickelten Einwohnerkreises gilt (vgl. 25; 27). Dennoch haben die freiwilligen Fürsorger in der Bewährungshilfe bislang eine große Rolle gespielt und sicherlich einzigartige Erfolge verzeichnet. Ihre Wirkungsmöglichkeiten als freiwillige Helfer sind natürlich begrenzt; trotzdem nehmen sie heute einen großen Teil der Aufgaben der Aufsichtsbeamten wahr. Besonders solche Probanden, die einer festen Leitung und Aufsicht bedürfen, überläßt man fast ausschließlich den Fürsorgern und damit der privaten Initiative. Erscheint es da überhaupt noch angebracht, von ihnen eine wirkungsvolle Behandlung der Probanden in Freiheit, vor allem die Behandlung von schwer zugänglichen Fällen, zu erwarten?

Weitere Probleme liegen in der Überlastung und in dem hohen Alter der Fürsorger. Ein Fürsorger ist heute mit durchschnittlich 1,5 Fällen pro Jahr betraut; in den großstädtischen Ballungsgebieten beträgt jedoch die tatsächliche Belastung der ehrenamtlichen Fürsorger oftmals das zwei- bis dreifache dieser Zahl.

Schließlich ist noch das hohe Durchschnittsalter der Fürsorger zu erwähnen (1980: 60,5 Jahre!) (vgl. 6;11). In der Praxis ist es außerordentlich schwierig, Personen im besten Mannesalter als ehrenamtliche Fürsorger zu gewinnen. Die Altersdifferenz zwischen Fürsorger und Probanden wirft daher oftmals ein Generationenproblem auf: Der alte Fürsorger versteht das Verhalten der jungen Leute nicht; die Jugendlichen verstehen nicht die Ratschläge des alten Fürsorgers.

Ob sich das japanische System der Bewährungsaufsicht kriminalpolitisch bewährt hat, ist schwer zu beurteilen. Nach dem Kriminalitäts-Weißbuch 1981 betrug die Widerrufsquote 1980 bei Bewährungsprobanden während ihrer Bewährungszeit durchschnittlich 19,8 %. Die Quote schwankt erheblich zwischen den verschiedenen Fallgruppen (vgl. auch Tab. 3): Bei den unmittelbar unterstellten Jugendlichen betrug sie 22,9 % (1981: 12,2 %), bei den aus der Jugendanstalt bedingt Entlassenen 29,8 % (1981: 19,3 %) während die Widerrufsquote bei den Erwachsenen mit Strafaufschub bei 36,5 % (1981: 30,1 %) lag. Die Widerrufsquote der erwachsenen Strafentlassenen (5,0 %; 1981: 5,4 %) ist nicht interpretierbar, da die Bewährungszeit, wie erwähnt, in der Regel extrem kurz ist. Allerdings wurden von 28.648 1979 Entlassenen innerhalb von 3 Jahren nur 28,5 % der bedingt Entlassenen gegenüber 50,2 % der nach Strafende Entlassenen wieder mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt (vgl. Kriminalitäts-Weisbuch 1982, S. 448).

Wenn die Rückfallquote bei den Bewährungsprobanden in Japan in Vergleich mit den Daten der USA oder der europäischen Länder niedrig ist, so könnte der Grund vielleicht darin liegen, daß die Rückfälligkeit der Straftäter in Japan weit mehr von der starken,

heute noch wirksamen sozialen Kontrolle insbesondere durch Familie, Nachbarn usw. viel stärker abhängig ist als von der förmlichen Kontrolle durch Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafanstalten oder – nicht zuletzt – Bewährungsaufsicht.

Literaturverzeichnis

(1) Bayley, D.H.: Forces of Order. Police Behavior in Japan and the United States. Berkeley/Calif. 1976.

(2) Bixby Lovell, F.: Some Observations about the Volunteer Probation System in Japan. Report for 1971 and Resource Material Series N°. 3, UNAFEI Tokyo/Fuchu 1972, S. 40-41.

(3) Clifford, W.: Crime Control in Japan. Toronto, London 1976.

(4) Doi, K.: The Anatomy of Dependence. Tokyo, New York, San Francisco 1973.

(5) Dore, R.P. (ed.): Aspects of Social Change in Modern Japan. Prinston/NJ. 1967.

(6) Hess, A.: Der Gebrauch von Volontären in der japanischen und amerikanischen Bewährungshilfe, Jg. 17, 1970, S. 192-205.

(7) Horii, Y.: Problems Involved in the Implementation of the Parole System in Japan. Report for 1973 and Resource Material Series N° 6, UNAFEI Fuchu/Tokyo 1973, S. 183-186.

(8) Kühne, H.-H.; Miyazawa, K.: Das japanische Jugendgesetz (Shonenho) vom 15. Juli 1948 mit Nebengesetzen. Berlin, New York 1975.

(9) Kühne, H.-H.; Miyazawa, K.: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Wiesbaden 1979.

(10) v. Mehren, A.T. (ed.): Law in Japan. The Legal Order in a Changing Society. Cambridge/Mass., Tokyo 1969.

(11) Miyazawa, K.: Bewährungshilfe in Japan. Bewährungshilfe, Jg. 17, 1970, S. 183-192.

(12) Miayazawa, K.: Erscheinungsbild und Tendenzen der Kriminalität in Japan. MschrKrim und Strafrechtsreform. Jg. 60, 1977a, S. 1-15.

(13) Miyazawa, K.: Kriminalität und ihre Bekämpfung in Japan. Kriminalität. Kultur. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger 1977b, S. 299-316.

(14) Miyazawa, K.: Traditionelles und Modernes im japanischen Strafrecht. ZStW Bd. 88, 1979, S. 813-843.

(15) Miyazawa, K.: Zur Praxis der jugendrechtlichen Reaktion auf jugendliche Delinquenz in Japan. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981a, S. 538-572.

(16) Miyazawa, K.: Vergleichende Kriminologie: Japan. In: Schneider H.-J. (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft. Bd. 14, 1981, S. 1063-1083.

(17) Miyazawa, K.; Kühne, H.-H.: Kriminologie. In: Eubel, P. u.a.: Das japanische Rechtssystem. Ein Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts. Frankfurt a.M. 1979, S. 323-343.

(18) Miyazawa, K.; Schneider, H.-J.: Vergleichende Kriminologie: Japan. In: Sieverts, R.; Schneider, H.-J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl., Ergänzungsband, Berlin, New York, 1975-1979, S. 1-46.

(19) Nagasaki, T.: Role of the Public in the Administration of Regional Parole Board System. Report for 1971 and Resource Material Series N°. 3, UNAFEI Fuchu/Tokyo, 1972, S. 121-124.

(20) Nakane, Ch.: Japanese Society. Berkeley/Calif. 1972.

(21) Nakamura, H.: Die japanische Strafprozeßordnung. Berlin 1970.

(22) Ono, M.: Prevention of Crime in the Field of Probation and Aftercare Services. Report for 1979 and Resource Material Series N°. 18, UNAFEI Fuchu/Tokyo, 1980, S. 120-123.

(23) Saito, K.; Nishihara, H.: Das abgeänderte Japanische Strafgesetzbuch. Berlin 1954.

(24) Saito, K.: Vorentwurf eines Japanischen Strafgesetzbuches. Berlin 1963.

(25) Shikita, M.: Social Change and Public Participation in the Criminal Justice Process: A Case in Probation. Report for 1974 and Resource Material Series N°. 9, UNAFEI Fuchu/Tokyo, 1975, S. 93-99.

(26) Suzuki, T.: Japanese and the Japanese. Words in Culture. Tokyo, New York, San Francisco 1978.

(27) Tokoi, Z.: Japanese Rehabilitation Services and Community Involvement. Report for 1977 and Resource Material Series N°. 14, UNAFEI Fuchu/Tokyo, 1978, S.85-93.

(28) Tomita, S.: How to Utilize Volunteers in the Field of Probation. Report for 1970 and Resource Material Series N°. 1, UNAFEI Fuchu/ Rokyo, 1971, S. 96-98.

(29) Crime Prevention and Control - The Challenge of the Last Quarter Century - National Statement of Japan. Tokyo Japan, 1975.

STRAFRECHT UND STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Hans-Jörg Albrecht

1. Einleitende Bemerkungen

Die politische Entwicklung, die seit Mitte der 70er Jahre in der Volksrepublik China stattfindet, hat auch in der Kriminalrechtspflege, jedenfalls zunächst auf gesetzgeberischem Gebiet ihren sichtbaren Niederschlag gefunden. Das Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuches und einer neuen Strafprozeßordnung, begleitet von einer Reform des Strafvollzugsrechts sowie von Bemühungen, die Juristenausbildung zu reformieren und den Bedürfnissen einer funktionierenden Rechtspflege, insbesondere auch Strafrechtspflege anzupassen, wird mit dem Bestreben begründet, einerseits rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechen, andererseits ernsten Kriminalitätsproblemen, darunter auch dem Ansteigen der Jugendkriminalität in der Volksrepublik China begegnen zu wollen[1].

Bei Betrachtung der neuen Gesetzbücher fällt zunächst auf, daß das zum 1.1.1980 in Kraft getretene Strafgesetzbuch der Volksrepublik China in hohem Maße kontinentaleuropäischen Strafgesetzbüchern in Struktur und Aufbau ähnelt, wenngleich dadurch teilweise tiefgreifende inhaltliche Unterschiede, wie beispielsweise das explizite Aufgreifen des Analogieprinzips, nicht verdeckt werden können[2]. Die Forderung nach mehr Gesetzlichkeit, insbesondere als Ablösung der Personenherrschaft durch die Rechts- oder Gesetzesherrschaft gedacht[3], begleitet die Implementierung der neuen Strafgesetze, wobei vor allem auf die als gesetzlos definierten gesellschaftlichen Zustände während der Kulturrevolution abgehoben wird. Selbst das Primat der Politik vor dem Recht, wie es auch im Rechtsverständnis der Volksrepublik China entsprechend marxistisch-leninistischen Auffassungen Teil offizieller Prinzipien ist, wird in den Stellungnahmen zu Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung in der Rhetorik von der neuen Gesetzlichkeit kaum mehr mit der sonst gewohnten Eindeutigkeit aufgegriffen.[4]. Die Aussage, daß das Gesetz, insbesondere auch die Strafgesetze, Ausdruck der politischen Willensbildung der Partei und insoweit auch die Geltung des Gesetzes und seine Anwendung durch unabhängige Gerichte durchaus mit dem Prinzip der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas vereinbar sei[5], wird betont durch den Umstand, daß die in den 50er Jahren eingeführte Möglichkeit der Überprüfung und Abänderung von Gerichtsurteilen durch Parteiausschüsse im Jahre 1979 wieder abgeschafft wurde[6].

Überdies ist im Statut der Kommunistischen Partei Chinas, angenommen vom 12. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas zu lesen, daß die Partei "im Rahmen der Verfassung und der Gesetze des Staates handeln" müsse. Sie müsse ferner gewährleisten, daß die staatlichen Organe für Gesetzgebung, Rechtsprechung und der vollziehenden Gewalt aktiv, selbständig, veranwortungsbewußt und koordiniert arbeiten können[7]. Wenn im Bericht Hu Yaobang's auf dem 12. Parteitag hervorgehoben wurde, daß die Bedeutsamkeit des Aufbaus der Rechtsordnung auch innerhalb der Partei teilweise noch nicht erkannt worden sei und dieser Zustand entschieden geändert werden müsse, so mag dies einen weiteren Beleg für den Rang, der der Rechtsstaatsproblematik in der Volksrepublik China derzeit eingeräumt wird, abgeben[8]. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß gerade der "historische Prozeß gegen die Viererbande", obschon als Modell der neuen chinesischen Strafjustiz und des neuen Strafrechts gedacht[9], sich auch dadurch auszeichnete, daß einige Regeln der Strafprozeßordnung, aber auch des materiellen Strafrechts offensichtlich nicht angewendet wurden.

Gesetzgebungsarbeit und eine Vielzahl begleitender Kommentierungen in Fach- und anderen Zeitschriften vermögen überdies nicht darüber hinwegzutäuschen, daß sich die Entwicklung einer regelrechten Strafjustiz, gemessen an den Standards westlicher Industrieländer oder auch anderer sozialistischer Staaten erst am Anfang befindet und das eigentliche Problem, das in den Worten Cohens darin besteht, "die geschriebenen Buchstaben in die Realität zu übersetzen"[10], erst noch in Angriff genommen werden muß. Dies hängt zunächst primär auch damit zusammen, daß es an einem, der Größe des Landes angepassten Rechtsstab mangelt. Zwar soll es einem neueren Bericht zufolge auf unteren Ebenen etwa 3.100 örtliche Volksgerichte geben, deren Zahl, wenn Unterabteilungen miterfaßt werden, sich auf etwa 16.000 erhöht[11], doch scheint die personelle Ausstattung der Justizorganisationen, insbesondere aber die fachliche Ausbildung des Rechtsstabs ein großes Problem darzustellen, nachdem die Juristenausbildung zwischen 1958 und 1978 zum Stillstand gekommen war[12]. Schenken wir nämlich den Schätzungen offizieller Stellen in der Volksrepublik China Glauben, so dürften derzeit im gesamten Staatsgebiet lediglich 3.000 Rechtsanwälte tätig sein und für justizielle Belange zur Verfügung stehen[13]. Bezogen auf die neueste Volkszählung bedeutet dies, daß ein Rechtsanwalt auf etwa 300.000 Einwohner entfällt. Wird darüber hinaus noch die Größe des Staatsterritoriums sowie die ethnische Zusammensetzung der Volksrepublik China, die Minderheiten auch in strafrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen hat, in Erwägung gezogen, dann addieren sich weitere Probleme. Der Ausbau der Juristenausbildung dürfte deshalb neben der gesetzgeberischen Arbeit zunächst eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchsetzung des Gesetzlichkeits- oder Rechtsstaatsgedankens darstellen. An etwa 21 Universitäten sind

heute rechtswissenschaftliche Fakultäten eingerichtet, an denen sich im Jahre 1979 ca. 2.000 Studenten neu immatrikulierten. Darüberhinaus existieren 4 Hochschulen für Politik und Rechtswissenschaft. In diesen Bildungsanstalten werden derzeit etwa 9.000 Jurastudenten von einem Lehrkörper ausgebildet, dessen Zahl mit ca. 1.000 angegeben wird. Ein besonderes Herausgebergremium ist mit der Veröffentlichung von Lehrbuchliteratur befaßt[14].

Trotz der gesetzgeberischen Aktivitäten auf dem Gebiet materiellen und formellen Strafrechts und der Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildung ist jedoch nicht zu übersehen, daß offensichtlich mit der Einführung der neuen Strafgesetze auch ein Wiederaufleben sogenannter nichtstrafrechtlicher Sanktionen verbunden war, die, wie die "Rehabilitation durch Arbeit", durch die Exekutive angeordnet werden können[15] und der Strafprozeßordnung entsprechende verfahrensrechtliche Garantien nicht vorsehen.

2. Das Verhältnis von Strafrecht und Verwaltungssanktionen

Befürchtungen, daß die in Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung niedergelegten rechtsstaatlichen Grundsätze umgangen werden können und praktisch auch umgangen werden, nähren sich vor allem aus der Beibehaltung der im Jahre 1957 durch einen Beschluß des Staatsrates eingeführten und im Jahre 1979 modifizierten und ergänzten Bestimmungen über die "Arbeitserziehung" als einer Form der Freiheitsbeschränkung ohne gerichtliches Verfahren[16]. Auf die Möglichkeit eines Verzichts auf gerichtliche Ahndung und bloßer administrativer Behandlung im Falle leichter Delikte verweist zwar auch § 32 des chinesischen StGB. Doch bietet das Institut der "Arbeitserziehung" infolge seiner zwischen 1 und 4 Jahren liegenden Dauer und verschiedener gefängnisähnlicher Elemente in ihrer praktischen Ausgestaltung ein strafrechtlichen Sanktionen freiheitsentziehender Art durchaus vergleichbares repressives Potential, das einer gerichtlichen unabhängigen Kontrolle nicht unterworfen ist. Die im Jahre 1979 erfolgten Änderungen der "Erziehung durch Arbeit" haben allerdings eine Begrenzung der Dauer ihrer Anwendung auf 4 Jahre gebracht, jedoch sind die Anknüpfungssachverhalte immer noch sehr weitgefaßt. Der Wortlaut der Bestimmungen über die "Arbeitserziehung" legt nahe, daß insbesondere im Arbeitsbereich lokalisierte abweichende Handlungs- und Verhaltensstile erfaßt und staatlicher Kontrolle unterworfen werden sollen. Zwar sind 2 der insgesamt 4 typisierten Fallgruppen, auf die die "Arbeitserziehung" anwendbar sein soll, durch das Erfordernis des Vorliegens kleinerer strafbarer Handlungen, die noch keine strafrechtlichen Sanktionierungen oder Eingriffe nach sich ziehen, gekennzeichnet. Dies betrifft einmal "Personen ohne geregelten Beruf, die sich rowdyhaft benehmen oder die Diebereien, Schwindeleien u.ä. begangen haben, ohne

allerdings bereits der strafrechtlichen Verfolgung zu unterliegen", zum anderen "konterrevolutionäre und antisozialistische Reaktionäre, die sich kleinerer Delikte schuldig machen, aber deshalb noch nicht der Strafverfolgung unterliegen ... und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten". Ist in diesen beiden Fallgruppen ein Bezug zu strafrechtlichem Fehlverhalten über das Erfordernis des Vorliegens von Bagatelldelikten zwar hergestellt (was allerdings infolge des Geltens des Analogieprinzips im materiellen Strafrecht und der Verknüpfung mit den Begriffen "Konterrevolutionäre" und "antisozialistische Reaktionäre" keine rechtsstaatlich handhabbaren Begrenzungsmerkmale hergibt), so treffen die beiden anderen Fallgruppen lediglich solche Personenkreise, die "zu arbeiten in der Lage sind, sich dazu aber längere Zeit nicht bereit gefunden haben" oder solche Personen "die die ihnen zugewiesenen Arbeiten und die ihnen zugedachte Beschäftigung oder Versetzung nicht akzeptieren und die Aufforderung zu Arbeit und Produktion ignorieren und stattdessen Störungen verursachen, der Öffentlichkeit zum Ärgernis werden und sich trotz wiederholter Ermahnungen nicht bessern" [17]. Anknüpfungspunkte für die "Arbeitserziehung" sind in diesen Fallgruppen somit allein Auffälligkeiten im Arbeitsbereich, Abweichungen von Normen der Arbeitsstabilität und der Arbeitsdisziplin. Die im Jahre 1979 erlassenen Modifizierungen der Vorschriften über die "Arbeitserziehung" bringen zwar infolge der nunmehr auf maximal 4 Jahre festgelegten zeitlichen Beschränkung und durch die Festlegung von Zuständigkeiten und darüberhinaus auch Kontrollen (durch die Volksanwaltschaften) gewisse Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand, doch dürften damit die grundsätzlichen Probleme des Schutzes der Betroffenen in Form verfahrensrechtlicher Garantien, die der Strafverfahrensordnung entsprechen würden, nicht gelöst sein. Vielmehr wird die "Arbeitserziehung" infolge der unbestimmten Anknüpfungssachverhalte und der eher informellen Verfahrensweise weiterhin ein Disziplinierungsmittel darstellen, das eine schnelle, und aktuellen Herrschaftsbedürfnissen angepasste Reaktion auf Störungen der durch die Exekutive definierten Ordnung erlaubt. Die gleichfalls im Jahre 1979 erfolgte Begrenzung der Anwendung der "Arbeitserziehung" auf größere Städte zeigt allerdings auch, wo Ordnungs- und Sicherungsbedürfnisse staatlicherseits in der Volksrepublik China derzeit lokalisiert werden. Obwohl schon durch das Institut der "Arbeitserziehung" der Exekutive ein flexibles und durch Verfahrensregeln wenig eingeschränktes Mittel an die Hand gegeben ist, Abweichung zu definieren und zu sanktionieren und damit den justiziellen Weg der Verhaltenskontrolle zu umgehen, bleibt dennoch zur Zeit wohl die Frage offen, ob insgesamt gesehen Fosters eher pessimistische Evaluation der chinesischen Strafgesetzgebung zutrifft [18]. Sicher gab es bislang weder ein Primat des Rechts noch Kontinuität im Rechtswesen der Volksrepublik China. Eine solche Entwicklung war schließlich in den Konzepten, die das Rechtssystem des sozialistischen Chinas geprägt haben, angelegt. Denn das marxistisch-leninistische Konzept des Rechts als Instrument zur Implementation von Parteipolitik und die marxistische Idee der "permanenten Revolution" zeugten Flexibilität und ständige Anpas-

sung[19]. Ob allerdings eine Analogie zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Kodifizierungsbemühungen der 50er Jahre in China zur Ableitung von Prognosen im Hinblick auf die Entwicklung der derzeitigen Gesetzgebungsaktivitäten und Implementierungsprobleme zulässig ist, erscheint fraglich. Denn schließlich handelt es sich um andere politische, wirtschaftliche und soziale Bedingungen, die, auch unter der Geltung sozialistischer Rechts- und Staatstheorien wohl anderer Herrschaftsformen bedürfen. In diesem Zusammenhang ist sicher nicht an letzter Stelle das Problem der Ablösung einer Herrschaftsepisode in den 70er Jahren zu nennen, die in der Person Mao Tse-tungs teilweise charismatisch geprägt war und deren Fortsetzung anderer Legitimationsquellen bedarf[20]. Zwar fehlen bislang exakte empirische Hinweise darauf, in welchem Umfang und in welchem Ausmaß sich Verfahren in Kriminalfällen, aber auch in Zivilrechtsangelegenheiten an dem nunmehr gegebenen materiellen und formellen Recht orientieren, doch scheint jedenfalls die Intention des politischen Systems sich auf eine Stärkung der Rechtsinstitutionen zu richten[21]. Damit wird aber ein Weg beschritten, der eine andere Definition des Verhältnisses zwischen Parteipolitik, diese ausführenden Instanzen und dem Rechts- und Justizsystem erfordert, ein Weg, der jedenfalls nicht mehr auf allen Ebenen die Anwendung und die Interpretation des Rechts dem Ermessen außergerichtlicher Institutionen und Personen überläßt. Wird die Situation richtig gedeutet, so sieht sich die Volksrepublik China heute Problemen gegenüber, die aus Erfordernissen der Stabilität zwecks Entwicklung und Ausbau der Volkswirtschaft und der Verwaltung, insbesondere auch des Außenhandels resultieren. Ein klassisches Mittel staatlicher Planung und Steuerung ist aber in solchen Zusammenhängen das Recht bzw. das Gesetz, unabhängig über welche Verfahren es gewonnen oder wie es legitimiert wird, ob über Mechanismen parlamentarischer Demokratie oder über eine aus der Vollstreckung sozialer Gesetzmäßigkeiten abgeleitete parteipolitische Vernunft. Insoweit dürfte aber die gegenwärtige Entwicklung auch die Chance beinhalten, daß im Ausbau des Rechtssystems das praktische Verhältnis zwischen politischem und rechtlichem System sich wandelt, indem mit der Stärkung des Justizsystems auch die Unabhängigkeit der Justiz eine selbstverständlichere Erscheinung wird. Die Bemühungen jedenfalls, den Einfluß von Parteikadern oder Parteieinrichtungen auf die Rechtspraxis zu reduzieren oder gar zu eliminieren, sind nicht zu übersehen[22]. Wenn Leng trotz der sichtbaren und immer noch weithin wirksamen Defizite dem gegenwärtigen Kriminaljustizsystem in der Volksrepublik China eine gute Grundlage für die zukünftige Entwicklung bescheinigt[23], so dürfte dies einen besseren Ausgangspunkt für die Analyse der kriminalpolitischen und rechtlichen Situation in der Volksrepublik China darstellen als der Standpunkt, daß in diesem Land nach wie vor Gesetze jederzeit und ohne Einschränkung unmittelbaren politischen Bedürfnissen unterworfen bleiben und damit in ihrer gegenwärtigen Form nichts anderes als "artikulierte Parteipolitik" darstellen[24], von dieser deshalb nicht unterscheidbar seien und als Recht im eigentlichen Sinne nicht bezeichnet werden könnten.

3. Strafziele im Strafrecht der Volksrepublik China

Aufgabe des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China, so ist in § 2 zu lesen,

"mit Hilfe von Strafen alle konterrevolutionären und anderen kriminellen Handlungen zu bekämpfen, mit dem Ziel, das System der Diktatur des Proletariats zu verteidigen, das sozialistische Volkseigentum, das Kollektiveigentum der Werktätigen und das gesetzlich statthafte Privateigentum der Bürger sowie die persönlichen Rechte, die demokratischen Rechte und andere Rechte der Bürger zu schützen, die gesellschaftliche Ordnung, die Produktionsordnung, die Arbeitsordnung, die Erziehungs- und Wissenschaftsordnung sowie die Lebensordnung der Volksmasssen aufrecht zu erhalten und einen günstigen Verlauf der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus zu gewährleisten".

Das Strafrecht der Volksrepublik China, so § 1 des StGB, der die Leitgedanken des chinesischen Strafgesetzbuches formuliert,

"orientiert sich am Marxismus-Leninismus und an den Mao Tse-tung-Ideen, es beruht auf der Verfassung, befolgt eine Politik der Strafe verbunden mit Milde und ist entstanden durch die Verbindung der vom Volk aller Nationalitäten unseres Landes ausgeübten, durch das Proletariat angeführten und auf dem Arbeiter- Bauernbündnis beruhenden volksdemokratischen Diktatur mit den bei der Durchführung der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus gemachten konkreten Erfahrungen und mit den praktischen Gegebenheiten."

Ein wesentliches Charakteristikum des chinesischen Strafrechts ist, und darin wird wohl auch eine der wesentlichen Gemeinsamkeiten mit den Strafrechtssystemen anderer sozialistischer Staaten zu sehen sein, die Betonung der erzieherischen Funktion des Rechts, insbesondere der Strafgesetze[25]. Zwar kommt dies vom Wortlaut der Gesetze her betrachtet explizit nur in § 2 der chinesischen Strafprozeßordnung zum Ausdruck, soweit dort davon die Rede ist, daß "die Aufgaben der Strafprozeßordnung (unter anderem) darin bestünden, das Volk dazu zu erziehen, die Gesetze freiwillig zu beachten und aktiv am Kampf gegen die Kriminalität teilzunehmen". Doch wird im Zusammenhang mit Kommentierungen des StGB und der StPO, allgemeinen Veröffentlichungen zur Rechtsordnung, aber auch, wenn man Berman u.a. folgen mag, aus der "moralisierenden" Sprache der Gesetzestexte[26] selbst die Aufmerksamkeit deutlich, die dieser Funktion strafrechtlicher Normsetzung und -anwendung zuteil wird. Erzieherische Aufgaben des Strafrechts sind zunächst aber nicht gedacht im Sinne von Resozialisierungsfunktionen sondern eher als normvalidierende Funktion der Anwendung von Strafgesetzen, ähnlich der Integrationsprävention bzw. mit anderen Worten der dem Strafrecht in der europäischen Strafrechtstradition beigelegten "sittenbildenden Kraft". Denn durch die Anwendung von Kriminalstrafen im "Kampf gegen konterrevolutionäres und anderes kriminelles Verhalten"[27] kann nach der chinesischen Auffassung von der Funktion des Strafrechts insbesondere das Konzept der Rechtlichkeit gestärkt werden mit der Folge, daß Gesetze "spontan und freiwillig" beachtet werden. Diese normverdeutlichende und erzieherische Aufgabe von Bestrafungsprozessen wird im Vollzug der Strafe auch gekoppelt mit solchen Lerninhalten, die nicht zuletzt politischen Charakter tragen. Denn das chinesische Strafrecht zielt ausweislich der Bekundungen seiner An-

wender nicht allein auf Bestrafung, es besteht vielmehr aus einer Verbindung von Bestrafung und öffentlicher Überwachung mit ideologischer Umerziehung und körperlicher Arbeit mit politischer Erziehung[28].

Dabei liegt der Schwerpunkt für die Strafcharakter tragenden Rechtsfolgen, insbesondere für schwere Strafen bei der Ahndung solcher Straftaten, die als "konterrevolutionär" typisiert und dementsprechend als besondere Gefahr für herrschende politische und soziale Strukturen eingeschätzt werden. Demgegenüber ist strafrechtliche Sanktionierung im Falle solcher Delikte, die als "Widersprüche im Volk selbst" bezeichnet wohl solche strafbaren Handlungen meinen, denen kein politisches oder soziales Gefährdungspotential, sondern eher individueller Charakter zugeschrieben wird, als Ergänzung zu "Überzeugung und Erziehung" gedacht[29].

Insoweit kann das Selbstverständnis des chinesischen Strafrechts allgemein als auf einem politisch-erzieherischen Konzept beruhend bezeichnet werden, das sich allerdings von den Anwendungsbereichen und Funktionen her gesehen in zwei Schwerpunkte spaltet:

- den Bereich der konterrevolutionären, im weiteren Sinne politischen Straftaten, wo die Bestrafungseigenschaften von auf dem StGB beruhenden Rechtsfolgen dominieren sollen,
- den Bereich der allgemeinen, nicht als Angriff auf die herrschende Gesellschafts- und Staatsordnung perzipierten strafbaren Handlungen. Hier soll Strafe eine Begleitfunktion im Zusammenhang mit der erstrebten Umerziehung des Straftäters wahrnehmen.

Im offiziellen Sprachgebrauch sind "Strafe und Erziehung zwei untrennbare Elemente", wobei jedoch vor einer Überschätzung des Erziehungsgedankens gewarnt wird[30]. Gleichwohl ist das dem chinesischen Strafrecht zugrunde liegende Menschenbild durch Plastizität und Formbarkeit geprägt[31].

Erziehung und Überzeugung als Grundgedanken strafrechtlicher Sanktionierung kommt auch in der Art und Weise der Einbeziehung der Bevölkerung in das Strafverfahren oder in die Strafvollstreckung zum Ausdruck. Sie findet ihren Ausdruck im übrigen auch in der plakativen Darstellung von Kriminalfällen in den Massenmedien sowie in der Durchführung der Strafverhandlungen selbst, von denen Watson ein eindrucksvolles Beispiel gibt[32]. Darüber hinaus ist wohl das Justizpersonal selbst insoweit in die "Rechtserziehung" einbezogen, als ein Teil seiner Tätigkeit darin besteht, die Gesetze in Vorträgen und Propagandaveranstaltungen oder durch Aufsätze und Veröffentlichungen in Tageszeitungen und anderen Medien bekannt zu machen[33].

Die Einsicht in Funktion und Aufgaben strafrechtlicher Verhaltenskontrolle in der Volksrepublik China wird allerdings erst dann vollständig, wenn die Struktur sozialer Organisation, im Rahmen derer justizielle Instanzen tätig werden, einbezogen wird. Die chinesische Gesellschaft ist über eine Vielzahl einander überlagernde soziale Organisationen und Verbände erschlossen, die soziale Nischen und Freiräume, in denen sich Leben ohne Überwachung formeller Art äußern könnte, weitgehend verhindern. Vom Wohnbereich über den Arbeitsbereich bis hin zum öffentlichen Leben reichen Organisationen, die in ein sehr dichtes System sozialer Kontrolle münden[34], in dem sich Staatsverwaltung, Selbstverwaltungseinheiten und Parteigliederungen ergänzen. Der Zusammenhang einer restriktiven Haushaltsregistrierung, die beispielsweise die innerstaatliche Freizügigkeit in Form von Wohnsitzwechsel stark reglementiert und insbesondere die Aufenthaltsberechtigung in Städten stark einschränkt, mit einer zentral organisierten, größtenteils auf Bezugsscheinen beruhenden Distribution von Gütern bietet wenig Möglichkeiten zur Mobilität und zur Ausgliederung aus den zwei beherrschenden Organisationseinheiten. Diese beziehen sich auf die wesentlichen Lebensbereiche Ausbildung/Arbeit und Wohnbereich. Arbeits- oder Ausbildungseinheiten einer- und Nachbarschaftseinheiten andererseits knüpfen ein Netz, das, abgesehen von der hohen Interdependenz, die zwischen den einzelnen Mitgliedern produziert wird, eine hohe Überwachungs- und Kontrolldichte garantiert. So existieren Nachbarschaftseinheiten auf verschiedenen Ebenen. Zunächst bilden Nachbarschaften (bzw. Straßeneinheiten) auf einer höheren Ebene, die etwa 2.000 bis 10.000 Familien fassen [35] sogenannte Nachbarschaftskommitees (Straßenbüros), die mit der Organisation kultureller, ökonomischer und Ordnungsaktivitäten befaßt sind, deren Mitglieder für diese Tätigkeiten bezahlt werden und die die unterste Ebene der Staatsverwaltung repräsentieren. Die Nachbarschaften sind weiter unterteilt in Wohnungseinheiten (etwa 100-800 Familien), denen Wohnungskommitees vorstehen. Diese sind wiederum zerteilt in die kleinste Basiseinheit (40 bis 100 Familien), geleitet von Einzelpersonen, die von den Nachbarschaftskommitees ernannt werden[36]. Zu den Aufgabenbereichen dieser Organisationen gehört auch die Beteiligung an präventiven und repressiven Maßnahmen der Kriminalitätskontrolle. So nehmen die Basis- und übergeordneten gesellschaftlichen Organisationen Aufgaben der Überwachung wahr, wie beispielsweise die Durchführung von Wachdiensten, sie sind in den Strafvollstreckungsprozeß eingeschaltet über die Eingliederung in die Bewährungsüberwachung. Dabei ist gerade im Bereich der Kriminalitätskontrolle zu bemerken, daß große Teile der Bevölkerung auf freiwilliger Basis in die Prävention einbezogen sind. Aus der Hauptstadt Peking wird gemeldet, daß allein in dieser Stadt etwa 200.000 Privatpersonen auf freiwilliger und unbezahlter Grundlage als Wachpersonal tätig sind[37]. Auf 45 Einwohner dieser Region entfällt also mindestens ein Kontrolleur, wenn die Angehörigen der Sicherheitsbehörden

(Polizei) außer Acht gelassen werden. Gemessen an der Kriminalitätsbelastungsziffer der Stadt Peking kommen somit auf eine registrierte Straftat etwa 20 private Kontrolleure. Allerdings dürfte selbst bei einem solchen Stand der Verbrechenskontrolle bzw. allgemeiner der Prävention von Abweichung der Orwell'sche Überwachungsstaat, obschon die Ansprüche der Verhaltens- und Gesinnungsänderung mit entsprechenden Kontrolldichten verknüpft zu sein scheinen, auch in der Volksrepublik noch weit entfernt sein. Die Daten über die Kontrolldichte deuten jedoch die tiefgreifende Einbeziehung der Bevölkerung in die Kriminalitätskontrolle (in allen Bereichen) an. Sie ist nicht allein Angelegenheit einer hierauf spezialisierten staatlichen Instanz, sondern theoretisch und praktisch als soziale Aufgabe definiert.

4. Das Sanktionensystem des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China

Die im chinesischen Strafgesetz vorgesehenen Kriminalstrafen lassen sich in Haupt- und Nebenstrafen trennen, wobei die letzteren nur in bestimmten Fällen selbständig verhängt werden können (§29).

Hauptstrafen betreffen
1. die Überwachung,
2. den Gewahrsam,
3. die zeitige Freiheitsstrafe,
4. die lebenslange Freiheitsstrafe sowie
5. die Todesstrafe.

Als Nebenstrafen können
1. Geldbußen verhängt werden,
2. die politischen Rechte entzogen oder
3. das Vermögen konfisziert werden.

Was bei Betrachtung der Kriminalsanktionen zunächst auffällt ist das Fehlen der Geldstrafe als Hauptstrafe. Obschon sich die Geldstrafe in den 60er und 70er Jahren international als eine der bestimmenden strafrechtlichen Sanktionen durchgesetzt hat, finden wir im chinesischen Strafgesetzbuch lediglich die Geldbuße als Nebenstrafe, deren Höhe sich im übrigen an den Tatumständen zu orientieren hat. Allerdings mag diese Ausrichtung der Strafen mit dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der besonderen Ausprägung der wirtschaftlichen Organisation zusammenhängen, die abschöpfbare individuelle Geldmengen nur in geringem Maße entstehen läßt, andererseits durch die Zielrichtung der Sanktionen gefördert werden, die Umerziehung und Überzeugung in jeder strafrechtlichen Reaktion verbindet und damit dem der Geldstrafe

traditionellerweise beigelegten "Denkzettel"-Prinzip wohl weniger abzugewinnen vermag. Die Zurückhaltung gegenüber pekuniären Sanktionen wird insbesondere deutlich, wenn die im besonderen Teil des Strafgesetzbuches für einzelne Delikte angedrohten Strafen untersucht werden. Denn die Geldbuße als selbständig zu verhängende Sanktion ist lediglich bei wenigen Straftatbeständen explizit vorgesehen. Dies betrifft kleinere Spekulationsdelikte, bestimmte Formen der Jagd- und Fischereiwilderei, Sachbeschädigung, Hehlerei, Verstöße gegen Quarantänebestimmungen sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt. Auch die aus Veröffentlichungen in Massenmedien zutage tretende Sanktionsstruktur zeigt, daß die Geldstrafe eine geringe Rolle spielt[38].

Die neben der Geldbuße am wenigsten einschneidende und als Hauptstrafe ausgestaltete Rechtsfolge ist die der Überwachung. Überwachung kann für einen Zeitraum von 3 Monaten bis 2 Jahren angeordnet werden, beinhaltet die Unterstellung unter die Aufsicht der Sicherheitsbehörden und fordert von dem Überwachten die Einhaltung bestimmter, im Gesetz bezeichneter Regeln ab. Verlangt wird die, wohl als Selbstverständlichkeit gemeinte Einhaltung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen, die freiwillige "Unterstellung unter die Aufsicht der Massen", die aktive Beteiligung an kollektiver Arbeitsproduktion und Arbeit. Außerdem ist von dem Überwachten in regelmäßigen Abständen den Vollzugsbehörden Bericht über sein Verhalten zu geben, ihrer Erlaubnis bedarf es für Wohnsitzwechsel und Reisen.

Als Gewahrsam wird der kurzfristige Freiheitsentzug bezeichnet, dessen Dauer zwischen 15 Tagen und 6 Monaten liegen kann (§ 37). Eine Besonderheit im Rahmen dieser kurzfristigen Freiheitsentziehung besteht darin, daß ein "automatischer" Urlaub vorgesehen ist. Denn § 38 schreibt vor, daß der Verurteilte "jeden Monat 1-2 Tage zu seiner Familie entlassen wird".

Der Rahmen der zeitigen Freiheitsstrafe schließlich wird durch die Untergrenze von 6 Monaten und die Höchstgrenze von 15 Jahren bestimmt, orientiert sich also insoweit an europäischen Standards. Im Falle einer Gesamtstrafenbildung erweitert sich das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe jedoch auf 20 Jahre (§ 64 StGB).

Die Todesstrafe, die durch Erschießung zu vollziehen ist (§§ 43 ff.), kann mit einem Vollzugsaufschub von 2 Jahren verhängt werden. Die Aussetzbarkeit der Todesstrafe zur Bewährung ist allerdings keine Neuerung des chinesischen Strafgesetzbuches, vielmehr wurde an eine traditionelle Verfahrensweise angeknüpft[39]. Bewährt sich der zum Tode Verurteilte während der 2 Jahre, so kann die Todesstrafe in lebenslanges Gefängnis umgewandelt werden, unter besonderen Umständen ist auch eine Umwandlung in eine zeitige Freiheitsstrafe möglich. Die im Strafgesetzbuch von 1979 enthal-

tene Vorschrift, daß jedes Todesurteil zunächst zur Genehmigung dem Obersten Volksgerichtshof vorzulegen sei, wurde allerdings zunächst für die Jahre 1981 bis 1983 ausgesetzt[40].

Die Betrachtung der im besonderen Teil des chinesischen Strafgesetzbuchs aufgrund von Grundtatbeständen bzw. Qualifikationen oder Privilegierungen hiervon eröffneten Strafrahmen zeigt, daß die Androhung schwerer Sanktionen recht häufig ist. So wird die Todesstrafe in etwa 8% der durch besondere Rechtsfolgen gekennzeichneten strafbaren Handlungen angedroht, lebenslange Freiheitsstrafe (auch neben zeitiger) in 12 %. Etwa 1/3 der mit selbständigen Rechtsfolgen ausgestatteten Vorschriften droht Freiheitsstrafe im Mindestmaß von 3 Jahren an. Demgegenüber ist die Geldbuße als eigenständige Sanktion (als Alternative zur Freiheitsstrafe) nur in etwa 6 % der im StGB erfaßten strafbaren Handlungen vorgesehen.

5. Die Strafaussetzung zur Bewährung

5.1 Formelle Voraussetzungen und Ausgestaltung der Strafaussetzung zur Bewährung im chinesischen Strafrecht

Sieht man von der international wohl einmaligen Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung im Falle einer verhängten Todesstrafe ab, so hat sich die Aufmerksamkeit zunächst auf den 5. Abschnitt des 4. Kapitels des Strafgesetzbuches zu richten, wo im Zusammenhang mit der Regelung der Strafzumessung die Voraussetzungen für die Aussetzung von Freiheitsstrafe und Gewahrsam bestimmt sind. Da ein gesondertes Jugendstrafrecht nicht existiert, gelten die Vorschriften für alle Altersgruppen gleichermaßen. Denn die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt in der Regel (§ 14 StGB) mit 16 Jahren ein, im Fall schwerer Straftaten allerdings bereits mit 14 Jahren. Das Alter wird bei der Gruppe der 14-17jährigen lediglich im Rahmen der Strafzumessung und im Falle freiheitsentziehender Maßnahmen über die Differenzierung von Internaten bzw. Erziehungsanstalten für Jugendliche und Vollzugsanstalten für Erwachsene berücksichtigt[41].

Gewahrsam und zeitige Freiheitsstrafe können dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie 3 Jahre nicht überschreiten (§ 67). Dies bedeutet, daß Gewahrsam immer aussetzungsfähig ist. Die Strafaussetzung zur Bewährung kann dann erfolgen, wenn die "Umstände der Straftat" und das Maß der Reue des Straftäters es erlauben. Zusätzlich wird eine positive Prognose gefordert: es muß sichergestellt sein, daß die Strafaussetzung zu keiner weiteren Gefahr für die Gesellschaft führt[42]. Allerdings ist

die Strafaussetzung zur Bewährung im Falle von konterrevolutionären Delikten und bei Rückfallstraftaten generell ausgeschlossen (§ 69). Die Bewährungszeit beträgt bei Gewahrsam zwischen 2 Monaten und 1 1/2 Jahren, bei zeitiger Freiheitsstrafe zwischen 1 und 8 Jahren (§ 68).

Der Straferlaß und demgegenüber der Widerruf der Strafaussetzung ist einzig, jedenfalls dem Gesetzeswortlaut entsprechend, an die Legalbewährung bzw. das Auftreten erneuter Straffälligkeit gebunden. Denn § 70 schreibt vor, daß die Strafe nicht mehr zu vollziehen sei, wenn bis zum Ablauf der Bewährungsfrist keine neue Straftat begangen wurde. Andererseits ist die Strafaussetzung zur Bewährung immer dann zu widerrufen, wenn eine neue Straftat vorliegt.

Ist eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so wird der Verurteilte durch die Sicherheitsbehörden gemäß § 158 der Strafprozeßordnung an die Einheiten seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder an seine Basisorganisationen zur Überwachung überantwortet. Eine regelrechte, institutionalisierte Bewährungshilfe existiert dagegen nicht. Auch die Unterscheidung zwischen einer reinen Aussetzung zur Bewährung und die Unterstellung unter die Bewährungsüberwachung wird nicht vorgenommen. Die Unterstellung unter die Aufsicht der für den Wohn- oder Arbeitsbereich zuständigen gesellschaftlichen Organisation ist vielmehr die automatische Folge der Strafaussetzung.

Eine genauere Definition der Voraussetzungen der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ist aufgrund der vorliegenden Berichte nicht möglich. So bleibt vor allem unklar, aufgrund welcher Kriterien die "Ungefährlichkeit" des Verurteilten bestimmt wird. Desgleichen bleibt unklar, wie der Begriff der Reue konturiert ist und vor allem wie die Umstände der Straftat beschaffen sein müssen, damit sie für die Strafaussetzung sprechen. Allerdings dürfte aus dem Zusammenhang des Strafgesetzbuches und aus der sozialen Tradition und Gegenwart der Volksrepublik China die Bedeutung, die dem Vorliegen von "Reue" zukommt, offensichtlich sein. Denn der Begriff "Reue" wird an vielen Stellen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung verwandt. Zudem ist auf dem Hintergrund traditioneller chinesischer Rechtsüberlegungen die Wiederherstellung sozialer Harmonie nach ihrer Störung durch eine Straftat auch an entsprechende sichtbare Beteuerungen des Straftäters gebunden. Eine Gesellschaft, in der die gruppenunmittelbare Konfliktregelung einen großen Stellenwert besaß und heute noch besitzt und in der die Inanspruchnahme staatlicher Rechtsdurchsetzung keine große Rolle spielt, muß die Versöhnung und die Einsicht des (auch kriminellen) Unrechts fördern und gleichzeitig auch zum Maßstab für den erfolgreichen Abschluß der Konfliktlösung machen. Einer solchen Überzeugung entspricht es, wenn, wie Münzel berichtet, Strafverteidigung und der Gebrauch von Rechtsmitteln nachdrück-

licher Rechtfertigung bedürfen, um negativen Einstellungen gegenüber solcher, als weitere Auflehnung des Straftäters begriffene Ausnutzung von Rechtspositionen entgegenzutreten[43].

5.2 Die praktische Handhabung der Strafaussetzung zur Bewährung

Eine offizielle, veröffentlichte Statistik der Sanktionen gibt es für den Geltungsbereich des Strafrechts der Volksrepublik China nicht. Die Einschätzung der Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung im System strafrechtlicher Sanktionen ist deshalb auf Informationsbruchstücke angewiesen und beschränkt. Veröffentlichungen zur offiziell registrierten Kriminalität sowie zur Strafzumessungspraxis in China lassen jedoch den Schluß zu, daß die formelle Strafaussetzung zur Bewährung keine erhebliche Rolle spielt. Aus den bei Chiu mitgeteilten Strafverfahren resultierte lediglich eine, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe[44]. Ähnliches ergibt sich aus der Zusammenstellung von Kriminalitätsmeldungen bei Franke u.a.: von etwa 120 zeitlich bezifferten Freiheitsstrafen lagen etwas mehr als 40 (26 %) in der aussetzungsfähigen Größenordnung von bis zu 3 Jahren. Hiervon waren tatsächlich 6 (15 %) ausgesetzt. Allerdings ist hierbei in Rechnung zu stellen, daß wohl größere Teile der Beschuldigten nicht gerichtlich bestraft werden. Anhaltspunkte aus offiziellen Verlautbarungen ergeben beispielsweise, daß bei 5.577 im Jahre 1982 entdeckten Wirtschaftsverbrechen im Falle von 1.345 Beschuldigten nur 237 (18 %) von Gerichten bestraft wurden, während 308 Personen (23 %) Partei- oder Verwaltungsmaßnahmen unterworfen wurden und 800 Beschuldigte (59 %), die sich zu ihren Straftaten "bekannten und bereuten" eine "leichte Behandlung" erhielten[45]. Entsprechende Verteilungen zeigen sich in einer Kriminalitätsmeldung, die 261 des Glücksspiels beschuldigte Straftäter betrifft. Hiervon wurden lediglich 3 einem strafgerichtlichen Verfahren zugeführt, während 47 zu Arbeitserziehung bestimmt und 211 (81 %) "kritisiert" wurden[46].

Die Überwachung der Bewährungszeit liegt, wie bereits weiter oben ausgeführt, in den Händen der Basiseinheiten in Wohn- und Arbeitsbereich. Ähnlich wie in der Wirtschaft wurde im übrigen auch für die öffentliche Sicherheit ein Verantwortlichkeitssystem eingeführt, das Auszeichnungen und Prämien einerseits vorsieht, andererseits aber auch Kritik und Rechenschaftslegung beinhaltet[47]. Die Bewährungsüberwachung wird damit von den gesellschaftlichen Organisationen getragen, die von ihrer Funktion und Stellung im sozialen Gefüge her gesehen über Handlungen und Aktivitäten ihrer Mitglieder in praktisch allen Lebensbereichen lückenlos informiert sind. Damit ist der zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe Verurteilte in wahrscheinlich noch höherem Maße als der "freie Bürger" der Kontrolle unterworfen, zum anderen besteht unter den geltenden Verantwortlichkeitssystemen für die Kontrolleure der Zwang, die Bewährung des Ver-

urteilten und gleichzeitigen Mitglieds der Basisorganisation zu forcieren. Es mag mit dieser durch die Einbeziehung der Basisorganisationen ermöglichten dichten Überwachung zusammenhängen, daß die Volksrepublik China für alle Sanktionsarten äußerst niedrige Rückfallzahlen mitteilt, die zwischen 3 und 7 % liegen[48].

6. Die Strafrestaussetzung zur Bewährung

6.1 Voraussetzungen der Strafrestaussetzung

Im Falle einer zeitigen Freiheitsstrafe, aber auch bei Gewahrsam kann der Verurteilte nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit entlassen werden. Die Entlassung eines zu lebenslangem Freiheitsentzug Verurteilten kann nach Verbüßung von 10 Jahren erfolgen. Unter "besonderen Umständen" jedoch, die im Gesetz allerdings nicht benannt werden, ist eine Entlassung auch ohne Berücksichtigung der festgelegten zeitlichen Begrenzungen möglich (§ 73 StGB).

Voraussetzung für die Strafrestaussetzung zur Bewährung ist die "aufrichtige Reue" und eine günstige Prognose, denn der auf Bewährung Entlassene darf keine "Gefahr für die Gesellschaft darstellen". Die Bewährungszeit entspricht im Falle zeitiger Freiheitsstrafe dem noch nicht vollzogenen Strafrest, im Fall der lebenslangen Freiheitsstrafe jedoch 10 Jahre. Die ausgesetzte Reststrafe ist entsprechend der Strafaussetzung zur Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit zu erlassen ("als vollzogen anzusehen"), wenn in der Zwischenzeit keine neue Straftat begangen wurde. Im Falle einer neuen Straftat wird auf der Basis des noch nicht vollzogenen Strafrestes und der für die neue Straftat festzusetzenden Strafe im Wege der Gesamtstrafenbildung eine neue Strafe bestimmt.

Dieselbe Regelung gilt auch für die Erziehungsanstalten, in denen stationäre Maßnahmen bei Jugendlichen vollstreckt werden.

Die Gefängnisleitung hat, wenn die Voraussetzungen vorliegen, einen schriftlichen Vorschlag zur Bewährungsentlassung an die höhere Vollstreckungsbehörde zu richten, die den Vorschlag zu überprüfen hat. Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Vorschlag dem zuständigen Gericht (dem erkennenden Gericht) zur Entscheidung vorgelegt. Allerdings scheinen, den Übersetzungen des StGB und der StPO zufolge zwischen der im allgemeinen Teil die vorzeitige Entlassung betreffenden Regel und dem Wortlaut der auch die vorzeitige Entlassung betreffenden Regel des Vollstreckungsteils der Strafverfahrensordnung Unterschiede aufzutreten. Denn während die materielle

Regel des Strafgesetzbuches nur von der aufrichtigen Reue des Verurteilten und fehlender Gefahr für die Gesellschaft ausgeht, spricht § 162 StPO von Reue und Besserung. Allerdings dürften die tatsächlichen Anknüpfungssachverhalte für die Strafrestaussetzung zur Bewährung überwiegend im Arbeitsbereich liegen. Eine gute Arbeitsleistung scheint das wesentliche Kriterium zu sein. Unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses von Reue wird zudem die Angabe von Mittätern, die Aufdeckung von Straftaten etc. kurzum die gute Kooperation mit Sicherheitsbehörden und Gefängnisverwaltung in den Entscheidungsprozeß eingehen [49]. Die Konzentration auf die Arbeitsleistung als Kriterium für die vorzeitige Entlassung lehnt sich stark an in der Volkswirtschaft verwandten Modellen an. Ebenso wie dort wird im Strafvollzug das gute Beispiel herausgehoben, es werden sogenannte "Modellinsassen" gewählt, deren positive Entwicklung als Vorbild empfohlen wird [50].

6.2 Die Praxis der Strafrestaussetzung zur Bewährung

Zwar sind auch zum Strafvollzug und zur Anordnungshäufigkeit der Strafrestaussetzung zur Bewährung keine, das gesamte System umfassende veröffentlichte Daten zu finden, doch wird der Strafrestaussetzung praktisch erhebliche Bedeutung zukommen. Die Kriterien der Bewährung bei der Arbeit und das Eingestehen eigener Fehler, d.h. die gezeigte Einsicht in die vergangenen "Fehler", deren "Ursachen" in der politisch-ideologischen Verfassung des Einzelnen gesucht werden müssen, was die Einführung politischer Inhalte in die Resozialisierung zur Konsequenz hat, scheinen jedenfalls in Form von Anpassungsstrategien erfüllbar zu sein und den Verlautbarungen zufolge von der überwiegenden Zahl der Inhaftierten tatsächlich erfüllt zu werden [51]. Dem entspricht es, wenn, wie bereits bei der Strafaussetzung zur Bewährung ausgeführt, auch nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe die Rückfallquoten als verschwindend gering bezeichnet werden. Rückfallquoten zwischen 2 und 7 % werden genannt, die auch für Jugendliche gelten sollen [52]. Allerdings dürften Wiedereingliederungsprobleme, wie eingestanden wird, auftreten, die vor allem mit der Arbeitsplatzbeschaffung verbunden sind. Denn der Versuch der Rückkehr in die ehemalige Arbeitseinheit ist mit Schwierigkeiten verbunden, da die ehemaligen Arbeitskollegen einer weiteren Zusammenarbeit negativ gegenüberstehen [53]. Die Möglichkeit einer Arbeitsplatzzuweisung durch die Basisorganisationen des Wohnsitzes und die Möglichkeit einer Weiterarbeit am Gefängnisarbeitsplatz sollen diesem Problem Abhilfe schaffen [54].

7. Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafgesetze hat die Volksrepublik China einen Weg

beschritten, der dem Gesetzlichkeitsprinzip auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsprävention Geltung verschaffen soll. Zwar läßt die Praxis der Verwaltungssanktionen immer noch erheblichen Raum zur nicht an die Regeln der Strafverfahrensordnung gebundenen Bestrafung von Rechtsbrechern, doch läßt die politische Entwicklung hoffen, daß Verfahrensgarantien in Zukunft größere Beachtung finden und das materielle Strafrecht allein staatliche Interventionssachverhalte bezeichnet. Nicht zu verkennen ist, daß stationäre Maßnahmen als Folge strafbarer Handlungen eine große Rolle spielen. Hierbei kommen der Arbeits- und der politischen Erziehung erhebliche Bedeutung zu. Andererseits dürfte ein größerer Teil der als leicht eingestuften kriminellen Delikte über die Bagatellklausel des materiellen Strafrechts mit informellen Sanktionen (Ermahnung, Kritik etc.) erledigt werden. Eine herausragende Stellung kommt der in Massenorganisationen des Wohn- und Arbeitsbereichs zusammengefassten Bevölkerung im Rahmen der Prävention und Repression von Kriminalität zu. Basisorganisationen des Wohn- und Arbeitsbereichs sind zuständig für Kriminalitätskontrolle, Resozialisierungs- und Reintegrationsaufgaben, darunter insbesondere auch die Bewährungsüberwachung. Von der gegebenen Datenlage her betrachtet spielt die formelle Strafaussetzung zur Bewährung quantitativ keine erhebliche Rolle. Eher wird der Strafrestaussetzung zur Bewährung praktische Bedeutung zukommen.

Anmerkungen

1) Vgl. hierzu die deutsche Übersetzung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung der Volksrepublik China von Weggel, O.: Strafgesetzbuch der Volksrepublik China. China Aktuell 8 (1979), S. 799-830; Strafprozeßordnung der Volksrepublik China vom 1.7.1979, beschlossen bei der 5. Vollsitzung der 2. Tagung des 5. Nationalen Volkskongresses. China Aktuell 8 (1979), S. 982-1.014; weiter liegt eine englische Übersetzung der Strafgesetze vor: Cohen,J.A.: The Criminal Law of the Peoples Republic of China. The Criminal Procedure Law of the Peoples Republic of China. The Journal of Criminal Law and Criminology 73 (1982), S. 138-203; soweit sich die folgenden Ausführungen auf die Gesetzestexte beziehen, sind sie den eben genannten Übersetzungen entnommen. Zur Kriminalitätslage und -entwicklung vgl. Weggel, O.: Schuld und Sühne. Danwei-, Anstalts-, Laojiao-, Logai- und Gefängniserziehung in China. China Aktuell 10 (1981), S. 660-667, S. 660; Beijing Rundschau Nr. 9 vom 4.3.1980, S. 4; Beijing Rundschau vom 3.5.1983, S. 25.

2) Vgl. dazu § 79 des Strafgesetzbuches wonach "eine Straftat, die in den vorliegenden Gesetzesbestimmungen nicht ausdrücklich geregelt ist, ... nach demjenigen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes, der ihr am nächsten kommt, bewertet und bestraft werden (kann) ...".

3) Weggel, O.: Die acht neuralgischen Punkte im Gefüge des neuen chinesischen Rechtssystems. China Aktuell 10 (1981), S. 668-676, S. 668 f.; vgl. auch Criminal Research Group: Lectures on the Criminal Law. Chinese Law and Government 13 (1980), S. 7.

4) Criminal Research Group: Lectures on the Criminal Law: Lecture IV: The Goal, Types and Applications of Chinese Criminal Penalties. Chinese Law and Government. 13 (1980), S. 29-37, S. 29 f.

5) Beijing Rundschau Nr. 4 vom 29.1.1980, S. 3.

6) Cohen, J.A.: Foreword - The Chinese Criminal Codes. The Journal of Criminal Law and Criminology 73 (1982), S. 135-137.

7) Beijing Rundschau vom 14.9.1982, S. 28 f.

8) Beijing Rundschau vom 14.9.1982.

9) Pfennig, W.: On the Renaissance of China's Judiciary. Asien. Deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur 1982, S. 49-73, S. 55.

10) Cohen, J.A.: a.a.O.

11) Vgl. dazu Beijing Rundschau Nr. 33 vom 19.8.1980 sowie Mäding, K.: Strafrecht und Massenerziehung in der Volksrepublik China. Frankfurt 1979, S. 186, der darüber hinaus darauf hinweist, daß ein unteres Gericht für etwa 500.000 Menschen zuständig sei.

12) Leng, S.-C.: Criminal Justice in Post-Mao China: Some preliminary observations. The Journal of Criminal Law and Criminology 73 (1982), S. 204-237, S. 207.

13) Beijing Rundschau Nr. 23 vom 10.6.1980, S. 26; Beijing Rundschau Nr. 49 vom 9.12.1980; Bianhe: Das Rechtsanwaltssystem Chinas. Beijing Rundschau 19 (1982) vom 8.6.1982, S. 13-16.

14) China Aktuell 11 (1982), S. 205.

15) Cohen, J.A.: a.a.O.

16) Vgl. dazu auch Amnesty International: Jahresbericht 1982. Frankfurt 1982, S. 249 f.

17) Weggel, O.: Das juristische Schwungrad ist angeworfen. China Aktuell 9 (1980), S. 144-164, S. 157.

18) Foster, F. H.: Codification in post-Mao China. The American Journal of Comparative Law 30 (1982), S. 395-428.

19) Leng, S.-C.: The Role of Law in the Peoples Republic of China as reflecting Mao-tse-Tungs influence. The Journal of Criminal Law and Criminology 68 (1977), S. 356-373, S. 366.

20) Leng, S.-C.: a.a.O., 1982, S. 373.

21) Vgl. dazu Leng, S.-C.: a.a.O. 1982, S. 224 ff. der im Zusammenhang mit der Frage des Umfangs der Anwendung der "Arbeitserziehung" von "Tausenden" spricht, die in Arbeitserziehungslagern untergebracht seien, wobei die Insassen ein Spektrum repräsentierten, das von politischen Dissidenten bis hin zu Arbeitslosen reiche (S. 295).

22) Vgl. dazu die Nachweise bei Leng, S.-C.: a.a.O. 1982, S. 224 ff.; darüber hinaus wird in verschiedenen Stellungnahmen deutlich, daß auch im Falle politischer Abweichung und Kriminalität, selbst wenn dies als Teil des "Klassenkampfes" verstanden und interpretiert wird von den früheren Verfahrensweisen Abstand genommen werden soll, beispielsweise von den sogenannten "Kampfsitzungen", in denen unter Beteiligung der "Volksmassen" eine öffentliche Behandlung des Falles erfolgt (vgl. dazu Mäding, K.: Strafrecht und Massenerziehung in der Volksrepublik China. Frankfurt 1979, S. 121). Wenn in einem Kommentar zum 12. Parteitag davon die Rede ist, daß der Kampf gegen die verschiedenen feindlichen Elemente, die durch "Konterrevolutionäre und Geheimagenten", "restliche Elemente der Cliquen um Linbiao und Jiangqing", "von gewöhnlichen Kriminellen sich unterscheidende Kriminelle, die die gesellschaftliche Stabilität und sozialistische Ordnung bedrohen", "neue Ausbeuter, die Unterschlagung, Betrügereien und Schmuggel begingen (Wirtschaftsdelikte) sowie eine Handvoll noch nicht umerzogener älterer Ausbeuter repräsentiert würden, nicht in der Form politischer oder Massenbewegungen, sondern in Übereinstimmung mit der sozialistischen Rechtsordnung und im Rahmen der Gesetze und nach gesetzlichen Verfahren zu führen sei, so wird hier die Absicht sichtbar, informelle und deshalb wohl auch unkontrollierbare Aspekte aus dem Repressions- und Präventionsapparat auszuschließen und auch den in der Vergangenheit klassischen Bereich "politischer" Verfahren den Justizorganen anzuvertrauen" (Den Klassenkampf in China wissenschaftlich verstehen und behandeln. Beijing Rundschau Nr. 49 vom 7.12.1982).

23) Leng, S.-C.: a.a.O. 1982, S. 237; ähnlich Ho Ming: On the way to the rule of law. Chinese Law and Government 11 (1978), S. 115-174, S. 127, der die politische Schwerpunktsetzung auf den "Klassenkampf" abgelöst sieht durch Schwerpunktbildungen in den Bereichen "Einigkeit und Fortschritt". Die Art und Weise bzw. Inhalte bisheriger Revisionen des StGB, die zu mancher Kritik Anlaß geben, soll dabei jedoch nicht übersehen werden. Vgl. dazu Weggel, O.: Ein juristisches Trauerspiel: Das Strafgesetzbuch von 1979 wird ergänzt. China Aktuell 11 (1982), S. 157-159.

24) Foster, F.H.: a.a.O., S. 428.

25) Berman, H.J., Cohen, S., Russell, M.: A Comparison of the Chinese and the Sovjet Codes of Criminal Law and Procedure. The Journal of Criminal Law and Criminology 73 (1982), S. 238-258, S. 238.

26) Berman, H.J., Cohen, S., Russel, M.: a.a.O., S. 239.

27) Criminal Research Group: a.a.O., S. 2.

28) Zhucheng, C.: Kurze Einführung in das Strafgesetzbuch. Beijing Rundschau Nr. 23, vom 10.6.1980, S. 17-18.

29) Criminal Research Group: a.a.O., S. 18.

30) Criminal Research Group: a.a.O., S. 31.

31) Isaia, H.: La justice en Chine. Paris 1978, S. 84.

32) Watson, A.: The People versus Thai Hung-Sheng. The China Quarterly 1979, S. 360-365.

33) Watson, A.: a.a.O.; vgl. dazu auch den Bericht von Eliasoph, E.R., Grueneberg, S.: Law on Display in China. The China Quarterly 1981, S. 669-685; die eine Ausstellung unter dem Titel "Sozialistische Demokratie und Rechtserziehung" beschreiben.

34) Weggel, O.: Gemeinden, Kommunen, Wohnviertel und -zellen: Wie China ganz unten an der Basis verwaltet wird. China Aktuell 11 (1982), S. 482-494.

35) Weggel, O.: a.a.O. 1982.

36) Groeneveld, S.: Materialen zur China-Diskussion. Saarbrücken 1979, S. 144 ff.; China Daily vom 1. März 1983: The Neighbourhood-Problemsolver.

37) China Daily vom 20.1.1983.

38) Franke, E.: Zur Erforschung der Verbrechenswirklichkeit in der Volksrepublik China. In: Franke, E., Klein, M., Ishar, M. (Hrsg.): Studien zum chinesischen Recht. Band III. Formen kriminellen Verhaltens und ihre Darstellung in der Volksrepublik China. Bochum 1982, S. 1-14, S. 9; S. 108 ff.

39) Weggel, O.: Chinesische Rechtsgeschichte. Leiden, Köln 1980, S. 267 ff.

40) Weggel, O.: a.a.O. China Aktuell 11 (1982), S. 157-159.

41) Beijing Rundschau Nr. 8 vom 24.2.1981.

42) Criminal Research Group: a.a.O., S. 36.

43) Münzel, F.: Das Recht der Volksrepublik China. Darmstadt 1982, S. 80.

44) Chiu, H.: Criminal Punishment in Mainland China: a study of some yunnan province documents. The Journal of Criminal Law and Criminology. 68 (1977), S. 374-398; vgl. auch Franke, E., Klein, M., Ishar, M. (Hrsg.): a.a.O., S. 108 ff.

45) China Daily vom 13.1.1983.

46) China Daily vom 21.1.1983.

47) Beijing Rundschau vom 3.5.1983, Interview mit Xie Heng, Direktor des Büros für gesellschaftliche Sicherheit des Ministeriums für öffentliche Sicherheit: Warum die Kriminalitätsrate sinkt.

48) Vgl. dazu Beijing Rundschau Nr. 8 vom 24.2.1981. Zhou Zheng, L.: Abschied von Gestern: Bericht über die Arbeitserziehungsanstalt der Stadt Qinhuangdao. Beijing Rundschau vom 18.1.1983, S. 20-27.

49) Beijing Rundschau Nr. 23 vom 10.6.1980: Interview mit Lao Zidan, Professor für Strafrecht.

50) Vgl. China Daily vom 13.1.1983 sowie vom 15.1.1983.

51) Beijing Rundschau Nr. 8 vom 24.2.1981: Bericht über ein Gefängnis in Beijing.

52) Vgl. die Nachweise in Anm. 48.

53) Beijing Rundschau Nr. 8 vom 24.2.1981.

54) Beijing Rundschau Nr. 8 vom 24.2.1981.

Teil VIII:

Spezielle Modelle der Behandlung in Freiheit im In- und Ausland

RESOZIALISIERUNGSFRÜHHILFE IN DEN NIEDERLANDEN - PRAXIS UND PERSPEKTIVEN

L.C.M Tigges und E.G.M. Nuijten - Edelbroek

1. Einleitung

Schon seit Anfang der 70er Jahre besteht bei den Resozialisierungseinrichtungen der Wunsch, mit Inhaftierten möglichst früh Kontakt aufzunehmen. Sobald jemand inhaftiert ist, soll er Hilfe bekommen können. Außerdem kann der Bewährungshelfer Informationen liefern, die insbesondere für die Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung nützlich sind. Diese beiden Elemente der Frühhilfe - Hilfe bei dringlichen Problemen und Berichterstattung für die Justizbehörden - könnten die Grundlage für ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen dem Inhaftierten und dem Bewährungshelfer bilden und die Aussichten auf eine Fortsetzung der Hilfeleistung verbessern.

Das Parlament schuf 1973 hierfür die gesetzliche Grundlage. Bei der Behandlung eines Gesetzentwurfs zur Einschränkung der Dauer und Häufigkeit der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Stellung von Beschuldigten wurde die Strafprozeßordnung durch zwei Artikel ergänzt. Im ersten Artikel (Artikel 59.5 der Strafprozeßordnung) wird bestimmt, daß der Geschäftsführer des Resozialisierungsrates (Probation and After-Care Board) von jedem Haftbefehl unverzüglich zu unterrichten ist. Im zweiten Artikel (Artikel 62.4 der Strafprozeßordnung) wird bestimmt, daß, wenn der Resozialisierungsrat aufgrund dieser Mitteilung einen Bericht verfaßt hat, der Staatsanwalt diesen Bericht zur Kenntnis nehmen muß, bevor er Untersuchungshaft beantragt.
Dank dieser gesetzlichen Bestimmungen - an deren Zustandekommen die Resozialisierungseinrichtungen übrigens nicht beteiligt waren - ist die Resozialisierungshilfe in der allerersten Phase, die sog. Frühhilfe, und die damit zusammenhängende Berichterstattung möglich geworden.

Die Frühhilfe-Berichterstattung muß im Lichte der gesamten Gesetzesänderung gesehen werden, die auf die Einschränkung der Untersuchungshaft abzielt. Im übrigen kann Frühhilfe schnelle Hilfe (Krisenhilfe) sein, obwohl dieser Aspekt während der Behandlung im Parlament für weniger wichtig gehalten wurde. Bei den (privaten) Resozialisierungseinrichtungen hat man jedoch von Anfang an die Bedeutung einer schnellen Hilfeleistung und des frühzeitigen Beginns des Hilfeleistungsprozesses betont.
In den letzten Jahren wurde das Funktionieren der Frühhilfe anhand der folgenden drei

Zielsetzungen untersucht:

a) Die durch die Frühhilfe (den ersten Besuch des Bewährungshelfers bei Beschuldigten) erhaltenen Informationen können als Entscheidungshilfe bei der Anordnung der Untersuchungshaft dienen.

b) Durch die Frühhilfe erhält der Beschuldigte bei dringenden Problemen Hilfe.

c) Mit der Frühhilfe wird ein längerfristiger Hilfeleistungsprozeß eingeleitet [1].

Für die Untersuchungsmethoden verweisen wir auf die betreffenden Untersuchungsberichte. Es wurde untersucht, wie die Frühhilfe in den verschiedenen Gerichtsbezirken organisiert ist. Alle Beteiligten - Bewährungshelfer, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Polizeibeamte und Inhaftierte - wurden über ihre Auffassungen zur sog. Frühhilfe und ihre Erfahrungen mit ihr schriftlich bzw. mündlich befragt [2].

2. Die Institutionalisierung der Frühhilfe

Am 1. Januar 1974 wurde die gesetzliche Grundlage für die Frühhilfe geschaffen. Aber es sollte noch geraume Zeit dauern, bis sie wirklich Gestalt erhielt. Drei Jahre nach der Gesetzesänderung wurde nur jeder dritte Inhaftierte im Polizeirevier besucht. Erst 1979 erhielt die Mehrheit der Beschuldigten (56 %) einen Besuch im Rahmen der Frühhilfe.
Der Grund für diese schwierige Anlaufperiode liegt darin, daß man in Resozialisierungskreisen überhaupt nicht auf die internen und externen Veränderungen, die die Frühhilfe bewirkte oder bewirken sollte, vorbereitet war. Die Entwicklung nach 1974 ist deshalb auch stark durch die Auffassungen und die Möglichkeiten auf örtlicher Ebene gekennzeichnet. Art und Intensität der Hilfeleistung wurden durch organisatorische Fragen und die Einstellung der Bewährungshelfer beeinflußt.

Die Abrufbarkeit und die Reaktion der Bewährungshelfer war in den einzelnen Gerichtsbezirken sehr unterschiedlich. Dort, wo die Polizei die Resozialisierungseinrichtungen nur schriftlich unterrichtete, wo die Initiative den Inhaftierten überlassen wurde (sie bekamen nur eine Broschüre),wo die Resozialisierungseinrichtungen keinen Wochenenddienst organisierten, lief die Frühhilfe nur mühsam an. In Orten, wo die Resozialisierungseinrichtungen telefonisch unterrichtet wurden, wo Bewährungshelfer die Inhaftierten auch an Wochenenden sofort besuchten, war die Situation viel günstiger. Mittlerweile ist dies fast überall in den Niederlanden der Fall.

Daß der Prozeß der Instiutionalisierung einige Jahre gedauert hat, ist nicht verwunderlich, denn die Arbeit der Resozialisierungsteams erfuhr einen entscheidenden Wandel. In den ersten Jahren befürchtete man in Resozialisierungskreisen eine erhebliche

Arbeitserschwernis, und zwar auch wegen der unregelmäßigen Dienstzeiten: die Polizei nimmt schließlich auch abends und am Wochenende Verhaftungen vor. Es hat lange gedauert, bis es in mehr als der Hälfte der Gerichtsbezirke Wochenenddienste gab - etwas seltsam, wenn man bedenkt, daß, wie die Untersuchungsergebnisse ausweisen, fast 80 % der Bewährungshelfer meinen, man könne von ihnen auch erwarten, daß sie hin und wieder außerhalb der normalen Bürozeiten abrufbar sind.
Störend ist weiterhin, daß der normale Zeitplan durcheinander gerät. Mehr als die Hälfte der befragten Bewährungshelfer meint die Frühhilfe behindere die normale Arbeit. 79 % sehen die Frühhilfe als eine zusätzliche Belastung. Allerdings sind nur 15 % der Auffassung, die Frühhilfe koste im Vergleich zu den anderen Resozialisierungsmaßnahmen unverhältnismäßig viel Zeit. Hinweise dafür, daß die unterschiedlich empfundene Arbeitsbelastung die Entwicklung der Frühhilfe in den einzelnen Gerichtsbezirken beeinflußt habe, gibt es nicht. Der Frühhilfe wurde allerdings ein unterschiedlicher Stellenwert eingeräumt.
Im allgemeinen bewerten Bewährungshelfer die Frühhilfe positiv, aber nicht jeder räumt ihr einen höheren Stellenwert ein als den herkömmlichen Formen der Straffälligenhilfe. Was die Einstellung zur Frühhilfe angeht, kann man zwei Gruppen von Bewährungshelfern unterscheiden. Die eine beurteilt die Frühhilfe als sehr positiv, hält die Beziehung zur Polizei und zu den Justizbehörden für günstig, nimmt gegenüber dem Klienten keine abwartende, sondern eine aktive Haltung ein und ist auch außerhalb der normalen Dienststunden zum Einsatz bereit. Die zweite Gruppe nimmt zu diesen Punkten eine negative Haltung ein. Es fällt auf, daß die Angehörigen der ersten Gruppe mehr Erfahrung mit der Frühhilfe haben. Anzunehmen ist, daß, abgesehen von den organisatorischen Problemen (vor allem in den Gerichtsbezirken der Randstadt Holland), auch die Einstellung der Bewährungshelfer Einfluß auf das Entwicklungstempo der Frühhilfe in den verschiedenen Orten gehabt hat.

Die Einführung der Frühhilfe wirkte sich nicht nur auf die Resozialisierungseinrichtungen selbst, sondern auch auf die Kontakte mit Polizei und Justizbehörden aus.
Vor Einführung der Frühhilfe gab es nahezu keine Kontakte zwischen Resozialisierungseinrichtungen und Polizei, so daß man sich erst einmal daran gewöhnen mußte.
Im Rahmen der Untersuchung wurden einige Fragen über das Verhältnis zur Polizei in Bezug auf die Frühhilfe gestellt. 75 % der Bewährungshelfer mit Frühhilfeerfahrung gaben an, sie hätten im letzten halben Jahr ohne Probleme Zugang zu den Beschuldigten erhalten. Auch aus Angaben der Direktion des Justizministeriums vom April 1980 geht hervor, daß Bewährungshelfern der Zugang zu einem Beschuldigten in einem Polizeirevier nie oder nur in ganz wenigen Fällen verweigert worden ist. Die Bewährungshelfer können im allgemeinen ihre Arbeit auf dem Polizeirevier ungestört verrichten.
Vor allem dort, wo sich die Frühhilfe bereits etwas eingebürgert hat, haben sich die Be-

ziehungen zwischen Bewährungshelfern und Polizei gebessert. Dadurch daß die Polizei Einblick in die Arbeit der Bewährungshelfer erhalten konnte und umgekehrt, wurden viele Vorurteile beseitigt.

Durch die Berichterstattung im Rahmen der Frühhilfe hat sich der Kontakt zwischen den Bewährungshelfern und der Justiz auf einen früheren Zeitpunkt verlagert. Früher kam ein solcher Kontakt erst dann zustande, wenn der Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter die Resozialisierungseinrichtung im Zusammenhang mit der Aburteilung des Beschuldigten um einen Bericht bat. 37 % der Bewährungshelfer meinen, das Verhältnis habe sich seit der Einführung der Frühhilfe verbessert; 63 % halten das Verhältnis für unverändert.

Auch hier also eine Tendenz zur Verbesserung der Beziehungen dank der Frühhilfe.

3. Zielsetzungen

In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Frühhilfe zunächst einen Beitrag zur Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung leisten soll. Resozialisierungsfachleute halten vor allem die Hilfeleistung in akuten Fällen sowie die Einleitung eines Hilfeleistungsprozesses für wichtig. Mittlerweile besteht die Frühhilfe seit mehreren Jahren, und es erscheint nützlich zu prüfen, wo die Schwerpunkte liegen. Bewährungshelfer, Mitglieder der richterlichen Gewalt und Polizeibeamte wurden nach dem Stellenwert der drei Zielsetzungen gefragt. Tabelle 1 enthält die Befragungsergebnisse. Da die Gespräche mit den Polizeibeamten in Gruppen geführt wurden, fehlen für diese Kategorie die quantitativen Angaben.

Tabelle 1 Zielsetzung der Frühhilfe

Wichtige Zielsetzung	Bewährungshelfer	Angehörige der richterlichen Gewalt
Beitrag zur Entscheidung über Fortsetzung der Inhaftierung	76 %	66,%
Hilfe bei akuten Problemen	97 %	89 %
Einleitung des Hilfeleistungsprozesses	74 %	64 %

Tabelle 1 zeigt, daß Bewährungshelfer und Mitglieder der richterlichen Gewalt dieselben Prioritäten setzen. Beide Gruppen halten die Hilfe bei akuten Problemen für die wichtig-

ste Zielsetzung; der Beitrag zur Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung - ein Hauptmotiv bei der Einführung der Frühhilfe - kommt erst an zweiter Stelle.

Die Gruppeninterviews mit den Polizeibeamten zeigen ein anderes Bild. Sie meinen, daß moralische Unterstützung der Inhaftierten und praktische Hilfe häufig bereits von ihnen gewährt werden. Die Erteilung von Hintergrundinformationen an Staatsanwälte und Untersuchungsrichter hält man nicht für die Aufgabe der Resozialisierungseinrichtungen, weil diese Informationen bereits im Protokoll enthalten sind oder erforderlichenfalls mündlich gegeben werden. Zudem fehle den Bewährungshelfern häufig die Zeit, die Mitteilungen eines Beschuldigten zu überprüfen. Für die Polizeibeamten war die Einleitung eines längerfristigen Hilfeleistungsprozesses die wichtigste Zielsetzung der Frühhilfe. Im übrigen herrscht der Eindruck, daß die meisten Inhaftierten an der Frühhilfe und an der Resozialisierungshilfe nicht interessiert sind.
Allgemein gilt, daß die Frühhilfe nicht zur Verkürzung der Untersuchungshaft beiträgt.

Im nachfolgenden wird auf die drei Zielsetzungen gesondert eingegangen; dabei wird, ausgehend von den Untersuchungsergebnissen, angegeben, inwieweit sie bereits erreicht worden sind, bzw. noch erreicht werden können.

4. Beitrag zur Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung

Der Bewährungshelfer kann aufgrund des Frühhilfegesprächs einen Bericht verfassen. Der Bericht kann Angaben über persönliche oder soziale Umstände des Beschuldigten enthalten, die bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung nützlich sein können. Der Bewährunshelfer kann ferner in seinem Bericht die anderweitige Unterbringung des Inhaftierten oder einem Behandlungsplan vorschlagen.
Wie häufig auf diese Weise Bericht erstattet wird, ist nicht bekannt, denn das geschieht oft mündlich und wird dann nicht immer von den Resozialisierungseinrichtungen registriert. Nach Angaben der Resozialiserungseinrichtungen wird nur in jedem fünften Frühhilfefall Bericht erstattet, in der Praxis dürfte diese Zahl jedoch weitaus höher sein.
Daß in vielen Fällen mündlich Bericht erstattet wird, ist nicht verwunderlich. Die Inhaftierungsfrist ist sehr kurz (höchstens vier Tage), deshalb ist es viel naheliegender, den Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mündlich zu unterrichten.
Die Untersuchung weist aus, daß die Berichte keine Aussagen enthalten, die für die Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung von Bedeutung sind. Es wird durchweg ein Eindruck von der Person des Täters, seinem Gesundheitszustand und der Straftat vermittelt; ferner wird auf die Notwendigkeit eines Resozialisierungsberichts hinge-

wiesen. Auf die psychologischen und sozialen Folgen der Inhaftierung oder auf alternative Formen des Freiheitsentzugs wird kaum eingegangen. Die Bewährungshelfer wenden sich mehr der Vergangenheit des Beschuldigten zu und befassen sich kaum mit der unmittelbar entstehenden Frage einer eventuellen Fortsetzung der Inhaftierung. Man kann sich deshalb fragen, ob die Frühhilfe tatsächlich einen Beitrag zur Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung leistet. Dazu wurden die verschiedenen Beteiligten befragt.

Bei den Bewährungshelfern gab es sehr unterschiedliche Meinungen. 41 % waren der Auffassung, daß der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter die Frühhilfeberichte zwar zur Kenntnis nehmen, aber daß der Einfluß letztlich gering ist. Zur Frage, ob die Frühhilfe zur Beschränkung der Untersuchungshaft beiträgt, hatten 54 % keine Meinung, 41 % antworteten mit ja und 5 % mit nein.

Je zurückhaltender die richterliche Gewalt bei der Anordnung der Untersuchungshaft ist, um so geringer ist der Entscheidungsspielraum der Bewährungshelfer. Dieser Meinung waren 42 % der Bewährungshelfer, 22 % hatten eine andere Meinung, 36 % waren unentschlossen. Nahezu alle Bewährungshelfer sind der Auffassung, daß sie über zu wenig Alternativen in den Fällen verfügen, in denen der Richter Untersuchungshaft oder eine andere präventive Maßnahme für angebracht hält.

Die Frühhilfeberichte gehen an den Staatsanwalt oder den Untersuchungsrichter. 80 % der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter meinen, daß die Frühhilfe zur Beschränkung der Untersuchungshaft beitragen kann. Allerdings sind zwei Drittel dieser 80 % der Auffassung, daß sich dies auf die leichteren Straftaten beschränkt. Eine Einschränkung der Untersuchungshaft ließe sich erst dann erreichen, wenn die Bewährungshelfer Informationen über die persönlichen Umstände, vor allem aber über die psychosozialen Umstände, die gegen die Anordnung der Untersuchungshaft sprechen, liefern. Auch wurde - häufig im Zusammenhang mit den bereits genannten Beschränkungen - darauf hingewiesen, daß eine Einschränkung der Untersuchungshaft möglich ist, wenn die Bewährungshelfer für andere Unterbringungsmöglichkeiten sorgen, die "ein normales soziales Funktionieren" gewährleisten, oder "wenn der Bewährungshelfer Informationen liefert, aufgrund derer die Rückfallgefahr besser beurteilt werden kann.

In der Praxis bedeutet dies, daß ein Beitrag nur in einer geringen Zahl von Fällen möglich ist. Bedenkt man dabei, daß die Bewährungshelfer über psychosoziale Auswirkungen des Freiheitsentzugs und über Alternativen zur Untersuchungshaft nach Auffassung der richterlichen Gewalt kaum Informationen geben, dann wird deutlich, daß der Einfluß der Frühhilfeberichte in der Praxis gering ist. Zwar sagen 80 % der befragten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, sie seien hin und wieder durch einen Frühhilfebericht beeinflußt worden, bei genauerer Nachfrage zeigt sich jedoch, daß es sich jeweils nur

um einen oder einige wenige Fälle handelt. Häufig wurde eine Entscheidung, so die Richter und Staatsanwälte, verantwortungsbewußter getroffen, unabhängig davon, ob Untersuchungshaft angeordnet wurde oder nicht.
Es kann festgestellt werden, daß die Frühhilfeberichte so abgefaßt sind, daß ihr Einfluß auf die Richter nicht sehr groß ist.

Wie läßt sich dieser Einfluß vergrößern? Die Annahme, daß die Frühhilfeberichterstattung überhaupt sehr einflußreich sein kann, erscheint uns wenig realistisch. Für die Anordnung der Untersuchungshaft gelten - dies wurde 1974 gesetzlich geregelt - sehr strenge Kriterien. Untersuchungshaft darf nur in den Fällen angeordnet werden, in denen eine Inhaftierung absolut notwendig ist. Entscheidend sind die Schwere der Straftat, die Vorstrafen des Beschuldigten und seine eventuelle Drogenabhängigkeit [3]. Somit können Bewährungshelfer nur in Grenzfällen Einfluß ausüben.
Durch das Fehlen von Alternativen zur Untersuchungshaft wird der Einfluß der Frühhilfeberichterstattung weiter eingeschränkt. Die Untersuchungsergebnisse lassen den Schluß zu, daß die richterliche Gewalt nur dann Alternativen berücksichtigt, wenn diese sehr konkret sind und wenn mit ihnen dasselbe erreicht werden kann wie mit der Untersuchungshaft, nämlich die Einschränkung der Rückfall- und Fluchtgefahr. In den sehr seltenen Fällen, in denen Bewährungshelfer Alternativen vortrugen, waren sie wenig konkret. So lautete z.B. ein Vorschlag, "die Aufnahme des Beschuldigten in eine Klinik wäre wünschenswert".
Obwohl die Untersuchungshaft durch die Frühhilfeberichterstattung kaum eingeschränkt werden kann, sollten wir uns nicht daran hindern lassen, über die Verbesserung der Frühhilfeberichterstattung nachzudenken. Ihr Ziel ist unserer Meinung nach die Beschaffung von Informationen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Es erscheint uns daher vernünftig,eine Auswahl zu treffen; vor allem in Grenzfällen, in denen Untersuchungshaft angeordnet werden kann oder nicht, ist die Frühhilfeberichterstattung am Platze.
Ferner sollten sich die Resozialisierungseinrichtungen mit der Frage befassen, wie sinnvolle konkrete Alternativen zur (Fortsetzung der) Untersuchungshaft gefunden werden können. Dabei denken wir z.B. an die Vorbereitung der Aufnahme von Alkoholikern und Drogenabhängige. Die Resozialisierungseinrichtungen könnten ferner durch eine straffe und umfassende Begleitung der Beschuldigten Verantwortung für sie gegenüber der richterlichen Gewalt übernehmen, so daß die Beschuldigten auf freiem Fuß bleiben können. Schließlich wäre zu prüfen, ob sich die Untersuchungshaft vermeiden oder verkürzen läßt, wenn man den Inhaftierten soweit bringt, an einem sogenannten Dienstleistungsprojekt mitzuarbeiten; er verpflichtet sich dann, in seiner Freizeit unentgeltlich etliche Stunden nützliche, unbezahlte Arbeit zu verrichten, statt eine Freiheitsstrafe ab-

zusitzen. Für all diese Alternativen gilt, daß sie so konkret wie möglich formuliert werden müssen, das heißt, daß sie alle Einzelheiten über die praktische Durchführung und Kontrolle enthalten müssen. Nur dann können die Vorschläge der Resozialisierungseinrichtungen überzeugen.

5. Hilfe bei dringenden Problemen

Aus den mündlichen Gesprächen mit den Inhaftierten geht hervor, daß beinahe jeder von ihnen eines oder mehrere der in Tabelle 2 genannten Probleme gehabt hat. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Kategorien Polizei, Resozialsierungseinrichtungen, Rechtsanwalt, mit denen Inhaftierte ihre Probleme besprochen haben [4].

Die genannten Probleme kommen sehr häufig vor. Dem rechten Teil der Tabelle 2 ist zu entnehmen, bei wem die Probleme zur Sprache gebracht wurden und inwieweit Hilfe zugesagt wurde. Bei praktischen dringenden Angelegenheiten spielt die Polizei eine vorrangige Rolle. Bei weniger akuten Problemen, wie bei Sorgen über die Inhaftierung und die weitere Behandlung durch die Justizbehörden, spielt der Bewährungshelfer eine große Rolle. Inwieweit Zusagen erfüllt worden sind, konnte nicht genau festgestellt werden, u.a. weil die Zeitspanne zwischen dem Kontakt mit dem Bewährungshelfer und der Befragung der Beschuldigten recht kurz war. Auffallend häufig wußten die Inhaftierten jedoch nicht, ob die zugesagte Hilfe geleistet worden war; manchmal war etwas für sie getan worden - Gegenstände von zu Hause geholt, Familie unterrichtet -, ohne daß ihnen deutlich war, wer dafür gesorgt hatte. Aus den Gesprächen mit den Bewährungshelfern ging hervor, daß sie in der Frühhilfephase mehr für den Beschuldigten tun, als ihm bekannt ist. Es ist sehr wichtig, daß der Bewährungshelfer nach dem Frühhilfegespräch den Beschuldigten darüber informiert, was er für ihn getan hat, denn wie die Untersuchung gezeigt hat, legen die Inhaftierten großen Wert auf konkret nachweisbare Hilfe.

6. Einleitung des Hilfeleistungsprozesses

Die Einleitung des Hilfeleistungsprozesses ist eine ausdrückliche Zielsetzung im Rahmen der Frühhilfe. Es ist jedoch äußerst zweifelhaft, ob diese Zielsetzung erreicht wird. Ein Hinweis dafür, daß die Frühhilfe kaum über ein - in vielen Fällen positiv bewertetes - Gespräch hinausgeht, sind die im allgemeinen sehr unverbindlichen und undeutlichen Absprachen über weitere Kontakte nach der Frühhilfe.
Ein zweiter Hinweis dafür, daß diese Zielsetzung nicht gerade überzeugend verwirklicht

Tabelle 2

Probleme als Folge der Inhaftierung

	Gefangene mit Problemen	Hilfe zugesagt von: Polizei	Bewährungshelfer	Rechtsanwalt
Kontaktaufnahme mit Personen mit enger Beziehung zum Beschuldigten, um sie von seiner Inhaftierung zu unterrichten, um sie Angelegenheiten zu Hause regeln zu lassen und Gegenstände zum Polizeirevier bringen zu lassen	58 %	72 %	71 %	89 %
Verabredungen, Verpflichtungen, denen man durch die Inhaftierung nicht nachkommen kann, müssen abgesagt werden	55 %	48 %	41 %	55 %
Sorgen über die Situation der Familie und über die Beziehung zu ihr, Sorgen über die eigene Situation	68 %	32 %	59 %	50 %
Sorgen im Zusammenhang mit Arbeit oder Ausbildung	27 %	27 %	24 %	31 %
Angst, Unsicherheit im Hinblick auf längere Inhaftierung	63 %	20 %	39 %	53 %

wird, ist, daß zwar mit der Hälfte der Beschuldigten die Frühhilfekontakte fortgesetzt werden, in den meisten Fällen jedoch, weil ein Resozialisierungsbericht angefordert worden ist. Aus den Untersuchungsergebnissen geht hervor, daß für weitere Kontakte nach der Frühhilfe die Zahl der Hilfeersuchen von Inhaftierten, die Zusagen der Bewährungshelfer und die Vereinbarungen über weitere Kontakte kaum relevant sind. Daraus läßt sich schließen, daß lediglich für einen Teil der Gefangenen das Ziel der Einleitung des Hilfeleistungsprozesses erreicht wird. Es entsteht der Eindruck, daß Bewährungshelfer eher Kontakt mit Beschuldigten aufnehmen, für die ein Resozialisierungsbericht von der richterlichen Gewalt angefordert wurde.

Ernsthaft muß bezweifelt werden, ob die Bewährungshelfer im Vergleich zu früher, als es noch keine Frühhilfe gab, öfter oder in anderen Fällen längerfristige Kontakte mit den Beschuldigten unterhalten.
Eine andere Frage ist, ob von den Bewährungshelfern erwartet werden kann, daß sie auf eigene Initiative Kontakt mit den Inhaftierten unterhalten, wenn diese selbst nicht den Wunsch dazu äußern und wenn kein Resozialisierungsbericht angefordert wird. Diese Frage kann nicht mit einem eindeutigen Ja oder Nein beantwortet werden. Einerseits muß sich die Resozialisierungseinrichtung der Gefahr bewußt sein, daß manchmal Menschen in einen Hilfeleistungsprozeß verstrickt werden, obwohl sie selbst ihre Probleme lösen können. Andererseits ist zu bedenken, daß es Gefangene gibt, die mit ihren Problemen nicht fertig werden, wenn man ihnen nicht die helfende Hand reicht.
Unserer Meinung nach ist es wichtig, daß der Bewährungshelfer in jedem Einzelfall gründlicher als bisher prüft, ob Haftentlassenen Resozialisierungshilfe angeboten werden soll. Die Hilfe soll ihnen nicht aufgedrängt werden, es soll lediglich versucht werden, die Schwelle, die ein Hilfesuchender zu überwinden hat, abzubauen. Dabei ist zu bedenken, daß auch bei Inhaftierten, für die die Justizbehörden einen Resozalisierungsbericht angefordert haben, nicht von vornherein feststeht, daß Resozialisierungshilfe für sie notwendig oder angebracht ist. Doch nimmt die Resozialisierungseinrichtung mit ihnen Kontakt auf, und häufig kommt dann auch ein Hilfeleistungsprozeß in Gang.
Liegt kein Gesuch des Inhaftierten vor und haben die Justizbehörden keinen Resozialisierungsbericht angefordert, müssen die Bewährungshelfer selbst sehr aktiv werden und ihre Hilfe dem Beschuldigten antragen; abrufbereit sein ist dann nicht genug. Vielleicht sollten sie sich intensiver mit der Frage befassen, wie auf freien Fuß gesetzten Beschuldigten, die später noch einmal mit der Justiz zu tun bekommen und dann im wahrsten Sinne des Wortes ihrem Schicksal überlassen werden, weil sie nach der Frühhilfe den Kontakt mit dem Bewährungshelfer verloren haben, aber nun doch noch während des Strafverfahrens spezifischer Hilfe bedürfen, geholfen werden kann.

7. Perspektiven

Die hochgespannten Erwartungen, die vor allem die Bewährungshelfer vor der Gesetzesänderung hinsichtlich der Frühhilfe hegten, haben sich nicht bestätigt. Das Hauptziel der Frühhilfe, nämlich einen Beitrag zur Entscheidung über die Fortsetzung der Untersuchungshaft zu leisten, wurde kaum verwirklicht; ob Hilfeleistungsprozesse durch die Frühhilfe eingeleitet werden, ist sehr zu bezweifeln. Nur die Zielsetzung "Hilfe bei dringenden Problemen" wurde einigermaßen erreicht. Aber wir wollen uns keineswegs für die Abschaffung oder die Beschränkung der Frühhilfe auf die Beschuldigten einsetzen, die vorgeführt werden. Im Gegenteil. Im Gesetz, mit dem die Frühhilfe formal eingeführt wurde, wird der Resozialisierung ein deutlicher Platz in der ersten Phase des Verfahrens eingeräumt. Das halten wir im Prinzip für positiv. Zudem hat die Frühhilfe dazu geführt, daß die Bewährungshelfer heute mehr mit Polizei und Justiz zusammenarbeiten. Das kann sich nur positiv auf das Strafverfahren auswirken. Allerdings ist unserer Meinung nach eine Fortsetzung der Frühhilfe nur dann sinnvoll, wenn man mit aller Kraft versucht, ihre Zielsetzung zu erreichen, wobei natürlich zu bedenken ist, daß die eine Zielsetzung leichter und die andere schwerer zu verwirklichen ist.

Wir möchten die im vorstehenden genannten Vorschläge noch einmal kurz erwähnen. Die Möglichkeiten der Bewährungshelfer, zur Entscheidung über die Fortsetzung der Untersuchungshaft beizutragen, sind beschränkt. Doch sollte nach echten Alternativen für die Untersuchungshaft gesucht werden. Dabei muß eine gewisse Kontrolle über den Beschuldigten erhalten bleiben. Dafür sind genaue Absprachen zwischen den Justizbehörden, Resozialisierungseinrichtungen und den Beschuldigten über die Maßnahmen nötig, die zu ergreifen sind, wenn sich der Beschuldigte der Begleitung entzieht. Wir weisen nochmals auf die Möglichkeit, Freiheitsstrafen dadurch zu vermeiden bzw. zu beschränken (wenn der Beschuldigte bereits präventiv inhaftiert ist), daß bereits in der ersten Phase der Inhaftierung ein Dienstleistungsvertrag geschlossen wird.
Im Rahmen der Hilfe bei akuten Problemen halten wir es für wichtig, daß der Beschuldigte erfährt, was der Bewährungshelfer für ihn unternommen hat, auch wenn es erfolglos geblieben ist. Die Beschuldigten legen nämlich großen Wert darauf, daß sie mit dem Bewährungshelfer nicht nur sprechen können, sondern daß er für sie auch praktische Dinge erledigt. Für die Einleitung eines Hilfeleistungsprozesses müssen deutliche und konkrete Vereinbarungen über weitere Kontakte getroffen werden, damit die Beschuldigten, die einer weiteren Resozialisierungshilfe bedürfen, diese auch wirklich erhalten. Dabei ist wichtig, daß die Hilfeleisungskontakte nicht von der Anforderung eines Resozialisierungsberichts der Justzbehörden abhängig gemacht werden.
Schließlich müssen Frühhilfe und Resozialisierungsberichterstattung gut aufeinander ab-

gestimmt sein. Dadurch könnten auch die Resozialisierungsberichte schneller fertiggestellt werden.

Angesichts der Untersuchungsergebnisse sollte die Frühhilfe von den Resozialisierungseinrichtungen noch einmal überdacht werden, damit in Zukunft bessere Resultate erzielt werden können.

Literaturverzeichnis

(1) L. C.M. Tigges und E.G.M. Nuijten-Edelbroek, Reclasseringsvroeghulp: ontwikkelingen en doelstellingen, in: Intermediair, Nr. 11, 1979, S. 35-41.

(2) L.C.M. Tigges, De organisatie van de vroeghulp, Den Haag, Staatsuitgeverij 1978. L.C.M. Tigges, Opvattingen over en ervaringen met reclasseringsvroeghulp, Den Haag, Staatsuitgeverij 1981 (Zusammenfassung in englischer Sprache). L.C.M. Tigges und E.G.M. Nuijten-Edelbroek, De vroeghulp in praktijk gebracht, Abschlußbericht über eine Untersuchung der Resozialisierungsfrühhilfe, Den Haag, Staatsuitgeverij, 1981 (Zusammenfassung in englischer Sprache).

(3) A.C. Berghuis und L.C.M. Tigges (unter Mitarbeit von J.P. Balkema), Voorlopige hechtenis: toepassing, schorsing en zaken met een lange duur, Den Haag, taatsuitgeverij 1981.

(4) Es hing von der Art der Probleme ab, an welche Instanz die Inhaftierten sich wandten. Mit den mehr praktischen Problemen (Kontakte mit Angehörigen usw., Sorgen wegen Verabredungen und Verpflichtungen, Sorge um den Arbeitsplatz) haben sie sich relativ häufig an die Polizei gewandt. Mit den Bewährungshelfern wurden die mehr emotionalen Probleme besprochen. Die Rechtsanwälte wurden mit beiden Arten von Problemen konfrontiert.

MODELLE AMBULANTER BEHANDLUNG IN DER BUNDESREPUBLIK - BETREUUNGSZUWEISUNGEN NACH DEM JGG: DIE "BRÜCKE E.V." IN MÜNCHEN

Elke Hassemer-Kreckl

Der Verein Brücke e.V. - Verein für Straffälligenhilfe - wurde 1974 mit dem Zweck gegründet, "in Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen soziale, pädagogische, therapeutische Maßnahmen zu organisieren, die geeignet sind, zur Verhütung von Kriminalität und zur Verhinderung der Rückfälligkeit Straffälliger beizutragen". (§ 2 Abs. 2 der Satzung des Vereins).

Im Rahmen dieser Zielsetzung ist 1978 das Projekt "Arbeit statt Strafe" angelaufen, dessen Zielgruppe delinquente Jugendliche und junge Volljährige sind, die vom Richter in Anwendung des § 10 JGG zu Arbeitsleistungen und/oder der Weisung verurteilt wurden, sich der Betreuung eines Sozialpädagogen zu unterstellen.

Der Modellversuch wurde am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug der Universität München als Forschungsprojekt geplant (1). Kostenträger für eine vierjährige Erprobungsphase sind die Robert-Bosch-Stiftung, Stuttgart, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Landeshauptstadt München.

Die Brücke ist einer der Versuche, im Spannungsfeld zwischen Strafen und Erziehen das Gefälle zwischen den theoretischen Möglichkeiten und den daran geknüpften Erwartungen einerseits und einer noch defizitären Praxis der Jugendstrafrechtspflege zu beheben (2).

Die Durchführung pädagogischer Maßnahmen gehört nach dem Gesetz in die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe, da diese nach § 38 sowohl Hilfe für das Jugendgericht und die Jugendstaatsanwaltschaft zu leisten, als auch darüber zu wachen hat, daß der Jugendliche gerichtlichen Weisungen und Auflagen nachkommt. Die historische Entwicklung der JGH hat jedoch dazu geführt, daß de facto durch sie vor allem Aufgaben der Ermittlung für die psychosoziale Diagnose anläßlich der Hauptverhandlung wahrgenommen werden. Eine dahingehende Änderung, daß sie auch oder primär sozialpädagogische Aufgaben wahrnimmt, wird nur unter veränderten organisatorischen und personellen Voraussetzungen möglich sein.

Wo und sofern also die JGH nicht in der Lage ist, über die Berichterstattung bei der Verhandlung hinaus pädagogisch tätig zu werden, ist die in München getroffene Regelung, daß ein freier Träger die Betreuung delinquenzgefährdeter und straffällig gewordener Jugendlicher übernimmt, eine praktikable Lösung (3).

Ambulante Betreuungen sind wegen des Einflusses des sozialen Umfeldes in ihrer Wirksamkeit immer wieder in Frage gestellt und deshalb in ihrer Durchführung aufwendig. Hinzu kommt, daß die pädagogische Zielsetzung auf die freiwillige Zusammenarbeit baut und - anders als in der Bewährungshilfe - auf Druckmittel zur Durchsetzung so weit wie möglich verzichtet. Auch dadurch ist ein erhöhtes Maß an Bemühungen auf Seiten der Institutionen erforderlich.

Da man davon ausgehen kann, daß es der Jugendgerichtshilfe angesichts der Fülle der an sie gestellten Ansprüche nur möglich ist, Betreuungen nebenbei durchzuführen, erscheint die Ausgrenzung und Spezifizierung des Betreuungsbereichs als günstige Voraussetzung, wirkungsvoll arbeiten zu können.

Auf der anderen Seite muß die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen betont werden. Zielvorstellung sollte sein, ein Verbundssystem sozialer Einrichtungen zu schaffen, in dem je spezifisch eine an der Problemlage des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen orientierte Auseinandersetzungsform mit Realität ermöglicht werden kann (4).

Dabei handelt es sich immer um Probleme allgemeiner und individuell einschneidender Art. Sie liegen in der Frage nach dem Angenommensein auf dieser Welt, nach Verantwortung und Zuständigkeit, in der Frage nach Sinn und Zukunft. Die Unzulänglichkeit zentraler Lebensbedingungen wie Familie, Schule usw. verursacht Verletzungen, Mißtrauen und Beziehungsprobleme, führt zu Verweigerung und selbstschädigenden Konfliktlösungen oder bei fehlender Arbeits- und Einsatzbereitschaft zu materieller Not. Abhängig von vorgegebenen Sozialisationsbedingungen haben die Konflikte ein je anderes Erscheinungsbild - eines ist Delinquenz.

Ein Delikt ist also zunächst ein Problemlösungsversuch auf der Ebene gelernter Verhaltensmuster und hat innerhalb des subjektiven Bezugssystems eine ernstzunehmende Bedeutung. Je mehr Delinquenz in ihrer Bedingtheit erkannt wird und infolgedessen als veränderbar, desto mehr Raum muß "Behandlungs"- Strategien eingeräumt werden, in denen die Aufhebung negativer Bedingungen durch die Ermöglichung anderer neuer Erfahrungen angestrebt wird.

Die Möglichkeiten, in der Jugendstrafrechtspflege behandelnd tätig zu werden, knüpfen sich engstens an den § 10 JGG, den sog. Weisungsparagraphen. Um eine an den Problemen der Jugendlichen und jungen Volljährigen orientierte Sanktionspraxis zu ermöglichen und um "das bestehende, am Grad der Übelszufügung orientierte Sanktionssystem" zu durchbrechen, hat auf dem 18. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen der Arbeitskreis IV eine Entschließung formuliert, wonach der § 10 JGG dahingehend zu ändern ist, daß der Betreuungszuweisung ein eigener Absatz gewidmet wird (5). Im Anschluß an Absatz I sollte demzufolge Absatz II lauten:
"Der Richter kann anordnen, daß sich der Jugendliche der Betreuung durch eine bestimmte Person zu unterstellen hat. Die Übernahme der Betreuung ist von der Zustimmung des Betreuers abhängig. Um sich der Person des Betreuten zu versichern, kann ein Kurzarrest verhängt werden, wenn eine entsprechende Belehrung erfolgt ist. § 11 III 3 findet Anwendung."

Auch der Arbeitskreis V setzte sich in seinen Thesen für eine verstärkte Einführung ambulanter Hilfsmaßnahmen in das Jugendgerichtsgesetz ein (6). Die Vorschläge dieses Arbeitskreises für den Weisungskatalog bezogen sich auf bestehende Projekte, die ihre Aufgabe im Trainieren, Stützen, Üben, Erfahren, Schulen, Begleiten, Betreuen sehen, wenn man dem jeweiligen Projektnamen folgt. Die mangelnde Präzisierung könnte der Einsicht entsprechen, daß spezifische "delinquente" Verhaltensweisen nicht durch festgelegte Programme zu behandeln und zu beseitigen sind. Die Arbeitstitel verdeutlichen die Begleitfunktion ambulanter Maßnahmen. Mittelpunkt und Träger von Veränderungen ist der jeweilige Jugendliche. Von seiner Bereitschaft zur Zusammenarbeit hängt fast vollständig der Erfolg ab. Darin unterscheiden sich die Möglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege nicht von denen der Jugendhilfe. Der Unterschied besteht in dem Grad der Einbindung in Kontrollsysteme, wobei sehr deutlich gesehen werden muß, daß mit steigender Rigidität dieser Systeme die Wahrscheinlichkeit von Mißerfolgen und Rückschlägen wächst. Das bedeutet, daß die Kontrollinstanz Jugendgericht für ambulante Maßnahmen Freiräume zugestehen muß, in die sie nicht durch die sonst üblichen Sanktionsmittel eingreift.

Konkret ist mit der Verhängung einer Weisung nach § 10 JGG dem Richter für eine bestimmte Personengruppe die Möglichkeit gegeben, bei einer beginnenden Entwicklung zur Dissozialität mehr oder weniger von Sanktionen mit strafendem Charakter abzusehen zugunsten einer Hilfestellung zur Stabilisierung der Persönlichkeit. Das Verbleiben im gewohnten Lebensraum ist dabei ein wesentlicher Aspekt.

In zweifacher Hinsicht kommt diesem Verfahren Bedeutung im Sinne allgemeiner präventiver Jugendhilfe zu:

- Jugendliche mit erheblichen Sozialisationsdefiziten erhalten eine das Lebensumfeld einbeziehende sozialpädagogische Beratung, die sie freiwillig kaum in Anspruch nehmen würden;

- beginnende Fehlentwicklung, die weder dem Jugendamt bekannt werden noch Gegenstand der Jugendgerichtsverhandlung waren, können rechtzeitig erkannt und bearbeitet werden.

Die Gefahr der Stigmatisierung durch den institutionellen Zugriff, wie sie in der Labeling-Theorie kritisch erörtert wird, ist im Rahmen von Modellen oder Projekten freier Träger sicherlich geringer als bei öffentlichen Institutionen. Dennoch muß die Möglichkeit eines solchen Effekts im Auge behalten werden (7).

Der Grundsatz der Freiwilligkeit im realen Betreuungsverhältnis erscheint als geeignete Voraussetzung, um einer Stigmatisierung wirkungsvoll zu begegnen. Freiwilligkeit bedeutet, daß der Jugendliche nach der Verhandlung und dem Urteil Gelegenheit hat, seine Vorstellungen und Bedürfnisse auszusprechen, sich für die Mitarbeit zu entscheiden und schließlich den Verlauf selbst mitzutragen. Dadurch ist es wahrscheinlich, daß - wenn auch mit unterschiedlicher Intensität - die Betreuung als sinnvoll erlebt wird.

Wenn der Jugendliche dieses Angebot nicht annehmen kann und die Betreuungsweisung in seinem subjektiven Erleben weiterhin als Bestrafung erscheint, kann ein Stigmatisierungserlebnis nur dadurch vermieden werden, daß aus respektierender Haltung ihm gegenüber seine Entscheidung akzeptiert und z.B. Rückmeldungen an das Gericht abgesprochen werden.

Im folgenden soll dargestellt werden, in welcher Weise dieses sachliche und sozialpädagogische Programm in der konkreten Arbeit der Brücke realisiert wird.

"Arbeit statt Strafe"

Da in München die Brücke als Projekt "Arbeit statt Strafe" begonnen hat und die Organisation von Arbeitsauflagen mehr als die Hälfte der Arbeit ausmacht, seien einige Bemerkungen hierzu vor die Darstellung der Betreuung gestellt:
Auch dieser Bereich ist auf eine sozialpädagogische Konzeption bezogen. Jedoch reduziert die steigende Anzahl von Arbeitsauflagen die Möglichkeiten pädagogischer Einflußnahme erheblich. In der Praxis muß Aufklärungsarbeit bei den Einsatzstellen gezielte Pädagogik ersetzen, wo nicht mit Hilfe von Ehrenamtlichen und Zivildienstleistenden Gruppeneinsätze organisiert werden können.

In München kommt der Arbeitsauflage in erster Linie die Funktion zu, neben Ermahnung, Bußgeld und Arrest ein weiteres richterliches Sanktionsmittel zu sein, das den Vorteil hat, keinen Schaden anzurichten, und dessen produktives Element in der Herstellung sozialer Kontakte liegt - sei es in einem im Bedarfsfall ausführlichen Gespräch in der Brücke (und dessen ein- oder mehrmalige Wiederholung), sei es an der Arbeitsstelle, wo beispielsweise im Pflegebereich intensive oder in der Küche alltägliche Kommunikationsmöglichkeiten bestehen. Sollte diesen Angeboten von Seiten der Jugendlichen und Heranwachsenden Widerstand entgegengebracht werden, so ist die Erfüllung einer Arbeitsauflage der Erledigung einer Strafe gleichzusetzen.

Betreuungszuweisungen nach § 10 JGG

Insbesondere die Neuregelung der Volljährigkeit hat Jugendrichter mit der Frage konfrontiert, auf welche Weise für Jugendliche ab 17 Jahren und für junge Volljährige noch pädagogische Hilfestellung möglich sei, nachdem die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft für dieses Alter wegfiel. So wurde, weil Krisensituationen in Familie und Beruf eine Betreuung häufig angezeigt erscheinen lassen, die Möglichkeit der Weisung nach § 10 JGG wiederentdeckt (8). In München ist die Brücke außer dem Katholischen Jugendfürsorge-Verein und dem Sozialreferat der Landeshauptstadt die dritte Einrichtung, die für insgesamt 20 Jugendrichter (mit 7.200 Verfahren im Jahr 1980) Plätze für Betreuungszuweisungen zur Verfügung stellt.

Konzeption

Ohne Kriterien für die Auswahl vorzugeben, ist es den Richtern überlassen, nach ihrem Eindruck eine Weisung auszusprechen. Die Brücke ihrerseits hat sich formal abgegrenzt, indem sie Betreuungen über 6 und 12 Monate anbietet, diese im Zusammenhang mit Arbeitsauflagen und schwerpunktmäßig für die Altersgruppe der 17- bis 21-jährigen. Die Brücke kann etwa 60 Betreuungszuweisungen pro Jahr übernehmen. Die Betreuung beginnt mit Rechtskraft des Urteils. Aufgrund der spezifischen Situation der Jugendgerichtshilfe in München ist es nicht möglich, mit pädagogischen Maßnahmen vor der Hauptverhandlung zu beginnen.

Im Unterschied zu anderen Projekten hat die Brücke die Übernahme von Betreuungszuweisungen angeboten, ohne ein spezielles Programm vorzulegen. Die sozialpädagogischen Vorstellungen beruhen auf Erfahrungen in der klassischen Einzelfallhilfe. Neben der Hilfestellung in konkreten Schwierigkeiten wurde zunächst die Einzelbetreuung in Gesprächsform als das wesentliche Element einer Hilfe angesehen, die sich - der Altersgrup-

pe der Klienten entsprechend - vorwiegend mit der Ablösung vom Elternhaus und dem damit verbundenen Selbstfindungsprozeß würde beschäftigen müssen.

Damit waren Rahmenbedingungen gegeben, deren inhaltliche Ausfüllung in der Vergangenheit und auch heute noch weitgehend von den Initiativen der Mitarbeiter abhängt. Die damit verbundenen Freiräume für jeden einzelnen werden zum einen strukturiert durch die Tatsache, daß die Mitarbeiter hinsichtlich der Betreuungen im Sinne kollegialer Praxisberatung zusammenarbeiten. Zum anderen ist der Prozeß der Durchführung ambulanter Maßnahmen in Bezug auf die Beteiligten - Gericht, Eltern, Jugendlicher, Betreuer, Team - an einen als Aktionsforschung konzipierten Reflektionsprozeß gebunden. Angesichts der relevanten Offenheit der Betreuungsarbeit in methodischer und inhaltlicher Hinsicht hat Aktionsforschung vorwiegend die Funktion zu strukturieren und zu legitimieren: Handlungsvollzüge werden beschreibend festgehalten, aus ihnen werden Zielvorstellungen mit Orientierungscharakter entwickelt, deren Umsetzung einer neuerlichen Reflexion unterliegt. Angesichts der vielfältigen methodischen Probleme, pädagogische oder therapeutische Maßnahmen in ihrer Wirkung auf den Gesamtzusammenhang eines individuellen Lebensschicksals zu erfassen, wird die Begleitforschung erst in zweiter Linie dazu dienen, der Frage des Erfolges quantitativ nachzugehen. Es erscheint angemessen, Erfolg und Mißerfolg zunächst beschreibend zu erfassen. Ob dies weiterführende Aufschlüsse erlaubt, muß angesichts der Schwierigkeit schlüssiger Erfolgskriterien dahingestellt bleiben.

Zuweisung

Die Zuweisungen von Betreuungen durch das Gericht sind normalerweise adressiert an "einen Sozialarbeiter der Brücke e.V.". Manchmal ruft ein Richter aus der Verhandlung an, um die Möglichkeit einer Zuweisung zu prüfen, manchmal klärt die Jugendgerichtshilfe die Frage zuvor mit der Brücke, manchmal kommen die Mitteilungen lediglich mit der Post oder vom Jugendlichen/jungen Volljährigen selbst. Dieser Vorgang kann nur dort klar geregelt werden, wo die Jugendgerichtshilfe aufgrund ihrer Beteiligung und Kenntnisse differenzierter Einfluß nehmen kann. Soweit das in München der Fall ist, finden Absprachen statt, die u.U. die Anwesenheit des Sozialpädagogen der Brücke während der Verhandlung zur Folge haben.

Die Brücke übernimmt, solange und sobald Plätze zur Verfügung stehen. Im Normalfall werden die Verteilungen zum wöchentlich festgesetzten Gesprächstermin vorgenommen. Aufgrund der Verhandlungskontrolle und der JGH-Berichte wird erörtert, wer für die Bearbeitung der vermutlich anstehenden Probleme geeignet oder daran interessiert ist. Da jedoch meistens die offenen Plätze den Ausschlag geben, ist die Verteilung eher zufällig als kriteriengebunden. Dieses Vorgehen erscheint vertretbar, da eine vernünftige Ent-

scheidung nur mit Kenntnis der Person zu treffen ist, aber andererseits ein Auslesegespräch wegen des damit verbundenen Wechsels des Gesprächspartners für den Jugendlichen nicht sinnvoll erscheint. Dementsprechend ist die Möglichkeit des Betreuerwechsels während der Betreuung vorgesehen. Das ist auch deshalb wichtig, weil sich die Bedeutung bestimmter Beziehungsstrukturen erst mit der Zeit herausstellt und machmal einen Wechsel erfordert.

Erstgespräch

Der zuständige Sozialpädagoge führt nach der Übernahme ein erstes Gespräch, das der Abklärung der gegenwärtigen Lebenssituation des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen dient. Häufig erhält der Sozialpädagoge schon bei diesem ersten Gespräch Informationen zur Lebensgeschichte. Manchmal ergibt sich direkt ein Gespräch zum Delikt. Das Gespräch ist nicht vorstrukturiert, so daß situative Probleme individuell gelöst werden können.

Bei der kollegialen Praxisberatung wird davon ausgegangen, daß der erste Kontakt zwischen Menschen Eindrücke mit langdauernder Wirkung entstehen läßt. Für den pädagogisch-betreuenden Umgang sollen sie bewußt gemacht werden, um Barrieren zu sehen und mit ihnen umgehen zu können. Deshalb wird jedes Erstgespräch zur Beratung vorgestellt. Fragen, Assoziationen und Phantasien der Kollegen bringen Erweiterungen, die neue Denk- und Handlungsmuster vorbereiten und in Gang setzen. Vermieden werden soll, daß durch das Fehlen von Distanz und Alternativen die Betreuungsarbeit in eine Sackgasse von eigenen Ängsten, Schuldgefühlen, Vorurteilen und Hoffnungen gerät.

Die Beratung durch die Kollegen anläßlich des Erstkontaktes führt schließlich über den beschriebenen Weg zur Formulierung vorläufiger Zielvorstellungen bzw. zu einer Präzisierung von Fragestellungen.

Einzel- und Gruppenbetreuung

Normalerweise findet der Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem einmal wöchentlich statt. Die Arbeit richtet sich nach den gegebenen Möglichkeiten des Jugendlichen, nach seinen Wünschen, nach Notwendigkeiten aus den realen Lebensbedingungen und/oder nach Vorstellungen des Sozialpädagogen über einzuleitende Veränderungen. Themenbereiche sind:

- Familien- und Wohnsituation, schulischer und beruflicher Werdegang, finanzielle Situation, Freunde und Freizeit, Gesundheit, Lebensgeschichte

Um neue Erfahrungen zu ermöglichen, wird versucht, Inhalts- und Beziehungsebene zu berücksichtigen und in Zusammenhang zu bringen. Hierfür hat die Beratung der Kollegen die Funktion einer Supervision.

Hinsichtlich der Betreuungsform hat sich in den vergangenen drei Jahren ein Wandel ergeben von der Favorisierung des Einzelgesprächs hin zur Arbeit in Gruppen. Zur Zeit bestehen beide Betreuungsformen nebeneinander.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in der Einzelbetreuung zwar eine Beziehung entstehen kann, die durch akzeptierendes Klima zunächst einmal ein genaues Hinsehen und Aussprechen von Problemen für den Jugendlichen ermöglicht. Die Ausnahmesituation des Gesprächs jedoch stellt die Relevanz des Besprochenen in Frage, selbst wenn die Beziehung positiv erlebt und die Betreuung als neue Erfahrung im Umgang mit Erwachsenen gesehen wird. Der im Einzelkontakt häufig erlebte Widerspruch von Vertrautheit und beruflicher Pflichterfüllung führt in die Nähe therapeutischen Arbeitens. Dies erfordert dort erhebliche soziale Sensibilität, wo dem Veränderungsinteresse die sozialpädagogischen Möglichkeiten und Grenzen entgegenlaufen.

Problematisch ist zudem, daß die Betreuung in Gesprächsform ein hohes Maß an Verbalisierungsinteresse und -fähigkeit auf Seiten des Jugendlichen voraussetzt und damit tendenziell selektiv hinsichtlich der Schichtzugehörigkeit wirkt.

Diese Probleme tauchen in der Gruppenbetreuung nicht oder doch nur vereinzelt auf. Die Herstellung eines akzeptierenden Klimas hat sich wie in der Einzelbetreuung als entscheidende Voraussetzung für die Arbeit erwiesen. Es wird versucht, die unterschiedlichen Fähigkeiten der einzelnen Gruppenmitglieder zu erkennen und gemeinsam positiv zu nutzen. Dabei ist die Sprachebene sekundär gegenüber der Aktionsebene. Produktiv für die Anfangsphase des Gruppenprozesses haben sich gemeinsam auf einer Hütte verbrachte Wochenenden wie auch ein einwöchiger Segeltörn erwiesen.

Während reine Gesprächsgruppen ins Unverbindliche abgleiten können, hat das gemeinsame Erleben einen hohen Realitätscharakter. Dadurch ist die Gruppe ein Rahmen, innerhalb dessen die ablaufenden Prozesse jeden einzelnen berühren und angehen. Die Vertrauensbasis ist zugleich Schutz für die notwendige Verarbeitung.

Eine Evaluation der Einzel- und Gruppenbetreuung steht noch aus. Erwiesen scheint jedoch, daß in Gruppen Probleme wie die des Selbstbildes, des Vertrauens, des Eingehens von Beziehungen, des Umgangs mit Frustrationen und Aggressionen und mit Verantwor-

tung schneller angehbar sind und unter Gleichaltrigen mit einem höheren Maß an Betroffenheit und Relevanz behandelt werden.

Inwieweit die notwendige ichstrukturelle Veränderung in dem spontaneren und lebhafteren Klima der Gruppe ebenso, mehr oder weniger zustandekommt als durch die Auseinandersetzung im Einzelgespräch, sowie die Frage der dafür notwendigen Zeit wird mit einer breiteren Erfahrung in beiden Bereichen weiter auszudifferenzieren sein.

Soziales Umfeld

Für die Arbeit mit jugendlichen Delinquenten ist von besonderer Bedeutung, daß durch die Tatsache, strafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein, sowie durch das daraus folgende Ereignis der Gerichtsverhandlung eine Akzentuierung der subjektiven Anteile des "Täters" stattgefunden hat. Psychologisch entsteht dadurch eine Verschiebung des Wertgefüges zu Lasten des Betroffenen, der vor Gericht und häufig vor sich selbst als der einzige mit Mängeln Behaftete dasteht. Nur selten wird ein Zusammenhang mit Bedingungen der Familie und des Umfeldes hergestellt, der die psychische Verarbeitung der Frage der Schuld und der Verantwortung vorbereitet.

Die vom Jugendlichen/Heranwachsenden subjektiv erlebte Inadäquanz eines Urteils kann nicht unwesentlich zur Ausblendung oder Verleugnung der entscheidenden Faktoren beitragen. Insoweit Delinquenz als Ausdruck von Konflikten verstanden werden kann, muß dieser subjektive Zusammenhang beachtet, wiederhergestellt und bearbeitet werden.

Dabei kann im Sinne familien- und umweltorientierter Arbeit ein Integrationsprozeß in den konkreten Lebensverhältnissen angestrebt werden. Dieses Vorgehen ist insbesondere angezeigt, wenn Jugendliche aufgrund ihres Alters noch längere Zeit in der Abhängigkeit von ihren Eltern verbleiben. Ein anderer Weg ist der, mit der Rekonstruktion der Zusammenhänge im Rahmen einer tragfähigen Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem einen Beitrag zum notwendigen Ablösungsprozeß zu leisten. Eine Gruppe kann dabei sehr hilfreich sein, indem sie eine realistische Sichtweise fördert und zugleich ein alternatives positives Beziehungsgefüge bereitstellt. Wegen der Altersgruppe, mit der die Brücke zu tun hat, wird vorwiegend im zuletzt genannten Sinne gearbeitet, ohne daß deshalb die Kontaktaufnahme zu Angehörigen real ausgeschlossen würde. Die Gruppen sind offen für Freunde oder Geschwister unter den Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme.

Erfolg und Mißerfolg

Die theoretische Offenheit gegenüber den Ursachen von Devianz und die methodische Vielfalt des Umgangs mit delinquenten Jugendlichen/Heranwachsenden ist Ausdruck einer

Suchhaltung, die auf pragmatischer Sozialarbeitsebene dem Mangel an theoretisch gesichertem Wissen entspricht. Diese Suchhaltung in der Arbeit mit "sozial Auffälligen" läßt sich begründen mit den Hypothesen, daß Konflikte bei jungen Menschen vorübergehend zu Devianz führen können, ohne zugleich zwingend eine kriminelle Karriere zu begründen, und daß die Sicherheit, mit der soziale Instanzen deviantes Verhalten definieren, zu dem Prozeß der Festschreibung beiträgt. Von daher rechtfertigt sich nach dem gerichtlichen Urteil eine mehr suchende als definierende pädagogische Haltung. Die für den Lebenszusammenhang realistische Bedeutung der Fehlhaltung muß zwar deutlich gemacht werden, zugleich und vor allem ist sie jedoch als Chance für eine Neubestimmung zu werten. Dabei ist es gefährlich, Erfolg ausschließlich an der Legal- und Sozialbewährung festzumachen, wenn es um die Bearbeitung bereits eingeübter Verhaltensweisen geht.

Der Zeitraum einer Betreuung ist begrenzt. In nur einem halben oder höchstens einem ganzen Jahr sollen Probleme aufgearbeitet, soll Integrationsarbeit geleistet werden, sollen Grundsteine für eine Zukunft der "Bewährung" gelegt werden. Dem entgegen stehen durch viele Jahre gelernte Verhaltensmuster, die sich als subjektiv brauchbar bereits "bewährt" haben, unabhängig von der Definition sozial oder dissozial. Wie für alle auf psychische Veränderung gerichteten Maßnahmen gilt auch für die ambulante Betreuung die Erkenntnis, daß der Zeitfaktor eine große Rolle spielt und daß eine schnelle und dauerhafte Wirkung nicht erwartet werden darf.

Die Bewertung einer Betreuung durch die Brücke entsteht für den Sozialpädagogen aus der Summe der Besprechungen im Rahmen der kollegialen Praxisberatung. Wenn eine Betreuung über einen gewissen Zeitraum durchgeführt wurde, kann man davon ausgehen, daß sie sinnvoll und damit in Ansätzen erfolgreich war. Im einzelnen werden Erfolg und Mißerfolg im Wege der Beschreibung und Analyse aufzuzeigen sein.

Problematisch sind Jugendliche/Heranwachsende, die eine Betreuung vor dem Richter zwar bejahen, in Wahrheit aber ablehnen. Aus ihrer subjektiven Sicht haben sie entweder keine Probleme oder glauben, sie allein lösen zu können.

Ein anderes Problem besteht in körperlicher Anwesenheit ohne erkennbare Bereitschaft zur Mitarbeit. In jedem Fall wird in der Teambesprechung nach Wegen der Motivierung gesucht, werden Alternativen entworfen, mögliche Auseinandersetzungen für Ängste und Schwierigkeiten besprochen. Wenn sich auch danach kein Erfolg einstellt, wird die Aufhebung der Weisung durch die Brücke befürwortet.

Schwieriger zu beurteilen unter Gesichtspunkten von Erfolg und Mißerfolg ist ein plötzli-

cher Abbruch des Kontaktes und das Begehen eines neuen Deliktes. Es bleibt zu klären, ob und inwieweit beides als Folge einer bereits entstandenen Beziehung und der Betreuungsarbeit zu sehen ist.

Die arbeitsrelevante Hypothese in diesem Zusammenhang ist, daß Ängste entwickelt werden, wenn gewohnte Orientierungsmuster in Bewegung geraten. Besonders die Klärung des Verhältnisses zu den Eltern kann einen Zustand subjektiver Bedrohtheit verursachen, der sich z.B. als Rückzug oder Ausbruch manifestiert. Der Betereuer ist u.U. nur insofern Initiator der Ereignisse, als er durch den Kontakt dem Betroffenen über rationales Wissen hinaus Bewegung im emotionalen Bereich erst ermöglicht.

Versteht man die Signale als Ausdruck von Bedrohtheit oder als den Versuch, die Beziehung zu testen, wird eine Intensivierung des Kontaktes angezeigt sein, bei Einzelgesprächen z.B. die Übernahme in eine Gruppe (oder umgekehrt). Es kann sinnvoll sein, einen ehrenamtlichen Helfer zusätzlich einzusetzen, Eltern oder Partner mit einzubeziehen oder die Häufigkeit des Treffens zu erhöhen. Eine genaue Analyse wird die Entscheidung ermöglichen, ob die Intensivierung die angemessene Reaktionsweise ist oder ob das Phänomen des Abbruchs oder Deliktes vorrangig in Zusammenhängen sozialer Umwelteinflüsse zu sehen ist und damit andere Konsequenzen nahelegt.

Rückmeldung an das Gericht

Statt von "Rückmeldung" kann bei der Durchführung von Betreuungszuweisungen eher von "Zusammenarbeit" mit dem jeweiligen Richter gesprochen werden. Dafür ist die Aufhebung der Weisung nach erfolglosen Bemühungen ein Beispiel.

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß eine strafende Reaktion auf das Nichteinhalten der Weisung sich verbietet. Denn sie stünde in Widerspruch zu den Voraussetzungen, nach denen Betreuung auf ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Mitarbeit angewiesen ist, die sich eben nicht erzwingen läßt.

Allerdings ermöglichen die richterlichen Druckmittel die Schaffung eines Anhörungstermines, bei dem durch die, gegenüber der Hauptverhandlung freiere Gesprächssituation die hinter der Betreuung stehende Absicht u.U. klarer zum Ausdruck kommt. Wenn eine Einigung auf vorläufige Ziele gelingt, kann ein solcher Termin durchaus motivierende Funktion haben.

Die Vermutung, daß die gerichtliche Anordnung der Betreuung die Kommunikation zwischen Betreuer und Betreutem wesentlich beeinflusse, hat sich in der Praxis nicht bestä-

tigt. Im allgemeinen wird der anfängliche Zwang über die Anfangsphase hinaus nicht als Störung wirksam.

Schlußbetrachtung

Aufgrund der bisherigen Praxis bei der Durchführung von Betreuungszuweisungen in München ist es noch nicht angezeigt, eine Festlegung hinsichtlich der Frage zu treffen, welche Jugendlichen und Heranwachsenden sich für eine Betreuung eignen.
Die Vielfalt möglicher Betreuungsverläufe spricht dafür, keine Negativkriterien für die Auswahl zu erstellen und lediglich die Voraussetzung darin zu sehen, daß der Betroffene zustimmt. Sofern nicht die Schwere der Schuld eine Entscheidung bestimmt, rechtfertigen weder die Art des Delikts noch Merkmale der Persönlichkeit noch der Grad an sozialer Belastung grundsätzlich den Ausschluß von einer sozialpädagogischen Maßnahme wie der der Weisung nach § 10 JGG.

Das Problem liegt eher in der Differenzierbarkeit der Möglichkeiten einer sozialpädagogischen Einrichtung. Die Brücke sieht es z.B. für dringend erforderlich an, die schwierige Wohnsituation speziell für junge Volljährige, die einer Betreuung unterstellt sind, zu lösen. Mit einem Wohnprojekt sollen reale Bedingungen änderbar werden, die sich als Konfliktpotential erwiesen haben.

Insgesamt zeichnet sich folgende Entwicklung der Brücke ab:

Zunächst wurde mit der gesprächszentrierten Betreuungsform im wesentlichen mittelschichtsorientiert gearbeitet. Mit den Gruppenaktivitäten ist eine Arbeitsweise eingeführt, durch die auch weniger verbalisierungsfähige Jugendliche anzusprechen sind. In Zukunft soll erlebnisorientierte Projektarbeit weiter ausgebaut werden.

Anmerkungen

1) Vgl. Pfeiffer, Ch.: Das Projekt der Brücke e.V., München – Ein Beitrag zur "inneren Reform" des Jugendkriminalrechts und der Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel. KrimJ 11 (1979), S. 261–281.

2) Zur generellen Problematik ambulanter Maßnahmen siehe Pomper, G.; Walter, M. (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger. Kriminalpädagogische Praxis Heft 3. Vechta 1980; darin zu Durchführung und Erfolg insbes. Kerner, H.J.: Ambulante Behandlungsprogramme im Inland und im Ausland – Ansätze, Erfahrungen, S. 55–80.

3) In Köln und Bielefeld sind in Anlehnung an das Münchner Projekt "Brücke" entstanden. Auch darüber hinaus hat das Modell breites Interesse gefunden; die praktische Umsetzung jedoch scheiterte bisher an der Finanzierungsfrage.

4) Ein praktisches Beispiel für Jugendhilfe unter "multifaktorieller Perspektive" ist die Arbeit des Jugendhilfewerkes in Freiburg, dargestellt von F.-J. Blumenberg in Zusammenarbeit mit H. Pielmaier und H. Wetzstein: Hilfeformen im Verbund. Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. – Bundesvereinigung – Heft 8, Hannover 1980.

5) Vgl. Thesen zu Arbeitskreis IV, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 236 ff.

6) wie Anmerkung (5), S. 288 ff.

7) Eine differenzierte Sichtweise von sozialer Kontrolle, wie sie durch Sozialarbeit im Unterschied z.B. zu Richtern ausgeübt wird, findet sich bei Peters, H.; Cremer-Schäfer, H.: Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart 1975.

8) Gerhardt, B.; Vögele, K.: Die Betreuungszuweisung nach § 10 JGG. ZblJugR 66 (1979), S. 371–376.

ERZIEHERISCH GESTALTETE GRUPPENARBEIT [1]
- MODELLVERSUCH: AMBULANTE SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG JUNGER STRAFFÄLLIGER IN UELZEN -

Henning Fischer

Der Modellversuch wurde 1980 eingerichtet. Er ist auf fünf Jahre konzipiert. Die Finanzierung erfolgt überwiegend mit Mitteln der Niedersächsischen Landesregierung.
Jugendlichen und Heranwachsenden, die leichtere und mittelschwere Straftaten wie Diebstahl, Körperverletzung oder Raub begangen haben, wird vom Jugendgericht die Weisung nach § 10 JGG auferlegt, an erzieherisch gestalteter Gruppenarbeit teilzunehmen. Die Maßnahme ist eine Alternative zu stationären und überwiegend represssiven Sanktionen wie Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest sowie Geldbußen.
Sie wird in der Stadt und im Landkreis Uelzen durchgeführt. Die Einwohnerzahl der Stadt liegt bei 38.000, die des Landkreises bei 100.000. Die Stadt Uelzen ist eine typische Kreisstadt mit Verwaltungseinrichtungen, kleineren Gewerbebetrieben und Einkaufsmöglichkeiten für die Einwohner der umliegenden Orte. Der Landkreis ist überwiegend ländlich strukturiert.
Beide Regionen bilden einen Amtsgerichtsbezirk. Am Amtsgericht Uelzen wurden 1981 554 Jugendliche und Heranwachsende abge- bzw. verurteilt. Von diesen Straftätern wurde 92, also fast 17 %, die Teilnahme an dem Modellversuch auferlegt. 28 erfüllten Auflagen bzw. Weisungen zur Erbringung von Arbeitsleistungen, 64 nahmen an der Gruppenarbeit teil. Im folgenden Beitrag wird nur über die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit berichtet, eine ausführliche Beschreibung des Modellversuchs erfolgte bereits an anderer Stelle.[2]

1. Historische Entwicklung

Die Initiative zur Einrichtung des Modellversuchs ging im Jahre 1978 von 2 Jugendrichtern und anderen Praktikern der Jugendkriminalrechtspflege aus.[3] Ihr Anliegen war es, eine Einrichtung zu schaffen, die auf jugendliche Straftäter und ihr soziales Umfeld intensiver und effektiver erzieherisch helfend eingehen kann, als dies herkömmlicherweise durch Arrestanstalten oder Geldbußen und pädagogisch nicht betreuten Arbeitsauflagen, -weisungen geschieht.

Die Entwicklung neuer jugendrichterlicher Reaktionsmöglichkeiten erschien insofern besonders notwendig, als mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters dem Jugendrichter die Anordnung einer Erziehungsbeistandsschaft bei Jugendlichen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr möglich war.

Die Bewährungsauflage, daß sich der jugendliche Straftäter der Aufsicht eines Bewährungshelfers zu unterstellen habe, kam nicht in Betracht, weil hierfür die Verurteilung zur Jugendstrafe die Voraussetzung ist. Die Möglichkeit nach § 10 JGG jugendlichen Straftätern, ohne die Verhängung von Jugendstrafen, die Weisung zu erteilen, sich der Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, war in Niedersachsen nur in Ausnahmefällen anwendbar, weil hierfür weder genügend geeignete Privatpersonen noch Bewährungs- oder Jugendgerichtshelfer zur Verfügung standen.[4] Außerdem sollte mit dem Betreuungsprogramm weniger kontrollierend als erzieherisch fördernd auf die Jugendlichen eingewirkt werden.

Die benötigte Einrichtung mußte also erst geschaffen werden. Hierzu gründete man in Uelzen und Lüneburg, einer Nachbarstadt von Uelzen, zwei miteinander kooperierende Arbeitskreise, die sich wenig später zwei freien Trägern der Jugendhilfe anschlossen.

Auf Anregung der Arbeitskreise bildete sich während einer Studientagung der Regionalgruppe Nord der "Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen" eine interdisziplinär besetzte Planungsgruppe, um eine Konzeption zur ambulanten Betreuung junger Straffälliger zu erstellen. Die Konzeption bildete die vorläufige theoretische Grundlage für die spätere Arbeit und die Finanzierung als Modellversuch.[5]

Im Juni 1979 führte man den ersten Erziehungskurs in Lüneburg durch. In Uelzen wurden 3 Gruppen zur Freizeitgestaltung straffällig gewordener und kriminell gefährdeter Jugendlicher aufgebaut. Die Teilnahme an den Betreuungsprogrammen wurde den straffällig gewordenen Jugendlichen vom Jugendgericht als Weisung nach § 10 JGG auferlegt.

Die finanziellen Schwierigkeiten konnten 1980 mit der Anerkennung als Modellversuch durch das Niedersächsische Ministerium der Justiz und der damit verbundenen Förderung behoben werden.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Forschungsgegenstände und -methoden der wissenschaftlichen Begleitung zwischen dem Justizministerium und dem Autor in seiner Funktion als wissenschaftlicher Koordinator einerseits und den Mitarbeitern des Arbeitskreises Lüneburg andererseits, stellte die Landesregierung die Förderung des Lüneburger Versuchsteils zum Jahresende 1980 ein. Der Uelzener Projektbereich wurde 1981 von der Stadt auf den Landkreis Uelzen ausgeweitet.

2. Konzeptionelle Überlegungen[6)]

Die Projektarbeit geht im wesentlichen von folgenden Überlegungen aus:
Kriminelle Auffälligkeiten junger Menschen beruhen in einem erheblichen Maße auf Verhaltens- und Sozialisationsdefiziten, die meist ihren Ursprung im jeweiligen sozialen Umfeld der Jugendlichen haben[7)], wie z.B.:

- geringes Selbstwertgefühl und Neigung zur Kompensation durch nicht normgerechte Verhaltensweisen
- Kontakt- und Kommunikationsschwächen
- Unfähigkeit, Bedürfnisbefriedigung aufzuschieben
- geringe Frustrationstoleranz
- Schwierigkeiten, den Anforderungen der Schule oder des Arbeitsplatzes zu genügen.

Derartige Defizite werden durch herkömmliche jugendrichterliche Maßnahmen wie Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest kaum behoben, eher noch verstärkt.[8)] Ebenso erfolglos scheinen Methoden der Jugendarbeit zu sein, die sich vorwiegend an den Bedürfnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Normen und Werten Mittelschichtsangehöriger orientieren und überwiegend die Sprache als Medium verwenden.[9)] Solche Vorgehensweisen mögen bei vielen Mittelschichtsjugendlichen die angestrebte Verhaltensänderung bewirken, wohl aber nur selten bei Jugendlichen aus den unteren Sozialschichten, denen der größte Teil jugendlicher Straftäter angehört. Für sie scheint eine handlungs- und erlebnisorientierte sozialpädagogische Betreuung erfolgversprechender zu sein.[10)]
Eine solche Vorgehensweise hat von den Interessen und Bedürfnissen dieser Jugendlichen nach Spannung und Abenteuer, Erprobung physischer Belastbarkeit, Auseinandersetzung mit Gegenständen, Materialien, Techniken, Situationen, Menschen, Gestaltung eines Lebensraums, Eigenverantwortung usw. auszugehen.

Zur Umsetzung dieser Ansprüche in die pädagogische Praxis bedarf es eines Raums, in dem die Jugendlichen einerseits ihre Persönlichkeit zwar weitgehendst entfalten können, andererseits jedoch die gesellschaftlichen Zwänge, Normen und Bezüge in gemilderter Intensität ihre Wirkung behalten, sodaß die Jugendlichen sie nicht als zerstörend erleben, sondern lernen, mit ihnen umzugehen.
Diesen Forderungen wird am ehesten die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit gerecht. Die Jugendlichen erhalten Entfaltungsmöglichkeiten, müssen sich mit Situationen, mit anderen Gruppenmitgliedern und Materialien auseinandersetzen. All dies geschieht jedoch nicht unkontrolliert. Die Intervention der Gruppenbetreuer mildert die Zwänge so, daß die Jugendlichen in kleinen Schritten neue Erfahrungen sammeln, ihr

Reaktions- und Verhaltensrepertoire vergrößern und Einstellungen verändern können.
Die Bereitschaft zur Verhaltensänderung kann durch kurzfristig erzielbare Bedürfnisbefriedigung mit Hilfe eines attraktiven Freizeitangebots und die "Annahme" von einer Gruppe Gleichaltriger verstärkt werden, sodaß Verhaltensänderungen für die Jugendlichen auch kurzfristig lohnenswert sind.
Weil nicht alle Jugendlichen befähigt sind, die in der Gruppe erlernten Verhaltens- und Einstellungsänderungen in ihr soziales Umfeld, in den Alltag umzusetzen, bedürfen sie der individuell ausgerichteten Unterstützung, dies geschieht am sinnvollsten in Form von gezielter Einzelhilfe. Durch sie können den Jugendlichen Entfaltungsmöglichkeiten in ihrem sozialen Umfeld erschlossen werden. Dies kann im familiären Kommunikationsgefüge durch Beratungsgespräche aber auch durch konkrete Hilfestellungen bei Arbeitsplatz- oder Schulschwierigkeiten, Wohnungssuche, Behördengängen usw. geschehen.

3. Konkrete Projektarbeit

Lokales Zentrum des Modellversuchs ist eine ehemalige kleine Bettgestellfabrik in der Stadt Uelzen. Die Werkstatt wurde ihrer neuen Funktion entsprechend gemeinsam von Projektmitarbeitern und -teilnehmern umgebaut. In der jetzigen Werkhalle befinden sich zwei Büros für die 4 hauptamtlich angestellten Pädagogen, eine Teestube, ein Raum zum Tischfußball-, Tischtennis- und Billiardspielen, sowie eine Holz- und Metallwerkstatt. Hier treffen sich die Mitglieder der Sport-, Trialmotorrad-, Holz-, Mofagruppe und des Motorradclubs.

Schwerpunkte ihrer Aktivitäten sind u.a.:

Sportgruppe:	Fuß-, Hand- und Basketball, Minigolf, Schwimmen und Kegeln
Trialmotorradgruppe:	Geländefahren, Teilnahme an Geschicklichkeitsturnieren, Wartung der Motorräder
Holzgruppe:	Ausbau der Werkhalle, Herstellung und Aufarbeitung von Kleinmobiliar, Drechseln
Mofagruppe:	Mofafahren im Gelände, Instandsetzung und Reparatur alter Mofas, Vorbereitung auf Mofascheinprüfung
Motorradclub:	Der Motorradclub ist eine selbstorganisierte Gruppe von ehemaligen Projektteilnehmern. Wartung von Projektbussen, Trialfahren
Videogruppe:	Die Videogruppe fährt von der Halle in Uelzen in die Werkstatt nach Ebstorf. Hier hat sie sich ein Fotolabor eingerichtet. Es werden Foto- und Videoarbeiten durchgeführt.

Die Angebote der Gruppen im Landkreis sind weniger stark als die der Stadt Uelzen auf einen Beschäftigungsbereich ausgerichtet. Da in den Orten des Landkreises jeweils nur eine Gruppe eingerichtet werden konnte, jedoch die Bedürfnisse aller Teilnehmer in die Arbeit einzubeziehen sind, ist das Angebot breiter gefächert, wird stärker von den spontanen Anregungen der Jugendlichen bestimmt und berücksichtigt die lokalen Gegebenheiten. So geht man z.B. gemeinsam schwimmen, spielt, diskutiert, feiert Feten, dreht Filme, gibt eine Zeitung heraus, repariert Motorräder und Mofas, baut Polyesterboote, macht Bootswanderungen, stellt Siebdrucke her und renoviert die Gruppenräume.

Alle fünf Gruppen im Landkreis verfügen über eigene Gruppenräume. Zur Senkung der Kosten, aber auch aus pädagogischen Gründen, wurden ausschließlich renovierungsbedürftige Räumlichkeiten angemietet. Die Renovierungsarbeiten wurden und werden von den Gruppenmitgliedern durchgeführt. Die Schaffung und Gestaltung dieses Teils ihres Lebensraums soll zur Selbstverwirklichung der Jugendlichen und Identifikation mit der Gruppenarbeit beitragen.

Die Gruppenmitglieder treffen sich zur Durchführung ihrer Aktivitäten zweimal wöchentlich für drei bis vier Stunden. Zusätzlich zu den wöchentlichen Zusammenkünften werden sporadisch, an den Wochenenden oder auch über mehrere Tage, Unternehmungen wie kleinere Reisen, Zeltfahrten, Wanderungen, Besichtigungsfahrten usw. durchgeführt.

Die Betreuung der Gruppen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Honorarkräfte, in einigen Fällen auch durch hauptamtliche Pädagogen des Modellversuchs. Die derzeitigen 17 Honorarkräfte sind Sozialarbeiter der Jugendämter und Studenten des Sozialwesens, aber auch Laienhelfer. Der Einsatz von Laienhelfern war notwendig, weil die Pädagogen nicht immer über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung der manuell ausgerichteten Angebote verfügten. Ferner erschien es sinnvoll, in die Gruppenarbeit nicht nur sozialpädagogische, sondern auch Erfahrungen aus anderen Berufsbereichen einzubeziehen.

Die Gruppenbetreuer werden in ihrer Arbeit von den hauptamtlichen Pädagogen bei organisatorischen Aufgaben unterstützt und bei pädagogischen Fragen beraten. Ferner nehmen sie die Einzelbetreuung und Elternarbeit wahr.

Analog zur Gruppe arbeiten die Hauptamtlichen mit den Jugendlichen deren Probleme verbal auf und versuchen, durch Verhaltensmodifikationen der Jugendlichen und deren Eltern aber auch durch konkrete Hilfestellungen bei Verhandlungen mit Behörden, Schulschwierigkeiten, Arbeitsplatzsuche usw., Handlungsräume für die Jugendlichen zu erschließen.

Durch eine intensive Zusammenarbeit von Gruppenbetreuern und Hauptamtlichen werden beide Betreuungsformen aufeinander abgestimmt. Der für eine Gruppe zuständige hauptamtliche Pädagoge nimmt innerhalb von 14 Tagen wenigstens einmal an einem Gruppenabend teil, ebenfalls 14tägig finden sogenannte Gruppenteambetreuersitzungen statt. Auf diesen Sitzungen wird die Gruppenarbeit und Einzelbetreuung zwischen den Pädagogen abgestimmt und Fallbesprechungen durchgeführt.

Teilnehmer der Gruppen sind außer den Jugendlichen und Heranwachsenden, denen die Teilnahme für einen bestimmten Zeitraum auferlegt wurde, Straffällige, die über die angeordnete Zeit hinaus weiter teilnehmen, gefährdete Jugendliche, denen die Jugendämter empfahlen an den Gruppen teilzunehmen und deren Freunde bzw. Freundinnen.

Die Gruppenarbeit wird in offenen Gruppen durchgeführt, d.h. es werden ständig neue Mitglieder aufgenommen und Teilnehmer, die den angeordneten Betreuungszeitraum erfüllt haben, können die Gruppen verlassen oder verbleiben.

Die Aufnahme von strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretenen Jugendlichen geschieht aus kriminalitätsprophylaktischen und pädagogischen Erwägungen. Freunde und Bekannte jugendlicher Straftäter gehören zum sozialen Umfeld der eigentlichen Zielgruppe, das in die pädagogische Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen einbezogen wird. Nicht straffällig gewordene Jugendliche aus ähnlichen sozialen Verhältnissen wie von Straftätern, können zum Imitationslernen anregen. Mit dem Hinweis, daß die Gruppenarbeit nicht nur mit Straffälligen durchgeführt wird, sollen Stigmatisierungsprozesse in der Öffentlichkeit vermindert werden.

Den meisten Teilnehmern des Modellversuchs wurde die Teilnahme am Modellversuch jedoch als Weisung auferlegt. Um zu verhindern, daß durch den Modellversuch Straftäter betreut werden, die kaum einer Betreuung bedürfen - deren Verfahren gewöhnlicherweise eingestellt werden oder bei denen eine Ermahnung ausreichend erscheint - aber auch um sicherzustellen, daß die Maßnahme nur Jugendlichen auferlegt wird, bei denen sie wirksam erscheint, wurden Auswahlkriterien für die Teilnahme nach § 10 JGG entwickelt, welche die ohnehin vorgegebenen rechtlichen Kriterien ergänzen:[11)]

1. Gegenüber dem Jugendlichen/Heranwachsenden muß entweder schon wegen einer Straftat eine staatsanwaltschaftliche u./o. richterliche Reaktion erfolgt sein oder
2. es müssen bei Ersttätern Auffälligkeiten im Freizeitverhalten und im Schul- bzw. Arbeitsbereich beobachtet worden sein.

Bei Jugendlichen der 1. Kategorie soll es sich nicht um Straftaten handeln, die der Bagatellkriminalität oder sogenannten situationsbedingten Ausrutschern zuzuordnen sind. Es soll die Annahme gerechtfertigt sein, daß der Jugendliche eine "kriminelle Karriere" einschlagen könnte.

Als Auffälligkeiten im Schulbereich werden beispielsweise gewertet:

- Der Jugendliche ist mehr als einmal in der Schule sitzengeblieben,
- er schwänzt die Schule an mehr als 6 Tagen im Monat,
- er fertigt Hausaufgaben in aller Regel nicht an,
- er ist nahezu täglich an Schlägereien unter Mitschülern beteiligt,

im Berufsbereich:

- Der Jugendliche brach mindestens 2 Lehrverhältnisse ab,
- er wechselte mindestens zweimal seinen Arbeitgeber in den letzten beiden Jahren,
- er erhielt mehr als 2 Kündigungen,
- er ist länger als 2 Monate arbeitslos,

im Freizeitverhalten:

- Der Jugendliche verbringt die überwiegende Zeit des Tages ohne kontinuierliche Beschäftigung,
- er hält sich während seiner Freizeit überwiegend außerhalb seines häuslichen Wohnbereichs auf,
- Die Freizeitaktivitäten haben überwiegend einen "offenen Verlauf", sind stark durch passives Verhalten geprägt und nicht selbstgesteuert.

Ausgeschlossen sind Drogenabhängige und Verhaltensauffällige, die einer besonderen therapeutischen Behandlung bedürfen.

Eine mögliche jugendrichterliche Verurteilung zur Teilnahme an dem Modellversuch wird von der Jugendgerichtshilfe und den hauptamtlichen Pädagogen vor der Hauptverhandlung vorbereitet. Die Jugendgerichtshilfe überprüft im Rahmen ihrer Ermittlungen, ob eine Teilnahme in Betracht kommen könnte. Ist dies der Fall, erörtert sie mit einem Pädagogen des Modellversuchs, in welche Gruppe der Jugendliche aufgenommen werden könnte und ob dies sinnvoll erscheint. Ist die Entscheidung positiv, beschreibt der Jugendgerichtshelfer dem Jugendlichen das Betreuungsangebot und die vorgesehene Gruppe. Auf Wunsch des Jugendlichen, kann dieser bereits zu diesem Zeitpunkt freiwillig teilnehmen. In der Hauptverhandlung räumt der Jugendrichter, auf einen entsprechenden Vorschlag der Jugendgerichtshilfe, dem Angeklagten die Möglichkeit ein, zu entscheiden ob er am Modellversuch teilnehmen will.

Die angeordnete Betreuung kann lediglich aus einer Kontaktaufnahme mit einem Pädagogen bestehen oder aber auch bis zu einem Jahr betragen. Die durchschnittlich angeordnete Betreuungszeit liegt zwischen 3 und 6 Monaten. Die tatsächliche, auf freiwilliger Basis fortgesetzte, beträgt bei den meisten Jugendlichen 1 bis 1 1/2 Jahre.

Die Anordnung einer Teilnahme am Modellversuch kann ausschließlich oder in Kombination mit anderen Auflagen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, auch Arrest, erfolgen.

Nach der Hauptverhandlung, möglichst noch am selben Tag, führt ein hauptamtlicher Projektmitarbeiter mit dem Jugendlichen ein Aufnahmegespräch in der Werkhalle in Uelzen. Es werden einige Sozialdaten erhoben und der Versuch unternommen, festzustellen, welche Schwierigkeiten der Jugendliche hat. Abschließend wird ihm nochmals seine zukünftige Gruppe beschrieben und gesagt, wann und wo sich ihre Mitglieder treffen.

Die regelmäßige Teilnahme an der Gruppenarbeit ist verpflichtend, es werden Anwesenheitslisten geführt. Erscheint ein Jugendlicher, dem die Teilnahme per Gericht auferlegt wurde zweimal unentschuldigt nicht, versuchen die Pädagogen den Grund hierfür festzustellen. Liegt kein schuldhaftes Fernbleiben vor, wird überprüft, ob die Weisung nicht erfüllbar ist und deshalb umgewandelt werden muß, oder ob es beeinflußbare Umstände sind. Kommt der Jugendliche der Weisung schuldhaft nicht nach, kann der Jugendrichter nach § 11 JGG Beugearrest verhängen, ein Fall, der in der bisherigen Praxis des Modellversuchs noch nicht vorkam.

4. Erste Erfahrungen

Grundsätzlich ist festzustellen, daß sich kausale Wirkungszusammenhänge zwischen der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit und Verhaltensänderungen der Teilnehmer aufgrund der Vielfalt intervenierender Variablen des sozialen Umfeldes und ihrer geringen Isolierbarkeit bzw. Kontrolle empirisch sauber nicht nachweisen lassen. Die Erkenntnisse sind folglich eher als Erfahrungen, denn als Beweise zu bezeichnen.

Die Abkehr von der Durchführung der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit in Kursform - Erziehungskurs -, wie sie von einigen anderen Einrichtungen in der Bundesrepublik durchgeführt wird, bedingt zwar eine gewisse Fluktuation der Teilnehmer, bietet im Vergleich zum Kurssystem aber wesentliche Vorteile. Die Betreuung kann bereits vor der Hauptverhandlung oder unmittelbar danach einsetzen, es entstehen aufgrund der ständigen Aufnahmebereitschaft keine Wartezeiten. Der anzuordnende Betreuungszeitraum ist variabel. Die Betreuung kann nach Abschluß der angeordneten Betreuungszeit auf freiwilliger Basis in der dem Jugendlichen bekannten Art und Weise fortgesetzt werden. Die Aufnahme von Gruppenmitgliedern führt zu gruppendynamischen Prozessen und eröffnet möglicherweise neue Perspektiven für die Arbeit.

Das handlungs-, erlebnisorientierte Angebot hat sich als erfolgreich herausgestellt. Ein großer Teil der Jugendlichen nimmt über den angeordneten Betreuungszeitraum hinaus an der Maßnahme teil. Allerdings wurde durch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Erfahrungen der Pädagogen festgestellt, daß die Aufarbeitung individueller Schwierigkeiten und Probleme der Jugendlichen durch die Gruppenarbeit nicht ausreichend war. Ferner waren einige Jugendliche kaum in der Lage, die von den Betreuern während der Gruppenaktivitäten beobachteten Verhaltens- und Einstellungsän-

derungen auch in ihrem sozialen Umfeld zur Geltung bringen, in ihren Alltag umzusetzen. Ähnlich war es mit Erkenntnissen, welche die Teilnehmer aus Gruppengesprächen über Schwierigkeiten in der Schule, Sexualität, Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit gewannen. In den Gesprächen wurde schnell verallgemeinert, oder es wurde das Gepräch unter vier Augen mit den Betreuern gesucht. Die Konsequenz für das Betreuungsangebot war eine Intensivierung der Einzelbetreuung und Elternarbeit durch die hauptamtlichen Pädagogen. Die ehrenamtlich beschäftigten Gruppenbetreuer sind dazu aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage.

Das handlungs- und erlebnisorientierte Gruppenangebot verliert seine Attraktivität für ältere Heranwachsende. Sie zeigten nur zeitweiliges Interesse für die Gruppenaktivitäten und bevorzugten das Einzelgespräch mit den Betreuern.

Die Elternarbeit erwies sich als besonders konstruktiv, wenn sie sich nicht auf die Beratung beschränkte sondern konkrete Hilfestellungen beinhaltete. Die Eltern jüngerer Projektteilnehmer sind an einer Zusammenarbeit mit den Pädagogen interessierter als die von älteren. Letztere erwarten nur noch eine möglichst konfliktfreie Ablösung ihrer Kinder vom Elternhaus und haben Erziehungsansprüche weitgehendst aufgegeben.

Die unmittelbare Intervention der Pädagogen ins soziale Umfeld führte dazu, daß einige Teilnehmer ihre Schulabschlüsse wider Erwarten machten oder nachholten, Arbeits- oder Lehrverhältnisse aufnahmen, Schuldabtragungsregelungen fanden, das Elternhaus verließen oder die familiäre Situation sich so entspannte, daß die Jugendlichen wohnen bleiben konnten.

Als recht erfolgversprechend, scheint sich die mehrfache jugendrichterliche Anordnung von Teilnahmen an dem Modellversuch herauszustellen. Die den Anordnungen zugrundeliegende Schwere der Straftaten nahm nicht zu sondern eher ab.

Aussagen zur Rückfälligkeit der Teilnehmer können aufgrund der kurzen Laufzeit des Modellversuchs noch nicht gemacht werden, entsprechende Untersuchungen sind im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung vorgesehen.

5. Wissenschaftliche Begleitung

Der Modellversuch wird von der Referatsgruppe "Planung, Forschung, Soziale Dienste" des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz, dem Autor und dem Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg wissenschaftlich begleitet.[12)]

Die Begleitforschung orientiert sich an den methodischen Ansätzen der Aktionsforschung.[13)]

Eine Evaluierung der Maßnahme durch Vor- und Nachuntersuchungen der Teilnehmer des Modellversuchs erschien unzureichend, weil mit der Maßnahme neue Wege in der Kriminalrechtspflege beschritten werden und deshalb ständig zu hinterfragen und zu

reflektieren sind. Die Begleitforschung eines derartigen Modellversuchs muß sowohl produkt- als auch prozeßorientiert sein.[14)]

Mit Fragebogen und Videoaufzeichnungen von Gesprächsrunden wurden Untersuchungen zur Annahme des Betreuungsprogramms durch die Teilnehmer, zu ihren Bedürfnissen, Problemen und ihrem Vertrauensverhältnis zu den Betreuern durchgeführt. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse wurde die Intensivierung der Einzelbetreuung vorgenommen.

Ebenfalls nach den Prinzipien der Aktionsforschung wurden die Auswahlkriterien zur Teilnahme nach § 10 JGG mit Jugendrichtern, Jugendgerichtshelfern und Mitarbeitern des Modellversuchs erarbeitet.[15)] Eine Folgeuntersuchung soll Aufschluß darüber geben, ob die Mindestvoraussetzungen von der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendgericht beachtet werden, und ob sie für die Praxis der Institutionen handhabbar sind.

Mit einem Entwicklungsbogen werden die Verhaltensweisen, Problemlagen und pädagogischen Interventionen bei jedem Teilnehmer dokumentiert. Die Bögen dienen zur Reflektion der sozialpädagogischen Arbeit und Beschreibung individueller Entwicklungsabläufe.

Mit einer fortlaufend geführten Analyse der Jugendgerichtsakten der Teilnehmer des Modellversuchs wird die Klientel erfaßt und beschrieben. Anhand der Sozialdaten lassen sich später möglicherweise Rückschlüsse auf die Effizienz der Maßnahmen bei speziellen Teilnehmergruppierungen herstellen.

Zusätzlich zur unmittelbaren Praxisbegleitung sind Untersuchungen zur Legal- und möglicherweise auch zur Sozialbewährung vorgesehen.

Da das richterliche und sozialpädagogische Selbstverständnis eine "Kontrollgruppenbildung" nicht zuläßt, wonach die eine Hälfte der Verurteilten am Modellversuch teilnimmt und die andere in herkömmlicher Weise sanktioniert wird, kann die Rückfallhäufigkeit nur einer "Vergleichsgruppe" gegenübergestellt werden. Hierfür werden 2 Untersuchungen vorbereitet.

Anhand von Zählkarten der Strafverfolgung wird eine Vergleichsgruppe von Straffälligen aus 6, dem Amtsgerichtsbezirk Uelzen sozial- und infrastrukturell ähnelnden Amtsgerichtsbezirken gebildet und mit der Rückfallhäufigkeit der Teilnehmer des Versuchs verglichen. Der erste Vergleich wird mit Jugendlichen des Jahres 1982 vorgenommen.[16)]

Die zweite Untersuchung ist ein Jahrgangsvergleich. Die Vergleichsgruppe wird aus allen ver- und abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden des Amtsgerichtsbezirks Uelzen des Jahres 1978 bestehen, zu diesem Zeitpunkt gab es den Modellversuch noch nicht. Diese Untersuchung wird außer zur Rückfälligkeit auch Aussagen über die Veränderung der Spruchpraxis des Jugendgerichtes mit der Einrichtung des Modellversuchs erlauben.[17)]

6. Kriminalpolitischer Ausblick

Obwohl über die Rückfallhäufigkeit der Teilnehmer des Modellversuchs noch keine Angaben vorliegen, scheinen sich doch schon jetzt einige Vorzüge des Modellversuchs gegenüber Arrestanstalten abzuzeichnen:

- In Uelzen werden die Straftäter unmittelbar nach oder bereits vor der Hauptverhandlung betreut. Der Zeitraum zwischen der Hauptverhandlung und der Arrestverbüßung beträgt oftmals 3-4 Monate.[18)]
- Die Uelzener Maßnahme bewirkt keine Unterbrechung der Sozialbezüge. Während des Arrestaufenthaltes bestehen in aller Regel keine Beziehungen zwischen dem Arrestanten und seinem sozialen Umfeld.
- Eine Teilnahme an dem Uelzener Modellversuch führt kaum zu Stigmatisierungsprozessen. Die Wahrscheinlichkeit, daß sich ein Arrestant als Straffälliger definiert und von seiner Umwelt, insbesondere in einer Region mit starker Sozialkontrolle, als solcher wahrgenommen wird, dürfte ziemlich hoch sein.
- Im Rahmen der Einzelbetreuung wird in Uelzen auf das soziale Umfeld Einfluß genommen. Arrestanstalten können dies in aller Regel nicht.
- In der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit werden die Jugendlichen mit ihren Verhaltensweisen konfrontiert und lernen auf sozialadäquatere Art und Weise, ihre Konflikte zu lösen. In der Arrestanstalt werden sie von anderen Gesellschaftsmitgliedern isoliert oder können die subkulturellen Werte und Normen anderer Straffälliger übernehmen.

Der wesentliche Vorteil der Arrestanstalten liegt darin, daß Arrestanten zumindest physisch nicht entweichen können. Diese Möglichkeit besteht bei der ambulanten Betreuung grundsätzlich. Es wird immer wieder junge Straffällige geben, die sich ambulanten Maßnahmen entziehen, obwohl sie einer erzieherischen Unterstützung bedürfen. Hier und nur hier, unter Berücksichtigung der möglichen Beeinflußbarkeit durch die jeweilige Maßnahme sollte die Abgrenzung zwischen den Sanktionen gezogen werden und stellt sich die Frage, ob die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit eine Alternative zum Arrest ist.

Im rechtsdogmatischen Sinne ist die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit jedoch eine Erziehungsmaßregel, der Arrest hingegen ein Zuchtmittel. Eine Straftat ist mit einem Zuchtmittel oder Jugendstrafe zu ahnden, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. In der Rechtspraxis stellt sich, bezogen auf den Einzelfall, die Frage was ausreichend ist.

Entspricht man als Jugendrichter dem Erziehungsgedanken des JGG, löst sich vom tattaxativen Denken, das dem JGG widerspricht und gibt das Sühnebedürfnis auf, hat man, von der Feststellung der Straftat abgesehen, anhand der gesetzlich vorgegebe-

nen Kriterien zu prüfen, ob mit der Maßnahme dem Erziehungsbefürfnis des Straftäters entsprochen werden kann, dies kann durch die Verhängung eines Arrests aber auch durch die Anordnung einer Teilnahme an der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit geschehen.

Um die Gleichwertigkeit beider Sanktionen zu betonen, sollte die formale Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zugunsten des Oberbegriffs Erziehungsmaßnahmen aufgegeben werden. Mit dem Begriff Erziehungsmaßnahmen könnte der Erziehungsgedanke des JGG betont und der repressive Charakter der "Sanktionenstufenleiter" abgebaut werden. Die Frage wäre folglich nicht, ob ausreichend geahndet, sondern ob ausreichend erzieherisch Einfluß genommen wird.

Diesen Gedanken drückt wohl auch die These 1 des Arbeitskreises V des 18. Deutschen Jugendgerichtstages aus, in der es heißt: "Eine wesentliche Aufgabe der Jugendkriminalrechtspflege besteht darin, auf Verhaltensauffälligkeiten junger Menschen nicht nur ahndend, sondern im Sinne sozialpädagogischer Zielsetzungen zu reagieren. Im Mittelpunkt jugendkriminalrechtlichen Handelns müssen deswegen ambulante Förderungsangebote stehen. Der Jugendgerichtstag fordert die Entwicklung und Einrichtung eines entsprechenden vielfältigen flexiblen Instrumentariums."[19)]

Die Forderung nach einer Aufhebung der Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln scheint, wie der Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes zeigt, momentan nicht realisierbar zu sein, die Trennung wird beibehalten.[20)] Dennoch werden mit dem Entwurf Schritte in die richtige Richtung unternommen, indem die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit ausdrücklich in den Weisungskatalog des § 10 JGG aufgenommen wird.[21)] Die Aufnahme in den Gesetzestext kann dazu beitragen, daß Jugendrichter, öfter als bisher, die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit anordnen werden.

Eine gewisse Problematik entsteht allerdings dadurch, daß nach dem Entwurf eine Anordnung zur Teilnahme an der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit auch nach den §§ 45, 47 JGG möglich ist. Beide §§ kommen in der richterlichen Spruchpraxis überwiegend im Rahmen der Bagatellkriminalität zur Anwendung, es dürfte folglich nicht auszuschließen sein, daß die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit nicht mehr nur bei leichten und mittelschweren Delikten sondern auch bei bagatellartigen angeordnet wird. Eine solche Spruchpraxis würde zur Ausweitung der institutionalisierten Kontrolle führen und der mit der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit verbundenen Intention Stigmatisierungsprozesse abzubauen widersprechen.[22)]

Neben den rechtsdogmatischen und -pragmatischen Gesichtspunkten sollte auch der Aspekt der Humanisierung der Jugendkriminalrechtspflege durch die Ausweitung ambulanter anstelle stationärer Sanktionen beachtet werden. Sonnen betont zurecht: "Die Notwendigkeit, ambulante anstelle stationärer Sanktionen auszubauen, ergibt sich aus

dem Verfassungsrecht, das unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Humanität ein sinn- und maßvolles Strafen fordert."[23)]

Zusammenfassend ist festzustellen, daß, auch wenn noch keine Rückfallquoten von Teilnehmern an der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit vorliegen, ihre Möglichkeiten zur erzieherischen Beeinflussung von Straftätern so offensichtlich sind, daß sie als gleichwertige, wenn auch andersartige Maßnahme, neben dem Arrest im JGG aufgenommen werden sollte.
Gleichzeitig bedarf es allerdings auch der Sicherstellung ihrer Finanzierung. Ihre geringe Anwendung ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß es kaum Einrichtungen gibt, welche die Maßnahme durchführen können. Weder die Justizministerien noch die Jugendämter fühlen sich für die Finanzierung der erzieherisch gestalteten Gruppenarbeit zuständig. Eine Beteiligung der Justizministerien erfolgt, wie auch in Uelzen, nur bei Modellversuchen. Die Justizministerien ordnen die Gruppenarbeit dem Aufgabenkatalog der Jugendhilfe zu. Die Träger der Jugendhilfe weisen darauf hin, daß die Anordnung der Maßnahme zur geringeren Belegung von Arrestanstalten führt und deshalb auch aus dem Justizhaushalt zu finanzieren sei. Hier bedarf es dringend einer eindeutigen Regelung.

Anmerkungen:

1) Mit dem Begriff erzieherisch gestalteter Gruppenarbeit folgt der Autor der Argumentation des Bundesjustizministeriums in dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes Stand: 30. August 1982. Die Bezeichnung dient als Sammelbegriff für Maßnahmen wie: Soziale Trainingskurse, Erziehungskurse, Stützungskurse. Zu den einzelnen Maßnahmen siehe M. Busch, G. Haehnel: Erziehungskurse, Zwischenbericht aus dem 1. Projektjahr des Forschungsvorhabens, Gesamthochschule Wuppertal 1980 sowie M. Busch, G. Hartmann: Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz "Erziehungskurse" Zwischenbericht aus dem 2. Projektjahr (1981) Gesamthochschule Wuppertal 1981.

2) Siehe M. Steinhilper, H. Fischer: Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in: H.-D. Schwind, G. Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 113-143.

3) Siehe C. v. Bernstorff: Ambulante sozialpädagogische Betreuung jugendlicher Straftäter in Uelzen und Lüneburg, in: Deutsche Vereinigung Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit -, München 1981, S. 239; P. Brandler, C. v. Bernstorff: Bericht über ein Modellvorhaben in Lüneburg und Uelzen, in: Kriminalpädagogische Praxis 1979, S. 15 ff..

4) Zur Durchführung von Betreuungsweisung nach § 10 JGG durch Bewährungshelfer siehe: P. Fritschka: Die Betreuungsweisung, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichtshilfen: a.a.O. (Anm. 3), S. 205 ff..

5) Zur vorläufigen Konzeption siehe: C. v. Bernstorff: Sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Lüneburg und Uelzen - Projektbeschreibung - in: G. Pomper, M. Walter (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Vechta 1980, S. 174 ff..

6) Ausführlicher in M. Steinhilper, H. Fischer: a.a.O. (Anm. 2), S. 121 ff..

7) Siehe die vom Bundeskriminalamt herausgegebene Bibliographie: Jugendkriminalität, eine Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schrifttums über Umfang, Ursachen, Erscheinungsformen und Bekämpfung der Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden von 1841-1982, Band I und II, Wiesbaden 1982.

8) Zu den Wirkungen des Jugendarrestes bei jugendlichen Straftätern siehe T. Eisenhardt: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche, Frankfurt 1977.

9) Zur Jugendarbeit siehe: G.Aly: Wofür wirst du eigentlich bezahlt, Berlin 1977; J. Krauslach u.a.: Aggressive Jugendliche, München 1976; J. Kersten: Jugendarbeit im Freizeitheim: Alternative zum kontrollierenden Umgang mit Jugenddelinquenz? in: H. Schüler-Springorum (Hrsg.): Mehrfach auffällig, München 1982, S. 183 ff..

10) Zum handlungs- erlebnisorientierten Ansatz siehe: E. Zundel: Gruppenarbeit mit erziehungsschwierigen und straffälligen Jugendlichen aus der Unterschicht, In: Gruppendynamik 1981, S. 37-43; W. Nickolai, St. Quensel, H. Rieder: Sport in der sozialpädagogischen Arbeit mit Randgruppen, Freiburg 1982; F. Hahn: Erziehung zur Verantwortung, in: Aus den deutschen Ländererziehungsheimen, Stuttgart 1958 H. 2, S. 58; Bericht über den Modellversuch, Erziehungskurse 1977 der Sozialdiakonie, Hessisches Brüderhaus e.V. Kassel; H. Northen: Soziale Arbeit mit Gruppen (2. Aufl.) Freiburg 1977, S. 160.

11) Siehe hierzu M. Walter: Das Risiko weiterer Straffälligkeit als Voraussetzung ambulanter Betreuungsangebote in der jugendrichterlichen Praxis, in: MschrKrim 1982, S. 152 ff..

12) Die wissenschaftliche Begleitung durch das Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg wird von Herrn Prof. Dr. M. Walter wahrgenommen.

13) Zur Methode der Aktionsforschung siehe: H. Moser: Aktionsforschung als kritische Theorie der Sozialwissenschaften, München 1975; H. Moser: Methoden der Aktionsforschung, München 1977; C.-W. Müller (Hrsg.): Begleitforschung in der Sozialpädagogik, Weinheim 1978; U. Schneider: Sozialwissenschaftliche Methodenkrise und Handlungsforschung, Frankfurt 1980.

14) Vgl. C.-W. Müller: Sozialpädagogische Evaluationsforschung: Ansätze, Erfahrungen und Kritik, in C.-W. Müller (Hrsg.) a.a.O. (Anm. 13), S. 32.

15) Siehe Anmerkung 11)

16) Diese Untersuchung wird von der Referatsgruppe "Planung, Forschung, Soziale Dienste" des Nieders. Justizministeriums durchgeführt.

17) Den Jahrgangsvergleich nimmt der Autor am Amtsgericht Uelzen vor.

18) Vgl. T. Eisenhardt: a.a.O. (Anm. 8), S. 68.

19) Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 3), S. 287.

20) Vgl. Bundesjustizministerium: Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Stand: 30. August 1982.

21) Ebda, S. 1.

22) Zu Entstigmatisierungs- und Diversionsmöglichkeiten siehe: H. Kury, H. Lerchenmüller (Hrsg.): Diversion, Band I und II, Bochum 1982.

23) B.-R. Sonnen: Erfolgsdefinition und Erfolgsmessung behandlungsintensiver ambulanter Maßnahmen, in: G. Pomper, M. Walter (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 5), S. 102.

Teil IX:

Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich und Folgerungen für die deutsche Praxis und Rechtspolitik

STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IM INTERNATIONALEN VERGLEICH – EIN ÜBERBLICK

Frieder Dünkel

Inhaltsübersicht

		Seite
1.	Historische Aspekte der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe	399
2.	Zur rechtlichen Entwicklung der Strafaussetzung in der Bundesrepublik	401
	2.1 Exkurs: Strafaussetzung zur Bewährung und die Zurückstellung der Strafvollstreckung im Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik	404
	2.2 Reformtendenzen in der Bundesrepublik	406
3.	Die Bedeutung von Rechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie – Vorbemerkungen zum internationalen Vergleich von Strafaussetzung und Bewährungshilfe	407
4.	Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich	409
5.	Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich	414
6.	Die bedingte Entlassung aus dem Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich	416
7.	Die quantitative Bedeutung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich – Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung, Gefangenenraten, bedingte Entlassung und Unterstellung unter Bewährungsaufsicht	420
	7.1 Vorbemerkungen	420
	7.2 Die statistische Entwicklung von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich	421
8.	Exkurs: Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik – ein Bedürfnis der Justizpraxis? Analyse der Aussetzungspraxis von Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren im Jahre 1981	431
9.	Organisationsformen der Bewährungshilfe	433
10.	Aufgabenbereiche, Arbeitsmethoden und Fallbelastung der Bewährungshilfe	439
11.	Modelle der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik	446
12.	Zur Effizienz der Strafaussetzung und Bewährungshilfe aus kriminologischer Sicht	451
13.	Kriminalpolitische Entwicklungstendenzen im Ausland: weiterer Ausbau von Alternativen zur Freiheitsstrafe	454
	Tabellenanhang	471

STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND BEWÄHRUNGSHILFE IM INTERNATIONALEN VERGLEICH - EIN ÜBERBLICK

Frieder Dünkel

1. Historische Aspekte der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

Die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe zur hauptsächlichen Sanktion des Strafrechts im Laufe des 19.Jahrhunderts unter Verdrängung der früheren Leibes- und Körperstrafen[1] war geprägt von spezifischen Problemen der Vollstreckung ebenso wie dem Mangel an Sanktionsalternativen im Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität. Die Krise des Gefängniswesens war schon ausgangs des 18.Jahrhunderts offenkundig geworden, wozu nicht zuletzt die Situationsanalysen von Gefängnisreformern wie John Howard und Heinrich Wagnitz[2] beigetragen hatten.

Erste offizielle Berichte über Frühformen der Strafaussetzung bzw. der bedingten Strafverschonung finden sich in den USA seit 1830, in Europa erst in der 2. Hälfte des 19.Jahrhunderts[3]. Hierbei lassen sich 2 Entwicklungslinien in rechtstechnischer Hinsicht unterscheiden: Einmal das anglo-amerikanische System der Probation, d.h. einer echten Bewährungsstrafe als Alternative schon zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe, zum anderen das Ende des 19.Jahrhunderts aufkommende belgisch-französische Modell des "Sursis", d.h. des Strafaufschubs einer verhängten Freiheitsstrafe, die im Falle des Straferlasses ebenso wie bei der Probation zu einer Tilgung der Verurteilung als Ganzes führte. Der Unterschied liegt vor allem in der Reaktion auf Verstöße gegen Bewährungsauflagen bzw. neue Delikte, indem im Falle des Sursis die ausgesprochene Freiheitsstrafe zur Vollstreckung gelangt, wohingegen im Falle der Probation dem Richter in der Festsetzung einer neuen Sanktion ein weitgehender Ermessensspielraum zusteht. Letzteres ist von dem Grundgedanken getragen, daß die geeignete Strafe zum Zeitpunkt des Widerrufs entsprechend spezialpräventiven und anderen Bedürfnissen festgesetzt werden kann. Auf der anderen Seite hat das Modell der Probation den Nachteil, daß der Verurteilte über die im Falle des Widerrufs auszusprechende Sanktion im unklaren bleibt. Während die Probation stets mit einer Art Schutzaufsicht bzw. Bewährungshilfe verbunden war, sah das System des Sursis, wie die ersten entsprechenden Gesetze in Belgien 1888 bzw. Frankreich 1891 zeigen, derartige flankierende Maßnahmen zunächst nicht vor.

Erste Kodifikationen der Probation waren das Gesetz in Massachusetts 1878 (sowie 1891) und der Probation of First-Offenders Act von 1907 in England.

Ein Grund für die unterschiedliche Entwicklung beider Systeme dürfte vor allem strafprozeßualer Natur gewesen sein: Dem anglo-amerikanischen Probationsystem kam die Zweiteilung des Verfahrens in Schuldspruch (conviction) und Strafzumessung (sentence) entgegen. Hieraus resultierten z.B. weitergehende Formen der bedingten Verurteilung wie die conditional discharge, mit der die Entscheidung über die Straffestsetzung in England bis zu einem Jahr bedingt ausgesetzt werden konnte[4], d.h. eine Art "Vorbewährung" wie sie in der BRD teilweise im Wege richterlicher Rechtsfortbildung über § 57 JGG im Jugendstrafverfahren praktiziert wird[5].

Die Epoche von der Jahrhundertwende bis in die 20er Jahre ist gekennzeichnet durch die Übernahme des Sursis im westlichen, südlichen und nördlichen kontinentalen Europa, wohingegen im angelsächsischen Rechtskreis das Probationsystem sich ausbreitete. Allerdings entstanden schon sehr früh Mischsysteme, nicht zuletzt auch in England selbst, wo die suspended sentence und andere Formen der bedingten Verurteilung bzw. Strafaussetzung neben die Probation als Sanktionsalternative traten.

In Deutschland hat zuerst das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 Formen der unmittelbaren Strafaussetzung gesetzlich in Orientierung an das belgisch-französische System verankert. Die Möglichkeit einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht wurde erst 1953 zusammen mit der entsprechenden Reform im Erwachsenenstrafrecht eingeführt (s.u.). Einflüsse der Probation sind allerdings auch dem deutschen Recht nicht gänzlich fremd. So werden diese bei der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG deutlich sichtbar. Auf der anderen Seite wurde in Deutschland auch das System des Sursis nicht in seiner klassischen Form übernommen, so daß im Falle der Bewährung die Verurteilung nicht als Ganzes in Wegfall kam. Vielmehr bevorzugte man stets registerrechtliche Lösungen abgestufter Auskunftserteilung und Tilgungsfristen, die die Verurteilung als solche (zunächst) bestehen läßt.
Die Geschichte der Strafaussetzung zur Bewährung reicht auch in Deutschland bis in das ausgehende 19.Jahrhundert zurück und war stets mit den kriminalpolitischen Bestrebungen zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen einerseits und der Entlastung der schon damals häufig überfüllten Gefängnisse im Wege bedingter Entlassungen andererseits verbunden.

Schon im Vorgriff auf das JGG 1923 wurde seit 1895 die bedingte Begnadigung im Verordnungswege reichseinheitlich geschaffen, 1919 wurde die Entscheidung hierüber von der Verwaltungsbehörde bzw. der Krone auf die Gerichte übertragen.

Die vorläufige Entlassung auf Bewährung als Rechtsinstitut blickt auf eine noch länge-

re Tradition insoweit zurück, als sie mit dem Gnadenrecht des jeweiligen Souveräns verbunden 1862 in Sachsen ihren ersten Vorläufer fand[6]. Auch hier waren Vorbilder in Frankreich (seit ca. 1847 für Jugendliche) und England (seit 1853) maßgeblich[7]. Historisch interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die bedingte Entlassung auf administrative Zweckmäßigkeitsgründe und das Begnadigungsrecht der australischen Regierungsbehörden zurückgeht, die, um Unterhaltskosten für transportierte Gefangene zu sparen, einen Urlaubsschein (ticket-of-leave) aushändigten bei gleichzeitiger Einführung einer strengen Polizeiaufsicht[8]. Der Widerstand der Kolonien gegenüber den Gefangenentransporten aus England führte dementsprechend auch dort zu der Übernahme des "ticket-of-leave" - Systems.

Die Regelungen des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) von 1871 (§§ 23 bis 26) über die bedingte Entlassung waren zunächst durchaus umstritten[9]. U.a. stieß die Übertragung der Entscheidung vom Souverän auf die oberste Justizaufsichtsbehörde auf Widerstand.

Das Instrument der bedingten Entlassung setzte sich allerdings nicht zuletzt aus Kosten-, aber auch Disziplinierungsgründen (gute Führung als Voraussetzung) in Deutschland ebenso wie im Ausland durch.

Der Gedanke einer aus den zuletzt genannten Gründen befürworteten Haftzeitverkürzung fand schon sehr früh vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis in sogenannten "good-time"-Regelungen, die für gute Führung den Erlaß von Teilen der Strafe ermöglichten[10], seinen Ausdruck. Auch für das französische und italienische Recht sind derartige über die eigentliche bedingte Entlassung hinausgreifende Möglichkeiten charakteristisch, während in Deutschland dieses System - soweit ersichtlich - nie eine ernsthafte Durchsetzungschance hatte.

Interessant für die Entwicklung der Strafaussetzung im internationalen Vergleich erscheint aus historischer Sicht weiterhin, daß auch die sozialistischen Länder trotz ihrer weitergehenden und spezifischen Eigenheiten vergleichbare Alternativen zur Freiheitsstrafe geschaffen und in jüngster Zeit ausgeweitet haben (vgl. i.e. unten).

2. Zur rechtlichen Entwicklung der Strafaussetzung in der Bundesrepublik

Nachdem die Strafaussetzung zur Probe durch das RJGG 1943 völlig beseitigt worden war[11], schufen die Novellierung des JGG sowie das 3. StÄG 1953 die Grundlage für

die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung sowie den organisatorischen Aufbau der Bewährungshilfe. Für Erwachsene waren zunächst Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten, für nach dem JGG Verurteilte bis zu 1 Jahr aussetzungsfähig. Mit dem 1. StRG 1969 wurde der Anwendungsbereich insgesamt stark ausgeweitet[12] durch die Anhebung grundsätzlich aussetzungsfähiger Strafen bei Erwachsenen auf bis zu 1 Jahr, in besonderen Fällen bis 2 Jahren. Letztere Modalität wurde auch in das JGG integriert. Ferner entfielen restriktive Voraussetzungen wie die Verurteilung zu Freiheitsstrafe (zur Bewährung) im Zeitraum der vorangegangenen 5 Jahre als Hinderungsgrund für eine erneute Aussetzung (vgl. § 23 Abs. 2 StGB a.F.). Im Rahmen der bedingten Entlassung wurde die Aussetzung bereits nach der Hälfte der Strafe unter besonderen Umständen in Tat und Persönlichkeit eingeführt und weiterhin die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erweitert (vgl. § 57 Abs. 3 S. 2 StGB: Grundsätzliche Unterstellung nach Verbüßung von mindestens 1 Jahr Haftzeit). Nicht zuletzt brachte die Reform eine Einschränkung des Widerrufs einer Aussetzung, indem nunmehr davon abgesehen werden kann, wenn eine Verlängerung der Bewährungszeit, zusätzliche Auflagen bzw. Weisungen oder die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ausreichen (vgl. § 56f Abs. 2 StGB).

Die Strafaussetzung zur Bewährung wird nach der herrschenden Auffassung im deutschen Recht nicht als eigenständige Sanktionsart, sondern lediglich als Modifizierung der Freiheitsstrafe im Bereich der Vollstreckung angesehen[13]. Dies bedeutet, daß die Freiheitsstrafe zunächst unbesehen der Frage der Strafaussetzung nach dem Grundsatz des § 46 StGB, d.h. insbesondere der Schuld, bemessen wird. Erst in einem zweiten Strafzumessungsakt ist über die Aussetzungsfrage zu entscheiden[14]. Eine Orientierung des Strafmasses an den zeitlichen Begrenzungen des § 56 Abs. 1 bzw. 2 StGB (bzw. § 21 Abs. 1, 2 JGG) dürfte nach einem derartigen strafrechtsdogmatischen Verständnis nicht erfolgen, wenngleich die Erfahrung in der Praxis das Gegenteil lehrt (s. dazu im einzelnen die statistische Analyse unter 8.). Demgegenüber stellen die anglo-amerikanische probation[15] ebenso wie die bedingte Verurteilung in Skandinavien bzw. die Schutzaufsicht in Schweden eine eigenständige Sanktion dar.

Im Erwachsenenstrafrecht der Bundesrepublik sind nach geltendem Recht drei zeitliche Abstufungen zu unterscheiden: Freiheitsstrafen bis 6 Monate, bis zu 1 und bis zu 2 Jahren.
Bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten muß im Falle einer günstigen Prognose die Vollstreckung ausgesetzt werden. Insbesondere gilt nicht die im übrigen bei Freiheitsstrafen von mindestens 6 Monaten in § 56 Abs. 3 StGB festgelegte Einschränkung, daß eine Aussetzung trotz günstiger Prognose ausscheidet, wenn die Verteidigung der Rechts-

ordnung sie gebietet. Die Verteidigung der Rechtsordnung ist bei kurzen Freiheitsstrafen demnach nur Voraussetzung für die Verhängung einer Freiheitsstrafe, während die Frage der Strafaussetzung unabhängig davon zu prüfen ist. Bei Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 1 Jahr muß grundsätzlich ebenfalls bei günstiger Prognose ausgesetzt werden, es sei denn die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet ihre Vollstreckung. Der Begriff der Verteidigung der Rechtsordnung wurde vor dem Hintergrund des durch die Strafrechtsreform in den Vordergrund gestellten kriminalpolitischen Ziels der möglichst weitgehenden Vermeidung der Verhängung kurzer und der Vollstreckung mittlerer Freiheitsstrafen restriktiv ausgelegt[16].

Ein Hauptproblem der Strafaussetzungsvorschriften insgesamt bleibt natürlich die Frage der Prognose und der Anforderungen, die an eine günstige Prognose zu stellen sind. An die im Gesetz niedergelegte Erwartung, daß der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begehen wird, sind nach der derzeitigen Rechtsprechung keine allzu strengen Maßstäbe anzulegen. Insbesondere bedeutet dies nicht, daß eine sichere Gewähr für künftiges straffreies Leben gegeben sein muß. Es genügt, daß die Begehung weiterer Straftaten nicht wahrscheinlich ist, d.h. es reicht schon eine lediglich nicht unbegründete Erwartung aus, um eine günstige Prognose zu stellen[17]. Ein Sonderfall stellt § 183 Abs. 3 StGB dar, der bei Exhibitionisten eine Aussetzung auch dann ermöglicht, wenn eine günstige Prognose erst nach einer längeren Heilbehandlung gestellt werden kann.

Die dritte zeitliche Abstufung bilden Strafen zwischen 1 und 2 Jahren, für deren Aussetzung neben der günstigen Prognose besondere Umstände in Tat und Persönlichkeit des Verurteilten verlangt werden[18].

Im Jugendstrafrecht entfällt die bei Erwachsenen zu beachtende erste zeitliche Abstufung, da Jugendstrafen unter 6 Monaten generell ausgeschlossen sind (vgl. § 18 Abs. 1 JGG). Ferner sind aufgrund der stärkeren spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts generalpräventive Erwägungen zur Vollstreckung (Verteidigung der Rechtsordnung, s.o.) im Gesetz nicht vorgesehen.

Im Rahmen der bedingten Entlassung aus Strafhaft sind bei Erwachsenen zwei zeitliche Abstufungen zu unterscheiden: einmal der "Normalfall" des § 57 Abs. 1 StGB, d.h. eine Aussetzung nach Verbüßung von 2/3 der Freiheitsstrafe, mindestens jedoch 2 Monaten, zum anderen die besonderen Fälle des § 57 Abs. 2 StGB nach bereits der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens 1 Jahr, zusätzlich der besonderen Umstände in Tat und Persönlichkeit des Verurteilten analog § 56 Abs. 2 StGB[19].
Auch hier ist das Jugendstrafrecht großzügiger, indem eine bedingte Entlassung bei Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bereits nach 1/3 erfolgen kann (vgl. § 88 Abs. 2 JGG).

2.1 Exkurs: Strafaussetzung zur Bewährung und die Zurückstellung der Strafvollstreckung im Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik

Ein Sonderproblem stellen in den letzten 10 Jahren in der Bundesrepublik wie in den meisten westlichen Industrieländern betäubungsmittelabhängige Täter dar. So rechnet man gegenwärtig mit ca. 60.000-80.000 Opiatabhängigen, 1981 wurden 17.054 Drogentäter verurteilt, ohne daß der Anteil Abhängiger ermittelbar wäre. Dieser dürfte jedoch nur den geringeren Teil ausmachen, da die ganz überwiegende Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger (1981: 65 %) sich lediglich auf den Konsum und Handel bezüglich nicht abhängig machender weicher Drogen (Marihuana, Haschisch) bezog[20]. Das zum 1.1.1982 novellierte BtMG hat in den bereits erwähnten Sondervorschriften der §§ 35 ff. Möglichkeiten geschaffen, den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren zugunsten einer i.d.R. stationären Therapie zurückzustellen, im Falle einer noch nicht erfolgten Verurteilung gilt dies bereits auf der Ebene der Staatsanwaltschaft durch das vorläufige Absehen von der Verfolgung (vgl. § 37 BtMG), soweit keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu erwarten ist. Diese mit einem hohen Erwartungsdruck belegten und erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf den Protest der (Fach-)Öffentlichkeit hin eingefügten Sondervorschriften wurden vielfach unter dem irreführenden Etikett "Therapie statt Strafe" zum Gegenstand weitreichender Kontroversen. Die zahlreichen Unstimmigkeiten der Reform des Betäubungsmittelrechts, die auch die Sondervorschriften für Betäubungsmittelabhängige durchziehen, können hier nicht im einzelnen ausgebreitet werden[21]. Im vorliegenden Fall interessiert lediglich das Verhältnis dieser Sondervorschriften zu den allgemeinen Strafaussetzungsbestimmungen, das nach den ersten Praxisberichten durchaus problematische Entwicklungstendenzen aufweist[22].

Der Gesetzgeber hat es gegenüber der denkbaren Alternative einer Erweiterung der Möglichkeiten Freiheits- oder Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen, vorgezogen, mit einer vollstreckungsrechtlichen Lösung Sondervorschriften innerhalb des BtMG speziell für Abhängige von durch dieses Gesetz illegalisierten Drogen zu schaffen. Die Gründe liegen in der angeblich größeren Flexibilität, was den unmittelbaren Widerruf nach Abbruch einer Therapie beinhaltet und dem damit verstärkten Druck, der von der drohenden Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgeht[23]. Diese Sonderregelungen für Betäubungsmittelabhängige mögen zwar aus kriminalpolitischen Gründen begrüßenswert sein, indem sie das besondere Therapiebedürfnis dieses Personenkreises betonen. Sie bleiben jedoch rechtsdogmatisch in ihrer Konzeption fragwürdig. So wurde eingewandt, daß, wie für den ähnlich gelagerten Fall des § 183 Abs. 3 StGB eine materiellrechtliche Regelung vorzugswürdig gewesen wäre. Auch dort, nämlich für Exhibitionisten, ist anerkannt, daß eine Rückfallgefährdung recht groß ist, die Sonderregelung ermöglicht eine Aussetzung auch, wenn erst nach längerer Heilbehandlung eine gün-

stige Prognose gegeben ist. Dies gilt für Drogenabhängige in gleichem Maße. Im übrigen käme eine Erweiterung der allgemeinen Strafaussetzungsmöglichkeiten im StGB, also im Rahmen der §§ 56, 57 StGB, auch Alkohol- und Medikamentenabhängigen in gleicher Weise zugute.

Wie ist nun das Verhältnis zwischen den Sondervorschriften des BtMG und der Strafaussetzung zur Bewährung zu sehen?

Zu Recht wurde in der Literatur wiederholt darauf verwiesen, daß die Zurückstellung einer Strafvollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde nach § 35 BtMG erst einen zweiten Akt nach der Prüfung der Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung durch das Gericht darstellt. Insofern muß das Gericht völlig unbeeinflußt von der Möglichkeit einer Zurückstellung prognostische Fragen und ggf. das Vorliegen besonderer Umstände i.S. der §§ 56 Abs. 2 StGB, 21 Abs. 2 JGG prüfen. Nur dort, wo eine unmittelbare Strafaussetzung scheitert, ist für die Sonderregelungen des BtMG noch Raum. Diese Tatsache muß umso mehr betont werden, als anscheinend die Erfahrungen der Praxis seit Anfang 1982 einen Rückgang der Bewährungspraxis andeuten zugunsten der vollstreckungsrechtlichen Sondervorschriften des BtMG. Die unten (vgl. 8.) anhand der statistischen Zahlen bis 1981 dargelegte extensive Aussetzungspraxis im Betäubungsmittelbereich hat jedoch keineswegs zu erhöhten Widerrufsquoten geführt, so daß auch aus empirisch-kriminologischer Sicht kein Argument gegen die unmittelbare Strafaussetzung etwa zugunsten der Zurückstellung nach § 35 BtMG gefunden werden kann[24].

Quantitativ größere Bedeutung könnte den Therapievorschriften des BtMG im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung nach § 57 Abs. 2 StGB bereits vor Vollstreckung von 2/3 der Strafe zukommen. Denn die Praxis im Hinblick auf die Aussetzung nach Halbstrafe ist in der Bundesrepublik sehr restriktiv. Allerdings zeigen die ersten statistischen Analysen[25], daß die Entlassung aus dem Strafvollzug in bestimmte Therapieeinrichtungen über die Sondervorschriften des BtMG relativ uneinheitlich angewendet zu werden scheinen, in einigen Bundesländern praktisch überhaupt nicht. So betrafen nur 261 Entlassungen im ersten Vierteljahr 1983 die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG, davon entfielen allein 97 (= 37 %) auf den nordrhein-westfälischen und 70 (= 30 %) auf den hessischen Strafvollzug, während in Hamburg, Niedersachsen, im Saarland oder in Schleswig-Holstein diese Vorschrift überhaupt nicht oder nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gelangte. Allerdings ist der überprüfbare Zeitraum noch zu kurz, als daß verläßliche Aussagen über die Anwendungspraxis bisher möglich wären.

Bei aller Kritik an der rechtsdogmatischen Ausgestaltung des Vorrangs von Alternativen i.S. einer Behandlung gegenüber dem Strafvollzug bei Drogenabhängigen bleibt fest-

zuhalten, daß die Bundesrepublik im internationalen Vergleich Anschluß an im Ausland schon länger praktizierte Konzepte gefunden hat. Eine vollstreckungsrechtliche Lösung existiert z.B. in Dänemark, in Frankreich kann ein Drogenabhängiger noch weitergehend in allen Verfahrensstadien durch die Aufnahme einer Therapie die weitere Strafverfolgung verhindern[26], z.T. gehen Drogenabhängige generell straffrei aus (z.B. in Griechenland). Eine Beschränkung auf bestimmte Strafgrenzen wie in der Bundesrepublik ist im Ausland nicht ersichtlich, erscheint auch als halbherziger Kompromiß zwischen einer strafrechtlichen und medizinischen Einordnung des Problems "Drogenabhängigkeit"[27].

2.2 Reformtendenzen in der Bundesrepublik

Gegenwärtig werden legislative Reformen auf der Basis von zwei Gesetzesentwürfen des Bundesjustizministeriums sowie einer Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1982 beraten[28], die im Ergebnis der schon seit langem und wiederholt in der Literatur erhobenen Forderung nach einer Ausweitung der Strafaussetzungsmöglichkeiten[29] und auch Tendenzen in der Rechtsprechung des BGH[30] entsprechen.

Gefordert wird die grundsätzliche Aussetzungsfähigkeit von Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, d.h. die Aufgabe der sog. besonderen Umstände-Klausel. Am weitesten geht der nordrhein-westfälische Entwurf, der im Bereich zwischen 1 und 2 Jahren auch alternativ auf besondere Umstände in der Tat oder Persönlichkeit des Verurteilten verzichten will. Diese sollen vielmehr im Bereich zwischen 2 und 3 Jahren eine Aussetzung ermöglichen. Ferner wird angestrebt, daß bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens jedoch 6 Monaten (bisher: 1 Jahr), eine Entlassung ohne weitere erschwerte Bedingungen erfolgen kann[31]. Die Bewährungszeit soll auf 2-3 Jahre, die Dauer der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht auf maximal 2 Jahre abgekürzt werden.

Im Jugendstrafrecht sieht der Entwurf des Bundesjustizministeriums zusätzlich die Möglichkeit der Verbindung von Jugendarrest mit einer Jugendstrafe zur Bewährung vor, der als sog. Einstiegsarrest Ähnlichkeiten zu den im skandinavischen Raum bekannten Formen kurzzeitiger Inhaftierung mit anschließender Bewährungsaussetzung oder der anglo-amerikanischen shock-probation aufweist.

Die Herabsetzung der Bewährungszeiten soll die durch die erweiterten Möglichkeiten einer Strafaussetzung auf die Bewährungshilfe zukommende Mehrbelastung kompensieren.

3. Die Bedeutung von Rechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie - Vorbemerkungen zum internationalen Vergleich von Strafaussetzung und Bewährungshilfe

Der Wert vergleichender Betrachtung ausländischer Rechtsordnungen lag schon seit Beginn der Strafrechtsreform in der Bundesrepublik[32] darin, Orientierungspunkte für den eigenen Standort einerseits und Anregungen für die Kriminalpolitik und Fortentwicklung des Strafrechts zu gewinnen. Unter dem Blickwinkel des Sanktionenrechts kommt als spezifisch kriminologische Fragestellung die Frage der Anwendungspraxis und Effizienz hinzu. Die empirische Sanktionsforschung in der Bundesrepublik wurde methodisch und inhaltlich vor allem von Untersuchungen in den USA und Skandinavien, wie sie auch in diesem Sammelband referiert werden[33], stimuliert. Von Bedeutung im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung erscheint, in welchem Umfang vergleichbare Alternativen zur Freiheitsstrafe im Ausland implementiert wurden, welche und wieviele Rechtsbrecher davon betroffen sind bzw. hierdurch um den Strafvollzug umgeleitet werden und schließlich, inwieweit die Erfahrungen bezüglich Praktikabilität, d.h. Handhabung der Sanktionen, und Effizienz unter verschiedenen Aspekten (Rückfallverhütung, soziale Integration, Vermeidung von Haftschäden usw.) positiv sind. Weiterhin müssen Gesichtspunkte der Humanität und Verhältnismäßigkeit als Bewertungsmaßstab beachtet werden, die auch die wohl entscheidende Frage beinhalten, ob Strafaussetzung und Bewährungshilfe als echte Alternativen zum Freiheitsentzug sich durchsetzen konnten oder ob sie zu einer Ausweitung des Kontrollsystems geführt haben.

Rechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie sind damit an der Nahtstelle zwischen Strafrecht und Kriminalpolitik anzusiedeln. Die Vergleichung wirft allerdings angesichts der Unterschiede in Strafphilosophie, Strafrechtsentwicklung und Strafverfolgungspraxis wie sie sich jeweils historisch entwickelt haben auch zahlreiche Probleme auf, die eine "naive" Gläubigkeit an die Übertragungsfähigkeit ausändischer Regelungen nicht zuläßt. Dies gilt insbesondere für Länder aus anderen Kulturkreisen oder mit spezifischen Entwicklungen, die das strafrechtliche und gesamtgesellschaftliche System von Sozialkontrolle tiefgreifend verändert haben wie beispielsweise in den sozialistischen Ländern. Dennoch lassen sich auch insoweit interessante Anregungen finden, auch wenn bestimmte Formen der Behandlung in Freiheit, z.B. die Beaufsichtigungs- und Kontrollorgane im Rahmen der sozialistischen Gesellschaftsordnungen, erst aus dem bestimmten sozialen Kontext des jeweiligen Landes verständlich werden. Da ein derart umfassender Kulturvergleich im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht geleistet werden kann, ist eine Übertragung von im Ausland erprobten und u.U. be-

währten rechtsdogmatischen Lösungen im Bereich der Alternativen zur Freiheitsstrafe mit entsprechenden Vorbehalten zu bedenken.

Die folgenden rechtsvergleichenden Betrachtungen konzentrieren sich zunächst auf die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenen- (4.) und Jugendstrafrecht (5.) inklusive Formen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (6.). Unter 7. wird die quantitative Bedeutung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im Vergleich zu den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung bzw. den Gefangenenraten anhand der vorliegenden offiziellen Statistiken zu erfassen versucht. Es schließt sich eine Analyse der Aussetzungspraxis von Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren in der Bundesrepublik an, die ein Bedürfnis der Praxis, die geltenden Aussetzungsmöglichkeiten zu erweitern, nahelegt.
Die folgenden Abschnitte (9.-11.) vergleichen Organisationsformen und Arbeitsbereiche der Bewährungshilfe und zeigen einige Entwicklungstendenzen in deren Praxis auf. Eine Einschätzung der Effizienz von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe (12.) wie sie auch aus den jeweiligen Länderbeiträgen deutlich wurde, soll unter empirisch-kriminologischen Gesichtspunkten die Konsequenzen einer Reform bzw. Ausweitung der Bewährungsvorschriften in der Bundesrepublik abstecken. In dieser Hinsicht könnten auch die im Ausland gegenwärtig zu beobachtenden Entwicklungstendenzen in kriminalpolitischer Hinsicht (13.) von Interesse sein.

Die Rechtsvergleichung bezieht sich zum einen auf die deutschsprachigen Länder (Österreich, Schweiz) und konzentriert sich im übrigen auf das westeuropäische Ausland, insbesondere Skandinavien (Dänemark, Norwegen, Schweden), die Benelux-Länder, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien sowie England und Wales, ferner einige sozialistische Länder wie die DDR, Polen, Rumänien und Ungarn. Weiterhin werden einige Regelungen der USA sowie von Japan und der Volksrepublik China ergänzend miteinbezogen. Diese Auflistung zeigt, daß auch einige Länder, die nicht durch spezielle Länderberichte im vorliegenden Sammelband repräsentiert sind, aufgrund ihrer interessanten Regelungen und kriminalpolitischen Entwicklungstendenzen in diesen Überblick integriert wurden. So sind insbesondere Frankreich, Italien, Portugal und Spanien (abgesehen von Schweden, das durch mehrere Beiträge in diesem Band vertreten ist[34]) in jüngster Zeit mit Reformgesetzen in Erscheinung getreten, die auch den Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung tangiert haben.

4. Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist typischerweise als Rechtsinstitut für einen Täterkreis vorgesehen, dessen Prognose günstig erscheint. Allerdings wird dies nicht in allen Strafgesetzen ausdrücklich fixiert. So geben insbesondere die Niederlande und Frankreich dem Richter ein relativ freies Ermessen (vgl. i.e. Tab. 1).

Ganz ähnliche Voraussetzungen wie in der BRD sind für Österreich gegeben, wo grundsätzlich bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe aussetzungsfähig ist, bei besonderer Gewähr für künftiges Legalverhalten bis zu 2 Jahren. In der Schweiz sind 18 Monate Freiheitsstrafe aussetzungsfähig, wenngleich hinsichtlich der Vorstrafen eine Verbüßung von mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe innerhalb der letzten 5 Jahre eine (erneute) Strafaussetzung unmöglich macht. Diese einschränkende Regelung war in ähnlicher Form bis 1969 auch in der BRD gegeben (s.o. 2.).

Dänemark kennt 3 Formen der Strafaussetzung, die alle keine feste obere Grenze aussetzungsfähiger Strafen beinhalten: einmal eine im Urteil festgesetzte Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung ausgesetzt wird, zum zweiten eine bedingte Verurteilung ohne festgesetzte Freiheitsstrafe ähnlich der probation und schließlich eine unbedingt zu verbüßende Freiheitsstrafe von maximal 3 Monaten kombiniert mit der Aussetzung entweder i.S.d. ersten oder der zweiten Lösung.
Norwegen kennt ebenfalls keine einschränkenden Bedingungen hinsichtlich der Höhe auszusetzender Strafen, allerdings ist die Aussetzung von mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe ebenso wie bei Verbüßung von Freiheitsstrafe innerhalb der letzten 5 Jahre erschwert.
Schweden hat zwei Formen der Strafaussetzung übernommen, die sich deutlich an das englische probation-System anlehnen. Dementsprechend sind keine Strafrahmenobergrenzen fixiert. Einmal handelt es sich um die bedingte Verurteilung i.S. eines bloßen Schuldspruchs mit 2jähriger Bewährungszeit ohne Bewährungsaufsicht, zum anderen um die sog. Schutzaufsicht, d.h. eine 3jährige "Lebensführungsaufsicht" mit i.d.R. 1, maximal 3 Jahren Bewährungsaufsicht. Die Schutzaufsicht ist bei Taten, die mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, nur in Ausnahmefällen anwendbar. Interessant erscheint, daß Schweden gerade erst (Juli 1983) die Bewährungszeiten verkürzt hat bei gleichzeitiger Ausweitung des betroffenen Personenkreises[35)]. Ferner ist ebenso wie in Dänemark und Norwegen die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht auch für einen Teil der Bewährungszeit möglich.

Die Benelux-Länder orientieren sich demgegenüber am System des Sursis, dessen Ursprung ja in Belgien (s.o. 1.) liegt.

Belgien unterscheidet zwischen einer bedingten Verurteilung ohne festgesetzte Strafe im Rahmen bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe und einer festgesetzten Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, deren Vollstreckung ausgesetzt wird. Während damit die aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen länger als in der BRD sind, finden sich Einschränkungen hinsichtlich Vorstrafen im ersten Fall von mehr als 1 Monat, im zweiten von mehr als 6 Monaten, die den Anwendungsbereich einschränken. Auch hat im Falle erneuter Verurteilung zu Freiheitsstrafen von mehr als 2 Monaten der Widerruf einer Aussetzung automatisch zu erfolgen[36]. Für Drogenabhängige und -konsumenten bestehen erweiterte Möglichkeiten der Strafaussetzung, indem die Vorstrafenklauseln dort entfallen[37].

In Luxemburg[38] besteht hinsichtlich der Höhe auszusetzender Freiheitsstrafen grundsätzlich freies Ermessen, allerdings liegen die Einschränkungen auch hier bei früheren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen als Hinderungsgrund.
In den Niederlanden sind Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr aussetzungsfähig. Auf den ersten Blick scheint dies eine restriktivere Lösung als in der BRD zu sein. Die Rechtswirklichkeit zeigt jedoch, daß damit nach der gegenwärtigen Strafaussetzungspraxis 96 % der Freiheitsstrafen aussetzungsfähig sind, während dies in der BRD (bis 1 Jahr grundsätzlich aussetzungsfähig) nur 87 % der Freiheitsstrafen betrifft (vgl. Tab. 6 und 7 und unten 8.). Angesichts des erheblich niedrigeren Sanktionsniveaus in den Niederlanden läge eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Aussetzungsfähigkeit von Freiheitsstrafen in der BRD erst vor, wenn im letzteren Fall grundsätzlich 2 Jahre Freiheitsstrafe aussetzungsfähig wären[39].

In Frankreich sind alle Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren ohne weitere Voraussetzung bezüglich der anzustellenden Prognose aussetzungsfähig (= emprisonnement, nicht aussetzungsfähig die Strafe der réclusion sowie der détention).Bei bestimmten Gewaltdelikten (Totschlag, Körperverletzung, unerlaubter Waffenbesitz etc.) ist eine Aussetzung allerdings bei Vorbestraften mit mehr als 1 Monat Freiheitsstrafe als Vorstrafe nicht möglich. 1983 wurde die Gemeinnützige Arbeit (40-240 Std.) eingeführt[40]. Eine Besonderheit des französischen Rechts ist die Möglichkeit, Nebenstrafen wie z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis, als Hauptstrafe (anstatt einer Freiheitsstrafe) zu verhängen, wobei auch diese Alternativen aussetzungsfähig sind.
In Griechenland, wo erst 1952 die Strafaussetzung eingeführt wurde, ist Voraussetzung neben der fehlenden Vorverurteilung zu Freiheitsstrafen die Zahlung der Gerichtskosten und des Schadens des Verletzten. Lediglich Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr können ausgesetzt werden, eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ist nur für Jugendliche vorgesehen.

In Italien sind zwar 2 Jahre Freiheitsstrafe bei günstiger Prognose aussetzungsfähig, jedoch ist eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht nicht vorgesehen. Ferner ist nach einer mindestens 3monatigen Beobachtung im Gefängnis die Aussetzung der weiteren Vollstreckung möglich auch bei Freiheitsstrafen bis zu 2 1/2 Jahren (mit Ausnahme von bestimmten Gewaltdelikten wie Raub, Erpressung o.ä.). 1981 wurde mit einem speziellen Gesetz insbesondere die Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch ambulante Alternativen erweitert. Dabei handelt es sich einmal um die sog. semidetenzione, nach der ein Verurteilter nur 10 Stunden pro Tag in einer Anstalt verbringen muß, im übrigen der Arbeit außerhalb der Anstalt nachgehen kann. Anwendungsbereich sind Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten. Dieses Institut ähnelt stark der bisher schon geltenden semi-liberta (Freigang in der BRD), die für den Strafvollzug insgesamt gilt. Für Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten wird durch eine Art Polizeiaufsicht (liberta controllada) die Inhaftierung vermieden. Und schließlich können Freiheitsstrafen bis zu 1 Monat durch Geldstrafe ersetzt werden, wobei für alle drei genannten Sonderformen der Aussetzung zusätzlich fakultativ Bewährungsaufsicht möglich ist.
In Portugal läßt ein Reformgesetz seit Anfang 1983 die Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren (bisher: 2 Jahre) ohne Einschränkungen zu. Die Bewährungszeit wurde bez. der Untergrenze auf 1 Jahr abgekürzt, im Falle der gleichzeitig neu eingeführten Aussetzung der Verhängung des Strafausspruchs (ähnlich der probation) auf 1-3 Jahre. Letztere Sanktion ist ebenfalls für den Täterkreis mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren vorgesehen und beinhaltet obligatorisch die Bewährungsaufsicht. Die Reform in Portugal umfaßt weitere Alternativen, die zu einer Reduzierung des Strafvollzugs führen sollen: so die Gemeinnützige Arbeit (9-180 Std.) als eigenständige Sanktion, die Ersetzung von Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten durch Geldstrafen oder die grundsätzliche Verbüßung von Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten im Freigang.
In Spanien sind Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr, im Falle besonders mildernder Umstände bis zu 2 Jahren aussetzungsfähig.

Einige interessante Besonderheiten weisen die sozialistischen Länder auf. So kennt die DDR für die unmittelbare Strafaussetzung zwar keine Strafrahmenobergrenzen, die Bewährungsstrafe nach § 33 StGB DDR wird jedoch mit der Androhung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren mit dem Urteil verbunden. Die Bewährungszeit von 1 bis zu 3 Jahren wird mit der sog. Bürgschaft des Kollektivs der Werktätigen als Beaufsichtigungsform verbunden. Diese Bürgschaft kann auch als eigenständige Sanktion für die Dauer von 1 Jahr verhängt werden.
In Polen sind bis zu 2 Jahre, bei Fahrlässigkeitsdelikten bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe aussetzungsfähig, wobei mehrfache Rückfalltäter ausgeschlossen sind.

Rumänien verfügt neben der normalen Strafaussetzung (bis zu 2 Jahre bei i.d.R. nicht Vorbestraften) für den gleichen Täterkreis über das Institut der Besserungsarbeit bis zu 5 Jahre, d.h. zugewiesene Arbeit in Betrieben ohne Arbeitsvertrag, Urlaubsanspruch und unter Einbehaltung von 15–50 % des Lohns.

In Ungarn gelten fast identische Regelungen wie in der BRD, indem grundsätzlich bis zu 1 Jahr, bei besonderen Umständen 2 Jahre Freiheitsstrafe aussetzungsfähig sind. Daneben existiert die sog. Bewährungsprobe bei Straftaten, für die bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind seit 1979, indem die Verhängung der entsprechenden Strafe ähnlich der englischen probation für 1–3 Jahre ausgesetzt wird.

England und Wales verfügen ebenso wie die USA über ein zweigleisiges System der Strafaussetzung. Einmal die klassische probation als eigenständige Bewährungsstrafe ohne festgesetztes Strafmaß bezüglich der auszusetzenden Strafe, wozu die Zustimmung des Probanden notwendig ist. Die Bewährungsaufsicht ist obligatorisch mit der probation verbunden. Im Falle der suspended sentence können Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren ausgesetzt werden, eine Zustimmung im Falle damit verbundener Bewährungsaufsicht ist nicht notwendig. Als weitere Aussetzungsformen kommen die absolute oder conditional discharge, also ein Schuldspruch jeweils ohne Strafe, in Betracht, die im Gegensatz zur probation allerdings keine Bewährungsaufsicht beinhalten. Bei der conditional discharge bleibt der Täter bis zum Ablauf der Bewährungszeit strafrechtlich verantwortlich, bei der absolute discharge nicht. Die Bewährungszeit beträgt bei der probation 6 Monate bis zu 3 Jahre, 1 Jahr nach Beendigung der Bewährungszeit erfolgt im Bewährungsfall die formelle Rehabilitation durch Tilgung im Register. Als zusätzliche Auflage im Zusammenhang mit der probation order ist seit 1972 die ambulante Behandlung in einem sog. day training centre für maximal 60 Tage zulässig. Die Bewährungszeit bei der suspended sentence beträgt maximal 2 Jahre, auch im Falle der (fakultativen) Bewährungsaufsicht (supervision order).

Ein interessantes Institut, das Ähnlichkeiten mit der sog. Vorbewährung nach § 57 JGG in der BRD aufweist, stellt die "deferred sentence" dar, d.h. ein Aufschub der Straffestsetzung für maximal 6 Monate, allerdings ohne die Möglichkeit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht[41].

Relativ unübersichtlich erscheint die Situation in den USA, die inzwischen in etwa der Hälfte der Bundesstaaten neben der probation, die keine feste Obergrenze mangels festgesetzter Freiheitsstrafen hat, die suspended sentence eingeführt hat. Auch dort sind i.d.R. keine festen Strafrahmenobergrenzen für die Aussetzung festgelegt. Während in England und Wales keine Einschränkungen bezüglich früherer Verurteilungen bei der probation vom Gesetz her festgelegt sind, wird sie in einigen Bundesstaaten der USA bei wiederholten und schwerwiegenden Gewaltdelikten ausgeschlossen[42].

Erstaunliche Ähnlichkeiten zu west-europäischen strafrechtlichen Kodifizierungen weisen Japan und seit 1979 die Volksrepublik China auf. In beiden Ländern sind bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe aussetzungsfähig, wobei in Japan Gefängnisstrafen als Vorstrafen innerhalb der letzten 5 Jahre einen Hinderungsgrund für die erneute Aussetzung darstellen (es sei denn,es liegen besondere Milderungsgründe vor, s. Tab. 1). Das neue chinesische StGB stellt als materielle Voraussetzungen auf die Reue, Tatumstände und Eignung des Straftäters ab, und schließt die Strafaussetzung bei Rückfallstraftaten ebenso wie bei konterrevolutionären Delikten aus. Die Dauer der Bewährungszeit liegt in Japan bei 1-5 Jahren, in China bei zeitigen Freiheitsstrafen bis zu 8 Jahren. In China existiert als besondere Aussetzungsform noch die Aussetzung der Todesstrafe zur Bewährung mit einer Bewährungszeit von 2 Jahren, nach Ablauf derer eine Umwandlung in lebenslängliche Freiheitsstrafe erfolgen kann.

Insgesamt zeigt der internationale Vergleich bereits auf der Normenebene eine Vielfalt von Lösungen, die nur vor dem Hintergrund der jeweils unterschiedlichen Sanktionspraxis richtig einzuschätzen sind. So ist insbesondere in den skandinavischen Ländern sowie der Niederlande, aber auch in Belgien, Frankreich, Österreich, Portugal und der Schweiz, der Anteil aussetzungsfähiger Freiheitsstrafen größer als in der BRD, jedoch beinhaltet die auf eine Vollstreckung auch kurzer Freiheitsstrafen zielende Kriminalpolitik in den erstgenannten Fällen eine prozentual geringere Anwendung der Strafaussetzung. In Österreich und vor allem der Schweiz überwiegt dagegen die Aussetzung einer Freiheitsstrafe gegenüber ihrer Vollstreckung. Dies gilt auch z.B. für England, Belgien und Frankreich (vgl. i.e. Tab. 4 und unten 8.). Vergleicht man die Dauer der Kontrolle in Freiheit im Falle einer Strafaussetzung, so liegt der für die BRD gültige Rahmen von 2-5 Jahren zwar im Mittelfeld, jedoch wird er von Österreich (1-3 Jahre), Portugal (1-3 Jahre bei der Aussetzung der Verhängung einer Freiheitsstrafe, im übrigen 1-5 Jahre), Schweden (2 Jahre bei der bedingten Verurteilung, 1-3 Jahre bei der Schutzaufsicht), Niederlande (-3 Jahre), England und Wales (i.d.R. -2 bzw. 3 Jahre) sowie einigen sozialistischen Ländern wie der DDR (1-3 Jahre) oder Ungarn (i.d.R. 1-3 Jahre) deutlich unterschritten.

In zahlreichen Ländern existieren auch Sondervorschriften für Drogentäter, die die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zugunsten einer Therapie weiter einschränken. Besonders weitgehend sind hier die Regelungen in Frankreich, wo ein Drogentäter mit der Durchführung einer Therapie die Strafverfolgung in allen Verfahrensstadien hemmen kann (vgl. oben 2.1).

Insgesamt gesehen sind die strafrechtlichen Regelungen im Vergleich zur BRD teils weitergehend, teils restriktiver. Während auf der einen Seite die Strafrahmenobergrenzen, wie gezeigt, vielfach höher liegen, verfügen zahlreiche Länder über restrik-

tive Bedingungen hinsichtlich der Aussetzung von Freiheitsstrafen bei Vorbestraften bzw. Rückfalltätern. Insoweit erscheint die derzeit geltende bundesdeutsche Regelung, die derartige Ausschlußgründe nicht kennt und damit eine wiederholte Strafaussetzung ermöglicht, vorzugswürdig. Allerdings begrenzt der zeitliche Rahmen von bis zu 1 Jahr und nur in Ausnahmefällen bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe diese seit 1969 großzügigeren Rahmenbedingungen für die Strafaussetzung.
Soweit in ausländischen Rechtsordnungen in diesem Bereich ebenfalls besondere Umstände gefordert werden, sind sie jeweils weniger restriktiv ausgestaltet, indem sie ein weitgehend freies Ermessen (Ungarn) eröffnen. Teilweise wird auf die besonders günstige Prognose (Österreich) oder besondere Milderungsgründe (Spanien) abgestellt. Von daher wäre eine erweiterte Aussetzung z.B. grundsätzlich bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe in der BRD nicht nur wünschenswert, sondern im Hinblick auf die Regelungen im Ausland auch vertretbar. Dies umso mehr, als nachteilige Folgen der großzügigeren Regelungen etwa in der Schweiz, Dänemark, Belgien und insbesondere Frankreich nicht bekannt sind.

5. Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich

Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist zunächst vor dem Hintergrund zu betrachten, daß einige Länder kein eigenständiges Jugendstrafrecht kennen, sondern vielmehr - ggf. mit speziellen Modifikationen - die allgemeinen Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts gelten[43]. Dies trifft insbesondere für die skandinavischen Länder zu, die in den letzten Jahren die Jugendstrafe als eigenständige Sanktion (von unbestimmter Dauer) abgeschafft haben[44]. Soweit in diesen Ländern Freiheitsstrafen für Jugendliche vorgesehen werden, bleiben sie auf Fälle schwerer und schwerster Kriminalität beschränkt und werden, wie z.B. in Schweden, in den normalen Strafvollzugsanstalten vollzogen. Weiterhin sehen einige Länder wie etwa Frankreich, Portugal und die Volksrepublik China obligatorisch die besondere Milderung bei der Strafzumessung von freiheitsentziehenden Sanktionen gegen die Altersgruppe der bis zu 18jährigen vor. Auffällig im Hinblick auf den altersmäßigen Anwendungsbereich von Sondervorschriften ist, daß i.d.R. mit der Volljährigkeit, d.h. mit 18 Jahren, die Unterbringung in spezielle Erziehungsanstalten endet (vgl. z.B. Frankreich, Italien, Rumänien, England und Wales; Ausnahme: Griechenland, Portugal und Japan: bis 21 Jahre[45]. Eine weitere Besonderheit ist darin zu sehen, daß hinsichtlich der Länge aussetzungsfähiger Strafen in denjenigen Ländern, die über jugendspezifische stationäre Maßnahmen verfügen, meist keine festen Obergrenzen fixiert sind. Dies ist insbesondere im Vergleich zu Österreich und der Schweiz interessant, die hier weit großzügigere und flexiblere Regelungen als die Bundesrepublik ge-

schaffen haben. In den Niederlanden ist die Höchstfrist der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt bei 6 Monaten festgelegt und kann jederzeit vorzeitig beendet werden. Lediglich in Italien (3 Jahre) und Polen (2 Jahre, bei Fahrlässigkeitsdelikten 3 Jahre) sind Obergrenzen aussetzungsfähiger Jugendstrafen vorgesehen, die allerdings einen erheblich größeren Spielraum als in der Bundesrepublik belassen[46]. Hervorzuheben ist die Reform des Jugendstrafrechts in Rumänien aus dem Jahre 1977, mit der die Jugendstrafe für 14-18jährige zugunsten von "Erziehungsmaßnahmen in Freiheit" oder speziellen "Arbeits- und Erziehungsschulen" ersetzt wurde[47]. Ein relativ einheitliches Bild zeichnet sich hinsichtlich der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ab, die im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht mit Ausnahme von Österreich und der Schweiz (in der sie allerdings als Regelfall angesehen wird) jeweils meist obligatorisch erfolgt. Italien ist neben Spanien soweit ersichtlich das einzige Land, das die Bewährungsaufsicht im Jugendbereich mangels einer organisierten Bewährungshilfe nicht oder erst in Ansätzen kennt.

Der Bewährungszeitraum ist in zahlreichen Ländern zumindest von der Untergrenze her kürzer als in der Bundesrepublik. Dies gilt insbesondere für Österreich (1-3 Jahre), die Schweiz (6 Monate bis 3 Jahre), die Niederlande (i.d.R. -2 Jahre), die DDR (1-3 Jahre) und Ungarn (1 Jahr, bei Freiheitsstrafen zur Bewährung 1-3 bzw. 1-5 Jahre[48]. Auch Griechenland, die USA und Japan gehen i.d.R. nicht über 2 Jahre hinaus.

Interessant sind auch einige Sonderformen der Strafaussetzung. So existiert in Österreich neben der Aussetzung einer Jugendstrafe die Aussetzung des Ausspruchs einer Strafe (vgl. § 13 ÖJGG) und damit - vergleichbar der Bundesrepublik (vgl. § 27 JGG) - eine Form der klassischen probation und des sursis i.S. eines Strafaufschubs nebeneinander[49]. Hinzu kommt die vorläufige Bewährungshilfe schon während des Strafverfahrens (§ 21 ÖJGG), die deutliche Parallelen zur Vorbewährung nach § 57 des deutschen JGG aufweist[50].

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die ausländischen Regelungen, soweit sie in jugendstrafrechtlichen Sondergesetzen oder -vorschriften enthalten sind, unter dem Postulat des Erziehungsgedankens meist weitergehende Anwendungsmöglichkeiten als das deutsche JGG bieten, insbesondere was die Länge aussetzungsfähiger Strafen anbelangt und auf der anderen Seite i.d.R. kürzere Bewährungszeiten vorsehen.

Bemerkenswert ist allerdings auch die Tendenz, zunehmend jugendstrafrechtliche Sonderbestimmungen aufzugeben (DDR, Skandinavien) bzw. nicht einzuführen (vgl. z.B. Volksrepublik China). Dies kann, soweit damit die Alternative eines konsequenten

Jugendhilferechts verbunden ist, sicherlich positiv bewertet werden, beinhaltet allerdings teilweise auch die Renaissance neoklassischen Denkens mit der Folge eher tatbezogener Sanktionierung von Jugendlichen und deren tendenzielle Gleichstellung mit Erwachsenen mit allen damit verbundenen Konsequenzen (Unterbringung im Erwachsenenvollzug usw.).

6. Die bedingte Entlassung aus dem Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich

Bei der vorzeitigen Entlassung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht fällt im Gegensatz zur unmittelbaren Strafaussetzung eine relative Homogenität der gesetzlichen Regelungen im internationalen Vergleich auf[51]. So ist der Regelfall einer vorzeitigen Entlassung in fast allen im vorliegenden Vergleich erfaßten Ländern nach Verbüßung von 2/3 der Freiheitsstrafe anzusiedeln. Dies gilt insbesondere für Österreich, die Schweiz, Dänemark, Norwegen, die Niederlande, Griechenland, Polen und Ungarn. Unterschiede sind lediglich in der Mindestverbüßungszeit, die in der Bundesrepublik ebenso wie in Schweden mit 2 Monaten relativ niedrig liegt. In Österreich ist eine vorzeitige Entlassung frühestens nach 6, in der Schweiz nach 3, in Dänemark, Norwegen nach 4, den Niederlanden erst nach 9 und Griechenland sogar 12 Monaten möglich. In Sonderfällen ist eine Strafaussetzung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe ebenso wie in der Bundesrepublik in Österreich, Dänemark, Norwegen, sowie bezogen auf Ersttäter in Luxemburg und Frankreich möglich. Belgien verfügt insoweit über großzügigere Regelungen, als Ersttäter schon nach 1/3 der Strafe entlassen werden können (Rückfalltäter nach 2/3, mindestens 6 Monaten der Strafe). Auch England und Wales (allerdings bei einer Mindestverbüßungszeit von 1 Jahr) sowie Japan verfügen über sehr weitgehende Ermessensvorschriften, die bereits nach 1/3 die bedingte Entlassung zulassen. Im neuen StGB der Volksrepublik China ist dies nach der Hälfte der Strafe vorgesehen. Auch Schweden hat durch die 1983 in Kraft getretene Reform die Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe vor allem aus Kostengründen zur Regel werden lassen[52]. Eine Entlassung nach 2/3 ist nur bei langen Strafen (mehr als 2 Jahre) mit zusätzlichem Rückfallrisiko vorgesehen. In der DDR ist die bedingte Entlassung jederzeit möglich, wenn der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist, lediglich bei Freiheitsstrafen von mehr als 6 Jahren wird eine Verbüßungszeit von 3 Jahren, d.h. der Hälfte vorausgesetzt. Restriktivere Bedingungen als in der Bundesrepublik existieren lediglich in Spanien, Polen und Ungarn (in letzteren beiden Fällen allerdings bezogen auf Rückfalltäter) mit einer Mindestverbüßungszeit von 3/4 der Freiheitsstrafe.

Spezifisch durch das amerikanische Sanktionensystem geprägt ist das System der parole in den Bundesstaaten der USA[53]. Soweit relativ unbestimmte Freiheitsstrafen verhängt werden, die immer noch in der Mehrzahl der Staaten die Regelstrafe darstellen, entspricht i.d.R. die vom Gericht festgesetzte Mindeststrafzeit dem frühest möglichen Entlassungszeitpunkt. Die inzwischen relativ breite Bewegung unter dem Leitgedanken des "determinate sentencing"[54] hat bis 1981 in 14 Bundesstaaten zur Abschaffung der relativ unbestimmten Strafen und damit auch der parole geführt. Mit dem Wegfall der parole entfiel bei den dort ausgesprochenen bestimmten Freiheitsstrafen auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung als solche. Der Effekt bestand nach den bisher vorliegenden Erfahrungen[55] eher in einer längeren Verbüßungszeit als unter dem alten System relativ unbestimmter Freiheitsstrafen. Unberührt blieb hier wie auch unter dem System der parole die in fast allen Bundesstaaten der USA bei guter Führung mögliche Haftzeitverkürzung durch besondere Arbeitsleistungen oder gute Führung (sog. good time), die im Ergebnis vielfach auf das in Europa übliche System einer vorzeitigen Entlassung nach 2/3 der Freiheitsstrafe hinausläuft.
Um so bemerkenswerter sind insoweit die Möglichkeiten einer Strafzeitverkürzung bei guter Führung in Frankreich, Griechenland und Italien, die zu den üblichen Formen der vorzeitigen Entlassung hinzutreten. Im Extremfall kann in Frankreich ein zu langer Haftstrafe Verurteilter nach ca. 1/3 der Strafe entlassen werden (vgl. i.e. Tab. 3).

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten von besonderem Interesse erscheint die Frage, wer über die vorzeitige Entlassung entscheidet. Hier sind zwei Systeme generell zu unterscheiden: einmal die vorzeitige Entlassung durch das Gericht, wie es auch durch die Strafvollstreckungskammer in der Bundesrepublik gewährleistet ist. Zum anderen durch die Justizverwaltung oder ähnliche Gremien der Exekutive. Das Justizmodell, d.h. die bedingte Entlassung durch das Gericht ist abgesehen von der Bundesrepublik in Österreich (Vollzugsgericht am Ort der Strafanstalt), teilweise Frankreich (Vollstrekkungsrichter für Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren, im übrigen Justizministerium), Griechenland, Italien und Portugal (jeweils Vollzugsgericht im Bezirk der Anstalt) sowie in den sozialistischen Ländern (DDR, Polen, Rumänien und Ungarn) verwirklicht. In der Schweiz entscheidet die Strafvollzugsbehörde des jeweiligen Kantons, in Dänemark der Anstaltsleiter, in besonders schweren Fällen das Justizministerium. In Norwegen und Schweden entscheidet i.d.R. ebenfalls die Vollzugsverwaltung, für die Sonderfälle einer 2/3-Entlassung (Schweden) ein zentraler "Kriminalpflegeausschuß", dessen Vorsitz ein Richter ausübt, der im übrigen aber nicht notwendigerweise aus Justizangehörigen zusammengesetzt ist. Auch in Belgien und den Niederlanden entscheidet die Justizverwaltung unter Beteiligung der Anstaltsleitung. England und Wales sowie die Bundesstaaten der USA (soweit die parole nicht abgeschafft wurde, s.o.) verfügen über

sog. parole boards, die meist interdisziplinär aus Juristen, Psychologen, Bewährungshelfern, Anstaltsleiter, -beirat und einigen justizunabhängigen Personen zusammengesetzt sind. Wesentlich erscheint, daß die Mitglieder in den USA vom jeweiligen Gouverneur des Bundesstaates, d.h. der Exekutive, ernannt werden. In England entscheiden bei Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren i.d.R. die örtlichen Prüfungsausschüsse, im übrigen ein zentraler parole board im Innenministerium.
Während auch in Japan die Verwaltungsbehörde über die bedingte Entlassung entscheidet, was angesichts der Möglichkeit, schon nach 1/3 die Freiheitsstrafe auszusetzen, ein relativ weitgehendes Eingriffsrecht der Exekutive in die Justizpraxis bedeutet, entscheidet in der Volksrepublik China ein Volksgericht. Über dessen Zusammensetzung ebenso wie über das Verhältnis von Berufs- zu Laienrichtertum generell enthält das übersetzt vorliegende Gesetzesmaterial keine Informationen[56].

Hinsichtlich der Dauer der Bewährungszeit und Unterstellung unter Bewährungsaufsicht im Rahmen der bedingten Entlassung sind ebenfalls zwei Hauptlinien zu unterscheiden: während die Bundesrepublik mit 2-5 Jahren Bewährungszeit, mindestens der Höhe des Strafrests, von einem festen Zeitrahmen ausgeht, nehmen einige Länder den ausgesetzten Strafrest als Ausgangspunkt, der in Einzelfällen um eine bestimmte Zeitspanne (Niederlande 1 Jahr; Frankreich maximal 1 Jahr) überschritten werden darf. Bei den Ländern mit im Gesetz festgelegten Bewährungszeiten fällt auf, daß die Untergrenze meist niedriger liegt als in der Bundesrepublik. So sind die Bewährungszeiten in den skandinavischen Ländern generell 1-3 Jahre (Regelfall in Schweden: 1 Jahr), in der Schweiz und der DDR 1-5 Jahre, und weichen lediglich in Luxemburg mit 3-5 Jahren nach oben ab. In allen übrigen Ländern wird von dem ausgesetzten Strafrest ausgegangen. Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ist im Erwachsenenstrafrecht lediglich in Japan obligatorisch, im übrigen in einigen Ländern wie der Bundesrepublik (nach Verbüßung von mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe), den skandinavischen Ländern, Portugal und den USA der Regelfall. In der Volksrepublik China ist nach dem neuen StGB von 1979 die Aufsicht durch gesellschaftliche Basisorganisationen im Wohn- und Arbeitsbereich obligatorisch. Im übrigen gibt es allerdings auch Länder in Westeuropa, die über keine voll ausgebaute Bewährungshilfeorganisation in diesem Bereich verfügen wie beispielsweise Spanien und Italien. In Italien obliegt die Bewährungsaufsicht daher weitgehend den Sozialarbeitern des Strafvollzugs.

Die bedingte Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug oder vergleichbaren Einrichtungen ist durchweg in weiterem Umfang als im Erwachsenenvollzug möglich. Aufgrund der besonderen spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts und -vollzugs wird vielfach die an den Erziehungserfolg geknüpfte jederzeitige Entlassung ermöglicht (z.B.

Niederlande, Frankreich, Italien). Lediglich in der Schweiz, die eine 2/3-Entlassung bei einmonatiger Mindestverbüßungszeit vorsieht, sind relativ strenge Voraussetzungen gegeben. Das gleiche gilt natürlich für diejenigen Länder, die über keine Sondervorschriften für den Jugendstrafvollzug verfügen. Die Möglichkeiten in der Bundesrepublik erscheinen, wenn man einmal von der kriminalpolitischen Grundentscheidung, kürzere Jugendstrafen als 6 Monate nicht zuzulassen absieht, gegenüber dem Ausland durchaus vergleichbar.

Faßt man die Regelungen zur bedingten Entlassung im internationalen Vergleich zusammen[57], so entspricht die derzeitige bundesdeutsche Situation den in den meisten Ländern üblichen Gegebenheiten. Immerhin gibt es eine Reihe von Ländern, die im Erwachsenenvollzug eine noch frühere Strafaussetzung, wie etwa nach der Hälfte oder 1/3 der Strafe ermöglichen. Hinzu kommt, daß gerade Frankreich, Griechenland und Italien zusätzlich noch über Möglichkeiten der Strafzeitverkürzung bei guter Führung bzw. Mitarbeit im Vollzug verfügen. Inwieweit eine derart weitgehende Korrektur des richterlichen Strafausspruches als sachgerecht angesehen werden kann, ist auch vor dem Hintergrund unterschiedlich hoher Strafandrohungen bei der Verhängung von Freiheitsstrafen zu sehen. Ferner ist entscheidend für die Frage einer Bewertung der unterschiedlichen Ausgestaltung unter rechtsstaatlichen und Gesichtspunkten der Gewaltenteilung, durch wen diese Korrektur vorgenommen werden darf, d.h. durch ein Gericht oder die Exekutive. Hier zeigt sich, daß aufgrund der historischen Gegebenheiten durchaus unterschiedliche Bewertungen und Einschätzungen im internationalen Vergleich gegeben sind, ohne daß damit die Überlegenheit des einen oder anderen Systems ohne weiteres offen läge.
Interessant ist jedenfalls, daß das für unser rechtsstaatliches Verständnis unverzichtbare "Justizmodell" im internationalen Vergleich in den sozialistischen Ländern stärker verankert zu sein scheint als in Westeuropa. Auch die USA und Japan lassen weitreichende Korrekturen durch die Vollzugsverwaltung oder von der Exekutive ernannte parole boards zu. Für die angestrebten Reformen im bundesdeutschen Recht ist jedenfalls festzustellen, daß diese sich innerhalb der Bandbreite derzeitig geltender Regelungen insbesondere im westeuropäischen Vergleich bewegen und von daher dem internationalen Erfahrungsstand entsprechen. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt der frühestmöglichen Aussetzung, die auch nach der Hälfte von zeitigen Freiheitsstrafen praktikabel sein kann als auch für die Dauer der Bewährungszeit, die etwa in Angleichung an Skandinavien (1-3 Jahre) deutlich unter den derzeit geltenden Zeiträumen liegen könnte.

7. Die quantitative Bedeutung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich – Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung, Gefangenenraten, bedingte Entlassungen und Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht

7.1 Vorbemerkungen

Der quantitative internationale Vergleich basierend auf den in Tabelle 4 aufgeführten Daten erscheint nicht ganz unproblematisch, da er mit all den Mängeln kriminalstatistischer Analysen auf nationaler Ebene[58] und zusätzlichen Problemen der Vergleichbarkeit registrierter Kriminalität auf internationaler Ebene behaftet ist[59]. Hierbei spielen – abgesehen von Fragen der zuverlässigen Registrierung der hier interessierenden Gegenstandsbereiche überhaupt – vor allem durch die jeweils unterschiedlichen Strafrechtssysteme aufgeworfene Zuordnungsfragen eine Rolle. So werden z.B. in Schweden weite Bereiche der hierzulande als Ordnungswidrigkeit sanktionierten und entsprechend registrierten (Verkehrs-)Bagatelldelinquenz strafrechtsrelevant behandelt und führen zu einer Aufblähung der Kriminal- bzw. Verurteiltenstatistik. Ähnliches gilt für die Übertretungen (contraventions) in Frankreich oder die sog. summary offences in England. Wir haben daher in den ersten beiden Fällen diese i.d.R. mit Gelbußen oder Geldstrafen außerhalb gerichtlicher Verfahren geahndeten Delikte außer Betracht gelassen, in England, wo immerhin einige Tausend kurze Freiheitsstrafen auch für summary offences verhängt wurden, dagegen nicht. Dies mag sicherlich die Vergleichbarkeit der Daten im Einzelfall in Frage stellen. Ohnehin dürfen die Verurteiltenzahlen nicht als Spiegel der Kriminalität, sondern eher der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Gerichte gesehen werden. Sie werden weitgehend durch förmlicher Verurteilung vorgehende Diversions- und Entkriminalisierungsmöglichkeiten beeinflußt. Immerhin wird durch die in Tabelle 4 enthaltenen Daten deutlich, in welchem Umfang die jeweiligen Länder eine förmliche Sanktionierung praktizieren und ggf. welche Rolle die Freiheitsstrafe ohne/mit Bewährung oder vergleichbare Institute spielen. Schwierigkeiten der statistischen Analyse sind auch durch die nicht immer einwandfreie Erfassung der Jugendkriminalität gegeben. Denn ein eigenständiges Jugendstrafrecht ist im internationalen Vergleich durchaus nicht selbstverständlich und die Verlagerung und Registrierung von Delinquenz in außerstrafrechtliche (z.B. jugendhilfeähnliche) Sanktionssysteme wird in unterschiedlichem Umfang praktiziert.
Hinzu kommt generell, daß die letzten uns zugänglichen offiziellen Statistiken sich nicht immer auf den wünschenswerten aktuellen Stand beziehen. So differieren die Angaben zwischen 1976 (Verurteiltenzahlen in Belgien) und 1981. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf die Gefangenenzahlen von Bedeutung, die in einigen Ländern gerade in den letzten Jahren immense Steigerungsraten aufweisen, z.B. in der Bun-

desrepublik von 87 pro 100.000 der Bevölkerung 1977 auf 94 (1981) und schließlich nicht weniger als 105 im Jahre 1983.

Dennoch rechtfertigt sich die vorliegende statistische Analyse durch das Bedürfnis nach nicht nur rechtsvergleichender, sondern auch rechtstatsächlicher Betrachtung des Phänomens Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe gegenüber der vollstreckten Freiheitsstrafe, wenn die entsprechenden Daten als Tendenzen und im Detail durchaus mit Vorbehalten betrachtet und gewertet werden.

7.2 Die statistische Entwicklung von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich

Die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im Jahre 1953 führte in der Bundesrepublik zu einer Entwicklung, die zu Recht als eine der bedeutendsten Wandlungen der Sanktionspraxis[60] in der Nachkriegszeit bezeichnet wird. So ist die Zahl der Bewährungshilfeprobanden 1981 auf 108.301 angestiegen und hat damit die Gefangenenzahlen von damals durchschnittlich 55.910 (1981: 57.774) weit überrundet. 1965 war das Verhältnis mit ca. 26.000 : 57.000 noch gerade umgekehrt[61] (vgl. die Schaubilder 1-3 bei Spieß, oben S. 27 ff.).

1981 wurden im Erwachsenenstrafrecht 66 %, im Jugendstrafrecht 62 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, bezogen auf die grundsätzlich aussetzungsfähigen Strafen bis zu 1 Jahr 74 % bzw. 80 %[62]. Durchschnittlich wurden 65,2 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Pro 100.000 der Bevölkerung waren damit 136 Personen von derartigen ambulanten Sanktionen betroffen. Zur zentralen Alternative ist in der Bundesrepublik allerdings wie in kaum einem anderen Land die Geldstrafe (893 pro 100.000) geworden[63]. Von daher erscheint der im Vergleich zum Ausland fast durchweg höhere Anteil von Verurteilten bezogen auf die Gesamtbevölkerung weniger dramatisch. Trotz der hohen Aussetzungsquote und dem eher unterdurchschnittlichen Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung weist die Bundesrepublik eine im internationalen Vergleich hohe Gefangenenrate (1981: 94 pro 100.000) auf. Diese Zahl basiert zwar zu einem Viertel auf Untersuchungsgefangenen, jedoch ist letzteres wie der Vergleich mit anderen Ländern zeigt - sieht man einmal von den Benelux-Ländern sowie Skandinavien und Japan ab - eine keineswegs unübliche Quote.

Die Zahl bedingter Entlassungen aus dem Strafvollzug mit 29,3 % 1981 muß als niedrig insoweit angesehen werden, als der Anteil kurzer Freiheitsstrafen, die wegen der Mindestverbüßungszeiten nicht aussetzungsfähig sind, hierzulande geringer als in England/Wales, Skandinavien oder den Benelux-Ländern ist.

Eine der Bundesrepublik ähnliche Sanktionspraxis ist in Österreich ersichtlich. Allerdings ist der Anteil von Strafaussetzungen zur Bewährung dort weniger häufig (55,1 %), wenngleich absolut pro 100.000 der Bevölkerung Österreich mit an der Spitze im internationalen Vergleich liegt. Die häufigere Verurteilung zu Freiheitsstrafe insgesamt dürfte dementsprechend zu der für Westeuropa höchsten Gefangenenrate von 108 im Jahre 1981 beigetragen haben. Diese Zahl überschreitet auch um mehr als die Hälfte die Zahl der unter Bewährungsaufsicht gestellten Probanden[64]. Allerdings machen Untersuchungsgefangene mit 27,8 % einen erheblichen Anteil der Inhaftierten aus.
Die bedingte Entlassung wird in Österreich noch seltener als in der Bundesrepublik praktiziert (1981: 15,2 %).

Überraschend hoch ist der Anteil von Freiheitsstrafen insgesamt (508 pro 100.000 1980) sowie der Aussetzungsquote von 70,5 % in der Schweiz. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß 18,5 % der Freiheitsstrafen die Haftstrafe (bis zu 1 Monat) betraf. Über die Gefängnisbelegung und bedingte Entlassungen liegen angesichts des kantonalen Föderalismus noch keine einheitlichen Statistiken vor. Die letzte offiziell verlautbarte Zahl von ca. 3.500 Gefangenen für die Erhebung des Europarats im Jahre 1977 war dementsprechend auch für uns die einzig zugängliche Quelle. Die Gefangenenrate von 55 pro 100.000 scheint sich in den folgenden Jahren - soweit ersichtlich - nicht wesentlich erhöht zu haben.

Die Sanktionspraxis in den skandinavischen Ländern unterscheidet sich schon dadurch ganz wesentlich von derjenigen in der Bundesrepublik, daß die vollstreckte kurze Freiheitsstrafe nach wie vor eine große Bedeutung hat, ja sogar Tendenzen zu beobachten sind, die ganz kurzen Freiheitsstrafen bis zu 1 Monat weiter auszudehnen (vgl. z.B. Schweden[65]). Nur so wird die im Vergleich zur Bundesrepublik in Dänemark (231) und Norwegen (213) zwar nur unwesentlich, in Schweden aber erheblich häufigere Anwendung der Freiheitsstrafe (365 pro 100.000) wie auch der Freiheitsstrafe zur Bewährung verständlich bei gleichzeitig um die Hälfte bis 1/3 niedrigeren Gefangenenzahlen (Norwegen: 44; Schweden: 58; Dänemark: 68). Dennoch kommt auf eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe in allen drei Ländern übereinstimmend jeweils ca. eine bedingte Verurteilung bzw. Strafaussetzung (vgl. Tab. 4). Die Geldstrafe spielt in Schweden eine bedeutende (471), in Dänemark (182), aber vor allem Norwegen (14) nur eine sehr untergeordnete Rolle. Dabei sind in Schweden nur die gerichtlich Verurteilten gezählt worden, das weite Feld der Übertretungen i.d.R. im Verkehrsbereich (fast ausnahmslos mit Geldbußen geahndet) blieb außer Betracht[66]. In Schweden umfaßt die Schutzaufsicht, d.h. eine Bewährungsstrafe mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, knapp 40 % der Aussetzungsstrafen mit der Folge, daß der

Personenkreis unter Bewährungsaufsicht (179 pro 100.000) noch über demjenigen in der Bundesrepublik (165) liegt und die Vollzugspopulation um das Dreifache übersteigt. Die bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug spielen mit 1981 33,7 % eine angesichts der zu vollstreckenden kurzen bis sehr kurzen Freiheitsstrafen überraschend große Rolle. Praktisch kommt es bei längeren Freiheitsstrafen damit immer zu einer vorzeitigen Entlassung. Dies erscheint vor dem Hintergrund der im Juli 1983 in Kraft getretenen Reform, welche die Entlassung nach der Hälfte der Strafe zum Regelfall macht, von besonderer Bedeutung.
Die Entlassungsquoten in Dänemark verdeutlichen die Politik einer möglichst frühzeitigen Überleitung in Freiheit. Läßt man die Haftstrafen bis 30 Tage außer Betracht, so erfolgten knapp 50 % der Entlassungen aus dem Gefängnis vorzeitig (48,9 % 1981). Die Zahlen für Norwegen (10,5 %) die eine derartige Differenzierung nicht erlaubten, sind von daher nicht vergleichbar. Der Anteil von bedingten Entlassungen bei längeren Freiheitsstrafen dürfte dementsprechend ebenfalls bedeutend größer sein.

In Belgien erscheint der Anteil von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung demjenigen in der Bundesrepublik vergleichbar bzw. liegt tendenziell eher höher[67]. Umso überraschender muß von daher die mit 47 pro 100.000 nach Holland, Norwegen und Japan niedrigste Gefangenenquote erscheinen. Hinzu kommt, daß der Anteil von Untersuchungsgefangenen prozentual größer ist als in der Bundesrepublik (31,6 % 1979). Jedoch wird das Resultat verständlich, wenn man den großen Anteil kurzer Freiheitsstrafen berücksichtigt: 1976 betrafen 83 % der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten kurze Freiheitsstrafen bis 6 Monate[68].

Eine ähnliche Kriminalpolitik zeichnet die Niederlande aus, die nach wie vor auf die Verhängung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen setzt. Dies schlägt sich deutlich in der niedrigen Quote ausgesetzter Freiheitsstrafen von nur 13,1 % bzw. 18 pro 100.000 der Wohnbevölkerung (Bundesrepublik: 136) nieder. Allerdings wurden in Holland 1980 weitere 33,4 % der Gefängnisstrafen schon durch den Tatrichter teilweise zur Bewährung ausgesetzt. Der Anteil von Geldstrafen und kurzen Freiheitsstrafen ist in den Niederlanden noch größer als in Belgien. Dieser Tatbestand und der Umstand, daß pro 100.000 der Bevölkerung nur halb so viele Personen mit Freiheitsstrafen belegt werden als in der Bundesrepublik hat zu der weltweit niedrigsten Gefangenenrate von 28 (1981) geführt[69]. Die Strafgefangenenquote liegt noch bedeutend darunter, da 1981 39,1 % der Inhaftierten Untersuchungsgefangene waren. Die bedingte Entlassung kommt in Holland nur nach einer Mindestverbüßungszeit von 9 Monaten in Betracht, betrifft also nur einen relativ kleinen Anteil der Gefangenen. Dort stellt sie mit 97,2 % (1977) dann allerdings die regelmäßige Entlassungsform dar.

Für Frankreich wurden hinsichtlich der Verurteilungen die Übertretungen (contraventions), die i.d.R. zu Geldbußen führen, außer Betracht gelassen. Der Anteil von zu Freiheitsstrafe Verurteilten ist niedriger als in der Bundesrepublik. Die Quote ausgesetzter Freiheitsstrafen war anhand der offiziellen Statistiken nicht zu ermitteln, da ausgesetzte Geld- und Freiheitsstrafen nur zusammengefaßt aufgeführt werden[70]. Da die Aussetzungsquote bei Geldstrafen erfahrungsgemäß deutlich niedriger ist als bei Freiheitsstrafen, dürfte die Quote weit über 50 % und damit derjenigen in der Bundesrepublik vergleichbar sein. Dafür spricht auch die Zahl von 1979 annähernd 70.000 Bewährungshilfeprobanden, die allerdings nach der Amnestie im Juli 1981 drastisch auf knapp 45.000, d.h. 84 pro 100.000 der Wohnbevölkerung zurückging. Die Gefangenenrate lag vor der Amnestie im Sommer 1981 bei 68, ein Wert, der 1983 nach einem deutlichen Anstieg wieder erreicht wurde[71]. Auch in Frankreich ist der Anteil von Untersuchungsgefangenen mit 46,2 % (1.11.1980) weit dramatischer als in der Bundesrepublik.

Eine sechsmal so hohe Zahl von Freiheitsstrafen wie in der Bundesrepublik weist Griechenland (bei ansonsten vergleichbaren Verurteiltenziffern) auf. Der Unterschied liegt allerdings vor allem in der hohen Zahl kurzer (vollstreckter) Freiheitsstrafen, während die Geldstrafe noch eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Insgesamt erinnern die statistischen Daten an die Praxis in der Bundesrepublik vor 1969. Der Anteil von Bewährungsstrafen ist mit knapp 20 % ebenfalls sehr gering, was nicht zuletzt damit zusammenhängen dürfte, daß die Bewährungshilfe nur im Jugendbereich in (bescheidenem) Umfang ausgebaut ist. Auch die bedingte Entlassung (1980: 6,7 %) spielt - u.a. wegen der vielen kurzen Freiheitsstrafen - kaum eine Rolle. Die Gefangenenrate (87) ist bei überdurchschnittlich hohen Untersuchungshaftanteilen (39,9 %) derjenigen in der Bundesrepublik oder England und Wales (89) vergleichbar.

Interessant erscheint die Situation in Italien, wo - abgesehen von der niedrigeren Verurteiltenquote insgesamt - auch die zu Freiheitsstrafe Verurteilten pro 100.000 der Bevölkerung weniger als die Hälfte im Vergleich zur Bundesrepublik ausmachen (91 : 210[72]. Mehr als die Hälfte der gerichtlichen Sanktionen sind Geldstrafen (1977 : 53,2 %), haben damit aber noch nicht den Verbreitungsgrad wie hierzulande erreicht. Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen und Geldstrafen lagen 1977 bei 42,6 %, der Anteil von Freiheitsstrafen zur Bewährung dürfte damit ähnlich wie in Frankreich weit über 50 % liegen. Daß die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen Ende der 70er Jahre ein erhebliches quantitatives Problem war, wird nicht nur durch die geringen Zahlen bedingter Entlassungen (13,1 %) belegt, sondern auch durch die unter 4. (bzw. in Tab. 1) aufgeführten 1981 in Kraft getretenen Reformmaßnahmen zur Ersetzung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen durch (teil-)ambulante Maßnahmen.

Bemerkenswert an der italienischen Situation ist die niedrige Zahl von Gefangenen (60 pro 100.000), zumal die der Strafgefangenen (26), die von einem Anteil von knapp 60 % Untersuchungsgefangenen weit übertroffen werden.

Die Situation in Portugal war im Jahr 1980 durch die in Europa niedrigste Quote Verurteilter insgesamt (144) sowie mit Geldstrafe Sanktionierter (30) geprägt. Die Freiheitsstrafe ist zwar dominierend, doch dürfte etwa die Hälfte zur Bewährung ausgesetzt werden[73]. Die Gefangenenrate liegt deutlich unter derjenigen der Bundesrepublik, ist aber im Hinblick auf die Zahl zu Freiheitsstrafe Verurteilter relativ hoch. Die bedingte Entlassung mit 91,2 % im Erwachsenenvollzug scheint die regelmäßige Entlassungsform zu sein. Bemerkenswert ist allerdings, daß nur knapp 10 % der bedingt Entlassenen unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers gestellt werden[74].

Die vorliegenden Informationen über Spanien sind relativ spärlich und veraltet. Immerhin wird deutlich, daß die Verurteilungsquoten nach dem Ende des Franco-Regimes zunächst sehr niedrig lagen, sich inzwischen aber auf ein den anderen westeuropäischen Ländern vergleichbares Niveau zubewegen. Dies gilt tendenziell auch für die Gefangenenrate, die von 28 (1978) auf 49 (1980) anstieg, sich damit aber insbesondere im europäischen Vergleich besonders günstig darstellt. Zu beachten ist hierbei ein sehr hoher Anteil von Untersuchungsgefangenen (ca. 60 % der Insassen insgesamt).

Im allgemeinen relativ schwer zugänglich ist statistisches Material für die sozialistischen Länder[75]. Aufgrund offizieller Statistiken und der im vorliegenden Band enthaltenen Beiträge konnten wir Daten nur über Polen und Ungarn erhalten, wobei im ersteren Fall auch Angaben über die Belegung im Strafvollzug, die (bedingte) Entlassung u.ä. vorliegen (vgl. Tab. 4). Die Verurteiltenzahlen mit 403 bzw. 560 pro 100.000 der Bevölkerung sind um mehr als die Hälfte niedriger als in der Bundesrepublik oder Österreich. Allerdings hängen die Verurteiltenquoten stark von den Möglichkeiten informeller Sanktionierung bzw. der Umleitung (Diversion) um ein formelles Strafverfahren ab. Während hier in den sozialistischen Ländern sog. gesellschaftliche Gerichte (etwa in der DDR), Verwaltungsbehörden oder Basisorganisationen z.B. auf betrieblicher Ebene Kriminalität aus dem Bagatellbereich ausfiltern, geschieht dies in westlichen Ländern eher auf der Ebene von Polizei und Staatsanwaltschaft[76], soweit nicht jeweils bereits auf der Gesetzesebene die "Entkriminalisierung" durch Herabstufung in das Ordnungswidrigkeitenrecht o.ä. erfolgt. Von daher ist die erheblich niedrigere Verurteiltenziffer in Polen und Ungarn nicht von vornherein präjudiziert. Für Polen ist besonders interessant, daß 1981 gegenüber dem Vorjahr die Verurteilungen und Gefangenenzahlen um etwa 1/4 bis 1/3 zurückgingen. Die zu beobachtende Entwicklung zur mehr Liberalität

hat auch angesichts des im Gefolge des Verbots der Gewerkschaft "Solidarität" verhängten Kriegsrechts nicht zu dramatischen Veränderungen in der regulären strafrechtlichen Sanktionspraxis geführt[77].

Die in Polen 1981 immer noch sehr hohe Gefangenenrate von 252 kommt dadurch zustande, daß die verhängten Freiheitsstrafen länger sind und die Geldstrafe als Alternative nur etwa 1/10 im Vergleich zur Bundesrepublik ausmacht[78]. Von daher ist die Entlastung durch die Freiheitsstrafe zur Bewährung, die immerhin 66,2 % der Freiheitsstrafen ausmacht, begrenzt. Dies dürfte eingeschränkt auch für Ungarn gelten, wo die Quote ausgesetzter Freiheitsstrafen bzw. von Bewährungsproben (insgesamt ca. 53 %) gegenüber der vollstreckten Freiheitsstrafe noch nicht so dominierend wurde wie hierzulande oder in der Schweiz (vgl. Tab. 4).

Die bedingte Entlassung gewinnt jedoch ebenso wie die unmittelbare Strafaussetzung zunehmend an Bedeutung und betraf in Polen bereits 1978 knapp 50 % der Entlassenen[79]. Die Zahl der unter Bewährungsaufsicht Stehenden übertraf zu diesem Zeitpunkt bereits die Gefangenenzahlen bei weitem und verdeutlicht die in Polen ebenso wie in Ungarn und Rumänien[80] in den letzten Jahren verstärkten Tendenzen, Alternativen zur Freiheitsstrafe auszubauen.

Dies wird auch in anderen sozialistischen Ländern deutlich. Nach einer Erhebung von Lammich[81] kamen 1978 in der DDR auf 100.000 Einwohner jährlich 145, in der CSSR sogar 239 Bewährungs- bzw. bedingte Freiheitsstrafen. Ihr Anteil an den von den Gerichten verhängten Strafen insgesamt betrug in der DDR etwa 37 %, Polen 36 %, in der CSSR 32 % und in Ungarn 18,5 %. In der DDR ist ferner zu berücksichtigen, daß 1981 22,5 % der Verfahren an gesellschaftliche Gerichte übergeben wurden. Von den 54.640 insoweit "Sanktionierten" erhielten immerhin 11,5 % eine Bürgschaft nach § 31 StGB DDR[82]. Die Verurteiltenquote (Strafgerichte und gesellschaftliche Gerichte zusammen) liegt dennoch wohl sehr viel niedriger als in der Bundesrepublik (1.219), da 1981 nur insgesamt 699 Täter pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung statistisch ausgewiesen wurden[83].

England und Wales sind wegen der Einbeziehung von sog. summary offences, für die i.d.R. Geldstrafen verhängt werden, nicht ganz vergleichbar mit den Statistiken der Bundesrepublik. Die Zahl der in Tabelle 4 aufgeführten ca. 182.200 Freiheitsstrafen umfaßt allerdings auch die bedingten Verurteilungen und Strafaussetzungen mit einem Anteil von 50,5 % 1981. Nicht berücksichtigt sind 96.100 Fälle der absolute bzw. conditional discharge (= 4,6 % aller Abgeurteilten). Immerhin verbleibt ein im Vergleich zur Bundesrepublik erheblich größerer Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung (184 : 74 je 100.000 der Wohnbevölkerung), was aber wegen der häufigen kurzen Freiheitsstrafen[84] für 1980 lediglich eine durchschnittliche Gefängnisbelegung von 89 pro

100.000 der Bevölkerung ergab. Hiervon betrafen lediglich ca. 10 % Untersuchungsgefangene. Etwa die Hälfte der von den parole boards geprüften Fälle werden positiv beschieden[85].

Bemerkenswert erscheint; daß in den letzten Jahren die erst 1967 eingeführte suspended sentence stärker als die probation bzw. supervision order angestiegen ist. Auch hat der Personenkreis unter Bewährungsaufsicht seit 1969 im Bereich der probation deutlich abgenommen, wenngleich 1979 insgesamt immer noch etwas über 100.000 und damit 205 pro 100.000 der Wohnbevölkerung (Bundesrepublik: 177) unterstellt waren (vgl. Tab. 4). Die 1972 eingeführte community service order erlangte erst in den letzten Jahren eine größere Bedeutung: 1981 stieg sie gegenüber dem Vorjahr bei den indictable offences um 27 % an und betraf immerhin 5,3 % aller Sanktionen. Angesichts der in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Gefangenenzahlen entstanden 1980 verschiedene auch von Seiten der Rechtsprechung mitinitiierte Bestrebungen zur Verkürzung der Freiheitsstrafen mit der Folge, daß tatsächlich die durchschnittliche Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung von 11,6 Monaten im ersten Quartal 1980 auf 9,5 Monate im vierten Quartal 1981 abnahmen[86]. Angesichts der absoluten Zunahme von zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten konnte auf diese Weise immerhin der weitere Anstieg der Gefängnisbelegung verlangsamt bzw. aufgehalten werden.

Über die USA liegen keine Verurteiltenzahlen insgesamt vor, allerdings deutet die aus der Belegung der örtlichen Jails 1978 sowie der Federal and State Prisons zum 31.12.80 zusammengesetzte Vollzugspopulation von 221 pro 100.000[87] der Bevölkerung eine erheblich größere Kriminalitäts- und Sanktionsbelastung insbesondere bezüglich Freiheitsstrafen an als in praktisch allen westeuropäischen Ländern. Für Schwarze isoliert betrachtet stellt sich die Situation in den USA noch gravierender dar: zwar machen sie nur etwa 12 % der amerikanischen Bevölkerung aus, sind jedoch mit einem Anteil von 42,5 % an der Gefängnispopulation weit überrepräsentiert. Ihre so errechnete Gefangenenziffer beträgt nicht weniger als 782 pro 100.000.

Der Anteil von Untersuchungsgefangenen betrug 1980 in den örtlichen Jails 13,7 %. Die bedingte Entlassung (parole) mit 82,6 % der Entlassungen aus Federal und State Prisons ist - wiewohl teilweise etwas rückläufig - nach wie vor der Regelfall.

Betrachtet man hinsichtlich der gerichtlichen Sanktionspraxis die sog. district courts, vor denen die schwerere Kriminalität abgeurteilt wird, so ist der Anteil von probation und ausgesetzter Freiheitsstrafe mit 47,9 % immer noch beachtlich (vgl. Tab. 4).

Schließlich nimmt Japan innerhalb der westlichen Industrienationen eine wohl einmalige Sonderstellung ein[88]. Zwar werden pro 100.000 der Bevölkerung mehr Personen als in

der Bundesrepublik strafrechtlich verurteilt, jedoch 1980 und 1981 zu jeweils 95,2 % nur mit Geldstrafen. Bei Freiheitsstrafen, die 1980 zu 60,4 % zur Bewährung ausgesetzt wurden, lag die Belastung im Vergleich zur Bundesrepublik nur bei einem Drittel. Auch in Japan hat die Zahl der Bewährungshilfeprobanden (1981: knapp 87.000) die der Gefangenen (knapp 52.000) weit überrundet. Die Gefangenenrate von 45 bei nur 16,8 % Untersuchungsgefangenen wird demgemäß in der Literatur wiederholt positiv hervorgehoben[89]. Die bedingte Entlassung mit 51,0 % umfaßt einen wesentlich breiteren Personenkreis als in der Bundesrepublik.

Faßt man die statistische Entwicklung im internationalen Vergleich zusammen, so zeigt sich, daß die Strafaussetzung in ihren verschiedenen Formen in den meisten Ländern gegenüber der vollstreckten Freiheitsstrafe überwiegt. Lediglich in Ländern, deren Kriminalpolitik auf die Verhängung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen insbesondere bis 3 Monate abzielt, wie in den Niederlanden oder Griechenland, spielt die Strafaussetzung prozentual noch eine untergeordnete Rolle. Allerdings werden auch in diesen Ländern die Freiheitsstrafen mittlerer Länge bis zu 1 Jahr überwiegend (zumindest teilweise, vgl. Niederlande) ausgesetzt. Ähnliches gilt für Dänemark und Schweden bezüglich der bedingten Verurteilung bzw. Schutzaufsicht. Nicht nur die bloße Strafaussetzung, sondern auch Formen der ambulanten Beaufsichtigung durch Bewährungshilfe u.ä. haben gegenüber dem Strafvollzug quantitativ erheblich an Bedeutung gewonnen. So überwiegt in der Bundesrepublik, Schweden, Frankreich, England, Wales, Polen und Japan die Zahl von Bewährungshilfeprobanden die Vollzugspopulation bei weitem, in Dänemark halten sich beide etwa die Waage[90]. Dennoch ist gerade in einigen dieser Länder ein (weiterer) deutlicher Anstieg der Gefängnispopulation zu verzeichnen, d.h. die Strafaussetzung hat bisher nicht zu einer dauerhaften Reduzierung, sondern allenfalls einem langsameren Anstieg oder der Stagnation der Vollzugspopulation beitragen können.

Während die Bundesrepublik bei der unmittelbaren Strafaussetzung eine Spitzenposition einnimmt, gilt dies nicht für die bedingte Entlassung, die in einigen Ländern - wenn man die ganz kurzen Freiheitsstrafen bis 1 bzw. 3 Monate außer Betracht läßt - eher den Regelfall darstellt.

Insgesamt zeigt sich im internationalen Vergleich eine beträchtliche Variabilität, die letztlich einen Spielraum auch bezüglich einer weiteren Ausdehnung der Alternativen zu vollstreckenden Freiheitsstrafen für die Bundesrepublik aufzeigt. So ist insbesondere nichts Nachteiliges im Hinblick auf die Sicherheit der Allgemeinheit oder Kriminalitätsentwicklung in der Schweiz angesichts deren noch großzügigerer Aussetzungspraxis

bekannt. Auch die bedingte Entlassung in über 90 % bzw. der Hälfte der Fälle in Portugal, Polen oder England scheint nicht zu "Dammbrüchen" in der Verbrechensbekämpfung bzw. Rückfallkriminalität zu führen.

Die erwähnte Variabilität scheint auch für den Umfang der Gefängnispopulation zu gelten, die in Polen und den USA etwa das 10fache, in der Bundesrepublik das 5fache derjenigen von Holland ausmacht. Nun wird insoweit natürlich gerne und teilweise zu Recht auf die ganz unterschiedliche Kriminalitätsstruktur verwiesen. In der Tat ist die Situation in den USA, insbesondere was schwere Gewaltkriminalität anbelangt, nicht vergleichbar mit der Bundesrepublik[91]; auch weist Japan eine etwa 5mal niedrigere Belastung als diese beiden Länder auf[92]. So problematisch der in Tab. 5 anhand 7 Deliktsgruppen der internationalen Kriminalstatistik vorgenommene Kriminalitätsvergleich im einzelnen wegen unterschiedlicher Registrierungen und anderer Erfassungsprobleme im Detail auch sein mag, so muß doch die in den skandinavischen Ländern insgesamt eher noch stärkere Belastung als in der Bundesrepublik erstaunen. Allerdings scheint die Gewaltkriminalität, sieht man einmal von vorsätzlichen Tötungsdelikten ab, etwas weniger ausgeprägt zu sein. Hinzu kommt wohl ein sehr viel niedrigeres Sanktionsniveau im Hinblick auf die Länge verhängter Freiheitsstrafen, das maßgeblich zu der geringeren Gefangenenrate beiträgt. Umgekehrt erscheint die Belastung in Österreich mit Ausnahme der Betäubungsmitteldelikte eher niedriger als in der Bundesrepublik und führt eine vermutlich härtere Sanktionspraxis zu der für Westeuropa höchsten Gefangenenrate von 108 pro 100.000. Eine Rangskala der in Tab. 4 enthaltenen Gefangenenziffern gibt folgendes Bild:

1.	Niederlande	28 (1981)
2.	Norwegen	44 (1981)
3.	Japan	45 (1981)
4.	Belgien	47 (1979)
5.	Spanien	49 (1980)
6.	Schweiz	55 (1977)
7.	Schweden	58 (1981)
8.	Italien	60 (1977)
9.	Dänemark	68 (1981)
10.	Frankreich	68 (1980)
11.	Portugal	69 (1980)
12.	Griechenland	87 (1980)
13.	England/Wales	89 (1980)
14.	Bundesrepublik Deutschland	94 (1981)
15.	Österreich	108 (1981)
16.	USA	221 (1978 bzw. 1980)
17.	Polen	252 (1981)

Hinsichtlich der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung, über die nur von 13 Ländern Informationen vorlagen, sieht die Rangfolge beginnend mit den Ländern mit hohen Aussetzungszahlen etwas anders aus (Angaben pro 100.000 der Gesamtbevölkerung):

1.	Schweiz	358 (1980)
2.	Griechenland	225 (1980)
3.	England/Wales	187 (1981)
4.	Polen	185 (1981)
5.	Schweden	183 (1981)
6.	Österreich	153 (1981)
7.	Belgien	149 (1976)
8.	Ungarn	148 (1980)
9.	Bundesrepublik Deutschland	136 (1981)
10.	Norwegen	114 (1981)
11.	Dänemark	112 (1978)
12.	Japan	40 (1980)
13.	Niederlande	18 (1980)

Und schließlich ist auch der Umfang der unter Bewährungsaufsicht gestellten Population pro 100.000 der Bevölkerung sehr unterschiedlich, wie die Liste der 8 Länder mit hierzu vorhandenen Angaben belegt:

1.	Polen	312 (1978)
2.	England/Wales	205 (1979)
3.	Schweden	179 (1981)
4.	Bundesrepublik Deutschland	177 (1981)
5.	Frankreich	84 (1981)
6.	Japan	75 (1981)
7.	Dänemark	68 (1980)
8.	Österreich	63 (1981)

Die Aufstellung zeigt, daß Japan und die Niederlande nicht nur mit wenigen Inhaftierten, sondern auch wenigen Freiheitsstrafen zur Bewährung auskommen. Griechenland, England/Wales, Polen und die Bundesrepublik weisen demgegenüber hohe Gefangenenraten und Zahlen ausgesetzter Freiheitsstrafen bzw. Bewährungshilfeprobanden auf. Anders die Schweiz, die mit einer relativ niedrigen Gefangenenquote auf eine große Zahl ausgesetzter Freiheitsstrafen kommt. Ähnliches gilt für Schweden und die anderen skandinavischen Länder, während in Österreich hohen Gefangenenraten und zahlreichen ausgesetzten Freiheitsstrafen eine relativ kleine Anzahl der Bewäh-

rungshilfe Unterstellter gegenübersteht. Bemerkenswert sind die niedrigen Gefangenenzahlen in Spanien und Italien, zumal die Institution der Bewährungshilfe dort erst in Ansätzen besteht.

8. Exkurs: Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik – ein Bedürfnis der Justizpraxis? Analyse der Aussetzungspraxis von Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren im Jahre 1981

Freiheits- und Jugendstrafen von mehr als 1 bis zu 2 Jahren können nach deutschem Recht ebenso wie die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe im Erwachsenenstrafrecht beim Vorliegen von besonderen Umständen in der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten erfolgen. Diese sog. Umstände-Klauseln haben im Laufe der 70er Jahre zu einer Fülle von höchstrichterlichen Entscheidungen geführt, deren Entwicklungslinien im einzelnen bereits an anderer Stelle nachgezeichnet sind[93]. Insgesamt hat die Rechtsprechung die strenge Kumulativität besonderer Umstände zugunsten einer "Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit"[94] und damit tendenziell in Richtung einer Alternativität abgeschwächt. Generell besteht die Tendenz, aussetzungsfreundlicher zu entscheiden. Gleichwohl beinhaltet auch die Entwicklung der Rechtsprechung noch keine vollständige Aufgabe der Forderung, es müsse sich um einen besonderen Ausnahmefall handeln, sondern lediglich eine Abmilderung der besonders strengen Voraussetzungen des Gesetzes.

Wie sieht nun die rechtstatsächliche Entwicklung ausweislich der Strafverfolgungsstatistik aus?
Im statistischen Vergleich spiegeln sich sehr deutlich die gewandelten Auffassungen der Rechtsprechung wider. So stieg der Anteil ausgesetzter Freiheitsstrafen von mehr als 1 bis zu 2 Jahren 1971 bis 1981 von 13 % auf 22 %[95], derjenige entsprechender Jugendstrafen 1975[96] bis 1981 von 19 % auf 30 %. D.h. etwa jede fünfte Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht und jede dritte Jugendstrafe wurden 1981 zur Bewährung ausgesetzt.

Bei näherer Betrachtung der Deliktsstruktur wird deutlich, daß die Justizpraxis die angestrebte Gesetzesreform zumindest in Teilbereichen antizipiert hat. Ein Bedürfnis nach erweiterten Strafaussetzungsmöglichkeiten ergibt sich scheinbar insbesondere bei den Delikten, die mit Mindeststrafe von 1 Jahr (oder mehr) bedroht sind. Liegen die hohen Aussetzungsquoten von 69 % (StGB) bzw. 81 % (JGG) beim Totschlag wegen des überproportionalen Anteils von Konfliktaten noch eher im Bereich des Erwart-

baren, so müssen die Quoten von 39 % bzw. 30 % beim schweren Raub oder der vorsätzlichen Brandstiftung (nach StGB) überraschen (vgl. Tab. 6). Der Vergleich mit dem einfachen Raub (12 %) oder der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr (10 % bzw. 16 % nach StGB) legt die Vermutung nahe, daß im letzteren Falle die anzunehmenden besonderen Milderungsgründe eine Bemessung der Freiheitsstrafe im Rahmen der grundsätzlich aussetzungsfähigen 1-Jahresgrenze leichter ermöglicht, während im ersteren Fall Gesichtspunkte der Schuld eine Orientierung am bzw. unter dem grundsätzlichen Mindeststrafmaß meist nicht vertretbar erscheinen läßt. Um zum gewünschten Ziel einer Strafaussetzung zu gelangen, werden dann die besonderen Umstände i.S.d. §§ 56 Abs. 2 StGB, 21 Abs. 2 JGG entsprechend weit ausgelegt, was nicht zuletzt durch die oben zitierte Rechtsprechung einschließlich der Tendenz zu weitgehend eingeschränkter revisionsrichterlicher Nachprüfung[97)] ermöglicht wurde. Dies dürfte nach den vorliegenden Statistiken auch für die jugendstrafrechtliche Praxis gelten, obwohl dort die Mindeststrafrahmen des StGB nicht zwingend sind (vgl. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG[98)]). 41 % ausgesetzte Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren beim schweren Raub, 42 % bei der vorsätzlichen Brandstiftung gegenüber unterdurchschnittlichen Quoten beim einfachen Raub, Eigentums- und Vermögens- sowie Straßenverkehrsdelikten sprechen jedenfalls dafür.

Darüber hinaus weist die gegenwärtige Aussetzungspraxis möglicherweise auch eine schichtspezifische Komponente auf: so scheint es Tätern aus höheren Sozialschichten eher als Unterschichtsangehörigen zu gelingen, auch bei längeren Freiheitsstrafen eine Aussetzung zur Bewährung zu erreichen. Dies könnten (bezogen auf Erwachsene, vgl. Tab. 6) jedenfalls die überdurchschnittlichen Quoten von 26 % beim Betrug, 44 % bei der Untreue und 69 % bei Wirtschaftsstraftaten (Subventions-, Kredit-, Versicherungsbetrug, Bankrott) oder von 58 % bei Delikten nach der Abgabenordnung nahelegen. Hinzu kommt, daß der Anteil überhaupt zu Freiheitsstrafe (anstatt i.d.R. Geldstrafe) Verurteilter bei diesen Delikten - sieht man von der Straßenverkehrskriminalität einmal ab - ohnehin am niedrigsten ist[99)].

Bei Sexualdelikten[100)] ergaben sich für 1981 bei Erwachsenen hinsichtlich der Vergewaltigung (20 %) eher unter-, im übrigen überdurchschnittliche Aussetzungsquoten bei Strafen zwischen 1 und 2 Jahren (sexuelle Nötigung: 28 %; sexueller Mißbrauch von Kindern: 33 %). Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten[101)] handelte es sich dagegen durchweg um überdurchschnittliche Aussetzungsquoten von 43 %, 40 % bzw. 55 %[102)].

Eine besondere Tendenz, auch längere Freiheitsstrafen auszusetzen, ist offensichtlich gegenüber drogenabhängigen Straftätern gegeben. Bevor der Gesetzgeber in den Sonderregelungen der §§ 35 ff. BtMG zusätzliche vollstreckungsrechtliche Möglichkeiten geschaffen hat[103], ist die Justizpraxis mit 35 % bzw. 39 % Aussetzungen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht dazu übergegangen, immer häufiger besondere Umstände anzunehmen, die in diesem Umfang allerdings kaum noch mit einer gesetzlichen Ausnahmeregelung zur Deckung gebracht werden können[104]. Auch wird das besondere Problem deutlich, zu einer an sich gewünschten Aussetzung zu gelangen bei Delikten, die mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind wie etwa dem Besitz größerer Mengen von Betäubungsmitteln nach § 11 Abs. 4 BtMG a.F. (= § 29 Abs. 2 Nr. 4 BtMG n.F.). Hier stieg die Aussetzungsquote 1981 sogar auf 39 % (StGB) bzw. 44 % (JGG) an. Neben der ganz offensichtlichen Kritik an den restriktiven Beschränkungen der gegebenen Gesetzeslage, über die die Praxis sich damit weitgehend hinwegsetzt, könnten darin auch gewisse Zweifel an der gesetzlichen Ausgestaltung und Rechtsprechung zur "nicht geringen Menge" i.S. des BtMG verborgen liegen[105].

Insgesamt gesehen belegt die Strafaussetzungspraxis eindrucksvoll die Notwendigkeit zumindest einer Angleichung der Gesetzeslage an die immer weniger restriktiven Tendenzen in Justizpraxis und Rechtsprechung.

Dies läßt sich statistisch gesehen allerdings nicht für die Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB aus der bisherigen Justizpraxis ableiten. Denn diese Sonderfälle werden nach wie vor nur sehr zurückhaltend angenommen mit der Folge, daß beispielsweise 1980 lediglich 0,2 % der Gefangenen nach der Hälfte der Strafe entlassen wurden[106]. Allerdings deuten die Initiativen zahlreicher Justizverwaltungen, wie z.B. in Berlin, Hessen oder Niedersachsen[107], ein starkes Bedürfnis nach entsprechenden Gesetzesreformen zumindest von dieser Seite her an. Die Versuche, über eine erweiterte Gnadenpraxis oder die Strafunterbrechung nach § 455a StPO zu einer wesentlichen Entlastung des Vollzugs zu gelangen,scheinen jedenfalls auf Dauer rechtsstaatlich bedenklich (s. dazu auch unten 14.).

9. Organisationsformen der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe in der Bundesrepublik ist ebenso wie in den meisten, im vorliegenden Vergleich betrachteten Ländern administrativ der Justiz zugeordnet. Die Dienstaufsicht wird von Richtern des Landgerichts bzw. dem zuständigen Jugendrichter wahrgenommen. Nur in einigen Stadtstaaten (z.B. Berlin und Hamburg) wird die Be-

währungshilfe für Jugendliche dem Senat für Jugend, Familie und Sport zugeordnet, ohne daß damit aber grundsätzlich andere Organisationsformen verbunden wären. Bewährungshelfer sind in der Bundesrepublik i.d.R. Staatsbeamte ebenso wie dies in den meisten westeuropäischen Ländern der Fall ist. Neben dem Staat als Anstellungsträger fungieren auf regionaler Ebene zahlreiche gemeinnützige Bewährungshilfevereine sowie der Berufsverband der deutschen Bewährungshelfer, die jeweils mit öffentlichen Mitteln, Geldbußen u.ä. finanziert über eigene Ressourcen verfügen. Mit diesen Mitteln werden u.a. die zahlreichen Wohnprojekte, Übergangshäuser, eigene Schuldenregulierungsfonds usw.[108] finanziert. Überregional ist erwähnenswert die Mitgliedschaft im Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, in dem vor allem die freien Träger der Straffälligenhilfe vereint sind[109]. Die freien Träger der Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik sind im international vergleichenden Zusammenhang deshalb besonders zu erwähnen, weil sie Aufgaben wahrnehmen, die in anderen Ländern, z.B. England, von den staatlichen Bewährungshelfern wahrgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Entlassenenhilfe, für die in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen) ein Netz von Anlauf- und Beratungsstellen für Strafentlassene eingerichtet wurde[110]. Auch die von Fischer und Hassemer-Kreckl in diesem Band vorgestellten Brücke-Modelle basieren auf privater Trägerschaft als gemeinnütziger Verein, wobei staatliche und Bußgeldmittel in erster Linie zur Finanzierung dienen. Angesichts der Fülle von Einrichtungen der freien Träger der Straffälligenhilfe, die vielfach von der Mitarbeit Ehrenamtlicher profitieren, wird verständlich, warum die ehrenamtliche Bewährungshilfe in der Bundesrepublik bisher noch sehr unterentwickelt ist. So kamen auf die Ende 1981 1.810 hauptamtlichen Bewährungshelfer[111] vermutlich weniger als 350 ehrenamtliche Laienhelfer, die für weit weniger als 1 % der Unterstellungen zuständig waren[112].

Die starke Professionalisierung der Bewährungshilfe hängt sicherlich mit ihrer relativ kurzen Geschichte und dem Bemühen, einen eigenen Standort in der Sozialarbeit mit Straffälligen neben Strafvollzug, Gerichtshilfe und Entlassenenhilfe zu finden. Von daher stoßen Tendenzen zur Vereinheitlichung der sozialen Dienste in der Justiz von seiten der Bewährungshilfe auf starke Widerstände[113].

Die Aufgaben und Pflichten des Bewährungshelfers sind in der Bundesrepublik im StGB und JGG angedeutet und werden im übrigen durch Erlasse und Verordnungen der Länder geregelt.

Eine der Bundesrepublik ähnliche Situation findet sich in Österreich. Auch dort ist die Bewährungshilfe staatlich und der Justiz zugeordnet. Die beiden Berufsverbände, der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit sowie der Verein "Rettet das Kind", verfügen zwar über zusätzliche eigene Ressourcen, die Dienstaufsicht wird allerdings

von der Justiz wahrgenommen. Die Pflichten und Aufgaben des Bewährungshelfers sind in einem eigenen Bewährungshilfegesetz aus dem Jahre 1969, das 1980 novelliert wurde, geregelt. Besonders interessant erscheint die dort festgelegte Höchstzahl der Fallbelastung von 30 Probanden pro Bewährungshelfer. In Österreich ist die ehrenamtliche Bewährungshilfe weit stärker ausgebaut als in der Bundesrepublik. 1979 kamen auf 185 hauptamtliche 565 ehrenamtliche Bewährungshelfer[114].

Die Organisation der Schutzaufsicht in der Schweiz ist von großen kantonalen Unterschieden geprägt. Im StGB ausdrücklich vorgesehen ist die Übertragung der Schutzaufsicht an freie Träger. Überwiegend ist sie gegenwärtig allerdings staatlich organisiert, wenngleich ehrenamtliche Bewährungshilfe von Privaten in den meisten Kantonen ergänzend hinzutritt. Im Hinblick auf jugendstrafrechtliche Bewährungshilfeformen ist in einigen Kantonen die Zuständigkeit von Jugendhilfebehörden gegeben, z.T. werden die Aufgaben auch von der Erwachsenenschutzaufsicht wahrgenommen. Die ebenso wie in Österreich und der Bundesrepublik enge Zuordnung zum Gericht (Auskunfts- und Meldepflichten, fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht, Rollenkonflikte zwischen Aufsichts- und Hilfetätigkeiten etc.) werden auch in der Schweiz kritisch gesehen[115].

In Skandinavien ist die Bewährungshilfe inzwischen durchweg staatlich organisiert, nachdem auch Dänemark 1973 die früheren privaten Verbände in der Kriminalfürsorge vereint hat[116] (ähnlich Norwegen). Allerdings existieren private Organisationen wie beispielsweise die Heilsarmee, die sich nach wie vor (Norwegen) in der Straffälligenhilfe engagieren. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer sind durchweg administrativ der Justiz zugeordnet, die Aufsicht wird allerdings in Dänemark durch das Justizministerium, in Schweden durch Aufsichtsausschüsse bzw. einen zentralen Kriminalpflegeausschuß (teilweise Richter, Staatsanwälte) geführt. Der Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer ist eines der Charakteristika insbesondere für Dänemark und Schweden, während in Norwegen nur ca. 25 % der Probanden durch ehrenamtliche Bewährungshelfer betreut werden. In Schweden liegt dieser Anteil bei ca. 70 % der Fälle, ähnliches dürfte für Dänemark gelten.

Auch in Belgien sind die Bewährungshelfer verbeamtet und der Justiz zugeordnet. Die Aufsicht über die Bewährungshilfe führen sog. Bewährungshilfekommissionen[117], die aus einem Richter oder Staatsanwalt als Vorsitzendem, einem Verwaltungsbeamten und einem Anwalt zusammengesetzt sind. Ehrenamtliche Bewährungshilfe spielt in Belgien nur eine sehr untergeordnete Rolle, i.d.R. obliegt die Bewährungsaufsicht den hauptamtlichen Bewährungshelfern.

Die Bewährungshilfe in den Niederlanden ist im Gegensatz zu den meisten Ländern immer noch überwiegend privat organisiert[118]. Allerdings sind die als Anstellungsträger fungierenden privaten Resozialisierungsvereine (Reclasserings-Verein, Heilsarmee etc.) in vollem Umfang staatlich, d.h. durch das Justizministerium finanziert. Die staatlichen Bewährungshelfer arbeiten hauptsächlich in den Strafanstalten und nehmen in diesem Zusammenhang auch Tätigkeiten außerhalb der Anstalt (Entlassenenhilfe u.ä.) wahr. Auch in Holland ist die Professionalisierung der Bewährungshilfe als Teil der Sozialarbeit weit vorangeschritten. Aufgaben und Pflichten werden in einer Resozialisierungsordnung und im StGB aufgeführt.

In Frankreich wird die Bewährungshilfe ebenso wie in der Bundesrepublik fast ausschließlich durch die staatlichen hauptamtlichen Bewährungshelfer wahrgenommen, die der Justiz bzw. den Landgerichten organisatorisch zugeordnet sind. Spezielle Bewährungshilfekommissionen, die sich aus dem Vollstreckungsrichter und Sozialarbeitern zusammensetzen, führen die entsprechende Aufsicht über die Bewährungshilfe. Ähnlich wie in der Bundesrepublik wird die staatliche Bewährungshilfe durch private Vereine, die Anlaufstellen für Strafentlassene, Übergangsheime u.ä. betreiben, ergänzt[119]. Die gesetzlichen Regelungen über die Bewährungshilfe finden sich in der Strafprozeßordnung.

In Griechenland existiert die Organisation der Bewährungshilfe nur für Jugendliche und ist den Jugendgerichten zugeordnet. Von den 170 Bewährungshelfern sind 40 ehrenamtliche Laienhelfer. Hinzu kommen 60 Sozialarbeiter in den Gefängnissen, die auch für bedingt Entlassene zuständig sind. Bewährungshilfe und Gefängnissozialarbeit werden durch zwei halbstaatliche Organisationen unterstützt, die Finanzierung erfolgt hier jedoch ebenfalls staatlicherseits[120].

Auch in Italien existiert die Bewährungshilfe in unserem Verständnis bisher nur in Ansätzen. Im allgemeinen handelt es sich um den Sozialdienst der Strafanstalten, weshalb eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht lediglich nach mindestens 3monatiger Beobachtungszeit im Vollzug erfolgen kann (vgl. Tab. 1). Administrativ gehört die Bewährungshilfe daher zur Justizverwaltung bzw. dem Strafvollzug. Dies wird auch deutlich durch das für die Bewährungshelfer maßgebliche Gesetz für den Sozialdienst des Strafvollzugs, in dem ihre Aufgaben und Pflichten festgelegt sind.
Die ehrenamtliche Bewährungshilfe spielt noch eine relativ untergeordnete Rolle, wenngleich auf ca. 1.050 hauptamtliche immerhin 200 ehrenamtliche Bewährungshelfer kommen[121].

Ähnlich wie in Italien ist auch in Portugal die Bewährungshilfe ursprünglich aus dem Sozialdienst bei den Strafanstalten, der für bedingt Entlassene zuständig war, entstanden. Erst mit der Einführung der Probation im Jahre 1983 wurde der Grundstein auch für eine eigenständige Organisation der Bewährungshilfe gelegt. 1980 befanden sich noch von den 128 hauptamtlichen Bewährungshelfern 117 innerhalb des Strafvollzugs und nur 11 bei den Gerichten, wo sie Vollstreckungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bewährungsaufsicht wahrnahmen.

Auch in Spanien ist die Bewährungshilfe erst im Aufbau. 1981 existierte erst ein Modellprojekt in Barcelona mit 3-4 teilzeitbeschäftigten Sozialarbeitern[122].

Gänzlich anders strukturiert als in den westeuropäischen Ländern sind Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht in den sozialistischen Ländern. Allerdings sind auch hier deutliche Unterschiede im Vergleich einzelner sozialistischer Länder sichtbar. So ist in Polen und Ungarn eine gewisse Professionalisierung der Bewährungshilfe zu erkennen, die auch an der Tatsache, daß hauptamtliche Bewährungshelfer (in Polen seit 1965, Ungarn seit 1975) existieren, erkennbar ist. Allen sozialistischen Ländern gemeinsam ist, daß gesellschaftliche Basisorganisationen und Betriebe kollektive Bürgschaften oder andere Aufsichtsformen übernehmen können. Soweit die Bewährungshilfe als eigenständige Organisation besteht, ist sie der Justiz bzw. den Gerichten administrativ zugeordnet. In der DDR übernehmen die Schöffen oder andere Ehrenamtliche die Bewährungsaufsicht, ferner Leiter staatlicher Betriebe oder Behörden. In Polen kommen auf etwa 600 hauptamtliche Bewährungshelfer ca. 15.000 ehrenamtliche (1978), die auch den Großteil der Bewährungsaufsichten übernehmen[123]. In Rumänien wird in besonderem Maße Wert auf die Erziehungsarbeit durch Arbeits- und Lernkollektive insbesondere in den Betrieben gelegt. In Ungarn wird die Tätigkeit der hauptamtlichen Bewährungshelfer, die in der Mehrzahl Pädagogen sind, durch ehrenamtliche und Mitglieder gesellschaftlicher Organisationen (Kollektive der Werktätigen u.ä.) ergänzt. Auch die Polizei nimmt bestimmte Kontrollaufgaben mit wahr[124].

Ganz im Gegensatz zu den sozialistischen Ländern besteht im anglo-amerikanischen Rechtskreis eine lange Tradition professionalisierter Bewährungshilfe im Rahmen der probation und parole. In England und Wales ist die Bewährungshilfe administrativ dem Innenministerium (Home Office) zugeordnet. Teilweise, nämlich bei Jugendlichen bis 13 Jahren sowie in bestimmten Fällen bei Jugendlichen bis 17 Jahre, sind die Jugend- und Sozialämter anstatt der Bewährungshilfe zuständig. Anstellungsträger der Bewährungshelfer sind 56 Bewährungshilfe- und Nachbetreuungsvereinigungen, die über finanzielle Mittel relativ unabhängig verfügen. I.d.R. handelt es sich um staatliche

Gelder. Die entsprechenden Vereinigungen sind stark hierarchisch gegliedert. Ein geschäftsführender Bewährungshelfer steht über den sog. senior probation officers, die wiederum für ein Team von ca. 5 Bewährungshelfern zuständig sind. Die ehrenamtliche Bewährungshilfe spielt eine gewisse, wenngleich nicht dominierende Rolle. 1979 kamen auf ca. 5.300 hauptamtliche knapp 800 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Tätigkeit der Bewährungshelfer ist durch Verordnungen des Innenministers geregelt[125].

In den USA gehört die Bewährungshilfe administrativ teilweise zur Justiz, meist jedoch, insbesondere was die parole-Dienststellen anbelangt, zur Exekutive. Zu unterscheiden sind verschiedene Organisationsebenen: 1976 waren etwa 61 % der probation- und parole-Einrichtungen bundesstaatlich, 37 % auf Bezirksebene und 2 % auf kommunaler Ebene organisiert. Die Zuständigkeiten sind jeweils unterschiedlich entsprechend der einzelnen bundesstaatlichen Regelungen. Teilweise handelt es sich um Einrichtungen nur für unter probation gestellte Probanden, teilweise für bedingt Entlassene (parole) und schließlich werden teilweise Jugendliche und Erwachsene von besonderen Einrichtungen betreut. Die Finanzierung ist entsprechend der unterschiedlichen Organisationsebenen differenziert und meist gemischt. Ferner existieren eine Vielzahl privater Vereinigungen, die insbesondere ehrenamtliches Personal stellen und finanzielle Unterstützung für zahlreiche Modellprojekte leisten. Seit 1970 sind organisatorische Umstrukturierungen in der Weise stärker spürbar, daß die bis dahin vorherrschende Tendenz zur Professionalisierung durch die Öffnung der Bewährungshilfeorganisationen nach außen abgelöst wurde. Durch eine Dezentralisierung der entsprechenden Stellen war es möglich, Bürger und ehemalige Straftäter stärker organisatorisch einzubinden. 1977 arbeiteten schätzungsweise 250.000 ehrenamtliche Helfer im Straffälligenbereich, darunter ein beachtlicher Anteil von ehemaligen Straftätern[126].

In Japan ist die ehrenamtliche Bewährungshilfe traditionell stark verankert. 1980 kamen auf 876 hauptamtliche Bewährungshelfer ca. 47.000 ehrenamtliche. Die administrative Zuordnung zur Justiz bzw. Bezirksausschüssen für Resozialisierung und Fürsorge, bei Jugendlichen dem Familiengericht mit Aufsichtsstellen für die Bewährungshilfe in jedem Fürsorge-Bezirk erinnert an vergleichbare westeuropäische Strukturen[127].

Zusammenfassend lassen sich die organisatorischen Rahmenbedingungen durch vier Grundmuster beschreiben. Allen gemeinsam ist, daß soweit hauptamtliche Bewährungshilfe als eigenständige Organisationsform existiert, sie sich jeweils staatlich und der Justiz zugeordnet darstellt. Die Bundesrepublik, die Schweiz, Norwegen, Belgien, Frankreich, Griechenland sowie England und Wales zeichnen sich durch die Betonung

professioneller Bewährungshilfe unter teilweise starker Vernachlässigung ehrenamtlicher aus. Gleiches gilt für die Niederlande, deren Besonderheit allerdings in der überwiegend privaten Organisation der Bewährungshilfe liegt. Zwar werden auch die privaten Resozialisierungsvereine ausschließlich staatlich finanziert, jedoch ist die staatliche Einflußnahme gering und allenfalls indirekt über die Mittelzuwendungen möglich. Ein drittes Modell sind die Länder mit überwiegend ehrenamtlichen Bewährungshelfern wie es beispielsweise in Skandinavien (Dänemark, Schweden), Österreich, Japan und vermutlich auch den USA der Fall ist. Eine eigenständige Organisationsform hat das sozialistische Recht entwickelt, indem die Aufsicht der Kollektive von Werktätigen und anderer gesellschaftlicher Institutionen (Gewerkschaften, Vereine etc.) systematisch einbezogen wurde. Daneben haben allerdings einzelne Länder wie Polen und Ungarn[128)] hauptamtliche Bewährungshelfer institutionell geschaffen, die mit den gesellschaftlichen Basisorganisationen ggf. zusammenarbeiten. Für die Bundesrepublik ist angesichts des wenig entwickelten Potentials ehrenamtlicher Bewährungshilfe ergänzend zu bemerken, daß dieses möglicherweise von den freien Trägern der Straffälligenhilfe, die sich vielerorts dem Bereich der Entlassenenhilfe oder der Arbeit im Strafvollzug widmen, absorbiert wird.

10. Aufgabenbereiche, Arbeitsmethoden und Fallbelastung der Bewährungshilfe

Die in der Bundesrepublik gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe beziehen sich in erster Linie auf die Aufsicht und Betreuung der durch das Gericht unterstellten Probanden. Mit der Einführung des Instituts der Führungsaufsicht im Jahre 1975 kam ein zusätzlicher, als besonders problembelastet angesehener Personenkreis hinzu (z.B. aus dem Maßregelvollzug Entlassene, Gefangene mit langen Haftstrafen ohne bedingte Entlassung). Ende 1981 handelte es sich immerhin um 8.416 Fälle der Führungsaufsicht (= 7,8 % der 108.301 Unterstellungen). Die Tätigkeit der Bewährungshilfe umfaßt in der Bundesrepublik im Gegensatz zu zahlreichen anderen Ländern nicht die Abfassung von Gerichtshilfeberichten und auch nicht die Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug. Gleichwohl bestehen in der Praxis in vielen Einzelfällen Kontakte der Bewährungshelfer zu Verurteilten oder Beschuldigten, die ein Hineinwirken in die Untersuchungshaft oder den Strafvollzug ergeben. Im jugendstrafrechtlichen Bereich hat sich mit der Praxis der sog. Vorbewährung nach § 57 JGG eine Form der vorläufigen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ergeben, von der - regional allerdings unterschiedlich - häufiger Gebrauch gemacht wird[129)]. Grundgedanke dieses Instituts ist die möglichst frühzeitige und kontinuierliche Einschaltung der Bewährungshilfe. In diesem Zusammenhang ist speziell im Hinblick auf eine Inter-

vention in der Untersuchungshaft das Modell der sog. Haftentscheidungshilfe in Hamburg zu erwähnen[130]. Ursprünglich vor allem mit dem Ziel, die Anordnung (unnötiger) Untersuchungshaft zu vermeiden verbunden, zeigte sich im Verlaufe des Modellprojekts allerdings, daß eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für den Richter nicht unbedingt zu einer Verminderung der Untersuchungshaftanordnungen führen muß. Dementsprechend wird von den Beteiligten lediglich die Verbesserung der Haftentscheidungen selbst hervorgehoben und im übrigen die Notwendigkeit, sozialintegrative Hilfeangebote für die Betroffenen verstärkt zu entwickeln, die erst die Wahrscheinlichkeit einer Entlassung erhöhen können[131]. Dies wird in Einzelfällen vor allem von freien Trägern der Straffälligenhilfe, insbesondere Anlaufstellen für Strafentlassene[132], versucht.

Die Bewährungshilfe i.e.S. ist von der Arbeitsmethode her nach wie vor auf die Einzelfallarbeit konzentriert. In Ansätzen wurden in den letzten Jahren allerdings Formen der Gruppenarbeit entwickelt wie sie auch in dem Beitrag von Lippenmeier und Sagebiel in diesem Band (S. 50 ff.) ausführlich dargestellt sind. Interessant erscheint, daß Gruppenarbeit über die methodische Bereicherung hinaus sich zu einer eigenständigen Sanktionsalternative im Vorfeld der Freiheitsstrafe ohne Bewährung entwickeln kann. Das Modell für wiederholt auffällige Verkehrstäter in Berlin[133] zeigt, daß in "normalen" Bewährungsverfahren Gescheiterte oder Probanden, bei denen eine intensivere Behandlung und Aufsicht erkennbar notwendig ist, mit derartigen intensiveren Formen der Bewährungshilfe aus dem Strafvollzug herausgehalten werden können.

Die Bewährungshilfe hat in den letzten 10-15 Jahren zahlreiche Wohnprojekte[134] in eigenen Übergangshäusern oder in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe entwickelt. Die zunehmend problembelastetere Klientel, die sich in hohen Quoten von Suchtgefährdeten (Alkohol, Drogen), langfristig Arbeitslosen und Personen mit starken Integrationsproblemen in verschiedenen Bereichen ausdrückt, zwingt die Bewährungshilfe zur Suche nach neuen Arbeitsmethoden und -formen. So verwundert es nicht, daß Ansätze insbesondere aus den USA, wie sie von Johnson (S. 281 ff.) und Sagebiel (S. 295 ff.) in diesem Band vorgestellt werden, in Diskussion sind und zur Nachahmung empfohlen werden[135]. Dennoch sind Experimente mit verringerten Fallzahlen und der Zuordnung bestimmter Probandengruppen zu einzelnen Bewährungshelfern bisher systematisch nicht betrieben worden.

Die durchschnittliche Fallbelastung pro Bewährungshelfer lag in den letzten Jahren zwischen 55 und 60 Probanden und ist Ende 1981 auf 60 leicht angestiegen. Diese Fallzahl wird allgemein als unzulänglich beschrieben[136] und zwar nicht nur von seiten der Bewährungshelfer, sondern auch der Administration selbst. So kam z.B. eine vom baden-württembergischen Justizministerium eingesetzte Kommission bereits 1974 zu einer Empfehlung, die Fallbelastung auf 40 pro Bewährungshelfer zu senken[137]. Der geforderte personelle Ausbau der Bewährungshilfe wird umso verständlicher, wenn man

die in den letzten Jahren zunehmenden Integrationsschwierigkeiten der unterstellten Probanden in Rechnung stellt, die selbst bei gleichbleibenden Fallzahlen einen erheblichen Zuwachs an Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer ergeben hätte.

Günstiger als in der Bundesrepublik stellt sich die Situation der Bewährungshilfe in Österreich dar. Dort wurde durch ein Gesetz die Fallbelastung auf maximal 30 festgelegt, mit der Folge, daß in der Tat die durchschnittliche Fallbelastung eines Bewährungshelfers unter 30 Fällen liegt. Ehrenamtliche Bewährungshelfer, die eine weit größere Rolle als in der Bundesrepublik spielen (s.o. 9.) betreuen im Durchschnitt 2-3 Probanden. Die gesetzlich vorgesehenen Tätigkeitsfelder liegen in Österreich ähnlich wie in der Bundesrepublik in der Aufsicht und Betreuung unterstellter Probanden, auch in Österreich ist eine vorläufige Unterstellung im Bereich des Jugendstrafrechts vorgesehen (vgl. § 21 ÖJGG). Tätigkeiten der Gerichtshilfe und innerhalb des Strafvollzugs sind ausgegliedert. Allerdings wird beispielsweise die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe in Wien vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit betrieben und bestehen auch anderswo Formen der Zusammenarbeit mit der Sozialarbeit in anderen Bereichen[138]. Auch in Österreich bestehen Erfahrungen in der Arbeit mit Suchtgefährdeten, in Gruppenarbeit, Familienarbeit und gemeindebezogenen Arbeitsformen[139]. Die Bewährungshilfe betreibt verschiedene Übergangsheime und Wohnprojekte[140].

In der Schweiz sind die Aufgabenbereiche der Schutzaufsicht mit derjenigen in der Bundesrepublik vergleichbar. Die Einzelfallarbeit steht auch hier im Vordergrund, die Fallbelastung ist kantonal sehr unterschiedlich und wird zwischen 50 und 200 angegeben[141].

Demgegenüber sehr viel umfassender ist die Bewährungshilfe in den skandinavischen Ländern in ihren Tätigkeitsbereichen angelegt. Das umfassend verwirklichte Prinzip der Kontinuität in der Betreuung beinhaltet eine Kontaktaufnahme bereits während des Strafverfahrens bzw. in Untersuchungshaft. Insoweit sind Aufgabenbereiche, die hierzulande der Gerichtshilfe übertragen sind, betroffen. Im Falle der Verhängung und Vollstreckung kürzerer Freiheitsstrafen (in Dänemark bis 6 Monate) bleibt die Zuständigkeit der Bewährungshilfe (ambulante Kriminalfürsorge in Dänemark) bestehen. Auch in Norwegen und Schweden werden Bewährungshelfer zur Vorbereitung der Entlassung aus dem Strafvollzug tätig. Ferner betreibt die Bewährungshilfe regelmäßig Übergangsheime. Die direkte Bewährungsaufsicht und -hilfe wird von Ehrenamtlichen wahrgenommen, die von den hauptamtlichen Bewährungshelfern überwacht werden (Däne-

mark, Schweden). Lediglich schwierige Fälle werden von den hauptamtlichen Bewährungshelfern selbst betreut. Auch in Skandinavien steht traditionell das Prinzip der Einzelfallarbeit im Vordergrund, jedoch haben sich zahlreiche besondere Behandlungsangebote für alkohol- und drogenabhängige und andere problembelastete Klienten entwickelt. Insoweit sind vielfach auch Gruppenarbeit und therapeutische Angebote im Rahmen der Bewährungshilfe üblich. Dies wird schon dadurch verdeutlicht, daß etwa 30 der 170 Mitarbeiter der Bewährungshilfe in Norwegen Psychologen und/oder Therapeuten sind. Die Kriminalfürsorge in Dänemark versucht darüber hinaus nach dem Prinzip der Vermittlung von Leistungen der Sozialbehörden und gemeindlichen Einrichtungen zu arbeiten, wie es auch in den USA (brokerage approach)[142] verbreitet ist. Dieses Prinzip, Hilfsangebote möglichst am Wohnort des Probanden einzurichten, ist auch für die anderen skandinavischen Länder typisch.

Die Fallbelastung ist wegen der sehr viel weitergehenden Tätigkeitsbereiche nicht ohne weiteres mit derjenigen in der Bundesrepublik vergleichbar. Insbesondere wird die im Rahmen der Gerichtshilfeberichte anfallende Arbeitsbelastung durch die Fallzahlen nicht ausgedrückt. Es deutet sich jedoch an, daß die durchschnittliche Fallbelastung in Skandinavien niedriger ist als in der Bundesrepublik. So wurden für Dänemark einschließlich der betreuten Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen mit kürzeren Strafen (bis 6 Monate) Fallzahlen von 40 angegeben[143]. In Schweden liegt die Fallbelastung bei 42 pro hauptamtlichen Bewährungshelfer, während die mit der direkten Bewährungsaufsicht befaßten Ehrenamtlichen wie in den übrigen skandinavischen Ländern auch jeweils 1-2 Probanden betreuen. Besondere Hervorhebung verdient in diesem Zusammenhang das durch Kühlhorn in diesem Band (S. 165 ff.) dargestellte Sundsvall-Experiment, das durch eine erhebliche Steigerung der finanziellen Ressourcen der Bewährungshilfe im Sundsvall-Bezirk eine Intensivierung der Betreuung und damit Reduzierung der Fallbelastung anstrebte.

Auch in Belgien und den Niederlanden gehören Berichte an das Gericht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu den Aufgabenbereichen der Bewährungshilfe. In beiden Ländern dominiert die Einzelfallarbeit, jedoch wird in den Niederlanden die freiwillige Mitarbeit des Probanden besonders in den Vordergrund gestellt[144]. Hervorzuheben ist für die Niederlande das seit 1974 eingerichtete Modell der Resozialisierungsfrühhilfen, wie es durch Tigges/Nuijten-Edelbroek in diesem Band (S. 355 ff.) dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um eine dem Modell Haftentscheidungshilfe in Hamburg ähnliche Initiative, wenngleich in den Niederlanden der Gedanke einer möglichst frühzeitigen Einleitung von Hilfen in der Untersuchungshaft mit anschließender durchgehender sozialer Betreuung stärker in den Vordergrund gerückt ist[145]. Bei der staatlichen Bewährungshilfe macht die eigentliche Bewährungsaufsicht in den Niederlanden we-

niger als 50 % der Tätigkeit aus. Überwiegend steht die Anfertigung von sog. Resozialisierungsberichten, Stellungnahmen zur bedingten Entlassung sowie die Entlassungsvorbereitung im Vordergrund. Die privaten Bewährungshilfevereine sind demgegenüber stärker mit der unmittelbaren Bewährungsaufsicht befaßt, wobei die Fallbelastung mit ca. 20-25 relativ niedrig ist. Für Drogen- und Alkoholabhängige sind spezielle Beratungsstellen und Behandlungsangebote vorhanden. Dort ist die Fallbelastung mit ca. 60 deutlich höher.

Auch in Frankreich sind die Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe weiter gestreut als in der Bundesrepublik. So gehört insbesondere die Anfertigung von Gerichtshilfeberichten dazu (soweit eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht vorgesehen wird). Bei Jugendlichen existiert die Möglichkeit einer vorläufigen Unterstellung unter Bewährungshilfe. Die durchschnittliche Fallbelastung lag bis Mitte 1981 stets weit über 100 (1980: 156)[146], sank dann infolge der Amnestie zur Einführung von Präsident Mitterand auf knapp 90. In Frankreich wird ebenfalls wie in der Bundesrepublik in Einzelfällen mit Gruppenarbeit experimentiert, generell herrscht jedoch die übliche Methode der Einzelfallhilfe vor.

Die Bewährungshilfe in Griechenland ist als Institution bisher nur für Jugendliche vorgesehen und daher den Jugendgerichten zugeordnet. Sie nimmt insoweit Funktionen der Jugendgerichtshilfe mit wahr. Ferner knüpft sie nicht unbedingt an straffälliges, sondern auch lediglich auffälliges Verhalten an, eine Unterstellung ist insbesondere auch nach der Entlassung aus einem Erziehungsheim möglich. Die Fallbelastung liegt bei 30-40 pro hauptamtlichen Bewährungshelfer.

In Italien und Portugal entsprechen die Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe weitgehend der Sozialarbeit im Vollzug, indem Entlassungsvorbereitung, Familienhilfen, Betreuung während des Freigangs usw. aus dem Vollzug heraus in Angriff genommen werden. In Portugal werden auch Gerichtshilfeberichte für Untersuchungsgefangene erstellt. Methodisch steht die Einzelfallarbeit im Vordergrund, in Ansätzen wird auch von Gruppenarbeit berichtet[147].

In den sozialistischen Ländern werden die Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe auf unterschiedliche Träger verteilt. In der DDR, die keine hauptamtlichen Bewährungshelfer in unserem Sinne kennt, liegt die Aufsichtstätigkeit einerseits bei den Schöffen und anderen Ehrenamtlichen, zum anderen im Bereich der Betriebe und anderer gesellschaftlicher Institutionen. Ferner existiert die Institution der kollektiven Bürgschaft, durch die sich der Bürge verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten[148]. In Polen und Ungarn wird die unmittelbare Bewäh-

rungsaufsicht in besonders schweren Fällen durch hauptamtliche Bewährungshelfer, ansonsten durch Ehrenamtliche wahrgenommen. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer beschränken sich insoweit auf die Anleitung und Kontrolle der ehrenamtlichen. In Ungarn schaltet sich die Bewährungshilfe auch in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (Gerichtshilfeberichte u.ä.) ein. Bei Jugendlichen ist eine Bewährungsaufsicht auch bei noch nicht Verurteilten (Gefährdeten) möglich. in Rumänien wird die Aufsicht von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen (sog. Arbeits- und Lernkollektive) organisiert. Wesentlich und charakteristisch für die sozialistischen Länder ist, daß die Überwachung und Aufsicht durch die Einschaltung der Gesellschaft in Form der Arbeitsbetriebe und anderer Organisationen (Vereine, Jugendorganisationen etc.) sehr viel intensiver erfolgt als dies i.d.R. in den westeuropäischen Ländern der Fall ist. Die durchschnittliche Fallbelastung lag in Polen für einen hauptamtlichen Bewährungshelfer 1980 bei ca. 170, für einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bei 2-5, in einzelnen Bezirken allerdings bis zu 15 Probanden[149]. In Ungarn lag die Belastung bei Jugendlichen und Erwachsenen mit jeweils ca. 70 pro hauptamtlichen und 2-3 pro ehrenamtlichen Bewährungshelfer deutlich niedriger[150].

Für den anglo-amerikanischen Rechtskreis charakteristisch ist die Einschaltung der Bewährungshilfe im Bereich des Ermittlungsverfahrens mit einer regelmäßigen Berichtstätigkeit. In England und Wales umfaßt die Tätigkeit der Bewährungshilfe auch die Organisation und Aufsicht der gemeinnützigen Arbeitsauflagen. Ferner kann sie im Zusammenhang mit Geldstrafen (money payment supervision) und in zivilrechtlichen Angelegenheiten (Adoption, Vormundschaft, Sorgerechtsfälle etc.) angeordnet werden. Im Rahmen der Nachbetreuung aus dem Strafvollzug hat vor allem die freiwillige Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erheblich an Bedeutung gewonnen und umfaßt inzwischen einen annähernd großen Personenkreis wie die vom Gericht im Rahmen der parole u.ä. unterstellten Entlassenen (1979: 23.804 : 27.517)[151]. Die traditionell übliche Einzelfallarbeit ist inzwischen durch einige interessante Modelle intensivierter Bewährungshilfe mit verringerten Fallzahlen[152], den Aufbau von Tageszentren (ähnlich der Anlaufstellen in der Bundesrepublik) und teilweise Gruppen- und Gemeinwesenarbeit ergänzt worden. Die Fallbelastung lag 1981 ohne die gemeinnützigen Arbeitsauflagen bei 32 pro hauptamtlichen Bewährungshelfer[153].
Weniger leicht einschätzbar ist die Situation in den USA, da hier eine ausgesprochene Vielfalt von Bewährungshilfeeinrichtungen zu berücksichtigen ist. Die Aufgabenbereiche der hauptamtlichen Bewährungshelfer umfassen sowohl Gerichtshilfetätigkeiten, die direkte Bewährungsaufsicht, die Anleitung und Kontrolle ehrenamtlicher Mitarbeiter ebenso wie Mitarbeit in parole-Entscheidungsgremien. Neben der traditionell überkommenen Einzelfallarbeit stehen zahlreiche Programme mit gemeindebezogener Ar-

beit, teilweise integriert mit therapeutischen Ansätzen wie sie schon in den 50er und 60er Jahren (community-treatment-Projekte) entwickelt wurden. Interessant sind Tendenzen zur Team-supervision mit teilweiser Spezialisierung einzelner Bewährungshelfer (Aufgabenteilung) und Ansätze, die mehr die vermittelnde Tätigkeit (brokerage) und die Nutzung der Ressourcen in der Gemeinde des Probanden in den Vordergrund stellen[154]. Bekannt geworden sind auch zahlreiche Programme mit einer Zuordnung von Probanden entsprechend differenzierter Risikokategorien und damit verbunden die Arbeit einzelner Bewährungshelfer mit verminderten Fallzahlen (ca. 20 bei hoher Risikoeinschätzung). Im Durchschnitt liegt die Fallbelastung allerdings zwischen 50 und 200 Probanden pro hauptamtlichen Bewährungshelfer, während ehrenamtliche meist mit sehr geringen Fallzahlen (1-3) ähnlich wie in Skandinavien arbeiten. Allerdings macht hier das Programm mit ehemaligen Straftätern als Bewährungshelfer in Ohio mit bis zu 30 Fällen eine Ausnahme[155]. Insgesamt stellt sich die Situation in den USA sehr vielfältig und in der Entwicklung von unterschiedlichen Tendenzen gekennzeichnet dar. Zu der ausgesprochenen Vielfalt an Experimenten haben neben der föderalistischen Struktur mit eigenständigen kriminalpolitischen Möglichkeiten sicherlich auch die starke Einbeziehung von Ehrenamtlichen und privaten Vereinigungen beigetragen, die sich als kreatives Element in der Weiterentwicklung der Bewährungshilfe erwiesen haben.

In Japan scheinen demgegenüber traditionelle Formen der Bewährungshilfe stärker verankert zu sein. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß auch dort seit 1961 bereits Experimente mit verminderten Fallzahlen, Klassifizierungssysteme und eine intensivierte Behandlung für behandlungsschwierige Probanden gefördert wurden. Die Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe bestehen neben der ambulanten Betreuung und Aufsicht vor allem in einer intensiven Vorbereitung der (bedingten) Entlassung[156]. Die unmittelbare Aufsichtstätigkeit wird von Ehrenamtlichen mit einer Fallbelastung von 1-2 wahrgenommen, die hauptamtlichen Bewährungshelfer, denen die Anleitung und Kontrolle ehrenamtlicher sowie die Übernahme schwieriger Fälle obliegt, kamen 1980 auf eine Fallbelastung von 66.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß in den meisten Ländern, die über eine institutionalisierte und professionalisierte Bewährungshilfe verfügen, dieser Tätigkeitsbereiche zugewiesen sind, die in der Bundesrepublik von der Gerichtshilfe und der Sozialarbeit im Strafvollzug mit wahrgenommen werden. Die unmittelbare Bewährungsaufsicht und -hilfe stellt damit in jenen Ländern nur einen Teil der Tätigkeitsmerkmale von Bewährungshelfern dar. Vielfach wird diese auch auf ehrenamtliche Bewährungshelfer delegiert und bleibt den hauptamtlichen lediglich die Anleitung und Kontrolle und Übernahme schwieriger Betreuungsfälle vorbehalten. Von daher ist ein Vergleich der

Fallbelastungszahlen nicht ohne weiteres möglich. Immerhin verdeutlichen die in Tab. 8 ausgewiesenen Zahlenangaben, daß die Fallbelastung von ca. 60 in der Bundesrepublik im Vergleich zu Skandinavien und den Niederlanden deutlich höher liegt. Das gleiche gilt gegenüber Österreich, das schon vom Gesetz die Fallmeßzahl auf 30 beschränkt hat. Auch in England liegt die Fallbelastung mit ca. 32 deutlich niedriger, allerdings ist zu berücksichtigen, daß neben der Gerichtshilfetätigkeit auch die Organisation und Aufsicht der gemeinnützigen Arbeit und zivilrechtliche Angelegenheiten von der Bewährungshilfe mit zu erledigen sind. Von den Arbeitsmethoden her, steht im Vordergrund nach wie vor die Einzelfallarbeit (case work), wenngleich in den letzten Jahren Formen der Gruppenarbeit, gemeindebezogene Projekte, Teamarbeit in der Bewährungshilfe und andere Kooperationsmodelle im Hinblick auf die gemeindebezogenen Hilfsangebote anderer Einrichtungen zu beoachten sind. Besondere Hervorhebung verdient der vor allem in Skandinavien konsequent verfolgte Ansatz einer durchgehenden sozialen Hilfe, beginnend in der Untersuchungshaft mit einer Fortführung und weiteren Zuständigkeit von Bewährungshelfern innerhalb des Vollzugs (bei kürzeren Freiheitsstrafen), der Vorbereitung der Entlassung und schließlich der eigentlichen Bewährungshilfetätigkeit nach unserem herkömmlichen Verständnis. Gleichfalls von Bedeutung erscheint die Tendenz, auch die freiwillige Inanspruchnahme der Bewährungshilfe stärker zu fördern, wie sie etwa in den Niederlanden oder England zu sehen ist.

11. Modelle der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik

In der Sozialarbeit mit Straffälligen sind in den letzten 10 Jahren auch in der Bundesrepublik Modelle entstanden, die für die zukünftige Praxis ebenso wie die Kriminalpolitik von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen. Die folgende Darstellung greift exemplarisch einige Entwicklungstendenzen auf, die allerdings nicht auf die Bewährungshilfe i.e.S. beschränkt sind. Ihre Darstellung im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe rechtfertigt sich mit Blick auf das Ausland dadurch, daß dort vielfach eine Trennung in Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Vollzug, Bewährungshilfe und Entlassenenhilfe, wie sie hierzulande üblich ist, nicht strikt durchgeführt ist (s.o. 10.).

Die Hervorhebung der folgenden Projekte erfolgt unter dem Leitgedanken, ihre Tauglichkeit für die Ausweitung der Alternativen zum stationären Freiheitsentzug zu überprüfen. Es handelt sich dabei um das Modell der Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe, die sog. Haftentscheidungshilfe in Hamburg, die Brücke-Modelle in München und zahlreichen anderen Städten in der Bundesrepublik, um Projekte der gemeinnützigen Arbeit anstatt Ersatzfreiheitsstrafe, hier insbesondere das Modell in Hessen, und ferner

die von freien Trägern der Straffälligenhilfe über sog. Anlauf- und Beratungsstellen für Strafentlassene entwickelten Hilfsangebote. Der gemeinsame Nenner aller dieser Projekte liegt in der Differenzierung und Anreicherung des im Vorfeld der Freiheitsentziehung angesiedelten Maßnahmenkatalogs.

Dies wird innerhalb der Bewährungshilfe durch das im vorliegenden Band ausführlich dargestellte Modell der Gruppenarbeit, wie es von dem Berliner Arbeitskreis entwickelt und inzwischen überregional institutionalisiert wurde, verdeutlicht[157]. Gruppenarbeit als eine intensivierte Form der Bewährungshilfe kann - wie die Erfahrungen zeigen - als Alternative zu einem Bewährungswiderruf oder als Motiv für eine erneute Strafaussetzung kriminalpolitisch von Bedeutung sein. Dies verdeutlichen auch die Erfahrungen der sozialpädagogischen Gruppenarbeit mit wiederholt auffälligen Verkehrsstraftätern in Berlin[158]. Die Gruppenarbeit wurde dort gezielt für Zweit- und Drittäter eingesetzt, die ansonsten zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilt worden wären. Die Tatsache, daß von den 59 Probanden der ersten fünf Gruppen im Zeitraum November 1980 bis Dezember 1982 lediglich 4 Probanden den jeweils 6-8 Monate dauernden Kurs vorzeitig abbrachen, spricht für die Praktikabilität dieser Maßnahmen[159].

Die möglichst frühzeitige Intervention der Bewährungshilfe bei Untersuchungsgefangenen wird durch die Tatsache verdeutlicht, daß 1981 13 % der nach allgemeinem Strafrecht und sogar 20 % der nach Jugendstrafrecht neu Unterstellten direkt aus der Untersuchungshaft entlassen wurden[160]. Bereits oben (S. 439 f.) wurde das Modell der sog. Haftentscheidungshilfe in Hamburg erwähnt. In Anlehnung an entsprechende Projekte in den USA wurden 2 Sozialarbeiter, die den Haftrichter mit zusätzlichen Informationen über die soziale Situation der Inhaftierten versorgen sollten, mit dem Ziel abgestellt, Untersuchungshaft verstärkt zu vermeiden. Obwohl dies im Ergebnis nicht gelang, verdienen derartige Versuche deshalb besondere Erwähnung, weil sie die Notwendigkeit konkreter Betreuungs- und Hilfeangebote für die Betroffenen schon in Untersuchungshaft verdeutlichen, die erst zu einer Reduzierung der Untersuchungshaftanordnungen mit beitragen könnten. Unter diesem Aspekt sind die inzwischen häufiger vermittelten Betreuungs- und Hilfeangebote von Mitarbeitern freier Träger, z.B. Anlaufstellen[161], Bewährungshelfern und nicht zuletzt von Drogenberatern und Mitarbeitern entsprechender Therapieeinrichtungen[162] zu sehen. Die Erfahrungen mit der Resozialisierungsfrühhilfe in den Niederlanden (vgl. Tigges/Nuijten-Edelbroek in diesem Band, S. 355 ff.) belegen eindrucksvoll die Notwendigkeit sofortiger Hilfen, die von externen Sozialarbeitern vermutlich besser als etwa durch den Sozialdienst der Anstalt vermittelt werden können.

Die sog. Brücke-Modelle sehen sich nach ihrem Selbstverständnis als "Beitrag zur inneren Reform des Jugendkriminalrechts"[163]. Während das von Fischer in diesem Band (S. 381 ff.) dargestellte Modell in Uelzen den Schwerpunkt mehr auf freizeitpädagogische Maßnahmen legt[164], steht bei dem Münchner und anderen Brücke-Projekten die Organisation von Arbeitsauflagen und von Betreuungsweisungen im Vordergrund. Ziel aller dieser Projekte ist es, die eher als repressiv eingestuften Maßnahmen wie Jugendarrest und Geldbuße zugunsten pädagogisch sinnvollerer Alternativen zurückzudrängen. Das gleiche gilt im Hinblick auf eine vermehrte Verfahrenseinstellung nach den §§ 45, 47 JGG, ggf. verbunden mit einer entsprechenden Auflage, d.h. i.S. einer Diversionsstrategie auf eine förmliche Verurteilung und damit verbundene mögliche Stigmatisierung des Täters zu verzichten. Was die Brücke-Projekte im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe interessant macht, ist, daß die Betreuungsweisung als Alternative zur Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gesehen wird[165]. Die entsprechenden Vorteile liegen auf der Hand: die Betreuungsweisung wurde im Münchner Brücke-Projekt i.d.R. für eine Zeitdauer von 6 bis maximal 12 Monaten angeordnet. Die Fallbelastung der Brücke-Sozialarbeiter lag bei 7-10 Probanden[166], so daß eine sehr viel intensivere Arbeit als im Rahmen der normalen Bewährungshilfe möglich war. Ein weiterer Vorteil liegt in der Loslösung der entsprechenden Betreuung von einer zu verhängenden Freiheitsstrafe zur Bewährung. Der betroffene Proband steht so nicht unter dem ständigen Druck, im Falle eines Scheiterns in den Vollzug zu kommen. Während in den ersten beiden Jahren seit 1978 die Einzelfallarbeit im Vordergrund stand, wurde seit Anfang 1980 auch systematische Gruppenarbeit in das Konzept der Brücke einbezogen.

Das gerade abgeschlossene Begleitforschungsprojekt zeigt einige interessante Entwicklungsverläufe und ermutigende Ergebnisse: so hat der Anteil der Verurteilungen bezogen auf die Gesamtzahl der Verfahren von 72 % 1976 auf 47 % 1980 abgenommen. Vermehrt wurde also von der Einstellung des Verfahrens Gebrauch gemacht, meist in Verbindung mit Betreuungsweisungen oder Arbeitsauflagen[167]. Wesentlich veränderte sich auch im Falle einer Verurteilung die Sanktionspraxis. So nahm der Jugendarrest insgesamt von 24 % auf 18 % und die Jugendstrafe von 14 % auf 8 % ab, während in Bayern im übrigen die Sanktionspraxis unverändert blieb. Insgesamt hat damit das konkrete Angebot weniger eingriffsintensiver Maßnahmen im Vergleich zu Jugendarrest und Jugendstrafvollzug zu einer Verlagerung in den Bereich der Alternativen geführt. Die Erfahrungen in München zeigen allerdings auch, daß besonderes Augenmerk auf die angesichts von Betreuungsangeboten mögliche Sogwirkung aus dem Bereich der Bagatelldelinquenz gelegt werden muß. Denn zumindest zu Beginn des Projekts kam es häufiger vor, daß Jugendliche, denen zuvor allenfalls eine Ermahnung oder die formlose Einstellung des Verfahrens gedroht hatte, nunmehr mit Arbeitsauf-

lagen oder Betreuungsweisungen belegt wurden. Dies ist jedoch auch ein spezifisches Problem im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe, indem beispielsweise die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zum Motiv der Verhängung einer Freiheitsstrafe wird (s. dazu auch Dünkel und Spieß in diesem Band, 1.5). Nach den Angaben von Pfeiffer scheint es jedoch gelungen, in München eine derartige Ausweitung der Sanktionspraxis in den Griff zu bekommen[168]. Als besonderer Erfolg der entsprechenden Projekte nicht nur in München ist die Tatsache zu werten, daß in über 90 % der Fälle die entsprechenden Auflagen und Weisungen erfüllt werden. Die Forschungsergebnisse des Münchner Projekts deuten darüber hinaus im Hinblick auf die Legalbewährung günstigere Integrationserfolge im Falle der Betreuungsweisungen und Arbeitsauflagen gegenüber dem Jugendarrest an. Besonders interessant erscheint der Vergleich zwischen zwei Extremgruppen von Jugendrichtern. Die eine Gruppe verhängte bei gleicher Fallverteilung eher harte Strafen, die andere häufiger nicht mit Freiheitsentzug verbundene Sanktionen. Im ersteren Fall trat für die Gesamtgruppe mit 33,5 % Rückfall eine deutlich schlechtere Legalbewährung als im zweiten Fall (23,9 %) auf. Damit hat anscheinend die härtere Bestrafung im Hinblick auf die weitere Karriere der Jugendlichen eher zu negativen Konsequenzen geführt, ganz abgesehen von den im ersteren Fall vermehrten Haftkosten, die Pfeiffer[169] pro Richter und Jahr bei der Gruppe mit strengerer Sanktionspraxis auf ca. 670.000,- DM beziffert.

Die Bedeutung der Brücke-Projekte könnte kriminalpolitisch in der Zurverfügungstellung einer Sanktion liegen, die die Vorteile (sozialpädagogische Betreuung, existenzsichernde Hilfen etc.) der Bewährungshilfe unabhängig von der Verhängung einer Freiheitsstrafe gewährleisten. Ein Bedürfnis nach derartigen sozialpädagogischen Alternativen scheint auch im Erwachsenenstrafrecht gegeben. Von daher wäre eine eigenständige Bewährungsstrafe i.S.d. im Jugendstrafrecht entwickelten Betreuungsweisung denkbar, die in vielen Fällen der heutigen Strafaussetzung zur Bewährung ausreichend erscheint. Erst wo diese Strafe sich als erfolglos erwiesen hat, könnte dann eine ausgesetzte Freiheitsstrafe mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zum Zuge kommen, wobei in diesem Bereich entsprechend unterschiedlichen Behandlungsbedürfnissen Differenzierungen in der Fallbelastung denkbar wären. Eine Sanktion i.S.d. "intensive probation", d.h. Bewährungsunterstellung mit verminderter Fallbelastung, könnte in einem so abgestuften Reaktionsprogramm der Bewährungshilfe die dritte und letzte Alternative vor dem stationären Freiheitsenzug darstellen.

Die Praktikabilität weiterer Alternativen im Vorfeld der Freiheitsstrafe auch im Erwachsenenstrafrecht wird durch die Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit anstatt Ersatzfreiheitsstrafe deutlich. Zwar mag die Schaffung einer eigenständigen Sanktion "gemeinnützige Arbeit", wie sie in England seit 1972 existiert und inzwischen auch in

Dänemark, Frankreich und Portugal eingeführt ist, aus verfassungsrechtlichen Gründen des Verbots von Zwangsarbeit in der Bundesrepublik Schwierigkeiten bereiten, jedoch bietet das geltende Recht bereits Möglichkeiten, etwa über § 153a StPO bzw. § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB, auch im Erwachsenenbereich mit derartigen Sanktionen zu arbeiten[170]. Im Erwachsenenstrafrecht hat die gemeinnützige Arbeit über Art. 293 EGStGB in jüngster Zeit vor dem Hintergrund ansteigender Zahlen von Ersatzfreiheitsstrafen Bedeutung gewonnen. Während in Hamburg und Berlin[171] schon seit längerem entsprechende Modellprojekte bestehen, hat Hessen im September 1981 als erster Flächenstaat die gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt. Die im Gegensatz zu Hamburg und Berlin positiveren Erfahrungen beruhen vermutlich auf der bewußten Einschaltung von Gerichtshelfern (Sozialarbeiter) bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses. Die Einschaltung von Sozialarbeitern bewährte sich insbesondere in Konfliktfällen bei "Arbeitsstörungen" oder, wenn Schwierigkeiten mit den Arbeitgebern auftraten. Das hessische Beispiel hat inzwischen auch andere Bundesländer ermutigt und zu weiteren entsprechenden Projekten geführt[172]. Wesentlich erscheint, daß die Organisation der gemeinnützigen Arbeit (Anwerbung und Vermittlung von Arbeitsstellen, Beaufsichtigung des Arbeitsleistenden und flankierende Hilfsmaßnahmen) die Einschaltung von Sozialarbeitern (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder freie Träger) erfordert. Dafür sprechen auch die Erfahrungen mit der community service order in England seit 1972.

Schließlich sind die von einigen Anlaufstellen für Strafentlassene entwickelten konkreten Betreuungsangebote möglicherweise über den Bereich der Entlassenenhilfe i.e.S. als zumindest teilweise Alternative zur Freiheitsentziehung tauglich. So wird beispielsweise in der Freiburger Anlaufstelle[173] bereits vor der 2/3-Entlassung von Gefangenen systematische Entlassungsvorbereitung, z.T. in Gruppenarbeit außerhalb der Anstalt, betrieben. U.a. wird hierdurch versucht, die Entlassungsprognose zu verbessern. Einen weiteren Schwerpunkt bilden verschiedene, der Anlaufstelle angegliederte Wohnmodelle (Übergangshaus, Wohngemeinschaften), die auch im Hinblick auf die Entlassung aus Untersuchungshaft von Bedeutung sind. Die Konzeption beinhaltet eine möglichst frühzeitige und durchgehende Betreuung mit Schwerpunkten bei der materiellen Existenzsicherung nach der Entlassung sowie weitergehenden Hilfsangeboten (sozialpädagogische Gruppenarbeit und vor allem freizeitpädagogische Initiativen). Die Einbeziehung von ehemaligen Straffälligen und anderen Ehrenamtlichen hat sich vor allem im freizeitpädagogischen Bereich als vorteilhaft erwiesen. Insbesondere die schon seit 1972 betriebene systematische Öffentlichkeitsarbeit im regionalen Raum mit Theateraufführungen, Flugblattaktionen, Schulveranstaltungen usw. lebt wesentlich von der Mitarbeit Ehrenamtlicher.

Zwar haben nur wenige der in der Bundesrepublik in den letzten Jahren entstandenen Anlaufstellen die strukturellen und personellen Voraussetzungen zur Verwirklichung eines derart umfassenden, integrativen Konzepts, jedoch verdienen auch einige andere Anlaufstellen, z.B. mit arbeitspädagogischen Projekten[174], besonderer Hervorhebung. Wesentliches Strukturelement dieser Modelle ist, daß es sich um freiwillige sowie verstärkt die Lebenswelt und Freizeit des ehemaligen Straffälligen miterfassende Angebote handelt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß eine Ausweitung der Alternativen zum Freiheitsentzug durch die konkrete Praxis einiger Modelle der Straffälligen- und Bewährungshilfe schon von der bestehenden Gesetzeslage her möglich erscheint, darüber hinaus aber eine Erweiterung des Sanktionenkatalogs insbesondere im Erwachsenenstrafrecht für eine zukünftige Kriminalpolitik nahegelegt wird. Die Arbeit einiger Anlaufstellen könnte in der Richtung interpretiert werden, daß möglichst früh einsetzende und durchgehende Hilfe ambulanter Träger im Falle von Untersuchungs- und Strafhaft systematischer betrieben werden kann und sollte. Insoweit sind Kooperationsmodelle zwischen freien Trägern und der Bewährungshilfe zu fördern. Auch wäre an Gesetzesreformen zu denken, die die obligatorische Kontaktaufnahme der Bewährungshilfe mit Strafgefangenen einige Zeit vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung gewährleisten. Hierdurch könnte die Praxis der bedingten Entlassung ausgeweitet werden. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs vom 30.6.1980 (vgl. § 89a EJGG) hat hier einen ersten Schritt in die richtige Richtung aufgezeigt[175].

12. Zur Effizienz der Strafaussetzung und Bewährungshilfe aus kriminologischer Sicht

Aus kriminologischer Sicht sind Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in erster Linie im Rahmen der Prognoseforschung als Frage nach dem geeigneten Personenkreis sowie als Frage der vergleichenden Sanktionsforschung bezüglich der Effizienz gegenüber stationärem Freiheitsentzug behandelt worden.

Ohne hier die Probleme und den Stand der täterorientierten Prognoseforschung im einzelnen referieren zu wollen[176], kann doch zusammenfassend soviel gesagt werden: keines der bisherigen Prognoseverfahren ist in der Lage - abgesehen von den Extremgruppen, d.h. gering belasteten auf der einen und vielfach belasteten Tätergruppen auf der anderen Seite - bedeutend über dem Zufall liegende Trefferquoten zu realisieren. Damit sind insbesondere die statistischen Prognoseverfahren in diesem Be-

reich der sog. intuitiven Methode kaum überlegen. Als fruchtbarer erweist sich jedoch eine eher maßnahmebezogene Prognoseforschung, die die Rahmenbedingungen benennt, unter denen an sich ungünstige Prognosen beeinflußt werden können. D.h. etwa, daß Risiken aufgrund biographischer Belastungsmerkmale gerade durch die Strafaussetzung und Unterstellung unter Bewährungshilfe günstig beeinflußbar erscheinen, jedenfalls in den meisten Fällen günstiger als durch die Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen[177]. Diese "Interventionsprognose"[178] erscheint schon deshalb den traditionellen Prognoseverfahren überlegen, weil sie auf die - je nach Bedürfnislage zu gestaltenden - Rahmenbedingungen der Bewährungszeit selbst Bezug nimmt und damit den Zeitraum, innerhalb dessen sich Rückfall und Widerruf ggf. ereignen. Die traditionellen Prognoseverfahren beruhen demgegenüber auf dem Grundmodell einer Extrapolation von Belastungsmerkmalen der Vergangenheit auf die Zukunft unter der Annahme gesetzmäßiger, d.h. unveränderter Bedingungen. Sie führen damit - wie insbesondere amerikanische Studien überzeugend nachwiesen[179] - zu einer systematischen Überschätzung des Widerrufsrisikos. Das Phänomen des scheinbar erwartungswidrigen Abbruchs krimineller Karrieren[180], das als Faktum allein aufgrund der Altersverteilung der Kriminalstatistik offenkundig ist, wurde in der herkömmlichen Prognoseforschung bisher nicht angemessen berücksichtigt und die aus der Karriereforschung vorliegenden Hinweise[181] bezüglich der Bedingungen solcher Abbrüche nicht in Vorhersagemodelle integriert.

Eine Erfolgseinschätzung der Strafaussetzung zur Bewährung hängt maßgeblich vom zugrundegelegten Bewertungsmaßstab ab (vgl. hierzu auch Dünkel und Spieß in diesem Band, 1.3). Dabei ist vor allem die mit der Strafaussetzung verfolgte kriminalpolitische Zielsetzung zu berücksichtigen, die den Vergleich mit der Freiheitsstrafe ohne Bewährung sowohl unter spezial- wie generalpräventiven Gesichtspunkten in den Vordergrund rückt. Resumiert man den gegenwärtigen Forschungsstand der empirischen Sanktionsforschung im internationalen Vergleich, so weist die unmittelbare Strafaussetzung ebenso wie die bedingte Entlassung im Vergleich zur Freiheitsentziehung allgemein keineswegs schlechtere spezialpräventive Ergebnisse auf, in den meisten Fällen eher positivere[182]. Auch sprechen deutsche Untersuchungen dafür, daß die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht sich gegenüber der bedingten Entlassung ohne Bewährungshilfe günstig auswirkt[183].

Für den Erfolg der Ausweitung der Strafaussetzung und der Bewährungshilfe in den letzten zwanzig Jahren in der Bundesrepublik spricht insbesondere der statistische Vergleich der Widerrufsquoten, die trotz einer bedeutend schwerer vorbelasteten Population von 45 % 1963 auf 39 % 1980 (1981: 37 %) zurückgingen. Interessanter-

weise gilt dies auch für Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren trotz der unter 8. beschriebenen Ausweitung (1975: 43 %, 1980: 38 % Widerrufe bei nach § 56 Abs. 2 StGB erfolgten Unterstellungen). Ferner haben insbesondere die Untergruppen vorbestrafter und wiederholt der Bewährungshilfe unterstellter Probanden am meisten profitiert, indem hier ein Rückgang der Widerrufsquoten im gleichen Zeitraum von 56 % auf 43 % bzw. 61 % auf 46 % zu verzeichnen war[184]. Ähnliche Befunde prägen durchweg das Bild im Ausland wie die Länderberichte in diesem Band ausweisen.

Die Rückfallquoten bei der Strafaussetzung insgesamt nach Erwachsenenstrafrecht dürften den vorliegenden Untersuchungen entsprechend ca. 50–60 % betragen[185], wobei nur ein Drittel der Rückfälligen, also insgesamt knapp 20 % zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden. Von daher kann das System der Freiheitsstrafe zur Bewährung in seiner gegenwärtigen Anwendung absolut gesehen als sehr erfolgreich angesehen werden, da der größte Teil der insoweit Sanktionierten tatsächlich aus dem Bereich freiheitsentziehender strafrechtlicher Reaktionen ferngehalten werden kann. Die Schwierigkeiten der Prognoseforschung werden jetzt noch deutlicher: eine Steigerung der kriminellen Karriere mit der Folge wiederholter und schwerer Straftaten stellt sich bezogen auf die Gesamtheit der jährlich Verurteilten als derart seltenes Ereignis dar, daß seine Prognostizierbarkeit in einem frühen Stadium und damit präventive Maßnahmen kaum möglich sind. Kaum anders verhält es sich selbst bei der hochselegierten Population von Strafgefangenen, bei denen i.d.R. eine Häufung von Belastungsmerkmalen vorliegt, denn auch hier wird allenfalls knapp die Hälfte zu erneuter Freiheitsentziehung ohne Bewährung verurteilt[186] und steigert nur eine kleine Minderheit von ca. 15 % sich in der Schwere bzw. Häufigkeit der Straftaten. Dennoch stellt sich das Ausgangsproblem der positiven Beeinflußung der Prognose im Strafvollzug durch spezielle Interventionsstrategien in besonderem Maße. Sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen, bedingte Entlassung mit Bewährungsaufsicht, überleitungsorientierte Vollzugsmaßnahmen wie Urlaub, Ausgang oder Freigang sind unter diesen Perspektiven zu sehen[187]. Dies umso mehr, als der Strafvollzug selbst als prognostisch ungünstiger Faktor gilt und die Integrationschancen – jedenfalls in seiner traditionellen Form – erschwert.

Auch in generalpräventiver Hinsicht dürfte die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung keine negativen Folgen gehabt haben. Zwar ist der internationale Forschungsstand im Bereich der Generalprävention noch relativ wenig entwickelt, jedoch scheint immerhin soviel gewiss, daß weniger die Strafart (und damit auch die alternative Strafaussetzung zur Bewährung oder Freiheitsentzug) bzw. die Höhe der Strafe weniger von Bedeutung sind als das eingeschätzte Bestrafungsrisiko[188]. Darüber

hinaus erweisen sich formelle Sanktionsstrategien insgesamt als bedeutend weniger konformitätserzeugend als informelle Sanktionen im sozialen Nahbereich[189]. Dies belegen auch die unter 7. aufgezeigten im internationalen Vergleich sehr unterschiedlichen Sanktionsstrategien einschließlich des Einsatzes von Strafrecht zur Konfliktregelung insgesamt, wenn man etwa Länder wie die Schweiz, die Niederlande, Skandinavien und insbesondere Japan den USA gegenüberstellt. Japan mag insoweit als Beispiel für eine Gesellschaft mit ausgeprägten informellen Mustern der Sozialkontrolle dienen, die auch auf den Bereich der Bewährungshilfe Ausstrahlungswirkung zeigen[190].

Gegen die derzeit in der Reformdiskussion stehende weitere Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung kann unter empirisch-kriminologischen Gesichtspunkten kaum ein Argument gefunden werden. Weder spezial- noch generalpräventiv sind Einbußen an Effizienz zu befürchten, wie auf der anderen Seite allerdings auch keine wesentliche Beeinflußung des Kriminalitätsaufkommens erwartet werden kann. Von daher sollten ausschlaggebend für die Entscheidung im politischen Raum eher Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit, des Grundsatzes "in dubio pro libertate" und eines humanen, weniger eingriffsintensiven Strafrechts sein, um zu einer Entlastung des ansonsten zunehmend inhumanen Strafvollzugs zu gelangen.

13. Kriminalpolitische Entwicklungstendenzen im Ausland: weiterer Ausbau von Alternativen zur Freiheitsstrafe

Die im einleitenden Beitrag von Dünkel (S. 5 ff., vgl. auch oben S. 406) dargestellten Reformüberlegungen in der Bundesrepublik fügen sich in eine international zu beobachtende Tendenz ein, Alternativen zur Freiheitsstrafe und insbesondere die Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe weiter auszubauen. Beispielhaft sind hier die jüngst in Kraft getretenen Reformen in Schweden und Portugal hervorzuheben. Die in Schweden nunmehr regelmäßige Entlassung schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bei einem ohnehin viel niedrigeren Sanktionsniveau im Vergleich zur Bundesrepublik zeigt einmal mehr den Mut, mit dem in Skandinavien (auch auf der Basis kriminologischer Einsichten) Kriminalpolitik betrieben wird. Daß derartige Reformen sich letztlich vor allem unter Kostengesichtspunkten durchsetzen, schmälert die positive Beurteilung nicht. Bemerkenswert für Schweden erscheint auch die auf i.d.R. 1 Jahr verkürzte Bewährungsaufsicht im Rahmen der Schutzaufsicht. Portugal hat den Anwendungsbereich von aussetzungsfähigen Strafen, der bislang schon bei 2 Jahren lag, nunmehr auf 3 Jahre heraufgesetzt und darüber hinaus eine eigenständige mit Bewährungsaufsicht verknüpfte Sanktion i.S.d. probation geschaffen[191].

Die Verkürzung von Bewährungszeiten und gleichzeitig Ausweitung des Anwendungsbereichs von Strafaussetzungsvorschriften scheint ein allgemeiner Trend in Skandinavien zu sein wie das Beispiel Norwegen[192] belegt. Aber selbst in den sozialistischen Ländern werden entsprechende Reformvorschläge diskutiert wie das polnische Beispiel zeigt[193]. Dort soll die Entlassung grundsätzlich nach der Hälfte der Strafe und die Verkürzung der Bewährungszeiten nach einem Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1981 eingeführt werden. Hinzu kommt die Tendenz, Widerrufe, insbesondere wegen Auflagenverstößen, zu erschweren.

Interessant erscheinen auch die Tendenzen, möglichst frühzeitig den Betreuungsprozeß durch die Bewährungshilfe einzuleiten. Die Reform in den Niederlanden aus dem Jahre 1974 im Hinblick auf die Resozialisierungsfrühhilfen (vgl. Tigges/Nuijten-Edelbroek in diesem Band, S. 355 ff.) ist nur ein Beispiel hierfür. In Österreich wird gegenwärtig die Einführung der vorläufigen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht auch für Erwachsene (für Jugendliche vgl. § 21 ÖJGG) beraten[194]. Aebersold (in diesem Band, S. 107 f.) erwähnt das Modell einer durchgehenden Betreuung des Züricher Sozialdienstes und die Tendenzen, dieses auf andere Kantone auszuweiten. Die gemeinnützige Arbeit wird inzwischen in einigen Ländern nach dem Vorbild der englischen community service order (dort seit 1972) als neue eigenständige Sanktion und Alternative zu kurzen Freiheitsstrafen praktiziert bzw. deren Einführung vorbereitet. In Dänemark sollen damit Verurteilte, die bisher zwischen 4 und 8 Monate unbedingte Freiheitsstrafe erhielten, erfaßt werden. Die Arbeitsauflage soll 40-200 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit umfassen[195]. Auch in Holland gibt es entsprechende Bestrebungen. Frankreich hat Mitte 1983 die gemeinnützige Arbeit von 40-240 Stunden eingeführt, ebenfalls Portugal (9-180 Stunden) Anfang 1983[196]. Die in der Bundesrepublik mit der Ersetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit vorliegenden Erfahrungen insbesondere in Hessen sind ermutigend[197]. Aber auch über den engeren Anwendungsbereich der Geldstrafe und ihrer Surrogate zeigen sich im Hinblick auf den internationalen Erkenntnisstand Perspektiven[198].

Was die Organisationsstruktur und Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe anbelangt, so lassen sich einige Tendenzen im Ausland unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Differenzierung des Hilfeangebots der Bewährungshilfe durch Teamarbeit, vermehrte Vermittlung von Angeboten in der Gemeinde, Aktivierung der dortigen personellen (Ehrenamtliche) und strukturellen Ressourcen, Modelle mit verminderter Fallzahl bei besonders problembelasteten Klienten (Suchtgefährdete, langfristig Arbeitslose, erheblich Rückfallgefährdete).

2. Erweiterung des Angebots der Bewährungshilfe und durchgehende soziale Hilfen.

   Darunter fallen möglichst frühzeitige Interventionen bereits im Ermittlungsverfahren bzw. in Untersuchungs-/Strafhaft, Übergangshäuser, Bewährungshilfeheime u.ä..

3. Verstärkung des Hilfeaspekts gegenüber dem Kontrollaspekt (vermehrtes Angebot freiwilliger Betreuung, Lösung von der engen Verbindung mit Freiheitsstrafe/Widerruf/Strafvollzug).

4. Personeller Ausbau auch der professionellen Bewährungshilfe, z.T. (zusätzlich) Vermehrung der Kapazitäten durch verkürzte Dauer der Bewährungsaufsicht. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen bzw. der bedingten Entlassung wird flankierend durch die personelle Verstärkung der Bewährungshilfe gestützt.

Insgesamt gesehen entsprechen die in der Bundesrepublik vorliegenden Reformgesetze hinsichtlich einer Ausweitung der Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu 2, in Sonderfällen bis zu 3 Jahren, dem internationalen Erfahrungsstand. In den meisten Ländern sind weit über 90 % der Freiheitsstrafen grundsätzlich aussetzungsfähig, in der Bundesrepublik gegenwärtig (1981) "nur" 83 % der nach Erwachsenen- und 70 % der nach Jugendstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen[199]. Nirgendwo sind kriminalpolitische Tendenzen sichtbar, die eine Einschränkung der Strafaussetzung befürworten[200], vielfach wird jedoch aufgrund positiver Erfahrungen ihre Ausweitung betrieben. Auch die Umstrukturierung der Bewährungsaufsicht durch verkürzte und dafür intensivierte Bewährungshilfe entspricht einer weit verbreiteten Tendenz. Der internationale Vergleich kann von daher die entsprechende Reform in der Bundesrepublik nur stützen.

Fußnoten

1) Vgl. hierzu v. Hippel, R.: Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, in: Bumcke, E. (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen, Berlin 1928, S. 1-15; Kaiser, G. in: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug, 3. Aufl. Heidelberg 1982, S. 43 ff.; Dünkel, F.: Die Geschichte des Strafvollzugs als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen, in: Driebold, R. (Hrsg.): Strafvollzug - Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Göttingen 1983, S. 10-32.

2) Vgl. Howard, J.: The State of the Prisons in England and Wales. with Preliminary Observations and an Account of Some Foreign Prisons and Hospitals, London 1777; Wagnitz, H.: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1791.

3) Zur geschichtlichen Entwicklung der Strafaussetzung vgl. u.a. Grünhut, M.: Bedingte Verurteilung. ZStW 64 (1952), S. 127-140; Damian, W.: Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes und der staatlichen Bewährungshilfe. BewHi 29 (1982), S. 185- 204; Tomić-Malić, M.: Introduction, in: Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Hrsg.): Probation in/en Europe, 's Hertogenbosch 1981, S. 13-31; Sagebiel, F. in diesem Band, S. 295 ff..

4) Grünhut, M.: (Anm. 3), S. 132.

5) Vgl. Flümann, B.: Die Vorbewährung nach § 57 JGG - Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung -, Freiburg 1983.

6) Vgl. Wahlberg, W.: Die Gesamtentwicklung des Gefängniswesens und die Haftsysteme von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, in: v. Holtzendorff, F., v. Jagemann, E. (Hrsg.): Handbuch des Gefängniswesens, Bd. 1, Hamburg 1888, S. 133; schon das bayerische StGB von 1813 hatte auf Veranlassung von Feuerbach Formen der Begnadigung bei unbestimmter Zuchthausstrafe enthalten (vgl. Art. 12), vgl. Mittermaier, K.J.: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängniseinrichtungen mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft, Erlangen 1860, S. 146; die erste Versammlung für Gefängnisreform 1846 in Frankfurt faßte den Beschluß, daß "die Einführung der ... Einzelhaft ... die Abkürzung der Dauer der Strafzeiten, wie sie jetzt in den Strafgesetzbüchern bestimmt ist, zur unmittelbaren Folge haben" müsse, vgl. Mittermaier, K.J. (Hrsg.): Verhandlungen der ersten Versammlung zur Gefängisreform, Frankfurt/M. 1847, S. 259.

7) Vgl. Mittermaier, K.J.: Die Gefängnisverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhang mit dem Besserungsprinzip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten, Erlangen 1858, S. 143.

8) v. Holtzendorff, F. in: v. Holtzendorff, F., v. Jagemann, E. (Anm. 6), S. 440 ff.; v. Jagemann, E. in: v. Holtzendorff, F., v. Jagemann, E. (Anm. 6), Bd. 2, S. 122 ff..

9) So beginnt die eher polemische Abhandlung von Rittner, E.H.: Zur Pathologie des modernen Strafvollzugs, Hagen, Leipzig 1883, mit einer vehementen Kritik an diesem Institut, das die Autorität des Souveräns untergrabe.

10) So z.B. in Massachusetts schon das Gesetz von 1857, das pro Monat 1-5 Tage Strafnachlaß ermöglichte, vgl. Mittermaier, K.J. (Anm. 7), S. 142.

11) Zur historischen Entwicklung insgesamt vgl. Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht, 8. Aufl., Stuttgart u.a. 1983, S. 25 ff. (31).

12) Vgl. zusammenfassend Jescheck, H.-H.: Strafrechtsreform in Deutschland. Allgemeiner und Besonderer Teil. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 100 (1983), S. 1-28.

13) Vgl. Ruß, W. in LK, Rdnr. 2 f. zu § 56; Stree, W. in: Schönke, A., Schröder, H., Rdnr. 4 zu § 56; vielfach wird die Strafaussetzung allerdings im Anschluß an die Rspr. des BGH als "dritte Spur im Strafrecht" (Baumann, J.: Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Bielefeld 1977, S. 724) infolge ihrer "Eigenständigkeit im Sinne einer besonderen ambulanten Behandlungsart" (BGHSt 24, S. 43 und 163) bezeichnet, vgl. etwa Jescheck, H.-H.: Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin 1978, S. 674 f.; Horn, E. in SK, Rdnr. 2 zu § 56.

14) Zu den Konsequenzen in strafprozessualer Hinsicht vgl. die Beispiele bei Schaffstein, F. (Anm. 11), S. 119 f.; Dünkel, F.: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung. ZStW 95 (1983), im Druck.

15) Vgl. hierzu i.e. Weller, W.P.: Das anglo-amerikanische Rechtsinstitut der Probation. Diessenhofen 1976; Carney, L.P.: Probation and Parole. Legal and Social Dimensions. New York u.a. 1977; Smith, A.B., Berlin, L.: Introduction to Probation and Parole. 2nd ed., St. Paul u.a. 1979; Johnson, E.H.: Crime, Correction and Society, 4th ed., Homewood/Ill. 1978, S. 525 ff..

16) Vgl. die grundlegende Entscheidung des BGH v. 8.12.1970 in BGHSt 24, S. 40 ff..

17) Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1980, S. 134 m.w.N..

18) Vgl. zur Rechtsprechung zusammenfassend die Hinweise bei Dünkel, F. in diesem Band (S. 5 ff. und in Anm. 26 u. 27, S. 17), ferner: Dünkel, F. (Anm. 14).

19) Zur Rspr. insoweit vgl. OLG Hamburg JR 1977, S. 167 und oben Anm. 18.

20) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1981, S. 136 ff.; 1982 lag der Anteil sogar bei 68 % (berechnet nach Polizeilicher Kriminalstatistik 1982, S. 137); zur Entwicklung der offiziell registrierten Drogenkriminalität vgl. Dünkel, F.: Strafrechtliche und kriminologische Aspekte der Drogendelinquenz, in: Kury, H. (Hrsg.): Usachen und Behandlungsmöglichkeiten der Drogendelinquenz. Köln u.a. 1984 (im Druck).

21) Vgl. dazu i.e. Scheerer, S., Kappel, S.: Die Behandlung von Drogenabhängigen nach dem neuen Betäubungsmittelgesetz. Kriminalpädagogische Praxis 9 (1981), S. 2-26; Slotty, M.: Neuer Anlauf zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts. ZRP 14 (1981), S. 60-65; Slotty, M.: Das Betäubungsmittelgesetz 1982. NStZ 2 (1982), S. 321-327; Tröndle, H.: "Zurückstellung der Strafvollstreckung" und Strafaussetzung zur Bewährung. MDR 36 (1982), S. 1-6.

22) Vgl. Adams, M., Eberth, A.: Die Therapievorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in der Praxis. NStZ 3 (1983), S. 193-199 (193 f.).

23) Vgl. Bundestagsdrucksache 9/27, S. 25 f.; Slotty, M. 1982 (Anm. 21), S. 327.

24) Die Widerrufsquote bei 1981 beendeten Bewährungsverfahren für nach § 56 Abs.2 StGB unterstellte betrug 53,5 % (für § 56 Abs.2 StGB insgesamt: 43,6 %)

und für nach § 21 Abs.2 JGG unterstellte Drogentäter 34,1 % (für § 21 Abs.2 JGG insgesamt: 41,1 %), vgl. Bewährungshilfestatistik 1981, S. 29, 57; insgesamt besteht damit bei Betäubungsmitteldelikten und ausgesetzten Strafen zwischen 1 und 2 Jahren kein Unterschied zur durchschnittlichen Widerrufsquote bei entsprechenden Strafen (43,3 % : 42,0 % Widerrufe).

25) Es handelt sich hierbei um die vom Bundesjustizministerium herausgegebene (unveröffentlichte) Statistik 1 zum Strafvollzug (Zugänge, Abgänge usw.), die seit Anfang 1983 auch die Entlassungen wegen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ausweist.

26) Vgl. hierzu Dünkel, F.: Strafrechtliche Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich, in: Völger, G. (Hrsg.): Rausch und Realität - Drogen im Kulturvergleich. Köln 1981, S. 674-683, 843-844; Dünkel, F.: Die Entwicklung der Drogenpolitik und Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich. Recht und Politik 19 (1983), im Druck.

27) Vgl. Dünkel, F. 1983 (Anm. 26); ähnlich die Kritik bei Quensel, S.: Drogenelend. Cannabis, Heroin, Methadon: Für eine neue Drogenpolitik. Frankfurt, New York 1982.

28) Vgl. hierzu ausführlich Dünkel in diesem Band, S. 5 ff..

29) Vgl. hierzu die bei Dünkel in diesem Band, S. 17 (Anm. 27), referierte Literatur.

30) Vgl. i.e. Feltes, T.: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Heidelberg 1982, S. 29 ff.; Dünkel in diesem Band, S. 5 f., S. 17 (Anm. 26); Dünkel, F. (Anm. 14) m.jew.w.N..

31) Vgl. Bundesratsdrucksache 533/82.

32) Vgl. zusammenfassend Jescheck, H.-H. (Anm. 12); ferner Jescheck, H.-H.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1984, im Druck, sowie die Literaturhinweise bei Dünkel, F. in diesem Band, S. 9 f..

33) Vgl. die Beiträge von Bondeson, Kühlhorn, Johnson und Sagebiel in diesem Band (S. 148 ff., 165 ff., 267 ff., 281 ff., 295 ff.); zur Rezeption der Methodendiskussion in der Bundesrepublik vgl. insbesondere Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983.

34) Vgl. Cornils/Wiskemann, Bondeson und Kühlhorn in diesem Band, S. 123 ff., 148 ff., 165 ff..

35) Vgl. i.e. Tab. 1 und Cornils/Wiskemann in diesem Band, S. 123 ff..

36) Vgl. Basler-Pierson, M.-C.: La probation en Belgique. Bruxelles 1980, S. 324; vgl. zusammenfassend auch Bernards, A.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im belgischen Recht. Freiburg 1980.

37) Vgl. Dünkel, F. (Anm. 20 und 26).

38) Vgl. hierzu Elsen, C.: La condamnation conditionelle dans la loi luxembourgeoise. Revue internationale de Criminologie 34 (1981), S. 49-53.

39) Bemerkenswert sind die Tendenzen in Holland, die weit verbreitete kurze Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate (vgl. unten 7.) seit Anfang 1981 versuchsweise durch gemeinnützige Arbeit bis zu 150 Stunden zu ersetzen, vgl. den Hinweis bei Schädler, W.: Das Projekt "Gemeinnützige Arbeit" - die nicht nur theoretische Chance des Art. 293 EGStGB. ZRP 16 (1983), S. 5-10 (6); vgl. im übrigen Tigges in diesem Band, S. 181 ff. und Tab. 1.

40) Vgl. das Gesetz No. 83-466 vom 10.6.1983; zu den Formen der Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Frankreich vgl. Pfeffer, H.: Bewährungshilfe in Frankreich. BewHi 25 (1978), S. 293-303; Pfeffer, H.: Rolle und Aufgaben des Bewährungshelfers in Frankreich. BewHi 30 (1983), S. 70-81.

41) Vgl. zusammenfassend Huber, B.: Die Freiheitsstrafe in England und Wales. Gestalt und Krise einer Sanktion. Köln u.a. 1983.

42) Vgl. U.S.Department of Justice: State and Local Probation and Parole Systems. Washington/D.C. 1978; Kerper, H.B., Isreal, J.H.: Introduction to the Criminal Justice System. 2nd ed., St. Paul u.a. 1979, S. 339 ff.; Johnson, E.H. in diesem Band, S. 267 ff. m.w.N..

43) Vgl. i.e. Tab. 2.

44) Vgl. Cornils, K.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im schwedischen Recht. JR 1981, S. 309-315; Cornils, K.: Zur strafrechtlichen Entwicklung in Schweden. JZ 38 (1983), im Druck; ferner: Cornils/Wiskemann in diesem Band, S. 123 ff.; vgl. zur Entwicklung in Skandinavien insgesamt: Bishop, N.: Crime and Crime Control in Scandinavia. Scandinavian Research Council for Criminology 1980, dort insbesondere zur Strafaussetzung Bondeson, U.: Conditional Sentence and Probation, S. 59-67.

45) Vgl. i.e. Tab. 2 und die entsprechenden Länderberichte.

46) In Ungarn sind der Bundesrepublik vergleichbare Strafrahmen maßgeblich, wobei kein Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht besteht, vgl. "Das ungarische StGB vom 22.12.79" mit einer Einführung von Schroeder, F.-C. in: Jahrbuch für Ostrecht XXI (1980), S. 183-310.

47) Vgl. i.e. Basiliade in diesem Band, S. 235 ff..

48) Vgl. Tab. 2.

49) Ähnlich neuerdings (seit 1983) Portugal, dessen Reform des allgemeinen Strafrechts mangels eigenständiger jugendstrafrechtlicher Regelungen auch die hier betrachtete Altersgruppe umfaßt, vgl. i.e. oben unter 4..

50) Eine vorläufige Unterstellung unter die Aufsicht eines gerichtlichen Untersuchungs- und Fürsorgebeamten für bis zu 6 Monate existiert auch in Japan, vgl. Tab. 2 und Miyazawa in diesem Band, S. 319 ff..

51) Vgl. i.e. Tab. 3.

52) Vgl. Cornils/Wiskemann in diesem Band, S. 123 ff..

53) Vgl. hierzu die Hinweise unter Anm. 15 und 42.

54) Zur Entwicklung der Kriminalpolitik in den USA vgl. Blau, G.: Kustodiale und antikustodiale Tendenzen in der amerikanischen Kriminalpolitik. GA 1976, S.

33-55; Weigend, T.: Entwicklungen und Tendenzen in der Kriminalpolitik in den USA. ZStW 90 (1978), S. 1083-1127; Weigend, T.: "Neoklassizismus" - ein transatlantisches Mißverständnis. ZStW 94 (1982), S. 801-814; v. Hirsch, A.: Gegenwärtige Tendenzen in der amerikanischen Strafzumessungslehre. ZStW 94 (1982), S. 1047-1079 m.jew.w.N..

55) Vgl. Weigend, T. 1982 (Anm. 54), S. 812 m.w.N..

56) Vgl. hierzu Albrecht in diesem Band, S. 332 ff..

57) Vgl. i.e. Tab. 3.

58) Vgl. z.B. Kerner, H.-J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973; Heinz, W.: Kriminalstatistik - Indikatoren der Kriminalität und ihrer Entwicklung . BKA-Vortragsreihe 23 (1977), S. 93-110; Kaiser, G.: Kriminologie - Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980, S. 208 ff..

59) Vgl. zusammenfassend: Dörmann, U.: Vorbemerkungen zum internationalen Kriminalitätsvergleich, in: Kühne, H.H., Miyazawa, K.: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Wiesbaden 1979, S. 7-14 m.w.N..

60) Vgl. Kaiser, G. (Anm. 58), S. 297; vgl. hierzu auch: Heinz, W.: Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung - Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StRG 1969 sowie des EGStGB auf die Sanktionspraxis. ZStW 94 (1982), S. 632-668.

61) Vgl. Dünkel in diesem Band, S. 3 ff..

62) Vgl. Tab. 6 und 7.

63) Vgl. zur Entwicklung der Geldstrafe in der Bundesrepublik Albrecht, H.-J.: Statistische Angaben über die Geldstrafe in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jescheck, H.-H., Grebing, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, S. 165-191; Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980, S. 2 ff..

64) Der Anstieg der Gefängnisbelegung in Österreich wird von Burgstaller, M.: Das neue österreichische Strafrecht in der Bewährung. ZStW 94 (1982), S. 723-746 (738) auf eine zunehmend härtere Strafzumessungspraxis zurückgeführt, wofür es auch in der Bundesrepublik Anhaltspunkte gibt, vgl. Dünkel in diesem Band, S. 4.

65) Vgl. Cornils, K. (Anm. 44).

66) Von daher sind die Zahlenangaben nicht exakt mit denjenigen bei Kaiser, G.: Perspektiven vergleichender Pönologie. MschrKrim 63 (1980), S. 366-378 (375) sowie Kaiser, G.: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt 1983, S. 229 vergleichbar; vgl. auch die statistischen Angaben bei Cornils/Wiskemann in diesem Band, S. 123 ff..

67) Die um mehr als die Hälfte geringeren Verurteiltenzahlen insgesamt (1976: 456) beruhen auf der selteneren Anwendung der Geldstrafe; zu beachten ist, daß sich die Zahlenangaben in Tab. 4 auf die Jahre 1976-79 beziehen und von daher nur begrenzt mit der Bundesrepublik (1981) vergleichbar sind.

68) Vgl. Statistiques judiciaires, Tribunaux Correctionels, Année 1976, Bruxelles 1980, S. 24.

69) Vgl. Gevangenisstatistiek 1978-81, in: Maandstatistiek politie, justitie en brandweer 25 (1981), No. 12 (dec.), S. 34.

70) Vgl. Ministère de la Justice (ed.): Annuaire Statistique de la Justice 1979. Paris 1981, S. 111.

71) Vgl. hierzu die Mitteilungen in ZfStrVo 32 (1983), S. 174 ff..

72) Allerdings betreffen die Zahlen unterschiedliche Zeiträume (Italien: 1977, Bundesrepublik: 1981) und sind von daher nur bedingt vergleichbar.

73) Die einzig zugängliche Angabe von 39,2 % bezieht sich auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen, vgl. i.e. Tab. 4.

74) 1980: 9,7 %, berechnet nach Estadisticas da Justiça 1980, Lissabon 1981, S. 132.

75) Vgl. allerdings Lammich, S.: Die Strafpolitik in Polen nach dem Inkrafttreten des StGB von 1969. MschrKrim 64 (1981), S. 82-96; Lammich, S.: Das Strafensystem und die Strafpolitik in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten. Recht in Ost und West 25 (1981a), S. 141-154; Lammich, S.: Einige Probleme des Strafrechts und der Strafpraxis der sozialistischen Länder im Lichte der polnischen Reformdiskussion. Recht in Ost und West 26 (1982), S. 61-70; Vigh, J.: Crime and its Prevention in Hungary. Cahiers de Défense Sociale 1/1982, S. 37-50; ferner Lammich und Vermes in diesem Band (S. 223 ff., 252 ff.); zur Entwicklung in der CSSR vgl. Lammich, S.: Die Sanktionen des tschechoslowakischen Strafgesetzbuchs und ihre Anwendung. ZStW 95 (1983), S. 499-516.

76) Vgl. jedoch zur sog. Betriebsjustiz in der Bundesrepublik: Kaiser, G., Metzger-Pregizer, G.: Betriebsjustiz - Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin 1976.

77) Vgl. insbes. Lammich, S. 1982 (Anm. 75), S. 65.

78) Vgl. Tab. 4; in Ungarn wurde 1980 demgebenüber von der Geldstrafe (239) ein nahezu ebenso großer Personenkreis wie von der Freiheitsstrafe betroffen.

79) Vgl. hierzu auch Lammich, S. 1981a (Anm. 75), S. 148 und Lammich in diesem Band, S. 223 ff..

80) Vgl. die Beiträge von Lammich, Basiliade und Vermes in diesem Band; ferner Vigh, J. (Anm. 75).

81) 1981a (Anm. 75), S. 145.

82) Berechnet nach Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, S. 383.

83) Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, S. 381.

84) So betrafen 1981 65,6 % (N= 34.000) der wegen indictable offences von den Magistrate's and Crown Courts verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung solche bis zu 6 Monate (für die die suspended sentence nicht in Betracht kommt, vgl. Tab. 1), lediglich 2,3 % (N= 1.200) solche über 4 Jahre; berechnet nach Criminal Statistics England and Wales 1981, S. 170 f..

85) Vgl. Huber, B. (Anm. 41); Tab. 14, wo ein deutlicher Anstieg der bedingten Entlassungen (1970: 28,1 %, 1980: 50,5 %) ersichtlich wird.

86) Vgl. Criminal Statistics England and Wales 1981, S. 147 (vgl. auch S. 142 f.).

87) Kaiser, G. 1980 (Anm. 66, m.w.N.) berichtet für das Jahr 1978 sogar eine Gefangenenziffer von 247; nach neueren Angaben soll die Gefangenenpopulation auf über 300 pro 100.000 der Wohnbevölkerung gestiegen sein.

88) Einige Erklärungsansätze liefern Kühne, H.H., Miyazawa, K. (Anm. 59); Miyazawa in diesem Band (S. 329 und die Literaturhinweise auf S. 330 f.).

89) Vgl. z.B. Kaiser, G. (Anm. 66).

90) Von der Mehrzahl der in Tab. 4 erfaßten Länder lagen keine Angaben über die Zahl von Bewährungshilfeprobanden vor.

91) Vgl. Tab. 5; zu einem Kriminalitätsvergleich zwischen Texas und Baden-Württemberg vgl. Teske, R., Arnold, H.: A Comparative Investigation of Criminal Victimization in the United States and the Federal Republic of Germany, in: Criminological Research Unit (ed.): Research in Criminal Justice. Freiburg 1982, S. 63-83.

92) Der Kriminalitätsvergleich ausweislich der in Tab. 5 enthaltenen Daten ist - wie einleitend bemerkt - aus verschiedenen Gründen problematisch (unterschiedliche Erfassungsmodi, eingeschränkte Vergleichbarkeit der Deliktstatbestände in strafrechtlicher Sicht etc., vgl. i.e. Dörmann, U. (Anm. 59), jedoch erscheint eine Verwendung mit der gebotenen Vorsicht und Einschränkung insoweit aussagekräftig als sie immerhin Indizien für unterschiedliche Kriminalitätsbelastungen liefert.

93) Vgl. Dünkel, F. (Anm. 14.).

94) Vgl. zuletzt BGH NJW 1981, S. 409; NStZ 1981, S. 434 f. m.jew.w.N.; eine Zusammenfassung der Rspr. findet sich bei Feltes, T. (Anm. 30), S. 29 ff.; vgl. ferner Mösl, A.: Rechtsprechungsübersicht zum Strafzumessungsrecht. NStZ 2 (1982), S. 453-457 (455 f.).

95) Vgl. Rechtspflegestatistik 1971, S. 115; Strafverfolgungsstatistik 1981, S. 125; zur Entwicklung der Aussetzungspraxis insgesamt vgl. Spieß in diesem Band, S. 23 ff..

96) Die entsprechenden Zahlen sind erst seit 1975 statistisch ausgewiesen, vgl. Strafverfolgungsstatistik 1975, S. 53.

97) Vgl. insbesondere BGH NStZ 1981, S. 435; nunmehr geht der BGH in seiner ausweitenden Auslegung soweit, für die besonderen Umstände in der Tat auch solche Vorgänge von Bedeutung anzusehen, die nach der Tat eingetreten sind (es handelte sich um einen Kronzeugenfall aus dem Betäubungsmittelrecht), vgl. BHG NStZ 1983, S. 218 m.w.N..

98) Dies legen verschiedene Studien zur jugendrichterlichen Entscheidungspraxis nahe, die eine starke Orientierung am "Straftaxendenken" des Erwachsenenstrafrechts ergaben, vgl. Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981 m.w.N..

99) 3,4 % bei Delikten nach der Abgabenordnung, 22,6 % bei Wirtschaftsstraftaten, 29,1 % beim Betrug und 50,3 % bei der Untreue, während z.B. 80,8 % beim Einbruchsdiebstahl zu Freiheitsstrafe verurteilt werden, vgl. Tab. 6; allerdings dürfte dies auch Ausdruck unterschiedlich hoher Vorbestraftenanteile sein.

100) Vgl. Tab. 6.

101) Vgl. Tab. 7.

102) Bei der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung bzw. dem sexuellen Mißbrauch von Kindern.

103) Vgl. zum Verhältnis zu den allgemeinen Strafaussetzungsvorschriften oben 2.1 (S. 404 ff.); ferner Körner, H.: Betäubungsmittelgesetz. München 1982, Rdnr. 6 zu § 35.

104) Dieser Einwand wurde schon von Schreiber, H.-L.: Besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten, in: Grünwald, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für F. Schaffstein. Göttingen 1977, S. 275-291 (277) anhand der Aussetzungsquoten 1970-72 formuliert und trifft Ende der 70er Jahre in verstärktem Maße zu.

105) Vgl. hierzu Dünkel, F. (Anm. 20 und 26).

106) Vgl. Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. 2. Aufl. Freiburg 1982, S. 76.

107) Vgl. Kaiser, G. 1980 (Anm. 66), S. 374; Dünkel in diesem Band, S. 3, 15.

108) Vgl. hierzu Heft 2 der BewHi 1981, insbesondere die Beiträge von Berner, W. (S. 110 ff.), Ayass, W. (S. 118 ff.), Mößinger, R. (S. 129 ff.), Finkel, P. u.a. (S. 135 ff.) und Best, P. (S. 146 ff.); bez. Wohnprojekten vgl. z.B. Wegener, H.: Erfahrungen mit der Einrichtung eines sozialtherapeutischen Wohnhauses für Strafentlassene. BewHi 27 (1980), S. 220-231.

109) Vgl. i.e. Reiser, A.: Die Organisation der Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Straffälligenhilfe heute in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn-Bad Godesberg 1965, S. 34-41; vgl auch das vom Bundeszusammenschluß 1978 in 2. Aufl. herausgegebene Anschriftenverzeichnis Beratungsstellen und Betreuungseinrichtungen für Straffällige; ferner: Künkel, J.: Private Straffälligenhilfe. Bonn 1979.

110) Vgl. hierzu Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung. Heidelberg, Karlsruhe 1977, S. 87 ff.; Baumann, H.: Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Situation, Probleme, Perspektiven. Bochum 1980; Dünkel, F.: Zur Situation und Entwicklung in der Entlassenenhilfe. ZfStrVo 30 (1981), S. 202-208; Schwind H.-D., Best, P.: Alte und neue Wege in der Entlassenenhilfe. ZfStrVo 30 (1981), S. 4-11, 16; Best, P.: "Anlaufstellen für Straffällige" in Niedersachsen, in: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 145-202; ferner die Beiträge in Heft 1/1982 der BewHi, insbes. Baumann, H.: Tendenzen und Bestrebungen in der Entlassenenhilfe - Versuch einer Zusammenfassung, Abgrenzung und Zuordnung. BewHi 29 (1982), S. 15-34.

111) Vgl. Bewährungshilfestatistik 1981, S. 7.

112) Hochgerechnet anhand der Angaben für Baden-Württemberg bei Ayass, W.: "Alltagsprobleme der Bewährungshilfe", in Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Hat sich die Bewährungshilfe bewährt? Stuttgart 1983, S. 39-59 (52), der auf eine Quote von 0,4 % der Bestellungen (31.12.80) kommt, und bei Tögel, S.: Organisationsformen der Sozialarbeit in der Justiz. BewHi 29 (1982), S. 365-375 (375), der 94 durch 38 ehrenamtliche Laien betreute Probanden zum gleichen Stichtag angibt (was 0,8 % der insgesamt in Baden-Württemberg Unterstellten entspräche. Hinzu kamen 132 Probanden, die durch Sozialarbeiter außerhalb der Justiz mit der Funktion als ehrenamtlicher Bewährungshelfer betreut wurden); vgl. zur Problematik der ehrenamtlichen Bewährungshilfe auch Cyrus, H.: Ehrenamtlich - Laienhelfer im Strafvollzug und der Bewährungshilfe.

BewHi 29 (1982), S. 357-364; ferner Heft 3/1977 der BewHi, insbes. die Beiträge von Trapp, H.-J. (S. 191 ff.) und Böhm, H. (S. 216 ff.) m.jew.w.N..

113) Vgl. hierzu i.e. Müller-Dietz, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg, Hamburg 1979, S. 52 ff.; ferner die Beiträge in Heft 1/1977 der BewHi m.jew.w.N..

114) Vgl. hierzu Pilgram/Stadler in diesem Band, S. 73 ff.; Leirer, H., Stadler, S. in Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Anm. 3), S. 33-53.

115) Vgl. Aebersold in diesem Band, S. 105 f.

116) Vgl. zur Organisationsstruktur der Kriminalfürsorge Andreasen in diesem Band, S. 113 ff.; ferner: Ministry of Justice (ed.): Kriminalforsorgen 1981, Kopenhagen 1982 (insbes. S. 100 ff.).

117) Vgl. i.e. Basler-Pierson, M.-C. und Bernards, A. (Anm. 36).

118) Vgl. Tigges in diesem Band; danach arbeiteten 1981 115 staatliche Bewährungshelfer überwiegend in den ca. 35 Anstalten, 18 in den regionalen Resozialisierungsräten (zusätzlich deren 19 Geschäftsführer, die z.T. Bewährungshelfer sind), denen 654 Bewährungshelfer des (privaten) Allgemeinen Reclasserings-Vereins (einschließlich medizinische Beratungsstellen für Alkohol- und Drogenkranke) und 146 Bewährungshelfer der Heilsarmee gegenüberstanden. Ähnliche Zahlen (für 1980) bei Tak, P.J.P. in: Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Anm. 3), S. 268 ff..

119) Vgl. Pfeffer, H. (Anm. 40).

120) Vgl. Papalexiou, T. in: Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Anm. 3), S. 151-173.

121) Vgl. Breda, R. in: Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Anm. 3), S. 175-205 (194).

122) Vgl. den entsprechenden Bericht von Thoma, A.M. in: Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Anm. 3), S. 365-391.

123) Vgl. Lammich, S. 1981 (Anm. 75), S. 94; abgesehen von Polen haben Ungarn und die CSSR die Institution des hauptamtlichen Bewährungshelfers eingeführt, vgl. Lammich, S. 1981a (Anm. 75), S. 145.

124) Vgl. Vermes in diesem Band, S. 252 ff.

125) Vgl. i.e. King in diesem Band, S. 196 ff.; ferner Withaker, B.A.: Die Organisation der britischen Bewährungshilfe. BewHi 25 (1978), S. 303-312.

126) Vgl. hierzu Sagebiel in diesem Band, S. 295 ff.

127) Vgl. Miyazawa in diesem Band, S. 319 ff.

128) vgl. oben Anm. 124.

129) Vgl. Flümann, B. (Anm. 5).

130) Vgl. hierzu die Literaturhinweise bei Dünkel in diesem Band, S. 20 (Anm. 51) und die Beiträge in Heft 1/1981 der BewHi.

131) Vgl. insbes. Bender, D., Reher, G.: Sozialarbeiter in der Entscheidungshilfe. Anmerkungen aus der Praxis. BewHi 28 (1981), S. 17-25; Plemper, B.: Haftentscheidungshilfe - Kommentierung aus sozialwissenschaftlicher Sicht. BewHi 28 (1981), S. 32-44 (40 ff.), der allerdings die Möglichkeiten einer Einschränkung der U-Haftanordnungen skeptisch einschätzt.

132) Vgl. zu einigen entsprechenden Ansätzen im baden-württembergischen Raum Dünkel, F. (Anm. 110), S. 205 f..

133) Vgl. Hummel, A., Poch, E.: Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit wiederholt auffälligen Verkehrsstraftätern in der Bewährungshilfe als Alternative zum Strafvollzug. BewHi 30 (1983), S. 137-141.

134) Vgl. z.B. Wegener, H. (Anm. 108); Dünkel, F. (Anm. 110), S. 206 f..

135) Vgl. etwa Janssen, H.: Neuere Trends und Modellversuche in der Bewährungshilfe in den USA. BewHi 30 (1983), S. 105-117.

136) Vgl. dazu schon Otto, G.: Bewährungshilfe heute. BewHi 19 (1972), S. 52-71 (59); Tenhaven, H.: Zur Situation der Bewährungshilfe. BewHi 21 (1974), S. 142-144; ferner die Analyse zur Arbeitssituation von Braungardt, U.: Arbeitsuntersuchung zur Fallmeßzahl bei Bewährungshelfern in Karlsruhe. BewHi 21 (1974), S. 116-139.

137) Vgl. Kommission für Bewährungs- und Gerichtshelfer beim Justizministerium Baden-Württemberg: Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer. Stuttgart 1974, S. 36 f.

138) Vgl. Birsak, J. u.a. (Hrsg.): Betrifft: Bewährungshilfe. Materialien und Berichte aus einem Arbeitsfeld. Wien 1979; zur Zentralstelle für Haftentlassene Wien vgl. insbes. Leirer, H.: Einige Gedanken zur Betreuung von Haftentlassenen, in: Birsak, J. u.a. (s.o.), S. 141-149 und die Beiträge in Kriminalsoziologische Bibliographie 8 (1981), Heft 30.

139) Vgl. die Beiträge in Birsak, J. u.a. (Anm. 138), S. 389 ff..

140) Vgl. die Beiträge in Birsak, J. u.a. (Anm. 138), S. 459 ff.; ferner Pilgram/Stadler in diesem Band, S. 87 ff..

141) Vgl. Aebersold in diesem Band, S. 105.

142) Vgl. hierzu Johnson in diesem Band, S. 287 f.; Janssen, H. (Anm. 135), S. 122 ff..

143) Vgl. Andreasen in diesem Band, S. 120.

144) Vgl. Tigges in diesem Band, S. 181 ff..

145) Zur Haftentscheidungshilfe vgl. oben Anm. 130 und 131.

146) Berechnet nach Pfeffer, H. 1983 (Anm. 40), S. 78.

147) Vgl. Marques, L.F. in : Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Anm. 3), S. 339-363 (360).

148) Vgl. Lammich, S. 1981a (Anm. 75), S. 146.

149) Vgl. Lammich in diesem Band, S. 230 f..

150) Vgl. Vermes in diesem Band, S. 263.

151) Vgl. Statistics of the Criminal Justice System 1969-79, London 1980, S. 68.

152) Vgl. hierzu Folkard, S. u.a.: IMPACT. Intensive Matched Probation and Aftercare Treatment. 2 Bde. London 1974; Kerner, H.-J.: Ambulante Behandlungsprogramme im In- und Ausland - Ansätze, Erfahrungen, in: Pomper, G. Walter, M. (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger. Vechta 1980, S. 55-90 (70); ferner King in diesem Band, S. 216 m.jew.w.N..

153) Vgl. King in diesem Band, S. 213.

154) Vgl. oben Anm. 142; einen guten Überblick über Arbeitsweise, Probleme und Modelle der Bewährungshilfe in der USA geben Carlson, E.W., Parks, E.C.: Critical Issues in Adult Probation. Issues in Probation Management. Washington/D.C. 1979; Allen, H.E., Carlson, E.W., Parks, E.C.: Critical Issues in Adult Probation. Summary. Washington/D.C. 1979.

155) Vgl. Sagebiel in diesem Band, S. 306 ff. m.w.N..

156) Vgl. Miyazawa in diesem Band, S. 319 ff..

157) Vgl. Lippenmeier/Sagebiel in diesem Band, S. 50 ff.; ferner: Lippenmeier, N., Sagebiel, F.: Problemorientierte Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe. BewHi 30 (1983), S. 125-136.

158) Vgl. Hummel, A., Poch, E. (Anm. 133), S. 138.

160) Vgl. Spieß in diesem Band, S. 23 ff..

161) Vgl. oben Anm. 110 und 132.

162) Vgl. z.B. Schmitt, G., Welkert, K.: Beratung und Erziehung von drogengefährdeten Jugendlichen im Justizvollzug, in: Feser, H. (Hrsg.): Drogenerziehung. 2. Aufl. Langenau-Albeck 1981, S. 393-420.

163) Pfeiffer, C.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln u.a. 1983, S. 117.

164) Vgl. hierzu auch Steinhilper, M., Fischer, H.: Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger - Ein Modellversuch in Uelzen, in Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Anm. 110), S. 113-143.

165) Vgl. Pfeiffer, C. (Anm. 163), S. 200 ff..

166) Vgl. Pfeiffer, C. (Anm. 163), S. 207; vgl. auch Hassemer-Kreckl in diesem Band, S. 372 ff..

167) Vgl. Pfeiffer, C. (Anm. 163), S. 217 ff..

168) Vgl. Pfeiffer, C. (Anm. 163), S. 229 ff.; zur Kritik der im Zuge zahlreicher amerikanischer Diversionsprojekte beobachteten Ausweitung der Sanktionspraxis vgl. Voß, M.: Einkerkerung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionspolitik. KrimJ 13 (1981), S. 247-262.

169) Vgl. Pfeiffer, C. (Anm. 163), S. 319.

170) Vgl. die entsprechenden Hinweise bei Schädler, W. (Anm. 39), S. 10.

171) Vgl. Baumann, J.: Die Chance des Art 293 EGStGB. MschrKrim 62 (1979), S. 290-296; zum hessischen Modell vgl. auch Zimmermann, D.: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit. BewHi 29 (1982), S. 113-126 m.w.N..

172) Vgl. Schädler, W. (Anm. 39), S. 8; in Baden-Württemberg ist der Modellversuch inzwischen in den beiden Landgerichtsbezirken Mannheim und Ravensburg angelaufen.

173) Vgl. hierzu Dünkel, F.: Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe. BewHi 26 (1979), S. 145-159; Dünkel, F. (Anm. 110).

174) Dies insbesondere, weil sich das Problem (langfristiger) Arbeitslosigkeit bei Straffälligen bzw. Strafentlassenen in den letzten Jahren zunehmend verschärft, vgl. Spieß in diesem Band, S. 23 ff.; ferner die Thesen des Arbeitskreises II der Bundestagung Bewährungshilfe 1983 in: BewHi 30 (1983), S. 33-36; zu entsprechenden Arbeitsprojekten vgl. Best, P.: Arbeitsprojekte für Straffällige. BewHi 30 (1983), S. 118 124 m.w.N..

175) Dieser sieht eine Bestellung der Bewährungshelfer auch bei zu vollstreckenden Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr durchgängig vor, bei längeren Strafen spätestens 3 Monate vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Aussetzung eines Strafrests (= ein Drittel, vgl. § 88 JGG).

176) Vgl. zusammenfassend Kaiser, G. (Anm. 58), S. 269 ff.; Fenn, R. (Anm. 98), S. 7 ff.; Spieß, G.: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? MschrKrim 64 (1981), S. 296-309 (303 ff.); Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährung, in: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens. Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604; Frisch, W.: Prognoseentscheidungen im Strafrecht. Heidelberg, Hamburg 1983, S. 22 ff.; vgl. auch Spieß in diesem Band, S. 41 ff..

177) Vgl. Kerner, H.-J. (Anm. 152), S. 55 ff.; Spieß, F. 1981 (Anm. 176), S. 304 ff. (308); Spieß, G. 1982 (Anm. 176), S. 587 ff.; Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MschrKrim 64 (1981), S. 310-326 (318 ff.); Frisch, W. (Anm. 176), S. 87.

178) Vgl. Spieß, G. 1982 (Anm. 176), S. 589 ff.; ähnlich: Kerner, H.-J.: Können und dürfen Therapeuten prognostizieren?, in: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 1. Teilband. Frankfurt/M. 1980, S. 326, der Prognosestellungen mit dem Ziel individuell angepaßter Hilfen zur Reduzierung erkannter Belastungen und damit einer Verbesserung der Prognose vorschlägt.

179) Von Bedeutung ist hier insbesondere die Kohortenstudie in Philadelphia gewesen, die nur einen verschwindenden Anteil von Jugendlichen mit schwerer und wiederholter Kriminalität in der Geburtskohorte auswies, vgl. Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., Sellin, T.: Delinquency in a Birth Cohort. Chicago, London 1972; zu Problemen der Prognostizierbarkeit bzw. Identifizierbarkeit gefährlicher Täter vgl. Monahan, J.: Predicting Violent Behavior. Beverly Hills, London 1981; Dünkel, F. (Anm. 14) m.jew.w.N..

180) Vgl. hierzu Dünkel, F.: Abbruch krimineller Karrieren durch sozialtherapeutische Maßnahmen? ZfStrVo 29 (Sonderheft Sozialtherapie und Behandlungsforschung 1980), S. 70-77.

181) Vgl. etwa Petersilia, J., Greenwood, P.W., Lavin, M.: Criminal Careers of Habitual Felons. Santa Monica/Cal. 1977; Petersilia, J.: Criminal Career Research: A Review of Recent Evidence, in: Morris, N., Ronry, M. (Hrsg.): Crime and Justice. An Annual Review of Research. Vol. 2, Chicago, London 1980, S. 321-379 m.w.N..

182) Vgl. Dünkel, F.: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. MschrKrim 64 (1981), S. 279-295; Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G. (Anm. 177), S. 316 ff.; Frisch, W. (Anm. 176), S. 91.

183) Vgl. Rehn, G., Jürgensen, P.: Beitrag der Bewährungshilfe zur Senkung der Rückfälligkeit. Vergleichende empirische Arbeit über die Rückfallquote vorzeitig entlassener Straftäter. KrimJ 11 (1979), S. 50-61; Dünkel, F. (Anm. 182), S. 292.

184) Vgl. Spieß 1982 (Anm. 176), S. 581 ff.; wichtig im Hinblick auf Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren erscheint auch, daß die Widerrufsquoten sich nicht wesentlich von denjenigen bei kürzeren Strafen unterscheiden (vgl. auch oben Anm. 24 und Spieß in diesem Band, S. 41); dementsprechend belegt die empirische Untersuchung von Hausen, P.: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen von über 1 Jahr bis zu 2 Jahren gemäß § 23 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG. Heidelberg 1980 relativ günstige "Erfolgsquoten" (auch nach anderen Kriterien) in diesem Bereich trotz regional überdurchschnittlicher Aussetzungsquoten in der untersuchten Stichprobe.

185) Bei Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982, S. 172: 55,3 %.

186) Vgl. Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim, Basel 1979; Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980; Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: Legalbewährung und Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Anm. 110), S. 281-333; Baumann, K.-H., Maetze, W., Mey, H.-G.: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. MschrKrim 66 (1983), S. 133-148; bei Berckhauer, F., Hasenpusch, B. (S. 299) betrug die Quote erneuter Inhaftierung 43,8 %, bei Baumann, K.-H. u.a. (S. 136) 41 %.

187) Vgl. die entsprechenden Vorschläge und die Situationsanalyse bei Dünkel, F., Rosner, A. (Anm. 106), S. 343 ff., 364 f..

188) Vgl. zusammenfassend Kaiser, G. (Anm. 58), S. 165 ff.; Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G. (Anm. 177), S. 311 ff.; Vanberg, V.: Verbrechen, Strafe und Abschreckung. Tübingen 1982, S. 32, 43 m.jew.w.N..

189) Vgl. insbesondere Albrecht, H.-J.: Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen, in: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 305-327; Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G. (Anm. 177), S. 313.

190) Vgl. hierzu Miyazawa in diesem Band, S. 328 f. und oben Anm. 88.

191) Vgl. Hünerfeld, P.: Das neue Strafrecht in Portugal. JZ 38 (1983), im Druck.

192) Vgl. Kolstadt, R. in Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M. (Anm. 3), S. 301-337 (314).

193) Vgl. Lammich, S. 1982 (Anm. 75).

194) Nach der Regierungsvorlage 1084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP aus dem Jahre 1982 (vgl. § 197a EStPO); Grundgedanke ist die auch für Erwachsene angestrebte frühzeitige Hilfe sowie Vermeidung von U-Haft (vgl. S. 23).

195) Vgl. Andreasen in diesem Band, S. 122; vgl. auch Schädler, W. (Anm. 39), S. 6.

196) Vgl. oben Anm. 40 und 191; vgl. zusammenfassend Jescheck, H.-H. (Anm. 32).

197) Vgl. Zimmermann, D. (Anm. 171); Schädler, W. (Anm. 39).

198) Wie die jüngsten Reformen in Frankreich und Portugal und die positiven Erfahrungen in England belegen, vgl. oben Anm. 40 und 191; ferner Pease, K. McWilliams, W. (ed.): Community Service by Order. Edinburgh 1980.

199) Vgl. Tab. 6 und 7.

200) Die Tendenzen zu einer Einschränkung der parole in den USA berühren vor allem rechtsstaatliche Einwände wegen der damit verbundenen unbestimmten Strafzeiten; von daher wird vielfach nicht die Abschaffung, sondern die Reform der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung (Übertragung der Entscheidungsbefugnisse an die Justiz) empfohlen, vgl. z.B. Johnson, E.H. (Anm. 15), S. 546 ff..

Tabellenanhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich S. 473

Tabelle 2: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht bzw. bei Minderjährigen/Heranwachsenden S. 480

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS) S. 484

Tabelle 4: Strafaussetzung zur Bewährung im internationalen Vergleich (Verurteilte insg. und pro 100.000 der Gesamtbevölkerung sowie Gefangenen- und Entlassungszahlen 1980/81) S. 492

Tabelle 5: Polizeilich registrierte schwere Kriminalität (Fälle) im internationalen Vergleich S. 496

Tabelle 6: Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen bis zu 1 und von über 1 bis zu 2 Jahren im Erwachsenenstrafrecht 1981 S. 498

Tabelle 7: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen bis zu 1 und von über 1 bis zu 2 Jahren 1981 S. 500

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Land	Gesetz aus d. Jahr	Obere Grenze aussetzungsfähiger FSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (z.B. Drogent.), beschr. oder erw. Aussetzungsmöglichkeiten	Dauer der Bewährungszeit u.-aufsicht (in J.)	Aussetzung oder bedingte Verurteilung bez. anderer Sanktionen Geldstrafe	Sonstiges
Bundesrepublik Deutschland	1953, 1969	a) 1 Jahr	x	-	Drogentäter (Abhängige, §§ 35ff. BtMG): Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten Therapie bei FS bis 2 J. bzw. Absehen von Strafverfolgung bei zu erwartender FS v. höchstens 2 J. Exhibitionisten (§ 183 III StGB): Aussetzung einer FS zur Bewährg. auch, wenn erst nach längerer Heilbehandlg. keine Rückfallgefahr.	2-5 (ggf. mit/ohne BewHi)	nein, aber in Ausnahmefällen Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) als vergleichbares Institut	-
		b) 2 Jahre	x	Besondere Umstände in d. Tat und Persönlichkeit				
Österreich	1920, 1971, 1975	a) 1 Jahr	x	Strafrahmenobergrenze: 10 J. FS	Drogentäter (§ 17 SGG, erweiterte Möglichkeiten): vorläufige Zurücklegung der Anzeige bzw. bedingte Verfahrenseinstellg. (u.a. zugunsten Therapie oder BewHi)	1-3 (ggf. mit/ohne BewHi)	ja	bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen (§§ 43-45 öStGB), z.B. Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher etc.
	1971, 1980 (SGG)	b) 2 Jahre	x	Besondere Gewähr für künftiges Legalverhalten (§ 43 II öStGB), sonst wie a)				
Schweiz	1942 zuvor (seit 1891) teilw. Kantonal, 1971	18 Monate	x	keine Verbüßung von mehr als 3 M. FS innerhalb der letzten 5 Jahre	Drogentäter: Antritt u. Durchführung v. Therapie als Bedingung d. Einstellung d. Verfahrens	2-5 (ggf. mit/ohne BewHi)	nein	-
Dänemark	1905, 1961, 1965	keine	"wenn FS nicht notwendig"	Formen d. Aussetzung: a) festgesetzte FS, deren Vollstreckung ausgesetzt wird b) bedingte Verurteilung ohne festges. FS (ähnlich probation) c) unbedingt zu verbüßende FS v.max. 3 M. kombiniert mit Aussetzung wie a) bzw. b)	Drogentäter: Aussetzung d. Ausspruchs bzw. d. Vollstreckung einer FS im Falle einer Therapie	-5 (ggf. mit/ohne BewHi auch für einen Teil d. Bew.zeit)	nein	-

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Land	Gesetz aus d. Jahr	Obere Grenze aussetzungsfähiger FSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (z.B. Drogent.), beschr. oder erw. Aussetzungsmöglichkeiten	Dauer der Bewährungszeit u.-aufsicht (in J.)	Aussetzung oder bedingte Verurteilung bez. anderer Sanktionen Geldstrafe	Sonstiges
Norwegen	1911, 1965	keine (s. aber Sp. 5)	-	nur Aussetzung der Vollstreckung einer FS Erschwerte Bedingungen, wenn innerhalb d. letzten 5 J. FS verbüßt und/oder Verurteilung zu mehr als 1 J. FS erfolgt.	Drogentäter: Aussetzung der Vollstreckung einer FS im Falle einer Therapie	2, in bes. Fällen Verläng.-5 (ggf. mit/ohne BewHi auch für einen Teil der Bew.zeit)	nein	Strafaussetzung auch eines Teils der FS bereits im Urteil möglich
Schweden	1906, 1908, 1945, 1962	trifft nicht zu, s. Sp. 5	-	Formen d. Aussetzung: a) bedingte Verurteilung (bloßer Schuldspruch mit 2jähriger Bew.zeit ohne BewHi) b) Schutzaufsicht (3jährige "Lebensführungsaufsicht" mit i. d.R. 1, max. 3 J. BewHi); bei Taten, die mit mind. 1 J. FS bedroht sind, nur in Ausnahmefällen	-	2 1-3 (BewHi auch für einen Teil der Bew.zeit)	nein	-
Belgien	1888, 1964, 1970	a) 2 Jahre (bedingte Verurteilung ohne festgesetzte Strafe) b) 3 Jahre (festgesetzte FS, deren Vollstreckung ausgesetzt wird)	(freies Ermessen) (freies Ermessen)	a) "suspension simple" bzw. "suspension probatoire" (d.h. mit BewHi); keine Vorstrafe v. mehr als 1 M. b) "sursis simple" bzw. "sursis probatoire" (s.o.); keine Vorstrafe v. mehr als 6 M.)	Drogenabhängige und -konsumenten; erweiterte Möglichkeiten der Strafaussetzung (Wegfall der Vorstrafenklauseln)	1-5	ja	Strafaussetzung i.S. des "sursis" kann vom Tatrichter bereits für einen Teil der festgesetzten Strafe angeordnet werden (d.h. der zu vollstreckende Teil wird im Urteil angegeben).
Luxemburg	1892, 1973	keine (vgl. aber Sp. 5)	x	keine frühere Verurteilung zu FS	Drogentäter: bei Abhängigen Aussetzung der Vollstreckung im Falle einer Therapie	3-5	ja	teilweise Aussetzung einer FS möglich (s.o. Belgien)

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Land	Gesetz aus d. Jahr	Obere Grenze aussetzungsfähiger FSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (z.B. Drogent.), beschr. oder erw. Aussetzungsmöglichkeiten	Dauer der Bewährungszeit u.-aufsicht (in J.)	Aussetzung oder bedingte Verurteilung bez. anderer Sanktionen Geldstrafe	Sonstiges
Niederlande	1915, 1929, 1970, 1975	1 Jahr	-	Freies Ermessen	-	-3 (bei den meisten Übertretungen -2)	ja	Nebenstrafen wie z.B. der Entzug der Fahrerlaubnis; teilweise Aussetzung einer FS durch den Tatrichter ist möglich.
Frankreich	1891 (sursis simple), 1959 (BewHi), 1970, 1981, 1983	5 Jahre	-	Freies Ermessen; jedoch: Aussetzung nicht bei Vorbestraften, deren Vorstrafe mehr als 1M. beträgt i. Zushang mit best. Gewaltdelikten (Totschlag, Körperverletzung, unerlaubter Waffenbesitz etc.). Aussetzung auch eines Teils der FS möglich (Art. 734-1 C.P.P.)	a) Drogentäter: Die Durchführung einer Therapie ist Hindernis der Strafverfolgung in allen Verfahrensstadien; b) keine Strafaussetzung bei politischen und militärischen Strafen	5 bei sursis simple; 3-5 bei sursis avec mise à l'epreuve	ja	Teilweise Aussetzung einer FS durch Gericht seit 1970 möglich (vgl. oben Belgien). Nebenstrafen, wie z.B. der Entzug der Fahrerlaubnis können zur Hauptstrafe werden unter Verdrängung einer Geld- oder FS; in jedem Fall aussetzungsfähig. Wenn Strafaussetzung innerhalb 5J. nicht widerrufen wird (aufgrund erneuter Verurteilung), gilt die Verurteilung als nicht erfolgt (Art. 735 C.P.P.) Gemeinnützige Arbeit (seit 1983) von 40-240 Stunden.
Griechenland	1952	1 Jahr	x	keine Vorverurteilung zu FS; Zahlung der Gerichtskosten u. des Schadens d. Verletzten	-	3-5	-	-
Italien	1904, 1975, 1981	a) 2 Jahre 2 1/2 Jahre bei 18-21j. u. über 70jährigen b) 2 1/2 Jahre 3 J. bei unter 21- oder über 70jährigen ("affidamento in provo")	-	Unterstellung unter BewHi nicht vorgesehen mindestens 3monatiger Beobachtungszeitraum im Gefängnis, dann Aussetzung der weiteren Vollstreckung mögl.	Freies Ermessen; keine FS als Vorstrafe, es sei denn, die Obergrenze, vgl. Sp.3, wird insgesamt nicht überschritten; keine Aussetzung bei best. Gewaltdelikten (Raub, Erpressung o.ä.)	5 (bei Vergehen: 2) entspricht der d. Strafzeit	ja	Sonderformen der "Aussetzung" bzw. Ersetzung kurzer FSen (seit 1981): a) "semidetenzione" (ähnlich (Halbfreiheit vgl.Tab.3): FS -6 M.; aufgrund richterlichen Urteils muß Verurteilter nur 10 Std. pro Tag in einer Anstalt sein, im übrigen Arbeit etc. außerhalb b) "liberta controllada": FS -3M. wird durch eine Art Polizeiaufsicht (Meldepflicht, kein Wohnsitzwechsel u.ä.) ersetzt. c) FS -1M. kann durch GS ersetzt werden Bei a)-c) zusätzlich fakultativ BewHi möglich. a)-c) nicht für Rückfällige u. nach widerrufener Halbfreiheit.

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Land	Gesetz aus d. Jahr	Obere Grenze aussetzungsfähiger FSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (z.B. Drogent.), beschr. oder erw. Aussetzungsmöglichkeiten	Dauer der Bewährungszeit u.-aufsicht (in J.)	Aussetzung oder bedingte Verurteilung bez. anderer Sanktionen Geldstrafe	Sonstiges
Portugal	1893, 1954, 1982	a) 3 Jahre b) Aussetzg. d. Verhängung des Strafausspruchs i.Rahmen von FSen -3J. (ähnl. prob.)	x	-	-	1-5 (i.d.R. ohne BewHi) 1-3 mit obligatorischer BewHi	ja	Sonderform: Führungsaufsicht im Anschluß an eine Maßregel (z.B. Unterbringung "geisteskranker" Rechtsbrecher) oder als eigenständige Sanktion v. 2-5 J. Dauer mit Unterstellung unter BewHi Gemeinnützige Arbeit von 9-180 Std. (seit 1983) FS -6M. ist durch GS ersetzbar (Art. 43 C.P.); FS -3M. im Regelfall in "Halbfreiheit" (Freigang), Art. 45 C.P. Bei Bewährung: vollständige Tilgung der Strafen a) und b) ;
Spanien	1908, 1912, 1944	a) 1 Jahr b) 2 Jahre	x x	Ersttäter zusätzlich: bes. mildernde Umstände)	-	2-5 (ohne BewHi)	nein	
DDR	1957, 1968	keine, s. aber Sp. 5 (Bewährungsstrafe ist probation vergleichbar) zu Strafaussetzung zeitiger FSen i.S.d. § 45 StGB DDR vgl. Tab. 3 (bed. Entlassg.)	x	Verurteilung auf Bewährung (§ 33) oder Verurteilung auf Bewährung am Arbeitsplatz (d.h. Verbot des Arbeitsplatzwechsels, § 34 StGB DDR) wird mit der Androhung einer FS (3 M.- 2 J.) im Urteil verbunden. (Bei Delikten für die keine FS vorgesehen ist, Androhung mit max. 1 J. FS).	-	1-3	ja	Bürgschaft des Kollektivs der Werktätigen für 1 Jahr, bei Verurteilung auf Bewährung die Dauer der Bew.zeit (§31 StGB DDR)
Polen	1932, 1969	a) 2 Jahre b) 3 Jahre	x x	- Fahrlässigkeitsdelikte	keine Strafaussetzung bei mehrfachen Rückfalltätern	2-5	nein	-

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Land	Gesetz aus d. Jahr	Obere Grenze aussetzungsfähiger FSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (z.B. Drogent.), beschr. oder erw. Aussetzungsmöglichkeiten	Dauer der Bewährungszeit u.-aufsicht (in J.)	Aussetzung oder bedingte Sanktionen Geldstrafe	Verurteilung bez. anderer Sonstiges
Rumänien	1936, 1969	a) 2 Jahre	x	keine FS als Vorstrafe, es sei denn für fahrlässige oder amnestierte Delikte bzw. nach "rechtlicher Rehabilitierung" (ähnlich registerrechtlicher Tilgung)	1 J. als Höchstgrenze bei Delikten gegen d. "Gemeinbesitz"	entspricht Dauer der ausgesetzten Strafe (max. 2J.) zusätzlich 2 J.	ja (1 J. Bew. zeit)	-
		b) 5 J. bei Besserungsarbeit (d.h. zugewiesene Arbeit in Betrieben ohne Arbeitsvertrag, Urlaubsanspruch unter Einbehaltg. v. 15-50 % des Lohns; Verbot, den Wohnort beim Arbeitsplatz zu verlassen)		keine FS als Vorstrafe mit obigen Ausnahmen		BewHi obligat, durch das Arbeitskollektiv bis zum Abschluß der Maßnahme		
Ungarn	1952, 1961, 1979	a) 1 Jahr	x	-	-	1-3 bei Vergehen	ja (-1 J.Bew. zeit)	-
		b) 2 Jahre	x	besondere Umstände		1-5 bei Verbrechen		
		c) "Bewährungsprobe" bei Straftaten, für die bis zu 2J. FS vorgesehen sind (seit 1979)	x	Aussetzung der Verhängung der entspr. Strafe (ähnlich probation)		1-3		

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Land	Gesetz aus d. Jahr	Obere Grenze aussetzungsfähiger FSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (z.B. Drogent.), beschr. oder erw. Aussetzungsmöglichkeiten	Dauer der Bewährungszeit u.-aufsicht (in J.)	Aussetzung oder bedingte Verurteilung bez. anderer Sanktionen Geldstrafe	Sonstiges
England, Wales	1907, 1967, 1972	Bei "probation": trifft nicht zu, s. Sp.5 bzw. keine feste Obergrenze.	-	Probation ist eigenständige Bew.strafe ohne festgesetztes Strafmaß bez. der auszusetzenden Strafe. Zustimmg. des Pb notwendig (bez. Bewaufs.)	Freies Ermessen; keine Einschränkung bez. früherer Verurteilungen	6 M. - 3 J.		1 J. nach Beendigung der Bew.zeit formelle Rehabilitation durch Tilgung im Register; als zusätzliche Auflage i. Zushang mit der probation order seit 1972: "day training centre" für max. 60 T.
		Bei "suspended sentence" (ggf. "suspended sentence supervision order") 2 Jahre	-	Untergrenze aussetzungsfähiger FSen: 6 M.; Zustimmg. im Falle von Bew.aufsicht nicht notwendig; auch teilweise Aussetzung v.FS möglich		höchstens 2, auch im Falle der (fakultativen) BewHi (supervision order)	"Payment supervision order"	Bewährungsaufsicht im Zushang mit Geldstrafen "Community Service Order", 40-240 Std., gemeinnützige Arbeit und Bew.aufsicht innerhalb 12 M.
		Bei "absolute" oder "conditional discharge": keine feste Obergrenze	-	Schuldspruch ohne Strafe; auch bei conditional discharge keine Bew.aufsicht möglich (im Gegensatz zur probation)		3 (bei conditional discharge bleibt Täter bis zum Ablauf der Bew.zeit strafrechtlich verantwortlich, bei absolute discharge nicht)		deferred sentence: Aufschub der Straffestsetzung für max. 6M. (ähnlich "Vorbewährung" BRD, allerdings ohne die Möglichkeit der Unterstellung unter BewHi)
USA	seit 1887 (Mass.) zahlreiche Gesetze in den versch. Bundesstaaten	bei "probation" keine feste Obergrenze	x	-	in einigen Bundesstaaten: keine probation bei wiederholten und schwerwiegenden Gewaltdelikten	-5 J. bei Verbrechen 1-3 J. bei Vergehen	-	Probation: auch in Verbindung mit Geldstrafe möglich split sentence: vielfach ist die Verurteilung zu unbedingter FS (i.d.R. -6M.) mit anschließender Probation möglich. Teilweise Mischformen von probation und suspended sentence (z.B. Arizona, Connecticut)
		suspended sentence: keine	x	existiert in etwa der Hälfte der Bundesstaaten als "probation" ohne BewHi; vielfach auch unter dem Etikett der "conditional discharge"	-	meist bis 2 J.		

Tabelle 1: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht im internationalen Vergleich

Land	Gesetz aus d. Jahr	Obere Grenze aussetzungsfähiger FSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (z.B. Drogent.), beschr. oder erw. Aussetzungsmöglichkeiten	Dauer der Bewährungszeit u.-aufsicht (in J.)	Aussetzung oder bedingte Sanktionen Geldstrafe	Verurteilung bez. anderer Sonstiges
Japan	1905, 1907, 1947, 1953, 1954	3 Jahre (Zuchthaus oder Gefängnis)	-	keine Gefängnisstrafe oder schwerere Strafe als Vorstrafe innerhalb der letzten 5 Jahre	Aussetzung von FS -1 J. auch bei früherer ausgesetzter Gefängnisstrafe möglich, wenn mildernde Umstände vorliegen	1-5	ja	-
Volksrepublik China	1979	3 Jahre	x	Reue, Tatumstände, Eignung	keine Strafaussetzung bei 1) Rückfallstraftaten 2) konterrevolutionären Delikten	2 M. - 18 M. (bei Gewahrsam) 1 J. - 8 J. bei zeitigen FSen	-	Aussetzung der Todesstrafe zur Bewährung; Bew.zeit: 2 Jahre (danach ggfls. Umwandlung in lebenslängliche FS)

Tabelle 2: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht bzw. bei Minderjährigen/Heranwachsenden

Land	Gesetz aus d. Jahr	Art der Sanktion (Jugendstrafe, Erziehungsheim etc.)	Obere Grenze aussetzungsfähiger JSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (Beschr. oder erw. Aussetzungsmögl.)	Unterstellung u. Bewährungsaufsicht obligat.	fakultativ	Dauer d. Bewzeit u. -aufsicht (J.)	Besonderheiten u. Aussetzung anderer Sanktionen
Bundesrepublik Deutschland	1923, 1953	Jugendstrafe (bis 10 J.)	a) 1 Jahr b) 2 Jahre	x x	- besondere Umstände in der Tat und Persönlichkeit	Drogentäter s. Tab. 1	x	-	2-3	Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG) ähnlich engl. probation. Sog. "Vorbewährung" nach § 57 JGG, d.h. vorläufige Unterstellung und bei günstiger Entwicklung endgültiger Bewährungsbeschluß.
Österreich	1928	Freiheitsstrafe	keine	x	-	Drogentäter s. Tab. 1	-	x	1-3	Aussetzung des Ausspruchs einer Strafe (§ 13 JGG) ähnlich probation. Vorläufige BewHi (§ 21 JGG) schon während des Strafverfahrens
Schweiz		"Einschließung" bis max. 10 J.	keine	x	insbes. wenn keine oder nur geringfügige Vorstrafen	-	-	x (vom Gesetz als Regelfall angesehen)	6 M.- 3 J.	GS
Dänemark Norwegen Schweden		s. Tab. 1 Jugendstrafe als eigenständige Sanktion von (meist) unbestimmter Dauer wurde in diesen Ländern abgeschafft. In allen skandinavischen Ländern existieren jedoch erweiterte Möglichkeiten, Jugendliche (unter 21 J.) aus dem strafrechtlichen Sanktionssystem zugunsten jugendhilferechtlicher Reaktionen herauszunehmen, d.h. es kommt nur in seltenen Fällen zur Verhängung einer FS.								
Belgien	1888, 1964	vgl. Tab. 1 keine strafrechtl. Sondervorschriften für Jugendliche (allerdings Internierung nach Jugendschutzgesetz mögl.)	vgl. Tab. 1 ...							
Luxemburg		s. Tab. 1								
Niederlande	1901, 1921, 1961	Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (1-6 M.). Eigenständige Sanktion (Maßregel): Unterstellung unter Aufsicht eines sog. Familienvormunds i.S.d. Bürgerlichen Rechts	keine, jederzeit aussetzungsfähig	-	-	-	-	x	-2 (in Ausnahmefällen -3 J.	Maßregeln der "Überlassung an die Regierung" und der Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung sind jederzeit aussetzungsfähig und enden spätestens mit der Volljährigkeit (18 J.). Arrest und GS jederzeit aussetzungsfähig

Tabelle 2: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht bzw. bei Minderjährigen/Heranwachsenden

Land	Gesetz aus d. Jahr	Art der Sanktion (Jugendstrafe, Erziehungsheim etc.)	Obere Grenze aussetzungsfähiger JSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (Beschr. oder erw. Aussetzungsmögl.)	Unterstellung u. Bewährungsaufsicht obligat.	fakultativ	Dauer d. Bewzeit u. -aufsicht(J.)	Besonderheiten u. Aussetzung anderer Sanktionen
Frankreich	1912, 1945, 1951	Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (nur bis zum 18. Lebensjahr). FS ist bei Minderjährigen bis 16 J. obligatorisch, bis 18 J. fakultativ zu mildern (i.d.R. zu halbieren).	keine, bzw. 5 J. bei FS	x	Einschränkende Voraussetzungen bei Erwachsenen (s.Tab.1) gelten nicht. Die "liberté surveillée" ist eigenständiges Rechtsinstitut, das die vorläufige BewHi im Rahmen d. Ermittlungsverfahrens, BewHi nach Schuldspruch (ähnlich § 27 JGG), nach Aussetzg. d. Unterbringung in einer Erziehungsanstalt und bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug umfaßt.	-	x	-	s.Tab.1, höchstens bis zur Volljährigkeit (18 J.)	-
Griechenland	1952	Unterstellung unter d. Fürsorge spez. Jugendpfleger ("Erziehungssanktion" ähnlich probation)	keine	-	-	-	x	-	wenn die Verurteilung vor Vollendg. des 17. Lebensj. erfolgt, wird die Unterstellung automat. bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt, ansonsten flexibel, i.d.R. 2	-

Tabelle 2: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht bzw. bei Minderjährigen/Heranwachsenden

Land	Gesetz aus d. Jahr	Art der Sanktion (Jugendstrafe, Erziehungsheim etc.)	Obere Grenze aussetzungsfähiger JSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (Beschr. oder erw. Aussetzungsmögl.)	Unterstellung u. Bewährungsaufsicht obligat.	fakultativ	Dauer d. Bewzeit u. -aufsicht(J.)	Besonderheiten u. Aussetzung anderer Sanktionen
Italien	1975	Für bis zu 18jährige	3 Jahre	x	-	-	BewHi nicht vorgesehen		5 (bei Vergehen 2)	-
		"affidamento in provo"	3 Jahre	x	mind. 3monatige stationäre Beobachtungszeit im Vollzug	keine Aussetzung bei best. Gewaltdelikten (Raub, Erpressung etc.)	x	-	entspr. verbleibender Strafzeit	Die Maßnahme wird von spez. Kammer am Berufungsgericht nach der Beobachtungszeit (s.Sp. 6) entschieden
Portugal		FS wird bei Jugendlichen (16-21 J.) i.d.R. gemildert und in speziellen Jugendanstalten vollzogen; für die Strafaussetzung gilt Tab. 1								
Spanien		s.Tab.1 keine Sonderregelungen für Minderjährige								
DDR	1957, 1968	(seit 1968 im StGB geregelt, kein JGG mehr)	vgl. Tab. 1	x	vgl. Tab. 1	-	-	x (vgl. hierzu Tab. 3)	1-3	Als besondere Auflagen sind möglich: Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen oder Verpflichtung zu Schulabschluß
Polen	1969	Jugendstrafe	2 Jahre 3 Jahre	x x	Fahrlässigkeitsdelikte	keine Aussetzung bei mehrfach Rückfälligen	-	x	3-5	-
Rumänien	1977	Jugendstrafe für 14-18jährige 1977 durch "Erziehungsmaßnahmen in Freiheit" oder spez. "Arbeits- und Erziehungsschulen" ersetzt(-max.5J.)	-	-	-	-	x durch Arbeitskollektiv u.ä.	-	entspr. d. Maßnahme	Anordnung erfolgt durch d. Gesellschaftsgerichte unter Beteiligung spez. Jugendrichter
Ungarn	1952, 1961, 1979	"Bewährungsprobe" (ähnlich probation)	keine	x	-	-	x	-	1	-
		FS zur Bewährung	1 bzw. 2 Jahre (vgl. Tab. 1)	x	-	-	x	-	1-3 bei Vergehen, 1-5 bei Verbrechen	

Tabelle 2: Rechtliche Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht bzw. bei Minderjährigen/Heranwachsenden

Land	Gesetz aus d. Jahr	Art der Sanktion (Jugendstrafe, Erziehungsheim etc.)	Obere Grenze aussetzungsfähiger JSen	Materielle Voraussetzungen d. Strafaussetzung günst. Progn.	Sonstiges	Sonderregelungen für best. Tätergruppen (Beschr. oder erw. Aussetzungsmögl.)	Unterstellung u. Bewährungsaufsicht oblig.	fakultativ	Dauer d. Bewzeit u. -aufsicht(J.)	Besonderheiten u. Aussetzung anderer Sanktionen
England, Wales	1907	Probation, s.Tab.1 seit 1969 ersetzt durch:	S. Tab. 1	x	s. Tab. 1	-	x	-	1	BewHi bei Jugendlichen unter 13 J. durch die Jugendbehörden, bei älteren Jugendlichen nach Ermessen des Gerichts durch Jugend- oder Justizbehörden; s. im übrigen Tab. 1
	1969	Supervision Order (bis 17 J.)	keine	-	gilt für jugendl. Straftäter und andere Hilfsbedürftige	-	x	-	-5J., max. bis zur Volljährigk.	
USA	Versch. Gesetze seit Ende 19./ Anfang 20. Jhdt.	Probation, s.Tab.1 teilweise: suspended sentence bzw. conditional discharge möglich, s.hierzu Tab. 1	keine	x	-	-	x	-	1-2, max. bis zur Altersgrenze, die die Zuständigkeit der spez. Jugendgerichte übersteigt.	
Japan	(1923) 1948	a) FS nach Erwachsenenstrafrecht	3. J., s.Tab.1						Bew.zeit endet in d.R. mit dem 20. Lebensjahr, soll in jedem Fall 2 J. dauern.	Vorläufige Unterstellung unter Aufsicht (eines gerichtlichen Untersuchungs- und Fürsorgebeamten) für bis zu 6 M. (ähnlich "Vorbewährung" BRD) mit anschließender Einstellung des Verfahrens durch d. Familiengericht (Art. 17 jap. JG) oder Anordnung von Fürsorgemaßnahmen (BewHi, Erziehungsheim) nach Art. 24 jap. JG
		b) Unterstellung unter Bew.aufsicht als Fürsorgemaßnahme (Art. 24 jap. JG)	entfällt, s. Sp. 6 und 10		Dauer wird vom Familiengericht bestimmt, keine gesetzliche Höchstfrist, s. aber Sp.10	-	x	-	s.o.	
Volksrepublik China	1979	JS entfällt; es gelten die allgemeinen Vorschriften des StGB; Strafen für Jugendliche können bes. gemildert werden	s. Tab. 1 ...							

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS)

Land	Strafe bez. derer vorzeitige Entlassg. erfolgen kann	Entlassung nach Verbüßung von ... der Strafe (ggf. Mindestverbüßgszeit)	Materielle Voraussetzungen: günst. Progn.	Materielle Voraussetzungen: Sonstiges	Entscheidung über vorz.Entlassung durch	Dauer der Bewährungszeit	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: oblig.	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: fakult.	Besonderheiten
Bundesrepublik Deutschland	FS (- 15 J.)	2/3, mind. 2 M. 1/2, mind. 1 J.	x x	Einwilligung bes. Umstände in d. Tat und Persönlichkeit	Strafvollstreckungskammer des Landgerichts am Ort der Anstalt	2-5 J., mind. Höhe d. Strafrests	-	x (Regelfall nach Verbüßg. v. mind. 1 J. FS)	-
	JS (- 10 J.)	1/3 bei JS v. mind. 1 J. generell: mind. 6M.; bei unbest. JS (höchstens 4 J.) frühestens nach Verbüßung des richterl. festgesetzten Mindestmaßes	x	-	Jugendrichter (der Strafe verhängt hat)	2-3 J.	x	-	
Österreich	FS, JS	2/3, mind. 6 M. 1/2, mind. 6 M.	x x	- Besondere Gründe f. Gewährg. zukünftiger Straffreiheit	Vollzugsgericht am Ort der Strafanstalt	Höhe des Strafrests, mind. 1, höchstens 5 J.	-	x	freiwillige BewHi für nicht bedingt Entlassene (seit 1980)
Schweiz	FS	2/3, mind. 3 M.	x	"Verhalten während des Vollzugs darf nicht dagegen sprechen" (nicht notw. gute Führung)	Strafvollzugsbehörde (kantonal)	1-5 J.	-	x	bei Heimeinweisung (Art. 91 schw. StGB) frühestens nach 1 bzw. 2 J. bed. Entlassung möglich mit obligatorischer Schutzaufsicht (= BewHi)
	JS (Einschließung - 1 J.)	2/3, mind. 1 M.	x	-	s.o.	6 M. - 3 J.	x	-	
Dänemark	FS JS als eigenständige Sanktion existiert nicht (mehr)	2/3, mind. 4 M. 1/2, mind. 4 M.	x x	- in Sonderfällen	Justizministerium: seit 1969 nur noch die "schweren Fälle", im übrigen entscheidet der Anstaltsleiter	1-3	-	x (Unterstellung ist Regelfall (ggf. für einen Teil d. Bew.zeit)	BewHi bleibt während der Vollstreckung kurzer FSen (-6M.) zuständig
Norwegen	FS (JS entfällt, vgl. Dänemark)	2/3, mind. 4 M. 1/2, mind. 4 M.	x x	 in Sonderfällen	Justizverwaltung (u.a. Anstaltsleitung, im übrigen ähnlich Schweden)	1-3	-	x (Unterstellung ist Regelfall)	s. Tab. 1 (sofortige Aussetzung eines Teils der FS durch Jatrichter)

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS)

Land	Strafe bez. derer vorzeitige Entlassg. erfolgen kann	Entlassung nach Verbüßung von ... der Strafe (ggf. Mindestverbüßgszeit)	Materielle Voraussetzungen: günst. Progn.	Materielle Voraussetzungen: Sonstiges	Entscheidung über vorz. Entlassung durch	Dauer der Bewährungszeit	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: oblig.	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: fakult.	Besonderheiten
Schweden	FS (JS entfällt seit 1980)	1/2, mind. 2 M. 2/3, mind. 2 M.	- -	Regelfall in Sonderfällen (Verurteilung zu mindest. 2J. FS und Rückfallrisiko)	Vollzugsverwaltung, bei Entlassung nach 2/3(Sonderfälle): zentraler "Kriminalpflegeausschuß"(Vorsitzender: Richter, im übrigen nicht notwendig Justizangehörige)	1-3 (i.d.R. 1)	-	x (Unterstellung ist Regelfall)	-
Belgien	FS	1/3, mind. 3 M.	x	Rückfalltäter: Mindestverbüßg. von 6 M. und 2/3 der Strafe	Justizminister unter Beteiligung v. Staatsanwaltschaft und Anstaltsleitung	entspricht ausgesetztem Strafrest, mind. 2 J. (bei best. schweren Strafen 5 bzw. 10 J.)	-	x	s. Tab. 1
Luxemburg	FS (JS wie FS)	2/3 bei Rückfalltätern 1/2 bei Ersttätern	x x	- -	Generalstaatsanwalt	3-5	-	x	s. Tab. 1
Niederlande	FS JS: s. Tab. 2	2/3, mind. 9 M.	x	-	Justizverwaltung (Anstaltsleitung, Justizminister)	1 J. länger als der ausgesetzte Strafrest	-	x	vgl. Tab. 1 und 2
Frankreich	FS	a) 2/3 bei Rückfalltätern b) 1/2 bei Ersttätern	x x	gute Führung " "	Vollstreckungsrichter (FS - 3 J.), Justizminister (FS über 3 J.)	entspricht ausgesetztem Strafrest, der max. um 1 J. überschritten werden darf	-	x	Strafzeitverkürzung um 3 M. pro J. bzw. 7 Tage pro M. FS (Art. 721 C.P.P.) bei guter Führung. Zusätzliche Strafzeitverkürzung nach Verbüßung v. mind. 3 J. um max. 3 M. pro J. verbleibender FS bzw. 7 Tage pro M. (Art. 729 i.V. m. 721 C.P.P.) bei guter Führung und besonderen Beweisen sozialer Wiedereingliederung (Entscheidung jew. durch Vollstreckungsrichter)
	JS	bei Erziehungsanstalt keine Fristen	x	gute Führung	Jugendgericht	nicht fest bestimmt, höchstens bis Volljährigkeit	x	-	

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS)

Land	Strafe bez. derer vorzeitige Entlassg. erfolgen kann	Entlassung nach Verbüßung von ... der Strafe (ggf. Mindestverbüßgszeit)	Materielle Voraussetzungen: günst. Progn.	Materielle Voraussetzungen: Sonstiges	Entscheidung über vorz.Entlassung durch	Dauer der Bewährungszeit	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: oblig.	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: fakult.	Besonderheiten
Griechenland	FS	2/3, mind 1 J.	x	gute Führung	Schöffengericht, in dessen Bezirk Strafe vollzogen wird	3	-	x	Verkürzung der Strafzeit durch Arbeit (good time) bei FS von mehr als 6M.
		1/2 bei über 70jährigen	x	" "					
	JS ("Erziehungsanstalt")	nach Ablauf des im Urteil festgesetzten Mindestmaßes, in jedem Fall nach 6 M.; bei Einschließung von mehr als 3 J. nach mind. 1 J.	x	-	Gericht	2-5 (Unterstellung unter BewHi endet mit dem 20. Lebensjahr (Volljährigkeit))	x (s.Sp.7)	-	-
Italien	FS	1/2, mind. 30 M. und nicht mehr als 5 J. Strafrest	x	gute Führung Rückfällige: mind. 4 J. bzw. 3/4 Strafverbüßung	Vollzugsgericht im Bezirk der Anstalt	entspricht ausgesetztem Strafrest	-	nicht vorgesehen	Verkürzung der Strafe um 20 Tage pro 6 M. FS, wenn Gefangener "am Resozialisierungsziel mitarbeitet". Sonderformen des Vollzugs: Halbfreiheit (semi liberta) nach 1/2 der Strafe bzw. bei FS - 6 M.; zu weiteren Formen bei FS - 6 M. vgl. Tab. 1.
	JS (wenn Verurteilter zur Tatzeit unter 18 J. alt war)	jederzeit bedingte Entlassung möglich	x	-	"	"	-	"	
Portugal	FS (JS entfällt)	1/2, mind. 6 M.	x	-	Vollzugsgericht (spätestens alle 12 M. automatische Überprüfung ablehnender Entscheidungen)	minimal 3M., maximal 5J.	-	x (Unterstellung ist Regelfall)	Bei FS über 6 J. obligatorische Entlassung nach 5/6, wenn nicht Widerruf früherer bedingter Entlassung vorliegt.
Spanien	FS (JS entfällt)	3/4	x	Verurteilung zu mehr als 1 J. FS, gute Führung	Justizverwaltung	entspricht ausgesetztem Strafrest	-	BewHi existiert noch nicht	Verkürzung der Strafzeit mittels "Strafablösung durch Arbeit" bei Gefangenen mit FS v. mehr als 2 J.: für 2 Arbeitstage wird 1 Hafttag erlassen (gilt nicht für Rückfällige und "Gefährliche" entspr. Urteil), Art. 100 C.P.

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS)

Land	Strafe bez. derer vorzeitige Entlassg. erfolgen kann	Entlassung nach Verbüßung von ... der Strafe (ggf. Mindestverbüßgszeit)	Materielle Voraussetzungen: günst. Progn.	Materielle Voraussetzungen: Sonstiges	Entscheidung über vorz. Entlassung durch	Dauer der Bewährungszeit	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: oblig.	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: fakult.	Besonderheiten
DDR	FS	jederzeit (d.h. fließender Übergang zur unmittelbaren Strafaussetzung); bei FSen von mehr als 6 J. frühestens nach 3 J. (d.h. 1/2, vgl. § 349 StPO DDR)	x	"wenn der Zweck der FS erreicht ist" (Berücksichtigung von Straftat, Persönlichkeit u. Entwicklung des Täters im Strafvollzug); bei mit FS Vorbestraften: "bes. beispielhaftes Verhalten"(§ 349 StPO DDR) notwendig	Gericht	1-5	-	x	"Bew.aufsicht" durch das Kollektiv der Werktätigen oder "Bürgen". Bei Verurteilung wegen Verbrechen sind (im Urteil festgelegte) polizeiliche Kontrollmaßnahmen zulässig (§ 48 StGB DDR); (ähnlich früherer Polizeiaufsicht bzw. Führungsaufsicht in der BRD)
	Einweisung in ein Jugendhaus (1-3 J.)	nach Ablauf eines Jahres jederzeit (Entlassung spätestens mit 21 J.)	x						
Polen	FS	a) 2/3, mind. 6 M.	x	-	Strafvollzugsgericht	entspricht	-	x	-
		b) 3/4, spätestens nach 15 J.	x	mehrfach Rückfällige	"	ausgesetztem Strafrest, jedoch mind. 1, höchstens 5J.	-	x	
	JS	1/2, mind. 6 M.	x	-	"	wie FS, jedoch mind. bis zum 21. Lebensjahr; bei mehrfach Rückfälligen mind. 3 J.	-	x	-
Rumänien	FS	a) 1/2 bei FS -10J.	x	-	Gericht	ausgesetzter Strafrest	-	x	Bei Verbrechen gegen die Staatssicherheit, Mord u.ä. Aussetzung bei FS - 10 J. erst nach 2/3, bei längerer FS nach 3/4.
		b) 2/3 bei FS über 10 J.	x	-					
	Besserungsarbeit, JS entfällt, vgl. aber Arbeits- und Erziehungsschulen (s.auch Tab.2)	2/3	x	-	Gericht auf Vorschlag des Arbeitskollektivs	ausgesetzter Strafrest	Aufsicht durch das Kollektiv bleibt bestehen		Wenn der Gefangene arbeitet: Verkürzung im Fall a) auf 1/3, im Fall b) auf 1/2 möglich.
		1/2	-	pos. Verhalten	Gesellschaftsgericht	-	x	-	

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS)

Land	Strafe bez. derer vorzeitige Entlassg. efolgen kann	Entlassung nach Verbüßung von ... der Strafe (ggf. Mindestverbüßgszeit)	Materielle Voraussetzungen: günst. Progn.	Materielle Voraussetzungen: Sonstiges	Entscheidung über vorz.Entlassung durch	Dauer der Bewährungszeit	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: oblig.	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: fakult.	Besonderheiten
Ungarn	FS (Haft, Gefängnis, Zuchthaus)	2/3 bei Haftstrafen (Ersttäter bei Vergehen)	x	untadelige Führung und Bereitschaft zu gesetzmäßigem Leben. Keine bedingte Entlassung für mehrfach Rückfällige, Rückfällige während laufender Bewährung oder Strafvollzug, zur Ausweisung Verurteilte (§ 47 ung. StGB)	Gericht	entspricht ausgesetztem Strafrest, mindestens 1 Jahr	-	\	-
		3/4 bei Gefängnisstrafen (Verbrechen u. Rückfällige bei Vergehen)	x						
		4/5 bei Zuchthausstrafen (lebenslange FSen, FSen von mehr als 3 J. bei best. schweren Delikten; FSen von mehr als 2 J. bei mehrfach Rückfälligen. Mindestverbüßg.zeit in allen Fällen: 3 M.	x						
	JS (Jugendgefängnis oder - haft, § 111 ung. StGB)	wie oben Haft und Gefängnis, keine Mindestverbüßg.zeit angegeben, vgl. § 112 ung. StGB.		s.o.	Gericht	s.o.	\	-	
	Erziehung in einer Besserungsanstalt (unbest. Maßnahme v.mind. 1 J. Dauer), vgl. § 118 ung. StGB	Nach 1 J. probeweise Entlassung möglich, spätestens mit Erreichung des 19. Lebensjahres	x	"Besserung" des Jugendlichen	Gericht	1 J.	\	-	

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS)

Land	Strafe bez. derer vorzeitige Entlassg. efolgen kann	Entlassung nach Verbüßung von ... der Strafe (ggf. Mindestverbüßgszeit)	Materielle Voraussetzungen: günst. Progn.	Materielle Voraussetzungen: Sonstiges	Entscheidung über vorz.Entlassung durch	Dauer der Bewährungszeit	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: oblig.	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: fakult.	Besonderheiten
England, Wales	FS (nur für Erwachsene	1/3, mind. 1 J.	x	-	Innenministerium ("Secretary of State" im "Home Office"); Zentraler Parole Board und örtliche Prüfungsausschüsse geben entspr. Empfehlungen. Ersterer ist aus Juristen, Psychologen, Bew.Helfern etc. zusgesetzt, letztere aus Anstaltsleiter, -beirat, Bew.-Helfern und 2 Justizunabhänggigen. Parole Board wird bei FS bis zu 4 J. i.d.R. nicht eingeschaltet.	-5 J., entspricht i.d.R. ausgesetztem Strafrest	-	x	keine Mitteilung der Entscheidungsgründe, keine Rechtsmittel Haftzeitverkürzung ("good time") von 1/3 bei guter Führung und Arbeitsleistung bei FS über 1 M.
	Unterbringung in sog. "borstals" (Besserungsanstalt für Jugendliche).	entfällt, s.Sp.2	x	-		1 J.	x	-	-
	Unterbringung in sog. "detention centres" (jew. Maßnahmen v. unbest. Dauer, enden spätestens mit Volljährigkeit)		x	-		1 J.	x	-	-
USA	FS (unbestimmt,d.h. unter Angabe einer Unter- u.Obergrenze)	hängt von der gerichtlich festgesetzten Mindeststrafzeit ab (soweit rel. unbest. FSen verhängt werden)	x	-	parole board (ähnlich England, jeweils bundesstaatlich und regional unterschiedlich besetzt), Mitglieder werden vom Gouverneur,d.h. der Exekutive ernannt.	entspricht dem im Vergleich zur Höchststrafe verbleibenden Strafrest; 1976 konnte d. parole board in 33 Staaten nach meist 1-2 J. guter Führung Strafe erlassen; in 3 Staaten ist ferner Herabstufung der Bew.aufsicht auf "minimum supervision" möglich.	x	-	Haftzeitverkürzung ("good time") bei guter Führung, bes. Arbeitsleistung; Ausschluß von parole bei best. Delikten wie Menschenraub, Angriff auf Beamte, Drogenhandel, Mord u.ä.
	best. FSen (1981: 14 Bundesstaaten)	parole existiert i.d.R. nicht mehr							Haftzeitverkürzung wie oben
	JS (Unterbringung in spez. Jugendanstalten)	gleiche Voraussetzungen wie bei parole f. Erw.			s.o.	s.o.	x	-	s.o.

Tabelle 3: Rechtliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug o.ä. im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (ohne bedingte Entlassung bei lebenslänglicher FS)

Land	Strafe bez. derer vorzeitige Entlassg. efolgen kann	Entlassung nach Verbüßung von ... der Strafe (ggf. Mindestverbüßgszeit)	Materielle Voraussetzungen: günst. Progn.	Materielle Voraussetzungen: Sonstiges	Entscheidung über vorz.Entlassung durch	Dauer der Bewährungszeit	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: oblig.	Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: fakult.	Besonderheiten
Japan	FS (Zuchthaus oder Gefängnis -15 J.)	1/3 (§ 28 jap. StGB)	-	"aufrichtige Reue" d. Straftäters (§ 28 jap. StGB)	Verwaltungsbehörde	entspricht ausgesetztem Strafrest	x	-	-
	Haft (-30 Tage)	jederzeit (§ 30 jap. StGB)							
	FS bei Jugendlichen	1/3; bei unbestimmter FS: 1/3 der Mindestzeit (5 J.; Art. 58 i.V.m. 52 jap. JG)		s.o.	s.o.	s.o.	x	-	-
	Erziehungsanstalt (Art. 24 jap.JG); "angemessene" Dauer wird v. Familiengericht bestimmt, keine gesetzliche Höchstfrist, s.aber Sp. 3	i.d.R. mindestens 1 J., spätestens mit Vollendung des 20. Lebensjahrs	x	-	Regionaler Fürsorge- und Bewährungsausschuß	2 J.	x	-	
Volksrepublik China	"Gewahrsam" (= FS -6 M.) FS (6 M. - 15 J.) Für in besonderen Erziehungsanstalten oder Internaten untergebrachte Jugendliche gelten die allg. Vorschriften	1/2	x	Reue, Besserung	Volksgericht	entspricht ausgesetztem Strafrest	x durch gesellsch. Basisorganisationen im Wohn- und Arbeitsbereich	-	Aussetzung schon vor Verbüßung der Hälfte der Strafe unter "besonderen Umständen"

Tabelle 4: Strafaussetzung zur Bewährung im internationalen Vergleich (Verurteilte insg. und pro 100.000 der Gesamtbevölkerung sowie Gefangenen- und Entlassungszahlen 1980/81)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Land	Verurteilte[1] insgesamt	rel.[2]	davon: FS	rel.[2]	FS m. Bew. abs.	rel.[2]	% bez. Sp. 4	GS abs.	rel.[2]
BRD	747.463 (1981)	1.219	128.412	210	83.660	136	65,2	547.467[3]	893
Österreich	83.626 (1980)	1.114	20.862	278	11.487	153	55,1	57.506	766
Schweiz	57.938 (1980)	915	32.132	508	22.665	358	70,5	25.336	400
Dänemark	23.708 (1978)	463	11.820	231	5.705	112	48,3	9.287	182
Norwegen	11.169 (1981)	274	8.667[6]	213	4.646	114	53,6	575	14
Schweden	75.280[7] (1981)	908	30.242[8]	365	15.167[9]	183	50,2	39.095	471
Belgien	44.878 (1976)	456	21.069[10]	214	14.628	149	69,4	26.546	270
Niederlande	75.782 (1980)	540	18.776	134	2.451[12]	18	13,1	3.936	384
Frankreich	439.537[14] (1978)	822	89.442	167	? (133.985)[15]	(250)	(46,9)[16]	196.422	367
Griechenland	118.086 (1980)	1.251	106.354	1.127	21.191	225	19,9	11.732	124
Italien	110.046 (1977)	193	51.494	91	(46.858)	(82)	(42,6)	58.552	103
Portugal	14.227 (1980)	144	11.095	113	(5.506)[15]	(56)	(39,2)[20]	2.937	30
Spanien	176.939[21] (1977)	476	54.696	147	?	?	?	120.990	325
Polen	142.038[22] (1981)	403	98.572[23]	280	65.207	185	66,2	30.489	87
Ungarn	59.913[24] (1980) Jugendl.: 4.613	560	29.699[25]	278	15.800	148	53,2[26]	25.513	239
England, Wales	2.105.100[27] (1981)	4.281	182.200[28]	371	92.000[29]	187	50,5	1.783.300	3.626
USA (District Courts)	(29.868)[32]	(14)	(26.341)[33]		(12.615)[34]	(6)	(47,9)	(3.507)	(2)
Japan	2.140.735 (1980)[39]	1.848	76.480	66	46.159	40	60,4	2.037.502	1.758
	2.184.095 (1981)	1.885	76.738	66				2.079.519	1.795

Fortsetzung Tabelle 4:

Land	Pers. unter Bew.aufsicht		Gefangene insg.		U-Gefangene			Entlassg. aus dem StVollzug	davon:bedingt	
	abs.[1]	rel.[2]	abs.[1]	rel.[2]	abs.	rel.[2]	%bez. Sp.15		abs.	%bez. Sp.18
BRD	108.301 (31.12.81)	177	57.774 (ø1981)	94	14.880 (31.12.)	24	25,8	63.203 (1981)	18.545	29,3
Österreich	4.742 (1980)	63	8.102 (ø1981)	108	2.254	30	27,8	10.482 (1981)	1.596	15,2
Schweiz	?	?	ca.3.500[4] (1977)	55	?	?	?	?	?	?
Dänemark	3.491 (31.12.80)	68	3.497 (ø1981)	68	1.038 (ø1981)	20	29,7	3.727[5] (1981)	1.822	48,9
Norwegen	?	?	1.800 (ø1981)	44	396 (ø1981)	10	22,0	11.608 (1981)	1.217	10,5
Schweden	14.869 (ø1981)	179	4.835 (ø1981)	58	880 (ø1981)	11	18,2	12.854 (1981)	4.328	33,7
Belgien	?	?	4.611[11] (1.7.79)	47	1.456	15	31,6	?	604 (1977)	?
Niederlande	?	?	3.903 (ø1981)	28	1.527	11	39,1	(782)[13] (1977)	760	(97,2)
Frankreich	44.971[17] (1.11.81)	84	36.115[18] (1.11.80)	68	16.682	31	46,2	86.562	?	?
Griechenland	(772)[19] (1980)	(8)	8.186 (31.12.80)	87	3.269	35	39,9	5.701	381	6,7
Italien	?	?	33.932 (31.12.77)	60	19.243	34	56,7	84.829	11.136	13,1
Portugal	?	?	6.759 (31.12.80)	69	1.583	16	23,4*	1.202	1.096 (Erw.vollz.)	91,2
Spanien	?	?	18.253 (1980)	49	?	?	ca.60	?	?	?
Polen	ca.110.000 (1978)	312	88.749 (ø1981)	252	13.832	39	15,6	35.758 (1978)	17.791	49,8
Ungarn	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
England, Wales	100.875	205	43.760 (ø1980)	89	4.480[30]	9	10,2	?	5.096	(50,5)[31]
USA	58.496[35] (27) (31.12.82) 196.500 (89) (79:parole)		328.695[36] 158.394[37] Gesamt: 487.089	221	66.936[38]	30	13,7	148.867 (nur Federal und State Prisons 1980)	122.952	82,6
Japan	86.871[40] (1981)	75	51.559 (ø1981)	45	8.649	8	16,8	29.505 (1981)	15.047	51,0

Anmerkungen zu Tabelle 4:

1) Die Zahlenangaben wurden, soweit nichts anderes vermerkt ist, den offiziellen Verurteilten- und Gefängnisstatistiken oder den Beiträgen in diesem Band entnommen.

2) Als Bezugsgröße wurde die Gesamtbevölkerung gewählt, da die strafmündige Bevölkerung nicht für alle Länder zugänglich war; die Bevölkerungszahlen beziehen sich auf das Jahr 1979, vgl. United Nations, Department of International Economic and Social Affairs, Statistical Office (ed.): Statistical Yearbook 1979/80, New York 1981, S. 73.

3) Einschließlich der nach JGG zu einer Geldbuße Verurteilten.

4) Vgl. die Angaben für den Europarat in Kriminologisches Bulletin 1977, S. 69.

5) Nur Gefängnis, ohne 4.206 Entlassungen aus Haft.

6) Einschließlich 582 Verurteilte mit teilweise ausgesetzter FS durch den Tatrichter.

7) Nur gerichtlich Verurteilte.

8) Unbedingte FS, bedingte Verurteilung und Schutzaufsicht.

9) Davon: 5.987 Schutzaufsicht.

10) Einschließlich 2.737 bedingte Verurteilungen.

11) Entnommen aus: Bernards, A.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im belgischen Recht. Freiburg 1980, S. 98.

12) Weitere 5.263 Gefängnisstrafen (= 33,4%) wurden vom Gericht teilweise ausgesetzt.

13) Nur Entlassene mit verbüßter Strafe von mindestens 9 Monaten (= Mindestverbüßungszeit als Voraussetzung für eine bedingte Entlassung, vgl. Tab. 1).

14) Ohne contraventions (Übertretungen).

15) Ausgesetzte FS und GS.

16) Bezogen auf alle FSen und GSen (N= 285.864).

17) Vgl. die Angaben bei Pfeffer, H.: Rolle und Aufgaben des Bewährungshelfers in Frankreich. BewHi 30 (1983), S. 78.

18) Die Vollzugspopulation sank im Sommer 1981 nach einer Amnestie um knapp 6.000 Gefangene auf 30.567, stieg aber in den folgenden beiden Jahren wieder rapide an auf 36.629 am 1.3.83 (Gefangenenziffer: 69), davon 19.121 U-Gefangene (52,2%, = 36 pro 100.000 der Bevölkerung), vgl. die Mitteilungen in ZfStrVo 32 (1983), S. 174 f..

19) Nur Unterstellungen unter Aufsicht eines Jugendpflegers, vgl. Tab. 2; BewHi für Erwachsene ist in Griechenland nicht vorgesehen, vgl. Tab. 1.

20) Bezogen auf alle FSen und GSen (N= 14.032).

21) Einschließlich 149.949 von den örtlichen Bezirksgerichten Verurteilte (Strafgewalt: FS -30 Tage oder GS).

22) Jugendliche (14-17 J.) und erwachsene gerichtlich Verurteilte; nicht erfaßt sind Übertretungen, die von Verwaltungsorganen geahndet werden (1980: 644.736, darunter 9.273mal Arrest); 1981 ist die Zahl gerichtlicher Verurteilungen gegenüber 1980 um ca. 1/3 zurückgegangen).

23) Einschließlich 3.982 zu Erziehungs-, Besserungsanstalt verurteilte sowie 5.936 der BewHi unterstellte Jugendliche.

24) Die Zahl für 1981 lag bei 62.716, d.h. 586 pro 100.000.

25) Freiheitsstrafe, Erziehungsanstalt, Bewährungsprobe (probation) und ausgesetzte FS.

26) Im Erwachsenenstrafrecht wurde die Bewährungsprobe erst 1979 eingeführt und betraf 1980 daher erst 1,7% der erwachsenen Verurteilten (N= 494); die Zahl der FSen zur Bewährung war nicht exakt zu ermitteln, vgl. hierzu die Angaben bei Vermes, M. in diesem Band und bei Vigh, J.: Crime and its Prevention in Hungary. Cahiers de Défense Sociale 1/1982, S. 48.

27) Indictable und summary offences (nur indictable offences betrafen 1981 464.700 Verurteilte, d.h. 945 pro 100.000 der Bevölkerung.

28) Imprisonment einschließlich probation und supervision order, attendance und detention centre order sowie borstal training, aber ohne conditional discharge (= 96.100, 4,6%).

29) Davon: 38.400 suspended sentence, 17.400 supervision und 36.200 probation order; nicht einberechnet wurden 19.100 bzw. 71.800 Fälle mit absolute oder conditional discharge.

30) Ohne 2.170 Gefangene mit Schuldspruch (conviction), aber noch ohne gestgesetzte Strafe (sentence).

31) Prozentsatz bezogen auf alle vom parole board u.ä. geprüften Fälle, vgl. Huber, B.: Die Freiheitsstrafe in England und Wales. Gestalt und Krise einer Sanktion. Köln u.a. 1983, Tab. 14.

32) Die Zahlen beziehen sich nur auf die District Courts, sind also nicht für die Sanktionspraxis der Gerichte insgesamt repräsentativ, vgl. Federal Offenders in United States District Courts 1981, S. X-3-96.

33) Davon: 3.069 zu unbedingter FS - 6M. und anschließender Bewährung und 12.173 zu sofortiger probation Verurteilte.

34) Davon: 442 suspended sentence, ohne 3.069 in Sp. 4 Erfaßte, vgl. Anm. 33).

35) Im Rahmen des "Federal Probation System", vgl. Federal Judicial Workload Statistics 1983, S. 33 ff.; Ende 1981 waren es 58.392 Pben.

36) Federal und State Prison-Gefangene am 31.12.80.

37) Gefangene in Local Jails im Februar 1978.

38) Die Zahl bezieht sich nur auf Local Jails 1978; in den Federal und State Prisons waren Ende 1980 4.738 Verurteilte mit Schuldspruch (conviction), aber noch ohne festgesetzte Strafe (sentence).

39) Quelle: Government of Japan: Summary of the White Paper of Crime 1982, S. 27 ff..

40) 1981 unterstellte Pben.

Tabelle 5: Polizeilich registrierte schwere Kriminalität (Fälle) im internationalen Vergleich

(Quelle: La criminalité en France en 1980 d'après les statistiques de police judiciaires, hrsg. v.: Direction Générale de la Police Nationale 1981, S. 56 (Übers. d. Verf.))

		Bundesrepublik Deutschland 1980	England und Wales 1979	Österreich 1980	Belgien 1980	Kanada 1978	Dänemark 1980	Spanien 1978	USA 1979	Frankreich 1980	Israel 1979	Italien 1978	Japan 1980	Niederlande 1977	Schweden 1980
Bevölkerung		61.560.700	49.170.800	7.503.300	9.860.000	23.481.000	5.125.242	37.108.733	220.099.000	53.589.000	3.831.200	56.828.511	117.057.485	13.815.500	8.316.931
Vorsätzliche Tötungsdelikte	abs.	2.733	787	164	281	1.332	231	265	21.460	2.084	238	1.934	1.684	1.149	360
	rel.*	0,04	0,02	0,02	0,03	0,06	0,05	0,01	0,10	0,04	0,06	0,03	0,01	0,08	0,04
Raub mit Waffen	abs.	abs. 24.193	abs. 12.482	abs. 2.290	abs. 3.179	7.203	abs. 1.458	abs. 1.472	abs. 466.880	4.841	abs. 390	17.647	abs. 2.208	448	342
	rel.*					0,31				0,09		0,31		0,03	0,04
Raub/räub. Diebstahl	abs.	rel.* 0,59	rel.* 0,25	rel.* 0,31	rel.* 0,32	12.470	rel.* 0,28	rel.* 0,04	rel.* 2,12	30.404	rel.* 0,10		rel.* 0,02		
	rel.*					0,53				0,57					
Einbruch(sdiebstahl)	abs.	731.513	549.138	55.997	49.775	294.304		41.916	3.299.500	274.363	54.463		290.623		
	rel.*	11,88	11,17	7,46	5,05	12,53		1,13	14,99	5,12	14,22		2,48		
Anderer Diebstahl	abs.	1.642.180	1.416.143	101.672	63.683	694.666		183.778	6.577.500	1.302.477			842.628		
	rel.*	26,68	28,80	13,55	6,46	29,58		4,95	29,88	24,30			7,20		
davon: Autodiebstahl	abs.	64.131	309.245	1.348	6.560	80.938	21.052	91.028	1.097.200	213.787	16.354		32.298		33.332
	rel.*	1,04	6,29	0,18	0,67	3,45	4,11	2,45	4,99	3,99	4,27		0,28		4,01
Vergewaltigung	abs.	6.904	1.170	392	73	2.014	360	409	75.990	1.886	195		2.610		783
	rel.*	0,11	0,02	0,05	0,01	3,45	0,07	0,01	0,35	0,04	0,05		0,02		0,09
Handel und Genuß von Betäubungsmitteln	abs.	62.395		5.406	861	60.747	4.755	8.858		10.958	2.844		1.933	3.565	
	rel.*	1,01		0,72	0,09	2,59	0,07	0,24		0,20	0,74		0,02	0,26	
Verbrechen und Vergehen insgesamt	abs.	3.815.774	2.536.737	347.013		2.305.965	406.780	291.400	12.152.730 (1)	2.627.509	230.622 (2)	2.069.282	1.514.247	543.642	864.019 (3)
	rel.*	61,98	51,59	46,25		98,21	79,37	7,85	55,21	49,03	60,20	36,41	12,94	39,35	103,86

* Registrierte Fälle pro 1.000 der Bevölkerung

(1) Die Zahl insgesamt setzt sich aus 7 Deliktstatbeständen zur Bestimmung des Kriminalitätsindex zusammen (Tötungsdelikte - Vergewaltigung - schwere Körperverletzung - Einbruchsdiebstahl - Raub - einfacher Diebstahl - Autodiebstahl).

(2) Mit Ausnahme der Tötungsdelikte sind versuchte Straftaten nicht enthalten.

(3) Darin enthalten die schweren Straßenverkehrsdelikte.

Tabelle 6: Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen bis zu 1 und von über 1 bis zu 2 Jahren im Erwachsenenstrafrecht 1981

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Delikt	Strafandrohung	Verurteilte insges.	davon		FS bis 1 J.		FS bis 1 J. zur Bewährung		FS 1-2 Jahre		FS 1-2 Jahre zur Bewährung		FS 2-3 Jahre		FS 3-5 Jahre	
			FS	% bez.3	abs.	% bez.4	abs.	% bez.6	abs.	% bez.4	abs.	% bez.10	abs.	% bez.4	abs.	% bez.4
Totschlag	FS 5-15 J.; bes. schwerer Fall:lebenslängl. FS;minder schwerer Fall:6M.-5J.	376	375	99,7	10	2,7	6	(60)	55	14,7	38	(69,1)	54	14,4	111	29,6
Einbruchsdiebstahl (§ 243 Abs.1 Nr.1 StGB)	3 M. -10 J.	12.337	9.965	80,8	7.304	73,3	4.607	63,1	2.009	20,2	263	13,1	414	4,2	197	2,0
Betrug	FS -5J. GS	26.758	7.793	29,1	6.583	84,5	4.899	74,4	852	10,9	218	25,6	231	3,0	113	1,5
Untreue	FS -5J. GS	1.358	683	50,3	569	83,3	521	91,6	80	11,7	35	43,8	21	3,1	13	1,9
Subventionsbetrug, Versicherungsbetrug, Kreditbetrug, Bankrott (§§ 264,265,265b,283 StGB)	FS -5J.;GS 1-10 J. FS -3J.;GS FS -5J.;GS	509	115	22,6	93	80,9	84	90,3	16	13,9	11	(68,8)	4	3,5	2	1,7
Raub	1-15 J.	778	761	97,8	323	42,4	257	79,6	271	35,6	33	12,2	103	13,5	55	7,2
Schwerer Raub	5-15 J.	711	702	98,7	53	7,6	40	75,5	117	16,7	45	38,5	144	20,5	169	24,1
Vorsätzliche Brandstiftung (§§ 306-308 StGB)	1-10 bzw. 15 J./10-15 J. bzw. lebenslängl.	392	321	81,9	159	49,5	143	89,9	94	29,3	28	(29,8)	37	11,5	20	6,2
Sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs.1-3, 5 StGB)	6M.-10J.	1.406	1.056	75,1	701	66,4	611	87,2	226	21,4	75	33,2	76	7,2	43	4,1
Vergewaltigung	2-15 J.	999	992	99,3	264	26,6	239	90,5	234	23,6	47	20,1	227	22,9	187	18,9
Sexuelle Nötigung (§ 178 Abs.1 StGB)	1-10 J.	421	400	95,0	218	54,5	196	89,9	116	29,0	33	28,5	40	10,0	22	5,5
Straftaten nach dem StGB ohne Straßenverkehr	-	253.725	67.550	26,6	56.336	83,4	40.218	71,4	6.922	10,2	1.325	19,1	2.027	3,0	1.344	2,0

Fortsetzung Tabelle 6:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Delikt	Straf-androhung	Verurteilte insges.	davon		FS bis 1 J.		FS bis 1 J. zur Bewährung		FS 1-2 Jahre		FS 1-2 Jahre zur Bewährung		FS 2-3 Jahre		FS 3-5 Jahre	
			FS	% bez.3	abs.	% bez.4	abs.	% bez.6	abs.	% bez.4	abs.	% bez.10	abs.	% bez.4	abs.	% bez.4
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr																
- in Trunkenheit	FS -5J.	529	496	93,8	402	81,0	321	79,9	87	17,5	9	10,3	5	1,0	2	0,4
- ohne Trunkenheit	GS	2.007	329	16,4	309	93,9	278	90,0	19	5,8	3	(15,8)	1	0,3	0	0
Trunkenheit mit Verkehrsunfall (§ 315c I Nr.1a StGB)	FS -5J.; GS	27.740	3.325	12,0	3.284	98,8	2.748	83,7	37	1,1	11	29,7	3	0,1	0	0
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB insgesamt	-	242.079	24.925	10,3	24.508	98,3	19.624	80,1	370	1,5	52	14,1	37	0,1	8	0,03
Straftaten nach StVG insgesamt	FS -6M. bzw.1J.;GS	38.555	5.168	13,4	5.124	99,1	3.390	66,2	37	0,7	7	(18,9)	6	0,1	0	0
BtMG insgesamt	-	11.524	7.436	64,5	4.516	60,7	3.610	79,9	1.738	23,4	616	35,4	475	6,4	415	5,6
Vorsätzl. Straftaten gem. § 11 I BtMG a.F.	FS -3J.; GS	7.610	4.025	52,9	3.318	82,4	2.654	80,0	538	13,4	179	33,3	91	2,3	57	1,4
Besitz und Abgabe größerer Mengen Betäubungsmittel (§ 11IV Nr. 5 BtMG a.F.)	1-10 J.	2.107	2.008	95,3	566	28,2	472	83,4	837	41,7	325	38,8	223	11,1	217	10,8
Abgabenordnung	FS -5J.; GS		17.400	600		3,4	488	81,3	437	89,5	87	14,5	50	57,5	13	2,2	10
Straftaten insges.	-	605.946	108.390	17,9	93.632	86,4	69.165	73,9	9.199	8,5	2.058	22,4	2.560	2,4	1.781	1,6

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1981, S. 106 ff.

Tabelle 7: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen bis zu 1 und von über 1 bis zu 2 Jahren 1981

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Delikt	Verurteilte insges.	davon		JS bis 1 Jahr		JS bis 1 Jahr zur Bewährung		JS 1 bis 2 Jahre		JS 1 bis 2 Jahre zur Bewährung		JS 2 bis 3 Jahre		JS 3 bis 5 Jahre	
		JS	% bez.2	abs.	% bez.3	abs.	% bez.5	abs.	% bez.3	abs.	% bez.9	abs.	% bez.3	abs.	% bez.3
Totschlag	65	65	100	0	0	0	0	16	24,6	13	(81,3)	9	13,8	19	29,2
Einfacher Diebstahl	32.579	2.450	7,5	1.858	75,8	1.396	75,1	445	18,2	110	24,7	84	3,4	16	0,7
Einbruchs-diebstahl	16.108	5.829	36,2	4.052	69,5	3.254	80,3	1.299	22,3	334	25,7	261	4,5	78	1,3
Betrug	2.427	330	13,6	252	76,4	205	81,3	63	19,1	11	17,5	12	3,6	1	0,3
Raub	1.302	826	63,4	536	64,9	426	79,5	194	23,5	57	29,4	50	6,1	27	3,3
Schwerer Raub	676	608	89,9	210	34,5	183	87,1	213	35,0	89	41,8	76	12,5	68	11,2
Vorsätzl. Brandstiftung	224	146	65,2	89	61,0	73	82,0	39	26,7	16	41,0	7	4,8	5	3,4
Sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs.1-3, 5 StGB)	307	113	36,8	92	81,4	85	92,4	11	9,7	6	(54,5)	6	5,3	0	0
Vergewaltigung	311	280	90,0	139	49,6	120	86,3	77	27,5	33	42,9	25	8,9	24	8,6
Sexuelle Nötigung (§ 178 Abs.1 StGB)	267	164	61,4	108	65,9	92	85,2	38	23,2	15	39,5	11	6,7	5	3,0
Straftaten nach dem StGB ohne Straßenverkehr	90.212	16.292	18,1	11.143	68,4	8.885	79,7	3.497	21,5	1.036	29,6	798	4,9	384	2,4

Fortsetzung Tabelle 7:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Delikt	Verurteilte insges.	davon		JS bis 1 Jahr		JS bis 1 Jahr zur Bewährung		JS 1 bis 2 Jahre		JS 1 bis 2 Jahre zur Bewährung		JS 2 bis 3 Jahre		JS 3 bis 5 Jahre	
		JS	% bez.2	abs.	% bez.3	abs.	% bez.5	abs.	% bez.3	abs.	% bez.9	abs.	% bez.3	abs.	% bez.3
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB insges.	17.545	804	4,6	664	82,6	505	76,1	116	14,4	19	16,4	18	2,2	4	0,5
Straftaten nach StVG insges.	23.435	284	1,2	237	83,5	165	69,6	40	14,1	8	20,0	4	1,4	1	0,4
BtMG insgesamt	5.530	2.167	39,2	1.596	73,7	1.306	81,8	446	20,6	174	39,0	81	3,7	33	1,5
Vorsätzl. Straftaten gemäß § 11 I BtMG a.F.	4.405	1.335	30,3	1.063	79,6	875	82,3	222	16,6	81	36,5	35	2,6	12	0,9
Besitz oder Abgabe großer Mengen Betäubungsmittel (§ 11 IV Nr.5 BtMG a.F.)	546	476	87,2	297	62,4	252	84,8	135	28,4	59	43,7	28	5,9	13	2,7
Straftaten insgesamt	141.517	20.022	14,1	14.057	70,2	11.185	79,6	4.153	20,7	1.252	30,1	902	4,5	423	2,1

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1981, S. 208 ff.

Kriminalpolitische Bewertung der Strafaussetzung und Folgerungen für die Praxis in der Bundesrepublik

Frieder Dünkel und Gerhard Spieß

1. Die Entwicklung und Bewährung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik

1.1 Quantitative Ausdehnung und Reformgeschichte

In der Bundesrepublik wie in der Mehrzahl der modernen Rechtssysteme nehmen Formen der Strafaussetzung, des bedingten Absehens vom Vollzug von Freiheitsstrafen oder von Teilen einer verhängten Freiheitsstrafe heute einen bedeutenden Raum ein. Gegenwärtig (1981) werden ca. 65% aller verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, knapp 30% aller Strafgefangenen werden vorzeitig auf Bewährung entlassen. Diese Entwicklung beruht auf den kriminalpolitischen Entscheidungen des Gesetzgebers, wie sie vor allem in der Strafrechtsreformgesetzgebung der 60er und 70er Jahre ihren Ausdruck fanden (vgl. insb. das 3. Strafrechtsänderungsgesetz 1953 und das 1. Strafrechtsreformgesetz 1969). Zu ihrer Durchsetzung in einer zunehmend von der Möglichkeit der Strafaussetzung Gebrauch machenden Entscheidungspraxis der Gerichte trugen ganz wesentlich Einrichtung und Ausbau der Bewährungshilfe bei, der heute (1981) bereits mehr als 108.000 Verurteilte unterstellt sind.

1.2 Veränderung der Klientel der Bewährungshilfe

Im Zuge der Ausweitung der Strafaussetzung wurden der Bewährungshilfe zunehmend schwerer vorbelastete Tätergruppen zugeführt. Hieraus resultierte ein Aufgabenzuwachs der Bewährungshilfe, indem z.B. Suchtgefährdete (Alkohol, Drogen), langfristig Arbeitslose wie allgemein Probanden mit massiven Integrationsproblemen zu betreuen sind. Weitgehend konstant geblieben mit in jüngster Zeit ansteigenden Tendenzen ist allerdings die Fallbelastung von durchschnittlich 55–60 Probanden pro Bewährungshelfer (1981: 60).

1.3 Bewährung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Praxis

Zur Einschätzung der Bewährung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe können

verschiedene Kriterien in Betracht gezogen werden:

- In der Zunahme der Strafaussetzungen sowie in der zunehmenden Unterstellung auch von bereits vorbestraften und anderweitig vorbelasteten Personengruppen unter die Bewährungshilfe drückt sich ersichtlich das Vertrauen der gerichtlichen Entscheidungspraxis in die Tauglichkeit der Strafaussetzung und die Leistungsfähigkeit der Bewährungshilfe aus.

- Auch in der Entscheidung über Widerruf bzw. Straferlaß kommt letztlich die Beurteilung der Gerichte über den Erfolg oder Mißerfolg der Aussetzungsentscheidung und der Bewährungsaufsicht zum Ausdruck. Vor allem die Tatsache, daß auch die verstärkte Unterstellung erheblich belasteter Verurteiltengruppen nicht zu entsprechender - und vielfach erwarteter - Zunahme der Widerrufe führte, spricht dafür, daß die Bewährungshilfe auch in diesen Fällen den Erwartungen der Justizpraxis gerecht geworden ist.

- Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob und in welchem Umfang durch Strafaussetzung und Bewährunghilfe das Kriminalitätsrisiko beeinflußt wurde.

Die Ergebnisse der internationalen vergleichenden Sanktionsforschung legen sicherlich eine zurückhaltende Einschätzung der Möglichkeiten nahe, durch formelle Sanktionsstrategien das Kriminalitätsaufkommen wesentlich zu beeinflussen. Jedenfalls zeigt die bisherige Forschung, daß von einer Ersetzung härterer, freiheitsentziehender durch ambulante Sanktionen kein erhöhtes Rückfallrisiko ausgeht, so daß aus dieser Sicht gegen einen Ausbau der Strafaussetzung und Bewährungsaufsicht zu Lasten der freiheitsentziehenden Sanktionen keine Einwände bestehen. Daß dies auch in Rechtssystemen gilt, die in der Ersetzung der Freiheitsstrafen bereits wesentlich weitergegangen sind als die Bundesrepublik, spricht ebenfalls für die Vertretbarkeit eines weiteren Ausbaus der nicht freiheitsentziehenden Strafalternativen.

- Wesentlich schwerer zu bemessen ist der Effekt von Strafaussetzung und Bewährungshilfe hinsichtlich der sozialen Wiedereingliederung, welche durch die Betrachtung nur von Rückfall- oder Widerrufszahlen sicherlich nicht angemessen erfaßt werden kann. Neben der Vermeidung der negativen Einwirkungen, die mit dem Strafvollzug verbunden sind, sind hier die Maßnahmen der Bewährungshilfe zu berücksichtigen (über deren Effizienz im einzelnen hierzulande keinerlei empirische Daten verfügbar sind). Beachtenswert erscheint, daß die Bewährungshilfe eine Population betreut, die großenteils durch erhebliche Integrationsprobleme belastet ist und zugleich von den Leistungen und Maßnahmen der staatlichen Sozialeinrichtungen vielfach nicht mehr erreicht wird. Insofern erbringt die Bewährungshilfe - über ihren strafrechtlich definierten Auftrag hinaus - vermittelnd subsidiär Leistungen, die eigentlich zum Aufgabenbereich anderer staatlicher Einrichtungen gehören.

- Auch sprechen die bislang vorliegenden Befunde zumindest dafür, daß bei jungen

und besonders problembelasteten Straftätern sowie bei der Entlassung aus dem Strafvollzug die Einschaltung der Bewährungshilfe sich auch in Hinblick auf das Risiko erneuter Straffälligkeit günstig auswirkt.

- Bei der Frage nach den Kosten, die mit dem Strafvollzug einerseits, der Strafaussetzung und ggf. Bewährungsaufsicht andererseits entstehen, wird man nicht nur die unmittelbar anfallenden Personal- und Verwaltungskosten, sondern auch die sozialen Folgekosten in Betracht zu ziehen haben. Selbst angesichts der derzeit in der Bundesrepublik relativ langen Dauer der Bewährungsunterstellung, die die ausgesetzte Strafdauer meist erheblich übersteigt, ist die Strafaussetzung mit einer erheblichen Kostenreduktion für die Justiz verbunden. Die Vermeidung des Freiheitsentzugs mindert das Risiko einer ökonomischen Zerüttung der Familie des Verurteilten und schafft günstigere Voraussetzungen für eine Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen und die Einleitung der oftmals erforderlichen Schuldenregulierung.

1.4 Zahl der Verurteilten unter Justizkontrolle wächst

Trotz der in Kriminalpolitik und Justizpraxis einhellig positiven Einschätzung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe ist die intendierte Verringerung der Zahl der Gefängnisinsassen nicht eingetreten; die Zahl der Gefangenen ist vielmehr gerade in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Sie liegt mit 94 pro 100.000 der Wohnbevölkerung (1981) deutlich über den Gefangenenraten der meisten westeuropäischen Länder. Der von der Reform intendierte Austausch zwischen stationärem Freiheitsentzug und Strafaussetzung zur Bewährung hat sich bislang nicht i.S. einer dauerhaften Verminderung der Vollzugspopulation durchsetzen können, vielmehr hat sich die Zahl der unter der Kontrolle der Justiz stehenden Verurteilten (Strafvollzug und Bewährungsaufsicht) 1981 auf insgesamt ca. 270 pro 100.000 der Wohnbevölkerung erhöht. Auch insoweit nimmt die Bundesrepublik im internationalen Vergleich einen auffallend ungünstigen Platz ein, verglichen z.B. mit Dänemark (ca. 140) oder Frankreich (ca. 150). Ursachen hierfür sind u.a. relativ lange Gefängnisstrafen und die im internationalen Vergleich vergleichsweise lange Dauer der Bewährungszeiten.

1.5 Systemwidrige Nebeneffekte der Strafaussetzung

Durch die Einrichtung der Bewährungshilfe stellt die Strafaussetzung die einzige Rechtsfolge dar, die über die institutionellen Voraussetzungen für die Bereitstellung ambulanter Reintegrationshilfen verfügt. Dies führt in verschiedenen Fällen, in denen entsprechende Hilfen angezeigt sind bzw. notwendig erscheinen, dazu, daß die Ein-

schaltung der Bewährungshilfe zum eigentlichen Motiv für die Verhängung von Freiheitsstrafen wird. Die Folge ist ein kriminalpolitisch unerwünschter und rechtlich problematischer Austausch mit Sanktionen unterhalb der Freiheits- und Jugendstrafe. Ersichtlich besteht ein Bedürfnis nach der Bewährungshilfe vergleichbaren Betreuungsmöglichkeiten ohne die Verbindung mit (bedingten) Freiheitsstrafen, etwa i.S.d. Betreuungsweisungen im Rahmen des Jugendstrafrechts.
Ein weiteres systemwidriges, den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufendes Moment ist die häufige Verhängung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung nicht zu erwarten ist (1981: ca. 13 % der unmittelbaren Strafaussetzungen nach allgemeinem, 20 % derjenigen nach Jugendstrafrecht!). Die Intention des Gesetzgebers, durch die Strafaussetzung die desintegrativen Wirkungen einer Inhaftierung von vornherein zu vermeiden, wird so unterlaufen (s. dazu auch die Bemerkungen zum sog. Einstiegsarrest unter 2.7).

2. Bewertung der gegewärtigen Reformbestrebungen in der Bundesrepublik

2.1 Die Ausweitung der Strafaussetzung und Bewährungshilfe entspricht einem internationalen Trend

Die in der Bundesrepublik zur Diskussion stehenden Gesetzesvorschläge fügen sich in den international zu beobachtenden Trend ein, Alternativen zur Freiheitsstrafe und insbesondere die Freiheitsstrafe zur Bewährung und die Bewährungshilfe auszubauen. Dies gilt sowohl für die Anhebung der Strafrahmen aussetzungsfähiger Strafen als auch für die Verkürzung der Bewährungszeiten wie die jüngsten Reformen in Schweden und Portugal zeigen. Auch in den sozialistischen Ländern werden entsprechende Reformgesetze diskutiert, die, wie das polnische Beispiel belegt, u.a. eine Entlassung grundsätzlich nach der Hälfte der Strafe und die Verkürzung der Bewährungszeiten anstreben. Darüber hinaus weisen zahlreiche Länder schon seit langem sehr viel weitergehende Möglichkeiten einer Strafaussetzung auf, wie z.B. Frankreich (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre). Ferner ist auch die Beschränkung der Bewährungsaufsicht auf lediglich einen Teil der Bewährungszeit schon seit langem z.B. in Skandinavien üblich.

Mehrere Länder sehen die gesetzlichen Möglichkeiten einer bedingten Entlassung schon nach der Hälfte oder sogar einem Drittel der Strafe vor. Nirgendwo sind Tendenzen ersichtlich, derartige großzügige Regelungen zu beschränken.
Freiheitsstrafe zur Bewährung und Bewährungshilfe haben in den unterschiedlichen historisch gewachsenen Formen inzwischen einen festen Platz im Sanktionsgefüge praktisch aller im vorliegenden Band betrachteten Länder.

2.2 Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu 2, in Sonderfällen bis zu 3 Jahren

Die empirische und rechtsvergleichende Analyse hat gezeigt, daß eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, wie sie von den vorliegenden Gesetzesvorschlägen angestrebt wird, mit guten Gründen befürwortet werden kann. Von den Strafrahmen her werden bei einer Ausdehnung auf grundsätzlich 2 Jahre 95% aller 1981 verhängten Freiheits- und 91% aller Jugendstrafen aussetzungsfähig. Bei einer Erweiterung auf Strafen bis zu 3 Jahren kämen nochmals 2,4% bzw. 4,5% hinzu, d.h. es verbliebe prozentual nur ein verschwindender Bruchteil von Entscheidungen, bei denen die Aussetzungsfrage nicht erwogen werden müßte.

Ein derart weitreichendes Vordringen der Strafaussetzung zur Bewährung in den Bereich stationärer Sanktionen entspräche jedoch durchaus dem Standard anderer, insbesondere westeuropäischer Länder. Von daher wäre die Möglichkeit einer Aussetzung von Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren im Regelfall, in besonderen Fällen bis zu 3 Jahren nicht nur kriminalpolitisch wünschenswert, um zu einer Reduzierung des überfüllten Strafvollzugs zu gelangen, sondern auch aus empirischer Sicht sachgerecht und entspräche - wie die Analyse der Rechtsprechung in der Bundesrepublik gezeigt hat - im übrigen einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Dabei sollte man nicht bei einer Auflösung der Kumulation besonderer Umstände in den §§ 56 Abs. 2 StGB, 21 Abs. 2 JGG stehenbleiben. Denn u.a. die hohen (Mindest-)Strafrahmen bei einigen Delikten veranlassen die Praxis schon heute zu Korrekturen, die kaum noch der gesetzlichen Vorgabe einer wie immer gestalteten Ausnahmevorschrift entsprechen würden.

2.3 Bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafe

Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe. Die hier bekanntgewordenen Versuche in einigen Bundesländern, mit Gnadenentscheidungen oder Aussetzungen im Anschluß an Strafunterbrechung nach § 455a StPO zu operieren, können - als über Einzelfälle hinausgehende Strategie - auf Dauer nicht akzeptiert werden, da sie eine Umgehung der dafür zuständigen Gerichte bedeuten. Das Bedürfnis nach einer entsprechenden Gesetzesreform liegt auf der Hand. Die zu verbüßende Mindeststrafzeit sollte von 1 Jahr auf 6 Monate herabgesetzt werden, um auch die Freiheitsstrafen mittlerer Länge in die Halbstrafenregelung einzubeziehen (vgl. den entsprechenden Vorschlag in Bundesratsdrucksache 533/82).

2.4 Keine "Neutralisierung" der Reform durch härtere Strafzumessung: Reduzierung der Strafrahmen

Allerdings darf in der Ausweitung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe nicht das Allheilmittel zur Reduzierung von Gefangenenzahlen gesehen werden. Denn entsprechende Reformen könnten in der Praxis ganz einfach durch eine verschärfte Strafzumessung unterlaufen werden. Von daher bleibt als ergänzende, teilweise auch alternative Strategie die Reduzierung der - zumindest bei einigen Delikten - zu hohen Mindeststrafrahmen als kriminalpolitische Forderung aktuell. Ein Blick auf Länder mit einem erheblich niedrigeren Sanktionsniveau wie Dänemark, Holland oder Schweden könnte insoweit hilfreich sein. Nur so sind letztlich die dort um die Hälfte bis das Vierfache niedrigeren Gefangenenraten verständlich. Einen pragmatischen Weg in dieser Richtung hat in jüngster Zeit England gewiesen, wo die durchschnittlich ausgesprochenen Freiheitsstrafen deutlich verkürzt wurden. In Dänemark wurden schon 1973 die Strafrahmen durch eine Gesetzesreform reduziert.

2.5 Ausweitung der Strafaussetzung auf Kosten des Strafvollzugs

Es muß sichergestellt werden, daß die Ausweitung der Strafaussetzung und Bewährungshilfe tatsächlich zu einem Austausch mit der Freiheitsstrafe ohne Bewährung und nicht mit anderen ambulanten Alternativen führt und damit zu einer Reduzierung der Vollzugspopulation. Daß sich im gegenwärtigen Strafvollzug ein nicht unerheblicher - für ambulante Maßnahmen geeigneter - Personenkreis befindet, wird durch die im Zuge der Strafvollzugsreform erfolgte weitgehende Öffnung (offener Vollzug, Freigang, Ausgang, Hafturlaub) und die positiven Erfahrungen damit verdeutlicht. Im offenen Vollzug befinden sich derzeit 15-20 % der Strafgefangenen. Die zahlreichen Lokkerungen (1981 z.B. 13 Beurlaubungen auf einen Gefangenen im offenen Vollzug) haben sich nicht als unzumutbares Risiko für die Allgemeinheit erwiesen, da nur in wenigen (wenngleich von den Massenmedien z.T. überbewerteten) Einzelfällen Straftaten bekannt wurden. Auch im geschlossenen Vollzug haben sich Lockerungen und Urlaub bewährt (über 95 % der Gefangenen kehren jeweils pünktlich in die Anstalten zurück), so daß das Potential von für die Strafaussetzung bzw. bedingte Entlassung Geeigneten weit größer ist, als der im offenen Vollzug untergebrachte Personenkreis.

2.6 Verkürzung der Bewährungszeit sowie der Dauer der Aufsicht durch die Bewährungshilfe

Die vorliegenden Reformentwürfe verdienen aber auch im übrigen Zustimmung. So

erscheint vor allem die Verkürzung der Bewährungszeit auf 2, maximal 3 Jahre sowie die mögliche Beschränkung der Unterstellung auf einen kürzeren Teil der Bewährungszeit geeignet, unnötigen Verwaltungsaufwand in der Bewährungshilfe abzubauen. Empirisch ist dies begründbar, da schon jetzt intensive Betreuungsmaßnahmen sich i.d.R. auf das erste Bewährungsjahr konzentrieren. Auch hier könnte die Reform durch rechtsvergleichende Betrachtungen ermutigt werden. Die ausländischen Erfahrungen, insbesondere in Skandinavien, aber auch den sozialistischen Ländern, sprechen für die Praktikabilität einer kürzeren Dauer der Bewährungsaufsicht.
Die Verkürzung der Dauer der Bewährungsaufsicht im Regelfall eröffnet zugleich Möglichkeiten der Differenzierung entsprechend bestimmter Problemgruppen, für die eine intensivere bzw. länger andauernde Aufsicht und Betreuung durch die Bewährungshilfe vorgesehen werden kann (s. dazu die weitergehenden Vorschläge unter 3.3).

2.7 Vorbehalte gegen Einstiegsarrest oder anderweitige kurzzeitige Inhaftierung vor einer Strafaussetzung

Durch die vorliegenden empirischen Befunde nicht gestützt wird die Verbindung kurzzeitiger Inhaftierung mit anschließender Bewährungsunterstellung, wie sie der Entwurf zur Änderung des JGG im Rahmen des sog. Einstiegsarrests vorsieht. So wurden in Schweden entsprechende Reaktionsmöglichkeiten inzwischen aufgrund der negativen Erfahrungen wieder aufgegeben. Vorbehalte bestehen auch gegen die Möglichkeiten der Teilvollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe, wie sie in Belgien, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden und den USA möglich ist, da hierbei die desintegrierenden und stigmatisierenden Wirkungen der Freiheitsstrafe in Kauf genommen werden, die die Strafaussetzung von ihrem Grundgedanken her gerade vermeiden will (zur Kritik derartiger systemwidriger Effekte im Zusammenhang mit der Verhängung von Untersuchungshaft vgl. oben 1.4).

2.8 Nicht härtere Strafen, sondern Ausweitung der Alternativen als Ziel rationaler Kriminalpolitik

Daß von einem Übergang zu härteren, insbesondere zu freiheitsentziehenden Strafen allenfalls eine Erhöhung der Kosten, nicht jedoch ein nennenswerter Effekt für das Kriminalitätsaufkommen erwartet werden kann, darf als kriminologisch gesicherte Erkenntnis gelten. Ebenso, daß von einer Ausweitung der Alternativen – jedenfalls in dem hier behandelten Umfang – keine negativen, d.h. kriminalitätssteigernden Aus-

wirkungen ausgehen. Von daher kann sich eine rationale Kriminalpolitik einer Gesetzesreform mit dem Ziel erweiterter Strafaussetzung und bedingter Entlassung kaum entziehen.

3. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten

3.1 Erweiterung des Sanktionenkatalogs und der Reaktionsmöglichkeiten im Vorfeld der Freiheitsstrafe

Die Entwicklung der Strafaussetzung und Bewährungshilfe hat das Bedürfnis nach Sanktionsmöglichkeiten im Vorfeld der Freiheitsstrafe ohne Bewährung deutlich gemacht. Ein Defizit besteht im Erwachsenenstrafrecht schon auf der normativen Ebene, während das Jugendstrafrecht durchaus sehr weiten Raum für alternative und sozialpädagogisch gestaltete Reaktionsformen im Rahmen der sog. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, aber auch schon im Vorfeld und anstelle der formellen Verurteilung vorsieht (§§ 45, 47 JGG). Hier fehlt es noch häufiger an den konkret vorhandenen Angeboten, wie sie erst in den letzten Jahren, z.B. durch sog. Brücke-Modelle vermehrt entstanden sind.
Während im Erwachsenenstrafrecht die Geldstrafe, wie die zunehmenden Probleme mit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zeigen, an ihre Grenzen stößt und eine Ausweitung angesichts der zunehmenden finanziellen Probleme der potentiell Betroffenen nicht zu erwarten ist, besteht ein Bedürfnis nach sozialintegrativen Hilfsangeboten, wie sie die Bewährungshilfe traditionell bereitstellt. Die von den Brücke-Modellen entwickelten Betreuungsformen könnten insoweit richtungweisend auch für das Erwachsenenstrafrecht i.S. einer eigenständigen Reaktionsmöglichkeit neben Freiheits- und Geldstrafe sein. Schließlich weisen die im Ausland eingeführten Alternativen im Vorfeld der Freiheitsstrafe wie die gemeinnützige Arbeit oder die Ausgestaltung von Nebenstrafen oder Nebenfolgen zu selbständigen Hauptstrafen (z.B. Entzug der Fahrerlaubnis), wie dies insbesondere in Frankreich möglich ist, auf Ansatzpunkte zur Ersetzung auch von stationärem Freiheitsentzug. Die in der Bundesrepublik bislang vorliegenden Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit anstelle der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. das Beispiel in Hessen) sprechen für eine weitere Erprobung über diesen bisher nur eingeschränkten Bereich hinaus. Auch sollte die Möglichkeit, Geldstrafen zur Bewährung auszusetzen, wie sie in zahlreichen Ländern (z.B. Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Österreich) gegeben ist, erwogen werden.

3.2 Differenzierung der Bewährungshilfe

Ohne Zweifel bringt die Zunahme bestimmter Problemgruppen unter den Probanden auch bei gleichbleibender Fallzahl vermehrte Belastungen für die Arbeit der Bewährungshilfe, da der Anteil von Personen, die zumindest zeitweilig intensiverer Betreuung bedürfen, zugenommen hat. Nachdem ein entsprechender personeller Ausbau der Bewährungshilfe nicht durchgesetzt werden konnte, wird bereits aus den Reihen der Fachverbände vereinzelt als Alternative die Ausgliederung bestimmter Problemgruppen, etwa der Drogenabhängigen, aus der Bewährungshilfe gefordert. Richtig ist sicherlich, daß eine gezielte Arbeit mit besonderen Problemgruppen im Rahmen der traditionellen Arbeitsweise und der gegebenen Fallbelastung oftmals schwierig ist; andererseits würde der Grundgedanke der Bewährungshilfe aufgegeben, wenn die Notwendigkeit intensiverer Betreuung als Ausschlußkriterium gegen eine Unterstellung ins Feld geführt würde. Gerade dort, wo intensivere Betreuung in Freiheit notwendig wird, kann der Strafvollzug kaum als die geeignetere Alternative vorgeschlagen werden. Erwogen werden sollte deswegen, in begrenztem Umfang durch eine Reduzierung der Fallzahl Modelle der gezielten Arbeit mit solchen Probandengruppen zu erproben, bei denen sich das Scheitern eines 'regulären' Bewährungsverfahrens abzeichnet oder bei denen von vornherein die Notwendigkeit intensiverer Betreuung erkennbar ist. Eine solche Differenzierung der Bewährungsaufsicht könnte zugleich im Falle des Scheiterns der regulären Bewährungsaufsicht Alternativen unterhalb des Bewährungswiderrufs bereitstellen.

Ein Bedürfnis nach der Erprobung neuer Arbeitsformen besteht bei verschiedenen Probandengruppen, bei denen die traditionelle Form der Einzelfallhilfe allzu oft auf längere Sicht nurmehr zu einer bürokratischen Fallverwaltung führt. Dies gilt etwa für die zunehmend große Zahl junger Arbeitsloser, die aufgrund der Arbeitsmarktbedingungen keine kurzfristige Aussicht auf einen Arbeitsplatz haben. Hier dürfte beispielsweise die Förderung gemeinsamer Aktivitäten (auch i.S. von Selbsthilfegruppen) auf lange Sicht sinnvoller sein als die Konzentration auf die Einzelfallhilfe. Hier wie in der Arbeit mit suchtgefährdeten Probanden liegen an verschiedenen Orten bereits Erfahrungen mit Formen der Gruppenarbeit vor, teils auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter. Ihre Weiterentwicklung sollte, ggf. auch durch Freistellung einzelner Bewährungshelfer für derartige Modellversuche, gefördert werden.

Die Bedeutung einer intensivierten Bewährungsaufsicht i.S.d. "intensive probation" ausländischer Vorbilder ist nicht so sehr in einer Verminderung der Rückfallquoten insgesamt zu sehen, als vielmehr in der Zurverfügungstellung einer weiteren Reaktionsalternative vor dem stationären Freiheitsentzug, wie sie auch durch die Erfahrungen im Ausland (vgl. insbesondere das in diesem Band vorgestellte Sundsvall-Projekt) nahegelegt werden. Das Modellprojekt mit Gruppenarbeit für wiederholt auffällige Verkehrstäter in Berlin könnte insoweit weitergehende innovatorische Bedeutung gewinnen.

3.3 Einführung freiwilliger Bewährungshilfe

Die mit der Bewährungshilfe verbundenen Integrationsangebote sollten nicht nur den unterstellten Probanden für die Dauer der Bewährungsaufsicht zur Verfügung stehen. Vielmehr ist entsprechend den Erfahrungen z.B. in Österreich und den Niederlanden (oder in Englang bez. freiwilliger Entlassenenhilfe) auch nach Abschluß der Bewährungszeit die freiwillige Inanspruchnahme der Bewährungshilfe zu ermöglichen. Weiterhin sollte dies auch für bedingt Verurteilte bzw. Entlassene ohne Bewährungshelfer gelten. Notwendig erscheint dies deshalb, weil Krisensituationen zum Zeitpunkt der Strafaussetzung oder Haftentlassung nicht immer voraussehbar sind; sinnvoll erscheint es auch deshalb, weil das Angebot von Beratung und Hilfe außerhalb der gerichtlich auferlegten Verpflichtung, sich der Bewährungshilfe zu unterstellen, die Akzeptanz dieser Institution bei den Verurteilten günstig beeinflussen kann. Gerade im Angebot der freiwillig in Anspruch genommenen Hilfe in Krisensituationen dürften Ansatzpunkte für eine präventive Arbeit der Bewährungshilfe liegen. In Zusammenarbeit mit den von freien Trägern der Straffälligenhilfe betriebenen Anlauf- und Beratungsstellen für Haftentlassene haben sich bereits durch Mitarbeit oder Gesprächsangebote von Bewährungshelfern Ansätze in dieser Richtung entwickelt (vgl. etwa die Freiburger Anlaufstelle).

3.4 Zum Prinzip einer durchgehenden sozialen Betreuung

Die möglichst früh einsetzende durchgehende soziale Hilfe ist eines der wesentlichen Prinzipien der Bewährungshilfe in zahlreichen Ländern, insbesondere in Skandinavien, Frankreich und England, wo die Bewährungshelfer häufig bereits im Ermittlungsverfahren, vor allem im Falle von Untersuchungshaft, eingeschaltet werden. Auch ohne eine (von den Berufsverbänden überwiegend skeptisch beurteilte) organisatorische Vereinheitlichung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe sollte es möglich sein, vor allem im Falle der Untersuchungshaft frühzeitig einen Bewährungshelfer zu beauftragen, Kontakt zum Beschuldigten aufzunehmen und ggf. die Entlassung vorzubereiten (ein Verfahren, das sich in der Praxis einzelner Jugendrichter bereits durchgesetzt hat). So kann auch im Falle einer späteren Unterstellung die personelle Kontinuität gewahrt werden. Zwar müssen sich hierzulande der Gerichtshilfe zugewiesene Tätigkeiten nicht immer zugunsten des potentiellen Probanden auswirken (- die Ergebnisse der holländischen Resozialisierungsfrühhilfen weisen insoweit auffallende Ähnlichkeit mit dem Modell der Haftentscheidungshilfe in Hamburg auf -), jedoch könnte eine Einbeziehung der Bewährungshilfe in diesen Bereich auch innovatorische Kraft i.S. einer erweiterten Aussetzung entfalten.

Durchgehende soziale Hilfen meint aber nicht nur den Gegenstandsbereich der Gerichtshilfe, der im Ausland weitgehend von der Bewährungshilfe mit wahrgenommen wird. Eine bedeutende Funktion könnte in einem Hineinwirken in den Strafvollzug liegen. Die obligatorische Kontaktaufnahme der Bewährungshilfe mit Strafgefangenen einige Zeit vor dem frühestmöglchen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung könnte sowohl die Entlassungsvorbereitung entscheidend verbessern als auch letztlich die Entscheidungspraxis von Vollstreckungskammer bzw. Vollstreckungsleiter selbst positiv i.S.e. vermehrten vorzeitigen Entlassung beeinflussen. Insoweit hat der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs vom 30.6.1980 (vgl. § 89a EJGG) einen ersten Schritt in die richtige Richtung aufgezeigt.

3.5 Verstärkte Einbeziehung ehrenamtlicher Bewährungshelfer

Die ehrenamtliche Bewährungshilfe ist in der Bundesrepublik bisher kaum entwickelt. Wie die Erfahrungen z.B. in Skandinavien und den USA gezeigt haben, können ehrenamtliche Bewährungshelfer (auch ehemalige Straffällige) eine wichtige Ergänzung der hauptamtlichen Bewährungshilfe darstellen. Nicht übersehen werden sollte jedoch, daß ehrenamtliche Bewährungshilfe kein Ersatz für die Tätigkeit hauptamtlicher Bewährungshelfer sein kann. Es bedarf stets einer fachlichen Anleitung von Laienhelfern; die besonders schwierigen Fälle werden auch in Skandinavien von den hauptamtlichen Bewährungshelfern übernommen. Die Vorteile ehrenamtlicher Bewährungshilfe werden in der möglichen geringeren sozialen Distanz zum Probanden und der leichteren Einbindung in gemeindebezogene Integrationsangebote (Vereine etc.) deutlich.

3.6 Vernetzung der sozialen Hilfsangebote

Ein verstärkter gemeindebezogener integrativer Hilfsansatz setzt voraus, daß die Bewährungshilfe sich in das Gesamtsystem sozialer Hilfen auf dieser Ebene eingliedert und eine engere Kooperation mit freien Trägern der Straffälligenhilfe und anderen Einrichtungen, die auf diesem Gebiet arbeiten, erreicht wird. Eine solche Kooperation zwischen Bewährungshilfe und beispielsweise Anlaufstellen für Strafentlassene, Übergangswohnheimen (auch der Bewährungshilfe selbst), Selbsthilfegruppen und Therapieangeboten für Alkoholiker bzw. Drogenabhängige findet vielerorts schon statt, müßte aber angesichts der zunehmend problembelasteten Klientel noch systematischer ausgebaut werden. Damit könnte auch ein Hin- und Herschieben von schwierigen Probanden zwischen den verschiedenen Trägern der Straffälligenhilfe vermieden wer-

den. Gerade die Geschichte der Bewährungshilfe hat gezeigt, daß sie heute mit Probanden erfolgreich zu arbeiten versteht, die ursprünglich nicht als für ambulante Maßnahmen geeignet galten (z.B. mehrfach Rückfällige). Daß sie sich beispielsweise im Zusammenhang mit drogenabhängigen Probanden fremder Einrichtungen (Drogenberatungsstellen, Therapieangebote etc.) bedienen muß, bedeutet nicht zwangsläufig eine Abgabe der Probanden an diese Einrichtungen. Vielmehr hat die Bewährungshilfe in der Bereitstellung und Vermittlung von Hilfen zur Wiedereingliederung und Existenzsicherung weiterhin ihre spezifische Aufgabe. Schließlich kann nicht belegt werden, daß die Bewährungshilfe selbst bei derart schwierigen Klienten bislang weniger erfolgreich gearbeitet hat als der Strafvollzug oder andere (staatliche oder private) Träger von Behandlungsmaßnahmen.

3.7 Notwendigkeit wissenschaftlicher Begleitung

Gerade das Beispiel suchtgefährdeter Probanden zeigt, daß die Bewährungshilfe über einen weitgehenden Erfahrungsschatz verfügt, der bisher nicht systematisch empirisch ausgewertet und damit für die Weiterentwicklung ihrer Arbeitsweise fruchtbar gemacht wurde. Die kriminologische Forschung hat bisher zwar einige Hinweise dafür geben können, daß trotz relativ ungünstiger Arbeitsbedingungen die Bewährungshilfe im Vergleich zu stationären Maßnahmen eher günstigere Ergebnisse im Hinblick auf die Reintegration von Straftätern erbracht hat, es bleiben jedoch eine Fülle ungelöster Fragen. Die Möglichkeiten und Grenzen der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe sind empirisch bisher bei weitem noch nicht abgesteckt. Insoweit könnte kriminologische Forschung letztlich Ansatzpunkte für die weitere Ausdehnung ambulanter gegenüber stationären strafrechtlichen Reaktionen liefern und damit zu einer rationaleren und humaneren Kriminalpolitik beitragen.

Über die Autoren

Peter Aebersold, Dr. jur., geb. 1943, ist Dozent an der Schule für Sozialarbeit Basel und Lehrbeauftragter für Strafvollzug an der Universität Basel. Veröffentlichungen (u.a.): "Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz", Basel 1972; "Der schweizerische Strafvollzug", Bd. 1 (mit G. Stratenwerth), Aarau 1976; "Neue Formen der Bewährungshilfe in der Schweiz", in: Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen, Diessenhofen 1979, S. 97-109.
Anschrift: Birsigstr. 121, CH-4054 Basel.

Hans-Jörg Albrecht, Dr. jur., geb. 1950, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie. Veröffentlichungen (u.a.): "Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen", Berlin 1980; "Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten", Freiburg 1982.
Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Svend Andreasen, geb. 1933, ist Sozialarbeiter und Jurist. Er arbeitet seit 1964 in der dänischen Kriminalfürsorge, z.Zt. als Leiter einer Abteilung mit Zuständigkeit für "gemeinnützige Arbeit."
Anschrift: Justitsministeriet, Direktoratet for Kriminalforsorgen, Klareboderne 1, DK-11115 Kopenhagen.

George Basiliade, Dr. jur., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Forschungsleiter des Forschungszentrums für Jugendfragen in Bukarest.
Anschrift: Centrul de Cercetari Pentru, Problemele Tineretului, Str. Onesti Nr. 4-6, Bukarest (Bucuresti), Rumänien.

Ulla Bondeson, Prof. Dr., ist seit 1979 Prof. für Soziologie, zunächst an der Universität Lund, seit 1980 an der Universität Kopenhagen. Veröffentlichungen (u.a.): "Fången i fångsamhället", Stockholm 1974; "Kriminalvård i frihet", Stockholm 1977.
Anschrift: Kriminalistik Institut, Københavns Universitet, Sankt Peders Straede 19, DK-1453 Kopenhagen.

Karin Cornils, Dr. jur., geb. 1949, ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und betreut das Referat Nordische Staaten. Veröffentlichungen (u.a.): "Die Fremdrechtsanwendung im Strafrecht", Berlin, New York 1978; "Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im schwedischen Strafrecht", in JR 1981, S. 309-315.
Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Frieder Dünkel, Dr. jur., geb. 1950, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie. Veröffentlichungen (u.a.): "Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung", Berlin 1980; "Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970." 2. Aufl. 1982 (mit A. Rosner).
Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Henning Fischer, geb. 1947, ist Dipl.-Soz., Sozialpädagoge (grad.) und leitet den Modellversuch "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Uelzen", ferner Lehrbeauftragter der Fachhochschule Nord-Ost Niedersachsen. Veröffentlichungen (u.a.): "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger - Ein Modellversuch in Uelzen", in: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 113-143 (mit M. Steinhilper).
Anschrift: Wacholderhof 8, 3110 Uelzen 5.

Elke Hassemer-Kreckl ist Pädagogin und Geschäftsführerin des Vereins "Brücke e.V. München". Veröffentlichung: "Neue Modelle der Weisungspraxis: die Betreuungsweisung als Beispiel", in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 220-235.
Anschrift: Lindwurmstr. 10, "Brücke e.V.", 8000 München 2.

Elmer H. Johnson, Prof. für Soziologie und Criminal Justice an der Southern Illinois University, Carbondale seit 1966. Veröffentlichungen (u.a.): "Crime, Correction and Society", 4th ed., Homewood/Ill. 1978; "Role Conflict and Role Ambiguity in Probation", in: International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 4 (1980), S. 179-189 (mit G. Spieß).
Anschrift: Southern Illinois University at Carbondale, Center for the Study of Crime, Delinquency, and Corrections, Carbondale, Illinois 62901, USA.

Joan F.S. King, M.B.E., M.A., ist "Assistant Director of Research" am Institut für Kriminologie der Universität Cambridge. Veröffentlichungen (u.a.): "The Probation Service", 1st ed. London 1958 (2nd ed. 1964); "The Probation and After-Care Service", London 1969; "The Growth of Crime", New York 1977 (mit L. Radzinowicz).
Anschrift: Institute of Criminology, University of Cambridge, 7 West Road, Cambridge CB 3 9 DT, England.

Eckart Kühlhorn, Prof. Dr., geb. 1939, lehrt an der Universität Stockholm (Professur für Behandlungsforschung). Veröffentlichungen (u.a.): "Non-institutional Treatment", Stockholm 1975; "Non-institutional Treatment and Rehabilitation", Stockholm 1979. Anschrift: c/o BRA (NCCP), Atlasmuren 1, S-11321 Stockholm, Schweden.

Siegfried Lammich, Dr. jur., geb. 1939, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und betreut das Referat Sozialistische Staaten. Veröffentlichungen (u.a.): "Regierung und Verwaltung in Polen", Köln 1975; "Das Justizrecht der VR Polen", Berlin 1976; "Das polnische Strafvollstreckungsgesetzbuch", Berlin 1981.
Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Norbert Lippenmeier, Dipl. Pädagoge, Fortbildungsreferent und Supervisor, geb. 1939, lehrt seit 1982 an der Gesamthochschule Kassel im Studiengang Sozialarbeit (zuvor wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin). Veröffentlichungen (u.a.): "Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe – Eine Bestandsaufnahme", Bonn 1971; "Soziale Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe – Aufbau einer Regionalgruppe", Bonn 1981.
Anschrift: Auerhahnweg 13, 3500 Kassel-Baunatal.

Koichi Miyazawa, Prof. Dr. jur., geb. 1930, ist Professor für Strafrecht, Kriminologie und Viktimologie an der Keio-Universität in Tokio. Veröffentlichungen (u.a.): "Das japanische Jugendgesetz", Berlin 1975 (mit H.H. Kühne); "Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan", Wiesbaden 1979 (mit H.H. Kühne).
Anschrift: 7-3 Chome, Den'en Chofu, Ohta-ku, Tokio, Japan.

E.G.M. Nuijten-Edelbroek, geb. 1950, arbeitet als Soziologin im Forschungs- und Dokumentationszentrum des Justizministeriums (zuvor an der Erasmus Universität Rotterdam). Veröffentlichungen: mehrere Berichte und Artikel aus dem Bereich der Polizei- und Bewährungshilfeforschung.
Anschrift: Ministerie van Justitie, Schedeldoekshaven 100, 2500's-Gravenhage, Niederlande.

Arno Pilgram, Dr., geb. 1946, Studium der Psychologie und Anthropologie, ist seit 1973 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie Wien und Mitherausgeber der "Kriminalsoziologischen Bibliographie." Veröffentlichungen (u.a.): "Richterliche Kriterien und Erfolg der bedingten Entlassung Strafgefangener", Wien 1974; "Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung", Wien 1980.

Anschrift: Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie, Museumstr. 12 (Justizpalast), Postfach 1, A-1016 Wien.

Felizitas Sagebiel, Dr. phil, Dipl. Sozialwirtin, geb. 1945, ist wissenschaftliche Angestellte der Arbeitsgruppe "Delinquenzprophylaxe und Sozialplanung" an der Gesamthochschule Wuppertal. Veröffentlichungen (u.a.): "Zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur für sozialtherapeutische Anstalten", Göttingen 1979; "Problemorientierte Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe", in: BewH 30 (1983), S. 125-136 (mit N. Lippenmeier).
Anschrift: Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal 1.

Gerhard Spieß, Dipl. Soz., geb. 1950, ist seit 1982 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der juristischen Fakultät der Universität Konstanz (zuvor am MPI für Strafrecht, Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie). Veröffentlichungen (u.a.): "Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern", in: MschrKrim 64 (1981), S. 296-309; "Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose", in: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen zur Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604.
Anschrift: Universität Konstanz, Juristische Fakultät, Postfach 5560, 7750 Konstanz.

Sabine Stadler, Dipl. Sozialarbeiterin, Mag. phil. (Soziologie, Ethnologie und Politikwissenschaft), arbeitet beim Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit Wien. Veröffentlichungen (u.a.): "Betrifft: Bewährungshilfe" (Mitherausgeberin), Wien 1980; "Die Klienten der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Wien. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung." Kriminalsoziologische Bibliographie 8 (Heft 30, 1981), S. 71-110 (mit R. Forster, S. Knauder).
Anschrift: Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, Alserstr. 27, A-1090 Wien.

L.C.M. Tigges, Dr., geb. 1949, arbeitet als Soziologe im Eorschungs- und Dokumentationszentrum des Justizministeriums, seit 198 als Leiter der für Bewährungshilfe- und Nachbetreuungsangelegenheiten zuständigen Abteilung. Veröffentlichungen: mehrere Berichte und Artikel aus dem Bereich Untersuchungshaft und Bewährungshilfe.
Anschrift: Ministerie van Justitie, Schedeldoekshaven 100, 2500's-Gravenhage, Niederlande.

Miklos Vermes, Dr. jur., ist Oberrat im Landesinstitut für Kriminologie und Kriminalistik, Abteilungsleiter im Institut für Staats- und Rechtswissenschaften der Ungarischen Wissenschaftlichen Akademie und Privatdozent an der Universität Budapest. Veröffentlichungen (u.a.): "Kriminalpolitik und Kriminologie", Budapest 1966; "The fundamental questions of criminology." Budapest und Leyden 1978.

Bernd Wiskemann, geb. 1955, Jurist, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, im Referat Nordische Staaten.
Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	Anderer Auffassung
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AE	Alternativentwurf
a.F.	Alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bed.	bedingt
best.	bestimmt
Bew.helfer	Bewährungshelfer
BewHi	Bewährungshilfe; Zeitschrift für Bewährungshilfe, Bonn
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
C.P.P.	Code de Procedure Penale
DAGG	Deutscher Arbeitskreis für Gruppenpsychologie und Gruppendynamik
d.h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung, Karlsruhe
E	Entwurf
ed.	edited, editor
EG	Einführungsgesetz
erw.	erweitert
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FS	Freiheitsstrafe

GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Hamburg
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GS	Geldstrafe
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	im einzelnen
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
J.	Jahr(e)
JA	Juristische Arbeitsblätter, Bielefeld
jap.	japanisch
JG	Jugendgesetz (jap.)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JR	Juristische Rundschau, Berlin
JS	Jugendstrafe
JuS	Juristische Schulung, München, Frankfurt/M.
JZ	Juristenzeitung, Tübingen
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz, Frankfurt/M.
KrimJ	Kriminologisches Journal, München
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
M.	Monat(e)
m.B.	mit Bewährung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg
m.jew.w.N.	mit jeweils weiteren Nachweisen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München, Frankfurt/M.
No.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht, München, Frankfurt/M.

Ø	Durchschnitt, durchschnittlich
o.ä.	oder ähnlich(es)
o.B.	ohne Bewährung
o.J.	ohne Jahresangabe
ÖJZ	Östereichische Juristenzeitung, Wien
OLG	Oberlandesgericht
resp.	respektive
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens, Neuwied
Rdnr.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
schwed.	schwedisch
SK	Systemtischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
T.	Tag
Tab.	Tabelle
u.a.	und andere, unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
Übers.	Übersetzung
u.U.	unter Umständen
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
vol.	volume
z.B.	zum Beispiel
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Köln
ZGB	schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, Frankfurt/M.
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin
z.T.	zum Teil

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT FREIBURG I. BR.

Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

NEUAUFLAGE

Band 1

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE (Hrsg.)

Empirische Kriminologie
2., erg. u. überarb. Aufl.

Die Themen umfassen Dunkelfeld der Kriminalität, Anzeigeerstatter, polizeiliche Ermittlungstätigkeit, Betriebsjustiz, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungspraxis, Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, aber auch Fragen der Gewalt- und Wirtschaftskriminalität und ihre strafrechtliche Kontrolle sowie internationalvergleichende kriminologische Untersuchungen.

Freiburg 1983, ca. 530 Seiten,
ISBN 3-922498-11-6
DM 15,-

Band 2

CRIMINOLOGICAL RESEARCH UNIT (Ed.)

Research in Criminal Justice

Englische Ausgabe der Erstauflage des Bandes 1 mit einem Beitrag von Prof. Dr. Raymond Teske, Criminal Justice Center, Sam Houston State University, Texas und H. Arnold über "A Comparative Investigation of Criminal Victimization in the United States and the Federal Republic of Germany".

Freiburg 1982, 508 Seiten,
ISBN 3-922498-01-9
DM 15,-

Band 3

KLAUS SESSAR

Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität

Nur ein kleiner Ausschnitt der polizeilich definierten Tötungsdelikte gelangt zur Verurteilung. Untersucht werden in diesem Band die unterschiedlichen Bewertungen der Tötungskriminalität im Verlauf zwischen Anzeige und Verfahrenserledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht.

Freiburg 1981, 261 Seiten,
ISBN 3-922498-02-7
DM 30,-

VERGRIFFEN

Band 4

FRIEDRICH HELMUT BERCKHAUER

Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten

Diese Studie beschreibt und analysiert erstmals das Verfahren in Strafsachen der mittleren und schwereren Wirtschaftskriminalität bis zum erstinstanzlichen Urteil. Dargestellt wird die Bedeutung von Merkmalen der Tat, der Tatverdächtigen und Opfer auf Gang und Ergebnis der Verfahren. Die Untersuchung gibt Hinweise auf die Praktikabilität der materiell-rechtlichen und organisatorischen Bedingungen für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Freiburg 1981, 357 Seiten,
ISBN 3-922498-03-5
DM 15,-

Band 5

RUDOLF FENN

Kriminalprognose bei jungen Straffälligen

Die richterliche Prognose gewinnt mehr und mehr an Bedeutung im Strafrecht. Dieser Band berichtet über eine Untersuchung, die anhand einer schriftlichen Befragung die Praxis der richterlichen Prognosestellung analysiert und Probleme von Theorie und Anwendung prognostischer Verfahren erörtert.

Freiburg 1981, 276 Seiten,
ISBN 3-922498-04-3
DM 15,-

Band 6

BERNHARD VILLMOW, EGON STEPHAN unter Mitarbeit von HARALD ARNOLD

Jugendkriminalität in einer Gemeinde

Die Studie erfaßt Ausmaß und Struktur der Jugendkriminalität in einem zeitlichen und geographischen Raum und prüft Unterschiede zwischen den in der Befragung erhobenen strafbaren Handlungen und den Daten der offiziellen Kriminalstatistik. Täter und Opfer kriminellen Verhaltens werden hinsichtlich sozio-/psychologischer Variablen analysiert, sowie Entscheidungskriterien der justizförmigen und nichtjustizförmigen Instanzen sozialer Kontrolle diskutiert.

Freiburg 1983, ca. 600 Seiten,
ISBN 3-922498-05-1
DM 15,-

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

NEUAUFLAGE

Band 7

FRIEDER DÜNKEL, ANTON ROSNER

Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970

2., erg. und überarb. Aufl.

In die 2. Auflage wurden die neuesten verfügbaren Daten von 1980 aufgenommen. Die Analyse des offenen Vollzugs wurde vertieft. Gänzlich neu ist die Berücksichtigung und vergleichende Betrachtung des Jugendvollzugs und der Sozialtherapie.

Freiburg 1982, 585 Seiten,
ISBN 3-922498-09-4
DM 15,-

Band 8

HANS-JOCHEN OTTO

Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle

Generalprävention als Abschreckung potentieller Straftäter sowie als Verteidigung der Rechtsordnung nimmt seit jeher eine wichtige Stelle bei der Begründung staatlicher Strafen ein. Die vorliegende Monographie versucht auf die in diesem Zusammenhang sich stellenden Fragen Antwort zu geben, wobei insbesondere auf die Entwicklung der theoretischen und empirischen Forschung in der amerikanischen Kriminologie eingegangen wird.

Freiburg 1982, 323 Seiten,
ISBN 3-922498-07-8
DM 15,-

Band 9

HANS-JÖRG ALBRECHT

Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten

Die Geldstrafe nimmt heute die wichtigste Stelle bei den kriminalrechtlichen Sanktionen im Erwachsenenstrafrecht ein. Mehr als vier Fünftel aller jährlich verhängten Strafen lauten auf Geldstrafe. Die Studie stellt den Versuch einer Einschätzung der präventiven Folgen von Geldstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung dar, gemessen anhand von Daten zum Rückfall und zur Legalbewährung.

Freiburg 1982, 285 Seiten,
ISBN 3-922498-08-6
DM 15,-

Band 10

PETER MEIER

Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft

Urlaub und Ausgang haben seit Inkrafttreten des StVollzG erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Studie analysiert die Kriterien, nach denen Vollzug und Rechtsprechung über Vollzugslockerungen entscheiden, und mißt sie an den Maßstäben des Grundgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes.

Freiburg 1982, 276 Seiten,
ISBN 3-922498-10-8
DM 15,-

Band 11

GERHARD SPIEß

Soziale Integration und Bewährungserfolg

Die Studie untersucht die Stellung der Strafaussetzung im jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem und ihre Bedeutung für Forcierung oder Abbruch des Sanktionierungsprozesses besonders bei bereits erheblich vorbelasteten und gefährdeten jungen Straftätern.
Es wird gezeigt, daß das prognostische Gewicht biographischer Belastungsmerkmale, insbesondere der Vorstrafenbelastung, gegenüber dem Einfluß akuter Integrationsprobleme nach Verurteilung und Haftverbüßung auf die künftige Legalbewährung deutlich zurücktritt.

Freiburg 1983, ca. 350 Seiten,
ISBN 3-922498-12-4
DM 15,-

Band 12

KARLHANS LIEBL

Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten

Auf der Grundlage des hier zum ersten Mal vorliegenden Datenmaterials werden Untersuchungen durchgeführt, die zum einen organisatorische Bedingungen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität betreffen, zum anderen sich auch strukturellen Erscheinungen zuwenden. Ebenfalls analysiert die Arbeit die im internationalen Bereich bisher erfolgten Bemühungen zur Erfassung der Wirtschaftskriminalität.

Freiburg 1983, ca. 380 Seiten,
ISBN 3-922498-13-2
DM 15,-

Band 13

UTE RENSCHLER-DELCKER

Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege

Freiburg 1983, ca. 350 Seiten,
ISBN 3-922498-14-0

Band 14

FRIEDER DÜNKEL, GERHARD SPIEß
(Hrsg.)

Alternativen zur Freiheitsstrafe –
Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich

Freiburg 1983, ca. 380 Seiten,
ISBN 3-922498-15-9

Band 15

RICHARD ROSELLEN

Private Verbrechenskontrolle –
Eine empirische Untersuchung zur Anzeigeerstattung

Freiburg 1983, ca. 350 Seiten,
ISBN 3-922498-16-7

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg